Centralblatt für die gesammte Unterrichts-V... in Preussen

Prussia (Germany). Ministerium der ...





Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

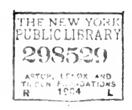
Jahrgang 1903.

Berlin 1903.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger G. m. b. H.

Zweigniederlassung

vereinigt mit der Besserschen Buchhandlung (W. Hertz)



Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 1. Berlin, den 28. Januar 1903.

A. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Chef:

Seine Exzellenz Dr. Studt, Staatsminister, Ehrenmitglied der Gesamt-Akademie der Wissenschaften zu Berlin und der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. (W. Unter den Linden 4.)

Unter-Staatssekretär:

Wever, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat. (W. Kaiserin Augustastraße 77.)

Abteilungs-Direktoren:

Dr. Althoff, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat, Direktor der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, Vorsitzender des Kuratoriums der Königlichen Bibliothek, Ehrenmitglied der Gesamt-Akademie der Wissenschaften zu Berlin und der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Mitglied des Kuratoriums der Landwirtschaftlichen Hochschule. (Steglitz, Breitestraße 15.)

D. Schwartzkopff, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat, Mitglied der Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen. (W. Genthinerstraße 15.)

Dr. Förster, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat, Mitglied der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, Vorsitzender des ärztlichen Ehrengerichtshofes und beauftragt mit der Direktion des Apothekerrats. (W. Augsburgerstraße 60)

Dirigent der geistlichen Abteilung:

Löwenberg, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat. (W. Lützow-Ufer 22.)

Vortragende Räte:

Seine Exzellenz Dr. Schöne, Wirklicher Geheimer Rat, General-Direktor der Königlichen Museen, Ehrenmitglied der Gesamt-Akademie der Wissenschaften und der Gesamt-Akademie der Künste zu Berlin. (W Tiergartenstraße 27 a, im Garten.)

Seine Exzellenz Dr. von Leuthold, Leibarzt Seiner Majestät des Kaisers und Königs, General-Stabsarzt der Armee (mit dem Range als General-Leutnant), Chef des Sanitäts-Korps und der Medizinal-Abteilung im Kriegsministerium, Direktor der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen und ordentlicher Honorar-Professor. (W. Taubenstraße 5.)

D. Richter, Evangelischer Feldpropst der Armee, Ober-Konsistorialrat und Mitglied des Evangelischen Ober-Kirchenrates. (C. Hinter der Garnisonkirche 1.)

Graf von Bernstorff-Stintenburg, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat, Kammerherr. (W. Rauchstraße 5.)

von Bremen, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat, Mitglied des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte. (Charlottenburg, Kantstaße 166.)

Dr. Naumann, Geheimer Ober-Regierungsrat. (W. Burggrafenstraße 4.)

Dr. Köpke, dsgl. (W. Kleiststraße 4.)

Müller, dsgl. (W. Kaiserin Augustastraße 58.)

von Chappuis, dsgl., Mitglied des Disziplinarhofes für die nichtrichterlichen Beamten. (W. Kurfürstendamm 22.)

Brandi, Geheimer Ober-Regierungsrat. (W. Viktoria Luise-Platz 4.)

Dr. Pistor, Geheimer Ober-Medizinalrat. (W. Pariserstraße 3.)

Steinhausen, Geheimer Ober-Regierungsrat, Mitglied des Dom-Kirchen-Kollegiums und des Senates der Akademie der Künste zu Berlin. (W. Flottwellstraße 3.)

Gruhl, Geheimer Ober-Regierungsrat. (W. Frobenstraße 33.)

Dr. Schmidt, dsgl., Mitglied des Kuratoriums der Königlichen Bibliothek. (W. Bayreutherstraße 37.)

Dr. Schmidtmann, Geheimer Ober-Medizinalrat. (Charlottenburg, Kantstraße 151.)

Dr. Meinertz, Geheimer Ober-Regierungsrat. (W. Ansbacherstraße 18.)

Dr. Preische, dsgl. (W. Luitpoldstraße 13.)

Dr. Elster, dsgl., Mitglied der Prüfungs-Kommission für höhere Verwaltungsbeamte. (W. Bambergerstraße 5.)

Altmann, Geheimer Ober-Regierungsrat. (W. Hohenzollernstraße 19.)
Dr. Kirchner, Geheimer Ober-Medizinalrat, außerordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin. (W. Tauenzienstraße 21.)
Dr. Waetzoldt, Geheimer Ober-Regierungsrat, Direktor der Turnlehrer-Bildungsanstalt. (W. Neue Winterfeldtstraße 24.)
Freusberg, Geheimer Regierungsrat. (W. Neue Winterfeldtstr. 17.)
Dr. Fleischer, dsgl. (W. Tauenzienstraße 15.)
Dr. Matthias, dsgl. (W. Luitpoldstraße 39.)
Dr. Gerlach, dsgl. (W. Fasanenstraße 69.)
Schöppa, dsgl. (Charlottenburg, Leibnizstraße 68 A.)
Dr. Osterrath, dsgl. (W. Kurfürstendamm 208.)
Dr. Dietrich, Geheimer Medizinalrat. (W. Wichmannstr. 6.)
Lutsch, Geheimer Regierungsrat, Konservator der Kunstdenkmäler. (Steglitz, Hohenzollernstraße 8.)
Klotzsch, Geheimer Regierungsrat. (W. Uhlandstraße 159.
Schuster, dsgl. (W. Neue Winterfeldtstraße 24.)
Steinmetz, dsgl. (W. Nürnbergerstraße 24 a.)
N. N., bautechnischer Rat.

Hilfsarbeiter:

Dr. Moeli, Geheimer Medizinalrat, außerordentlicher Professor, Direktor der Städtischen Irrenanstalt zu Lichtenberg bei Berlin.
Dr. Aschenborn, Geheimer Sanitätsrat. (NW. Luisen-Platz 8.)
Dr. Hinze, Regierungs- und Schulrat. (W. Luitpoldstraße 12.)
Tilmann, Regierungsrat. (Charlottenburg, Kantstraße 151.)
Froelich, Medizinalrat, Apothekenbesitzer, (N. Auguststraße 60.)
Dr. Pallat, Professor, Vorsteher des Museums Nassauischer Altertümer zu Wiesbaden. (Wilmersdorf, Kronprinzendamm 11.)
Dr. Heubaum, Oberlehrer. (O. Holzmarktstraße 10.)
Dr. Eilsberger, Regierungs-Assessor. (Steglitz, Wrangelstraße 3.)
Gerdes, dsgl. (W. Gossowstraße 8.)
Graf zu Limburg-Stirum, dsgl. (NW. Neustädtische Kirchstr. 15.)
Dr. Geißeler, Arzt zu Teltow.

Vorsteher der Meßbildanstalt für Denkmalaufnahmen.

Dr. Meydenbauer, Regierungs- und Geheimer Baurat. (W. Magdeburgerstraße 5.)

Zentral-Bureau.
(Unter den Linden 4.)

Schulze, Geh. Rechn. Rat, Vorsteher.

1*

Baubeamte:

Stooff, Baurat, Landbauinspektor. (Charlottenburg, Wilmersdorferstraße 89.)

Geheime Expedition und Geheime Kalkulatur, sowie Geheime Registratur.

Willmann, Geh. Rechn. Rat, Bureau-Vorsteher. (Friedenau, Sponholzstraße 51/52.)

Bureaukasse des Ministeriums.
(W. Behrenstraße 70.)

Rendant: **Schalhorn**, Geh. Rechn. Rat. (Nieder-Schönhausen, Friedrich Wilhelmstraße 2.)

Ministerial-Bibliothek.

Schindler, Geh. Kanzl. Rat, Bibliothekar. (Steglitz, Uhlandstraße 1.)

Geheime Kanzlei.

Hesse, Geh. Rechn. Rat, Geh. Kanzleidirektor. (Friedenau, Rembrandtstraße 18.)

Die Sachverständigen-Kammern bezw. -Vereine.

I. Literarische Sachverständigen-Kammer.

Vorsitzender: Dr. **Daude**, Geheimer Regierungsrat, Universitäts-Richter zu Berlin.

Mitglieder:

Dr. **Dernburg**, Geheimer Justizrat, ordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin, Mitglied des Herrenhauses, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden.

Dr. **Toeche-Mittler**, Königlicher Hof-Buchhändler und Hof-Buchdrucker zu Berlin.

Mühlbrecht, Verlagsbuchhändler zu Berlin.

Dr. **Rodenberg**, Professor, Schriftsteller zu Berlin.

Dr. **Oppermann**, Landgerichtsdirektor zu Berlin.

Wendt, Geheimer Ober-Regierungsrat zu Berlin.

Stellvertreter:

Dr. med. et phil. **Waldeyer**, Geheimer Medizinalrat, ordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin, Mitglied und beständiger Sekretar der Akademie der Wissenschaften.

Paetel, Kommerzienrat, Verlagsbuchhändler zu Berlin.

Vollert, Verlagsbuchhändler zu Berlin.

Dr. **Brunner**, Geheimer Justizrat, ordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin und Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Dr. **Fischer**, Justizrat, Rechtsanwalt zu Berlin.

II. Musikalische Sachverständigen-Kammer.

Vorsitzender: Dr. Daude (siehe unter I).

Mitglieder:

Dr. Oppermann, Landgerichtsdirektor, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden (siehe unter I).
Loeschhorn, Professor, Lehrer am Akademischen Institute für Kirchenmusik zu Berlin.
Bock, Kommerzienrat, Königlicher Hof-Musikalienhändler zu Berlin.
Radecke, Professor, Senator und Mitglied der Akademie der Künste, Direktor des Akademischen Institutes für Kirchenmusik zu Berlin.
Challier, Musikalienhändler zu Berlin.

Stellvertreter:

Dr. Friedlaender, Musikhistoriker und Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin.
Berger, Komponist zu Berlin.
Humperdinck, Professor, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Schumann, Professor, Direktor der Sing-Akademie.

III. Künstlerischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Daude (siehe unter I).

Mitglieder:

Dr. Schauenburg, Regierungsrat, Verwaltungsrat und Justitiar bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Berlin, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden.
Sußmann-Hellborn, Professor, Bildhauer zu Berlin (siehe Kunstgewerbe-Museum).
Meyerheim, Professor, Mitglied der Akademie der Künste, Genremaler zu Berlin.
Jacoby, Professor, Kupferstecher, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Schaper, Professor, Bildhauer, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Manzel, Professor, Bildhauer zu Schöneberg, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Stellvertreter.

Thumann, Professor, Geschichtsmaler, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Schmieden, Baurat, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Wendt Geheimer Ober-Regierungsrat zu Berlin (siehe unter I).
Döpler, Professor, Geschichtsmaler, ord. Lehrer an der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbe-Museums zu Berlin.

Meyer, Professor, Kupferstecher, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Meder, Hof-Kunsthändler zu Berlin.

IV. Photographischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Daube (siehe unter I).

Mitglieder:

Dr. Schauenburg, Regierungsrat, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden (siehe unter III).
Dr. Stolze, Lektor an der Universität Berlin, zu Charlottenburg.
Fechner, Photograph und Maler zu Berlin.
Wendt, Geheimer Ober-Regierungsrat zu Berlin (siehe unter I).
Grundner, Hof-Photograph zu Berlin.
Dr. Miethe, Professor an der Technischen Hochschule zu Charlottenburg.

Stellvertreter:

Reichard, Hof-Photograph zu Berlin.
Meder, Hof-Kunsthändler zu Berlin.

V. Gewerblicher Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Daube (siehe unter I).

Mitglieder:

Lüders, Wirkl. Geheimer Ober-Regierungsrat a. D., zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden, zu Grunewald.
Dr. Weigert, Stadtrat, Fabrikbesitzer zu Berlin.
Sußmann-Hellborn, Professor ꝛc. (siehe unter III).
March, Kommerzienrat zu Charlottenburg.
Dr. Lessing, Geheimer Regierungsrat, Professor, Direktor der Sammlungen des Kunstgewerbe-Museums zu Berlin.
Dr. Siemering, Professor, Bildhauer, Senator und Mitglied der Akademie der Künste und Vorsteher des Rauch-Museums zu Berlin.
Lieck, Tapetenfabrikant zu Berlin.
Puls, Fabrikant schmiedeeiserner Ornamente ꝛc. zu Berlin.
Ihne, Geheimer Hofbaurat, Hof-Architekt Sr. Majestät des Kaisers und Königs zu Berlin.

Stellvertreter:

Spannagel, Kaufmann zu Berlin.
Schaper, Hof-Goldschmied zu Berlin.
Dr. Oppermann, Landgerichtsdirektor (siehe unter I).
Krätke, Mitglied des Beirates des Kunstgewerbe-Museums zu Berlin.

Dr. Jessen, Direktor der Bibliothek des Kunstgewerbe-Museums zu Berlin.

Doenhoff, Geheimer Regierungsrat und vortragender Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe zu Berlin.

von Großheim, Baurat zu Berlin.

Landes-Kommission zur Beratung über die Verwendung der Fonds für Kunstzwecke.

Ordentliche Mitglieder:

Baur, Professor, Geschichtsmaler in Düsseldorf.

Dettmann, Professor, Geschichtsmaler, Direktor der Kunstakademie zu Königsberg i. Pr.

Graf von Dönhoff-Friedrichstein, Wirkl. Geh. Rat, Ober-Burggraf im Königreich Preußen, auf Schloß Friedrichstein.

Ende, Geh. Reg. Rat, Professor, Senator, Mitglied und Vorsteher eines Meister-Ateliers, sowie z. Zt. Präsident der Akademie der Künste zu Berlin.

Friedrich, Professor, Maler, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

von Gebhardt, Professor, Geschichtsmaler und Lehrer an der Kunstakademie zu Düsseldorf, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Dr. Hartzer, Professor, Bildhauer zu Berlin.

Hildebrand, Professor, Maler zu Steglitz.

Janssen, Professor, Geschichtsmaler, Direktor der Kunstakademie zu Düsseldorf, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Kampf, Professor, Geschichtsmaler zu Berlin.

Koepping, Professor, Kupferstecher, Senator, Mitglied, sowie Vorsteher des Akademischen Meister-Ateliers für Kupferstich bei der Akademie der Künste zu Berlin.

Körner, Professor, Maler zu Berlin.

Kolitz, Professor, Direktor der Kunstakademie zu Cassel.

Manzel, Professor, Bildhauer, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin

Schaper, Professor, Bildhauer, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Schwechten, Baurat, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Dr. von Tschudi, Professor, Direktor der National-Galerie und Senator der Akademie der Künste zu Berlin.

von Werner, Professor, Geschichtsmaler, Senator, Mitglied und Vorsteher eines Meister-Ateliers bei der Akademie der Künste, Direktor der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin.

Königliche Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.
(SW, Friedrichstraße 229.)

Direktor:

Dr. Waetzoldt, Geheimer Ober-Regierungsrat und vortragender Rat im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Unterrichts-Dirigenten:

Dr. Küppers, Schulrat.
Eckler, Professor, zugleich Bibliothekar und Rendant.

Lehrer:

Dr. Brösike, Lehrer für Anatomie.

Auskunftstelle für höheres Unterrichtswesen.
(SW. Prinz Albrechtstraße 5 — Abgeordnetenhaus.)

Vorsteher: Dr. Horn, Professor.

B. Die Königlichen Provinzialbehörden für die Unterrichts-Verwaltung.

Anmerkungen.
1. Bei den Regierungen werden nachstehend außer den Dirigenten nur die schulkundigen Mitglieder aufgeführt.
2. Die bei den Regierungen angestellten Regierungs- und Schulräte sind nach Maßgabe ihrer Funktionen auch Mitglieder des Provinzial-Schulkollegiums.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Ober-Präsident zu Königsberg.

Se. Exz. Freiherr von Richthofen.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Königsberg.

Präsident: Se. Exz. Freiherr von Richthofen, Ober-Präsident.
Dirigent: Dr. Kammer, Prof., Ob. Reg. Rat.
Mitglieder: Bode, Geh. Reg. Rat, Prov. Schulrat.
Hermes, Reg. Rat, Verwalt. Rat und Justitiar im Nebenamte.
Dr. Prellwitz, Professor, Schultechnischer Mitarbeiter.

3. Regierung zu Königsberg.

a. Präsident.

von Waldow.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Schnaubert, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Kloesel, Reg. und Schulrat.
Tobias, dsgl
Schwede, dsgl.
Thomas, dsgl.

4. Regierung zu Gumbinnen.

a. Präsident.

Hegel.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: N. N., Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Snoy, Reg. und Schulrat.
Romeiks, dsgl.
Kurpiun, dsgl.

II. Provinz Westpreußen.

1. Ober-Präsident zu Danzig.

Se. Exz. Delbrück.

2. Provizial-Schulkollegium zu Danzig.

Präsident: Se. Exz. Delbrück, Ober-Präsident.
Direktor: von Jarotzky, Reg. Präsident.
Mitglieder: Dr. Collmann, Provinz. Schulrat.
" Wolffgarten, dsgl.
Schmaucks, Reg. Rat, Verwalt. Rat und Justitiar im Nebenamte.
Gerschmann, Professor, Schultechnischer Mitarbeiter.

3. Regierung zu Danzig.

a. Präsident.

von Jarotzky.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Moehrs, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Dr. Rohrer, Reg. und Schulrat.
Salinger, dsgl.

4. Regierung zu Marienwerder.

a. Präsident.

von Jagow.

b. Abteilung für Kirchen und Schulwesen.

Dirigent: von Steinau-Steinrück, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Triebel, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Kreymer, Reg. und Schulrat.
Dr. Komorowski, dsgl.

III. Provinz Brandenburg.

1. Ober-Präsident zu Potsdam.

Se. Exz. Dr. von Bethmann-Hollweg, zugleich Ober-Präsident des Stadtkreises Berlin.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Berlin

für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin. Demselben sind außer den Angelegenheiten der höheren Unterrichtsanstalten, der Seminare und der Präparandenanstalten, der höheren Mädchenschulen sowie der Taubstummen- und Blindenanstalten auch diejenigen des Elementarschulwesens der Stadt Berlin übertragen.

Präsident: Se. Exz. Dr. von Bethmann-Hollweg, Ober-Präsident zu Potsdam.
Vize-Präsident: Lucanus.
Mitglieder: Herrmann, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
Dr. Genz, dsgl., dsgl.
" Schauenburg, Reg. Rat, Verwalt. Rat und Justitiar.
" Vogel, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
Moldehn, Provinz. Schulrat.
Zacher, Reg. Rat, Verwalt. Rat und Justitiar.
Voigt, Prof., Provinz. Schulrat.
Dr. Michaelis, Provinz. Schulrat.
Lambeck, Prof., Provinz. Schulrat.
Dr. Rath, Professor, Schultechnischer Mitarbeiter

3. Regierung zu Potsdam.

a. Präsident.

von Moltke.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Doemming, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Böckler, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Trinius, dsgl., dsgl.
Tarony, Reg. und Schulrat.
Ullmann, dsgl.

4. Regierung zu Frankfurt a. O.

a. Präsident.

von Windheim.

b. Abteilung für Kirchen= und Schulwesen.

Dirigent: von Schrötter, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Schumann, Geh. Reg. Rat, Reg. u. Schulrat.
Meinke, Reg. und Schulrat.
Dr. Schneider, dsgl.

IV. Provinz Pommern.

1. Ober=Präsident zu Stettin.

Se. Exz. Dr. Freiherr von Maltzahn, Wirkl. Geh. Rat.

2. Provinzial=Schulkollegium zu Stettin.

Präsident: Se. Exz. Dr. Freiherr von Maltzahn, Wirkl. Geh. Rat, Ober=Präsident.
Direktor: Guenther, Reg. Präsident.
Mitglieder: Bethe, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
von Strantz, Reg. Rat, Verwalt. Rat und Justitiar im Nebenamte.
Dr. Friedel, Provinz. Schulrat.
Tiebe, Professor, Schultechnischer Mitarbeiter.

3. Regierung zu Stettin.

a. Präsident.

Guenther.

b. Abteilung für Kirchen= und Schulwesen.

Dirigent: Falkenthal, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Bethe, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
Hauffe, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Dr. Butzky, Reg. und Schulrat.

4. Regierung zu Köslin.

a. Präsident.

von Tepper=Laski, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat.

b. Abteilung für Kirchen= und Schulwesen.

Dirigent: Röhrig, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Trieschmann, Reg. und Schulrat.
Moll, dsgl.

5. Regierung zu Stralsund.

a. Präsident.

Scheller.

b. Präsidial-Abteilung; die dem Regierungs-Präsidenten beigegebenen Räte.

Dr. Mejer, Ob. und Geh. Reg. Rat, Stellvertreter des Präsidenten.
Banse, Reg. und Schulrat.

V. Provinz Posen.

1. Ober-Präsident zu Posen.

Se. Exz. Dr. von Bitter, Wirkl. Geh. Rat.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Posen.

Präsident: Se. Exz. Dr. von Bitter, Ober-Präsident, Wirkl. Geh. Rat.
Direktor: Krahmer, Reg. Präsident.
Mitglieder: D. Polte, Prof., Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
Luke, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
Daniels, Reg. Rat, Justitiar und Verwalt. Rat.
Dr. Norrenberg, Professor, Schultechnischer Mitarbeiter.

3. Regierung zu Posen.

a. Präsident.

Krahmer.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Hassenpfug, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Luke, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
Skladny, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Pfähler, Reg. und Schulrat.
Richter, dsgl.
eine Stelle unbesetzt.

4. Regierung zu Bromberg.

a. Präsident.

Dr. Kruse.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Albrecht, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: „ Waschow, Reg. und Schulrat.
Heckert, dsgl.
Scheuermann, dsgl

VI. Provinz Schlesien.

1. Ober-Präsident zu Breslau.

Se. Durchlaucht Dr. Herzog zu Trachenberg, Fürst von Hatzfeldt.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Breslau.

Präsident: Se. Durchlaucht Dr. Herzog zu Trachenberg, Fürst von Hatzfeldt, Ober-Präsident.
Direktor: Dr. Mager, Ob. Reg. Rat, zugleich Verw. Rat und Justitiar.
Mitglieder: Dr. Montag, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
" Kretschmer, dsgl., dsgl.
" Nieberding, Provinz. Schulrat.
" Ostermann, dsgl.
" Thalheim, dsgl.
" Holfeld, Prof., Provinz. Schulrat.
von Uklanski, Reg. Rat, Verw. Rat und Justitiar im Nebenamte.

3. Regierung zu Breslau.

a. Präsident.

von Holwede.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Wallenberg, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Sperber, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Thaiß, dsgl., dsgl.
Dr. Protzen, Reg. und Schulrat.
Pöhlmann, dsgl.

4. Regierung zu Liegnitz.

a. Präsident.

Freiherr von Seherr-Thoß, Kammerherr.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Lömpcke, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Schönwälder, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Altenburg, dsgl., dsgl.
Plischke, Reg. und Schulrat.

5. Regierung zu Oppeln.

a. Präsident.

Holtz.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirgent: Bartels, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Kupfer, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.

Pfennig, Reg. und Schulrat.
Dr. Wende, dsgl.
Koehler, dsgl.

VII. Provinz Sachsen.

1. Ober-Präsident zu Magdeburg.

Se. Exz. Dr. von Boetticher, Staatsminister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Magdeburg.

Präsident: Se. Exz. Dr. von Boetticher, Staatsminister, Ober-Präsident.
Direktor: Trosien, Ob. Reg. Rat.
Mitglieder: Friese, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
Dr. Beyer, Prof., Provinz. Schulrat.
Kummerow, Professor, Schultechnischer Mitarbeiter.
Dr. Walther, Reg. Assessor, Justitiar u. Verw. Rat, auftragsw.
Außerdem: Kästner, Gerichts-Assessor, ständiger juristischer Hilfsarbeiter.

3. Regierung zu Magdeburg.

a. Präsident.

von Arnstedt.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Haugwitz, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Jenetzky, Reg. und Schulrat.
Roßmann, dsgl.
Philipp, dsgl.

4. Regierung zu Merseburg.

a. Präsident.

Freiherr von der Recke, Kammerherr.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Borstell, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Mühlmann, Reg. und Schulrat.
Dr. Hinze, dsgl., z. Zt. Hilfsarbeiter im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Guden, Reg. und Schulrat.
Außerdem bei der
Abteilung beschäftigt: Dr. Schürmann, Seminar-Direktor.

5. Regierung zu Erfurt.

a. Präsident.

von Dewitz.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Natzmer, Ob. Reg. Rat, Stellv. des Präsid.
Reg. Räte: Hardt, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Dr. theol. et phil. Beck, Reg. und Schulrat im Nebenamte, Seminar-Direktor zu Heiligenstadt.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Ober-Präsident zu Schleswig.

Se. Exz. Freiherr von Wilmowski, Wirkl. Geh. Rat.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Schleswig.

Präsident: Se. Exz. Freiherr von Wilmowski, Wirkl. Geh. Rat, Ober-Präsident.
Direktor: von Dolega-Kozierowski, Reg.-Präsident.
Mitglieder: Dr. Brocks, Provinz. Schulrat.
Löwer, dsgl.
Scheuermann, Reg. Rat, Verwalt. Rat und Justitiar im Nebenamte.
Petersen, Professor, Schultechnischer Mitarbeiter.

3. Regierung zu Schleswig.

a. Präsident.

von Dolega-Kozierowski, Kammerherr.
Dirigent: Lindig, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Saß, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat
Diercke, Reg. und Schulrat.
Nickell, dsgl.

IX. Provinz Hannover.

1. Ober-Präsident zu Hannover.

Se. Exz. Dr. Wentzel.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Hannover.

Präsident: Se. Exz. Dr. Wentzel, Ober-Präsident.
Direktor: Dr. Lüdeke, Ob. Reg. Rat, zugleich Verwalt. Rat und Justitiar.
Mitglieder: Dr. Breiter, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
Lic. Dr. Leimbach, Provinz. Schulrat.
Dr. Lenssen, Prof., dsgl.
Oeltjen, Provinz. Schulrat.
Dr. Hoeres, Reg. und Schulrat zu Osnabrück, im Nebenamte.

3. Regieruug zu Hannover.

a. Präsident.

von Brandenstein.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Frhr. von Funck, Ob. Reg. Rat, Stellv. des Präsidenten.
Reg. Rat: Dr. vom Berg, Reg. und Schulrat.

4. Regierung zu Hildesheim.

a. Präsident.

von Philipsborn.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Basse, Ob. Reg. Rat, Stellvertreter des Präsidenten.
Reg. Rat: Dr. Sachse, Reg. und Schulrat.
Außerdem bei der
Abteilung beschäftigt: Krebs, Schulrat, Pastor und Garnisonprediger.

5. Regierung zu Lüneburg.

a. Präsident.

von Oertzen.

b. Abteilnng für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Leist, Ob. Reg. Rat, Stellv. d. Präsidenten.
Reg. Rat: Dr. Plath, Reg. und Schulrat.

6. Regierug zu Stade.

a. Präsident.

Freiherr von Reiswitz und Kaderzin.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Ellerts, Ob. Reg. Rat, Stellv. des Präsid.
Reg. Rat: Dr. Lauer, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.

7. Regierung zu Osnabrück.

a. Präsident.

von Barnekow.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Herr, Ob. Reg. Rat, Stellv. des Präsidenten.
Reg. Rat: Dr. Hoeres, Reg. und Schulrat.
Außerdem bei der
Abteilung beschäftigt: Flebbe, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu Osnabrück.

8. Regierung zu Aurich.

a. Präsident.

Se. Durchlaucht Dr. Karl Prinz von Ratibor und Corvey.

b. Ressort für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Lempfert, Ob. Reg. Rat, Stellvertreter des Präsidenten.
Reg. Rat: Bünger, Reg. und Schulrat.

X. Provinz Westfalen.

1. Ober-Präsident zu Münster.

Se. Exz. Dr. Freiherr von der Recke von der Horst, Staatsminister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Münster.

Präsident: Se. Exz. Dr. Freiherr von der Recke von der Horst, Staatsminister, Ober-Präsident.
Direktor: von Gescher, Reg. Präsident.
Mitglieder: Dr. Rothfuchs, Geh. Reg. Rat, Prov. Schulrat.
" Hechelmann, dsgl., dsgl.
" Flügel, Prov. Schulrat.
Friedrich, dsgl.
Dr. phil. Weber, Gerichts-Assessor, Justitiar und Verwaltungsrat, auftragsw.

3. Regierung zu Münster.

a. Präsident.

von Gescher.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Beckhaus, Ob. Reg. Rat, Stellvertreter des Präsidenten.
Reg. Räte: Dr. Schulz, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.

4. Regierung zu Minden.

a. Präsident.

Schreiber.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Lüpke, Ob. Reg. Rat, Stellvertreter des Präsidenten.
Reg. Räte: Dr. Gregorovius, Reg. und Schulrat.
" Loegel, dsgl.

5. Regierung zu Arnsberg.

a. Präsident.

Dr. Renvers.

b. Abteilung für Kirchen= und Schulwesen.

Dirigent: Gisevius, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Eichhorn, Reg. und Schulrat.
Dr. Robels, dsgl.
= Schäfer, dsgl.
Röhricht, dsgl.

XI. Provinz Hessen=Nassau.

1. Ober=Präsident zu Cassel.

Se. Exz. Dr. Graf von Zedlitz und Trützschler, Staatsminister.

2. Provinzial=Schulkollegium zu Cassel.

Präsident: Se. Exz. Dr. Graf von Zedlitz und Trützschler, Staatsminister, Ober=Präsident.
Direktor: D. Dr. Lahmeyer, Ob. Reg. Rat.
Mitglieder: Dr. Paehler, Geh. Reg. Rat, Prov. Schulrat.
= Otto, Prov. Schulrat.
= Kaiser, dsgl.
Frhr. Schenk zu Schweinsberg, Reg. Rat, Verw. Rat und Justitiar im Nebenamte.

Außerdem bei dem
Kollegium beschäftigt: Dr. Orth, Professor, Oberlehrer, als schultechnischer Mitarbeiter.

3. Regierung zu Cassel.

a. Präsident.

von Trott zu Solz, Kammerherr.

b. Abteilung für Kirchen= und Schulwesen.

Dirigent: Fliedner, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Sternkopf, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Martin, Reg. und Schulrat.

Außerdem bei der
Abteilung beschäftigt: Dr. Paehler, Geh. Reg. Rat, Prov. Schulrat, auftragsw.

4. Regierung zu Wiesbaden.

a. Präsident.

Hengstenberg.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Hempfing, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Dr. Roß, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Hildebrandt, dsgl., dsgl. und Konsist. Rat.

XII. Rheinprovinz.

1. Ober-Präsident zu Koblenz.

Se. Exz. Nasse, Wirkl. Geh. Rat.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz.

Präsident: Se. Exz. Nasse, Ober-Präsident, Wirkl. Geh. Rat.
Direktor: Freiherr von Hövel, Reg. Präsident.
Mitglieder: Dr. Deiters, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
" Buschmann, dsgl., dsgl.
Klewe, Provinz. Schulrat.
Freundgen, dsgl.
Dr. Nelson, Prof., Provinz. Schulrat.
" Meyer, Provinz. Schulrat.
" Peters, Reg. Rat, Verwalt. Rat und Justitiar.
Heintzmann, Reg. Rat, Justitiar im Nebenamte.

3. Regierung zu Koblenz.

a. Präsident.

Freiherr von Hövel.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: N. N., Ob. Reg. Rat, Stellvertreter des Präsidenten.
Reg. Räte: Dr. Breuer, Geh. Reg. Rat, Reg. u. Schulrat.
Anderson, dsgl., dsgl.

4. Regierung zu Düsseldorf.

a. Präsident.

N. N.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. von Werner, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: " Rovenhagen, Prof., Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Lünenborg, Reg. und Schulrat.
Doyé, dsgl.
Dr. Quehl, dsgl.
Heuschen, Rektor, beauftragt mit der kommissarischen Verwaltung einer Regierungs- und Schulratstelle.

5. Regierung zu Cöln.

a. Präsident.

von Balan.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Fink, Ob. Reg. Rat, Stellvertr. des Präsidenten.
Reg. Räte: Bauer, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Dr. Ohlert, Reg. und Schulrat.

6. Regierung zu Trier.

a. Präsident.

Dr. zur Nedden.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Hagen, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Cremer, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Bottermann, Reg. und Schulrat.

7. Regierung zu Aachen.

a. Präsident.

von Hartmann, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Boehm, Ob. Reg. Rat, Stellv. d. Präsid.
Reg. Räte: Dr. Nagel, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
= Wimmers, Reg. und Schulrat.

XIII. **Hohenzollernsche Lande.**

Regierung zu Sigmaringen.

a. Präsident.

Graf von Brühl.

b. Kollegium.

Deym Graf von Střitež, Verwaltungsgerichts-Direktor, Stellvertreter des Präsidenten.
N. N., Reg. und Schulrat im Nebenamte (die Stelle wird von dem Kreis-Schulinspektor Schulrat Koop zu Sigmaringen auftragsw. verwaltet.

Fürstentümer Waldeck und Pyrmont.

Landesdirektor.

von Saldern, Präsident, zu Arolsen.

C. Kreis-Schulinspektoren.

I. Provinz Ostpreußen.

Aufsichtsbezirke:

1. Regierungsbezirk Königsberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Allenstein.	Spohn, Schulrat, zu Allenstein.
2. Braunsberg.	Seemann, dsgl., zu Braunsberg.
3. Guttstadt.	Nickel zu Guttstadt.
4. Heilsberg.	Erdtmann zu Heilsberg, auftragsw.
5. Hohenstein.	Depner zu Hohenstein.
6. Königsberg, Land.	Jodtka, Schulrat, zu Königsberg.
7. Memel I.	Orisch zu Memel.
8. Neidenburg.	Czypulowski zu Neidenburg.
9. Ortelsburg I.	Buhrow zu Ortelsburg.
10. Ortelsburg II.	z. Zt. unbesetzt.
11. Osterode.	Blümel, Schulrat, zu Osterode.
12. Rössel.	Schlicht, dsgl., zu Rössel.
13. Soldau.	Moslehner zu Soldau.
14. Wartenburg.	Dr. Firlej zu Wartenburg.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Fischhausen I.	Dr. Steinwender, Superint zu Germau.
2. Fischhausen II.	Frölke, Pfarrer zu Wargen.
3. Fischhausen III.	Derselbe, auftragsw.
4. Friedland I.	Grünhagel, Pfarrer zu Friedland.
5. Friedland II.	Heuschke, Superint. zu Bartenstein.
6. Gerdauen I.	Robatzek, Pfarrer zu Momehnen.
7. Gerdauen II.	Derselbe.
8. Gerdauen III.	Messerschmidt, Superint. zu Nordenburg.
9. Heiligenbeil I.	Zimmermann, dsgl. zu Heiligenbeil.
10. Heiligenbeil II.	Rousselle, Pfarrer zu Zinten.
11. Heilsberg.	Borrmann, dsgl. zu Rössel.
12. Königsberg, Stadt I.	Dr. Tribukait, Stadtschulrat zu Königsberg.
13. Königsberg, Stadt II.	Tromnau, Stadtschulinspektor zu Königsberg.
14. Labiau I.	Kühn, Superint. zu Laukischken.
15. Labiau II.	Dengel, Pfarrer zu Popelken.
16. Memel II.	Oloff, Superint. zu Memel.
17. Mohrungen I.	Fischer, dsgl. Saalfeld.

Aufsichtsbezirke:

18. Mohrungen II.	Schimmelpfennig, Superint. zu Mohrungen.
19. Pr. Eylau I.	Bourwieg, dsgl. zu Pr. Eylau.
20. Pr. Eylau II.	Rathke, Pfarrer zu Guttenfeld.
21. Pr. Eylau III.	Schmidt, dsgl. zu Kreuzburg.
22. Pr. Holland I.	Krukenberg, Superint. zu Pr. Holland.
23. Pr. Holland II.	Lehmann, Pfarrer zu Mühlhausen.
24. Pr. Holland III.	Heynacker, dsgl. zu Gr. Thierbach.
25. Rastenburg I.	Großjohann, dsgl. zu Lamgarben.
26. Rastenburg II.	Malletke, dsgl. zu Wenden.
27. Wehlau I.	Schwanbeck, dsgl. zu Wehlau.
28. Wehlau II.	Lic. Theel, dsgl. zu Paterswalde.

2. Regierungsbezirk Gumbinnen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Arys.	Düring zu Johannisburg.
2. Darkehmen.	Grunwald zu Darkehmen.
3. Heydekrug.	Pastenaci zu Heydekrug.
4. Insterburg.	Krantz zu Insterburg.
5. Johannisburg.	Knapp zu Johannisburg.
6. Lötzen.	Molter zu Lötzen.
7. Lyck.	von Drygalski, Schulrat, zu Lyck.
8. Oletzko.	Dr. Korpjuhn, dsgl., zu Marggrabowa.
9. Pillkallen.	Bleyer zu Pillkallen.
10. Ragnit.	von Bultejus zu Ragnit.
11. Tilsit.	Dembowski zu Tilsit.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Angerburg I.	Braun, Superint. zu Angerburg.
2. Angerburg II.	Borkowski, Pfarrer zu Kruglanken.
3. Goldap I.	Heinrici, Superint. zu Goldap.
4. Goldap II.	Buchholz, Pfarrer zu Dubeningken.
5. Gumbinnen I.	Krieger, Prediger zu Gumbinnen.
6. Gumbinnen II.	Kroehnke, Pfarrer zu Szirgupönen.
7. Niederung I.	Konopacki, dsgl. zu Lappienen.
8. Niederung II.	Dennukat, Superint. zu Kaukehmen.
9. Sensburg I.	Rimarski, dsgl. zu Sensburg.
10. Sensburg II.	Baatz, Pfarrer zu Nikolaiken.
11. Stallupönen I.	Schmöckel, dsgl. zu Bilderweitschen.
12. Stallupönen II.	Glodkowski, dsgl. zu Stallupönen

Aufsichtsbezirke:

II. Provinz Westpreußen.

1. Regierungsbezirk Danzig.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Berent. — Knaak zu Berent.
2. Danzig, Höhe. — Dr. Voigt zu Danzig.
3. Dirschau. — Loeser, Schulrat, zu Dirschau.
4. Karthaus I. — Palm zu Karthaus.
5. Karthaus II. — Altmann daselbst.
6. Neustadt i. Westpr., östl. — Witt, Schulrat, zu Zoppot.
7. Neustadt i. Westpr., westl. — Schreiber zu Neustadt.
8. Pr. Stargard I. — Kukat zu Pr. Stargard.
9. Pr. Stargard II. — Rieve daselbst.
10. Putzig. — Paust zu Putzig.
11. Schöneck. — Ritter zu Schöneck.
12. Sullenschin. — Haedrich zu Sullenschin.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Danziger Nehrung. — Dr. Rohrer, Reg. und Schulrat zu Danzig, auftragsw.
2. Danzig, Werder. — Schultze, Pfarrer zu Wotzlaff.
3. Danzig, Stadt. — Dr. Damus, Stadtschulrat zu Danzig.
4. Elbing, Höhe, östl. — Sensfuß, Pfarrer zu Trunz.
5. Elbing, Niederung, wstl. — Bury, dsgl. zu Elbing.
6. Elbing. — Zagermann, Propst daselbst.
7. Marienburg, Gr. Werder. — Kähler, Superint. zu Neuteich.
8. Marienburg, Kl. Werder. — Gürtler, Pfarrer zu Marienburg.
9. Marienburg. — Dr. Ludwig, Dekan zu Marienburg.
10. Tiegenhof I. — Thrun, Pfarrer zu Fürstenau.
11. Tiegenhof II. — Dr. Weitzenmiller, Dekan zu Tiegenhagen.

2. Regierungsbezirk Marienwerder.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Briesen. — Dr. Seehausen zu Briesen.
2. Brußz. — Block zu Bruß.
3. Dt. Eylau. — Skrzeczka, Schulrat, zu Dt. Eylau.
4. Dt. Krone I. — Schmidt zu Dt. Krone.
5. Dt. Krone II. — Treichel, Schulrat, daselbst.

Aufsichtsbezirke:

6. Flatow.	Bennewitz, Schulrat, zu Flatow.
7. Graudenz.	Dr. Kaphahn, dsgl., zu Graudenz.
8. Konitz.	Rohde zu Konitz.
9. Kulm.	Albrecht zu Kulm.
10. Kulmsee.	Dr. Thunert zu Kulmsee.
11. Lautenburg.	Sermond zu Strasburg.
12. Lessen.	Komorowski zu Lessen.
13. Löbau.	Biedermann zu Löbau.
14. Marienwerder.	Dr. Otto, Schulrat, zu Marienwerder.
15. Mewe.	von Homeyer zu Mewe.
16. Neuenburg.	Engelien, Schulrat, zu Neuenburg.
17. Neumark.	Lange, dsgl., zu Neumark.
18. Prechlau.	Dornhecker zu Prechlau.
19. Pr. Friedland.	Katluhn zu Pr. Friedland.
20. Rosenberg.	Droysen zu Riesenburg.
21. Schlochau.	Lettau, Schulrat, zu Schlochau.
22. Schwetz I.	Kießner, dsgl., zu Schwetz.
23. Schwetz II.	Bartsch, dsgl., daselbst.
24. Schönsee.	Giese zu Schönsee.
25. Strasburg.	Dieser zu Strasburg.
26. Stuhm.	Dr Zint, Schulrat, zu Marienburg.
27. Thorn.	Prof. Dr. Witte zu Thorn.
28. Tuchel I.	Dr. Knorr zu Tuchel.
29. Tuchel II.	Meyer, zu Neutuchel.
30. Zempelburg.	Dr. Steinhardt zu Zempelburg.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

III. Provinz Brandenburg.

1. Stadt Berlin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Berlin I.	Dr. Fischer, Städtischer Schulinspektor.
2. Berlin II.	" Lorenz, dsgl.
3. Berlin III.	Haase, dsgl.
4. Berlin IV.	Stier, Schulrat, Städtischer Schulinspektor.
5. Berlin V.	Dr. Hausen, Städtischer Schulinspektor.
6. Berlin VI.	" Raute, dsgl.
7. Berlin VII.	Gaeding, dsgl.

Aufsichtsbezirke:

8. Berlin VIII.	Stubbe, Städtischer Schulinspektor.
9. Berlin IX.	Dr. von Giżycki, dsgl.
10. Berlin X.	" Zwick, Schulrat, Städtischer Schulinspektor.
11. Berlin XI.	" Wulf, Städtischer Schulinspektor.
12. Berlin XII.	" Jonas, Schulrat, Städtischer Schulinspektor.

2. Regierungsbezirk Potsdam.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Berlin-Niederbarnim.	Bandtke, Schulrat, zu Berlin.
2. Berlin-Köpenick.	Sakobielsky zu Köpenick.
3. Berlin-Teltow.	Albrecht zu Berlin.
4. Berlin-Rixdorf.	Anders, Schulrat, zu Rixdorf.
5. Charlottenburg.	Hoche zu Charlottenburg.
6. Schöneberg.	Kob, Schulrat, zu Schöneberg.
7. Spandau.	Wernicke, dsgl., zu Spandau.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Angermünde I.	Haehnelt, Superint. zu Angermünde.
2. Angermünde II.	Wildegans, Pfarrer zu Parstein bei Lüdersdorf.
3. Baruth.	Dr. Dieben, Superint. zu Baruth.
4. Beelitz.	Miething, dsgl. zu Beelitz.
5. Beeskow.	Winter, dsgl. zu Beeskow.
6. Belzig I.	Meyer, dsgl. zu Belzig.
7. Belzig II.	Derselbe, auftragsw.
8. Berlin, Land I.	Hosemann, Superint. zu Biesdorf.
9. Berlin, Land II.	Gareis, Pfarrer zu Buch.
10. Berlin, Land III.	Barthel, Pfarradministrator zu Eberswalde.
11. Bernau I.	Thiemann, Superint. zu Biesenthal.
12. Bernau II.	Berger, Pfarrer zu Liebenwalde.
13. Brandenburg I.	van Randenborgh, Superint. zu Brandenburg a. H.
14. Brandenburg II.	Salzwedel, dsgl. zu Retzow.
15. Brandenburg III.	Grase, Pfarrer zu Schmergow a. H.
16. Brandenburg IV.	Funke, Superint. zu Brandenburg a. H.
17. Cöln-Land.	Schaper, Konsistorialrat a. D., Superint., zu Teltow.
18. Dahme.	Scheele, Superint. zu Dahme.
19. Eberswalde I.	Bartusch, dsgl. zu Niederfinow.
20. Eberswalde II.	Dr. Brandt, Pfarrer zu Eberswalde.

Aufsichtsbezirke:	
21. Fehrbellin.	Zitzlaff, Superint. zu Fehrbellin.
22. Gramzow.	Frohner, dsgl. zu Gramzow.
23. Havelberg, Stadt.	Jacob, Oberprediger zu Havelberg.
24. Havelberg (Dom)=Wilsnack.	Sior, Superint. daselbst.
25. Jüterbog.	Reyländer, dsgl. zu Bochow.
26. Königswusterhausen I.	Schumann, dsgl. zn Königswusterhausen.
27. Königswusterhausen II.	Deventer, Pfarrer zu Teupitz.
28. Kyritz.	Riemann, Superint. zu Kyritz.
29. Lenzen.	Schuchardt, dsgl. zu Möblich.
30. Lindow=Gransee.	Klügel, dsgl. zu Gransee.
31. Luckenwalde I.	Breithaupt, dsgl. zu Luckenwalde.
32. Luckenwalde II.	Dr. Orphal, Pfarrer zu Dobbrikow.
33. Nauen.	Dr. Stürzebein, Superint. zu Nauen.
34. Perleberg I.	Hörnlein, Pfarrer zu Prenslin.
35. Perleberg II.	Drescher, Pastor zu Uenze.
36. Potsdam I.	Ullmann, Reg. und Schulrat zu Potsdam, auftragsw.
37. Potsdam II.	Hoffmann, Pastor zu Glindow.
38. Potsdam III.	Ideler, Pfarrer zu Ahrensdorf.
39. Potsdam IV.	Wernicke, Superint. zu Rohrbeck bei Dallgow.
40. Potsdam V.	Faber, Erzpriester zu Charlottenburg.
41. Prenzlau I.	Diesener, Superint. zu Prenzlau.
42. Prenzlau II.	Dreising, Pfarrer zu Boitzenburg.
43. Prenzlau III.	Hoehne, dsgl. zu Fahrenwalde.
44. Pritzwalk I.	Guthke, Superint. zu Kuhbier.
45. Pritzwalk II.	Seehaus, Pastor zu Meyenburg.
46. Putlitz.	Crusius, Superint. zu Kletzke.
47. Rathenow I.	Ettel, dsgl. zu Rathenow.
48. Rathenow II.	Hohenthal, Pfarrer zu Rhinow.
49. Rathenow III.	Bublitz, dsgl. zu Rennhausen.
50. Rheinsberg.	Stobwasser, Pastor zu Zühlen.
51. Ruppin I.	Schmidt, Superint. zu Ruppin.
52. Ruppin II.	Wackernagel, Pastor zu Wustrau.
53. Schwedt.	Wernicke, Superint. zu Schwedt.
54. Storkow I.	von Hoff, dsgl. zu Storkow.
55. Storkow II.	Asmis, Pastor zu Neu=Zittau.
56. Strasburg U. M.	Spieß, Superint. zu Strasburg U. M.
57. Strausberg I.	Bäthge, dsgl. zu Alt=Landsberg.
58. Strausberg II.	Ritter, Pastor zu Werder b. Rehfelde.

Aufsichtsbezirke:

59. Templin I.	Müller, Superint. zu Templin.
60. Templin II.	Maune, Pastor zu Groß-Dölln.
61. Treuenbrietzen.	Klehmet, Superint. zu Treuenbrietzen.
62. Wittstock.	Kanitz, dsgl. zu Wittstock.
63. Briezen I.	Kramm, Oberpfarrer zu Freienwalde a. O.
64. Briezen II.	Böse, Pastor zu Lüdersdorf.
65. Wusterhausen a. Dosse.	Otto, dsgl. zu Köritz bei Neustadt a. D.
66. Zehdenick.	Dr. Schwabe, dsgl. zu Groß-Mutz.
67. Zossen I.	Sandmann, Propst zu Mittenwalde.
68. Zossen II.	Schmidt, Superint. zu Zossen.

3. Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Arnswalde I.	Kuhnert, Superint. zu Arnswalde.
2. Arnswalde II	Grupen, Oberpfarrer zu Neuwedell.
3. Arnswalde III.	Schmidt, Pfarrer zu Granow.
4. Dobrilugk I.	Heller, Superint. zu Finsterwalde.
5. Dobrilugk II.	Schmidt, Schloßprediger zu Dobrilugk.
6. Forst.	Böttcher, Superint. zu Forst.
7. Frankfurt I. (Stadt).	Dr. Schneider, Reg. und Schulrat zu Frankfurt a. O., auftragsw.
8. Frankfurt I. (Land).	Schirlitz, Pfarrer zu Booßen.
9. Frankfurt II.	Rigmann, dsgl. zu Kl. Rade.
10. Frankfurt III.	Gutbier, dsgl. zu Mallnow.
11. Frankfurt IV.	Feldhahn, Superint. zu Seelow.
12. Frankfurt V.	Schramm, Pfarrer zu Frankfurt a. O.
13. Friedeberg N. M. I.	Koeppel, Archidiakonus zu Friedeberg N. M.
14. Friedeberg N. M. II.	Stanke, Oberpfarrer zu Woldenberg.
15. Fürstenwalde.	Meltzer, Superint. zu Fürstenwalde.
16. Guben I.	Sendel, Pfarrer zu Wellmitz.
17. Guben II.	z. Zt. unbesetzt.
18. Guben III.	Koch, Pfarrer zu Starzeddel.
19. Kalau I.	Lubenow, Superint. zu Kalau.
20. Kalau II.	Lindenberg, Pfarrer zu Laasow.
21. Kalau III.	Pfannschmidt, Oberpfarrer zu Lübbenau.
22. Königsberg N. M. I.	Braune, Superint. zu Königsberg N. M.

Aufsichtsbezirke:	
23. Königsberg N. M. II.	Dortschy, Pfarrer zu Wrechow.
24. Königsberg N. M. III.	Arendt, dsgl. zu Neutornow.
25. Königsberg N. M. IV.	Wuttke, Superint. zu Schönfließ.
26. Königsberg N. M. V.	Müller, Pfarrer zu Rosenthal.
27. Kottbus I.	Boettcher, Superint. zu Kottbus.
28. Kottbus II.	Frick, Pfarrer zu Gr. Lieskow.
29. Kottbus III.	Korreng, dsgl. zu Burg.
30. Krossen a. O. I.	Dr. Hansen, Superint. zu Krossen a. O.
31. Krossen a. O. II.	Kopf, dsgl. zu Bobersberg
32. Krossen a. O. III.	Hohenthal, Oberpfarrer zu Sommerfeld.
33. Küstrin.	Trage, dsgl. zu Neudamm.
34. Landsberg a. W. I.	Dr. Rolke, Superint. zu Landsberg a. W.
35. Landsberg a. W. II.	Schmock, Pfarrer zu Marwitz.
36. Landsberg a. W. III.	Stäglich, dsgl. zu Landsberg a. W.
37. Luckau I.	Schippel, Oberpfarrer zu Luckau.
38. Luckau II.	Fricke, Superint. zu Drahnsdorf.
39. Lübben I.	Wex, Pfarrer zu Neuzauche.
40. Lübben II.	Janke, Oberpfarrer zu Friedland.
41. Müncheberg.	Fliegenschmidt, Superint. zu Müncheberg.
42. Neuzelle.	Preißner, Pfarrer zu Forst.
43. Schwiebus.	Gutsche, Erzpriester zu Liebenau.
44. Soldin I.	Gloatz, Superint. zu Soldin.
45. Soldin II.	Feldhahn, Pfarrer zu Deetz.
46. Sonnenburg.	Pippow, Superint. zu Sonnenburg.
47. Sonnewalde.	Beckmann, dsgl. zu Sonnewalde.
48. Sorau I.	Petri, dsgl. zu Sorau.
49. Sorau II.	Albrecht, Pfarrer zu Benau.
50. Spremberg I.	Tietze, Superint. zu Spremberg.
51. Spremberg II.	Hintersatz, Oberpfarrer zu Senftenberg.
52. Sternberg I.	Petri, dsgl. zu Drossen.
53. Sternberg II.	Dr. Hoffmann, Superint. zu Zielenzig.
54. Sternberg III.	Bartz, dsgl. zu Reppen.
55. Sternberg IV.	Kolbe, Pfarrer zu Schönow.
56. Züllichau I.	Splittgerber, Superint. zu Züllichau.
57. Züllichau II.	Kopp, Oberpfarrer zu Schwiebus.

IV. Provinz Pommern.

1. Regierungsbezirk Stettin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Stettin, Stadt I.	Dr. Wetzel zu Stettin.

Aufsichtsbezirke:

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Anklam I.	Triloff, Seminar-Oberlehrer zu Anklam.
2. Anklam II.	Jungmichel, Pastor zu Spantekow.
3. Anklam III.	Woehlke, dsgl. zu Altwigshagen bei Borckenfriede.
4. Bahn.	Krüger, Superint. zu Bahn.
5. Daber.	Hübner, dsgl. zu Daber.
6. Demmin I.	Thym, dsgl. zu Demmin.
7. Demmin II.	Sellin, Pfarrer zu Jarmen,
8. Demmin III.	Richter, Pastor zu Wolkwitz bei Grammentin i. P.
9. Freienwalde I.	Lönnies, Superint. zu Freienwalde i. P.
10. Freienwalde II.	Derselbe.
11. Gartz a. O..	Petrich, Superint. zu Gartz a. O.
12. Gollnow I.	Dr. Schultze, dsgl. zu Gollnow.
13. Gollnow II.	Robiling, Pastor zu Rosenow bei Priemhausen.
14. Greifenberg I.	Matthes, Superint. zu Greifenberg i. P.
15. Greifenberg II.	Wetzel, Pastor zu Plathe i. P.
16. Greifenhagen.	Rudolph, Diakonus zu Greifenhagen.
17. Jakobshagen I.	Kuhlmann, Pastor zu Büche bei Marienfließ i. P.
18. Jakobshagen II.	Brinckmann, dsgl. zu Kremmin.
19. Jakobshagen III.	Knüppel dsgl. zu Succow a. J.
20. Kammin I.	Zietlow, Superint. zu Kammin i. P.
21. Kammin II.	Hertell, Pastor zu Groß-Justin.
22. Kolbatz I.	Kutzen, Superint. zu Neumark i. P.
23. Kolbatz II.	Baars, Pastor zu Babbin bei Wartenberg i. P.
24. Labes.	Körner, Superint. zu Wangerin.
25. Naugard I.	Oelgarte, dsgl. zu Naugart.
26. Naugard II.	Walter, Pfarrer zu Gülzow.
27. Pasewalk I.	Wegener, Pastor zu Pasewalk.
28. Pasewalk II.	Uhrlandt, dsgl. daselbst.
29. Pasewalk III.	Kohrt, dsgl. zu Ferdinandshof.
30. Penkun I.	Wahren, dsgl. zu Penkun.
31. Penkun II.	Flöter, dsgl. zu Woltersdorf.
32. Pyritz I.	Wetzel, dsgl. zu Klein-Rischow bei Sabow.
33. Pyritz II.	Zinzow, Superint. zu Beyersdorf i. P.
34. Regenwalde.	Diewitz, dsgl. zu Labbuhn bei Regenwalde.
35. Stargard.	Brück, dsgl. zu Stargard i. P.

Aufsichtsbezirke:

36. Stettin, Land I. — Lic. Hoffmann, Superint. zu Frauendorf.
37. Stettin, Land II. — Paulick, Pastor zu Altdamm.
38. Stettin, Land III. — Deicke, dsgl. zu Stettin-Bredow.
39. Stettin, Archipresbyteriat. — Hirschberger, Erzpriester zu Stettin.
40. Treptow a. R. — Mittelhausen, Superint. zu Treptow a. Rega.
41. Treptow a. Toll. I. — Trommershausen, dsgl. zu Treptow a. Toll.
42. Treptow a. Toll. II. — Friede, Pastor zu Werder bei Siebenbollentin.
43. Ueckermünde I. — Görcke, Superint. zu Ueckermünde.
44. Ueckermünde II. — Wegener, Pfarrer zu Jasenitz.
45. Usedom I. — Splittgerber, Superint. zu Usedom.
46. Usedom II. — Wiesener, Pfarrer zu Swinemünde.
47. Werben I. — Müllensiefen, Superint. zu Werben bei Damnitz.
48. Werben II. — Wetzel, Pfarrer zu Sandow bei Schönwerder i. P.
49. Wollin I. — Schabow, Pastor zu Kobzow.
50. Wollin II. — Freyer, dsgl. zu Groß-Stepenitz.

2. Regierungsbezirk Köslin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bütow. — Dr. Detzel zu Bütow.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Belgard I. — Klar, Superint. zu Belgard.
2. Belgard II. — Osterwald, Pastor zu Muttrin.
3. Bublitz I. — Springborn, Superint. zu Bublitz.
4. Bublitz II. — Sydow, Pastor zu Klannin.
5. Dramburg I. — Schmidt, Superint. zu Dramburg.
6. Dramburg II. — Medow, Pastor zu Gr. Spiegel.
7. Körlin. — Lohoff, Superint. zu Körlin.
8. Köslin I. — Braun, dsgl. zu Köslin.
9. Köslin II. — Richert, Pastor zu Alt-Belz.
10. Kolberg I. — Dr. phil. Matthes, Superint. zu Kolberg.
11. Kolberg II. — Mahlendorff, Pastor zu Degow.
12. Lauenburg. — Bogdan, Superint. zu Lauenburg i. P.
13. Neustettin I. — Herrmann, dsgl. zu Neustettin.
14. Neustettin II. — Piper, Diakonus zu Bärwalde, auftragsw.

Aufsichtsbezirke:

15. Ratzebuhr.	Schilling, Pastor zu Lottin, auftragsw.
16. Rügenwalde I.	Leesch, Superint. zu Rügenwalde.
17. Rügenwalde II.	Heberlein, Pfarrer zu Grupenhagen.
18. Rummelsburg I.	Maffia, Oberpfarrer zu Rummelsburg.
19. Rummelsburg II.	Quandt, Superint. zu Treten.
20. Rummelsburg III.	Eitner, dsgl. zu Alt-Kolziglow.
21. Schivelbein.	Wetzel, dsgl. zu Schivelbein.
22. Schlawe I.	Plaensdorf, dsgl. zu Schlawe.
23. Schlawe II.	Wenzel, Pastor zu Pollnow.
24. Stolp I.	Hentschel, Superint. zu Weitenhagen.
25. Stolp II.	Braun, Pastor zu Dünnow.
26. Stolp III.	Comnick, dsgl. zu Quackenburg.
27. Stolp IV.	Wegeli, dsgl. zu Glowitz.
28. Stolp V.	Wentzlaff, dsgl. zu Freist.
29. Stolp VI.	Meibauer, dsgl. zu Stojentin.
30. Stolp VII.	Hermanni, dsgl. zu Budow.
31. Tempelburg I.	Schröder, Superint. zu Tempelburg.
32. Tempelburg II.	Hedtke, Pastor zu Virchow.

3. Regierungsbezirk Stralsund.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Altenkirchen a. Rügen.	Schultz, Superint. zu Altenkirchen.
2. Barth I.	Meinhold, dsgl. zu Barth.
3. Barth II.	Treichel, Pastor zu Damgarten.
4. Bergen a. Rügen.	von Unruh, Superint. zu Gingst.
5. Demmin.	Thym, dsgl. zu Demmin.
6. Franzburg.	Wartchow, dsgl. zn Franzburg.
7. Garz a. Rügen.	Ahlborn, dsgl. zu Garz.
8. Greifswald, Stadt.	Harder, dsgl. zu Greifswald.
9. Greifswald, Land.	Hoppe, dsgl. zu Hanshagen.
10. Grimmen.	Mielke, dsgl. zu Grimmen.
11. Loitz.	Aebert, dsgl. zu Loitz.
12. Stralsund I.	Fretzdorff, dsgl. zu Stralsund.
13. Stralsund II.	Dr. Hornburg, Pastor daselbst.
14. Wolgast I.	Schwarz, dsgl. zu Hohendorf.
15. Wolgast II.	Mantey, Diakonus zu Lassan.

V. **Provinz Posen.**

1. Regierungsbezirk Posen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Adelnau.	Lepke zu Adelnau.

Aufsichtsbezirke:

2. Bentschen.	Platz zu Bentschen.
3. Birnbaum.	Kowalewski zu Birnbaum.
4. Bomst.	Hotop zu Bomst.
5. Fraustadt.	Grubel, Schulrat, zu Fraustadt.
6. Gostyn.	Dr. Doerry zu Gostyn.
7. Grätz.	= Lohrer zu Grätz.
8. Jarotschin I.	Jank zu Jarotschin.
9. Jarotschin II.	Bickenbach daselbst.
10. Jutroschin.	Dr. Zahlfeld zu Jutroschin.
11. Kempen.	= Schwierczina zu Kempen.
12. Koschmin.	Brückner, Schulrat, zu Koschmin.
13. Kosten.	Sobolewski zu Kosten.
14. Krotoschin.	Dr. Schlegel, Schulrat, zu Krotoschin.
15. Lissa.	Fehlberg, dsgl., zu Lissa.
16. Meseritz.	Richter zu Meseritz.
17. Miloslaw.	Schulz zu Miloslaw.
18. Neustadt b. Pinne.	Dr. Volkmann zu Neustadt b. Pinne.
19. Neutomischel.	Hesse zu Neutomischel.
20. Obornik.	Fleischer zu Obornik.
21. Ostrowo.	Platsch, Schulrat zu Ostrowo.
22. Pinne.	Jonetz zu Pinne.
23. Pleschen.	Neuendorff zu Pleschen.
24. Posen, Stadt.	Friedrich, Schulrat, zu Posen.
25. Posen, Ost.	Brandenburger, dsgl., daselbst.
26. Posen, West.	Casper, dsgl., daselbst.
27. Pudewitz.	z. Zt. unbesetzt.
28. Rakwitz.	Janusch zu Rakwitz.
29. Rawitsch.	Wentzel, Schulrat, zu Rawitsch.
30. Rogasen.	Streich zu Rogasen.
31. Samter.	Lindner zu Samter.
32. Schildberg I.	Kiesel, Schulrat, zu Schildberg.
33. Schildberg II.	Suchsdorf daselbst.
34. Schmiegel.	Heidrich zu Schmiegel.
35. Schrimm I.	Baumhauer, Schulrat, zu Schrimm.
36. Schrimm II.	May daselbst.
37. Schroda.	Dr Bidder zu Schroda.
38. Schwerin a. W.	= Kremer zu Schwerin a. W.
39. Storchnest.	Schwarze zu Storchnest.
40. Wollstein.	Dr. Tolle zu Wollstein.
41. Wreschen.	Winter zu Wreschen.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

Aufsichtsbezirke:

2. Regierungsbezirk Bromberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bartschin.	Kempff zu Bartschin.
2. Bromberg, Ost.	Dr Remitz, Schulrat, zu Bromberg.
3. Bromberg, West.	Maigatter, dsgl., daselbst.
4. Bromberg, Süd.	Dr. Baier, dsgl., daselbst.
5. Czarnikau.	Schick, dsgl., zu Czarnikau.
6. Exin.	Rosenstedt zu Exin.
7. Filehne.	Klewe zu Filehne.
8. Gnesen I.	Krüger zu Gnesen.
9. Gnesen II.	Folz daselbst.
10. Inowrazlaw, West.	Winter, Schulrat, zn Inowrazlaw.
11. Inowrazlaw, Ost.	Storz, dsgl., daselbst.
12. Kolmar i. P.	Dr. Nugel zu Kolmar i. P.
13. Krone a. B.	Speer zu Krone a. B.
14. Mogilno.	Lösche zu Mogilno.
15. Nakel.	Sachse, Schulrat, zu Nakel.
16. Samotschin.	Damus zu Samotschin.
17. Schneidemühl.	Dr. Hilfer, Schulrat, zu Schneidemühl.
18. Schoenlanke.	Fischer zu Schoenlanke.
19. Schubin.	Dr. Fenselau zu Schubin.
20. Strelno.	Waschke zu Strelno.
21. Tremessen.	Runge zu Tremessen.
22. Wirsitz.	z. Zt. unbesetzt.
23. Witkowo.	Bismarck zu Witkowo.
24. Wongrowitz, Nord.	Heisig zu Wongrowitz.
25. Wongrowitz, Süd.	Lichthorn daselbst.
26. Znin.	Gutsche zu Znin.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

VI. Provinz Schlesien.

1. Regierungsbezirk Breslau.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Breslau, Land.	Heyse, Schulrat, zu Breslau.
2. Brieg.	Dr. Müller zu Brieg.
3. Frankenstein.	" Starker zu Frankenstein.
4. Glatz.	Illgner, Schulrat, zu Glatz.
5. Habelschwerdt.	Vogt zu Habelschwerdt.
6. Militsch.	Zopf, Schulrat, zu Militsch.

Aufsichtsbezirke:

7. Münsterberg-Nimptsch.	z. Zt. unbesetzt.
8. Namslau.	Leimbach zu Namslau.
9. Neurode.	Esser zu Neurode.
10. Ohlau.	Rusin, Schulrat, zu Ohlau.
11. Reichenbach.	Tamm, dsgl., zu Reichenbach.
12. Schweidnitz.	Dr. Block, dsgl., zu Schweidnitz.
13. Waldenburg I.	„ Schneemann zu Waldenburg.
14. Waldenburg II.	Bigouroux, Schulrat, daselbst.
15. Gr. Wartenberg.	Menzel zu Gr. Wartenberg.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Breslau, Stadt.	Dr. Pfundtner, Stadtschulrat zu Breslau.
2. Guhrau I.	Krebs, Superint. zu Herrnstadt.
3. Guhrau II.	Runge, Pastor zu Rützen.
4. Guhrau III.	Olowinsky, Pfarrer zu Guhrau.
5. Neumarkt I.	Reymann, Superint. zu Ober-Stephansdorf.
6. Neumarkt II.	Stelzer, Pastor zu Rackschütz.
7. Neumarkt III.	Marmetschke, Pfarrer zu Leuthen.
8. Neumarkt IV.	Schubert, dsgl. zu Canth.
9. Oels I.	Ueberschär, Superint. zu Oels.
10. Oels II.	Schneider, Pastor zu Stampen.
11. Oels III.	Berthold, Superint. zu Pontwitz.
12. Oels IV.	Grimm, Erzpriester zu Kunersdorf.
13. Steinau I.	Lauschner, Superint. zu Steinau.
14. Steinau II.	Nürmberger, Pastor zu Urschkau.
15. Steinau III.	Thamm, Pfarrer zu Köben.
16. Strehlen.	Horn, Pastor zu Prieborn.
17. Striegau I.	Peisker, dsgl. zu Gutschdorf.
18. Striegau II.	Hettwer, Pfarrer zu Kuhnern.
19. Trebnitz I.	von Ciechánski, Pastor zu Ober-Glauche.
20. Trebnitz II.	Adam, dsgl. zu Hochkirch.
21. Trebnitz III.	Reichel, Pfarrer zu Trebnitz.
22. Wohlau I.	Knoll, Pastor zu Mondschütz.
23. Wohlau II.	Fuchs, dsgl. zu Hünern.
24. Wohlau III.	Hauke, Pfarrer zu Wohlau.

2. Regierungsbezirk Liegnitz.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Sagan.	Lochmann, Schulrat, zu Sagan.

Aufsichtsbezirke:

b. **Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.**

Aufsichtsbezirk	Kreis-Schulinspektor
1. Bolkenhain I.	Langer, Pastor zu Bolkenhain.
2. Bolkenhain II.	Wolff, Pfarrer zu Hohenfriedeberg.
3. Bunzlau I.	Straßmann, Superint. zu Bunzlau.
4. Bunzlau II.	Dehmel, dsgl. zu Waldau O. L.
5. Bunzlau III.	May, Pfarrer zu Alt-Warthau.
6. Freystadt I.	Dumrese, Pastor prim. zu Freystadt.
7. Freystadt II.	Kolbe, Pastor daselbst.
8. Freystadt III.	Weidner, Pfarrer zu Herzogswaldau.
9. Glogau I.	Rosemann, Pastor zu Jacobskirch.
10. Glogau II.	Ender, Superint zu Glogau.
11. Glogau III.	Hubrich, Pfarrer zu Hochkirch.
12. Goldberg.	Peisker, Superint. zu Wilhelmsdorf.
13. Görlitz I.	Braune, Pastor zu Görlitz.
14 Görlitz II.	Brückner, dsgl. zu Gersdorf O. L.
15. Görlitz III.	Kolbe, dsgl. zu Lissa.
16. Grünberg I.	Lonicer, Superint. zu Grünberg.
17. Grünberg II.	Wilke, Pastor daselbst.
18. Grünberg III.	Richter, dsgl. zu Kontopp.
19. Grünberg IV.	Sappelt, Erzpriester zu Grünberg.
20. Haynau.	Michaelis, Pastor zu Steudnitz.
21. Hirschberg I.	Tiesler, dsgl. zu Erdmannsdorf.
22. Hirschberg II.	Haym, dsgl. zu Hermsdorf u. K.
23. Hirschberg III.	Bittner, Pfarrer zu Lomnitz.
24. Hoyerswerda I.	Kuring, Superint. zu Hoyerswerda.
25. Hoyerswerda II.	Wendt, Pastor zu Schwarz-Kollm.
26. Jauer I.	Meurer, dsgl. zu Jauer.
27. Jauer II.	Ginella, Pfarrer daselbst.
28. Landeshut I.	Förster, Pastor prim. zu Landeshut.
29. Landeshut II.	Galle, Pfarrer zu Wittgendorf.
30. Lauban, Stadt.	Thusius, Superint. zu Lauban.
31. Lauban, Land I.	Buschbeck, Archidiakonus daselbst.
32. Lauban, Land II.	Ritter, Superint. zu Marklissa.
33. Liegnitz, Stadt.	Schröder, Stadtschulrat zu Liegnitz.
34. Liegnitz, Land I.	Struve, Pastor zu Neudorf.
35. Liegnitz, Land II.	Grießdorf, Superint. zu Groß-Tinz.
36. Liegnitz, Land III.	Buchali, Pfarrer zu Liegnitz.
47. Löwenberg I.	Fiedler, Superint. zu Löwenberg.
38. Löwenberg II.	Fiedler, Superint. zu Löwenberg.
39. Löwenberg III.	Fricke, Pastor prim. zu Giehren.
40. Löwenberg IV.	Renner, Propst zu Zopten.

Aufsichtsbezirke:

41. Löwenberg V.	Weisbrich, Pfarrer zu Liebenthal.
42. Lüben I.	Kanus, Pastor zu Hummel.
43. Lüben II.	Rohr, dsgl. Brauchitschdorf.
44. Ober-Lausitz I.	Algermissen, Pfarrer zu Pfaffendorf.
45. Ober-Lausitz II.	Bienau, Erzpriester zu Muskau.
46. Rothenburg I.	Richter, Pastor zu Jänkendorf.
47. Rothenburg II.	Demke, dsgl. zu Nieder-Kosel.
48. Rothenburg III.	Froboeß, dsgl. zu Weißwasser.
49. Sagan.	z. Zt. unbesetzt.
50. Schönau I.	Daerr, Superint. zu Jannowitz.
51. Schönau II.	Gröhling, Pfarrer zu Schönau.
52. Sprottau I.	Grohmann, Pastor zu Ebersdorf.
53. Sprottau II.	Derselbe, auftragsw.
54. Sprottau III.	Staude, Erzpriester und Ehrendomherr bei der Kathedralkirche zu Breslau, zu Sprottau.

3. Regierungsbezirk Oppeln.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Beuthen I.	Arlt, Schulrat, zu Beuthen.
2. Beuthen II.	Menschig, daselbst.
3. Falkenberg.	Czygan, Schulrat, zu Falkenberg.
4. Gleiwitz.	Dr. Jonas zu Gleiwitz.
5. Groß-Strehlitz.	„ Hahn, Schulrat, zu Groß-Strehlitz.
6. Grottkau.	Pastuszyk, dsgl., zu Grottkau.
7. Hultschin.	Klink zu Hultschin, auftragsw.
8. Karlsruhe.	Reimann zu Karlsruhe.
9. Kattowitz I.	z. Zt. unbesetzt.
10. Kattowitz II.	Kolbe zu Kattowitz.
11. Königshütte.	Wiercinski zu Königshütte.
12. Kosel I.	z. Zt. unbesetzt.
13. Kosel II.	Kupka zu Kosel.
14. Kreuzburg I.	Dr. Schmidt zu Kreuzburg.
15. Kreuzburg II.	„ Werner, Schulrat, daselbst.
16. Leobschütz I.	Elsner, dsgl., zu Leobschütz.
17. Leobschütz II.	Dr. Mikulla daselbst.
18. Leschnitz.	Weichert zu Leschnitz.
19. Lublinitz I.	Hennig, Schulrat, zu Lublinitz.
20. Lublinitz II.	Müller daselbst.
21. Neisse I.	Faust, Schulrat, zu Neisse.
22. Neisse II.	Dr. Böhm, dsgl., daselbst.

Aufsichtsbezirke:

23. Neustadt.	Dr. Schäffer, Schulrat, zu Neustadt.
24. Nikolai.	Rübe zu Nikolai.
25. Ober-Glogau.	Streibel, Schulrat, zu Ober-Glogau.
26. Oppeln I.	Wedig zu Oppeln.
27. Oppeln II.	Dr. Ruske daselbst.
28. Peiskretscham.	Schwingel zu Peiskretscham, auftragsw.
29. Pleß I.	Rzesnitzek zu Pleß.
30. Ratibor I.	Dr. Hüppe, Schulrat, zu Ratibor.
31. Ratibor II.	Hauer, dsgl., daselbst.
32. Rosenberg O. S.	Enders zu Rosenberg O. S.
33. Rybnik I.	Koegler zu Rybnik, auftragsw.
34. Rybnik II.	Dr. Rzesnitzek daselbst.
35. Tarnowitz.	= Rauprich zu Tarnowitz.
36. Zabrze I.	Polatzek zu Zabrze.
37. Zabrze II.	Dr. Hampel daselbst, auftragsw.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Leobschütz-Kosel.	Schultz-Evler, Superint. zu Leobschütz.
2. Oppeln III.	Suchner, Hofprediger, zu Karlsruhe.
3. Pleß II.-Rybnik.	Lemon, Pastor zu Nikolai.

VII. Provinz Sachsen.

1. Regierungsbezirk Magdeburg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Altenplathow.	Lüdecke, Superint. zu Altenplathow.
2. Anderbeck.	Dr. Oelze, dsgl. zu Anderbeck.
3. Arendsee.	Deuticke, dsgl. zu Arendsee.
4. Aschersleben, Stadt.	Timann, Oberpfarrer zu Aschersleben.
5. Aschersleben, Land.	Schleusner, Superint. zu Kochstedt.
6. Atzendorf I.	Dr. Rathmann, dsgl. zu Schönebeck.
7. Atzendorf II.	Lehmann, Pastor zu Löderburg.
8. Bahrendorf.	Krüger, dsgl. zu Beyendorf.
9. Barleben.	Uhle, Superint. zu Irxleben.
10. Beetzendorf.	Gueinzius, dsgl. zu Beetzendorf.
11. Bornstedt.	Meier, Pastor zu Hakenstedt, auftragsw.
12. Brandenburg a. H.	Funke, Superint. zu Brandenburg a. H.
13. Burg I.	Kunze, Oberpfarrer zu Burg.
14. Burg II.	Fleischhauer, Superint. zu Burg.
15. Egeln.	Heims, Pastor zu Bleckendorf.

Aufsichtsbezirke:

16. Eilsleben I.	Dr. von Koblinski, Superint. zu Eilsleben.
17. Eilsleben II.	Völker, Pastor zu Harbke.
18. Gardelegen I.	Horn, dsgl. zu Gardelegen, auftragsw.
19. Gardelegen II.	Heyduck, dsgl. zu Lindstedt.
20. Gommern.	Arndt, dsgl. zu Dannikow.
21. Gröningen.	Schneider, dsgl. zu Crottorf, auftragsw.
22. Gr. Apenburg.	Gueinzius, Superint. zu Beetzendorf.
23. Halberstadt, Stadt.	Bärthold, Oberprediger zu Halberstadt.
24. Halberstadt, Land.	Allihn, Pastor zu Athenstedt.
25. Kalbe a. S. I.	Müller, dsgl. zu Barby, auftragsw.
26. Kalbe a. S. II.	D. Zehlke, dsgl. zu Gr. Rosenburg.
27. Klötze I.	Müller, Superint. zu Kalbe a. M.
28. Klötze II.	Wolff, Pastor zu Klötze.
29. Krakau.	Pfeifer, Superint. zu Krakau.
30. Loburg.	Drausfeld, dsgl. zu Leitzkow.
31. Magdeburg, Stadt.	Städt. Schuldeputation zu Magdeburg.
32. Magdeburg.	Dr. Schauerte, Propst zu Magdeburg.
33. Neuhaldensleben I.	Meischeider, Superint. zu Neuhaldensleben.
34. Neuhaldensleben II.	Dominik, Pastor zu Emden.
35. Oschersleben.	Schuster, Superint. zu Oschersleben.
36. Osterburg.	Palmié, dsgl. zu Osterburg.
37. Osterwieck.	Köthe, Pastor zu Zilly.
38. Quedlinburg, Stadt.	Erbstein, Oberpfarrer zu Quedlinburg.
39. Quedlinburg, Land.	Borchert, Pastor zu Westerhausen.
40. Salzwedel I.	Scholtz, Superint. zu Salzwedel.
41. Salzwedel II.	Dienemann, Pastor zu Jübar.
42. Sandau I.	Schütze, Oberpfarrer zu Sandau.
43. Sandau II.	Schmidt, Superint. zu Hohengöhren.
44. Seehausen.	Hennicke, dsgl. zu Seehausen.
45. Stendal, Stadt.	Hackradt, Pastor zu Stendal.
46. Stendal, Land I.	Brunabend, Superint. zu Stendal.
47. Stendal, Land II.	Pflanz, Pastor zu Kläden.
48. Stolberg-Wernigerode (Grafschaft).	Dr. Renner, Konsist. Rat, Superint. und Hofprediger zu Wernigerode.
49. Tangermünde I.	Feuger, Superint. zu Tangermünde.
50. Tangermünde II.	Cremer, Pastor zu Bellingen.
51. Wanzleben.	Meyer, dsgl. zu Remkersleben.
52. Weferlingen.	Pfau, Superint. zu Weferlingen.
53. Werben.	Krause, dsgl. zu Iden.

Aufsichtsbezirke:

54. Wolfsburg.	Graf von der Schulenburg-Wolfsburg, Superint. zu Wolfsburg.
55. Wolmirstedt I.	Schellert, Pastor zu Farsleben.
56. Wolmirstedt II.	Schindler, Superint. zu Loitsche.
57. Ziesar.	Voy, dsgl. zu Ziesar.

2. Regierungsbezirk Merseburg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Artern.	Jahr, Superint. zu Artern.
2. Barnstedt.	Schmidt, Pfarrer zu Carsdorf.
3. Beichlingen.	Allihn, Superint. zu Leubingen.
4. Belgern.	Lemma, Diakonus zu Belgern, auftragsw.
5. Bitterfeld.	Schild, Superint. zu Bitterfeld.
6. Brehna.	Hahn, dsgl. zu Zörbig.
7. Delitzsch.	Schäfer, dsgl. zu Delitzsch.
8. Düben.	Thon, Pfarrer zu Großwölkau.
9. Eckartsberga.	Naumann, Superint. zu Eckartsberga.
10. Eilenburg.	Wurm, dsgl. zu Eilenburg.
11. Eisleben.	Rothe, dsgl. zu Eisleben.
12. Elsterwerda.	Hoffmann, dsgl. zu Elsterwerda.
13. Ermsleben.	Anz, Konsist. Rat, Superint. zu Ermsleben.
14. Freyburg a. U.	Holzhausen, Superint. zu Freyburg a. U.
15. Gerbstedt.	Perschmann, dsgl. zu Gerbstedt.
16. Gollme.	Opitz, dsgl. zu Gollme.
17. Gräfenhainichen.	Salau, Oberpfarrer zu Gräfenhainichen.
18. Halle, Stadt I.	Brendel, Stadtschulrat zu Halle a. S.
19. Halle, Stadt II.	Schwermer, Pfarrer daselbst.
20. Halle, Land I.	Gutschmidt, Konsist. Rat a. D., Superint. zu Reideburg.
21. Halle, Land II.	Hundertmark, Pfarrer zu Neutz.
22. Heldrungen.	Dr. Reineck, Superint. zu Heldrungen.
23. Herzberg.	Gisevius, dsgl. zu Herzberg.
24. Hohenmölsen I.	Kabis, dsgl. zu Hohenmölsen.
25. Hohenmölsen II.	Doehlert, Pfarrer zu Naundorf.
26. Kemberg.	Schütz, Superint. zu Kemberg.
27. Könnern.	Müller, Oberpfarrer zu Könnern.
28. Lauchstädt.	Wuttke, Superint. zu Lauchstädt.

Aufsichtsbezirke:

29. Liebenwerda I.	Lembke, Diakonus zu Liebenwerda, auftragsw.
30. Liebenwerda II.	Königer, Pfarrer zu Falkenberg, auftragsw.
31. Lissen.	Dr. Schmidt, Propst und Superint. zu Lissen
32. Lützen.	Jödicke, Superint. zu Lützen.
33. Mansfeld I.	Behrens, dsgl. zu Mansfeld.
34. Mansfeld II.	Happich, Pfarrer zu Braunschwende.
35. Merseburg, Stadt.	Bithorn, Professor, Stifts-Superint. zu Merseburg.
36. Merseburg, Land.	Stöcke, Superint. zu Niederbeuna.
37. Müncheln.	Möller, dsgl. zu Mücheln.
38. Naumburg.	Dr. Zschimmer, dsgl. zu Naumburg a. S.
39. Pforta.	Pahnke, Professor, Geistlicher Inspektor an der Landesschule zu Pforta.
40. Prettin.	Köstler, Superint. zu Prettin.
41. Querfurt.	Rosenthal, dsgl. zu Querfurt.
42. Radewell.	Gutschmidt, Konsist. Rat a. D., Superint. zu Reideburg.
43. Sangerhausen.	Höhndorf, Superint. zu Sangerhausen.
44. Schkeuditz.	Lüttke, dsgl. zu Schkeuditz.
45. Schlieben.	Kegel, dsgl. zu Schlieben.
46. Schraplau.	Thiele, dsgl. zu Oberröblingen a. S..
47. Schweinitz.	Tischer, Oberpfarrer zu Schweinitz.
48. Stolberg-Roßla (Grafschaft).	Paulus, Konsist. Rat, Superint. und Pastor zu Roßla, Kr. Sangerhausen.
49. Stolberg-Stolberg (Grafschaft).	Kämmerer, Konsist. Rat, Archidiakonus zu Stolberg.
50. Torgau I.	Rühlmann, Superint. zu Torgau.
51. Torgau II.	Dieckmann, Pfarrer zu Audenhain.
52. Weißenfels.	Dr. Lorenz, Superint. zu Weißenfels.
53. Wittenberg.	D. Dr. Reinicke, Professor zu Wittenberg.
54. Zahna.	Vogel, Superint. zu Zahna.
55. Zeitz, Stadt.	Roeder, Divisionspfarrer a. D., Archidiakonus zu Zeitz, auftragsw.
56. Zeitz, Land I.	Volkmann, Pfarrer zu Rehmsdorf.
57. Zeitz, Land II.	Luther, Superint. zu Wittgendorf.

Aufsichtsbezirke:

3. Regierungsbezirk Erfurt.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Heiligenstadt II.	Sachse, Schulrat, zu Heiligenstadt.
2. Nordhausen I.	Gaertner, dsgl., zu Nordhausen.
3. Worbis.	Polack, dsgl., zu Worbis.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bleicherode.	Gaudig, Superint. zu Bleicherode.
2. Dachrieden.	Iber, Archidiakonus zu Mühlhausen i. Th.
3. Erfurt I.	Dr. Brinckmann, Stadtschulrat zu Erfurt.
4. Erfurt II.	Feldkamm, Pfarrer zu Erfurt.
5. Ermstedt.	Dietrich, dsgl. zu Frienstedt, auftragsw.
6. Gebesee.	Gottschick, Oberpfarrer zu Gebesee, auftragsw.
7. Gefell.	Rathmann, dsgl. zu Gefell.
8. Günstedt.	Güldenberg, Pfarrer zu Günstedt.
9. Heiligenstadt I.	Kulisch, Superint. zu Heiligenstadt.
10. Klein-Furra.	Pape, Pfarrer zu Klein-Furra.
11. Langensalza.	Schaefer, Archidiakonus zu Langensalza.
12. Mühlhausen i. Th.	Clüver, Superint. zu Mühlhausen i. Th.
13. Nordhausen II.	Horn, Pfarrer zu Nordhausen.
14. Nordhausen III.	Dr. Fröhling, Dechant zu Nordhausen.
15. Oberdorla.	Fischer, Pfarrer zu Oberdorla.
16. Ranis.	Brathe, Oberpfarrer zu Ranis.
17. Salza.	Gallwitz, Superint. zu Salza.
18. Schleusingen.	Göbel, dsgl. zu Schleusingen.
19. Sömmerda.	Steinhoff, Pfarrer zu Wenigensömmern, auftragsw.
20. Suhl.	Bätcher, Superint. zu Suhl.
21. Tennstedt.	Dr. Harnisch, dsgl. zu Tennstedt.
22. Treffurt.	Hesse, Pfarrer zu Großburschla.
23. Walschleben.	Dr. Müller, dsgl. zu Kühnhausen.
24. Weißensee i. Th.	Baarts, Superint. zu Weißensee i. Th.
25. Ziegenrück.	Haßmann, dsgl. zu Wernburg.

Aufsichtsbezirke.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

	Aufsichtsbezirk	
1.	Apenrade.	Mosehuus, Schulrat, zu Apenrade.
2.	Gaarden.	Dr. Schütt, dsgl. zu Kiel-Gaarden.
3.	Hadersleben I.	Prall zu Hadersleben.
4.	Hadersleben II.	Schlichting, daselbst.
5.	Heide,	Franzen zu Heide.
6.	Herzogt. Lauenburg.	Schöppa zu Ratzeburg.
7.	Itzehoe.	Alberti zu Itzehoe.
8.	Sonderburg.	Todsen zu Sonderburg.
9.	Tondern I.	Koesling zu Mögeltondern.
10.	Tondern II.	Krage daselbst.
11.	Wandsbek.	Dr. Holst zu Wandsbek.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

	Aufsichtsbezirk	
1.	Altona.	Wagner, Stadtschulrat zu Altona.
2.	Süder-Dithmarschen I.	Petersen, Kirchenpropst zu Meldorf.
3.	" II.	Suhr, Pastor zu Eddelak.
4.	" III.	Mau, Hauptpastor zu Marne.
5.	Eckernförde I.	Dr. phil. le Sage de Fontenay, Kirchenpropst zu Eckernförde.
6.	Eckernförde II.	Hornbostel, Pastor zu Krusendorf.
7.	Eiderstedt.	Hansen, Kirchenpropst zu Garding.
8.	Flensburg I.	Riese, dsgl. zu Flensburg.
9.	Flensburg II.	Jans, dsgl. zu Sörup. Hansen, dsgl. zu Kappeln.
10.	Husum I.	
	a. für die Stadt Husum:	Schwartz, Pastor zu Husum.
	b. für den Landbezirk:	Deisting, dsgl. zu Schwabstedt.
11.	Husum II.	Reuter, dsgl. zu Viöl.
12.	Kiel, Stadt.	Kuhlgatz, Stadtschulrat zu Kiel.
13.	Kiel, Land.	Riewerts, Kirchenpropst zu Neumünster.
14.	Oldenburg I.	Martens, dsgl. zu Neustadt.
15.	Oldenburg II.	Jensen, Hauptpastor zu Heiligenhafen.
16.	Oldenburg Fehmarn, Insel.	Michler, Kirchenpropst zu Burg a. F.
17.	Pinneberg I.	Paulsen, dsgl. zu Dockenhuden.
18.	Pinneberg II.	Derselbe.
19.	Pinneberg III.	Maß, Hauptpastor zu Elmshorn.
20.	Pinneberg IV.	Derselbe.
21.	Pinneberg V.	Feddersen, Propst zu Horst.

Aufsichtsbezirke:

22. Plön I.	Nissen, Pastor zu Giekau.
23. Plön II.	Beckmann, Kirchenpropst zu Schönberg.
24. Plön III.	Deetjen, Pastor zu Plön.
25. Rendsburg I.	Hansen, Hauptpastor zu Rendsburg.
26. Rendsburg II.	Heß, dsgl. daselbst.
27. Schleswig I.	Dührkop, Pastor zu Tolk.
28. Schleswig II.	Hansen, Kirchenpropst zu Kappeln.
29. Schleswig III.	Grönning, Pastor zu Hollingstedt.
30. Segeberg I.	Thomsen, Kirchenpropst zu Segeberg.
31. Segeberg II.	Jansen, Pastor zu Henstedt.
32. Segeberg III.	Bruhn, dsgl. zu Schlamersdorf.
33. Steinburg.	Feddersen, Kirchenpropst zu Horst.
34. Stormarn I.	Chalybaeus, dsgl. zu Alt-Rahlstedt.
35. Stormarn II.	Peters, Pastor zu Bergstedt.
36. Stormarn III.	Baetz, Hauptpastor zu Oldesloe.

IX. Provinz Hannover.

1. Regierungsbezirk Hannover.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Linden.	Renner, Schulrat, zu Linden.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bassum.	Mehliß, Superint. zu Bassum.
2. Börry.	Ranterberg, dsgl. zu Börry.
3. Diepholz.	Dittrich, dsgl. zu Diepholz.
4. Gr. Berkel.	Pätz, dsgl. zu Gr. Berkel.
5. Hameln, Stadt.	Uhlhorn, Pastor zu Hameln.
6. Hannover I.	Dr. Wehrhahn, Stadtschulrat zu Hannover.
7. Hannover II.	Köchy, Geh. Reg. und Schulrat zu Hannover.
8. Hannover III.	z. Zt. unbesetzt.
9. Hoya.	Cordes, Superint. zu Hoya.
10. Jeinsen.	Mauersberg, Konsist. Rat, Superint. zu Jeinsen.
11. Limmer.	z. Zt. unbesetzt.
12. Linden I.	Wecken, Pastor prim. zu Linden.
13. Linden II.	z. Zt. unbesetzt.
14. Lohe bei Lemke.	Giesecke, Pastor zu Lohe bei Lemke.
15. Lokkum.	Dr. Sprenger, Konventual-Studiendirektor zu Lokkum.
16. Neustadt a. R.	Stölting, Superint. zu Neustadt a. R.
17. Nienburg I.	Rothert, Superint. zu Nienburg.

Aufsichtsbezirke:

18. Nienburg II. — Heuer, Pastor zu Drakenburg.
19. Oldendorf b. Elze. — z. Zt. unbesetzt.
20. Pattensen im Kalenbergschen. — Fraatz, Superint. zu Pattensen.
21. Ronnenberg I. — Peetz, dsgl. zu Ronnenberg.
22. Ronnenberg II. — Wöhrmann, Pastor zu Levesle bei Gehrden.
23. Springe. — Pramann, Superint. zu Springe.
24. Stolzenau. — Junge, Pastor zu Warmsen, auftragsw.
25. Sulingen. — Vogt, Superint. zu Sulingen.
26. Twistringen. — Grouheid, Pastor zu Twistringen.
27. Vilsen. — Hahn, Superint. zu Vilsen.
28. Warmsen. — Junge, Pastor zu Warmsen.
29. Weyhe. — Noltemeyer, dsgl. zu Brinkum.
30. Wunstorf. — Freybe, Superint zu Wunstorf.

2. Regierungsbezirk Hildesheim.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Alfeld. — Krüger, Superint. zu Alfeld.
2. Bockenem I. — Rotermund, dsgl. zu Bockenem.
3. Bockenem II. — Bank, Pastor zu Ringelheim.
4. Borsum. — Graën, Dechant zu Hildesheim.
5. Bovenden. — Lic. Cuno, Pastor zu Eddigehausen, auftragsw.
6. Detfurth. — Peters, Dechant zu Gr. Düngen.
7. Dransfeld. — Quantz, Superint. zu Dransfeld.
8. Duderstadt. — Bank, Propst und Dechant zu Duderstadt.
9. Einbeck I. — Firnhaber, Pastor zu Einbeck.
10. Einbeck II. — Vordemann, Superint. daselbst.
11. Elze. — D. Bückmann, dsgl. zu Elze.
12. Gieboldehausen. — Sievers, Pfarrer zu Gieboldehausen.
13. Göttingen I. — Brügmann, Superint. zu Göttingen.
14. Göttingen II. — D. Kayser, dsgl. daselbst.
15. Göttingen III. — Rabe, Pastor zu Obernjesa.
16. Göttingen IV. — Personn, Schuldirektor daselbst.
17. Goslar I. — Bormann, Pastor zu Goslar.
18. Goslar II. — Stübe, dsgl. zu Wiedelah.
19. Gronau. — Bode, dsgl. zu Mehle.
20. Hardegsen. — Ubbelohde, Superint. zu Hardegsen.

Aufsichtsbezirke:

21. Hedemünden.	Müller, Pastor zu Speele.
22. Herzberg a. Harz.	Knoche, Superint. zu Herzberg.
23. Hildesheim I.	Bartels, Senior Ministerii, Pastor zu Hildesheim, auftragsw.
24. Hildesheim II.	Hollemann, Pastor daselbst.
25. Hohnstedt.	Bunnemann, Superint. zu Hohnstedt.
26. Hohnstein.	Ködderitz, Konsistorialrat, Superint. zu Niedersachswerfen.
27. Klausthal.	Lic. Bornemann, Superint. zu Klausthal.
28. Lindau.	Gerhardy, Dechant zu Lindau.
29. Markoldendorf.	Jacobshagen, Superint. zu Markoldendorf.
30. Münden.	Wenzel, Pastor zu Münden.
31. Nettlingen.	Busse, Superint. zu Nettlingen.
32. Nörten.	Plathner, Pastor zu Winzenburg.
33. Northeim.	Tölke, Erster Pastor und Senior Ministerii zu Northeim.
34. Okerthal.	Segger, Superint. zu Vienenburg.
35. Oldendorf.	Schnehage, Pastor zu Wallensen, auftragsw.
36. Osterode.	Gehrcke, Superint. zu Osterode.
37. Peine I.	Küster, dsgl. zu Peine.
38. Peine II.	Baule, Pastor zu Adlum.
39. Salzgitter.	Kleuker, Superint. zu Salzgitter.
40. Sarstedt.	Borchers, dsgl. zu Sarstedt.
41. Sehlde.	Rasch, dsgl. zu Sehlde.
42. Sievershausen.	Wachsmuth, dsgl. zu Sievershausen.
43. Solschen.	Redepenning, dsgl. zu Gr. Solschen.
44. Uslar.	Hardeland, dsgl. zu Uslar.
45. Börste.	Mellin, Pastor zu Harsum.
46. Willershausen.	Ruprecht, Superint. zu Willershausen.
47. Wrisbergholzen.	Höpfner, dsgl. zu Wrisbergholzen.
48. Zellerfeld.	Lic. Bornemann, dsgl. zu Klausthal, auftragsw.

3. Regierungsbezirk Lüneburg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Ahlden.	Jacobshagen, Superint. zu Ahlden.
2. Beedenbostel.	Raven, dsgl. zu Beedenbostel.
3. Bergen b. Celle.	Tielemann, Pastor zu Bergen.

Aufsichtsbezirke:

4. Bevensen.	Bode, Superint. zu Bevensen.
5. Bleckede I.	Wagenmann, dsgl. zu Bleckede.
6. Bleckede II.	Erbe, Pastor zu Neuhaus a. E.
7. Burgdorf.	Lic. Coelle, Superint. zu Burgdorf.
8. Burgwedel.	Maseberg, dsgl. zu Burgwedel.
9. Celle I.	Kreusler, Pastor zu Celle.
10. Celle II.	Röbbelen, Superint. daselbst.
11. Dannenberg I.	Ocker, Pastor zu Bergelenz, auftragsw
12. Dannenberg II.	Derselbe.
13. Ebstorf.	Biedenweg, Superint. zu Ebstorf.
14. Fallersleben.	Seebohm, dsgl. zu Fallersleben.
15. Gartow	Seevers, dsgl. zu Gartow.
16. Gifhorn.	Deike, dsgl. zu Gifhorn.
17. Harburg, Stadt.	Remmers, dsgl. zu Harburg.
18. Harburg I.	Sietz, Pastor zu Sinstorf.
19. Harburg II.	Boes, dsgl. zu Elstorf.
20. Harburg III.	Bockhorn, dsgl. zu Tostedt.
21. Harburg IV.	Bram, Dechant zu Verden a. A.
22. Hoya.	Cordes, Superint. zu Hoya.
23. Lehrte.	Schaumburg, Pastor zu Lehrte.
24. Limmer.	z. Zt. unbesetzt.
25. Lüchow.	Reinecke, Pastor zu Bülitz, auftragsw.
26. Lüne I.	Meyer, Superint. zu Lüne.
27. Lüne II.	Fressel, Pastor zu Bardowiek, auftragsw.
28. Lüne III	Ahlert, dsgl. zu Amelinghausen.
29. Lüneburg.	Möller, Superint. zu Lüneburg.
30. Pattensen I.	Ubbelohde, dsgl. zu Pattensen.
31. Pattensen II.	Bode, Pastor zu Egestorf.
32. Sarstedt.	Borchers, Superint. zu Sarstedt.
33. Sievershausen.	Wachsmuth, dsgl. zu Sievershausen.
34. Soltau I.	Stalmann, dsgl. zu Soltau.
35. Soltau II.	Speckmann, Pastor zu Schneverdingen.
36. Uelzen.	Baustaedt, Propst zu Uelzen.
37, Walsrode I.	Knoke, Superint. zu Walsrode.
38. Walsrode II.	Knoke, Pastor zu Fallingbostel.
39. Winsen a. d. L.	Vogelsang, Superint. zu Winsen a. d. L.
40. Wittingen I.	Woltmann, dsgl. zu Wittingen.
41. Wittingen II.	Eicke, Pastor zu Brome.
42. Wittingen III.	Bernstorff, dsgl. zu Groß-Oesingen.

4. Regierungsbezirk Stade.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

Aufsichtsbezirke:

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Achim.	Hartmann, Pastor zu Arbergen.
2. Altes Land.	Havemann, Superint. zu Jork.
3. Bargstedt.	Arfken, Pastor zu Ahlerstedt.
4. Bederkesa.	Faß, dsgl. zu Bederkesa.
5. Blumenthal I.	Müller, Superint. zu Blumenthal.
6. Blumenthal II.	Keller, Pastor daselbst.
7. Bremervörde.	von Hanffstengel, Superint. zu Bremervörde.
8. Buxtehude.	Magistrat zu Buxtehude.
9. Geestemünde.	Dr. Stephan, Mädchenschul-Direktor zu Geestemünde.
10. Hadeln.	Wolff, Pastor zu Nordleda.
11. Himmelpforten.	Arfken, dsgl. zu Himmelpforten.
12. Horneburg.	Rost, dsgl. zu Buxtehude.
13. Kehdingen.	Loose, Superint. zu Oederquart.
14. Lehe.	Rechtern, dsgl. zu Lehe.
15. Lesum.	Rakenius, dsgl. zu Lesum.
16. Lilienthal.	Krull, dsgl. zu Lilienthal.
17. Neuhaus.	Böker, Pastor zu Oberndorf.
18. Osten.	Kahrs, Superint. zu Osten.
19. Osterholz.	Degener, Pastor zu Ritterhude.
20. Rotenburg a. W.	Wolff, Superint. zu Rotenburg.
21. Sandstedt.	Ohnesorg, dsgl. zu Sandstedt.
22. Scheessel	Willenbrock, Pastor zu Scheessel.
23. Selsingen.	Dreyer, dsgl. zu Selsingen.
24. Sittensen.	Vogelsang, dsgl. zu Heeslingen.
25. Stade, Stadt.	Magistrat zu Stade.
26. Verden I., Stadt.	Schulvorstand zu Verden.
27. Verden II., Andreas.	Gerken, Pastor daselbst.
28. Verden III., Dom.	Dieckmann, Superint. daselbst.
29. Worpswede.	Fitschen, Pastor zu Worpswede.
30. Wulsdorf.	von Hanffstengel, Superint. zu Wulsdorf.
31. Wursten.	Einstmann, dsgl. zu Dorum.
32. Zeven.	Meyer, dsgl. zu Zeven.

5. Regierungsbezirk Osnabrück.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Osnabrück-Bersenbrück-Wittlage. z. Zt. unbesetzt.

Aufsichtsbezirke:

2. Osnabrück-Iburg. Flebbe, Schulrat, zu Osnabrück.*)

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Aschendorf. Gattmann, Pastor zu Aschendorf.
2. Bentheim, Grafschaft. Mense, dsgl. zu Bentheim.
3. Bentheim, Niedergrafschaft. Nyhuis, dsgl. zu Arkel.
4. Bentheim, Obergrafschaft. Stokmann, dsgl. zu Bentheim.
5. Bersenbrück. Richter, dsgl. zu Gehrde.
6. Bersenbrück-Bramsche. Meyer, Superint. zu Bramsche.
7. Freren. Dingmann, Pastor zu Schapen.
8. Haselünne. Schniers, dsgl. zu Haselünne.
9. Hümmling. Büter, dsgl. zu Werlte.
10. Iburg-Melle. Heilmann, dsgl. zu Iburg.
11. Lingen I. Botterschulte, dsgl. zu Plantlünne.
12. Lingen II. Raydt, Superint. zu Lingen.
13. Melle-Wittlage. Lauenstein, dsgl. zu Buer.
14. Meppen. Nölker, Pastor zu Wesuwe.
15. Meppen-Papenburg. Grashoff, Konsist. Rat, Superint. zu Meppen.

6. Regierungsbezirk Aurich.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Amdorf. Reimers, Pastor zu Amdorf.
2. Aurich I. Rodenbäck, dsgl. zu Aurich.
3. Aurich II. Daniel, Superint. daselbst.
4. Aurich-Oldendorf. Siemens, Pastor zu Timmel.
5. Bingum. Schmertmann, Superint. zu Bingum.
6. Eilsum. Wübbena, dsgl. zu Eilsum.
7. Emden I. Blanke, Pastor zu Emden.
8. Emden II. Cöper, dsgl. daselbst.
9. Esklum. Hamer, dsgl. zu Neermoor.
10. Esens. Münchmeyer, Superint. zu Esens.
11. Leer I. Linnemann, Pastor zu Leer.
12. Leer II. Tholens, dsgl. daselbst.
13. Leer III. Philips, dsgl. daselbst.
14. Marienhafe. Gossel, Superint. zu Marienhafe.

*) zugleich Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Osnabrück.

Aufsichtsbezirke:

15. Resse.	Dr. Weerts, Pastor zu Arle.
16. Norden.	Thomsen, dsgl. zu Norden.
17. Norderney.	Dr. Weerts, dsgl. zu Arle, auftragsw.
18. Reepsholt.	De Boer, Superint. zu Reepsholt.
19. Riepe.	Kittel, Pastor zu Moordorf.
20. Weener.	Buurman, dsgl. zu Kirchborgum.
21. Westeraccum.	Müller, dsgl. zu Roggenstede.
22. Westerhusen.	Hesse, Superint. zu Larrelt.
23. Wilhelmshaven.	Rajewski, Schulinspektor und Rektor zu Wilhelmshaven.
24. Wittmund.	Stracke, Pastor zu Wittmund.

X. Provinz Westfalen.

1. Regierungsbezirk Münster.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Ahaus.	Brockmann zu Ahaus.
2. Beckum.	Mauel zu Beckum.
3. Borken.	Stork, Schulrat, zu Borken.
4. Koesfeld.	Schmitz, dsgl., zu Koesfeld.
5. Lüdinghausen.	Wallbaum, dsgl., zu Lüdinghausen.
6. Münster.	Schürholz, dsgl., zu Münster.
7. Recklinghausen I.	Schneider zu Dorsten.
8. Recklinghausen II.	Witte, Schulrat, zu Recklinghausen.
9. Recklinghausen III.	Kranold zu Recklinghausen.
10. Steinfurt.	Schürhoff, Schulrat, zu Burgsteinfurt.
11. Tecklenburg-Münster-Steinfurt-Warendorf.	Gehrig zu Tecklenburg.
12. Warendorf-Tecklenburg.	Schunck, Schulrat, zu Warendorf.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

2. Regierungsbezirk Minden.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bielefeld.	Stegelmann, Schulrat, zu Bielefeld.
2. Büren.	Mitzenius zu Büren.
3. Höxter I.	Weinstock zu Höxter.
4. Minden.	Kindermann, Schulrat, zu Minden.
5. Paderborn.	Brand, dsgl., zu Paderborn.

Aufsichtsbezirke:

6. Warburg.	Bauer zu Warburg.
7. Wiedenbrück.	Rasche, Schulrat, zu Wiedenbrück.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bünde.	Baumann, Pfarrer zu Bünde.
2. Enger.	Niemöller, dsgl. zu Enger.
3. Gehlenbeck.	Meyer, dsgl. zu Gehlenbeck.
4. Gütersloh.	Siebold, dsgl. zu Gütersloh.
5. Herford.	Schengberg, dsgl. zu Herford.
6. Höxter II.	Vogelsang, dsgl. zu Beverungen.
7. Mahnen.	Schlüpmann, dsgl. zu Mahnen.
8. Steinhagen.	Stegelmann, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu Bielefeld, auftragsw.
9. Wehdem.	Lauffher, Pfarrer zu Wehdem.
10. Werther.	Stegelmann, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu Bielefeld, auftragsw.

3. Regierungsbezirk Arnsberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Altena-Olpe-Siegen.	Frese zu Attendorn, auftragsw.
2. Arnsberg-Iserlohn.	Hüser, Schulrat, zu Arnsberg.
3. Bochum I.	Schünemann zu Bochum.
4. Bochum II.	Knögel daselbst.
5. Bochum III.	Oppen daselbst.
6. Bochum IV.	Stille daselbst.
7. Brilon-Wittgenstein.	Rodenstock zu Brilon.
8. Dortmund I.	Schreff zu Dortmund.
9. Dortmund II.	Dr. Schapler daselbst.
10. Gelsenkirchen-Hattingen.	Hellweg zu Wanne, auftragsw.
11. Gelsenkirchen II.	Holtz, Schulrat, zu Gelsenkirchen.
12. Hagen I.	Storbeur, dsgl. zu Hagen.
13. Hagen II.	Dr. Körnig daselbst.
14. Hamm-Soest.	Wolff, Schulrat, zu Soest.
15. Lippstadt.	Rhein zu Lippstadt.
16. Meschede.	Dr. Besta, Schulrat, zu Meschede.
17. Schwelm-Hagen.	Fernickel zu Schwelm.
18. Wittgenstein.	Philipp zu Berleburg.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Altena-Hülscheid.	Kepp, Pfarrer zu Hülscheid.
2. Aplerbeck.	Strathmann, dsgl. zu Opherdicke.
3. Arnsberg-Brilon-Meschede.	Klöne, dsgl. zu Arnsberg.

Aufsichtsbezirke:

4. Barop.	Rottmann, Pfarrer zu Hacheney.
5. Burbach-Wilnsdorf.	Rilke, dsgl. zu Burbach.
6. Camen.	Bruch, dsgl. zu Methler.
7. Gelsenkirchen I.	Deutelmoser, dsgl. zu Gelsenkirchen.
8. Hamm.	zur Nieden, dsgl. zu Drechen.
9. Hattingen.	Meier-Peter, Superint. zu Hattingen.
10. Hemer-Menden.	Pake, Pfarrer zu Hemer.
11. Hohenlimburg-Letmathe.	von der Kuhlen, dsgl. zu Letmathe.
12. Iserlohn.	Derselbe, auftragsw.
13. Kierspe.	Pels-Leusden, Pfarrer zu Kierspe.
14. Lüdenscheid.	Pröbsting, dsgl. zu Lüdenscheid.
15. Lünen-Brechten.	Schlett, Superint. zu Brechten.
16. Plettenberg-Olpe.	Klein, Pfarrer zu Plettenberg.
17. Schwerte.	Gräve, dsgl. zu Schwerte.
18. Siegen-Freudenberg.	Winterhager, dsgl. zu Siegen.
19. Soest-Lippstadt.	Frahne, dsgl. zu Soest.
20. Unna.	Bornscheuer, dsgl. zu Dellwig.
21. Weidenau-Netphen.	Stein, dsgl. zu Krombach.
22. Witten.	König, Superint. zu Witten.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Regierungsbezirk Cassel.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Fulda.	z. Zt. unbesetzt.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Ahna.	Riebeling, Metropolitan zu Wolfsanger.
2. Allendorf a. W.	Most, dsgl. zu Allendorf a. W.
3. Amöneburg.	Schick, Pfarrer zu Anzefahr.
4. Bergen.	Hufnagel, dsgl. zu Kesselstadt.
5. Borken I.	Grimmell, Metropolitan zu Borken.
6. Borken II.	Kröger, Pfarrer zu Wabern.
7. Bücherthal.	Wittekindt, Metropolitan zu Wachenbuchen.
8. Cassel, Stadt.	Bornmann, Stadtschulrat zu Cassel.
9. Cassel.	Stoff, Dechant zu Cassel.
10. Ebsdorf.	Werner, Pfarrer zu Cappel.
11. Eiterfeld.	Herzig, dsgl. zu Rasdorf.
12. Eschwege, Stadt.	Schaub, dsgl., Stadtschulinspizient zu Eschwege.
13. Eschwege, Land I.	Bippard, Pfarrer zu Wanfried.
14. Eschwege, Land II.	Krapf, dsgl. zu Nesselröden.

Aufsichtsbezirke:

15. Felsberg.	Heußner, Pfarrer zu Gensungen.
16. Frankenberg.	Wessel, Metropolitan zu Frankenberg.
17. Fronhausen.	Landau, Pfarrer zu Fronhausen.
18. Fulda.	Ruhl, Superint. zu Fulda.
19. Gelnhausen, Stadt.	Schäfer, Metropolitan, Statschulinspizient zu Gelnhausen.
20. Gelnhausen, Land I.	Derselbe.
21. Gelnhausen, Land II.	Schlosser, Pfarrer zu Ansenau.
22. Gersfeld.	Ruhl, Superint' zu Fulda.
23. Gottsbüren.	Herwig, Pfarrer zu Oedelsheim.
24. Grebenstein.	Vilmar, dsgl. zu Immenhausen.
25. Großalmerode.	Holzapfel, dsgl., Stadtschulinspizient zu Großalmerode.
26. Gudensberg I.	Quehl, Pfarrer zu Gritte.
27. Gudensberg II.	Altmüller, dsgl. zu Gudensberg.
28. Hanau, Stadt.	Bungenstab, Stadtschulinspizient, Direktor der höheren Mädchenschule zu Hanau.
29. Hersfeld, Stadt.	Schrader, Pfarrer zu Hersfeld.
30. Hersfeld, Land I.	Schröder, dsgl. zu Niederaula.
31. Hersfeld, Land II.	Bötte, dsgl. zu Friedewald.
32. Hilders.	Kiel, dsgl. zu Lahrbach.
33. Hofgeismar, Stadt.	Fuldner, dsgl., Stadtschulinspizient zu Hofgeismar.
34. Hofgeismar, Land.	Klingender, Studiendirektor des Predigerseminars zu Hofgeismar.
35. Homberg, Stadt.	Schotte, Metropolitan, Stadtschulinspizient zu Homberg.
36. Homberg, Land.	Derselbe.
37. Hünfeld I.	Bode, Pfarrer zu Buchenau.
38. Hünfeld II.	Herbener, Dechant zu Hünfeld.
39. Kaufungen.	Schüler, Superint. zu Oberkaufungen.
40. Kirchhain.	Fett, Pfarrer zu Kirchhain.
41. Lichtenau (Hess.).	Ritter, Metropolitan zu Lichtenau.
42. Marburg, Stadt.	Dr. Seehaußen, Schuldirektor zu Marburg.
43. Melsungen, Stadt.	Fuldner, Metropolitan, Stadtschulinspizient zu Melsungen.
44. Melsungen, Land.	Adam, Pfarrer zu Dagobertshausen.
45. Neukirchen I.	Gleim, Metropolitan zu Neukirchen.
46. Neukirchen II.	Biskamp, Pfarrer zu Röllshausen.
47. Obernkirchen I.	Diedelmeier, Metropolitan zu Rodenberg.
48. Obernkirchen II.	Fischer, Pfarrer zu Obernkirchen.

Aufsichtsbezirke:

49. Rauschenberg.	Pörtje, Pfarrer zu Josbach.
50. Rinteln.	List, dsgl. zu Deckbergen
51. Rosenthal.	Hoffmann, dsgl. zu Rosenthal.
52. Rotenburg I.	Rothnagel, Metropolitan zu Rotenburg.
53. Rotenburg II.	Jungmann, Pfarrer zu Obersuhl.
54. Rotenburg III.	Schrader, dsgl. zu Hersfeld.
55. Schlüchtern, Stadt.	Orth, Superint., Stadtschulinspizient zu Schlüchtern.
56. Schlüchtern, Land.	Kahl, Pfarrer daselbst.
57. Schmalkalden, Stadt.	Vilmar, Metropolitan zu Schmalkalden.
58. Schmalkalden, Land I.	Derselbe.
59. Schmalkalden, Land II.	Obstfelder, Superint. zu Schmalkalden.
60. Schönstadt.	Trautwein, Pfarrer zu Goßfelden.
61. Schwarzenfels.	Orth, Superint. zu Schlüchtern.
62. Sontra.	Kappes, Pfarrer zu Ulfen.
63. Spangenberg.	Roth, dsgl. zu Altmarschen.
64. Trendelburg.	Gnatz, dsgl. zu Karlshafen.
65. Treysa.	Brand, Metropolitan zu Treysa.
66. Vöhl.	Bornmann, Pfarrer zu Höringhausen.
67. Waldkappel.	Reiß, Metropolitan zu Bischhausen.
68. Wetter.	Loderhose, Oberpfarrer zu Wetter.
69. Weyhers.	Kiel, Pfarrer zu Lahrbach.
70. Wilhelmshöhe I.	Conrad, Metropolitan zu Niederzwehren.
71. Wilhelmshöhe II.	Armbröster, Pfarrer zu Cassel-Wehlheiden.
72. Windecken.	Limbert, Metropolitan zu Ostheim.
73. Witzenhausen.	Reimann, dsgl. zu Witzenhausen.
74. Wolfhagen.	Jacobi, dsgl. zu Wolfhagen.
75. Ziegenhain.	Schenk, Pfarrer zu Ziegenhain.
76. Zierenberg.	Peter, Metropolitan zu Zierenberg.

2. Regierungsbezirk Wiesbaden.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Altweilnau.	Bohris, Pfarrer zu Wehrheim.
2. Arnstein.	Kunz, dsgl. zu Nassau.
3. Battenberg.	Schellenberg, Dekan zu Battenberg.
4. Bergebersbach.	Lotz, Pfarrer zu Eibelshausen.
5. Berod.	Ehrlich, dsgl. zu Hundsangen.

Aufsichtsbezirke:	
6. Biebrich.	Eibach, Konsist. Rat, Dekan zu Dotzheim.
7. Bockenheim.	Weidemann, Pfarrer daselbst.
8. Braubach.	Wilhelmi, Dekan zu Braubach.
9. Buchenau.	Möhn, Pfarrer zu Buchenau.
10. Eubach.	Deißmann. dsgl. zu Eubach.
11. Diethardt.	Schmidt, dsgl. zu Miehlen.
12. Dietz.	Wilhelmi, Dekan zu Dietz.
13. Dillenburg.	Lotz, Schulrat, Seminar-Direktor zu Dillenburg.
14. Dörsdorf.	Radecke, Pfarrer zu Rettert.
15. Ems.	Heydemann, dsgl. zu Ems.
16. Erbach a. Rhein.	Kilb, Dekan zu Neudorf.
17. Fischbach.	Horn, Pfarrer zu Fischbach.
18. Frankfurt a. M.	Die städtische Schuldeputation.
19. Gladenbach.	Korndörfer, Dekan zu Gladenbach.
20. Grävenwiesbach.	Görg, Pfarrer zu Grävenwiesbach.
21. Grenzhausen.	Bingel, dsgl. zu Nordhofen.
22. Griesheim.	Fabricius, dsgl. zu Griesheim.
23. Hachenburg.	Naumann, Dekan zu Hachenburg.
24. Hadamar.	Franz, dsgl. zu Hadamar.
25. Heddernheim.	Brühl, Pfarrer zu Marxheim.
26. Herborn.	Gail, dsgl. zu Eisemroth.
27. Holzappel.	Stahl, dsgl. zu Holzappel.
28. Homburg. v. d. H.	Höser, dsgl. zu Dornholzhausen.
29. Idstein I.	Dörr, Dekan zu Idstein.
30. Idstein II.	Buscher, Pfarrer daselbst.
31. Idstein III.	Oppermann, Rektor daselbst.
32. Kettenbach.	Wißmann, Dekan zu Kettenbach.
33. Kirdorf.	Schaller, Pfarrer zu Bommersheim.
34. Langenschwalbach.	Michel, dsgl. zu Laufenselden.
35. Limburg I.	Tripp, Domkapitular, Stadtpfarrer zu Limburg
36. Limburg II.	Weber, Pfarrer zu Heringen.
37. Marienberg.	Heyn, dsgl. zu Marienberg.
38. Massenheim.	Dr. Lindenbein, Dekan zu Delkenheim.
39. Meudt.	Laufer, Pfarrer zu Hahn.
40. Montabaur I.	Hölscher, Seminar-Direktor zu Montabaur.
41. Montabaur II.	Kexel, Pfarrer zu Holler.
42. Nassau I.	Dr. Buddeberg, Rektor zu Nassau.
43. Nassau II.	Martin, Pfarrer zu Dienethal.
44. Nenderoth.	Encke, dsgl. zu Schönbach.
45. Niederlahnstein.	Ludwig, dsgl. zu Niederlahnstein.

Aufsichtsbezirke:

46. Oberlahnstein.	Müller, Pfarrer zu Oberlahnstein.
47. Ransbach.	Eysert, Dekan zu Baumbach.
48. Rennerod.	Gräf, Pfarrer zu Hellenhahn.
49. Rodheim.	Bömel, Pfarrer zu Rodheim.
50. Rotzenhahn.	Flügel, dsgl. zu Schönberg.
51. Rüdesheim.	Feldmann, dsgl. zu Geisenheim.
52. Runkel.	Obenaus, dsgl. zu Limburg.
53. St. Goarshausen.	Schmidtborn, Dekan zu Weisel.
54. Sonnenberg.	Jäger, Konsist. Rat, Pfarrer zu Bierstadt.
55. Usingen I.	z. Zt. unbesetzt.
56. Usingen II.	Breuers, Dekan zu Pfaffenwiesbach.
57. Villmar.	Ibach, Päpstl. Geh. Kämmerer, Dekan zu Villmar.
58. Wallau.	Schmidt, Pfarrer zu Simmersbach.
59. Weilburg.	Hahn, dsgl. zu Selters.
60. Westerburg.	Schmidt, dsgl. zu Westerburg.
61. Wicker.	Spring, dsgl. zu Flörsheim.
62. Wiesbaden.	Die städtische Schuldeputation zu Wiesbaden.

XII. Rheinprovinz.

1. Regierungsbezirk Koblenz.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Adenau.	Hackstedt zu Adenau.
2. Ahrweiler.	Kollbach zu Remagen.
3. Altenkirchen.	Holz zu Altenkirchen.
4. Koblenz.	Dr. Kley, Reg. u. Schulrat, zu Koblenz.
5. Kochem.	Hermans, Schulrat, zu Kochem.
6. Kreuznach.	Dr. Brabänder, dsgl., zu Kreuznach.
7. Mayen.	Kelleter, dsgl. zu Mayen.
8. Neuwied.	Spilling zu Neuwied.
9. Simmern.	Liese, Schulrat, zu Simmern.
10. Sobernheim.	Richter, dsgl., zu Sobernheim.
11. St. Goar.	Klein, dsgl., zu Boppard.
12. Zell.	Wolff zu Zell.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Braunfels.	Trauthig, Pfarrer zu Oberwetz, auftragsw.
2. Greifenstein.	Anthoni, Pfarrer zu Blasbach.
3. Wetzlar.	Geibel, Pfarrer zu Dutenhofen.

Aufsichtsbezirke:

2. Regierungsbezirk Düsseldorf.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Barmen.	Reichert, Schulrat, zu Barmen.
2. Crefeld, Stadt.	Dr. Wulff zu Crefeld.
3. Düsseldorf, Land.	Kreutz, Schulrat, zu Düsseldorf.
4. Essen I.	Dr. D'ham, dsgl., zu Essen.
5. Essen II.	= Fuchte, dsgl., daselbst.
6. Essen III.	Timm daselbst.
7. Geldern.	Dr. Fenger, Schulrat, zu Geldern.
8. Grevenbroich.	= Schäfer, dsgl., zu Rheydt.
9. Kempen.	= Hecker zu Crefeld.
10. Kleve.	= Wessig, Schulrat, zu Kleve.
11. Lennep.	= Schwarzhaupt zu Lennep.
12. Mettmann.	= Zeltsch, Schulrat, zu Elberfeld.
13. Mörs	Riemer zu Mörs.
14. Mülheim a. d. R.	Dr. Heidingsfeld zu Mülheim a. d. R.
15. M. Gladbach.	= Ruland, Schulrat, zu M. Gladbach.
16. Neuß u. Crefeld-Land.	Kuntze zu Neuß.
17. Rees.	z. Zt. unbesetzt.
18. Remscheid.	Röber zu Remscheid.
19. Ruhrort.	Gehrig, Schulrat, zu Ruhrort.
20. Solingen I.	Dr. Geis, dsgl., zu Solingen.
21. Solingen II.	= Lipkau zu Opladen.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Duisburg, Stadt I.	Armstroff, Stadtschulrat zu Duisburg.
2. Duisburg, Stadt II.	Eicker, Stadtschulinspektor daselbst.
3. Düsseldorf, Stadt I.	Keßler, Schulrat, Beigeordneter und Stadtschulrat zu Düsseldorf.
4. Düsseldorf, Stadt II.	Gruß, Stadtschulinspektor daselbst.
5. Düsseldorf, Stadt III.	z. Zt. unbesetzt.
6. Elberfeld, Stadt I.	Dr. Boodstein, Schulrat, Beigeordneter und Stadtschulrat zu Elberfeld.
7. Elberfeld, Stadt II.	Dr. Schmidt, Stadtschulinspektor daselbst.

3. Regierungsbezirk Cöln.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bergheim.	Fraune, Schulrat, zu Bergheim.
2. Bonn-Rheinbach.	Dr. Springer, dsgl., zu Bonn.
3. Cöln, Land.	Löhe, dsgl., zu Cöln.
4. Euskirchen-Rheinbach.	Dr. Keller, dsgl., zu Euskirchen.
5. Gummersbach-Waldbröl.	Berns zu Gummersbach, auftragsw.

Aufsichtsbezirke:

6. Mülheim a. Rh.-Wipperfürth.	Mennicken zu Mülheim a. Rh.
7. Siegkreis.	Göstrich, Schulrat, zu Siegburg.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Cöln I.	Dr. Brandenberg, Schulrat, Stadtschulrat zu Cöln.
2. Cöln II.	Völcker, Stadtschulrat daselbst.
3. Cöln III.	Dr. Cüppers, desgl. daselbst.

4. Regierungsbezirk Trier.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bernkastel.	Aussel, zu Bernkastel, auftragsw.
2. Bitburg.	Lentz zu Bitburg.
3. Daun.	Gürten zu Daun.
4. Merzig.	Scholz zu Merzig.
5. Neuerburg i. E.	Winnikes zu Neuerburg.
6. Ottweiler.	Erdmann, Schulrat, zu Ottweiler.
7. Prüm.	Dr. Baedorf zu Prüm, auftragsw.
8. Saarbrücken I.	Ewald zu Saarbrücken.
9. Saarbrücken II.	Mylius daselbst.
10. Saarburg.	Werners zu Saarburg.
11. Saarlouis.	Grimm zu Saarlouis.
12. St. Wendel.	Keull zu St. Wendel.
13. Trier I.	Klauke zu Trier.
14. Trier II.	Schroeder, Schulrat, zu Trier.
15. Wittlich.	Hochscheidt zu Wittlich.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Baumholder.	Heß, Pfarrer zu Baumholder.
2. Hottenbach.	Hackenberg, desgl. zu Hottenbach.
3. Neunkirchen.	z. Zt. unbesetzt.
4. Offenbach.	Metz, Pfarrer zu Offenbach.
5. Ottweiler.	Simon, Oberpfarrer zu Ottweiler.
6. St. Wendel.	Beck, Pfarrer zu St. Wendel.
7. Trier-Merzig-Saarlouis.	Cremer, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat zu Trier.
8. Veldenz.	Spies, Superint. zu Mülheim a. M

5. Regierungsbezirk Aachen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Aachen I.	Oppenhoff zu Aachen.
2. Aachen II.	Dr. Berief, Schulrat, daselbst.

Aufsichtsbezirke:

3. Düren.	Kallen, dsgl., zu Düren.
4. Eupen.	Zillikens, dsgl., zu Eupen.
5. Heinsberg.	Jünger zu Heinsberg.
6. Jülich.	Mundt, Schulrat, zu Jülich.
7. Malmedy.	Dr. Kremer zu Malmedy.
8. Schleiden.	= Schaffrath zu Schleiden.

b. Kreis=Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Aachen.	Kuester, Pfarrer zu Aachen.
2. Düren=Jülich.	Müller, Superint. zu Düren.
3. Erkelenz=Geilenkirchen=Heinsberg.	Haberkamp, Pfarrer zu Hückelhofen.
4. Schleiden=Malmedy=Montjoie.	Angermünde, dsgl. zu Roggendorf.

XIII. Hohenzollernsche Lande.

Regierungsbezirk Sigmaringen.

a. Ständige Kreis=Schulinspektoren.

1. Hechingen.	Dr. Schmitz, Schulrat, zu Hechingen.
2. Sigmaringen.	Koop, dsgl., zu Sigmaringen.

b. Kreis=Schulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

D. Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

(NW. Unter den Linden 38.)

Protektor.

Seine Majestät der Kaiser und König.

Beständige Sekretare.

(Die mit einem * bezeichneten sind Professoren an der Universität Berlin.)

a. Für die Physikalisch=Mathematische Klasse.

Dr. Auwers, Geh. Ob. Reg. Rat, Prof.
* = med. et phil. Waldeyer, Geh. Med. Rat, Prof.

b. für die Philosophisch=Historische Klasse.

*Dr. Vahlen, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Diels, dsgl., dsgl.

1. Ordentliche Mitglieder.

a. Physikalisch-Mathematische Klasse.

Dr. Auwers, Geh. Ob. Reg. Rat, Prof.
* = phil. et med. Schwendener, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Munk, Geh. Reg. Rat, Honorar-Prof.
* = Landolt, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = med. et phil. Waldeyer, Geh. Med. Rat, Prof.
* = phil. et med. Schulze, Franz Eilhard, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = von Bezold, Geh. Ob. Reg. Rat, Prof.
* = Klein, Geh. Bergrat, Prof.
* = Möbius, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Engler, dsgl. dsgl.
= Vogel, Geh. Ob. Reg. Rat, Prof., Direktor des Astrophysikalischen Observatoriums zu Potsdam.
* = Schwarz, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Frobenius, Prof.
* = Fischer, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Hertwig, Geh. Med. Rat, Prof.
* = Planck, Prof.
* = Kohlrausch, Honorar-Prof.
* = Warburg, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = phil. et med. van't Hoff, Honorar-Prof.
* = Engelmann, Geh. Med. Rat, Rat.
* = Frhr. von Richthofen, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Branco, Geh. Bergrat, Prof.
* = Helmert, Geh. Reg. Rat, Prof.
= von Hefner-Alteneck, Ingenieur.
Dr.-Ing. Müller-Breslau, Geh. Reg. Rat, Prof. an der Technischen Hochschule zu Berlin.
*Dr. Schottky, Prof.

b. Philosophisch-Historische Klasse.

*Dr. Mommsen, Prof.
* = Kirchhoff, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Vahlen, dsgl., dsgl.
*D. Dr. Schrader, dsgl., dsgl.
Dr. Conze, Prof., Generalsekretär der Zentral-Direktion des Kaiserlichen Deutschen Archäologischen Institutes.
* = Tobler, Prof.
* = Diels, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Brunner, Geh. Justizrat, Prof.
* = Hirschfeld, Prof.
* = Sachau, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Schmoller, Prof., Historiograph der Brandenburgischen Geschichte.

*Dr. Dilthey, Geh. Reg. Rat, Prof.
* „ Köhler, Geh. Reg. Rat, Prof.
*D. Dr. Harnack, Prof.
*Dr. Stumpf, Geh. Reg. Rat, Prof.
* „ Schmidt, Prof.
* „ Erman, dsgl.
* „ Koser, Geh. Ob. Reg. Rat, General-Direktor der Königlichen Staatsarchive und Direktor des Geheimen Staatsarchivs, Historiograph des Preußischen Staates.
*D. Dr. Lenz, Prof.
*Dr. Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rat, Prof.
* „ von Wilamowitz-Moellendorff, Geh. Reg. Rat, Prof.
* „ Zimmer, dsgl., dsgl.
* „ Dressel, Prof, Direktor am Münz-Kabinet der Königlichen Museen.
„ Burdach, Prof.
* „ Pischel, dsgl.
* „ Roethe, dsgl.

2. Auswärtige Mitglieder.

a. Physikalisch-Mathematische Klasse.

Dr. von Koelliker, Königl. Bayer. Geheimer Rat, ordentlicher Professor an der Universität Würzburg.
Sir George Gabriel Stokes, Professor an der Universität Cambridge.
Dr. Hittorf, Geh. Reg. Rat, ordentlicher Professor an der Universität Münster.
Lord Kelvin zu Netherhall, Largs.
Berthelot, beständiger Sekretär der Académie des Sciences zu Paris.
Dr. Sueß, Präsident der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien.
„ Gegenbaur, Großherzogl. Badischer Geh. Rat, ordentlicher Professor an der Universität Heidelberg.
„ med. et phil. Pflüger, Geh. Med. Rat, ordentlicher Professor an der Universität Bonn.

b. Philosophisch-Historische Klasse.

Dr. von Böthlingk, Kais. Russischer Staatsrat, Prof., z. Zt. zu Leipzig.
* „ Zeller, Wirkl. Geh. Rat, ordentlicher Professor an der Universität Berlin, z. Zt. zu Stuttgart.
„ Nöldeke, ordentlicher Professor an der Universität Straßburg.
„ Imhoof-Blumer zu Winterthur.

Dr. Ritter von Sickel, k. k. Sektionschef und Professor zu Meran.
Paris, Mitglied des Institutes von Frankreich zu Paris.
Villari, Prof. zu Florenz.
Dr. Bücheler, Geh. Reg. Rat, ordentlicher Professor an der Universität Bonn.
D. Dr. Frhr. v. Liliencron, Wirkl. Geh. Rat, Propst des adeligen Klosters St. Johannis vor Schleswig.
Delisle, Administrateur général der National-Bibliothek zu Paris.

3. Ehrenmitglieder der Gesamt-Akademie.

Earl of Crawford and Balcarres zu Haigh Hall, Wigan.
Dr. Lehmann, Geh. Reg. Rat, ordentlicher Professor an der Universität Göttingen.
" Boltzmann, Königl. Bayer. Geh. Rat, k. k. Hofrat, ordentlicher Professor an der Universität Wien.
Seine Majestät Oskar II., König von Schweden und Norwegen.
Graf von und zu Lerchenfeld, Königl. Bayer. außerord. Gesandter und bevollmächtigter Minister zu Berlin.
Dr. Althoff, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat, Direktor im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten zu Berlin.
" Schöne, Wirkl. Geh. Rat, General-Direktor der Königlichen Museen zu Berlin.
Frau Baurat Elise Wentzel geb. Heckmann zu Berlin.
Dr. Studt, Staatsminister, Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten zu Berlin.
" White, ehemal. außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika zu Berlin, zu Ithaca, N. Y.

Beamte der Akademie.

Bibliothekar und Archivar.

Dr. Köhnke.

Wissenschaftliche Beamte.

Dr. Dessau, Prof., Privatdozent an der Universität Berlin.
" Ristenpart.
" Harms.
" Czeschka Edler von Maehrenthal, Prof.
" von Fritze.
Lic. Dr. phil. Karl Schmidt, Privatdozent an der Universität Berlin.

E. Königliche Akademie der Künste zu Berlin.

(Berlin NW., Unter den Linden 38, Universitätsstraße 6/9, Bureau der Gesamtakademie Universitätsstraße 6. Die akademischen Unterrichtsanstalten: Charlottenburg: Hardenbergstraße 33/36, Fasanenstraße 1/9.)

Protektor:

Seine Majestät der Kaiser und König.

Kurator:

Se. Exz. Dr. Studt, Staatsminister und Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Präsidium.

Präsident:
für 1. Oktober 1902/1903: Ende, Geh. Reg. Rat, Prof., Architekt.

Stellvertreter des Präsidenten: Dr. Joachim, Prof., Kapellmeister der Akademie der Künste, Vorsteher der Verwaltung und der Abteilung für Orchesterinstrumente der akademischen Hochschule für Musik.

Ständige Sekretäre:

Erster: Dr. von Oettingen, W., Prof.
Zweiter: (fehlt z. Zt) auftragsw.: Dr. Krebs, Prof.

Bureau:

Schuppli, Rechnungsrat, Inspektor.

Bibliothek:

Grohmann, Kupferstecher, Bibliothekar.

I. Senat.

Ehrenmitglied.

Dr. von Menzel, Wirkl. Geh. Rat, Prof., Geschichts-Maler, Kanzler der Friedens-Klasse des Ordens pour le mérite für Wiss. und K.

Gesamtsenat.

Vorsitzender: Ende, Geh. Reg. Rat, Prof., siehe vorher.
Stellvertreter: Dr. Joachim, Professor, siehe vorher.

Mitglieder:

Die Mitglieder beider Sektionen des Senates.

Senat, Sekton für die bildenden Künste.

Vorsitzender: Ende, Geh. Reg. Rat, Prof., siehe vorher.
Stellvertreter: Raschdorff, Geh. Reg. Rat, Prof. an der Technischen Hochschule zu Berlin, Architekt.

Mitglieder:

Begas, Prof., Bildhauer, Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Bildhauerkunst.
Dr. Bode, Geh. Reg. Rat, Direktor der Gemälde-Galerie der Königl. Museen.
Calandrelli, Prof., Bildhauer.
Ende, Geh. Reg. Rat, Prof., Architekt, siehe vorher.
Ewald, Prof., Maler, Direktor der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbe Museums.
Friedrich, Prof., Maler.
Graf von Harrach, Wirkl. Geh. Rat, Prof., Geschichtsmaler.
Hertel, Prof., Landschaftsmaler, Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Maler.
Hildebrand, Prof., Geschichtsmaler.
Kampf, Prof., Geschichtsmaler, Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Maler.
Kayser, Baurat, Architekt.
Koepping, Prof., Kupferstecher, Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Kupferstich.
Manzel, Prof., Bildhauer.
Meyerheim, Prof., Genremaler.
Dr. von Oettingen, Prof., siehe vorher.
Otzen, Geh. Reg. Rat, Prof., Architekt, Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Architektur und Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin.
Raschdorff, Geh. Reg. Rat, Prof., siehe vorher.
Schaper, Prof., Bildhauer.
Scheurenberg, Prof., Maler.
Schwechten, Baurat, Architekt, Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Architektur.
Dr. Seidel, Prof., Kunstgelehrter, Dirigent der Kunstsammlungen in den Königlichen Schlössern und Direktor des Hohenzollern-Museums.
Dr. Siemering, Prof., Bildhauer und Vorsteher des Rauch-Museums.
Steinhausen, Geh. Ob. Reg. Rat und vortragender Rat im Ministerium der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Dr. von Tschudi, Prof., Direktor der Königl. National-Galerie.
von Werner, Prof., Direktor der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste, Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Maler, Geschichtsmaler.

Senat, Sektion für Musik.

Vorsitzender: Radecke, Prof., Direktor des Akademischen Instituts für Kirchenmusik.

Stellvertreter: Dr. Bruch, Prof., Komponist und Vorsteher einer Akademischen Meisterschule f. musikalische Komposition.

Mitglieder:

Dr. Bruch, Prof., siehe vorher.
Dietrich, Prof., Komponist, Großherz. Oldenburg. Hofkapellmeister. a. D.
Gernsheim, Prof., Komponist, Vorsteher einer Akademischen Meisterschule für musikalische Komposition.
Humperdinck, Prof., Komponist und Vorsteher einer Akademischen Meisterschule für musikalische Komposition.
Dr. Joachim, Prof., Direktor, Kapellmeister der Königlichen Akademie der Künste, siehe vorher.
Koch, Fr. E., Prof., Komponist.
Dr. Krebs, Prof., Musikgelehrter.
Dr. von Oettingen, Prof., siehe vorher.
Radecke, Prof., siehe vorher.
Rudorff, Prof., Komponist.
Rüfer, Prof., Komponist.
Scharwenka, Xaver, Prof., Komponist und Hofpianist.
Schulze, Prof.
Steinhausen, Geh. Ob. Reg. Rat und vortrag. Rat im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten, siehe vorher.

II. Genossenschaft der Mitglieder der Akademie.

Ehrenmitglied der Gesamt-Akademie.

Dr. Schöne, Wirklicher Geheimer Rat, vortragender Rat im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten und General-Direktor der Königlichen Museen.

Genossenschaft der hiesigen ordentlichen Mitglieder.

Vorsitzender: Ende, Geh. Reg. Rat, Prof., siehe vorher.
Stellvertreter: Dr. Joachim, Prof., siehe vorher.
Mitglieder: Die Mitglieder beider Sektionen der Genossenschaft.

Sektion für die bildenden Künste.

Vorsitzender: von Werner, Prof., siehe Senat.
Stellvertreter: von Großheim, Baurat, Architekt.
D. Adler, Wirkl. Geh. Ober-Baurat, Prof.
Baumach, Prof., Bildhauer.
Begas, Prof., Bildhauer, siehe Senat.
Biermann, Prof., Bildnismaler.
Brausewetter, Prof., Geschichtsmaler.
Breuer, Prof., Bildhauer.

Brütt, Prof., Bildhauer.
Calandrelli, Prof., Bildhauer, siehe Senat.
Eberlein, Prof., Bildhauer.
Eggert, Geh. Ober-Baurat und vortragender Rat im Ministerium der öffentlichen Arbeiten.
Eilers, Prof., Kupferstecher.
Ende, Geh. Reg. Rat, Prof., Architekt, siehe Senat.
Flickel, Prof., Maler.
Friedrich, Prof., Maler, siehe Senat.
Friese, Prof., Maler.
Grisebach, Architekt.
von Großheim, Baurat, Architekt.
Gude, Prof., Landschaftsmaler.
Graf von Harrach, Wirkl. Geh. Rat, Prof., Geschichtsmaler, s. Senat.
Herrmann, Prof., Maler.
Hertel, Prof., Landschaftsmaler, siehe Senat.
Herter, Prof., Bildhauer.
Hildebrand, Prof., Maler, siehe Senat.
Hundrieser, Prof., Bildhauer.
Jacob, Prof., Maler.
Jacoby, Prof., Kupferstecher.
Janensch, Prof., Bildhauer.
Kampf, Prof., Geschichtsmaler, siehe Senat.
Kayser, Baurat, Architekt.
Kiesel, Prof., Maler.
Knaus, Prof., Genremaler.
Koch, Prof., Maler.
Koepping, Prof., Kupferstecher, siehe Senat.
Lessing, Prof., Bildhauer.
Liebermann, Prof., Maler.
Manzel, Prof., Bildhauer.
Dr. von Menzel, Wirkl. Geh. Rat, Prof., Geschichtsmaler, siehe Senat.
Meyer, Prof., Kupferstecher.
Meyerheim, Prof., Genremaler, siehe Senat.
Otzen, Geh. Reg. Rat, Prof., Architekt, siehe Senat.
Pape, Prof., Landschaftsmaler.
Raschdorff, Geh. Reg. Rat, Prof., Architekt, siehe Senat.
Salzmann, Prof., Marinemaler.
Schaper, Prof., Bildhauer, siehe Senat.
Scheurenberg, Prof., Maler, siehe Senat.
Schmieden, Baurat, Architekt.
Schmitz, Prof., Architekt.

Schwechten, Baurat, Architekt, siehe Senat.
Seeling, Architekt.
Dr. Siemering, Prof., Bildhauer, siehe Senat.
Skarbina, Prof., Maler.
Thumann, Prof., Geschichtsmaler.
Vogel, Prof., Maler.
von Werner, Prof., Direktor, Geschichtsmaler, siehe Senat.
Werner, Prof., Genremaler.

Sektion für Musik.

Vorsitzender: Radecke, Prof., siehe Senat.
Stellvertreter: Dr. Bruch, Prof., siehe Senat.
Dr. Bellermann, Prof., Komponist.
= Bruch, Prof., siehe Senat.
Dietrich, Prof., siehe Senat.
Gernsheim, Prof., siehe Senat.
Humperdinck, Prof., siehe Senat.
Dr. Joachim, Prof., siehe Senat.
Koch, Prof., siehe Senat.
Radecke, Prof., siehe Senat.
Rudorff, Prof., siehe Senat.
Rüfer, Prof., siehe Senat.
Scharwenka, Philipp, Professor.
Scharwenka, Xaver, Prof., s. Senat.

III. Akademische Unterrichtsanstalten.

1. Hochschule für die bildenden Künste.

(Charlottenburg, Hardenbergstraße 33/36.)

Direktor: von Werner, Prof., siehe Senat.
Direktorial-Assistent: Dr. Seeger, Bildnis- und Genremaler.

2. Meisterateliers.

(Charlottenburg, Hardenbergstraße 33/36.)
(Bureau: Berlin NW. Universitätsstraße 6.)

a. für Maler:

von Werner, Prof., siehe Senat.
Kampf, Prof., siehe Senat.
Hertel, Prof., siehe Senat.

b. für Bildhauer:

Begas, Prof., siehe Senat.

c. für Baukunst:

Schwechten, Baurat, siehe Senat.
Otzen, Geh. Reg. Rat, Prof., siehe Senat.

d. für Kupferstecher:

Koeppin[g], Prof., siehe Senat.

3. Hochschule für Musik.
(Charlottenburg, Fasanenstraße 1/9.)

a. Direktorium.

Dr. Joachim, Vorsitzender, Direktor, Prof. und Kapellmeister der Akademie, Vorsteher der Verwaltung und der Abteilung für Orchester-Instrumente, siehe Senat.

Dr. Bruch, Prof., Vorsteher der Kompositions-Abteilung, siehe Senat.

Rudorff, Prof., Vorsteher der Abteilung für Klavier und Orgel, siehe Senat.

Schulze, Prof., Vorsteher der Abteilung für Gesang, siehe Senat.

b. Abteilungen.

Vorsteher der Abteilung

1. für Komposition und Theorie der Musik: Dr. Bruch, Prof., siehe vorher.
2. für Gesang: Schulze, Prof., siehe vorher.
3. für Orchester-Instrumente: Dr. Joachim, Direktor, Prof., siehe vorher.
4. für Klavier und Orgel: Rudorff, Prof., siehe vorher.

Dirigent der Aufführungen: Dr. Joachim, Prof., siehe vorher.

4. Meisterschulen für musikalische Komposition.
(Charlottenburg, Fasanenstraße 1/9.)

Vorsteher:

Dr. Bruch, Prof., siehe Senat.

Gernsheim, Prof. siehe Senat.

Humperdinck, Prof., siehe Senat.

5. Institut für Kirchenmusik.
(Berlin W., Potsdamerstraße 120. Vom 1. April 1903 ab: Charlottenburg, Fasanenstraße 1/9.)

Direktor: Radecke, Prof., siehe Senat.

F. Königliche Museen zu Berlin.

(Geschäftslokal: C. Gebäude des älteren Museums am Lustgarten, Eingang zunächst der Friedrichsbrücke.)

General-Direktor:

Dr. Schöne, Wirkl. Geh. Rat, vortragender Rat im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Ehrenmitglied der Gesamt-Akademie der Wissenschaften und der Gesamt-Akademie der Künste.

Beamte der Generalverwaltung.

von Webberkop, Reg. Assessor, Justitiar und Verwaltungsrat, auftragsw.
Dr. von Burchard, Gerichts-Assessor, Hilfsarbeiter.
Ullrich, Rechn. Rat, Bureau-Vorsteher und Erster Sekretär.

Dr. Wiegand, Abteilungs-Direktor zu Konstantinopel.
Merzenich, Prof., Baurat, Architekt der Museen.
Dr. Koldewey, Direktorial-Assistent für auswärtige Unternehmungen, z. Zt. zu Babylon.
" Rathgen, Chemiker, Prof.
" Laban, Bibliothekar.
Siecke, technischer Inspektor der Gipsformerei.

I. Altes und Neues Museum.

Abteilungen und Sachverständigen-Kommissionen.*)

1. Gemälde-Galerie.

Direktor: Dr. Bode, Geh. Reg. Rat, Senator der Akademie der Künste zu Berlin.
Assistent: Dr. Friedländer.
Erster Restaurator: Hauser I, Prof., Maler.
Zweiter Restaurator und Galerie-Inspektor: z. Zt. unbesetzt.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Bode, Geh. Reg. Rat, Direktor.
Graf von Harrach, Wirkl. Geh. Rat, Prof., Geschichtsmaler, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Knaus, Prof., Genremaler, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Dr. von Tschudi, Prof., Direktor der National-Galerie, Senator der Akademie der Künste zu Berlin.

---

*) Die Mitglieder ꝛc. der Sachverständigen-Kommissionen sind für die Zeit bis zum 31. März 1903 ernannt.

Stellvertreter: von Beckerath, Kaufmann.
James Simon, dsgl.

2. Sammlung der antiken Bildwerke und Gipsabgüsse.

Direktor: Dr. Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rat, o. Prof. a. d. Universität und Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Assistenten: Dr. Winnefeld, Prof., Privatdozent a. d. Univers.
= Pernice, Privatdozent a. d. Universität.
eine Stelle unbesetzt.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rat, Direktor.
= Conze, Prof., Generalsekretär der Zentral-Direktion des Kaiserl. Deutschen Archäologischen Institutes, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Stellvertreter: Dr. Trendelenburg, Prof., Oberlehrer am Askanischen Gymnasium zu Berlin.
Schwechten, Baurat, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Janensch, Prof., Bildhauer, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin und ordentl. Lehrer der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin.

3. Sammlung der Bildwerke und Abgüsse des christlichen Zeitalters.

Direktor: Dr. Bode, Direktor, Geh. Reg. Rat, auftragsw. s. o.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Bode, Geh. Reg. Rat, Direktor.
von Beckerath, Kaufmann.
Sußmann-Hellborn, Prof., Bildhauer, Mitglied des Künstlerischen Sachverständigen-Vereines.

Stellvertreter: Begas, Prof., Bildhauer, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Dr. von Oettingen, Prof., Senator und Erster ständiger Sekretär der Akademie der Künste.

4. Antiquarium.

Direktor: Dr. Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rat, s. o.
Assistenten: = Pernice, s. o.
= Zahn.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rat, Direktor.
= Lessing, Geh. Reg. Rat, Prof., Direkt. der Samml. des Kunstgewerbe-Museums.
Stellvertreter: Dr. Trendelenburg, Prof., s. o.
= Kalkmann, a. o. Prof. a. d. Univers.

5. Münz-Kabinet.

Direktor: Dr. Menadier, Prof.
Mit der Leitung der Abteilung der antiken Münzen beauftragt: Direktor Prof. Dr. Dressel (s. Assistenten).
Assistenten: Dr. Dressel, Prof., mit dem Titel eines Direktors, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, s. vorher.
= Nützel.
= Freiherr von Schroetter.
= Regling.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Menadier, Prof., Direktor, s. o.
= Dressel, Prof., Direktor, s. o.
Dannenberg, Landgerichtsrat a. D.
Dr. Mommsen, o. Prof. a. d. Univers., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Sachau, Geh. Reg. Rat, o. Prof. a. d. Univers., Direktor des Seminars für Orientalische Sprachen und Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
Stellvertreter: Dr. Köhler, o. Prof. a. d. Univers., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Schmoller, o. Prof. a. d. Univers., Mitglied des Staatsrates, der Akademie der Wissenschaften und des Herrenhauses, Historiograph der Brandenburgischen Geschichte.
= Weil, Ober-Bibliothekar bei der Königl. Bibliothek.

6. Kupferstich-Kabinet.

Direktor: Dr. Lippmann, Geh. Reg. Rat.
Assistenten: = Springer, Prof.
= von Loga, dsgl.
eine Stelle unbesetzt.
Restaurator: Hauser II.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Lippmann, Geh. Reg. Rat, Direktor.
von Beckerath, Kaufmann.

Stellvertreter: Grisebach, Architekt, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Dr. Kaufmann, Geh. Ob. Reg. Rat und vortrag. Rat im Reichsamte des Innern.
Julius Model, Privatier.

7. Sammlung der Ägyptischen Altertümer.

Direktor: Dr. Erman, o. Prof. a. d. Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Assistenten: Dr. Schäfer, Prof.
" Schubart.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Erman, o. Prof. a. d. Univers., Direktor.
" Sachau, Geh. Reg. Rat, s. o.
" Pietschmann, Direktor bei der Königl. Bibliothek.

Stellvertreter: Dr. Conze, Prof., s. o.
" Belger, Prof., Oberlehrer am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin.

8. Sammlung der Vorderasiatischen Altertümer.

Direktor: Dr. Delitzsch, o. Prof. a. d. Universität.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Delitzsch, o. Prof., Direktor.
" Sachau, Geh. Reg. Rat, s. o.
" Köhler, o. Prof. a. d. Univers., s. o.

Stellvertreter: Dr. Conze, Prof., s. o.
" Belger, Prof., s. o.

II. National-Galerie.
(C. Museumstraße 2.)

Direktor: Dr. von Tschudi, Prof., s. o.
Assistent: " von Donop, Prof.
Bureau: Klee, Sekretär und Kalkulator.
Restaurator: Westphal.

III. Museum für Völkerkunde.
(SW. Königgrätzerstraße 120.)

a. Ethnologische Abteilung.

Direktor: Dr. Bastian, Geh. Reg. Rat, o. Honorar-Prof. a. d. Univers.

Assistenten: Dr. Grünwedel, Prof.
= Ritter von Luschan, a. o. Prof. an der Univers.
= Müller.
Dr. Preuß.
= Ankermann.

Mit der Leitung der amerikanischen Sammlungen beauftragt:
Dr Seler, a. o. Prof. an der Universität.
= von den Steinen, dsgl.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Bastian, Geh. Reg. Rat, Direktor.
= Freiherr von Richthofen, Geh. Reg. Rat, o. Prof. an der Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften und des Kolonialrates.
von König, Geh. Legationsrat und vortrag. Rat im Auswärtigen Amte.
Dr. Max Bartels, Geh. Sanitätsrat, Mitglied des ärztlichen Ehrengerichtshofes.

Stellvertreter: Dr. med. Louis Lewin, Prof., Privatdozent a. d. Univers.
Strauch, Kontre-Admiral z. D.
Dr. Paul Ehrenreich, Privatdozent a. d. Univers.
= Bäßler, Prof., Königl. Sächs. Geh. Hofrat.

b. Vorgeschichtliche Abteilung.

Direktor: Dr. Voß, Geh. Reg. Rat.
Assistenten: Dr. Götze.
= Brunner.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Voß, Geh. Reg. Rat, Direktor.
= med. Bartels, Geh. Sanitätsrat, s. o.

Stellvertreter: Dr. Lissauer, Sanitätsrat.
= Kossinna, a. o. Prof. an der Univers.
Meyer-Cohn, Bankier.

Bureau: Junker, Sekretär.
Konservator: Krause.

IV. Kunstgewerbe-Museum.

(W. Prinz Albrechtstraße 7.)

Direktoren: Dr. Lessing, Geh. Reg. Rat, Prof., Direktor der Sammlungen, Mitglied des Gewerblichen Sachverständigen-Vereines.

Ewald, Prof., Direktor der Unterrichtsanstalt, auftragsw. Direktor der Königl Kunstschule, Senator der Akademie der Künste zu Berlin.
Dr. Jessen, Direktor der Bibliothek, stellvertr. Mitglied des Gewerblichen Sachverständigen-Vereines.

Assistenten: Fendler (Unterrichtsanstalt).
Bormann, Prof., Reg. Baumeister (Sammlung).
Dr. Loubier, (Bibliothek).
= Brüning, (Sammlung).
= Doege, (Bibliothek).

Sammlungs-Kommission:
Dr. Lessing, Geh. Reg. Rat, Direktor, s. vorher.
Ewald, Prof., Direktor, dsgl.
Dr. Jessen, Direktor, dsgl.
Graf von Harrach, Wirkl. Geh. Rat, Geschichtsmaler, Prof., Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Sußmann-Hellborn, Prof., Bildhauer.
Ihne, Hof-Architekt Sr. Majestät des Kaisers und Königs, Geh. Hofbaurat.
Dr. Seidel, Prof., Direktor des Hohenzollern-Museums und Dirigent der Kunstsammlungen in den Königlichen Schlössern.

Unterrichts-Kommission:
Ewald, Prof., Direktor, s. vorher.
Dr. Lessing, Geh. Reg. Rat, Direktor, dsgl.
= Jessen, Direktor, dsgl.
Jessen, Direktor der 1. Handwerker-Schule.
Ihne, Geh. Hofbaurat, s. vorher.
Sußmann-Hellborn, Prof., dsgl.
Puls, Kunstschlossermeister.
Eilers, Hof-Zimmermaler.

Bibliothek-Kommission:
Dr. Jessen, Direktor, s. vorher.
= Lessing, Geh. Reg. Rat, dsgl.
Ewald, Prof., dsgl.
Dr. Lippmann, Geh. Reg. Rat, dsgl.
= Seidel, Direktor, dsgl.

Lehrer der Fachklassen an der Unterrichtsanstalt:
Behrendt, Prof., Bildhauer.
Doepler, Prof., Maler.
Geyer, Prof., Kupferstecher, auftragsw.
Rieth, Prof., Baumeister, auftragsw.

Bastanier, Prof., Email-Maler, auftragsw.
Rohloff, Prof., Ciseleur.
Taubert, Prof., Holzbildhauer.
Grenander, Prof., Architekt, auftragsw.
Koch, Prof., Maler.
Haverkamp, Bildhauer, auftragsw.
Fräulein Seliger, Kunststickerin, auftragsw.

Bureauvorsteher und Rendant:
Scheringer, Rechn. Rat.

Restauratoren: Völker.
Schulz, Max.

Technischer Inspektor der Sammlungen:
Karl.

Beirat für das Königliche Kunstgewerbe-Museum.

Vorsitzender: Dr. Schöne, Wirkl. Geh. Rat, General-Direktor, siehe vorher.

Mitglieder*): Brütt, Bildhauer, Prof., Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Graf von Dönhoff-Friedrichstein, Oberburggraf im Königreich Preußen, Wirkl. Geh. Rat, Fideikommißbesitzer zu Schloß Friedrichstein bei Löwenhagen.
Eilers, Hof-Zimmermaler, zu Berlin.
Ende, Geh. Reg. Rat, Prof., Präsident der Akademie der Künste zu Berlin.
Ewald, Prof., Direktor der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbe-Museums.
Dr. Gerstenberg, Stadtschulrat.
Graf von Harrach, Wirkl. Geh. Rat, s. vorher.
Jessen, O., Direktor der 1. Handwerkerschule zu Berlin.
Dr. Jessen, P., Direktor der Bibliothek des Kunstgewerbe-Museums.
Ihne, Geh. Hofbaurat, s. vorher.
Kirschner, Oberbürgermeister zu Berlin.
Krätke, Privatier zu Berlin, stellvertr. Mitglied des Gewerblichen Sachverständigen Vereines.
Dr. Langerhans, Stadtverordnetenvorsteher zu Berlin.

*) Die Mitglieder des Beirates sind für die Zeit bis zum 31. März 1904 ernannt.

Dr. Lessing, Geh. Reg. Rat, Prof., s. vorher.
 = Lippmann, Geh. Reg. Rat, dsgl.
March, Kommerzienrat, Fabrikbesitzer zu Charlottenburg, Mitglied des Gewerblichen Sachverständigen-Vereines.
Puls, Kunstschlossermeister zu Berlin, Mitglied des Gewerblichen Sachverständigen-Vereines und Mitglied der ständigen Kommission für das technische Unterrichtswesen
Dr. Reuleaux, Geh. Reg. Rat, Prof. a. D.
 = Seidel, Prof., Direktor des Hohenzollern-Museums, s. vorher.
Sußmann-Hellborn, Prof., Bildhauer.
Dr. Wigert, Max, Stadtrat, Fabrikbesitzer, Mitglied ees Gewerblichen Sachverständigen-Vereines.
Wendbt, Geh. Ob. Reg. Rat.

G. Rauch-Museum zu Berlin.
(C. Klosterstraße 75)

Vorsteher: Dr. Siemering, Prof., Bildhauer, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

H. Königliche Wissenschaftliche Anstalten zu Berlin. (Potsdam.)

1. Königliche Bibliothek.
(W. Platz am Opernhause.)

a. Kuratorium.

Vorsitzender:

Dr. Althoff, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat, Direktor im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten, s. daselbst.

Mitglieder:

Dr. Wilmanns, Geh. Ob. Reg. Rat, General-Direktor der Königl. Bibliothek.
Dr. Schöne, Wirkl. Geh. Rat, vortragender Rat im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten und General-Direktor der Königl. Museen, s. daselbst.
 = Schmidt, Geh. Ob. Reg. Rat und vortragender Rat im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
 = Mommsen, ordentl. Prof., Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Dr. Hartwig, Geh. Reg. Rat, Bibliothek-Direktor a. D. zu Marburg.
D. Dr. phil. Harnack, ordent. Prof., Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
Dr. Slaby, Geh. Reg. Rat, Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin.

b. General-Direktor.

Dr. Wilmanns, Geh. Ob. Reg. Rat.

c. Justitiar.

Dr. Daude, Geh. Reg. Rat, Univers. Richter.

d. Abteilungs-Direktoren.

Dr. Rose, Geh. Reg. Rat, bei der Abteilung für Handschriften.
" Schwenke, | bei der Abteilung für Druckschriften.
" Pietschmann, Prof. | bei der Abteilung für Druckschriften.
" Ippel, | bei der Abteilung für Druckschriften.

e. Bibliothekare.

Dr. Stern, Prof., Ob. Bibliothekar.
" Valentin, Ob. Bibliothekar.
" Meisner, dsgl.
" Kopfermann, dsgl.
" Seelmann, Prof., Ob. Bibliothekar.
" Weil, Ob. Bibliothekar.
" Krause, dsgl.
" Altmann, dsgl.
" Uhlworm, dsgl.
" Paalzow, dsgl.
" Frantz, dsgl.
" Preuß, dsgl.
" Peter.
" Schröder, Ober-Bibliothekar.
" Reimann, Prof.
" Jahr.
" Kopp.
" Hamann, Prof.
" Luther.
" Wunderlich, Prof.
Dr. Boulliéme.
" Laue.
" Hutecker.
" Below.
" Fick.
" Pfennig.
" Langguth.
" Hirsch.
" Kaiser.
" Jeep.
" Schroeter.
" Brandis.
" Mann.
" Schultz.
" Moeltzner.
" Paszkowski.
" Wille.
" Jacobs.
" Brodmann.
" Maurmann, Mitarbeiter bei dem Sprachatlas des Deutschen Reichs in Marburg.
" Wrede, Prof., dsgl.

f. Bureau.

Vogel, Rechnungsrat, Ober-Sekretär.

2. Königliche Sternwarte.
(SW. Enkeplatz 8 A.)

Direktor: Dr. Foerster, Geh. Reg. Rat, o. Prof. a. d. Univers.

3. Königlicher Botanischer Garten.
(W. Potsdamerstraße 75.)

Direktor: Dr. Engler, Geh. Reg. Rat, o. Prof. a. d. Univers., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Unter-Direktor; Dr. Urban, Prof.

Bureau.

Gutsche, Sekretär.

4. Königliches Geodätisches Institut und Zentralbureau der Internationalen Erdmessung auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.

Direktor.

Dr. Helmert, Geh. Reg. Rat, o. Prof. a. d. Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Abteilungsvorsteher.

Dr. Albrecht, Geh. Reg. Rat, Prof.
„ Westphal, Prof.
Dr. Börsch, Prof.
„ Krüger, dsgl.
„ Borrass, dsgl.

Bureau.

Mendelson, Rechnungsrat, Bureauvorsteher, Sekretär und Kalkulator.

5. Königliches Meteorologisches Institut zu Berlin.

I. Zentralinstitut.
(Berlin W., Schinkelplatz 6.)

Direktor.

Dr. von Bezold, Geh. Ob. Reg. Rat, o. Prof. an der Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Abteilungsvorsteher.

Dr. Hellmann, Geh. Reg. Rat, Prof.
Dr. Kremser, Prof.
„ Süring.

Bureau.

von Büttner, Rechnungsrat, Bureauvorsteher und Sekretär.

II. Meteorologisch-Magnetisches Observatorium auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.

Abteilungsvorsteher.

Dr. Sprung, Prof.
= Schmidt, dsgl.

Bureau.

Meyer, Sekretär.

III. Aëronautisches Observatorium bei Tegel.

Abteilungsvorsteher.

Dr. med. et phil. Aßmann, Geh. Reg. Rat, Prof., Privatdozent an der Universität.

Bureau.

Koercke, Bureauhilfsarbeiter.

6. Königliches Astrophysikalisches Observatorium auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.

Direktor.

Dr. Vogel, Geh. Ob. Reg. Rat, Prof., Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Hauptobservatoren.

Dr. Lohse, Prof.
= Müller, dsgl.
= Kempf, dsgl.
Dr. Wilsing, Prof.
= Scheiner, a. o. Prof. an d. Universität Berlin.

Observatoren.

Biehl.
Dr. Hartmann, Prof.

J. Die Königlichen Universitäten.

1. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.

Kurator.

Se. Exz. Freiherr von Richthofen, Ober-Präsident.

Kuratorialrat und Stellvertreter des Kurators in Behinderungsfällen.

von Werder, Oberpräsidialrat.

Zeitiger Rektor.

Prof. D. Dr. phil. Benrath.

Universitäts-Richter.

Wollenberg, Regierungsrat.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Ecke,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Gradenwitz,
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Hermann, Geh. Med. Rat.
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Roßbach.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Jacoby, Konsist. Rat und Mitglied des Konsistoriums.
D. Dr. phil. Benrath.
D. Dr. phil. Dorner.
= = = Kühl.
= = = Giesebrecht.
= Ecke.

b. Außerordentliche Professoren.

D. Klöpper.
Lic. Dr. phil. Achelis.
Lic. Lezius.

c. Privatdozenten.

Lic. Hoffmann.
Lic. Dr. phil. Brockſch.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Schirmer, Geh. Just. Rat.
= Güterbock, dsgl., Mitglied des Herrenhauses.
Dr. Gradenwitz.
= von Blume.
= Arndt, Geh. u. Ob. Bergrat.
= Heymann.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Hubrich.
Dr. Manigk.

c. Privatdozent.

Dr. Leo, Gerichts-Assessor.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Dohrn, Geh. Med. Rat.
= Neumann, dsgl.
= Jaffé, dsgl.
= Kuhnt, dsgl.
= Hermann, dsgl.
= Stieda, dsgl.
Dr. Lichtheim, Geh. Med. Rat, Mitglied des Medizinal-Kollegiums.
= Garré, dsgl., Mitglied des Medizinal-Kollegiums.

Dr. Winter, Med. Rat, Mitglied des Medizinal-Kollegiums.
Dr. Pfeiffer.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Grünhagen, Geh. Med. Rat.
= Berthold.
= Caspary.
= Schreiber.
= Seydel, Medizinalrat, Mitglied des Medizinal-Kollegiums und Gerichtsarzt.
Dr. Zander.
= Meschede, Direkt. d. Städt. Krankenanstalt.
= Falkenheim.
= Münster.

c. Privatdozenten.

Dr. Samter, Prof.
= Hilbert.
= Kafemann.
= Cohn, Rud., Prof.
= Rosinski.
= Lange.
= Askanazy, Max.
= Gerber.
= Braatz.
= Hallervorden.
Dr. Askanazy, Selly.
= Prutz.
= Weiß.
= Heisrath, Prof., Oberstabsarzt I. Klasse.
= med. et phil. Ellinger.
= Bunge.
= Scholtz.
= Ehrhardt.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Friedländer, Geh. Reg. Rat.
= Schade, dsgl.
= Umpfenbach, dsgl.
= Ritthausen.
= Rühl.
= Walter.
= Prutz, Geh. Reg. Rat.
= Lossen, dsgl.
= Pape.
= Ludwich.
= Bezzenberger, Geh. Reg. Rat.
= Koschwitz.
= Thiele.
= Hahn.
= phil. et med. Braun.
Dr. Luerssen.
= Jahn.
= Baumgart.
= Jeep.
= Volkmann.
= Struve.
= Roßbach.
= Mügge.
= Haendcke.
= Klinger.
= Meyer.
= Busse.
= Diehl.
= Schoenfließ.
= Stutzer.
= Krauske.
= Kaluza.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Lohmeyer.
= Saalschütz.
= Schubert.
= Blochmann.
= Gerlach.
= Franke.
Dr. Backhaus.
= Gisevius.
= Gutzeit.
= Uhl.
= Schellwien.

c. Privatdozenten.

Dr. Cohn, Fritz.
= Peiser.
= Tolkiehn.
= Rost.
= Lühe.
= Vahlen.
= Immich.
= Löwenherz.
= Kowalewski.
Dr. von Negelein.
= Thurau.
= Abromeit.
= Kippenberger, Prof.
= Hittcher.
= Seraphim, Stadtbibliothekar.
= Prellwitz.

Beamte.

Link, Universitäts-Kassen-Rendant und Quästor.
Henrard, Universitäts-Sekretär.

---

2. Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin.

(Ein * vor dem Namen bezeichnet die ordentlichen Mitglieder der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin.)

Kuratorium.

Stellvertreter.

Der zeitige Rektor und der Universitäts-Richter.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Gierke, Geh. Just. Rat.

Universitäts-Richter.

Dr. Daude, Geh. Reg. Rat.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: *Prof. D. Dr. Harnack,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Kipp,
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. von Michel, Geh. Med. Rat.
der Philosophischen Fakultät: Prof. D. Dr. Lenz.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Dr. phil. Weiß, Wirkl. Ober-Konsistorialrat.
" Frhr. von der Goltz, Wirkl. Ober-Konsistorialrat, geistlicher Vize-Präsident des Evang. Ober-Kirchenrates und Propst bei St. Petri zu Kölln-Berlin.
" Pfleiderer.
" Dr. phil. Kleinert, Ob. Konsist. Rat, Mitglied des Evang. Ober-Kirchenrates.
* " Dr. phil. Harnack.
" " " Graf von Baudissin.
" " " Kaftan.
" " " Baethgen, Konsistorialrat.
" Seeberg.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

D. Dr. jur. Brückner, Wirkl. Ober-Konsistorialrat, Mitglied des Staatsrates und Propst zu Berlin.

c. Außerordentliche Professoren.

D. Dr. phil. Strack.
" Deutsch, Konsistorialrat und Mitglied des Konsistoriums der Provinz Brandenburg.
" Dr. phil. Müller.
D. Dr. phil. Runze, Oberlehrer am Falk-Realgymnasium.
" Frhr. von Soden, Prediger.
" Gunkel.
" Simons.

d. Privatdozenten.

Lic. Dr. phil. Wobbermin.
" " " Schmidt, Karl.
" " " Beth.
" " " Hoennicke.
Lic. Stosch.
" Frhr. von der Goltz, Pfarrer.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Dernburg, Geh. Just. Rat, Mitglied des Herrenhauses.
" Berner, Geh. Just. Rat.
* " Brunner, dsgl.
Dr. Hübler, Geh. Ob. Reg. Rat.
" Gierke, Geh. Just. Rat.
" von Martitz, Oberverwaltungsgerichtsrat.
" Kohler.
" Ritter von Liszt, Geh. Just. Rat.

D. Dr. jur. Kahl, Geh. Just. Rat.
Dr. Schollmeyer, dsgl.
= Hellwig, dsgl.
= Kipp.
= Seckel.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. jur. et phil. Stölzel, Wirkl. Geh. Rat, Präsident der Justiz-Prüfungs-Kommission, Kronsyndikus und Mitglied des Herrenhauses.
= Weiffenbach, Wirkl. Geh. Kriegsrat, Senats-Präsident beim Reichs-Militärgericht.
Perels, Wirkl. Geh. Rat, Direktor des Verwaltungs-Departements des Reichs-Marineamtes.
Dr. Vierhaus, Geh. Ober-Just. Rat und vortragender Rat im Justizministerium, Mitglied der Justiz-Prüfungs-Kommission.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. jur. et phil. Zeumer.
= Bornhak, Amtsgerichtsrat a. D.
= Dickel, dsgl., Lehrer an der Forstakademie zu Eberswalde.
= jur. et phil. Kübler.
= von Seeler.

d. Privatdozenten.

Dr. Preuß.
= Heilborn, Prof.
= Laß, Prof., Kaiserl. Reg. Rat.
= Kaufmann.
= Burchard.
Dr. Wolff, Gerichts-Assessor.
= von Moeller.
= Fürstenau, Landrichter.
= Goldschmidt, Gerichts-Assessor.
= Neubecker.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Olshausen, Geh. Med. Rat.
= von Leyden, dsgl.
Dr. Gusserow, dsgl.
* = med et phil. Waldeyer, dsgl.
= König, dsgl., Generalarzt à la suite des Sanitätskorps.
= von Bergmann, Geh. Med. Rat, Generalarzt (mit dem Range als Generalmajor) à la suite des Sanitätskorps.
* = Engelmann, Geh. Med. Rat.

Dr. Liebreich, Geh. Med. Rat.
= Schweigger, desgl., Generalarzt II. Klasse.
= Ritter von Michel, Geh. Med. Rat.
= Jolly, desgl.
= Orth, desgl.
* = Hertwig, desgl.
= Rubner, desgl.
= Heubner, desgl.
= Kraus, desgl.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. Rose, Geh. Med. Rat, dirigierender Arzt der Chirurgischen Station des Krankenhauses Bethanien.
= Koch, Geh. Med. Rat, Generalarzt (mit dem Range als Generalmajor) à la suite des Sanitätskorps und Mitglied des Staatsrates.
* = Munk, Herm., Geh. Reg. Rat, Professor an der Tierärztlichen Hochschule.
= Fränkel, Bernh., Geh. Med. Rat.
= Lucae, desgl.
= Senator, desgl.
= Fritsch, desgl.
= Hirschberg, desgl.
= von Leuthold, Leibarzt Seiner Majestät des Kaisers und Königs, General-Stabsarzt der Armee (mit dem Range als General-Leutnant), Chef des Sanitäts-Korps und der Med. Abt. im Kriegsministerium, Direktor der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Henoch, Geh. Med. Rat.
= Salkowski.
= Busch.
= Fasbender.
= Schöler, Geh. Med. Rat.
= Ewald, desgl.
= Bernhardt.
= Sonnenburg, Geh. Med. Rat.
= Schweninger, desgl.
= Mendel.
= Virchow, Hans.
= Krause, Fedor.
Dr. Wolff, Max, Geh. Med. Rat.
= Brieger, desgl.
= Moeli, desgl., Direktor der Städtischen Irrenanstalt zu Lichtenberg bei Berlin, Hilfsarbeiter im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
= Lesser.
= Baginsky, Adolf.
= Israel.
= Miller.

Dr. Straßmann.
= Thierfelder.
= Köppen.
= Passow, Geh. Med. Rat.
= Nagel, Wilhelm.
= Hoffa, Geh. Med. Rat.
= Silex.
= Horstmann.
= Goldscheider, Oberstabsarzt d. L.
= Warnekros.
= Munk, Immanuel.
= Eulenburg, Geh. Med. Rat, früh. ordentl. Prof. in Greifswald.
= Grunmach.
= Litten.
= Kirchner, Geh. Ob. Med. Rat und vortragender Rat im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Oberstabsarzt d. R.
Dr. Nagel, Willibald.
= Nitze.
= Günther.
= Greeff.
= Landau.
= Lexer.
= Lassar.
= Remak.
= Wassermann.
= Posner.
= Pagel.
= Joachimsthal.
= Bennecke.
= Krause, Rudolf.
= Koblanck.

d. Privatdozenten.

Dr. Mitscherlich, Prof.
= Schelske.
= Tobold, Prof., Geh. Med. Rat.
= Rieß, Prof., Sanitätsrat.
= Perl, Sanitätsrat.
= Guttstadt, Geh. Med. Rat, Prof., Dezernent für Medizinalstatistik im Königl. Statist. Bureau.
= Fränkel, Albert, Prof.
= Salomon, dsgl.
= Lewinski.
= Lewin, Louis, Prof.
= Herter,
= Rabl-Rückhard, Prof., Ob. Stabsarzt I. Kl. a. D.
= Behrend, Prof.
= Gluck, dsgl.
= Schüller, Prof
= Hiller, Ob. Stabsarzt z. D.
= Baginsky, Benno, Prof.
= Benda, dsgl.
Dr. Jacobson, Prof.
= Krönig, dsgl.
= Dührssen, dsgl.
= Langgaard, dsgl.
= Rawitz.
= Rosenheim, Prof.
= Klemperer, dsgl.
= Langerhans, dsgl.
= von Hansemann, dsgl.
= du Bois-Reymond, Claude.
= de Ruyter, Prof.
= Casper.
= Krause, Wilh., Prof.
= Katz, dsgl.
= Hirschfeld.
= Grawitz, Prof., Ob. Stabsarzt II. Klasse.
= Heymann, Prof.
= Neumann.
= Gebhard, Prof.
= Mendelsohn, dsgl.
= Loewy, dsgl.

Dr. Stadelmann, Hofrat, Prof.
= Oestreich.
= Boedeker.
= Jansen.
= Laehr, Prof.
= Rosin, dsgl.
= Ruge.
= du Bois-Reymond, René.
= Straßmann.
= Strauß, Prof.
= Wolpert.
= Meyer, Viktor, Prof.
= Zinn, dsgl.
= Michaelis, dsgl.
= Kopsch.
= Puppe, Gerichtsarzt.
= Schultz.
= Grabower.
= Jacob, Paul, Prof.
= Finkelstein.
= Rothmann.
= Pick.
= Gottschalk.
= Albu.
= Blumenthal.
= Jacobsohn.
= Pels-Leusden.
= Lazarus.

Dr. Buschke.
= Schäfer.
= Klemperer, Felix.
= Bruhns.
= Wetzel.
= Brandenburg.
= Burghart.
= med. et phil. Liepmann.
= Köhler, Prof.
= Martens.
= Borchardt.
= Abelsdorff.
= Bendix.
= Seiffer.
= Nicolaier, Prof.
= Friedenthal.
= Rost, Regierungsrat.
= Heller.
= Spitta.
= Kaiserling.
= Henneberg.
= Opitz.
= Ficker.
= Richter.
= med. et phil. Magnus-Levy.
= Jürgens, Prof.
= med. et phil. Müller, Franz.
= Brühl.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

*Dr. Zeller, Wirkl. Geh. Rat.
* = Mommsen, Vizekanzler der Friedensklasse des Ordens pour le mérite.
* = Vahlen, Geh. Reg. Rat.
*D. Dr. Schrader, dsgl.
Dr. Wagner, dsgl.
* = Kirchhoff, dsgl.
* = Schmoller, Mitglied des Staatsrates und des Herrenhauses, Historiograph der Brandenburgischen Geschichte.
*Dr. Dilthey, Geh. Reg. Rat.
* = phil. et med. Schwendener, dsgl.
* = Landolt, dsgl.
* = Möbius, dsgl.
* = Tobler.
* = phil. et med. Schulze, Franz Eilhard, Geh. Reg. Rat.

*Dr. Köhler, Geh. Reg. Rat.
* = Sachau, dsgl.
* = Hirschfeld.
* = Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rat.
* = Stumpf, dsgl.
= Foerster, dsgl.
* = et math. Schwarz, dsgl.
* = Frhr. von Richthofen, dsgl.
* = Warburg, dsgl.
* = von Wilamowitz-Moellendorff, dsgl.
* = Pischel.
* = Klein, Geh. Bergrat.
* = Engler, Geh. Reg. Rat.
* = Schmidt.
* = Fischer, Geh. Reg. Rat.
* = Zimmer, dsgl.
*D. Dr. Lenz.
*Dr. von Bezold, Geh. Ob. Reg. Rat.
= Meyer, Eduard.

*Dr. Diels, Geh. Reg. Rat.
* = Helmert, dsgl.
* = Branco, Geh. Bergrat.
* = Roethe.
= Brandl.
* = Frobenius.
= Brückner, Alex.
* = Erman.
* = Planck.
* = Schottky.
= Delitzsch.
= Paulsen.
= Wölfflin.
= Schulze, Wilhelm.
= Delbrück.
= Bauschinger.
= Sering, Mitglied des Landesökonomie-Kollegiums.
= Sieglin.
= Tangl.
= Hintze.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. Lazarus, Geh. Reg. Rat.
* = van't Hoff.
= Meitzen, Geh. Reg. Rat.
= Böckh, dsgl., Direktor des Statistischen Bureaus der Stadt Berlin.
= Münch, Geh. Reg. Rat.

Dr. Lasson.
= Bastian, Geh. Reg. Rat.
* = Kohlrausch, Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
= Dieterici, Geh. Reg. Rat.
= Slaby, dsgl., Professor an der Technischer Hochschule zu Berlin.
= Schiemann.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bellermann, Mitglied der Akademie der Künste.
= Wichelhaus, Geh. Reg. Rat.
= Orth, dsgl.
= Garcke, dsgl.
= Kny, dsgl.
= Ascherson.

Dr. von Martens, Geh. Reg. Rat.
= Berendt, Geh. Bergrat, Landesgeologe.
= Pinner, Geh. Reg. Rat.
= Liebermann, dsgl.
= Geiger.
= Wittmack, Geh. Reg. Rat.

Dr. Magnus.
" Barth.
" Hettner.
" Roediger.
" Biedermann.
" Gabriel.
" Frey.
" Reesen.
" Knoblauch.
" Geldner.
" Lehmann-Filhés.
" Grube.
" Will, Direktor des Königl. Versuchsamtes f. Sprengstoffe.
" Heusler.
" Scheiner, Hauptobservator am Astrophysikalischen Observatorium zu Potsdam.
" Blasius.
" Fleischer.
" Breysig.
" Jahn.

Dr. phil. et med. Dessoir.
" Meyer, Eug. Erman, Prof. an der Technischen Hochschule zu Berlin.
" Schmitt, Richard.
" von Drygalski.
" von Halle.
" Sternfeld.
" Seler.
" Ritter von Luschan.
" phil. et med. von den Steinen.
" Kalkmann.
" Heinze.
" Thoms.
" Schultz-Gora.
" Simmel.
" von Bortkiewicz.
" Meyer, Richard M.

Haguenin.

Dr. phil. et jur. Lehmann, Karl.
" Kossinna.
" Zahn, Kaiserl. Reg. Rat.

d. Privatdozenten.

Dr. Karsch, Prof.
" Klebs.
" Schotten, Prof., Kaiserl. Geh. Reg. Rat.
" Dessau, Prof.
" Hoeniger, dsgl.
" Döring, dsgl., Gymnas. Dir. a. D.
" Fock.
" Jastrow.
" Pringsheim, Prof.
" Weinstein, Prof., Kaiserl. Reg. Rat.
" Wahnschaffe, Geh. Bergrat, Landesgeologe, Prof. an der Bergakademie.
" von Wesendonk.
" phil. et med. Aßmann, Prof., Geh. Reg. Rat.

Dr. Volkens, Prof.
" Rothstein.
" Traube, Hermann, Prof.
" Marckwald, dsgl.
" Graef.
" Reinhardt, Prof.
" Jaekel, dsgl.
" Winckler.
" Herrmann.
" Wohl, Prof.
" Huth.
" Warburg, Prof.
" Thomas.
" Goldschmidt.
" Froehde.
" Schumann, Karl, Prof.
" Raps, dsgl.
" Kretschmer.
" Krigar-Menzel, Prof.

Dr. Gilg, Prof.
" Schumann, Friedrich, dsgl.
" Friedländer.
" Oppert, früh. Prof. in Madras.
" Lindau, Prof.
" Heymons.
" Plate, Prof.
" Rosenheim.
" Pernice.
" Windisch.
" Traube, Wilh., Prof.
" Battermann, dsgl.
" Naudé.
" von Wenckstern, Prof.
" Sieg.
" von Buchka, Prof., Geh. Reg. Rat u. vortr. Rat im Reichsschatzamt.
" Jacobson, Prof.
" Harries, dsgl.
" Winnefeld, früher außerordentl. Prof. an der Akademie zu Münster.
" Marcuse.
" Oncken.
" Holtermann, Prof.
" Meyerhoffer, dsgl.
" Emmerling.
" Thiele, emerit. ordentl. Professor der Universität Königsberg.
" Schaudinn.
" Schoene.
" Kolkwitz.
" Roloff.
" Helm.
" Leß.
" Meinardus.
" von Winterfeld.

Dr. Behn.
" phil. et jur. Meyer, Paul M.
" Helfferich, Prof.
" Aschkinaß.
" Ballod.
" Meyer, Richard J.
" Zimmermann, Prof.
" Busse.
" Buchner, Prof. an der Landwirtsch. Hochschule.
" Struck.
" Vierkandt.
" med. et phil. Ehrenreich.
" Diels.
" Menzer.
" Starke.
" Lehmann, Rudolf, Prof.
" Weber.
" Pschorr.
" phil. et jur. Eckert.
" Potonié, Prof., Landesgeologe.
" Streck.
" Landau, Edmund.
" Philippi.
" Haseloff.
" Martens.
" Justi.
" von Sommerfeld.
" Dade.
" Ruff.
" Dibelius.
" Lummer, Prof.
" Wolf, Joh.
" Wulff.
" Meißner.
" Sorauer, Prof.
" Spiegel.
" Horovitz.
" Spies.

Beamte.

Claus, Rechnungsrat, Universitäts-Kassen-Rendant und Quästor.
Wetzel, Kanzleirat, Universitäts-Sekretär.
Grubel, Universitäts-Kuratorial-Sekretär.

3. Universität zu Greifswald.

Kurator.

von Hausen, Geh. Ob. Reg. Rat.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Stoerk.

Universitäts-Richter.

Dr. Gesterding, Geh Reg. Rat, Stadtpolizei-Direktor, Mitglied des Herrenhauses.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Dr. Cremer, Konsist. Rat,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Stampe,
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Martin,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Müller.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Dr. phil. Zöckler, Konsist. Rat.
" " jur. Cremer, dsgl.
" Schultze, dsgl.
" von Nathusius.
" Dr. phil. Haußleiter, Konsist. Rat.
" Oettli, Konsist. Rat, Mitglied des Konsistoriums der Provinz Pommern.

b. Außerordentliche Professoren.

Lic. Dr. phil. Bosse.
" Bornhäuser.
Lic. Dr. phil. Kropatscheck.
" Riedel.

c. Privatdozenten.

Lic. Dr. phil. Kögel.
Lic. Grützmacher.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Dr. jur. Bierling, Geh. Justizrat, Mitglied des Herrenhauses.
Dr. Pescatore.
" Weismann.
Dr. Stoerk.
" Stampe.
" Frommhold.
" Sartorius.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. von Marck, Staatsanwalt a. D.

c. Privatdozent.

Dr. Redem, Prof., Landgerichtsrat.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Mosler, Geh. Med. Rat.
= Schulz, dsgl.
= Grawitz.
= Loeffler, Geh. Med. Rat.
= Bonnet.
Dr. Schirmer.
= Bier.
= Martin.
= Strübing.
= Moritz.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Krabler, Geh. Med. Rat.
= Solger.
= Frhr. von Preuschen von und zu Liebenstein.
= Beumer, Med. Rat, Kreisarzt.
Dr. Peiper.
= Ballowitz.
= Tilmann.
= Westphal.

c. Privatdozenten.

Dr. Hoffmann, Prof.
= Busse, dsgl.
= Rosemann, dsgl.
= Triepel.
= Ritter.
Dr. Jung.
= Müller, Wilh.
= Schröder.
= Klapp.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. med. et phil. Limpricht, Geh. Reg. Rat.
= Ahlwardt, dsgl.
= Preuner, dsgl.
= Stengel.
= phil. et jur. Schuppe, Geh. Reg. Rat.
= Ulmann, dsgl.
= Thomé, dsgl.
= Reifferscheid, dsgl.
= Cohen.
= Seeck.
Dr. Rehmke.
= Bernheim.
= Credner.
= Schütt.
= Müller, Wilh.
= Gercke.
= Study.
= Kroll.
= Auwers.
= König.
= Oldenberg.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Pyl.
Dr. Konrath.

Dr. Holtz.
" Pietsch.
Lic. Dr. phil. Keßler.
Dr. Deecke.
" Schmekel.
" Körte.

Dr. Schmoele.
" Semmler.
" Heuckenkamp.
" Kowalewski.
" Zupitza.
" Mie.

c. Privatdozenten.

Dr. Moeller, Prof.
" Schreber.
" Stock, Oberlehrer.
" Heller.
" Posner.

Dr. Stempell.
" Kleefeld.
" Werminghoff.
" Berg.

Universitäts-Beamte.

Bohn, Kanzleirat, Universitäts-Sekretär.
Hanke, Universitäts-Kassen-Rendant. (Die Geschäfte der Quästur werden von den Beamten der Universitäts-Kasse wahrgenommen).
Weichhold, Kuratorial-Sekretär.

Akademischer Oberförster.

Wagner, Forstmeister.

Akademischer Baumeister.

Habelt, Land-Bauinspektor.

---

4. Universität zu Breslau.

Kurator.

Se. Durchlaucht Dr. Herzog zu Trachenberg, Fürst von Hatzfeldt, Ober-Präsident.
Kuratorialrat: Schimmelpfennig, Reg. Rat, Vertreter des Kurators in Behinderungsfällen.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Leonhard, Rudolf, Geh. Justizrat.

Universitäts-Richter.

Dr. Mager, Ob. Reg. Rat, Direktor des Provinzial-Schulkollegiums.

Zeitige Dekane

der Evang. Theol. Fakultät: Prof. D. Dr. phil. Müller, Karl,
der Kathol. Theol. Fakultät: Prof. Dr. Nikel,
der Jurist. Fakultät: Prof. Dr. Jörs,
der Mediz. Fakultät: Prof. Dr. Flügge, Geh. Med. Rat,
der Philosoph. Fakultät: Prof. Dr. Appel.

Fakultäten.

1. Evangelisch-Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Dr. phil. Hahn.
= Kawerau, Konsist. Rat, Mitglied des Konsistoriums.
D. Dr. phil. Müller, Karl.
D. Dr. phil. Cornill.
= = = Schmidt, Wilh.
= Wrede.
= Dr. phil. Arnold.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

D. Dr. phil. Erdmann, Wirklicher Ober-Konsistorialrat, Generalsuperint. a. D., Senior des Kollegienstiftes zu Zeitz.
= = phil. von Hase, Konsistorialrat, Mitglied des Konsistoriums.

c. Außerordentliche Professoren.

D. Dr. phil. Löhr.
Lic. Schulze.

d. Privatdozent.

Lic. Juncker.

2. Katholisch-Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Laemmer, Geh. Reg. Rat, Prälat, Apost. Protonotar.
= Koenig, Dompropst.
= Sdralek, Domherr.
Dr. Schaefer.
= Krawutzcky.
= Pohle.
= Nikel.
= Nürnberger.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Frantz.

c. Außerordentlicher Professor.

Dr. von Tessen-Węsierski.

d. Privatdozent.

Dr. Triebs.

3. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Dahn, Geh. Justizrat.
= Brie, dsgl.
= Leonhard, Rudolf, dsgl.
Dr. Fischer, Otto, Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat.
= Jörs.
= Gretener.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Engelmann, Oberlandesgerichtsrat.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bruck, Felix.
Dr. Beyerle,

d. Privatdozenten.

Dr. Eger, Reg. Rat.
= Freudenthal, Berthold, Gerichts-Assessor.
Dr. Kleineidam, Gerichts-Assessor.
= Klingmüller, Fritz, Gerichts-Assessor.

4. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Fischer, Herm., Geh. Med. Rat.
= Hasse, dsgl.
= Ponsick, dsgl.
= von Mikulicz-Radecki, dsgl., General-Oberarzt à la suite des Sanitätskorps, Mitglied des Medizinalkollegiums.
= Flügge, Geh. Med. Rat.
Dr. Filehne.
= Küstner, Geh. Med. Rat, Mitglied des Medizinalkollegiums.
= Uhthoff, Geh. Med. Rat.
= Wernicke, Med. Rat, Mitglied des Medizinalkollegiums.
= Hürthle.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. med. et phil. Cohn, Herm.
= Richter, Geh. Med. Rat.
= Hirt.
= Neisser, Geh. Med. Rat.
= Magnus.
= Lesser, Gerichtsarzt.
= Partsch, Karl, dirig. Arzt d. Konventhospitals der Barmherzigen Brüder.
Dr. Kolaczek, dirig. Arzt des St. Josef-Krankenhauses.
= Röhmann.
= Czerny.
= Stern, Richard.
= Schaper.
= Thilenius.
= Hinsberg.

c. Privatdozenten.

Dr. Fraenkel, Ernst, dsgl.
= Buchwald, Prof., leitender Arzt des Allerheiligen Hospitals.
= Jacobi, Prof., Med. Rat, Kreisarzt.
= Alexander, Prof.
= Groenouw, Prof.
= Tietze, Prof., dirig. Arzt des Augusta-Hospitals.
= Kausch, Prof.
Dr. Jensen.
= Krienes, Oberstabsarzt.
= Mann.
= Sachs.
= Henle, Prof.
= Bonhoeffer, dsgl.
= Henke.
= Peter.
= Heine.
= Schäffer.
= Stahr.

Dr. Thiemich.
" Reinbach.
" Sticher.
" Winkler.
" Storch.
Dr. Klingmüller, Viktor.
" Krause.
" Anschütz.
" Stolper.

5. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Galle, Geh. Reg. Rat.
" Meyer, O. E., dsgl.
" Poleck, dsgl.
" Rehring, dsgl.
" Ladenburg, dsgl.
" Foerster, dsgl.
" Rosanes, dsgl.
" Sturm, dsgl.
" Weber.
" Caro.
" Partsch, Jos.
" Brefeld, Geh. Reg. Rat.
" Freudenthal, Jakob.
" Fick.
" Hillebrandt, Mitglied des Herrenhauses.
" Kaufmann.
" Wolf.
" Appel.
" Hintze.
Dr. Holdefleiß.
" Schulte.
" Fraenkel, Siegm.
" Pax.
" Ebbinghaus.
" Norden.
" Muther.
" Koch.
" von Rümker.
" Skutsch.
" Franz.
" Frech.
" Baumgartner.
" Kükenthal.
" Sarrazin.
" Pfeiffer.
" Cichorius.
" Gadamer.
" Siebs.
" Tammann.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Müller, Karl Friedr. Wilh., Gymn. Direktor a. D.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Grünhagen, Geh. Archivrat.
" Weiske, Geh. Reg. Rat.
" Metzdorf.
" Friedlaender.
" Zacher.
" Sombart.
" Ahrens.
Dr. Hoffmann.
" Luedecke.
" Auhagen.
" Abegg.
" Brockelmann.
" Neumann.
" Kampers.

d. Privatdozenten.

Dr. Bobertag, Prof., Oberlehrer am Realgymnas. z. hlg. Geist.
Dr. Cohn, Leop., Prof.
" Rohde, dsgl.

Dr. Gürich, dsgl., Oberlehrer an der Evang. Realschule Nr. 1.
= London, Prof.
= Semrau, dsgl.
= Liebich, dsgl.
= Rosen, dsgl..
= Milch, dsgl.
= Braem.
= Jiriczek, Prof.
Dr. Scholtz, dsgl.
= Stern, L. William.
= Weberbauer.
= Leonhard, Richard.
= Volz.
= Herz.
= Stein.
= Pillet.
= Gebauer.

Universitäts=Beamte.

Richter, Universitäts=Sekretär.
Gries, Rendant und Quästor.

---

5. Vereinigte Friedrichs=Universität Halle=Wittenberg zu Halle.

Kurator.

Meyer.

Zeitiger Rektor.

Professor D. Haupt, Konsist. Rat.

Universitäts=Richter.

Sperling, Geh. Just. Rat, Landgerichts=Direktor.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Reischle,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Lastig, Geh. Just. Rat,
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Frhr. von Mering,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Dittenberger, Geh. Reg. Rat.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Haupt, Konsist. Rat, Mitglied des Konsist. der Prov. Sachsen.
= Hering, Konsist. Rat.
= Kähler.
D. Dr. phil. Kautzsch, Emil.
= = = Loofs.
= Reischle.
= Lütgert.

b. Ordentlicher Honorar=Professor.

D. Dr. phil. Warneck, Pastor emerit.

c. Außerordentliche Professoren.

D. Dr. phil. Rothstein. D. Voigt.

d. Privatdozenten.

Lic. Dr. phil. Clemen, Prof.
" " " Ficker, dsgl.
" Stange, dsgl.
" Dr. phil. Steuernagel.
Lic. Dr. phil. Scheibe, Pastor.
" Lang, Domprediger.
" Dr. phil. Hollmann.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. et phil. Fitting, Geh. Just. Rat.
" Lastig, dsgl.
" jur. et phil. Loening, dsgl., Mitgl. des Herrenhauses.
" Stammler, Geh. Just. Rat.
Dr. Endemann.
" Finger.
" Stein.
" Rehme.
" Schwartz.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. von Brünneck.

c. Privatdozenten.

Dr. von Hollander.
" Eltzbacher, Gerichts-Assessor.
Dr. Fleischmann, dsgl.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Weber, Geh. Med. Rat.
" Bernstein, dsgl.
" Schmidt-Rimpler, dsgl., Generalarzt II. Kl. d. L.
" Hitzig, Geh. Med. Rat.
" Eberth, dsgl.
Dr. Harnack, Geh. Med. Rat.
" Roux.
" von Bramann.
" Fraenkel.
" Frhr. von Mering.
" Bumm.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Schwartze, Geh. Med. Rat.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Kohlschütter.
" Seeligmüller.
" Pott.
" Genzmer.
" Oberst.
" Schwarz.
Dr. Bunge.
" Nebelthau.
" Eisler.
" Ziemke, Gerichtsarzt.
" Heilbronner.

d. Privatdozenten.

Dr. Heßler, Prof.
= Leser, dsgl.
= Kromayer, dsgl.
= Braunschweig, dsgl.
= Haasler, dsgl.
= Grunert, dsgl.
= Sobernheim, dsgl.
= Bahlen.

Dr. Körner.
= Franz.
= Tschermak.
= Gebhardt.
= Aschaffenburg.
= Wullstein.
= Winternitz.
= Frese.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Kühn, Geh. Ob. Reg. Rat.
= Conrad, Geh. Reg. Rat.
= Droysen, dsgl.
= Kirchhoff.
= Grenacher.
= Dittenberger, Geh. Reg. Rat.
= Suchier.
= Frhr. von Fritsch, Geh. Reg. Rat.
= Lindner, dsgl.
= Riehl, Großh. Badischer Hofrat.
= Volhard, Geh. Reg. Rat.

Dr. Cantor.
= Robert.
= Praetorius.
= D. Blaß.
= Wangerin.
= Dorn.
= Wissowa.
= Wagner.
= Vaihinger.
= Friedberg.
= Strauch.
= Bechtel.
= Klebs.
= Doebner.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. Hertzberg.
D. Dr. phil. Fries, Geh. Reg. Rat, Direktor der Franckeschen Stiftungen.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Freytag, Geh. Reg. Rat.
= Ewald.
= Zachariae.
= Luedecke.
= Taschenberg.
= Uphues.
= Schmidt.
= Eberhard.
= Fischer.

Dr. med. et phil. Disselhorst.
= Rachfahl.
= Mez.
Nachtweh, Diplom. Ingenieur
Dr. Berger.
= Schneidewind.
= Vorländer.
= Holdefleiß.
= Kautzsch, Rudolf.

d. Privatdozenten.

Dr. Baumert, Prof.

Dr. Collitz.

Dr. Bremer, Prof.
= Brode.
= Ule, Prof.
= Schenck, dsgl.
= Brandes.
= Ihm, Prof.
= Schultze.
= Cluß, Prof.
= Sommerlad.
= Schwarz.
= Schulz, August.
= Maurenbrecher.
= Wechssler.
= Saran.
= von Ruville.
Dr. Roloff.
= Schmidt, Richard.
= Scupin.
= Graßmann, Prof.
= Heldmann.
= Küster.
= Kampffmeyer.
= Steinbrück.
= Buchholz.
= Medicus.
= Bode.
= Köthner.
= Erdmann.
= Buhlert.
= Brodnitz.

Universitäts-Beamte.

Boltze, Rechnungsrat, Rendant und Quästor.
Stade, Rechnungsrat, Kuratorial-Sekretär.
Bärwald, Kanzleirat, Universitäts-Sekretär.

---

6. Christian Albrechts-Universität zu Kiel.

Kurator.

D. Dr. jur. Chalybaeus, Konsistorial-Präsident.

Zeitiger Rektor.

Professor Dr. Hering.

Syndikus.

Paulsen, Amtsgerichtsrat.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Schaeder,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Frantz,
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Fischer,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Kaufmann.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Klostermann, Konsist.-Rat.
= Dr. phil. von Schubert, dsgl.
= Baumgarten.
D. Dr. phil. Mühlau.
= Schaeder.
= Titius.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

D. Bredenkamp.

c. Außerordentlicher Professor.

Lic. Eichhorn.

d. Privatdozenten.

Lic. Scheel.
" Dr. phil. Klostermann.
Lic. Dr. phil. Greßmann.
" Rendtorff, Prof.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hänel, Geh. Justizrat.
" Schloßmann.
" Pappenheim.
Dr. Niemeyer.
" Frantz.
" Kleinfeller.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Weyl.
Dr. jur. et phil. Liepmann.

c. Privatdozenten.

Dr. Leibig, Reg. Rat.
Dr. Opet, Amtsrichter.
" Maschke.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. von Esmarch, Wirkl. Geh. Rat, Generalarzt à la suite des Sanitätskorps (mit dem Range als Generalmajor).
" Hensen, Geh. Med. Rat.
" Heller, dsgl.
" Völckers, Geh. Med. Rat.
Dr. Flemming, Geh. Med. Rat.
" Quincke, dsgl., Mitglied des Med. Kolleg.
" Werth, dsgl., dsgl.
" Helferich, Geh. Med. Rat.
" Fischer.
" Siemerling.
" Graf von Spee.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Petersen.
" Falck.
" von Starck.
Dr. Hoppe-Seyler.
" Friedrich.
" von Düring-Pascha.

c. Privatdozenten.

Dr. Jessen, Geh. Med. Rat.
" Seeger, Sanitätsrat.
" Paulsen, Prof.
" Glaevecke, dsgl.
" Doehle, dsgl.
" Nicolai.
" phil. et med. Klein, Prof.
Dr. Meves.
" Heermann.
" Holzapfel.
" Sick.
" Deetjen.
" Meyer, Ernst.
" Göbell.

Dr. von Korff.
= Neumann.

Dr. Ruge.
= Hentze.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Seelig, Geh. Reg. Rat.
= Hoffmann.
= Schirren, Geh. Reg. Rat.
= Pochhammer, dsgl.
= Krümmel.
= Reinke, Geh. Reg. Rat, Mitglied des Herrenhauses.
= Lehmann.
= Brandt.
= Gering.
= Deußen.
= Oldenberg.
= Körting, Geh. Reg. Rat.
= Schöne, dsgl.

Dr. Hasbach.
= Weber.
= Milchhöfer.
= Kauffmann.
= Harzer.
= Volquardsen.
= Claisen, Geh. Reg. Rat.
= Lenard.
= Martius.
= Rodenberg.
= Stäckel.
= Sudhaus.
= Wendland.
= Holthausen.
= Matthaei.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Haas.
= Rügheimer.
= Kreutz.

Dr. Rodewald.
= Biltz.
= Adler.

c. Privatdozenten.

Dr. Emmerling, Prof., Geh. Reg. Rat.
= Tönnies, Prof.
= Berend, dsgl.
= Stoehr, dsgl., Admiralit. Rat.
= Wolff, Prof.
= Unzer.
= Schneidemühl, Prof.
= Lohmann.
= Stosch, Prof.

Dr. Lidzbarski.
= Apstein.
= Vanhöffen, Prof.
= Benecke, dsgl.
= Dänell.
= Feist, Prof.
= Mitscherlich.
= Weinnoldt, Prof
= Nordhausen.
= Reibisch.
= Großmann.

Beamte.

Maaßen, Rendant der Universitätskasse und Quästor.
Werner, Universitäts-Sekretär.

7. Georg Augusts-Universität zu Göttingen.

Rector Magnificentissimus.

Seine Königl. Hoheit Prinz **Albrecht von Preußen**,
Regent des Herzogtums Braunschweig.

Kurator.

Dr. Höpfner, Geh. Ob. Reg. Rat.

Zeitiger Prorektor.

Prof. D. Dr. Schürer.

Universitäts-Richter.

Bacmeister, Landgerichts-Direktor.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Knoke, Konsist. Rat,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. von Hippel,
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Jacobj,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Peter.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Wiesinger, Ob. Konsist. Rat, Konventual des Klosters Loccum.
" Dr. phil. Schultz, Konsist. Rat, Abt zu Bursfelde.
" Knoke, Konsist. Rat.
" Dr. phil. Tschackert.
" Bonwetsch.
" Dr. phil. Schürer.
" Althaus.

b. Außerordentliche Professoren.

D. Bousset.
Lic. Dr. phil. Rahlfs.

c. Privatdozenten.

Lic. Otto.
" von Walter.
Lic. Heitmüller.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Dr. jur. Dove, Geh. Justizrat, Mitglied d. Herrenhauses und des Landes-Konsist. zu Hannover.
Dr. jur. et phil. Frensdorff, Geh. Just. Rat.
" von Bar, dsgl.
Dr. Regelsberger, Geh. Just. Rat.
" Merkel, J.
" Ehrenberg, Viktor.
" Detmold.
" von Hippel.
" Schoen.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Planck, Wirkl. Geh. Rat.

c. Außerordentlicher Professor.

Dr. Titze.

d. Privatdozenten.

Dr. Höpfner.
" Gierke.
Dr. Knoke.
" Edler von Hoffmann.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Meißner, Geh. Med. Rat.
" Ebstein, dsgl.
" Merkel, Fr., dsgl.
" Runge, dsgl.
" Braun, dsgl.
" Jacobj, Reg. Rat a. D.
Dr. von Esmarch.
" Cramer.
" von Hippel, Geh. Med. Rat.
" med. et phil. Verworn.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Esser, Geh. Med. Rat.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Krause.
" Lohmeyer, Geh. Med. Rat.
Dr. Rosenbach, Geh. Med. Rat.
" Damsch.
" Bürkner.
" Kallius.

d. Privatdozenten.

Dr. Droysen, Prof.
" Beneke, dsgl.
" Boruttau, dsgl.
" Aschoff, dsgl.
" Sultan, dsgl.
" Reichenbach.
" Schreiber.
Dr. Schieck.
" Weber.
" Waldvogel.
" Bickel.
" Jenckel.
" Bendix.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Baumann, Geh. Reg. Rat.
" med. et phil. Ehlers, dsgl.
" Dilthey, dsgl.
" Wagner, H., dsgl.
Dr. von Koenen, Geh. Bergrat.
" med. et phil. Müller, G. E.
" Riecke, Geh. Reg. Rat.
" Kielhorn, dsgl.

Dr. Heyne, Geh. Reg. Rat.
= Voigt, dsgl.
= Cohn, dsgl.
= Klein, Felix, dsgl.
= Meyer, W.
= Liebisch, Geh. Bergrat.
= Berthold.
= Lexis, Geh. Reg. Rat.
= Peter.
D. Dr. phil. Smend.
Dr. Wallach, Geh. Reg. Rat.
= Leo, dsgl.
= Stimming.
D. Dr. Wellhausen, Geh. Reg. Rat.
= Morsbach.
= Vischer.
= Lehmann, Max, Geh. Reg. Rat, Ehrenmitglied der Gesamt-Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
Dr. Nernst.
= Hilbert.
= Kehr.
= Fleischmann, Geh. Reg. Rat.
= Busolt.
= von Seelhorst, Lehrer an der Forst-Akademie zu Münden.
= Schwartz.
= Wackernagel.
= Brandi.
= Schwarzschild.
= Schröder.
= Minkowski.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. Meyer, Leo.
Dr. Viertel, Gymnas. Direktor zu Göttingen.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Tollens, Geh. Reg Rat.
= Peipers.
= Polstorff.
Freiberg.
Dr. Lehmann, Franz.
= Brendel.
= Wiechert.
= Fischer.
Dr. Schilling.
= Sethe.
= Lorenz.
= Koch.
= Simon.
= Husserl.
= Ambronn.

d. Privatdozenten.

Dr. Rhumbler, Prof.
= Schultheß, dsgl.
= Meißner, dsgl.
= Willrich, dsgl.
= Schulten, dsgl.
= Lüders.
= Koetz.
= Zermelo.
= Coehn, Prof.
= Mollwo.
Dr. Mandhot.
= Kaufmann.
= Abraham.
= Goedeckemeyer.
= Stark.
= Blumenthal.
= Bose.
= von Braun.
= med. et phil. Ach.



Beamte der Universität.

Dr. Pauer, Rechnungsrat, Quästor.
Mayen, Domänen-Rentmeister, Rendant der Universitätskasse.
Meyer, Universitäts-Sekretär.
Büsing, Kuratorial-Sekretär.

8. Universität zu Marburg.

Kurator.

Dr. Steinmetz, Geh. Ob. Reg. Rat.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Birt.

Universitäts-Richter.

Ganslandt, Staatsanwaltschaftsrat.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Dr. phil. Jülicher,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Traeger,
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Bach,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Bauer, Geh. Reg. Rat.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Dr. phil. Herrmann.
= Achelis, Konsist. Rat.
= Dr. phil. Jülicher.
D. Budde.
= Mirbt.
= Weiß.

b. Außerordentliche Professoren.

Lic. Dr. phil. Wiegand.
Lic. Bauer.

c. Privatdozenten.

D. Rade.
Lic. Knopf.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Enneccerus, Geh. Justizrat.
= Westerkamp, dsgl.
= Lehmann, dsgl.
Dr. Traeger.
= Leonhard.
= André.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Schücking.

b. Privatdozenten.

Dr. Schmidt, Justizrat.
= Meyer, Prof.
Dr. Merkel.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Mannkopff, Geh. Med. Rat, Generalarzt der Landwehr a. D.
= Ahlfeld, Geh. Med. Rat.
= Gasser, dsgl.
= Meyer, Hans.
= Küster, Geh. Med. Rat, Generalarzt à la suite des Sanitätskorps und Mitglied des Herrenhauses.
Dr. Tuczek, Med. Rat, Mitglied des Medizinalkollegiums.
= von Behring, Geh. Med. Rat, Stabsarzt a. D
= Bach.
= Schenck.
= Romberg.
= Bonhoff.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Disse.
= Ostmann.
Dr. Enderlen.
= Hildebrand, Kreisarzt.

c. Privatdozenten.

Dr. Zumstein, Prof.
= Kühne.
= Kutscher.
= Wendel.
Dr. Loewi.
= Borrmann.
= Heß, Otto.
= Seemann.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Justi, Geh. Reg. Rat.
= Bergmann, dsgl.
= Varrentrapp.
= Kißner.
= Bauer, Geh. Reg. Rat.
= Zincke, dsgl.
= Cohen, H., dsgl.
= Fischer.
= Frhr. von der Ropp.
= Riese.
= Schmidt, E., Geh. Reg. Rat.
= Vogt.
Dr. Kayser.
= Maaß.
= Birt.
= von Sybel.
= Meyer, Arthur.
= Heß, Edm.
= Korschelt.
= Natorp.
= Viëtor.
= Jensen.
= Richarz.
= Troeltsch.
= Hensel.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Rathke.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. von Drach.
" Feußner.
" Fittica.
" Kohl.
" Elster.
Dr. Thumb.
" Kühnemann.
" Wenzel.
" Haller.
" Sieveking.

d. Privatdozenten.

Dr. Wenck, Prof.
" Wrede, dsgl.
" Fritsch, dsgl.
" Brauer, dsgl.
" Diemar.
" Finck.
" Schaum.
" Schenck.
Dr. Thiele.
" von Dalwigk.
" Glagau.
" Meisenheimer.
" Oestreich.
" Jung.
" Reissert, Prof., Reg. Rat.
" Schulze.

Beamte der Universität.

König, Kanzleirat, Universitäts-Sekretär.
Beckmann, Rechnungsrat, Universitäts-Kassen-Rendant und Quästor.
Trebing, Kuratorial-Sekretär.

9. Rheinische Friedrich Wilhelms-Universität zu Bonn.

Kurator.

Dr. von Rottenburg, Wirkl. Geh. Rat, Unterstaatssekretär a. D.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Zitelmann, Geh. Just. Rat.

Universitäts-Richter.

Riesenstahl, Geh. Justizrat.

Zeitige Dekane

der Evang.-Theolog. Fakultät: Prof. D. Dr. Grafe,
der Kathol.-Theol. Fakultät: Prof. Dr. Schrörs,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Bergbohm, Geh. Reg. Rat,
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Frhr. von la Valette St. George, Geh. Med. Rat,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. D. von Bezold, Geh. Reg. Rat.

Fakultäten.

1. Evangelisch-Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Kamphausen.
D. Dr. phil. Sieffert, Konsist. Rat, Mitglied des Konsistoriums.

D. Dr. phil. Grafe.
" " " König.
" Sachsse, Konsist. Rat.

D. Dr. phil. Sell.
" Goebel, Konsist. Rat.
" Ritschl.

b. Außerordentliche Professoren.

D. Meinhold.

Lic. Dr. phil. Bratke.

c. Privatdozenten.

Lic. Meyer, Prof.

Lic. Dr. phil. Weinel.
" Lietzmann.

2. Katholisch-Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Kellner.
" Kaulen, Päpstlicher Hausprälat.
" Schrörs.

Dr. Kirschkamp.
" Felten.
" theol. et phil. Englert.
" Esser.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Brandt.

Dr. theol. et phil. Rauschen, Oberlehrer am Königlichen Gymnasium.

c. Privatdozent.

Dr. Greving.

3. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Ritter von Schulte, Geh. Justizrat.
" Krüger, dsgl.
" jur. et phil. Hüffer, dsgl.
" Loersch, dsgl., Mitglied des Herrenhauses und Kronsyndikus.

Dr. Zorn, Geh. Justizrat.
" Zitelmann, dsgl.
" Cosack, Landgerichtsrat.
" Bergbohm, Geh. Reg. Rat.
" Crome.
" Landsberg.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Hübner.

c. Privatdozenten.

Dr. Pflüger, Prof.

Dr. Stier-Somlo.
" jur. et phil. Keller.

4. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. von Veit, Geh. Ober-Med. Rat.

Dr. von Leydig, Geh. Med. Rat.

Dr. med. et phil. Pflüger, Geh. Med. Rat, auswärtiges Mitglied der Akademie d. Wissenschaften zu Berlin.
" Koester, Geh. Med. Rat.
" Saemisch, desgl.
" Binz, desgl.
" med. et phil. Frhr. von la Valette St. George, Geh. Med. Rat.

Dr. Fritsch, Geh. Med. Rat, Mitglied des Mediz. Kollegiums.
" Schultze, Geh. Med. Rat.
" Pelman, desgl., Direktor der Rhein. Prov. Irren-Heil- und Pflegeanstalt und Mitglied des Mediz. Kollegiums.
" Finkler.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Doutrelepont, Geh. Med. Rat.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Nußbaum.
" med. et phil. Fuchs.
" Walb.
" Ungar, Med. Rat und Mitglied des Mediz. Kollegiums, Gerichtsarzt.

Dr. Schiefferdecker.
" med. et phil. Leo.
" Witzel.
" Rieder, Geh. Med. Rat.
" Kruse.

d. Privatdozenten.

Dr. Kocks, Prof.
" Bohland, desgl.
" Thomsen, desgl.
" Jores, desgl.
" Pletzer, desgl.
" Bleibtreu, desgl.
" Schultze, desgl.
" Wendelstadt, desgl.
" Hummelsheim.
" Schöndorff.
" Eschweiler.
" Eichler.

Dr. Petersen.
" Graff.
" Schröder.
" Strasburger.
" Grouven.
" Rumpf, Prof.
" Vogel.
" zur Nedden.
" Foerster.
" Liniger.
" Finkelnberg.

5. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Bücheler, Geh. Reg. Rat, auswärtiges Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
" phil. et theol. Usener, Geh. Reg. Rat.
" Lipschitz, desgl.
" Justi, desgl.

Dr. Frhr. von der Goltz, Geh. Reg. Rat, Direktor der Landwirtschaftlichen Akademie z. Poppelsdorf.
" Nissen, Geh. Reg. Rat, Mitglied des Herrenhauses.

Dr. Laspeyres, Geh. Bergrat.
= phil. et med. et jur. civ. Strasburger, Geh. Reg. Rat.
= Ritter, dsgl.
= Wilmanns, dsgl.
= Aufrecht.
= Rein, Geh. Reg. Rat.
= Foerster, dsgl.
= Erdmann.
= Ludwig, Geh. Reg. Rat
= Schlüter.
= Baeumker.
= D. von Bezold, Geh. Reg. Rat.

Dr. Trautmann.
= Jacobi.
= Loeschcke.
= Prym.
= Gothein.
= phil. et jur. Dietzel.
= Küstner.
= Kortum.
= Elter.
= Kayser.
= Litzmann.
= Anschütz.
= Bülbring.
= Brinkmann.
= Clemen.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. Schaarschmidt, Geh. Reg. Rat.
= Jäger, dsgl., Gymnasial-Direktor a. D.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Franck.
= Lorberg.
= Wolff, Leonh., Akadem. Musik-Direktor.
= Heffter.
= Pohlig.
= Wiedemann.
= Partheil.
= Deichmüller.
= Solmsen.

Dr. Noll, etatsmäßiger Professor an der Landwirtschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf.
= Karsten.
= Schumacher, Studien-Direktor der Handels-Hochschule zu Cöln.
= Hampe.
= Gaufinez.
= theol. Götz.

d. Privatdozenten.

Dr. König, Prof.
= Voigt, dsgl.
= Rauff, dsgl.
= Mönnichmeyer, dsgl.
= Philippson, dsgl.
= Drescher, dsgl.
= Rimbach, dsgl.
= Heusler.
= Rix.
= Strubell.
= Strack.
= Firmenich-Richartz.

Dr. Wentscher.
= Radermacher.
= Borgert.
= Löb.
= Hagenbach.
= Schroeter.
= Geyser.
= Pflüger.
= Fischer.
= Binz.
= Küntzel.

Dr. Bucherer.	Dr. Pauly.
„ Reitter.	„ Rörmike.
„ Freytag.	„ Sommer.
„ Walz, Prof.	„ Ronen.
„ Luckwaldt.	„ Karo.
„ phil. et med. Rülf	„ Schneider.
„ Steffens.	„ Laar.

Beamte.

Hoffmann, Kanzleirat, Universitäts-Sekretär.
Hövermann, Rechnungsrat, Universitäts-Kassen-Rendant und Quästor.
Weigand, Rechnungsrat, Kuratorial-Sekretär.

10. Universität zu Münster.

Kurator.

Se. Exz. Dr. Frhr. von der Recke von der Horst, Staatsminister, Ober-Präsident der Provinz Westfalen.
von Viebahn, Oberpräsidialrat, Stellvertreter des Kurators.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Schröder.

Universitäts-Richter.

Racke, Landgerichtsrat.

Zeitige Dekane

der Katholisch-Theologischen Fakultät: Prof. Dr. Mausbach,
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät: Prof. Dr. von Savigny, auftragsw.,
der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät: Prof. Dr. Lehmann.

Fakultäten.

1. Katholisch-Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hartmann, Domkapitular, Päpstlicher Hausprälat.	Dr. Bludau.
„ Fell.	„ Schröder.
„ Mausbach.	„ Pieper.
	Hüls, Domkapitular.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bauz.	Dr. Dörholt.
„ Hitze.	„ Diekamp.

c. Privatdozenten.

Dr. Engelkemper. Dr. Böckenhoff.

2. Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Wäntig. Dr. Schreuer.
" von Savigny. " Jacobi.
" Erman. " von Heckel.
" Krückmann. " Rosenfeld.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Naendrup. Dr. Krüger.
" Thomsen.

3. Philosophische und Naturwissenschaftliche Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hittorf, Geh. Reg. Rat, auswärtiges Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
" Storck, Geh. Reg. Rat.
" Stahl, dsgl.
" Spicker, dsgl.
" Niehues, dsgl.
" Salkowski, dsgl.
" Killing, Geh. Reg. Rat.
" Hagemann.
" Nordhoff.

Dr. Andresen.
" Erler.
" Lehmann, Geh. Reg. Rat
" Sonnenburg.
" Zopf.
" König, Geh. Reg. Rat.
" Heydweiller.
" Buß.
" Abickes.
" von Lilienthal.
" Jostes.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Philippi, Archivrat, Direktor des Staatsarchivs.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Landois. Dr. Spannagel.
" Kaßner. " Hosius.
" Einenkel. " Streitberg.
" Kappes. " Meister.
" Koepp. " Schwering.

d. Außerordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Ehrenberg, Archivar.

e. Privatdozenten.

Dr. Bandenhoff. Dr. Reinganum.
" Schmitz. " Dehn.
" Bitter.

Akademische Beamte.

Drosson, Rechnungsrat, Sekretär und Quästor.
Peter, Rentmeister des Studienfonds.

11. Lyceum Hosianum zu Braunsberg.

Kurator.

Se. Exz. Freiherr von Richthofen, Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

Zeitiger Rektor.

Professor Dr. Niedenzu.

Akademischer Richter.

Die Funktionen desselben werden von dem Richter der Universität zu Königsberg, Regierungsrat Wollenberg, wahrgenommen.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. Dr. Weiß,
der Philosophischen Fakultät: Dr. Weißbrodt, Geh. Reg. Rat.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Oswald. Dr. Weiß.
" Dittrich. " Kranich.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Kolberg.

c. Privatdozenten.

Dr. Gigalski. Dr. Schulz, Gymnas. Oberlehrer.

2. Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Weißbrodt, Geh. Reg. Rat. Dr. Röhrich.
" Niedenzu. " Uebinger.

K. Die Königlichen Technischen Hochschulen.

1. Technische Hochschule zu Berlin.
(Charlottenburg, Berlinerstraße 151.)

A. Rektor und Senat.

a. Zeitiger Rektor.

Kammerer, Prof.

b. Syndikus.

Arnold, Oberverwaltungsgerichtsrat.

c. Senats-Mitglieder.

Dietrich, Prof.
Flamm, dsgl.
Franz, dsgl.
Grantz, Reg. und Baurat, Prof.
Dr. Hauck, Geh. Reg. Rat, Prof.
Koch, Geh. Baurat, Prof.
Dr. Miethe, Prof.
Dr. Paasche, Geh. Reg. Rat, Prof.
Riedler, dsgl., dsgl.
Romberg, Prof.
Dr. Witt, Geh. Reg. Rat, Prof.
= Zimmermann, Prof.

B. Abteilungen.

(Die Mitglieder der Abteilungs-Kollegien sind durch einen * bezeichnet.)

a. Abteilung für Architektur.

Vorsteher.

*Koch, Geh. Baurat, Prof.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Hehl, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Koch, Geh. Baurat, Prof.
*Kühn, dsgl., dsgl.
*Raschdorff, J., Geh. Reg. Rat, Prof.
*Rietschel, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Strack, dsgl., dsgl.
*Wolff, Geh. Baurat, Prof.
*Dr. Zimmermann, Prof.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*D. Adler, Wirkl. Geh. Ober-Baurat, Prof.
Geyer, Prof.
Henseler, dsgl.
Jacob, dsgl.
Krüger, Geh. Baurat, Prof.
Laske, Baurat, Prof.
Merzenich, dsgl. dsgl.
Dr. Meyer, Alfred G., Prof
Raschdorff, O., dsgl.
*Vollmer, dsgl.

c. Privatdozenten.

Dr. Bie, Prof.
Cremer, dsgl.
Dr. Galland, dsgl.
Goecke, Landesbaurat.
Günther-Naumburg, Prof.
Hertel, Landbauinspektor.
Körber, Baurat.
Laske, Baurat, Prof.
Müßigbrodt, Landbauinspektor.
Ritka, Baurat, Prof.
Schmalz, Landbauinspektor, Prof.
Schoppmeyer, Maler.

Dr. Seeßelberg, Prof.
Stiehl, Stadtbauinspektor.
Stoeving, Architektur- und Figuren-Maler.
Theuerkauf, Prof.
Weyer, Baurat.

b. Abteilung für Bau-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Dietrich, Prof.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Boost, Prof.
*Bubendey, Geh. Baurat, Prof.
*Dietrich, Prof.
*Dr. Kötter, Prof.
*Dr.-Ing. Müller-Breslau, Geh. Reg. Rat, Prof., ordentliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
*Goering, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Grantz, Reg. u. Baurat, Prof.
*Müller, Siegmund, Prof.
*Werner, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

Büsing, Prof.
Cauer, dsgl., Eisenbahn-Bau- und Betriebsinspektor.
*Kummer, Prof., Ober-Baudirektor.
Müssigbrodt, Landbauinspekt.
Rudeloff, Prof.

c. Privatdozenten.

Bernhard, Reg. Baumeister.
Cauer, Eisenbahn-Bau- und Betriebsinspektor, Prof.
Dr. Galle.
" Kaßner.
Knauff, Stadtbauinsp. a. D.
Dr. Pietsch, Prof.
Schaar, Reg. Baumeist. a. D.
Schulz, Reg. Baumstr.

c. Abteilung für Maschinen-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Franz, Prof.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

von Borries, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Franz, Prof.
*Heyn, dsgl.
*Josse, dsgl.
*Kammerer, dsgl.
*Ludewig, dsgl.
*Dr. Meyer, Eugen, dsgl.
*Reichel, Prof.
*Riedler, Geh. Reg. Rat, Prof., Mitgl. des Herrenhauses.
*Dr. Slaby, dsgl., dsgl., dsgl.
*Stumpf, Prof.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

Hartmann, W., Prof.
*Hörmann, Geh. Bergrat, Prof.

Leist, Prof.
*Martens, Geh. Reg. Rat, Prof.
Dr. Roeßler, Prof.
Dr. Strecker, Geh. Postrat, Prof.
„ Wedding, W., Prof.
*Wehage, Reg. Rat, Prof.

c. Privatdozenten.

Hartmann, W., Prof.
Heinel, Ingenieur.
Dr. Kallmann, Stadt-Elektriker.
Kapp, Ingenieur.
Leist, Prof.
Regenbogen, dipl. Ingenieur.
Dr. Roeßler, Prof.
„ Vogel, Fr., Herz. Braunschweig. außerordentl. Prof.

d. Abteilung für Schiff- und Schiffsmaschinen-Bau.

Vorsteher.

Flamm, Prof.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Dieckhoff, Prof.
*Flamm, dsgl.
*Pagel, Prof.
*Romberg, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Kretschmer, Marine-Ober-Baurat.
*Rudloff, Geh. Marine-Baurat und Schiffbau-Direktor im Reichs-Marine-Amt.

c. Privatdozent.

Dr. Rieß, Reg. Rat.

e. Abteilung für Chemie und Hüttenkunde.

Vorsteher.

*Dr. Witt, Geh. Reg. Rat, Prof.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Erdmann, Prof.
* „ Hirschwald, dsgl.
* „ von Knorre, dsgl.
* „ Liebermann, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Dr. Miethe, Prof.
* „ Weeren, Geh. Reg. Rat, Prof.
* „ Witt, dsgl., dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. von Buchka, Geh. Reg. Rat, Prof.
„ Herzfeld, Prof.
„ Holde, dsgl.
„ Müller, E., dsgl.
Dr. Stavenhagen, Prof.
„ Traube, dsgl.
„ Wedding, H., dsgl., Geh. Bergrat.

c. Privatdozenten.

Dr. Arndt.
" Brand, Prof.
" Dolezalek.
" Frölich.
" Hecht, Reg. Rat.
" Herzfeld, Prof.
" Holde, dsgl.
" Junghahn.
" Jurisch, Prof.
Dr. Kühling, Prof.
" Müller, W., dsgl.
" Schoch.
" Simonis.
" Stavenhagen, Prof.
" Täuber, Reg. Rat, Prof.
" Voswinckel.
" Wolffenstein, Prof.

f. Abteilung für Allgemeine Wissenschaften, insbesondere für Mathematik und Naturwissenschaften.

Vorsteher.

Dr. Hauck, Geh. Reg. Rat, Prof.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Hauck, Geh. Reg. Rat, Prof.
* " Hertzer, dsgl., dsgl.
* " Hettner, Prof.
* " Lampe, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Dr. Paalzow, Geh. Reg. Rat, Prof.
* " Paasche, dsgl., dsgl.
* " Rubens, Prof.
* " Weingarten, Geh. Reg. Rat, Prof.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

Dr. Dziobek, Prof.
" Gropp, Oberrealschul-Direktor.
" Grunmach, Prof.
" Haentzschel, Oberlehrer. Prof.
" Hamburger, Prof.
Hartmann, K., Geh. Reg. Rat, Prof.
Dr. Jolles, Prof.
" Kalischer, dsgl.
" Post, Geh. Ob. Reg. Rat., Prof.
" Warschauer, Großherzogl. Hessischer a. o. Prof.

c. Privatdozenten.

Dr. Alexander-Katz II, Rechtsanwalt.
" Gleichen, Oberlehrer.
" Groß, Prof.
" Hamburger, dsgl.
" Hessenberg.
" Jahnke, Oberlehrer.
" Kalischer, Prof.
Dr. jur et phil. Koehne.
" Lippstreu.
" Müller, Rich., Oberlehrer.
" Servus, dsgl.
" Steinitz.
" jur. Stephan, Geh. Reg. Rat, Prof.
" med. Weyl.

d. Lehrer für fremde Sprachen.

Dr. Krueger, Oberlehrer, Lektor der englischen Sprache.
Rossi, G., Lektor für die italienische Sprache.

C. Verwaltungsbeamte.

Thier, Rechnungsrat, Bureauvorsteher.
Müller, Rechnungsrat, Rendant.
Kempert, Bibliothekar.

D. Königliche Mechanisch-Technische Versuchsanstalt.

Direktor.

Martens, Geh. Reg. Rat, Prof.

Abteilungsvorsteher.

Rudeloff, Prof., Stellvertreter des Direktors und Vorsteher der Abteilung für Metallprüfung.
Gary, Prof., Vorsteher der Abteilung für Baumaterial-Prüfung.
Herzberg, Prof., Vorsteher der Abteilung für Papier-Prüfung.
Dr. **Holde**, Prof., Vorsteher der Abteilung für Öl-Prüfung.

---

2. Technische Hochschule zu Hannover.

Königlicher Kommissar.

Se. Exz. Dr. **Wentzel**, Ober-Präsident.

A. Rektor und Senat.

a. Zeitiger Rektor.

Dr. **Kiepert**, Geh. Reg. Rat, Prof.

b. Senats-Mitglieder.

Stier, Baurat, Prof.
Hotopp, dsgl., dsgl.
Riehn, Geh. Reg. Rat, Prof.
Dr. **Dieterici**, Prof.
Dr. **Runge**, Prof.
Schleyer, dsgl.
Launhardt, Geh. Reg. Rat, Prof.
Klein, Prof.

B. Abteilungen.

(Die Mitglieder der Abteilungs-Kollegien sind mit * bezeichnet.)

a. Abteilung I für Architektur.

Vorsteher.

Stier, Baurat, Prof.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

***Köhler**, Geh. Reg. Rat, Prof.
***Schröder**, Prof.
***Stier**, Baurat, Prof.
***Mohrmann**, Prof.
*Dr. **Holtzinger**, Prof.
***Schleyer**, dsgl.
***Friedrich**, Prof., Maler.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

Kaulbach, Prof., Hofmaler.
Voigt, Maler.
Jordan, Prof., Maler.
Roß, Prof., Reg. Baumeister.

c. Privatdozenten.

Geb, Prof.
Dr. Haupt, Prof.

b. Abteilung II für Bau-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Hotopp, Baurat, Prof.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Launhardt, Geh. Reg. Rat, Prof., Mitglied des Herrenhauses und der Akademie d. Bauwesens.
*Dolezalek, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Barkhausen, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Arnold, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Lang, Prof.
*Dr. Reinhertz, dsgl.
*Danckwerts, dsgl., Reg. u. Baurat.
*Hotopp, dsgl., Baurat.

b. Nicht etatsmäßig angestelltes Mitglied.

Roß, Prof.

c. Privatdozent.

Vetzold, Prof.

c. Abteilung III für Maschinen-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Riehn, Geh. Reg. Rat, Prof.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Fischer, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Riehn, dsgl., dsgl.
*Frank, dsgl., dsgl.
*Frese, Prof.
*Troske, Prof.
*Klein, dsgl.
*Dr. Prandtl, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

Meſtwerdt, Ober-Ingenieur, Reg. Baumeister.
von Roeßler, Ingenieur.

d. Abteilung IV für chemisch-technische und elektrotechnische Wissenschaften.

Vorsteher.

Dr. Dieterici, Prof.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Kohlrausch, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Ost, Prof.
* = Rinne, desgl.
*Dr. Dieterici, Prof.
* = Seubert, desgl.
* = Behrend, desgl.
* = Heim, desgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

Dr. Eschweiler, Prof.
= Precht, desgl.
Beckmann, Dipl. Ing.
*Dr. Wehmer, Prof.

c. Privatdozenten.

Dr. Wehmer, Prof.
Thiermann, desgl.
Dr. Franke.
Hoyer, Bauinspektor.
Dr. Laves.
= Keiser.

e. Abteilung V für Allgemeine Wissenschaften, insbesondere für Mathematik und Naturwissenschaften.

Vorsteher.

Dr. Runge, Prof.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Kiepert, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Heß, Prof.
*Dr. Rodenberg, Prof.
* = Runge, desgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Schaefer, Prof.
= Köcher, desgl.
= Kasten, desgl.
Nußbaum, Prof.
Petzold, desgl.
Dr. Lohmann, Direktor.

c. Privatdozenten.

Dr. med. Schumburg, Ob. Stabsarzt.
Dr. von Hanstein.

Außerdem erteilen Unterricht:

Dr. med. Krebel.
= Böhling, Hofrat, Lektor für russische Sprache.

C. Verwaltungsbeamte.

Linke, Rechnungsrat, Rendant.
Ackerhans, Sekretär.
Cleeves, Bibliothekar.

3. Technische Hochschule zu Aachen.

Königlicher Kommissar.

von Hartmann, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat, Regierungs-Präsident.

A. Rektor und Senat.

a. Zeitiger Rektor.

Dr. Bräuler, Geh. Reg. Rat, Prof.

b. Senats-Mitglieder.

Schupmann, Prof., Reg. Baumeister.
Holtz, dsgl., dsgl.
Köchy, dsgl., dsgl.
Dr. Klockmann, Prof.
= Jürgens, dsgl.
Dr. Bredt, Prof.
Lengemann, Geh. Bergrat, Prof.
Dr. Wüllner, Geh. Reg. Rat, Prof.

B. Abteilungen.

(Die Mitglieder der Abteilungs-Kollegien sind durch * bezeichnet.)

a. Abteilung I für Architektur.

Vorsteher.

Schupmann, Prof., Reg. Baumeister.

a. Etatsmäßige Professoren.

*Damert, Prof.
*Henrici, dsgl.
*Schupmann, Prof., Reg. Baumeister.
*Dr. Schmid, Prof.

b. Dozenten.

*Frentzen, Prof., Reg. Baumeister.
*Krauß, Prof., Bildhauer.

c. Privatdozenten.

Buchkremer, Prof., Architekt.
Sieben, Reg. Baumeister.

b. Abteilung II für Bau-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Holz, Prof., Reg. Baumeister.

Etatsmäßige Professoren.

*Dr. Heinzerling, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Intze, dsgl., dsgl., Mitglied des Herrenhauses und der Akademie d. Bauwesens.
*Dr. Schumann, Prof.
*Dr. Bräuler, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Holz, Prof., Reg. Baumeister.
*Hertwig, dsgl., dsgl.
Quirll.

c. Abteilung III für Maschinen-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Köchy, Prof., Reg. Baumeister.

a. Etatsmäßige Professoren.

*Pinzger, Prof.
*Herrmann, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Dr. Grotrian, Prof.
*Lüders, Prof.
*Köchy, Prof., Reg. Baumeister.
*Junkers, Prof.
*Obergethmann, dsgl., Reg. Baumeister.

b. Dozenten.

*Dr. Rasch, Prof.
*Lutz, Reg. Baumeister.

d. Abteilung IV für Bergbau und Hüttenkunde, für Chemie und Elektrochemie.

Vorsteher.

Dr. Klockmann, Prof.

a. Etatsmäßige Professoren.

*Dr. Classen, Geh. Reg. Rat, Prof.
* „ Holzapfel, Prof.
*Lengemann, Geh. Bergrat, Prof.
*Dr. Klockmann, Prof.
* „ Bredt, dsgl.
*Haußmann, dsgl.
*Dr. Borchers, Geh. Reg. Rat, Prof.
* „ Wüst, Prof.

b. Dozent.

Dr. Wieler, Prof.

c. Privatdozenten.

Dr. Dannenberg, Prof.
„ Rau.
„ Semper
Dr. Danneel.
von Kügelgen, Ingenieur.

e. Abteilung V für Allgemeine Wissenschaften.

Vorsteher.

Dr. Jürgens, Prof.

a. Etatsmäßige Professoren.

*Dr. Wüllner, Geh. Reg. Rat, Prof.
* „ von Mangoldt, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Dr. Jürgens, Prof.
* „ Kötter, dsgl.
* „ Sommerfeld, dsgl.
* „ jur. et phil. Kähler, dsgl.

b. Dozenten.

Storp, Reg. u. Gewerbe-Rat.
*Dr. Wien, Prof.
Hamacher, Telegraphen-Direktor.

c. Privatdozent.

Dr. Polis.

Außer den Dozenten der Technischen Hochschule sind bei dem handelswissenschaftlichen Kursus tätig:

Dr. Schatz.
= Kayser, Landrichter.
Koß, Lehrer.
Dr. Lehmann, Syndikus der Handelskammer.
Dr. Wilden, Rechtsanwalt.
= Kolsen.
Eggeling.
Dr. Vogel, Oberlehrer.

Außerdem erteilen Unterricht:
Dr. med. Lieven.
= = Marwedel.

C. Verwaltungsbeamte.

Kürten, Rendant.
Peppermüller, Bibliothekar.
Glarner, Sekretär.

L. Die höheren Lehranstalten.

Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche gemäß § 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkungen:

1. Die mit * bezeichneten Gymnasien (A. a) und Progymnasien (C. a) an Orten, an welchen sich keine der zur Erteilung von Befähigungszeugnissen berechtigten Anstalten unter A. b oder C. b (Realgymnasium, Realprogymnasium) mit obligatorischem Unterricht im Latein befindet, sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen befreiten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig teilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugnis über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.
2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Öffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Provinz Ostpreußen.

Direktoren:

1. Allenstein, Dr. Sieroka.

		Direktoren:
2.	Bartenstein,	Dr. Sachse, Prof.
3.	Braunsberg,	= Preuß.
4.	Gumbinnen: Friedrichs-Gymnasium,	= Jaenicke.
5.	Insterburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	= Wagner, Prof.
6.	Königsberg: Altstädtisches Gymnas.,	z. Zt. unbesetzt.
7.	Friedrichs-Kollegium,	Dr. Ellendt, Prof.
8.	Kneiphöfisches Gymnasium,	= Armstedt, dsgl.
9.	Wilhelms-Gymnasium,	= Grosse, Prof., Geh. Reg. Rat.
10.	Lyck,	Kotowski.
11.	Memel: Luisen-Gymnasium,	Dr. Küsel.
12.	Osterode i. Ostpr.,	= Wüst.
13.	Rastenburg: Herzog Albrechts-Gymnasium,	= von Kobilinski.
14.	Roessel,	= Schmeier.
15.	Tilsit,	= Müller.
16.	Wehlau[1]),	z. Zt. unbesetzt.

II. Provinz Westpreußen.

1.	Danzig: Königliches Gymnasium,	Dr. Kretschmann.
2.	Städtisches Gymnasium,	Kahle, Prof.
3.	Deutsch-Krone,	Dr. Stuhrmann.
4.	Elbing,	= Gronau.
5.	Graudenz,	= Anger.
6.	Konitz,	= Genniges.
7.	Kulm,	= Paulus.
8.	Marienburg,	Scotland.
9.	Marienwerder,	Dr. Baltzer.
10.	Neustadt i. Westpr.,	= Königsbeck, Prof.
11.	Pr.Stargard: Friedrichs-Gymnasium,	= Doempke.
12.	Strasburg i. Westpr.,	= Gaede, Prof.
13.	Thorn: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	= Kanter.

III. Provinz Brandenburg.

1.	Berlin: Askanisches Gymnasium,	Dr. Busse, Prof.
2.	Französisches Gymnasium,	= Schulze.
3.	Friedrichs-Gymnasium,	= Trendelenburg, Prof.
4.	Friedrichs-Werdersches Gymnas.,	= Lange.
5.	Friedrich Wilhelms-Gymnas.,	= Nötel, Geh. Reg. Rat.

[1]) In der Umwandlung zu einer Realschule begriffen.

		Direktoren:
6.	Humboldt-Gymnasium,	Dr. Lange, Prof.
7.	Joachimsthalsches Gymnasium,	= Bardt.
8.	Gymnasium zum grauen Kloster,	D. Dr. Bellermann.
9.	Köllnisches Gymnasium,	Dr. Meusel, Prof.
10.	Königstädtisches Gymnasium,	= Wellmann, dsgl.
11.	Leibniz-Gymnasium,	= Friedländer.
12.	Lessing-Gymnasium,	= Quaatz.
13.	Luisen-Gymnasium,	Kern.
14.	Luisenstädtisches Gymnasium,	Dr. Müller, Prof.
15.	Sophien-Gymnasium,	= Dielitz, dsgl.
16.	Wilhelms-Gymnasium,	= Kübler, dsgl., Geh. Reg. Rat.
17.	Brandenburg: Gymnasium,	= Rasmus.
18.	Ritter-Akademie,	= Kehr.
19.	Charlottenburg: Kaiserin Augusta-Gymnasium,	= Rethwisch, Prof.
20.	Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin: Bismarck-Gymnasium,	= Coste, Prof.
21.	Eberswalde,	= Klein.
22.	Frankfurt a. Oder,	= Schneider.
23.	Freienwalde a. Oder,	= Hedicke, Prof.
24.	Friedeberg i. d. Neumark,	Schneider.
25.	Fürstenwalde,	Dr. Buchwald.
26.	Groß-Lichterfelde,	z. Zt. unbesetzt.
27.	Guben: Gymnasium (verbunden mit Realschule),	Dr. Hamdorff.
28.	Königsberg i. d. Neumark,	= Böttger, Prof.
29.	Kottbus,	= Pretzsch, dsgl.
30.	Küstrin,	= Tschiersch.
31.	Landsberg a. Warthe: Gymnasium (verbunden mit Realschule),	Anz, Prof.
32.	Luckau,	Dr. Seiler Prof.
33.	*Neuruppin,	= Begemann.
34.	Potsdam,	= Treu, Prof.
35.	Prenzlau,	= Prahl, dsgl.
36.	Schöneberg: Prinz Heinrichs-Gymnasium,	= Richter, dsgl.
37.	Hohenzollernschule (Gymnasium, verbunden mit Realschule[1]) mit gemeinsamem Unterbau),	= Bartels.
38.	Schwedt a. Oder,	= Wobrig, Prof.
39.	Sorau,	= Schlee.

[1]) In der Entwicklung zu einer Oberrealschule begriffen.

		Direktoren:
40.	Spandau,	Dr. Groß, Prof.
41.	Steglitz,	= Lück.
42.	Wittstock,	= Wessel, Prof.
43.	Züllichau: Pädagogium,	z. Zt. unbesetzt.

IV. Provinz Pommern.

1.	Anklam,	Dr. Stamm
2.	Belgard,	Stier, Prof.
3.	*Demmin,	Dr. Reuter.
4.	Dramburg,	= Kleist, Prof.
5.	Gartz a. Oder,	= Weylandt, dsgl.
6.	Greifenberg i. Pomm.: Friedrich Wilhelms-Gymnasium,	= Conradt, dsgl.
7.	Greifswald: Gymnasium (verbunden mit Realschule),	= Wegener.
8.	Kolberg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	= Becker.
9.	Köslin,	= Jonas, Prof.
10.	*Neustettin: Fürstin Hedwigsches Gymnasium,	= Rogge
11.	Putbus: Pädagogium,	Kroesing.
12.	Pyritz: Bismarck-Gymnasium,	Dr. Wehrmann.
13.	Stargard i. Pomm.: Gröningsches Gymnasium,	= Schirlitz.
14.	Stettin: König Wilhelms-Gymnas.,	= Koppin.
15.	Marienstifts-Gymnasium,	= Weicker, Geh. Reg. Rat.
16.	Stadt-Gymnasium,	= Lemcke, Prof.
17.	Stolp: Gymnasium (verbunden mit Realschule),	= Goethe.
18.	Stralsund,	= Peppmüller.
19.	Treptow a. d. Rega: Bugenhagen-Gymnasium,	= von Boltenstern, Prof.

V. Provinz Posen.

1.	Bromberg,	Dr. Eichner.
2.	Fraustadt,	= Wege, Prof.
3.	Gnesen,	= Martin.
4.	Inowrazlaw,	Viedt, Prof.
5.	Krotoschin: Wilhelms-Gymnasium,	Matschky.
6.	Lissa: Comenius-Gymnasium,	von Sanden, Prof.
7.	Meseritz,	Quade, dsgl.
8.	Nakel,	Heidrich, dsgl.

		Direktoren:
9.	Ostrowo,	Dr. Schlueter, Prof.
10.	Posen: Berger-Gymnasium (verbunden mit Oberrealschule),	„ Friebe.
11.	Friedrich Wilhelms-Gymnasium,	„ Thümen, Prof.
12.	Marien-Gymnasium,	„ Schröer, dsgl.
13.	*Rawitsch,[1]	„ Naumann, dsgl.
14.	Rogasen,	„ Dolega.
15.	Schneidemühl,	Braun, Prof.
16.	Schrimm,	Ziaja, dsgl.
17.	Wongrowitz,	Glombik.

VI. Provinz Schlesien.

1.	Beuthen O. S.,	Buchholz.
2.	Breslau: Elisabeth-Gymnasium,	Dr. Paech, Prof.
3.	Friedrichs-Gymnasium,	„ Feit, dsgl.
4.	Gymnasium zum heiligen Geist (verbunden mit Realgymnasium),	„ Richter.
5.	Johannes-Gymnasium,	Laudien.
6.	König Wilhelms-Gymnasium,	Dr. Eckardt.
7.	Magdalenen-Gymnasium,	„ Moller, Prof.
8.	Matthias-Gymnasium,	Jungels.
9.	Brieg,	Dr. Pätzolt.
10.	Bunzlau,	Ostendorf.
11.	Glatz,	Dr. Schulte, Prof.
12.	Gleiwitz,	Smolka.
13.	Glogau: Evangelisches Gymnasium,	Dr. Altenburg.
14.	Katholisches Gymnasium,	„ Diehl.
15.	Görlitz,	Stutzer, Prof.
16.	Groß-Strehlitz,	Sprotte, dsgl.
17.	Hirschberg,	Dr. Bindseil, dsgl.
18.	Jauer,	„ Michael.
19.	Kattowitz,	„ Müller.
20.	Königshütte (Gymnasium verbunden mit Realschule)	„ Prohasel, Prof.
21.	Kreuzburg,	Bähnisch.
22.	Lauban,	Dr. Sommerbrodt.
23.	Leobschütz,	„ Holleck, Prof.
24.	Liegnitz: *Ritter-Akademie,	„ Kirchner.
25.	Städtisches Gymnasium,	„ Gemoll.
26.	Neisse,	„ Brüll.

[1]) Ersatzunterricht in den mittleren Klassen.

		Direktoren:
27.	Neustadt O. S.,	Dr. Franke.
28.	Oels,	= Brock.
29.	Ohlau,	= Miller.
30.	Oppeln,	= May.
31.	Patschkau,	= Huckert, Prof.
32.	Pleß: Evangelische Fürstenschule,	= Rost, dsgl.
33.	Ratibor,	= Radtke, dsgl.
34.	Sagan,	= Larisch.
35.	*Schweidnitz,	= Monse.
36.	Strehlen,	= Petersdorff.
37.	Waldenburg,	= Boetticher.
38.	Wohlau,	= Reinhardt, Prof.

VII. Provinz Sachsen.

1.	*Aschersleben,	Dr. Steinmeyer.
2.	Burg: Viktoria-Gymnasium,	= Rassow.
3.	Eisleben,	Weicker, Prof.
4.	Erfurt,	Dr. Thiele.
5.	Halberstadt: Dom-Gymnasium,	= Röhl.
6.	Halle a. d. S.: Lateinische Hauptsch. der Franckeschen Stiftungen,	= Rausch, Kondirekt., Rektor.
7.	Städtisches Gymnasium,	= Friedersdorff.
8.	Heiligenstadt,	= Brüll.
9.	Magdeburg: Pädagogium d. Klosters Unser Lieben Frauen,	= Urban, Propst, Prof.
10.	Dom-Gymnasium,	= Holzweißig.
11.	König Wilhelms-Gymnasium,	= Knaut, Prof.
12.	Merseburg: Dom-Gymnasium,	Spreer, Rektor.
13.	Mühlhausen i. Th.,	Drenckhahn.
14.	Naumburg a. d. S.: Dom-Gymnas.,	Dr. Albracht, Prof.
15.	Neuhaldensleben,	= von Hagen, dsgl.
16·	Nordhausen a. Harz,	z. Zt. unbesetzt.
17.	Pforta: Landesschule,	Dr. Muff, Prof., Rektor.
18.	Quedlinburg,	= Ritter, Prof.
19.	Roßleben: Klosterschule,	= Biereye, dsgl. Rektor.
20.	Salzwedel,	= Legerlotz.
21.	Sangerhausen: (verbunden mit Realschule),	= Danneh l, Prof.
22.	Schleusingen,	= Alwin Schmidt.
23.	Stendal,	= Zehme.

		Direktoren:
24.	Torgau,	Dr. Paul Schmidt.
25.	Wernigerode,	= Jordan.
26.	Wittenberg: Melanchthon-Gymnas.,	Guhrauer.
27.	Zeitz: Stifts-Gymnasium,	Kanzow.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1.	Altona: Christianeum,	Dr. Arnoldt.
2.	Flensburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	= Heilmann, Prof.
3.	Glückstadt,	= Detleffen, dsgl.
4.	*Hadersleben,	= Spanuth.
5.	*Husum,	= Graeber, Prof.
6.	Kiel,	Loeber, dsgl.
7.	Meldorf,	Bräuning, dsgl.
8.	Plön: Kaiserin Auguste Viktoria-Gymnasium,	Fink.
9.	Ratzeburg,	Dr. Waßner.
10.	Rendsburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	= Schenk.
11.	Schleswig: Dom-Gymnasium (verbunden mit Realschule),	Wolff, Prof.
12.	Wandsbek: Matthias Claudius-Gymnasium (verbunden mit Realschule),	Dr. Sorof, dsgl.

IX. Provinz Hannover.

1.	Aurich,	Dr. von Kleist, Prof.
2.	Celle,	= Seebeck, dsgl.
3.	Emden,	= Schüßler, dsgl.
4.	Goslar: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	= Voth, dsgl.
5.	Göttingen,	= Viertel, dsgl.
6.	Hameln: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),	= Prinzhorn.
7.	Hannover: Lyceum I.,	= Capelle, Prof.
8	= II.,	Schaefer, dsgl.
9.	Kaiser Wilhelms-Gymnasium,	Dr. Wachsmuth, dsgl.
10.	Leibnizschule (Gymnasium, verbunden mit Realgymnasium),	Ramdohr.
11.	Hildesheim: Gymnasium Andreanum,	Dr. Heynacher, Prof.
12.	= Josephinum,	Beelte, dsgl.
13.	Ilfeld: Klosterschule,	Dr. Mücke, dsgl.
14.	*Klausthal,	Wittneben, dsgl.
15.	Leer: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	Dr. Lücke.

		Direktoren:
16.	Linden bei Hannover.	Dr. Graßhof.
17.	*Lingen,	„ Herrmann, Prof.
18.	Lüneburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	„ Rebe.
19.	Meppen,	„ Ruhe, Prof.
20.	*Münden,	„ Buchholz.
21.	*Norden,	„ Stegmann, Prof.
22.	Osnabrück: Gymnasium Carolinum,	„ Richter, dsgl.
23.	Rats=Gymnasium,	„ Knoke, dsgl.
24.	*Stade,	„ Steiger, dsgl.
25.	*Verden,	„ Dieck.
26	*Wilhelmshaven,	Zimmermann, Prof.

X. Provinz Westfalen.

1.	Arnsberg: Gymnas. Laurentianum,	Gruchot.
2.	Attendorn,	Dr. Brußkern.
3.	Bielefeld: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	„ Herwig, Prof.
4.	Bochum,	„ Spieß, dsgl.
5.	Brilon: Gymnasium Petrinum,	„ Niggemeyer, dsgl.
6.	*Burgsteinfurt: Gymnas. Arnoldinum,	„ Schroeter.
7.	Dortmund,	„ Franz.
8.	Gütersloh,	„ Lünzner, Prof.
9.	Hagen: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	„ Braun, dsgl.
10.	*Hamm,	„ Oetling.
11.	*Herford: Friedrichs=Gymnasium,	„ Windel, Prof.
12.	Höxter: König Wilhelms=Gymnas.,	„ Fauth, dsgl.
13.	Koesfeld: Gymnas. Nepomucenianum,	„ Darpe, dsgl.
14.	Minden,	„ Heinze.
15.	Münster: Paulinisches Gymnasium,	„ Frey, Geh. Reg. Rat.
16.	Paderborn: Gymnas. Theodorianum,	„ Heuse, Prof.
17.	Recklinghausen,	„ Vockeradt.
18.	Rheine: Gymnasium Dionysianum,	„ Führer.
19.	*Soest: Archigymnasium,	„ Goebel, Prof.
20.	Warburg,	„ Hüser.
21.	Warendorf: Gymnas. Laurentianum,	„ Ganß.

XI. Provinz Hessen=Nassau.

1.	Cassel: Friedrichs=Gymnasium,	Dr. Heußner.
2.	Wilhelms=Gymnasium,	„ Vogt, Prof.
3.	Dillenburg,	„ Langsdorf, dsgl.

	Direktoren:
4. Frankfurt a. M.: Kaiser Friedrichs-Gymnasium,	Dr. Hartwig, Prof., Geh. Reg. Rat.
5. Goethe-Gymnasium,	= Reinhardt, Geh. Reg. Rat.
6. Lessing-Gymnasium,	= Baier, Prof.
7. Fulda,	= Wesener, dsgl.
8. Hadamar,	= Widmann.
9. Hanau,	= Braun.
10. *Hersfeld,	= Duden, Geh. Reg. Rat.
11. Höchst a. M.: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium[1]),	= Lange.
12. Homburg v. d. H.: Kaiserin Friedrich-Gymnasium (verbunden mit Realschule),	= Schulze.
13. Marburg,	= Aly, Prof.
14. Montabaur: Kaiser Wilhelms-Gymnasium,	= Wahle, dsgl.
15. Rinteln,	= Heldmann.
16. Weilburg,	= Paulus.
17. Wiesbaden,	= Fischer, Prof.

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

1. Aachen: Kaiser Karls-Gymnasium,	Dr. Scheins.
2. Kaiser Wilhelms-Gymnasium,	= Regel.
3. Barmen,	Evers, Prof.
4. Bedburg: Ritter-Akademie,	Dr. Poppelreuter.
5. Bonn: Königliches Gymnasium,	= Contzen.
6. *Städtisches Gymnasium (verbunden mit Oberrealschule[2]),	= Hölscher, Prof.
7. Brühl,	= Mertens.
8. Cöln: Gymnas. an der Apostelkirche,	= Schwering, Prof.
9. Friedrich Wilhelms-Gymnas.,	Leuchtenberger, Geh. Reg. Rat.
10. Kaiser Wilhelms-Gymnasium,	Dr. Wirsel.
11. Gymnasium an Marzellen,	z. Zt. unbesetzt.
12. Städtisches Gymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Realgymnasium),	Dr. Schorn, Prof.
13. Crefeld,	= Wollseiffen.

[1] In der Umwandlung zu einer Realschule begriffen.
[2] In der Umwandlung zu einem Realgymnasium begriffen.

9*

Direktoren:

14. Duisburg, Dr. Schneider.
15. Düren, = Weisweiler.
16. Düsseldorf: Königliches Gymnasium, = Asbach.
17. Städtisches Gymnas. (verbunden mit Realgymnasium), = Sauer, Prof.
18. Elberfeld, Scheibe, dsgl.
19. Emmerich, Akens.
20. Essen, Dr. Wiese, Prof.
21. Kempen i. d. Rheinprovinz, = Koch.
22. Kleve, Fischer, Prof.
23. Koblenz: Kaiserin Augusta-Gymnas., Dr. Weidgen.
24. Kreuznach, Lutsch.
25. Mörs, Dr. Caesar.
26. *Mülheim am Rhein, = Goldscheider, Prof.
27. Mülheim a. d. Ruhr: Gymnasium (verbunden mit Realschule), = Zietzschmann.
28. München-Gladbach, = Schweikert.
29. Münstereifel, = Meyer, Prof.
30. Neuß, = Zenzes.
31. Neuwied: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium), = Wiese, Prof.
32. Prüm, = Brüll.
33. Saarbrücken, Neuber, Prof.
34. Saarlouis, Dr. Kramm.
35. Siegburg, Röhr, dsgl.
36. Sigmaringen, Dr. Eberhard.
37. Solingen: *Gymnasium[1] (verbunden mit Realschule), = Schwertzel, Prof.
38. Trarbach, = Schmidt.
39. Trier: Friedrich Wilhelms-Gymnas., = Iltgen.
40. *Kaiser Wilhelms-Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium), = Broicher.
41. Wesel: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium[2]), = Kleine.
42. *Wetzlar, = Fehrs, Prof.

b. Realgymnasien.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Insterburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium), Dr. Wagner, Prof. Gymn. Dir.

[1] In der Umwandlung zu einem Reformgymnasium (mit Realschule) nach Frankfurter System begriffen.

[2] In der Umwandlung zu einer Realschule begriffen.

	Direktoren:
2. Königsberg,	Wittrien.
3. Tilsit,	Dangel.

II. Provinz Westpreußen.

1. Danzig: Realgymnasium zu St. Johann,	Dr. Fricke.
2. Thorn: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),	= Kanter, Gymn. Direktor.

III. Provinz Brandenburg.

1. Berlin: Andreas-Realgymnasium,	Dr. Kiesel, Prof.
2. Dorotheenstädtisches Realgymnasium,	= Ulbrich, dsgl.
3. Falk-Realgymnasium,	= Schellbach, dsgl.
4. Friedrichs-Realgymnasium,	= Schleich, dsgl.
5. Kaiser Wilhelms-Realgymnas.,	Dr. Kiehl.
6. Königstädtisches Realgymnas.,	= Lange, Prof.
7. Luisenstädt. Realgymnas.,	= Meyer, dsgl.
8. Sophien-Realgymnasium,	= Rosenow.
9. Brandenburg: von Saldern'sches Realgymnasium,	Hacker.
10. Charlottenburg,	Dr. Hubatsch.
11. Frankfurt a. Oder,	= Noack, Prof.
12. Groß-Lichterfelde: Haupt-Kadettenanstalt,	Studien-Kommission.
13. Perleberg,	Vogel.
14. Potsdam,	Walther, Prof.

IV. Provinz Pommern.

1. Kolberg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Becker, Gymn. Dir.
2. Stettin: Friedrich Wilhelms-Realgymnasium,	= Graßmann, Prof.
3. Schiller-Realgymnasium,	= Lehmann.
4. Stralsund,	= Roese, Prof.

V. Provinz Posen.

1. Bromberg,	Kesseler.

VI. Provinz Schlesien.

1. Breslau: Realgymnasium zum heiligen Geist (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Richter, Gymnas. Direktor.

Direktoren:

2. Breslau: Realgymnasium am Zwinger, Dr. Ludwig, Prof.
3. Grünberg, = Raeder.
4. Landeshut, Reier.
5. Neisse, Gallien.
6. Reichenbach i. Schl.: Wilhelmsschule, Dr. Weck, Prof.
7. Tarnowitz, Groetschel.

VII. **Provinz Sachsen.**

1. Erfurt, Dr. Zange, Prof.
2. Halberstadt, = Arndt.
3. Magdeburg: Realgymnasium, = Schirmer, Prof.
4. Realgymnasium (verbunden mit †Oberreal= — Guericke= — Schule), = Jsensee, Prof.
5. Nordhausen a. Harz: = Wiesing.

VIII. **Provinz Schleswig-Holstein.**

1. Altona[1]): Realgymnasium (verbunden mit Realschule), Dr. Schlee, Geh. Reg. Rat.
2. Flensburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium), = Heilmann, Prof., Gymnas. Dir.
3. Kiel: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule), = Hausknecht, Prof.
4. Rendsburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium), = Schenk, Gymnas. Dir.

IX. **Provinz Hannover.**

1. Goslar: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium), Dr. Both, Prof., Gymnas. Dir.
2. Hannover: Realgymnasium, Dr. Fiehn, Prof.
3. Leibnizschule (Realgymnasium, verbunden mit Gymnasium), Rambohr, Gymnas. Direktor.
4. Harburg: Realgymnasium (verbunden mit Realschule), Demong, Prof.
5. Hildesheim: Andreas-Realgymnas. (verbunden mit Realschule), Kalckhoff.
6. Leer: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium), Dr. Lücke, Gymnas. Dir.
7. Lüneburg: dsgl., = Rebe, dsgl.

[1]) Der Unterricht im Latein beginnt erst in der Untertertia.

	Direktoren:
8. Osnabrück: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),	Dr. Hermes, Gymn. Dir.
9. Osterode i. Hannover,	= Mühlefeld, Prof.
10. Quakenbrück,	Fastenrath, dsgl.

X. Provinz Westfalen.

1. Bielefeld: Realgymnasium (verb. mit Gymnasium),	Dr. Herwig, Professor, Gymnas. Dir.
2. Dortmund,	= Auler.
3. Hagen: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),	= Braun, Prof., Gymnas. Dir.
4. Iserlohn[1]): Realgymnasium (verbunden mit Realschule),	Suur.
5. Lippstadt[1]): dsgl.	Boesche.
6. Münster,[2])	Dr. Jansen, Prof.
7. Schalke: Realgymnasium (verbunden mit Progymnasium),	= Willert.
8. Siegen,	= Tägert.
9. Witten: Realgymnasium[1]) (verbunden mit Realschule),	= Matthes.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Cassel,	Dr. Wittich.
2. Frankfurt a. M.: Musterschule,	Walter.
3. Wöhler-Realgymn.	Dr. Liermann.
4. Wiesbaden,	Breuer, Prof.

XII. Rheinprovinz.

1. Aachen,	Dr. Reuß.
2. Barmen: Realgymnas. (verbunden mit Realschule),[3])	z. Zt. unbesetzt.
3. Cöln: Realgymnas. in der Kreuzgasse (verb. mit Städtischem Gymnasium),	Dr. Schorn, dsgl., Gymnas. Dir.
4. Crefeld,	= Schwabe, Prof.
5. Duisburg,	= Steinbart.

[1]) Der Lateinunterricht beginnt in der Untertertia des Realgymnasiums.
[2]) In der Umwandlung zu einem Gymnasium mit angegliederter Realschule begriffen.
[3]) Die Anstalt ist in Umwandlung zu einem Realgymnasium mit Realschule nach dem Frankfurter Lehrplane begriffen.

Direktoren:

6. Düsseldorf: Realgymnasium (verb. mit Städtischem Gymnasium), Dr. Cauer, Prof., Gymnas. Dir.
7. Elberfeld, „ Börner.
8. Essen, „ Steinecke.
9. Koblenz, „ Goßens.
10. Oberhausen, „ Willenberg.
11. Remscheid: Realgymnasium (verbunden mit Realschule), von Staa.
12. Ruhrort, von Lehmann.
13. Trier: Realgymnasium (verbunden mit dem Kaiser Wilhelms-Gymnasium), Dr. Broicher, Gymnas. Dir.

c. Oberrealschulen.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Königsberg: †Burgschule (Oberrealschule), Dr. Mirisch.

II. Provinz Westpreußen.

1. Danzig: †Oberrealschule zu St. Petri, Suhr.
2. †Elbing, Dr. Nagel, Prof.
3. †Graudenz, Grott.

III. Provinz Brandenburg.

1. Berlin: †Friedrichs-Werdersche Oberrealschule, Dr. Nahrwold.
2. †Luisenstädt. Oberrealschule, „ Marcuse.
3. †Charlottenburg, „ Gropp.

IV. Provinz Posen.

1. Posen: †Berger-Oberrealschule (verbunden mit Gymnasium), Dr. Friebe, Gymnas. Direktor.

V. Provinz Schlesien.

1. †Breslau, Unruh.
2. †Gleiwitz, Dr. Hausknecht, Prof.

VI. Provinz Sachsen.

1. †Halberstadt, Dr. Perle.
2. Halle a. d. Saale: †Oberrealschule, „ Schotten.
3. †Oberrealschule bei den Franckeschen Stiftungen, „ Strien, Prof.

Direktoren:

4. Magdeburg: †Guerickeschule (verbunden mit Realgymnasium), Dr. Isensee, Prof.
5. †Weißenfels, " Rosalsky, dsgl.

VII. **Provinz Schleswig-Holstein.**

1. Flensburg: †Oberrealschule (mit wahlfreiem Unterrichte in der Handelswissenschaft — verbunden mit Landwirtschaftsschule), Dr. Flebbe.
2. Kiel: †Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium), " Hausknecht, Prof.

VIII. **Provinz Hannover.**

1. †Hannover, Dr. Hemme, Prof.

IX. **Provinz Westfalen.**

1. †Bochum, Dr. Wehrmann.

X. **Provinz Hessen-Nassau.**

1. †Cassel, Dr. Quiehl.
2. Frankfurt a. M.: †Klinger-Oberrealschule, " Bode.
3. †Hanau, " Schmidt.
4. †Marburg, " Knabe.
5. †Wiesbaden, Güth, Prof.

XI. **Rheinprovinz.**

1. †Aachen, Oberrealschule mit Fachklassen, Dr. Abeck.
2. †Barmen-Wupperfeld, " Kaiser, Prof.
3. Bonn: †Oberrealschule[1] (verbunden mit dem Städtischen Gymnasium), " Hölscher, dsgl.
4. †Cöln, " Dickmann.
5. †Crefeld, Quossek.
6. Düren: †Oberrealschule (verbunden mit Realprogymnasium), Dr. Becker.
7. †Düsseldorf, Viehoff.
8. †Elberfeld, Dr. Hintzmann.
9. †Essen, " Welter.
10. †München-Gladbach, " Klausing.
11. Rheydt: †Oberrealschule (verbunden mit Progymnasium),[2] Rolfs, Prof.
12. †Saarbrücken, Dr. Maurer.

---

[1] In der Umwandlung zu einem Realgymnasium begriffen.
[2] In der Umwandlung zu einem Reformgymnasium mit Oberrealschule nach Frankfurter System begriffen.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Befähigung nötig ist.

Keine.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Reife-(Schluß-)prüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. Progymnasien.

Direktoren:

I. Provinz Ostpreußen.

1. Lötzen,[1] Dr. Boehmer.

II. Provinz Westpreußen.

1. Berent, Neermann.
2. Dirschau: *Progymnasium (verbunden mit Realschule), Killmann.
3. Löbau in Westpr., Hache.
4. Neumark in Westpr., Dr. Wilbertz.
5. Pr. Friedland, Przygode.
6. Schwetz, Zwerg.

III. Provinz Brandenburg.

1. Forst i. d. Lausitz: Progymnasium (verbunden mit Realprogymnas.), Dr. Zitscher.
2. Rathenow: Progymnasium verbunden mit Realschule), Weiske r.
3. Zehlendorf bei Berlin,[1] Dr. Fischer.

IV. Provinz Pommern.

1. *Lauenburg i. Pomm., Sommerfeldt.
2. *Pasewalk, Dr. Cold.
3. *Schlawe, „ Strathmann.

V. Provinz Posen.

1. Kempen i. Posen. Mahn.
2. Tremessen, Dr. Rittau, Prof.

VI. Provinz Schlesien.

1. Frankenstein, Dr. Seidel.
2. Myslowitz, „ Aust.
3. *Sprottau, „ Schwenkenbecher
4. *Striegau, „ Gemoll.

---

[1]) In der Umwandlung zu einem Gymnasium begriffen.



Direktoren:

VII. Provinz Sachsen.

1. Genthin,[1] — Müller.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Neumünster: Progymnasium (verb. mit Realschule), — Dr. Schmitt.

IX. Provinz Hannover.

1. *Duderstadt, — Dr. Jacobi, Prof.
2. *Nienburg, — " Kühns.
3. *Northeim, — " Rösener.

X. Provinz Westfalen.

1. *Altena,[2] — Dr. Rebling.
2. *Bocholt,[3] — Waldau.
3. Dorsten,[3] — Dr. Schwarz.
4. *Hattingen, — Traeger.
5. *Hörde, — Dr. Adams.
6. Lüdenscheid: *Progymnasium[4] (verbunden mit Realschule), — Schulte-Tigges.
7. Rietberg: Progymnas. Nepomucenum, — z. Zt. unbesetzt.
8. Schalke: *Progymnasium (verbunden mit Realgymnasium), — Dr. Willert, Realgymnas. Dir.
9. Schwelm: *Progymnasium (verbunden mit Realschule), — " Tobien.
10. *Schwerte, — " Renz.
11. *Wattenscheid,[3] — " Hellinghaus, Prof.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Eschwege: Friedrich Wilhelms-Schule, Progymnasium (verbunden mit Realschule), — Stendell
2. *Hofgeismar, — Krösch.
3. Limburg a. d. L.: Progymnasium[3] (verbunden mit Realprogymnas.), — Klau.
4. Oberlahnstein: Progymnasium[3] verbunden mit Realprogymnasium), — Schlaadt, Prof.

XII. Rheinprovinz.

1. Andernach,[3] — Dr. Höveler.

---

[1]) In der Auflösung begriffen.
[2]) In der Umwandlung zu einem Realgymnasium begriffen.
[3]) In der Entwicklung zu einem Gymnasium begriffen.
[4]) In der Umwandlung zu einem Reform-Realgymnasium (verbunden mit Realschule) begriffen.

	Direktoren:
2. Boppard,[1]	Dr. Menge.
3. *Borbeck,[1]	= Cüppers.
4. Cöln-Ehrenfeld,[1]	= Wiedel, Prof.
5. Eschweiler: Progymnas. (verbunden mit Realprogymnasium),	= Cramer.
6. *Eupen,	= Schnütgen.
7. Euskirchen,[2]	= Doetsch.
8. *Grevenbroich,	Ernst.
9. Jülich,[2]	Dr. Kreuser.
10. *Kalk,	= Stephan.
11. Linz,	Clar.
12. Malmedy,	Dr. Lemmen.
13 *Neunkirchen,[3]	Wernicke.
14. Rheinbach,	Dr. Schlünkes.
15. Rheydt: Progymnasium (verbunden mit Oberrealschule),[4]	Rolfs, Prof.
16. *Steele,[2]	Dr. Wirtz.
17. Viersen: Progymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),[2]	= Löhrer.
18. St. Wendel,	= Baar.
19. Wipperfürth,[2]	= Giesen.

b. Realprogymnasien.

I. Provinz Brandenburg.

1. Forst i. d. Lausitz[5]: Realprogymnas. (verbunden mit Progymnasium),	Dr. Zitscher.
2. Luckenwalde,	= Vogel.
3. Nauen,	= Fries.
4. Spremberg,	= Köhler.
5. Wriezen,	Gentz.

II. Provinz Pommern.

1. Swinemünde,[6]	Dr. Faber.
2. Wolgast,	= Kröcher.
3. Wollin,	Clausius.

III. Provinz Schlesien.

1. Görlitz.	Dr. Baron.
2. Ratibor,	= Knape.

[1]) In der Entwicklung zu einem Gymnasium begriffen.
[2]) In der Umwandlung zu einem Gymnasium begriffen.
[3]) In der Umwandlung zu einem Realgymnasium begriffen.
[4]) In der Umwandlung zu einem Reformgymnasium mit Oberrealschule nach Frankfurter System begriffen.
[5]) In der Umwandlung zu einer Realschule begriffen.
[6]) Reform-Realprogymnasium.

Direktoren:

IV. Provinz Sachsen.

1. Eilenburg, Dr. Redlich.
2. Langensalza, = Dobbertin.

V. Provinz Hannover.

1. Einbeck, Dr. Lenk.
2. Hameln: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium), = Prinzhorn, Gymnas. Dir.
3. Papenburg, = Overholthaus.
4. Uelzen, Schöber, Prof.

VI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Biedenkopf, Esau, Prof.
2. Höchst a. M.: Realprogymnasium[1]) (verbunden mit Gymnasium), Dr. Lange, Gymn. Dir.
3. Limburg a. d. L.: Realprogymnasium (verb. mit Progymnasium), Klau.
4. Oberlahnstein: dsgl. Schlaadt, Prof.

VII. Rheinprovinz.

1. Düren: Realprogymnasium (verbunden mit Oberrealschule), Dr. Becker.
2. Eschweiler: Realprogymnasium (verbunden mit Progymnasium[2])), = Cramer.
3. Langenberg, Dr. Meyer.
4. Neuwied: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium), = Biese, Prof., Gymnas. Dir.
5. Viersen: Realprogymnasium (verbunden mit Progymnasium[2])), = Löhrer.
6. Wesel: Realprogymnasium[1]) (verbunden mit Gymnasium), Dr. Kleine, Gymnas. Dir.

c. Realschulen.

I. Provinz Ostpreußen.

1. †Allenstein, Dr. Milthaler.

[1]) In der Umwandlung zu einer Realschule begriffen.
[2]) In der Entwicklung zu einem Gymnasium begriffen.

	Direktoren:
2. †Gumbinnen,	Jacobi.
3. Königsberg: †Löbenichtsche Realschule,	Essert, Prof.
4. †Steindammer Realschule,	Zscheuschler, Rektor.
5. †Vorstädtische Realschule,	Kollberg.
6. †Pillau,	Meißner.

II. Provinz Westpreußen.

1. Dirschau: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),	Killmann, Progymn. Direktor.
2. †Kulm,	Dr. Heine, Prof.
3. Langfuhr: †von Conradi'sche Erziehungsanstalt,	= Bonstedt.
4. †Riesenburg,	Müller.
5. †Tiegenhof,	Rump.

III. Provinz Brandenburg.

1. †Arnswalde,	Dr. Horn.
2. Berlin: †Erste Realschule,	= Pohle.
3. †Zweite Realschule,	= Reinhardt, Prof.
4. †Dritte Realschule,	= Lücking, dsgl.
5. †Vierte Realschule,	Plattner.
6. †Fünfte Realschule,	Dr. Hellwig, Prof.
7. †Sechste Realschule,	= Hohnhorst.
8. †Siebente Realschule,	= Schrodt, Prof.
9. †Achte Realschule,	Wüllenweber, dsgl.
10. †Neunte Realschule,	Dr. Breslich, dsgl.
11. †Zehnte Realschule,	= Zelle, dsgl.
12. †Elfte Realschule,	= Müllenhoff, dsgl.
13. †Zwölfte Realschule,	= Wolter, dsgl.
14. †Groß-Lichterfelde,	= Schroeder.
15. Guben: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),	= Hamdorff, Gymn. Direktor.
16. †Havelberg,	Tüselmann.
17. †Köpenick,	Block.
18. †Kottbus,	Dr. Ruchhöft.
19. †Krossen,[1])	Dr. Berbig.
20. Landsberg a. Warthe: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),	Anz, Prof., Gymnas. Direktor.

[1]) In der Umwandlung in ein Progymnasium mit Realprogymnasium begriffen.

	Direktoren
21. †Lübben,	Dr. Weineck.
22. †Pankow,	„ Sternbeck.
23. †Potsdam,	Schulz.
24. Rathenow: †Realschule (verbunden Progymnasium),	Weiske, Progymnas. Direktor.
25. †Rixdorf,	Dr. Denicke.
26. Schöneberg bei Berlin: Hohenzollernschule (†Realschule, verbunden mit Gymnasium),	„ Bartels, Gymnas. Direktor.
27. †Steglitz,	„ Lübeke.
28. †Wittenberge,	„ Warnecke.

IV. Provinz Pommern.

1. Greifswald: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Wegener, Gymnas. Dir.
2. Stargard i. Pomm.	Rohleder.
3. Stolp: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Goethe, Gymnas. Direktor.

V. Provinz Schlesien.

1. Breslau: †Erste evangelische Realschule,	Dr. Wiedemann.
2. †Zweite evangelische Realschule,	Bohnemann.
3. †Katholische Realschule,	z. Zt. unbesetzt.
4. †Freiburg i. Schles.,	Dr. Klipstein, Prof.
5. †Görlitz,	„ Wiedemann.
6. Kattowitz.	„ Hacks.
7. Königshütte: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),	„ Prohasel, Prof., Gymnas. Dir.
8. Liegnitz: †Wilhelmsschule,	„ Frankenbach.
9. †Löwenberg,	Steinvorth.

VI. Provinz Sachsen.

1. †Bitterfeld,	Franke.
2. Delitzsch: †Realschule mit gymnasialem Nebenkursus in den drei unteren Klassen,	Dr. Wahle.
3. †Eisleben,	„ Halfmann.
4. †Erfurt,	„ Venediger.

Direktoren:

5. Gardelegen: †Realschule mit progymnasialen Nebenabteilungen in den drei unteren Klassen, — Francke.
6. †Magdeburg, — Dr. Hummel.
7. †Mühlhausen i. Th., — Jahn, Prof.
8. †Naumburg a. S.,[1] — Fischer.
9. Oschersleben: †Realschule mit gymnas. Nebenkursus i. d. drei unteren Klassen, — Dr. Diebow.
10. Quedlinburg: †Gutsmuths-Realsch., — " Lorenz.
11. Sangerhausen: †Realschule (verbunden mit Gymnasium), — " Dannehl, Prof., Gymnas. Dir.
12. Schönebeck a. d. Elbe: †Realschule mit gymnas. Nebenkursus in den drei unteren Klassen, — Klug.
13. †Seehausen, — Dr. Mischer, Prof.

VII. **Provinz Schleswig-Holstein.**

1. Altona: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium), — Dr. Schlee, Geh. Reg. Rat, Realgymnasial-Direktor.
2. Altona-Ottensen: †Realschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft), — Strehlow.
3. †Blankenese, — Dr. Kirschten.
4. †Elmshorn, — Gohdes.
5. †Itzehoe, — Dr. Seitz, Prof.
6. †Kiel, — " Baer, dsgl.
7. †Marne, — " von Holly und Ponienzietz.
8. Neumünster: †Realschule (verbunden mit Progymnasium), — " Schmitt, Progymnas. Dir.
9. †Oldesloe, — " Bangert.
10. Schleswig: †Realschule (verbunden mit dem Dom-Gymnasium), — Wolff, Prof., Gymnas. Direktor.
11. †Sonderburg, — Brunn.
12. Wandsbek: †Realschule (verbunden mit dem Matthias Claudius-Gymnasium) — Dr. Sorof, Prof., Gymnas. Direktor.

[1]) Es wird ein Reformrealgymnasium angegliedert.

		Direktoren:

VIII. Provinz Hannover.

Nr.	Schule	Direktor
1.	†Buxtehude,	Dr. Pausch.
2.	†Celle,	= Roeßler, Prof.
3.	Emden: †Kaiser Friedrichs-Schule,	= Niemöller.
4.	†Geestemünde,	= Eilker, Prof.
5.	Göttingen: †Kaiser Wilhelm II.-Realschule,	Ahrens.
6.	Hannover: †Erste Realschule,	Dr. Rosenthal.
7.	†Zweite Realschule,	= Thöne.
8.	Harburg: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),	Demoug, Prof., Realgymn. Dir.
9.	Hildesheim: †Realschule (verbunden mit dem Andreas-Realgymnas.),	Kalckhoff, Realgym. Dir.
10.	Osnabrück: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),	Dr. Hermes, dsgl.
11.	†Otterndorf,	= Kückelhan.
12.	†Peine,	Hogrebe.
13.	†Wilhelmshaven,	Dr. Dewitz.

IX. Provinz Westfalen.

Nr.	Schule	Direktor
1.	†Bielefeld,	Dr. Reese.
2.	Dortmund [1]: †Gewerbeschule (Realschule),	= Stolz, Prof.
3.	†Gevelsberg,	Halverscheid.
4.	†Hagen, [1]	Dr. Ricken.
5.	Herford: †Realschule (verbunden mit Landwirtschaftsschule),	= Droysen.
6.	Iserlohn †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),	Suur, Realgymn. Dir.
7.	Lippstadt: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),	Boesche, dsgl.
8.	Lüdenscheid: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),	Schulte-Tigges, Progymn. Dir.
9.	†Schwelm: dsgl.,	Dr. Tobien, dsgl.
10.	†Unna,	Wittenbrinck.
11.	Witten: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),	Dr. Matthes, Realgymn. Direktor.

[1]) in der Erweiterung zu einer Oberrealschule begriffen.

Direktoren:

X. Provinz Hessen-Nassau.

1.	†Biebrich,	Stritter.
2.	†Cassel,	Dr. Harnisch.
3.	†Diez,	Held, Prof.
4.	†Ems,	Dr. Gille.
5.	Eschwege: Friedrich Wilhelms-Schule, †Realschule (verbunden mit Progymnasium),	Steudell.
6.	Frankfurt a. M.: †Adlerflychtschule,	Dr. Winneberger.
7.	†Liebig-Realschule,	Dörr.
8.	†Realschule der israelitischen Religions-Gesellschaft,	Dr. Lange.
9.	†Realschule der israelitischen Gemeinde (Philanthropin),	„ Adler.
10.	†Selektenschule,	Dirigent: Dr. Thormann, Prof., auftragsw
11.	†Fulda,[1]	Dr. Bergmann.
12.	†Geisenheim,	Koch.
13.	Homburg v. d. H.: †Realschule (verbunden mit Kaiserin Friedrich-Gymnasium),	Dr. Schulze, Gymn.Dir.
14.	†Schmalkalden,	Homburg.

XI. Rheinprovinz und Hohenzollern.

1.	Barmen: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium[2]),	z. Zt. unbesetzt.
2.	†Realschule,	Dr. Dannemann.
3.	Cöln: †Realschule,	„ Thomé, Prof
4.	Handelsschule (†Realschule),	„ Vogels.
5.	Dülken: †Realschule mit Lateinkursus von Sexta bis Quarta,	van Haag.
6.	Düsseldorf: †Realschule an der Prinz Georg-Straße,	Masberg, Prof.
7.	Elberfeld: †Realschule in der Nordstadt,	Ispert.
8.	†Hechingen,	Seemann.
9.	†Kreuznach,	Bähre.
10.	†Lennep,	Dr. Lämmerhirt.
11.	†Meiderich,	Schnüran.

[1]) In der Entwicklung zu einer Oberrealschule begriffen.
[2]) Die Anstalt ist in der Umwandlung zu einer Realschule mit Realgymnasium nach dem Frankfurter Lehrplane begriffen.

Direktoren:

12. Mülheim a. d. Ruhr: †Realschule (verbunden mit Gymnasium), Dr. Zietzschmann, Gymnas. Dir.
13. Remscheid: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium), von Staa, Realgymnas. Dir.
14. †Sobernheim, Hagemann.
15. Solingen: †Realschule (verbunden mit Gymnasium), Dr. Schwertzell, Prof.

d. Öffentliche Schullehrer-Seminare.

(Dieselben sind im einzelnen unter Abschnitt M aufgeführt.)

e. Andere öffentliche Lehranstalten.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Heiligenbeil: †Landwirtschaftsschule.
2. Marggrabowa: †dsgl.

II Provinz Westpreußen.

1. Marienburg: †Landwirtschaftsschule.

III. Provinz Brandenburg.

1. Dahme: †Landwirtschaftsschule.

IV. Provinz Pommern.

1. Eldena: †Landwirtschaftsschule.
2. Schivelbein i. Pomm.: †dsgl.

V. Provinz Posen.

1. Samter: †Landwirtschaftsschule.

VI. Provinz Schlesien.

1. Brieg: †Landwirtschaftsschule.
2. Liegnitz: †dsgl.

VII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Flensburg: †Landwirtschaftsschule (verbunden mit Oberrealschule).

VIII. Provinz Hannover.

1. Hildesheim: †Landwirtschaftsschule.

IX. Provinz Westfalen.

1. Herford: †Landwirtschaftsschule (verbunden mit Realschule).
2. Lüdinghausen: †Landwirtschaftsschule.

X. Provinz Hessen-Nassau.

1. Weilburg: †Landwirtschaftsschule.

XI. Rheinprovinz.

1. Bitburg: †Landwirtschaftsschule.
2. Kleve: †dsgl.

Privat-Lehranstalten.

Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissares abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Teilen derselben sind unstatthaft.

I. Provinz Brandenburg.

1. Berlin: †Handelsschule des Direktors Paul Lach.
2. Falkenberg i. d. Mark: Viktoria-Institut von Direktor Albert Siebert.
3. Plötzensee bei Berlin: Pädagogium (Progymnasium) des evangelischen Johannesstiftes unter Leitung des Stiftsvorstehers Pastors W. Philipps und des Oberlehrers Theodor Menzel.

II. Provinz Posen.

1. Ostrau (früher Ostrowo) bei Filehne: Progymnasiale und realprogymnasiale Abteilung des Pädagogiums des Professors Dr. Max Beheim-Schwarzbach.

III. Provinz Schlesien.

1. Gnadenfrei: †Höhere Privat-Bürgerschule unter Leitung des Diakonus G. Lentz.
2. Niesky: Pädagogium unter Leitung des Vorstehers Friedrich Dreßler (früher Hermann Bauer).[1]

IV. Provinz Sachsen.

1. Sachsa a. Harz: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt (Privat-Realschule) von Wilbrand Rhotert.

---

[1] Die Anstalt ist befugt, das Befähigungszeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern der Untersekunda auszustellen, welche die Entlassungsprüfung unter Vorsitz eines staatlichen Kommissars auf Grund der Ordnung der Reifeprüfung für die preußischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

V. Provinz Hannover.

1. Bad Lauterberg i. Harz: †Ahn'sche Realschule, höhere Privat-Knabenschule des Dr. Paul Bartels.
2. Osnabrück: †Nölle'sche Handelsschule des Dr. L. Lindemann.

VI. Provinz Westfalen.

1. Paderborn: †Unterrichts-Anstalt (Privat-Realschule) von Heinrich Reismann.
2. Telgte. Progymnasiale und †höhere Bürgerschul-Abteilung des Erziehungs-Institutes des Direktors Dr. Franz Knickenberg.

VII. Provinz Hessen-Nassau.

1. Frankfurt a. M.: †Ruoff-Hassel'sches Erziehungs-Institut von Karl Schwarz.
2. Friedrichsdorf bei Homburg v. d. H.: †Garnier'sche Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ludwig Proescholdt.
3. St. Goarshausen: †Erziehungs-Institut (Institut Hofmann) des Dr. Gustav Müller (früher Karl Harrach).

VIII. Rheinprovinz.

1. Gaesdonck: Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt unter Leitung des Dr. Joseph Brunn.[1])
2. Godesberg: Evangelisches Pädagogium (†realistische und progymnasiale Abteilung) von Otto Kühne.
3. Kemperhof bei Koblenz: †Katholische Knaben-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Christian Joseph Jonas.
4. Obercassel bei Bonn: †Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Kalkuhl.

Fürstentum Waldeck.

Aa. Gymnasium

1. Corbach: Fürstliches Landes-Gymnasium,
Direktor: Dr. Wiskemann.

Cb. Realprogymnasium.

1. Arolsen, Direktor: Dr. Ebersbach, Prof., Schulrat.

---

[1]) Die Anstalt ist befugt, das Befähigungszeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern der Untersekunda auszustellen, welche die Entlassungsprüfung unter Vorsitz eines staatlichen Kommissars auf Grund der Ordnung der Reifeprüfung für die preußischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

Cc. Realschule.

1. †Nieder=Wildungen, Direktor: Dr. Koch.

Privat-Lehranstalt.

Die nachfolgende Anstalt darf Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissares abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Teilen derselben sind unstatthaft.

1. Pyrmont: Pädagogium des Dr. Hermann Karl Gotthilf Caspari (Progymnasial=Abteilung und †Realschul=Abteilung mit kaufmännischem Rechnen und Unterricht in der Buchführung.

M. Die Königlichen Schullehrer-Seminare.

I. Provinz Ostpreußen.

a. Regierungsbezirk Königsberg.

			Direktoren:
1.	Braunsberg,	kath. Seminar,	Heisig.
2.	Preuß. Eylau,	evang. Seminar,	Below.
3.	Hohenstein,	dsgl.,	Reiber, Sem. Oberl., auftragsw.
4.	Memel,	dsgl.,	Berg, Sem. Oberl., auftragsw.
5.	Ortelsburg,	dsgl.,	Gerlach.
6.	Osterode,	dsgl.,	Päch, Schulrat.
7.	Waldau,	dsgl.,	Thaer.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

8.	Angerburg,	evang. Seminar,	Lehmann=Raschik.
9.	Karalene,	dsgl.,	Tomuschat.
10.	Lyck,	dsgl.,	Haßenstein, Sem. Oberl., auftragsw.
11.	Ragnit,	dsgl.,	Wulff.

II. Provinz Westpreußen.

a. Regierungsbezirk Danzig.

12.	Berent,	kathol. Seminar,	Dr. Prinz.
13.	Langfuhr,	kath. Seminar,	= Hippel.
14.	Marienburg,	evang. Seminar,	Schröter, Schulrat.

Direktoren:

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

15.	Preuß. Friedland, evang. Seminar,	Engel.
16.	Graudenz, kathol. Seminar,	Dr. Rubenick.
17.	Löbau, evang. Seminar,	= Bergemann.
18.	Tuchel, kathol. Seminar,	Jablonski.
19.	Dt. Krone, dsgl.	Wacker.

III. Provinz Brandenburg.

a. Stadt Berlin.

20.	Berlin, evang. Seminar für Stadtschulen,	Paasche, Schulrat.

b. Regierungsbezirk Potsdam.

21.	Köpenick, evang. Seminar,	Dr. Renisch, Schulrat.
22.	Kyritz, dsgl.,	Ortlieb.
23.	Neuruppin, dsgl.,	Hoffmann, Schulrat.
24.	Oranienburg, dsgl.,	Urlaub, dsgl.
25.	Prenzlau, dsgl.,	Eckolt, dsgl.

c. Regierungsbezirk Frankfurt.

26.	Altdöbern, evang. Seminar,	Lüttich, Schulrat.
27.	Drossen, dsgl.,	Brebeck.
28.	Friedeberg N.M., dsgl.,	Eggert.
29.	Königsberg N.M., dsgl.,	Heidrich.
30.	Neuzelle, evangel. Seminar und Waisenhaus,	Noack, Schulrat, Oberpfarrer.

IV. Provinz Pommern.

a. Regierungsbezirk Stettin.

31.	Anklam, evang. Seminar,	Triloff, Sem. Oberl., auftragsw.
32.	Kammin, dsgl.,	Eckert, Schulrat.
33.	Pölitz, dsgl.,	Rathke.
34.	Pyritz, dsgl.,	Müller.

b. Regierungsbezirk Köslin.

35.	Bütow, evang. Seminar,	Dr. Lewin.
36.	Dramburg, dsgl.,	Hinze, Schulrat.
37.	Köslin, dsgl.,	Marquardt.

c. Regierungsbezirk Stralsund.

38.	Franzburg, evang. Seminar,	Dr. Juth.

Direktoren:

V. Provinz Posen.

a. Regierungsbezirk Posen.

39. Fraustadt, kathol. Seminar, Pelz.
40. Koschmin, evang. Seminar, Hammerschmidt.
41. Paradies, kathol. Seminar, Hoffmann.
42. Rawitsch, paritát. Seminar, Dr Kolbe.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

43. Bromberg, evang. Seminar, Stolzenburg, Schulrat.
44. Bromberg, kathol. Seminar, Schmidt.
45. Exin, dsgl., Spannenkreb, Kreis-Schulinsp., auftragsw.
46. Schneidemühl, dsgl., Grüner, Schulrat.

VI. Provinz Schlesien.

a. Regierungsbezirk Breslau.

47. Breslau, kathol. Seminar, Reimann.
48. Brieg, evang. Seminar, Waeber.
49. Habelschwerdt, kathol. Seminar, Dr. Volkmer, Schulrat.
50. Münsterberg, evang. Seminar, Günther.
51. Oels, dsgl., Harnisch.
52. Steinau a. O., dsgl., und Waisenhaus, Dr. Wendt.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

53. Bunzlau, evang. Seminar, Waisen- und Schulanstalt, Ostendorf.
54. Liebenthal, kathol. Seminar und Waisenhaus, Blana.
55. Liegnitz, evang. Seminar, Buth.
56. Reichenbach O.L., dsgl., Schwartz.
57. Sagan, dsgl., Schlemmer.

c. Regierungsbezirk Oppeln.

58. Ober-Glogau, kathol. Seminar, Dr. Schermuly, Schulrat.
59. Kreuzburg, evang. Seminar, Bock.
60. Leobschütz, kathol. Seminar Dr. Malende.
61. Peiskretscham, dsgl., Volkmer, Kreis-Schulinspektor, auftragsw.
62. Pilchowitz, dsgl., Kroemer.
63. Proskau, dsgl., z. Zt. unbesetzt.

Direktoren:

64. Ratibor, kathol. Seminar, Tietz, Kreis-Schulinspektor, auftragsw.
65. Rosenberg, dsgl., Sternaux.
66. Ziegenhals, dsgl., Dr. Kreisel.
67. Zülz, dsgl., Waschow.

VII. Provinz Sachsen.

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

68. Barby, evang. Seminar, Gründler.
69. Genthin, dsgl., vorm Stein.
70. Halberstadt, dsgl., Seeliger, Schulrat.
71. Osterburg, dsgl., Dr. Schürmann, dsgl.[1]

b. Regierungsbezirk Merseburg.

72. Delitzsch, evang. Seminar, Bohnenstädt, Schulrat.
73. Eisleben, dsgl., Rebdner.
74. Elsterwerda, dsgl., z. Zt. unbesetzt.
75. Weißenfels, dsgl., von Werder.

c. Regierungsbezirk Erfurt.

76. Erfurt, evang. Seminar, Wieacker, Schulrat.
77. Heiligenstadt, kathol. Seminar, Dr. theol. et Dr. phil. Beck, Reg. und Schulrat im Nebenamte bei der Regierung zu Erfurt.
78. Mühlhausen i. Th., evangel. Seminar, Brückner.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

79. Eckernförde, evang. Seminar, Schöppa, Schulrat.
80. Hadersleben, dsgl., Castens, dsgl.
81. Ratzeburg, dsgl., Dr. Heilmann.
82. Segeberg, dsgl., „ Girardet.
83. Tondern, dsgl., „ Runkel.
84. Ueterfen, dsgl., z. Zt. unbesetzt.

IX. Provinz Hannover.

a. Regierungsbezirk Hannover.

85. Hannover, evang. Seminar, Tiedge, Schulrat.
86. Wunstorf, dsgl., Rößler, dsgl.

[1] z. Zt. schultechnischer Hilfsarbeiter bei der Königl. Regierung zu Magdeburg.

Direktoren:

b. Regierungsbezirk Hildesheim.

87.	Alfeld, evang. Seminar,	Scheibner.
88.	Hildesheim, kathol. Seminar,	Poschmann.
89.	Northeim, evang. Seminar,	Dr. Rühle.

c. Regierungsbezirk Lüneburg.

90.	Lüneburg, evang. Seminar,	Dr. Lincke.

d. Regierungsbezirk Stade.

91.	Bederkesa, evang. Seminar,	Lichtenfeldt.
92.	Stade, dsgl.,	Kramm.
93.	Verden, dsgl.,	Stahn, Schulrat.

e. Regierungsbezirk Osnabrück.

94.	Osnabrück, evang. Seminar,	Tismer, Schulrat.

f. Regierungsbezirk Aurich.

95.	Aurich, evang. Seminar,	Bauckmann.

X. Provinz Westfalen.

a. Regierungsbezirk Münster.

96.	Warendorf, kathol. Seminar,	Dr. Funke, Schulrat.

b. Regierungsbezirk Minden.

97.	Büren, kathol. Seminar,	Freusberg, Schulrat
98.	Gütersloh, evang. Seminar,	Ebers.
99.	Petershagen, evang. Seminar,	Kohlmann.

c. Regierungsbezirk Arnsberg.

100.	Herdecke, evang. Seminar,	Dr. Dumdey.
101.	Hilchenbach, dsgl.,	Wiebel.
102.	Rüthen, kathol. Seminar,	Göppner.
103.	Soest, evang. Seminar,	Dr. Hirt, Schulrat.
104.	Werl, kathol. Seminar,	Buchholz.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

a. Regierungsbezirk Kassel.

105.	Frankenberg, evang. Seminar,	Dr. Polack, Sem. Oberl., auftragsw.
106.	Fulda, kathol. Seminar,	= Ernst, Schulrat.
107.	Homberg, evang. Seminar,	= Frenzel.
108.	Schlüchtern, dsgl.,	Reinert.

Direktoren:

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

109. Dillenburg, parit. Lehrer-Semin., Lotz, Schulrat.
110. Montabaur, dsgl., Hölscher.
111. Usingen, parit. Lehrer-Seminar, Sternkopf, Kreis-Schulinsp., auftragsw.

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

a. Regierungsbezirk Koblenz.

112. Boppard, kathol. Seminar, Bürgel, Schulrat.
113. Münstermaifeld, dsgl., Dietrich.
114. Neuwied, evang. Seminar, Cremer.
115. Wetzlar, dsgl., Vorbrodt, Sem. Oberl., auftragsw.

b. Regierungsbezirk Düsseldorf.

116. Elten, kathol. Seminar, Dr. Kallen.
117. Kempen, dsgl., Velten, Schulrat.
118. Mettmann, evang. Seminar, Dr. Lang.
119. Mörs, dsgl., Schulz.
120. Odenkirchen, kathol. Seminar, Dr. Stark.
121. Rheydt, evang. Seminar, Keetman, Schulrat.

c. Regierungsbezirk Cöln.

122. Brühl, kathol. Seminar, Dr. Schmitz, Schulrat.
123. Siegburg, dsgl., = Bartholome, dsgl.

d. Regierungsbezirk Trier.

124. Ottweiler, evang. Seminar, Diesner, Schulrat.
125. Prüm, kathol. Seminar, Hecking, Kreis-Schulinsp., auftragsw.
126. Wittlich, kathol. Seminar, = Verbeek, Schulrat.

e. Regierungsbezirk Aachen.

127. Cornelimünster, kathol. Seminar, z. Zt. unbesetzt.
128. Linnich, dsgl., Dr. Reuter.

N. Die Königlichen Lehrerinnen-Seminare.

(11 Lehrerinnen-Seminare und 1 Lehrerinnen-Kursus, zusammen 12 Lehrerinnen-Bildungsanstalten.)

Direktoren:

I. Provinz Brandenburg.

Stadt Berlin.

1. Berlin, evangel. Lehrerinnen-Seminar (verbunden mit der Augustaschule), Dr. Wychgram, Prof.

Direktoren:

II. Provinz Posen.

Regierungsbezirk Posen.

2. Posen, Lehrerinnen-Seminar (verbunden mit der Luisen-Stiftung), Baldamus, Schulrat.

III. Provinz Schlesien.

Regierungsbezirk Breslau.

3. Breslau, kathol. Lehrerinnen-Seminar, Stein.

IV. Provinz Sachsen.

Regierungsbezirk Merseburg.

4a. Droyßig, evang. Gouvernanten-Institut, Meyer.
b. Droyßig, evang. Lehrerinnen-Seminar, Derselbe.

V. Provinz Schleswig-Holstein.

5. Augustenburg, evang. Lehrerinnen-Seminar, Kannegießer.

VI. Provinz Westfalen.

a. Regierungsbezirk Münster.

6. Burgsteinfurt, evang. Lehrerinnen-Seminar, Dr. Richter.
7. Münster, kathol Lehrerinnen-Seminar, = Kraß, Schulrat.

b. Regierungsbezirk Minden.

8. Paderborn, kathol. Lehrerinnen-Seminar, Schröder.

VII. Provinz Hessen-Nassau.

Regierungsbezirk Wiesbaden.

9. Montabaur, kathol. Lehrerinnen-Kursus, Hölscher.

VIII. Rheinprovinz.

a. Regierungsbezirk Düsseldorf.

10. Xanten, kathol. Lehrerinnen-Seminar, Eppink.

b. Regierungsbezirk Trier.

11. Saarburg, kathol. Lehrerinnen-Seminar, Dr. Wacker.
12. Trier, paritat. Lehrerinnen-Seminar, (verbunden mit der höheren Mädchenschule), = Maskus.

O. Präparandenanstalten.

1. Die staatlichen Präparandenanstalten.

Vorsteher:

I. Provinz Ostpreußen.

a. Regierungsbezirk Königsberg.

1.	Hohenstein,	Bolz.
2.	Memel,	Eckstein.
3.	Mohrungen,	Kucharski.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

4.	Lötzen,	Symanowski.
5.	Lyck,	Anders.
6.	Pillkallen,	Koch.

II. Provinz Westpreußen.

a. Regierungsbezirk Danzig.

7.	Langfuhr,	Weyher.
8.	Neustadt i. Westpr.,	Zimmermann.
9.	Preuß. Stargard,	Semprich.

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

10.	Deutsch-Krone,	Wolff.
11.	Graudenz,	Fromm.
12.	Schlochau,	Ehlert.
13.	Schwetz,	Oumare.

III. Provinz Brandenburg.

Keine.

IV. Provinz Pommern.

a. Regierungsbezirk Stettin.

14.	Anklam,	Zunker.
15.	Massow,	Frömter.
16.	Plathe,	Bietzke.

b. Regierungsbezirk Köslin.

17.	Rummelsburg,	Schirmer.

c. Regierungsbezirk Stralsund.

18.	Tribsees,	Müller.

V. Provinz Posen

a. Regierungsbezirk Posen.

19.	Lissa,	Geschke.
20.	Meseritz,	Lange.

	Vorsteher:
21. Rawitsch.	Juhnke.
22. Rogasen,	Ulbrich.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

23. Bromberg.	Tolkmitt.
24. Czarnikau,	Höhne.
25. Lobsens,	Fennig.
26. Schönlanke,	Lutsch.

VI. Provinz Schlesien.

a. Regierungsbezirk Breslau.

27. Landeck,	Milde.
28. Schweidnitz,	Kleiner.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

29. Schmiedeberg,	Sommer.
30. Greiffenberg,	Wulle.

c. Regierungsbezirk Oppeln.

31. Leobschütz.	Tschauder.
32. Oppeln,	Lange.
33. Rosenberg,	Lepiorsch.
34. Ziegenhals,	Langer.
35. Zülz,	Witton.

VII. Provinz Sachsen.

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

36. Quedlinburg,	Risch.

b. Regierungsbezirk Erfurt.

37. Heiligenstadt,	Hillmann.
38. Wandersleben,	Reling.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

39. Apenrade,	Krieger.
40. Barmstedt,	Bösch.
41. Lunden,	Walter.

IX. Provinz Hannover.

a. Regierungsbezirk Hannover.

42. Diepholz,	Grelle.

b. Regierungsbezirk Osnabrück.

43. Melle,	Mahnken.

c. Regierungsbezirk Aurich.

44. Aurich,	Hoffmann.

Vorsteher:

X. **Provinz Westfalen.**

Regierungsbezirk Arnsberg.

45. Laasphe, Großmann.

XI. **Provinz Hessen-Nassau.**

a. Regierungsbezirk Cassel.

46. Fritzlar, Filthaut.

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

47. Herborn, Hopf.

XII. **Rheinprovinz.**

Regierungsbezirk Koblenz.

48. Simmern, Weyrauch.

2. Die städtischen Präparandenanstalten.

I. **Provinz Ostpreußen.**

a. Regierungsbezirk Königsberg.

1. Friedland a. A., Seminarlehrer Lackner, auftragsw.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

2. Johannisburg, Seminarlehrer Molloisch.

II. **Provinz Brandenburg.**

Regierungsbezirk Potsdam.

3. Joachimsthal, Seminarlehrer Petrick, auftragsw.

III. **Provinz Pommern.**

Regierungsbezirk Köslin.

4. Belgard, Seminarlehrer Neubüser, auftragsw.

IV. **Provinz Posen.**

5. Unruhstadt, Ziemann, Rektor.

V. **Provinz Sachsen.**

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

6. Genthin, Seminarlehrer Bartsch, auftragsw.

b. Regierungsbezirk Erfurt.

7. Sömmerda, Seminarlehrer Hesse, auftragsw.

Vorsteher:

VI. **Provinz Schleswig-Holstein.**

8. Oldesloe, Rektor Dr. Spanuth, im Nebenamte.

VII. **Provinz Hannover.**

a. Regierungsbezirk Hildesheim.

9. Einbeck, Seminarlehrer Meyerholz, auftragsw.

b. Regierungsbezirk Lüneburg.

10. Gifhorn, Baumgarten, Erster Lehrer, auftragsw.

VIII. **Provinz Westfalen.**

Regierungsbezirk Arnsberg.

11. Werl, Wehling.

P. Die Taubstummenanstalten.

Direktoren:

I. Provinz Ostpreußen.

1. Angerburg, Provinz. Taubst. Anstalt, Schulz.
2. Königsberg, dsgl., Reimer.
3. Rössel, dsgl., Mecklenburg.

II. Provinz Westpreußen.

4. Danzig, städtische Taubst. Anstalt, steht unter Leitung der städt. Schuldeputation, Vorsteher: Radau, Rektor.
5. Marienburg, Provinz. Taubst. Anstalt, Hollenweger, Schulrat.
6. Schlochau, dsgl., Eimert.

III. Provinz Brandenburg mit Berlin.

7. Berlin, Königl. Taubst. Anstalt, Walther, Schulrat.
8. Berlin, städtische Taubst. Anstalt, Gutzmann.
9. Guben, Provinzial-Taubst. Anstalt, Kopka.
10. Weißensee bei Berlin, jüd. Taubst. Anstalt, Reich.
11. Wriezen a. O., Wilhelm-Augusta-Stift, Provinzial-Taubst. Anstalt, Kauer.

IV. Provinz Pommern.

12. Köslin, Provinzial-Taubst. Anstalt, Oltersdorf,
13. Stettin, dsgl., Erdmann.
14. Stralsund, städt. Taubst. Anstalt, Voß, Lehrer und Hausvater.

Direktoren:

V. Provinz Posen.

15. Bromberg, Provinzial-Taubst. Anstalt, Nordmann.
16. Posen, dsgl., Radomski, Schulrat.
17. Schneidemühl, dsgl., Schmalz.

VI. Provinz Schlesien.

18. Breslau, Vereins-Taubst. Anstalt, Bergmann.
19. Liegnitz, dsgl., Wende.
20. Ratibor, dsgl., Schwarz, Schulrat.

VII. Provinz Sachsen.

21. Erfurt, Provinzial-Taubst. Anstalt, Prüfner.
22. Halberstadt, dsgl., Keil.
23. Halle a. S., dsgl., Franke.
24. Osterburg, dsgl., Meinecke.
25. Weißenfels, dsgl., Jarand.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

26. Schleswig, Provinzial-Taubst. Anstalt, Engelke.

IX. Provinz Hannover.

27. Emden, Taubst. Anstalt, Oberlehrer Danger, **Vorsteher.**
28. Hildesheim, Provinzial-Taubst. Anst., von Staden.
29. Osnabrück, dsgl., Zeller.
30. Stade, dsgl., Schröder.

X. Provinz Westfalen.

31. Büren, kathol. Provinzial-Taubst. Anstalt, Derigs.
32. Langenhorst, dsgl., Bruß.
33. Petershagen, evang. Provinzial-Taubst. Anstalt, Winter.
34. Soest, dsgl., z. Zt. unbesetzt.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

35. Frankfurt a. M., Taubst. Erziehungsanstalt, Vatter.
36. Homberg, kommunalst. Taubst. Anst., Münscher.
37. Kamberg, dsgl., Wehrheim.

XII. Rheinprovinz.

38. Aachen, kathol. Provinz. Taubst. Anst., Linnartz, Schulrat.
39. Brühl, dsgl. Fieth.
40. Cöln, simultane Vereins-Taubst. Anst., Weißweiler, **Schulrat.**

Direktoren:

41. Elberfeld, ev. Provinz. Taubst. Anst., Sawallisch.
42. Essen, kathol. Provinz. Taubst. Anst. nebst der Anstalt für schwachbegabte Taubstumme zu Essen-Huttrop (Zweiganstalt), Ochs.
43. Kempen, kathol. Provinz. Taubst. Anst., Kirfel.
44. Neuwied, ev. Provinz. Taubst. Anst. nebst der Anst. für schwachbegabte Taubst. daselbst (Zweiganstalt) Barth.
45. Trier, kathol. Provinzial-Taubst. Anst., Cüppers, Schulrat.

Q. Die Blindenanstalten.

Direktoren:

I. Provinz Ostpreußen.

1. Königsberg, Anstalt des preußischen Provinzial-Vereines für Blindenunterricht, Brandstäter.

II. Provinz Westpreußen.

2. Königsthal, Wilhelm-Augusta-Provinzial- (bei Danzig.) Blindenanstalt, Zech.

III. Provinz Brandenburg mit Berlin.

3. Berlin, städtische Blindenschule, Kull.
4. Steglitz, Königliche Blindenanstalt, Matthies.

IV. Provinz Pommern.

5. Neu-Torney, Provinzial-Blindenanstalt, (bei Stettin.) (a. für Knaben, b. Viktoria-Stiftung für Mädchen), Erster Lehrer Gamradt, Vorsteher.

V. Provinz Posen.

6. Bromberg, Provinzial-Blindenanstalt, Wittig.

VI. Provinz Schlesien.

7. Breslau, Schlesische Blinden-Unterrichtsanstalt, Rektor Schottke, Dirigent.

VII. Provinz Sachsen.

8. Halle a. S., Provinzial-Blindenanstalt mit Zweiganstalt zu Barby, Mey.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

9. Kiel, provinzialständische Blindenanstalt, Ferchen.

		Direktoren:
	IX. Provinz Hannover.	
10.	Hannover, Provinzial-Blindenanstalt,	Mohr.
	X. Provinz Westfalen.	
11.	Paderborn, Blindenanstalt für Zöglinge kathol. Konfession,	Schwester Hildegard Schwermann, Vorsteherin.
12.	Soest, Blindenanstalt für Zöglinge evangelischer Konfession,	Lesche.
	XI. Provinz Hessen-Nassau.	
13.	Frankfurt a. M., Blindenanstalt, Inspektor	Wiedow, Vorsteher.
14.	Wiesbaden, dsgl., "	Claas.
	XII. Rheinprovinz.	
15.	Düren, Provinz. Blindenanstalt,	Baldus.
16.	Neuwied, dsgl.,	Froneberg.

R. Seminare und Termine für Abhaltung des sechswöchigen Seminarkursus seitens der Kandidaten des evangelischen Predigtamtes im Jahre 1903.

Evangel. Schullehrer-Seminar zu	Tag des Beginnes der Kurse.
	I. **Provinz Ostpreußen.**
Preuß. Eylau	15. Januar oder 1. Montag nach d. 15. Januar.
Ortelsburg	15. Mai " " " " " 15. Mai.
Osterode	30. Oktober " " " " " 30. Oktober.
Waldau	30. Oktober " " " " " 30. Oktober.
Angerburg	30. Oktober " " " " " 30. Oktober.
Karalene	15. Mai " " " " " 15. Mai.
Ragnit	15. Januar " " " " " 15. Januar.
Hohenstein	15. Mai " " " " " 15. Mai.
	II. **Provinz Westpreußen.**
Marienburg	2. November.
Pr. Friedland	21. April.
Löbau	7. Januar und 10. August.
	III. **Provinz Brandenburg.**
Berlin	5. Januar.
Königsberg N.M.	9. Februar.
Neuzelle	20. April.

Evangel. Schullehrer-Seminar zu	Tag des Beginnes der Kurse.
Oranienburg	20. April.
Kyritz	18. Mai.
Köpenick	10. August.
Neuruppin	12. August.
Altdöbern	19. Oktober.
Drossen	19. Oktober.
Prenzlau	2. November.
Friedeberg N. M.	2. November.
	IV. Provinz Pommern.
Kammin i. Pom.	Anfang April
Pölitz	Anfang November.
Pyritz	Mitte Mai.
Bütow	Anfang Januar.
Dramburg	Mitte August.
Franzburg	Anfang November.
Köslin	10. Februar.
	V. Provinz Posen.
Koschmin	17. April.
Rawitsch (paritätisch)	19. Oktober.
Bromberg	7. Januar.
	VI. Provinz Schlesien.
Münsterberg	17. August.
Öls	26. Oktober.
Steinau a. O.	20. April.
Bunzlau	12. Januar.
Liegnitz	2. Februar.
Reichenbach O. L.	10. August.
Sagan	19. Oktober.
Kreuzburg	16. April. 2. November.
Brieg	20. April.
	VII. Provinz Sachsen.
Barby	10. August.
Genthin	26. Oktober.
Halberstadt	21. April.
Osterburg	12. Januar.
Delitzsch	26. Oktober.
Eisleben	21. April.

Evangel. Schul-lehrer-Seminar zu	Tag des Beginnes der Kurse.
Elsterwerda	12. Januar.
Weißenfels	10. August.
Erfurt	21. April.
Heiligenstadt	21. April.
Mühlhausen i. Th.	10. August.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

Eckernförde	11. Mai.
Segeberg	11. Mai.
Tondern	2. November.
Ratzeburg	2. November.

Z. N. Bei den Königlichen Schullehrer-Seminaren zu Hadersleben und Uetersen wird ein solcher Kursus nicht abgehalten.

IX. Provinz Hannover.

Hannover	2. November.
Wunstorf	12. Januar.
Alfeld	2. November.
Northeim	2. November.
Lüneburg	27. April.
Bederkesa	19. Oktober.
Stade	19. Januar.
Verden	12. Oktober.
Osnabrück	12. Januar.
Aurich	2. November.

X. Provinz Westfalen.

Gütersloh	5. Oktober.
Hilchenbach	12. Januar.
Petershagen	15. Juni.
Soest	2. November.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

Homberg	Montag nach dem 1. August.
Schlüchtern	" " " 15. Januar.
Dillenburg	" " " 15. Januar.

XII. Rheinprovinz.

Neuwied	21. April.
Mettmann	15. Juni.
Mörs	11. Mai.

Evangel. Schullehrer-Seminar zu	Tag des Beginnes der Kurse.
Rheydt	2. November.
Ottweiler	12. Oktober.

8. Termine für die Prüfungen an den Schullehrer-Seminaren im Jahre 1903.

Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.	zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
I. Provinz Ostpreußen.			
Braunsberg, kath.	23. März.	5. März.	22. Mai.
Pr. Eylau, evang.	21. Septbr.	17. August.	19. Mai.
Hohenstein, evang.	21. Septbr.	26. August.	11. Mai.
Memel, evang.	23. März.	—	—
Ortelsburg, evang.	21. Septbr.	3. Septbr.	14. Mai.
Osterode, evang.	23. März.	9. März.	31. August.
Waldau, evang.	23. März.	16. März.	26. Oktober.
Angerburg, evang.	21. Septbr.	21. August.	7. Mai.
Karalene, evang.	23. März.	12. Februar.	21. Septbr.
Lyck, evang.	23. März.	—	—
Ragnit, evang.	23. März.	17. Februar.	18. Septbr.
II. Provinz Westpreußen.			
Berent, kath.	12. März.	6. Februar.	31. August.
Marienburg, evang.	16. März.	27. Februar.	16. Oktober.
Langfuhr, kath.	26. März.	—	—
Pr. Friedland, evang.	9. Septbr.	13. August.	11. Mai.
Graudenz, kath.	26. März.	6. März.	25. Mai.
Löbau, evang.	26. Februar.	13. Februar.	15. Juni.
Tuchel, kath.	9. Septbr.	21. August.	26. Oktober.
Dt. Krone, kath.	26. März.	23. Januar.	4. Septbr.
III. Provinz Brandenburg und Berlin.			
Berlin, Semin. für Stadtschulen, evang.	19. März.	9. März.	1. Mai.
Köpenick, evang.	19. März.	11. März.	27. April.
Kyritz, evang.	5. Septbr.	26. August.	26. Oktober.

Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.	zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
Neuruppin, evang.	21. Febr.	10. Febr.	12. Juni.
Oranienburg, evang.	17. Septbr.	9. Septbr.	9. Novbr.
Prenzlau, evang.	5. März.	25. Febr.	11. Mai.
Altdöbern, evang.	7. Febr.	28. Januar.	19. Juni.
Droſſen, evang.	19. Febr.	11. Febr.	8. Juni.
Friedeberg N. M., evang.	24. Septbr.	17. Septbr.	23. Novbr.
Neuzelle, evang.	27. Auguſt.	19. Auguſt.	23. Novbr.
Königsberg N. M., evang.	20. Auguſt.	13. Auguſt.	19. Oktbr.
IV. Provinz Pommern.			
Anklam, evang.	16. Febr.	—	—
Kammin, evang.	18. Septbr.	9. Septbr.	27. Oktbr.
Pölitz, evang.	19. Febr.	25. Febr.	16. Juni.
Pyritz, evang.	28. Auguſt.	19. Auguſt.	10. Novbr.
Bütow, evang.	11. Septbr.	2. Septbr.	28. April.
Dramburg, evang.	13. März.	4. März.	23. Juni.
Köslin, evang.	21. Auguſt.	12. Auguſt.	24. Novbr.
Franzburg, evang.	20. März.	11. März.	5. Mai.
V. Provinz Poſen.			
Frauſtadt, kath.	30. Juni.	—	—
Koſchmin, evang.	21. Septbr.	17. Auguſt.	18. Mai. 9. Dezbr.
Paradies, kath.	16. März.	5. Februar.	4. Mai. 19. Oktbr.
Rawitſch, parität.	16. März.	12. Februar.	11. Mai. 26. Oktbr.
Bromberg, evang.	16. März.	29. Januar.	8. Juni. 30. Novbr.
Bromberg, kath.	21. Septbr.	—	—
Exin, kath.	21. Septbr.	20. Auguſt.	15. Juni. 23. Novbr.
Schneidemühl, kath.	30. Juni.	18. Juni.	—
VI. Provinz Schleſien.			
Breslau, kath.	17. März.	15. Januar.	26. Septbr.
Brieg, evang.	13. März.	26. Febr.	22. Juni.

Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung	Entlassungs-Prüfung.	zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
Habelschwerdt, kath.			
a) Hauptkursus:	30. Juni.	19. Juni.	14. Septbr.
b) Nebenkursus:	23. Febr.	13. Febr.	—
Münsterberg, evang.	13. März.	12. Febr.	20. April.
Öls, evang.	19. Juni.	6. Juni.	23. Novbr.
Steinau a. O., evang.	18. Septbr.	26. August.	30. Novbr.
Bunzlau, evang.	11. Septbr.	20. August.	7. Dezmbr.
Liebenthal, kath.	22. Juni.	12. Juni.	7. Septbr.
Liegnitz, evang.	26. Juni.	11. Juni.	9. Novbr.
Reichenbach O. L., evang.	30. Novbr.	9. Dezbr.	4. Mai.
Sagan, evang.	13. Febr.	18. Febr.	11. Mai.
Ober-Glogau, kath.	3. Septbr. (Vorkursus.)	21. August.	4. Mai.
Kreuzburg, evang.	13. Febr.	29. Januar.	26. Oktbr.
Leobschütz, kath.	28. Septbr.	—	—
Peiskretscham, kath.	3. März. (Vorkursus.)	22. Januar.	25. Mai.
Pilchowitz, kath.	3. März. (Vorkursus.)	5. Febr.	14. Septbr
Proskau, kath.	21. April.	5. März.	21. Septbr.
Ratibor, kath.	8. Juni.	22. Mai.	19. Januar.
Rosenberg, kath.	21. April	26. Febr.	11. Mai.
Ziegenhals, kath.	11. August.	10. Juni.	27. April.
Zülz, kath.	21. April.	29. Januar.	7. Septbr.
VII. Provinz Sachsen.			
Barby, evang.	4. März.	26. Febr.	15. Juni.
Genthin, evang.	13. Febr.	5. Febr.	8. Juni.
Halberstadt, evang.	17. Febr.	11. Febr.	9. Mai.
Osterburg, evang.	5. Septbr.	28. August.	9. Novbr.
Delitzsch, evang.	11. März.	5. März.	22. Juni.
Eisleben, evang.	31. Januar.	23. Januar.	21. April.
Elsterwerda, evang.	15. Septbr.	9. Septbr.	7. Dezbr.
Weißenfels, evang.	4. Febr.	29. Januar.	25. Mai.
Erfurt, evang.	22. Septbr.	12. Septbr.	23. Novbr.
Heiligenstadt, kath.	9. Septbr.	3. Septbr.	30. Novbr.
Mühlhausen i. Th., evang.	27. Febr.	19. Febr.	29. Juni.
VIII. Provinz Schleswig-Holstein.			
Eckernförde, evang.	12. Febr.	5. Febr.	18. April.
Hadersleben, evang.	3. Septbr.	27. August.	7. Novbr.

Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.	zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
Ratzeburg, evang.	26. Febr.	19. Febr.	2. Mai.
Segeberg, evang.	10. Septbr.	3. Septbr.	21. Novbr.
Tondern, evang.	19. Febr.	12. Febr.	25. April.
Uetersen, evang.	17. Septbr.	10. Septbr.	28. Novbr.
IX. Provinz Hannover.			
Hannover, evang.	23. März.	25. Febr.	10. Juni.
Wunstorf, evang.	21. Septbr.	29. August.	8. Dezmbr.
Alfeld, evang.	21. Septbr.	3. Septbr.	30. Novbr.
Hildesheim, kath.	21. Septbr.	29. August.	28. Oktober.
Northeim, evang.	23. März.	16. Febr.	25. Mai.
Lüneburg, evang.	21. Septbr.	24. August.	10. Novbr.
Bederkesa, evang.	23. März.	11. Febr.	16. Juni.
Stade, evang.	21. Septbr.	14. August.	3. Novbr.
Verden, evang.	23. März.	20. Febr.	18. Mai.
Osnabrück, evang.	21. Septbr.	19. August.	24. Novbr.
Aurich, evang.	23. März.	2. März.	24. Juni.
Osnabrück, kath.	23. März.	25. Febr.	25. Mai.
Hannover, israel.	23. März.	18. Febr.	—
X. Provinz Westfalen.			
Warendorf, kath.	23. Juli.	27. Juli.	3. Oktbr.
Büren, kath.	2. März.	23. Febr.	23. Mai.
Gütersloh, evang.	18. Mai.	11. Mai.	4. Juli.
Petershagen, evang.	19. Febr.	13. Febr.	20. Juni.
Herdecke, evang.	2. Febr.	26. Januar.	18. Juli.
Hilchenbach, evang.			
Hauptkursus	20. Juli.	13. Juli.	29. Septbr.
Nebenkursus	—	12. Juni.	—
Rüthen, kath.	5. Febr.	30. Januar.	5. Mai.
Soest, evang.	2. Febr.	9. Febr.	29. Juni.
Werl, kath.	6. April.	—	—
XI. Provinz Hessen-Nassau.			
Frankenberg, evang.	17. Septbr.	—	—
Fulda, kath.	25. Septbr.	25. August.	26. Mai.
Homberg, evang.	26. März.	20. Febr.	20. Oktober.
Schlüchtern, evang.	17. Septbr.	24. August.	25. Mai.
Dillenburg, parit.	17. Septbr.	27. August.	23. Juni.
Montabaur, parit.	23. März.	3. März.	11. August.

Seminar.	Tag des Beginnes der		
	Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.	zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
Usingen, parit.	12. März.	13. Febr.	1. Septbr.
Cassel, israel.	23. März.	24. Febr.	27. Oktober.

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

Boppard, kath.	29. Juli.	13. Juli.	24. Oktober.
Münstermaifeld, kath.	18. März.	29. Januar.	27. Juni.
Neuwied, evang.	30. Juli.	2. Juli.	19. Oktober.
Wetzlar, evang.	23. März.	—	—
Brühl, kath.	1. Juli.	20. Juli.	14. Dezmbr.
Siegburg, kath.	18. März.	26. Febr.	15. Juni.
Elten, kath.	18. März.	16. Febr.	5. Oktober.
Kempen, kath.	1. Juli.	27. Juli.	30. Novbr.
Mettmann, evang.	23. März.	12. Febr.	4. Mai.
Mörs, evang.	30. Juli.	6. Juli.	12. Oktober.
Odenkirchen, kath.	18. März.	16. Febr.	20. Juni.
Rheydt, evang.	23. März.	19. Febr.	5. Oktober.
Ottweiler, evang.	23. März.	19. Febr.	25. Mai.
Prüm, kath.	18. März.	3. Febr.	2. Mai.
Wittlich, kath.	29. Juli.	9. Juli.	19. Oktober.
Cornelimünster, kath.	1. Juli.	23. Juli.	10. Oktober.
Linnich, kath.	18. März.	12. Febr.	6. Juli.

T. Termine für die Prüfungen an den staatlichen Präparandenanstalten im Jahre 1903.

Präparandenanstalt.	Tag des Beginnes der	
	Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.

I. Provinz Ostpreußen.

Mohrungen	23. März.	12. März.
Hohenstein	21. September.	31. August.
Memel	23. März	23. Febr.
Lötzen	21. September.	27. August.
Lyck	23. März.	—
Pillkallen	23. März.	16. Febr.

Präparandenanstalt.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Tag des Beginnes der Entlassungs-Prüfung.
II. Provinz Westpreußen.		
Langfuhr	21. April.	—
Pr. Stargard	21. April.	30. März.
Neustadt	21. April.	—
Dt. Krone	21. April.	20. März.
Graudenz	21. April.	17. März.
Schwetz	21. April.	27. März.
Schlochau	21. April.	23. März.
III. Provinz Brandenburg und Berlin.		
Keine.		
IV. Provinz Pommern.		
Anklam	17. Febr.	—
Massow	26. Febr.	20. Febr.
Plathe	3. Septbr.	29. August.
Rummelsburg.	3. Septbr.	29. August.
Tribsees	26. Febr.	20. Febr.
V. Provinz Posen.		
Lissa	26. März.	23. Februar.
Meseritz	26. März.	23. Februar.
Rawitsch	26. März.	—
Rogasen	18. Septbr.	14. Septbr.
Bromberg	18. Septbr.	—
Czarnikau	18. Septbr.	14. Septbr.
Lobsens	26. März.	23. Februar.
Schönlanke	30. Juni.	24. Juni.
VI. Provinz Schlesien.		
Landeck a) Hauptkursus	15. Juni.	6. Juni.
b) Nebenkursus	—	27. Juni.
Schweidnitz	13. März.	9. Februar.
Greiffenberg	27. Februar.	—
Schmiedeberg	13. März.	17. August.
Leobschütz	24. September.	—
Oppeln	10. März.	20. März.
Rosenberg	10. März.	17. April.
Ziegenhals	11. August.	19. Juni.
Zülz	5. März.	13. März.

Präparandenanstalt.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Tag des Beginnes der Entlassungs-Prüfung.
VII. Provinz Sachsen.		
Quedlinburg	17. März.	18. Februar.
Heiligenstadt	11. September.	7. September.
Wandersleben	23. September.	18. September.
VIII. Provinz Schleswig-Holstein.		
Apenrade	16. April.	19. März.
Barmstedt	15. Oktober.	24. September.
Lunden	22. April.	21. März.
IX. Provinz Hannover.		
Aurich	31. März.	5. März.
Diepholz	31. März.	7. März.
Melle	29. September.	10. September.
X. Provinz Westfalen.		
Laasphe	25. Juni.	15. Juni.
XI. Provinz Hessen-Nassau.		
Fritzlar	24. September.	7. September.
Herborn	22. September.	4. September.
XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.		
Simmern	22. Juli.	3. August.

U. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen sowie der Rektoren im Jahre 1903.

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen.	Tag des Beginnes der Prüfung für Rektoren.
Ostpreußen	Königsberg	29. April. 21. Oktober.	4. Mai. 26. Oktober.
Westpreußen	Danzig	4. Mai. 12. Oktober.	5. Mai. 13. Oktober.
Brandenburg	Berlin	27. April. 9. November.	8. Mai. 20. November.

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen.	Rektoren.
Pommern	Stettin	10. Juni. 9. Dezember.	9. Juni. 8. Dezember.
Posen	Posen	27. April. 9. November.	1. Mai. 13. November.
Schlesien	Breslau	24. April. 23. Oktober.	30. April. 29. Oktober.
Sachsen	Magdeburg	28. April. 27. Oktober.	4. Mai 2. November.
Schleswig-Holstein	Tondern	11. Mai. 2. November.	15. Mai. 6. November.
Hannover	Hannover	6. Mai. 28. Oktober.	4. Mai. 26. Oktober.
Westfalen	Münster	17. März. 22. September.	17. März. 22. September.
Hessen-Nassau	Cassel	12. Juni. 27. November.	18. Juni. 3. Dezember.
Rheinprovinz	Koblenz	6. Juni. 4. November.	18. Juni. 19. November.

V. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen, der Sprachlehrerinnen und der Schulvorsteherinnen im Jahre 1903.*)

1. Staatliche Lehrerinnen-Seminare.

Ort.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.
	I. Provinz Brandenburg.	
Berlin	5. März.	23. Februar.
	II. Provinz Posen.	
Posen	17. April.	11. März.
	III. Proinz Schlesien.	
Breslau	17. März.	—

*) Für die Bezeichnung „Lehrerinnen-Bildungsanstalt" wird die Abkürzung „Lehr. Bild. Anst." angewendet.

Ort.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.
IV. Provinz Sachsen.		
Droyßig		
a) Gouvern. Institut	—	2. Juli.
b) Lehrerinnen-Seminar.	—	2. Juli.
V. Provinz Schleswig-Holstein.		
Augustenburg	19. März.	12. März.
VI. Provinz Westfalen.		
Burgsteinfurt	18. Mai.	25. Mai
Münster	27. Juli.	20. Juli.
Paderborn	12. Februar.	5. Februar.
VII. Provinz Hessen-Nassau.		
Montabaur (Lehrerinnen-Kursus)	9. März.	2. März.
VIII. Rheinprovinz.		
Xanten	19. Januar.	26. Februar.
Saarburg	29. Januar.	9. März.
Trier	—	5. März.

2. Mit der Berechtigung zur Abnahme von Entlassungsprüfungen versehene nichtstaatliche öffentliche und private Lehrerinnen-Seminare.

Ort.	Anstalt.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.
I. Provinz Ostpreußen.		
Memel	Städtische Lehr. Bild. Anst.	17. Septbr.
Tilsit	Privat-Lehr. Bild. Anst. des Direktors der städt. höh. Mädchenschule Willms.	19. Febr.
II. Provinz Westpreußen.		
Danzig	Städtische Lehr. Bild. Anst.	2. März. 11. Septbr.
Graudenz	dsgl.	9. März.
Elbing	dsgl.	23. Febr.
Marienburg	dsgl.	20. Febr.
Marienwerder	dsgl.	13. März.
Thorn	dsgl.	16. März.

Ort.	Anstalt.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.
	III. Provinz Pommern.	
Greifswald	Städtisches Lehrerinnen-Seminar.	20. März.
	IV. Provinz Posen.	
Bromberg	Städtisches Lehrerinnen-Seminar.	3. März. 10. Septbr.
	Privat-Lehr. Bild. Anst. des Frl. Dreger.	2. März. 9. Septbr.
	V. Provinz Schlesien.	
Breslau	Privat-Lehr. Bild. Anst. des Dr. Nisle.	18. März. 9. Septbr.
	dsgl. des Frl. Knittel.	12. März. 16. Septbr.
	dsgl. des Frl. Eitner.	18. Febr.
Görlitz	Städt. Lehr. Bild. Anst.	23. März.
Kattowitz	dsgl.	23. März.
	VI. Provinz Sachsen.	
Gnadau	Lehr. Bild. Anst. d. ev. Brüdergemeine.	16. Mai.
Halle a. S.	Lehrerinnen-Seminar bei den Francke-schen Stiftungen.	25. Septbr.
Magdeburg	Städt. Lehrerinnen-Seminar.	19. März.
	VII. Provinz Schleswig-Holstein.	
Altona	Städtisches Lehrerinnen-Seminar	25. Febr.
	VIII. Provinz Hannover.	
Hannover	Städtische Lehr. Bild. Anst.	5. Febr.
Osnabrück	dsgl.	19. März.
	IX. Provinz Westfalen.	
Bielefeld	Städtische Lehr. Bild. Anst.	3. April.
Bielefeld	Stiftische Lehr. Bild. Anst.	2. März.
Dortmund	Städtische Lehr. Bild. Anst.	9. März.
Hagen	dsgl.	6. März.
Minden	dsgl.	4. März.
	X. Provinz Hessen-Nassau.	
Cassel	Städtische Lehr. Bild. Anst.	17. März.
Frankfurt a. M.	dsgl.	24. März.
Wiesbaden	dsgl.	10. März.

Ort.	Anstalt.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.
	XI. Rheinprovinz.	
Aachen	Städtische Lehr. Bild. Anst.	16. März.
Cöln	Städtische höh. Mädchensch. u. Lehr. Bild. Anst.	26. März
	Städtischer Kursus für Volksschullehrerinnen	19. März.
Elberfeld	Städtische evang. Lehr. Bild. Anst.	12. März.
Kaiserswerth	Lehr. Bild. Anst. d. Diakonissen-Anst	16. Febr.
Koblenz	Evang. höh. Mädchensch. u. Lehr. Bild. Anst.	30. März.
Münstereifel	Städtische kath. Lehr. Bild. Anst.	1. März.
Neuwied	Städtische Lehr. Bild. Anst.	17. März.

3. Kommissionsprüfungen.

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.
	I. Provinz Ostpreußen.		
Königsberg	20. April.	27. April.	24. April.
	12. Oktober.	19. Oktober.	17. Oktober.
	II. Provinz Westpreußen.		
Danzig	21. April.	21. April.	22. April.
	22. Septbr.	22. Septbr.	23. Septbr.
	III. Provinz Brandenburg.		
Berlin	16. Februar.	27. April.	7. Mai.
	10. Septbr.	12. Oktober.	16. Novbr.
Frankfurt a. O.	23. März.	—	—
	14. Septbr.	—	—
Potsdam	2. März.	—	—
	IV. Provinz Pommern.		
Kolberg	12. Mai.	—	12. Mai.
Stettin	31. März.	24. April.	31. März.
	22. Septbr.	16. Oktober.	22. Septbr.
	V. Provinz Posen.		
Posen	9. März.	9. März.	14. März.
	3. Septbr.	3. Septbr.	5. Septbr.
Bromberg	—	—	3. März.
	—	—	11. Septbr.

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.
	VI. Provinz Schlesien.		
Breslau	5. Mai.	5. Mai.	5. Mai.
	27. Oktober.	27. Oktober.	27. Oktober.
Liegnitz	8. Juni.	—	8. Juni.
Oppeln	20. Oktober.	—	20. Oktober.
	VII. Provinz Sachsen.		
Erfurt	19. Septbr.	—	23. Septbr.
Halberstadt	11. Mai.	—	14. Mai.
Magdeburg	—	8. Mai.	—
	—	20. November.	—
	VIII. Provinz Schleswig-Holstein.		
Altona	2. März.	2. März.	—
Schleswig	9. März.	9. März.	14. März.
	21. Septbr.	21. Septbr.	26. Septbr.
	IX. Provinz Hannover.		
Emden	17. März.	—	—
Hannover	5. Februar.	4. Februar.	3. Februar.
	9. Septbr.	—	—
	X. Provinz Westfalen.		
Hagen	20. Novbr.	—	20. Novbr.
Keppel, Stift	23. März.	—	23. März.
Münster	26. März.	26. März.	26. März.
	26. Oktober.	26. Oktober.	26. Oktober
Paderborn	13. Juli	—	13. Juli.
	XI. Provinz Hessen-Nassau.		
Cassel	4. Mai.	18. März.	23. März.
Frankfurt a. M.	—	25. März.	30. März.
Montabaur	11. Mai.	—	—
Wiesbaden.	24. Septbr.	11. März.	16. März.
	XII. Rheinprovinz.		
Cöln	23. März.	—	23. März.
Koblenz	11. Mai.	25. Mai.	23. Mai.
	12. Septbr.	28. Septbr.	26. Septbr.

W. Orte und Termine für die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) im Jahre 1903.

Zu Berlin am 26. Mai und im Dezember, zu Königsberg i. Pr., Breslau, Göttingen, Münster i. W. und Bonn nach Bedarf.

X. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten im Jahre 1903.

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung.
Ostpreußen	Königsberg	27. Mai.
Westpreußen	Danzig	9. März. 3. September.
Brandenburg	Berlin	8. Mai. 3. Dezember.
Pommern	Stettin	24. März. 20. Oktober.
Posen	a) Posen	16. März. 14. September.
	b) Bromberg	9. März. 14. September.
Schlesien	a) Breslau	17. März. 15. September.
	b) Liegnitz	17. März.
Sachsen	a) Magdeburg	13. Mai.
	b) Erfurt	10. September.
Schleswig-Holstein	Kiel	26. März.
Hannover	Hannover	4. März. 11. September.
Westfalen	a) Münster	9. Juni.
	b) Keppel, Stift	8. Oktober.
Hessen-Nassau	a) Cassel	30. März.
	b) Wiesbaden	2. April.
	c) Frankfurt a. M.	23. März.
Rheinprovinz	a) Koblenz	13. Mai. 13. Oktober.
	b) Düsseldorf	14. Juli.

Y. Orte und Termine für die Prüfungen als Vorsteher und als Lehrer für Taubstummenanstalten im Jahre 1903.

I. Prüfung als Vorsteher:
zu Berlin an der Königl. Taubstummenanstalt im September 1903.

II. Prüfungen als Lehrer:

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung.
Ostpreußen	Königsberg	7. Dezember.
Westpreußen	Schlochau	26. Oktober.
Brandenburg	Berlin	15. September.
Pommern	Stettin	30. Juni.
Posen	Posen	3. November.
Schlesien	Breslau	8. Juni.
Sachsen	Erfurt	26. September.
Schleswig-Holstein	Schleswig	22. Oktober.
Hannover	Hildesheim	5. Juni.
Westfalen	Soest	27. Juli.
Hessen-Nassau	Camberg	18. August.
Rheinprovinz	Neuwied	7. Juli.

Z. Orte und Termine für die Prüfungen der Turnlehrer und Turnlehrerinnen im Jahre 1903.

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für	
		Turnlehrer.	Turnlehrerinnen.
Ostpreußen	Königsberg	23. März	26. März.
Brandenburg	Berlin	23. Februar	4. Juni u. im November*).
Pommern	Greifswald	10. März	—
	Stettin	—	26. Mai.
Schlesien	Breslau	6. März	11. März.
Sachsen	Halle a. S.	5. März	—
	Magdeburg	—	18. Mai.
Schleswig-Holstein	Kiel	—	27. August.
Rheinprovinz	Bonn	10. März	24. November.

*) Wegen der Prüfungstage wird besondere Bekanntmachung erlassen werden.

A I. Orte und Termine für die Prüfungen der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen im Jahre 1903.

Provinz	Ort	Tag des Beginnes der Prüfung
Ostpreußen	Königsberg	22. Juni.
Brandenburg	Berlin	6. Juli.
Schlesien	Breslau	25. Juni.
Hessen-Nassau	Cassel	15. Juni.
Rheinprovinz	Düsseldorf	22. Juni.

B I. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde im Jahre 1903.

Provinz	Ort	Tag des Beginnes der Prüfung
Ostpreußen	Königsberg	12. Februar. 14. September.
Pommern	Stettin	6. April. 21. Oktober.
Schlesien	Breslau	22. September
Sachsen	Magdeburg	18. Mai.
	Halle a. S.	13. November.
	Erfurt	26. März. 22. September.
Schleswig-Holstein	Altona	8. Juni.
Hessen-Nassau	Cassel	21 März.
Rheinprovinz	Cöln	30. März.

C I. Termin für Eröffnung des Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt.

Der nächste Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird zu Anfang des Monats Oktober 1903 eröffnet werden.

51. Termin für Eröffnung des Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

Der nächste Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird am

Mittwoch den 1. April 1903

eröffnet werden.

Inhalts-Verzeichnis des Januar-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 2. Berlin, den 26. Februar 1903.

Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht:
dem Ministerial-Direktor im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrat Dr. Althoff den Königlichen Kronen-Orden erster Klasse und

dem Ministerial-Direktor in demselben Ministerium Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrat D. Schwartzkopff den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse

zu verleihen.



A. Behörden und Beamte.

1) Auslegung des letzten Absatzes des Nachtrages vom 20. April 1898 zu dem Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880.

Berlin, den 18 November 1902.

Dem in Gemäßheit des Runderlasses vom 7. November 1899 — U. II. 2475 — (Zentralblatt für 1899 S. 819) zum 1. Oktober 1901 probeweise und mit dem 1. November 1901 endgültig als Hilfskanzleidiener bei dem dortigen Provinzial-Schulkollegium angenommenen Militäranwärter N. ist zufolge des Berichtes vom 13. Juni 1902 auf Grund des Runderlasses vom 5. Juli 1898 — G. III. 1713 I. — (Zentralblatt 1898 S. 560) die mit der dortigen Kanzleidienerstelle verbundene Dienstwohnung unentgeltlich vom 1. Oktober 1901 ab überlassen worden. Dieses Verfahren ist, wie ich nach Benehmen mit dem Herrn Finanzminister bemerke, als zulässig nicht zu erachten.

Nach dem letzten Absatze des mit der Rundverfügung vom 5. Juli 1898 — G. III. 1713 I. — (Zentrbl. S. 560) dorthin mitgeteilten Nachtrags vom 20. April 1898 zu dem Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880 kann ein Beamter von der Leistung der Vergütung für die ihm überlassene Dienstwohnung nur in dem Falle entbunden werden, wenn ihm die Verwaltung der Dienststelle einstweilig übertragen worden ist oder wenn es sich um einen zur Probedienstleistung einberufenen Militäranwärter handelt. Im letzteren Falle erstreckt sich die bezeichnete Vergünstigung jedoch nur auf die Dauer der Probedienstleistung.

Diese Voraussetzungen treffen im vorliegenden Falle nur für die Probezeit des N. zu, während von demselben die Zahlung der in dem Nachtrage festgesetzten Vergütung für die ihm überwiesene Dienstwohnung mit 7½ % seines Diensteinkommens vom 1. November 1901 ab gefordert werden muß.

An
den Herrn Präsidenten des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu N.

Abschrift teile ich Euerer Exzellenz zur gefälligen Nachachtung in vorkommenden Fällen ergebenst mit.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die übrigen Herren Präsidenten der Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 2981. A.

2) Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Nickel.

Berlin, den 6. Dezember 1902.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 12. November d. Js. wird zur Kenntnisnahme und Nachachtung bezw. gleichmäßigen weiteren Veranlassung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die nachgeordneten Behörden.
A. 1381.

Berlin, den 12. November 1902.

Nachdem der Bundesrat laut Bekanntmachung vom 16. Oktober d. Js. (Reichsgef. Bl. S. 267) die Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Nickel zum 1. Januar 1903 mit Einlösung bei den Reichs- und Landeskassen bis zum 31. Dezember 1903 beschlossen hat, beauftrage ich die Königliche Regierung, die unterstellten Kassen anzuweisen, die Zwanzigpfennigstücke aus Nickel bis zum 31. Dezember 1903 der Reichsbank zuzuführen. Die nicht an Bankplätzen befindlichen Spezialkassen haben die gedachten Münzen an die Regierungs-Hauptkassen abzuliefern. Die bis zum Ablauf der Einlösungsfrist bei den öffentlichen Kassen vereinnahmten Stücke, deren rechtzeitige Ablieferung an die Reichsbank Schwierigkeiten begegnet, können bis zum 15. Februar 1904 in gleicher Weise wie solche Reichsnickelmünzen, die infolge längeren Umlaufs und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, dem Münzmetalldepot des Reichs zugeleitet werden. Nach dem 15. Februar 1904 werden eingelöste Stücke der bezeichneten Münzsorte von diesem Depot nicht mehr angenommen.

Ferner wolle die Königliche Regierung veranlassen, daß in Ausführung der Vorschrift in Artikel III Absatz 2 des Gesetzes, betreffend Änderungen im Münzwesen, vom 1. Juni 1900 (Reichsgef. Bl. S. 250) die im Eingang erwähnte Bekanntmachung durch Abdruck in den Amtsblättern, den Kreisblättern und den etwaigen sonstigen zu den amtlichen Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörden dienenden Blättern veröffentlicht werde.

Die Einrückung der Bekanntmachung in andere geeignete Blätter, soweit dieselbe unentgeltlich geschehen kann, stelle ich Ihrem Ermessen anheim.

Der Finanzminister.
Frhr. von Rheinbaben.

An
sämtliche Königliche Regierungen.
I. 15357. II. 11147. III. 18877.

8) Anwendung der neuen Rechtschreibung im amtlichen Verkehr der Behörden.

Berlin, den 31. Dezember 1902.

Durch den an die Königlichen Provinzial-Schulkollegien und Regierungen ergangenen Erlaß vom 16. Oktober 1902 — U. II. 2690, U. III., U. III. A. U. III. D.[1] — (Zentralblatt S. 579) ist die Einführung der neuen Rechtschreibung in alle preußischen Schulen und Seminare für den Beginn des Schuljahres 1903/04 angeordnet worden.

Bezüglich der Anwendung der neuen Schreibweise im amtlichen Verkehr der Behörden hat das Königliche Staatsministerium in seiner Sitzung vom 23. Dezember 1902 folgendes beschlossen:

„Nachdem die verbündeten Regierungen in der Sitzung des Bundesrates vom 18. Dezember 1902 die Einführung einer einheitlichen Rechtschreibung vereinbart haben, wird hierdurch angeordnet, daß für die Schreibweise in dem amtlichen Verkehr der Behörden die im Auftrage des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten herausgegebenen, in der Weidmannschen Buchhandlung zu Berlin 1902 erschienenen „Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis" vom 1. Januar 1903 ab maßgebend sind.

Die Anordnung erstreckt sich nur auf die Reinschriften und Veröffentlichungen. Es wird aber anheimgestellt, auch in den für die Akten bestimmten Entwürfen die neue Schreibweise anzuwenden.

Der bestehende Vorrat an Formularen und Stempeln (Druckplatten) kann aufgebraucht werden.

Wegen des Gebrauches der in dem Wörterverzeichnis vorgesehenen Doppelschreibungen einzelner Wörter bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

Das Königliche Staatsministerium erwartet, daß auch die kommunalen und sonstigen nicht staatlichen Behörden sich der neuen Rechtschreibung in dem vorbezeichneten Umfange bedienen werden." —

Die nachgeordneten Behörden veranlasse ich, demgemäß sowohl für Ihre eigenen Beamten, insbesondere die Kanzleien, wie auch für die Ihnen untergebenen Geschäftstellen ungesäumt die nötigen Anordnungen zu treffen. Dabei wird es sich empfehlen, jedem Beamten ein Exemplar des vorbezeichneten, im

Buchhandel zu beziehenden Regelbuches aus Fonds der Behörde zugehen zu lassen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Studt.

An
die nachgeordneten Behörden.
U. II. 8518.

4) Friedrich Wilhelms-Stiftung für Marienbad in Böhmen.

Um Personen aus gebildeten Ständen, welchen die Mittel zu einer Badekur ganz oder teilweise fehlen, den Gebrauch der Heilquellen und Bäder zu Marienbad in Böhmen zu ermöglichen oder zu erleichtern, wird denselben seitens der Friedrich Wilhelms-Stiftung für Marienbad eine Geldunterstützung von je 100 *M* gewährt und Erlaß der Kurtaxe 2c. vermittelt.

Dem unterzeichneten Minister steht der Vorschlag zur Verleihung dieser Beihilfen von jährlich zwei zu.

Hierauf reflektierende Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche mit den nötigen Zeugnissen versehen alsbald und spätestens bis Anfang März d. Js. einzureichen.

Berlin, den 5. Februar 1903.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

Bekanntmachung.
M. 5279.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

5) Bekanntmachung, betreffend I. die Ersetzung der Vorprüfung und der I. Hauptprüfung für den Staatsdienst im Baufache durch die Diplomprüfung und II. die Zulassung der staatlich geprüften Bauführer und Baumeister zur Doktor-Ingenieur-Promotion.

I. Die Vorprüfung und die I. Hauptprüfung für den Staatsdienst im Baufache werden durch die auf Grund der Diplomprüfungsordnungen von 1902 neugeregelte, eine Vor- und Hauptprüfung umfassende Diplomprüfung an den Technischen Hochschulen vom 1. April 1903 ab ersetzt. Während einer Übergangszeit von etwa einem Jahre werden aber noch die Vorprüfung und I. Hauptprüfung für den Staatsdienst im Baufache daneben in einem noch näher festzusetzenden Umfange abgehalten.

Nach Ablauf der Übergangszeit werden die Regierungs-Bauführer vorbehaltlich der mit Braunschweig und Hessen noch zu treffenden Vereinbarungen nur aus den Diplom-Ingenieueren entnommen werden. Die nach dem 1. April 1903 geprüften Diplom-Ingenieure sind aber bereits wie die staatlich geprüften Bauführer berechtigt, sich zur Ernennung zum Regierungs-Bauführer und zur Ausbildung im Staatsbaudienste zu melden. Die Auswahl unter den Bewerbern erfolgt unter Berücksichtigung des Bedarfs der Staatsbauverwaltung.

Die bis Ende März 1904 bei den preußischen Technischen Prüfungsämtern und den ihnen gleichgestellten Prüfungsämtern in Braunschweig und Darmstadt abgelegten Vorprüfungen ersetzen bei der späteren Ablegung der Diplomprüfung die in den Diplomprüfungsordnungen vorgesehene Vorprüfung, ebenso ersetzt die von den Studierenden des Maschinenbaufachs bis dahin nach den Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 1. Juli 1900 zurückgelegte praktische Elevenausbildung die in den Diplomprüfungsordnungen vorgesehene einjährige praktische Tätigkeit.

Der Diplomprüfung bleibt auch bei der Neuregelung des Prüfungswesens für den Staatsbaudienst der Charakter einer akademischen Prüfung gewahrt. Zur Teilnahme an den Diplomprüfungen — Vor- und Hauptprüfungen — werden aber für jede bei den Technischen Hochschulen bestehende Abteilung ein ständiger Kommissar des mitunterzeichneten Ministers der öffentlichen Arbeiten oder nach Bedarf mehrere solche bestellt, welche, ohne daß ihnen eine unmittelbare Einwirkung auf das Prüfungsgeschäft zusteht, befugt sind, von allen Prüfungsvorgängen Kenntnis zu nehmen. Bei der Hauptprüfung tritt ferner eine Mitwirkung von Baubeamten ein. Zu diesem Zwecke werden Baubeamte auf Vorschlag der Abteilungen der Technischen Hochschulen durch den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nach vorgängigem Einvernehmen mit dem Minister der öffentlichen Arbeiten zu Mitgliedern der bei den Technischen Hochschulen bestehenden Prüfungsausschüsse berufen. Die Zahl der Baubeamten soll in keinem Prüfungsausschusse mehr als ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder betragen.

II. Staatlich geprüfte Baumeister sind fortan ohne weiteres berechtigt, sich zur Doktor-Ingenieur-Promotion zu melden. Staatlich geprüfte Bauführer, die zu der Promotion zugelassen werden wollen, haben zunächst den Grad eines Diplom-Ingenieurs zu erwerben. Während einer Übergangszeit bis Ende März 1906 wird aber zu diesem Zwecke von den staatlich geprüften Bauführern nur die Anfertigung einer auf sechs Wochen berechneten

Diplomarbeit verlangt, während die mündliche Prüfung ganz wegfällt.

Nähere Vorschriften zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Berlin, den 27. November 1902.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Studt.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Budde.

M. d. g. A. U. I. 24710.
M. d. ö. Arb. III. 20618 II. I. B. 3/648. I/IV.

---

6) Bei den Kommissionen für die Haupt- und die Vorprüfung von Nahrungsmittel-Chemikern in Greifswald ist an Stelle des Geheimen Regierungsrates ordentlichen Professors der Chemie Dr. Schwanert der außerordentliche Professor Dr. Semmler zum Mitgliede ernannt worden.

Bekanntmachung.
U. I. 2885. M.

---

7) Auf Grund des § 16 Abs. 4 der Vorschriften, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker (Zentrbl. 1895 S. 433), ist den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, an welchen die nach Nr. 4 im ersten Absatze des genannten Paragraphen nachzuweisende praktische Ausbildung erworben werden kann, das Pharmazeutisch-Chemische Institut der Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin gleichgestellt worden.

Berlin, den 2. Januar 1903.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

Bekanntmachung.
U. I. 3102. M.

C. Kunst und Wissenschaft.

8) Verzeichnis derjenigen Personen, welche im Jahre 1902 gemäß der Prüfungs-Ordnung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen vom 31. Januar 1902 die Prüfung bestanden und die Berechtigung zur Erteilung des Zeichenunterrichts erlangt haben.

A. Prüfung für Zeichenlehrer.

Lfd. Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.	Ort der Prüfung.	Ergebnis der Prüfung.
1	Baecker, Johannes	Maler	Hannover	Berlin	
2	Bötlicher, Richard	„	Berlin	„	
3	Chorus, Oswald	Zeichenlehrer	„	„	
4	Claus, Wilhelm	„	Stettin	„	1)
5	Derwort, Valentin	Lehrer	Bockenheim bei Frankfurt a. M.	„	
6	Füßer, Xaver	„	Mühlhausen i. E.	„	
7	Galliner, Artur	Lehrer	Frankfurt a. M.	„	2)
8	Göritz, Hugo	„	Spandau	„	1)
9	Grohn, Waldemar	„	Stettin-Nemitz	„	2)
10	Grünberg, Emil	„	Rixdorf	„	
11	Herold, Bruno	„	Lichtenberg b. Berlin	„	1)
12	Holubars, Joseph	„	Frankenstein i. Schl.	„	2)
13	Jurisch, Max	„	Berlin	„	
14	Kölbel, Richard	„	Boizenburg a. E.	„	
15	Krammerer, Otto	Lehrer	Berlin	„	
16	Kraushaar, Rudolf	„	Langensalza	„	
17	Lichterfeld, Otto	„	Charlottenburg	„	
18	Lüdtke, Franz	„	Köpenick	„	1)
19	Marlens, Wilhelm	„	Kiel	„	
20	Meder, Paul	Maler	Berlin	„	
21	Müller, Franz	Lehrer	Stettin	„	
22	Müller, Oskar	„	Goslar	„	
23	Neumann, Friedrich	„	Zirke a. W.	„	2)
24	Paatz, Martin	„	Charlottenburg	„	
25	Ritter, Franz	Maler	Barmen	„	
26	Rosdorff, Bruno	„	Berlin	„	1)
27	Seifert, Paul	Lehrer	Jauer	„	
28	Tams, August	„	Kiel	„	2)
29	Triebler, Karl	„	Oranienburg	„	
30	Tyborski, Joseph	„	Graudenz	„	
31	Wegner, Paul	„	Berlin	„	
32	Wilms, Nathan	„	Elbing	„	
33	Herrmann, Karl	„	Mittelhufen, Kr. Königsberg	Königsberg	
34	Haschke, Paul		Breslau	Breslau	1)
35	Heider, Georg	Lehrer	Wansen, Kr. Ohlau	„	
36	Holscher, Hermann	Maler	Chemnitz i. S.	„	
37	Kakuschke, Hermann	Lehrer	Breslau	„	
38	Kick, Cölestin	„	„	„	
39	Hammer, Alwin	„	Sondershausen	Düsseldorf	2)

1) Befähigt für den Zeichenunterricht an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen, an höheren Schulen und Lehrerbildungsanstalten.

2) Befähigt für den Zeichenunterricht an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen.

Lfd. Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.	Ort der Prüfung.	Ergebnis der Prüfung.
40	Kießling, Albert	.	Düsseldorf	Düssel-dorf	[1])
41	Teuffert, Karl Wilhelm	Lehrer	Frankfurt a. M.	.	[2])
42	Dierking, August	.	Cassel	Cassel	
43	Gengnagel, Fritz	.	.	.	
44	Griesing, Karl	Lehrer	Gensungen	.	[1])
45	Gundlach, Reinhold	.	Cassel	.	
46	Werdelmann, Karl	.	.	.	
47	Werner, Hermann	.	.	.	
	B. Prüfung für Zeichenlehrerinnen.				
48	Beccard, Doris	Handarbeitslehrerin	Berlin	Berlin	
49	Bertram, Marie	.	.	.	
50	Beyer, Margar.	.	.	.	
51	Boetke, Charlotte	Handarbeits- und Zeichenlehrerin	Karlshorst	.	
52	Boie, Klara	Handarbeits- und Turnlehrerin	Stettin	.	
53	Borth, Lina	Turn-, Handarbeits- und Zeichenlehrerin	Berlin	.	
54	Brühl, Gustava	.	.	.	
55	Clason, Gerta	.	Bonn-Poppelsdorf	.	
56	Dietrich, Anna Luise	.	Potsdam	.	
57	Dütsch, Agathe	.	Glückstadt	.	
58	Froelich, Charlotte	Handarbeitslehrerin	Culm a. W.	.	[3])
59	Gebhardt, Margarete	Handarbeits- und Zeichenlehrerin	Sorau N. L.	.	
60	Gerlach, Lina	.	Hagenau	.	
61	le Goullon, Anna	.	Bremen	.	
62	Greve, Bertha	.	.	.	
63	Grothe, Elisabeth	.	Berlin	.	
64	Haas, Klara	.	Gr. Lichterfelde	.	
65	Heller, Käthe	.	Stralsund	.	
66	Herrmuth, Dora	.	Freienwalde a. O.	.	
67	Hilbert, Elisabeth	.	Seefeld i. M.	.	
68	Hilgers, Luise	.	Essen a. R.	.	
69	Hübner, Editha	.	Berlin	.	
70	Hutt, Hildegard	.	Bernburg	.	[4])
71	Koenig, Asta	.	Potsdam	.	
72	Kulenkampff, Emmy	.	Stromwinkel-Lesum b. Bremen.	.	[2])
73	Laschke, Maria	.	Schönlanke i. Pos.	.	
74	Lichtenstein, Else	.	Alt-Wallmoden i. Hann.	.	[4])

[1]) Befähigt für den Zeichenunterricht an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen, an höheren Schulen und Lehrerbildungsanstalten.
[2]) Befähigt für den Zeichenunterricht an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen.
[3]) Befähigt für den Zeichenunterricht an mehrklassigen Volks- und Mittelschulenan, an höheren Mädchenschulen und Lehrerinnenbildungsanstalten.
[4]) Befähigt für den Zeichenunterricht an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen.

Lfd. Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.	Ort der Prüfung.	Ergebnis der Prüfung.
75	Litterski, Margarete	„	Grottkau i. Schl.	Berlin	¹)
76	Müller, Bertha	„	Bremen	„	²)
77	Nagel, Marie	„	Berlin	„	²)
78	v. Riebelschütz, Aliee	„	„	„	¹)
79	Plink, Else	„	Königsberg i. Pr.	„	²)
80	Prange, Lydia	Wissenschaftl. Lehrerin	Frankfurt a. M.	„	²)
81	Reid, Frieda	„	Friedenau	„	¹)
82	Schmölcke, Emmy	„	Posen	„	²)
83	Schröpfer, Else	„	„	„	²)
84	Schulz, Eva	„	Lyck	„	²)
85	Stryowski, Eva	Handarbeits- und Turnlehrerin	Danzig	„	²)
86	Vogelmann, Else	Zeichenlehrerin	Berlin	„	²)
87	Wagner, Erika	Handarbeits- und Turnlehrerin	Roßleben a. U.	„	²)
88	Winter, Magd.	„	Berlin	„	²)
89	Preuß, Bertha	Lehrerin	Elbing	Königsberg	¹)
90	Henke, Gertrud	„	Breslau	Breslau	²)
91	Opitz, Hildegard	„	„	„	²)
92	Siegert, Elsa	„	Bernstadt	„	²)
93	Uhse, Gertrud	„	Rietschütz b. Glogau	„	²)
94	Hasenaecker, Maria	„	Crefeld	Düsseldorf	²)
95	Schmitz, Clara	Lehrerin	Witten	„	²)
96	Schultz, Margarete	„	Düsseldorf	„	²)
97	Eckermann, Wilhelmine	„	Münster-Friedrichsburg	„	¹)
98	Eck, Erika	„	Bad Nauheim	Cassel	²)
99	Grünebaum, Rola	„	Frankfurt a. M.	„	²)
100	v. Holleben, Charlotte	„	Honnef a. Rh.	„	²)
101	Kley, Bertha	„	Bonn a. Rh.	„	²)
102	Luthmer, Bertha	„	Cassel	„	²)
103	Molly, Minna	„	Dresden-Striesen	„	²)
104	Rau, Ella	„	Darmstadt	„	²)
105	Schröter, Helene	„	Barmen-Rittershausen	„	²)
106	Söhn, Maria	„	Barmen-Wichlinghausen	„	²)
107	Thanne, Maria	„	St. Goar a. Rh.	„	²)
108	Trautmann, Else	„	Cassel	„	²)
109	Weber, Clara	„	„	„	²)

¹) Befähigt für den Zeichenunterricht an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen.
²) Befähigt für den Zeichenunterricht an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen, an höheren Mädchenschulen und Lehrerinnenbildungsanstalten.

Berlin, den 4. Dezember 1902.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

U. IV. 4277.

9) Erteilung des Zeichenunterrichtes an höheren Mädchenschulen und an Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Berlin, den 2. Januar 1903.

Da Zweifel darüber bestehen, in welcher Weise an den höheren Mädchenschulen und Lehrerinnen-Seminaren der Zeichenunterricht zu erteilen sei, bestimme ich hierdurch ausdrücklich, daß dieser Unterricht sowohl an den öffentlichen als auch an den privaten höheren Mädchenschulen und Lehrerinnen-Seminaren in die Bahnen zu lenken ist, welche durch den Erlaß vom 3. April v. Js. — U. IV. 3147 II. — (Zentrbl. S. 349) vorgezeichnet sind. Soweit es noch nicht geschehen sein sollte, ist dieser Erlaß den genannten Anstalten zur Nachachtung mitzuteilen.

Der Lehrstoff ist in den höheren Mädchenschulen entsprechend den für den verbindlichen Zeichenunterricht der Realschulen durch die Lehrpläne von 1901 getroffenen Bestimmungen auszuwählen und zu gliedern. Es ist nichts dagegen zu erinnern, daß die dem Zeichnen und Schreiben gemeinsam zugewiesenen Stunden in Klasse V für den Zeichenunterricht allein benutzt werden.

Für die Lehrerinnen-Seminare gilt der Lehrplan für die Schullehrer-Seminare von 1901.

Die Lehrmittel sind nach Maßgabe des amtlichen Lehrmittel-Verzeichnisses für den Zeichenunterricht zu beschaffen

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Studt.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien
und Regierungen.
U. IV. 5796. U. III. D.

D. Höhere Lehranstalten.

10) Prüfungen früherer, mit dem Reifezeugnis abgegangener Schüler von Realgymnasien und Oberrealschulen in den alten Sprachen.

Berlin, den 22. November 1902.

Durch den Runderlaß vom 1. November 1901 — U. II. 3225 — (Zentrbl. S. 933), mit welchem die Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen) vom 27. Oktober 1901 veröffentlicht worden ist, waren die Bestimmungen der Prüfungsordnungen vom 6. Januar 1892 (in § 18) über die „Ergänzungsprüfungen" einstweilen in Kraft belassen.

Nachdem inzwischen die Verhandlungen über die anderweitige Ordnung der Berechtigungen ihren Abschluß gefunden haben, wird nunmehr bezüglich dieser Prüfungen unter Aufhebung der bisherigen Vorschriften folgendes bestimmt:

1. Wer das Reifezeugnis einer preußischen oder als gleichstehend anerkannten außerpreußischen deutschen Oberrealschule besitzt, erwirbt das Reifezeugnis eines Realgymnasiums durch Ablegung einer Prüfung im Lateinischen.

2. Wer das Reifezeugnis eines deutschen Realgymnasiums oder einer Oberrealschule der unter 1 bezeichneten Art besitzt, erwirbt das Reifezeugnis eines Gymnasiums durch Ablegung einer Prüfung im Lateinischen und im Griechischen. Auf Antrag kann diese Prüfung auch auf das Hebräische ausgedehnt werden.

3. Die Meldung zu einer der Prüfungen unter 1 und 2, der das bereits erworbene Reifezeugnis sowie Nachweise über die Vorbereitung auf die Prüfung und über das sittliche Verhalten des Bewerbers beizufügen sind, ist, wenn das Reifezeugnis an einem preußischen Realgymnasium oder an einer preußischen Oberrealschule erworben worden ist, an dasjenige Provinzial-Schulkollegium zu richten, zu dessen Bereiche diese Anstalt gehört. Ist das Reifezeugnis an einem außerpreußischen deutschen Realgymnasium oder an einer außerpreußischen deutschen Oberrealschule der unter 1 bezeichneten Art erworben worden, so ist die Meldung an den Unterrichtsminister zu richten, welcher im Falle der Annahme das Provinzial-Schulkollegium bestimmt, in dessen Bezirk die Prüfung stattfinden soll.

4. Die Prüfungskommission tritt am Sitze des Provinzial-Schulkollegiums erforderlichenfalls jährlich zweimal (möglichst bald nach dem Beginne des Sommer- und des Winterhalbjahres) zusammen und besteht aus:

a) einem schultechnischen Mitgliede des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums als Königlichem Kommissar und Vorsitzendem,
b) je einem Direktor der Schulgattung, deren Reifezeugnis der Prüfling bereits besitzt und deren Reifezeugnis er durch die Prüfung zu erwerben beabsichtigt,
c) den im Bedürfnisfalle noch zuzuziehenden Fachlehrern.

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von dem Provinzial-Schulkollegium bestellt.

5. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

In dem unter 1 bezeichneten Falle besteht die schriftliche Prüfung in einer Übersetzung aus dem Lateinischen; die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Übersetzung von leichteren

Stellen solcher römischen Schriftsteller, welche in der Prima des Realgymnasiums gelesen werden.

In dem unter 2 bezeichneten Falle besteht die schriftliche Prüfung in einer Übersetzung in das Lateinische und einer Übersetzung aus dem Griechischen; die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Übersetzung einfacher Stellen des Livius und des Horaz sowie eines leichten attischen Prosaikers und des Homer.

6. Für die Ausführung der Prüfung sind die Bestimmungen der Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Schulen vom 27. Oktober 1901 in sinnentsprechender Anwendung maßgebend. Jedoch findet weder eine Ausschließung noch eine Befreiung von der mündlichen Prüfung statt.

7. Bei der Beurteilung des Prüfungsergebnisses kann in zweifelhaften Fällen auf das von dem Prüflinge bereits erworbene Reifezeugnis Rücksicht genommen werden. Wird die Prüfung für bestanden erklärt, so hat der Vorsitzende der Prüfungskommission zu veranlassen, daß dem Reifezeugnisse des Prüflings ein Vermerk unter Beidrückung des Amtssiegels angefügt wird, welcher angibt, wann und in welchen Fächern sich dieser der Prüfung unterzogen hat, und der mit den Worten abzuschließen ist: „Er hat die Prüfung bestanden und sich damit das Reifezeugnis eines . . . . erworben".

Eine Wiederholung der Prüfung darf nur einmal stattfinden. Die Kommission ist berechtigt, nach Befinden zu bestimmen, daß diese Wiederholung erst nach Verlauf eines Jahres erfolgen darf.

8. Die Prüfungsgebühren betragen im Falle 1 zwanzig, im Falle 2 dreißig Mark und sind vor dem Beginne der schriftlichen Prüfung an das Sekretariat der Prüfungskommission einzuzahlen.

9. Die vorstehenden Bestimmungen treten zugleich mit der Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Schulen vom 27. Oktober 1901 in Kraft.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Studt.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2168 I.

---

11) Höhe der von fremden Prüflingen an den neun- und sechsstufigen höheren Schulen zu zahlenden Prüfungsgebühren.

Berlin, den 24. November 1902.

Im Verfolg der Erlasse vom 30. Oktober 1901 — U. II. 3440 — und vom 1. November 1901 – U. II. 3225 — (Zentrbl.

S. 950 und 933) bestimme ich bezüglich der von den fremden Prüflingen (§ 16 der Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Schulen vom 27. Oktober 1901 und § 6 der Bestimmungen über die Schlußprüfung an den sechsstufigen höheren Schulen vom 29 Oktober 1901) für die Prüfung zu zahlenden Gebühr:

1. Die Prüfungsgebühr beträgt bei den neunstufigen höheren Lehranstalten 40 ℳ, bei den sechsstufigen höheren Lehranstalten 25 ℳ.
2. Die Gebühr ist vor Beginn der schriftlichen Prüfung an die Anstaltskasse zu zahlen.
3. Diese Bestimmungen treten zum Ostertermine 1903 in Kraft.
4. Wegen der Verwendung der Gebühr bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Studt.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2168 II.

---

12) Einführung der neuen Rechtschreibung in den Gebrauch der Schulen.

Berlin, den 30. Dezember 1902.

Auf die Anfrage vom 10. Dezember d. Js., betreffend die Auslegung meines Erlasses vom 16. Oktober d. Js. über die Einführung der neuen Rechtschreibung in die preußischen Schulen und Seminare, bestätige ich, daß die Auffassung der Deutschen Verlegerkammer zutrifft, nach welcher im zweiten Absatze jenes Erlasses unter den im Gebrauche befindlichen Ausgaben von Schulbüchern solche Ausgaben von Schulbüchern zu verstehen sind, die nach ordnungsmäßiger Einführung zur Zeit in irgend welchen öffentlichen Schulen Preußens gebraucht werden. Die Annahme, daß Bücher, die in Preußen schon im Schulgebrauche sind, an einer anderen Anstalt nur dann neu eingeführt werden dürfen, wenn sie schon jetzt in neuer Rechtschreibung vorliegen, entspricht nicht der diesseitigen Absicht.

An
die deutsche Verlegerkammer zu Jena.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium, die Königliche Regierung im Verfolge meines Runderlasses vom 16. Oktober d. Js. — U. II. 2690, U. III. U. III. A. U. III. D. [1]

— (Zentralblatt für die ges. Unterrichts-Verwaltung S. 579) zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Studt.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien
und Königlichen Regierungen.
U. II. 3876.

---

13) Den Oberlehrern

Rudolf Hundt vom Gymnasium in Dramburg,
Paul Geyer von der Realschule in Buxtehude,
Richard Lüngen von der Oberrealschule in Cöln,
Richard Polenz vom Realgymnasium in Tilsit,
Karl Siegert vom Wilhelms-Gymnasium zu Königsberg i. Pr.,
Gustav Schmitz vom Gymnasium an Marzellen in Cöln,
Franz Wohlhage vom Progymnasium in Eschweiler,
Hermann Krieger vom Gymnasium in Wehlau,
Dr. Eugen Fleischmann von der Evangelischen Realschule II in Breslau,
Julius Engemann vom Realprogymnasium in Ratibor,
Dr. Paul Bronisch von der Realschule in Sonderburg,
Bernhard Vogel vom Gymnasium in Düren,
Joseph Bins vom Kaiser Wilhelms-Gymnasium in Cöln,
Dr. Joseph Legowski vom Gymnasium in Wongrowitz,
Dr. Wilhelm Goerbig vom Gymnasium in Neuwied,
Heinrich Breitenbach vom Progymnasium in Lüdenscheid,
Dr. Otto Hendreich von der Luisenstädtischen Oberrealschule in Berlin,
Franz Hoffmann von der I. Realschule in Berlin,
Dr. Adolf Bohlmann vom Gymnasium der Ritter-Akademie in Liegnitz,
Dr. Konrad Simon vom Gymnasium zum grauen Kloster in Berlin,
Dr. Hugo Riemer vom Progymnasium zu Lauenburg i. P.,
Friedrich Wolff vom Andreas-Realgymnasium in Berlin,
Dr. Wilhelm Werner vom Kaiser Friedrich-Gymnasium zu Frankfurt a. M.,
Dr. Paul Schnell von der Realschule zu Mühlhausen i. Th.,
Dr. Paul Kalkoff vom Magdalenen-Gymnasium in Breslau,
Dr. Oskar Mertins vom Gymnasium nebst Realgymnasium zum heiligen Geist in Breslau,
Dr. Wilhelm Behrens von der Realschule in Celle,

Dr. Franz Onstein vom Realgymnasium in Aachen,
Dr. Hermann Schulz vom Marienstifts-Gymnasium in Stettin,
Gustav Schulz von der Realschule in Pillau,
Dr. Adolf von Breska von der Luisenstädtischen Oberrealschule in Berlin,
Karl Schiewelbein von der Oberrealschule auf der Burg zu Königsberg i. Pr.,
Franz Otto vom Realgymnasium in Tarnowitz,
Dr. Kaspar Isenkrahe vom Kaiser Wilhelms-Gymnasium nebst Realgymnasium in Trier,
Wilhelm Wiesner vom Gymnasium in Wittstock,
Hermann Rathke vom Friedrich Wilhelms-Gymnasium in Posen,
August Hahn vom König Wilhelms-Gymnasium in Stettin,
Dr. Theodor Sänger vom Gymnasium in Hersfeld,
Dr. Theodor Götschmann vom Elisabeth-Gymnasium in Breslau,
Heinrich Kuhfahl vom Gymnasium in Landsberg a. W.,
Johannes Walter vom Gymnasium in Gr. Lichterfelde,
Otto Sumpff vom Gymnasium in Quedlinburg,
Heinrich Hiltmann vom Gymnasium in Guben,
Dr. Richard Zeitschel vom Gymnasium in Guben,
Dr. Friedrich Weis vom Gymnasium in Weilburg,
Dr. Albert Rabe vom Luisen-Gymnasium in Berlin,
Dr. Heinrich Bonhöne vom Gymnasium Carolinum in Osnabrück,
Albert Roth von der Realschule in Dortmund,
Wilhelm Köster von der Oberrealschule in M. Gladbach,
Georg Lübbecke vom Realprogymnasium in Krossen,
Emil Fritzsche von der Realschule in Bulmke,
Dr. Richard Knake vom Gymnasium in Nordhausen,
Dr. Eduard Lobscheid vom Realgymnasium in Barmen,
Richard Dapprich vom Gymnasium in Barmen,
Dr. Rudolf Kunert vom Gymnasium in Spandau,
Hermann Eberhardt vom Dom-Gymnasium in Verden,
Dr. Max Seelig vom Realgymnasium in Bromberg,
Dr. Max Hecht vom Kneiphöfischen Gymnasium zu Königsberg i. Pr.,
Dr. Emil Löwenhardt von der städtischen Oberrealschule in Halle a. S.,
Albert Büchel vom Gymnasium in Demmin,
Max Kolbe vom Realgymnasium in Bromberg,
Harmund Müller vom Lyceum I in Hannover,
Otto Haars vom Realgymnasium nebst Gymnasium in Goslar,

Arnold Zumwinkel vom Gymnasium in Liegnitz,
Dr. Georg Schulz vom Gymnasium in Ohlau,
Dr. Paul Mellmann vom Königstädtischen Realgymnasium in Berlin,
Emil Dombret vom Kaiser Karls-Gymnasium in Aachen,
Dr. Johannes Karbe vom Königstädtischen Gymnasium in Berlin,
Emil Kalthoff von der Oberrealschule in Elberfeld,
Bernhard Landsberg vom Gymnasium in Allenstein,
Georg Bohle von der Oberrealschule in Crefeld,
Friedrich Büttner vom Königlichen Gymnasium in Danzig,
Richard Teichmann vom Realgymnasium zu Grüneberg i. Schl.,
Joseph Frenzel vom Marien-Gymnasium in Posen,
Ludwig Wulff von der Realschule in Cöln,
Dr. Wilhelm Doermer vom Realgymnasium in Duisburg,
Dr. Hermann Schwarz von der städtischen Oberrealschule zu Halle a. S.,
Paul Sartori vom Gymnasium in Dortmund,
Robert Schunck vom Friedrichs-Gymnasium in Berlin,
Dr. Richard Klotz vom Gymnasium zu Treptow a. R.,
Dr. Otto Kuttner vom Gymnasium in Gnesen,
Otto Dehnicke vom Gymnasium Johanneum in Lüneburg,
Bruno Thiel vom Elisabeth-Gymnasium in Breslau,
Dr. Friedrich Prien vom Progymnasium in Neumünster,
Dr. Gotthard Tetzlaff vom Gymnasium in Stralsund

ist der Charakter als Professor beigelegt worden.

Bekanntmachung.
U. II. 8250.

14) Statistische Mitteilungen über das durchschnittliche Lebens- an den öffentlichen höheren Unterrichtsanstalten in Preußen

Bearbeitet im Königlichen

(Zentrbl. für 1902

Provinzen bezw. Bezirke der Provinzial-Schulkollegien.	Anzahl der Kandidaten		I. Das durchschnittliche Lebensalter (Spalte 2) vom 1. April 1900 bis angestellten							
	I. überhaupt.	II. Nach Ausscheidung der Kandidaten, bei denen wegen persönlicher Verhältnisse die Ablegung der Lehramtsprüfung u. s. w. verspätet ist.	1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung		2 a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung		2 b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist		3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	
			Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate
1	2	8	4		5		5a		6	
A. Staatliche Anstalten.										
1) Ostpreußen	9	1	19	8	26	—	27	2	28	—
2) Westpreußen	18	4	19	4	26	5	27	2	28	5
8a) Stadtkreis Berlin[1])	8	1	19	8	25	8	25	11	28	2
b) Brandenburg	5	1	19	5	25	6	26	11	27	8
4) Pommern	8	—	17	9	24	7	26	1	28	4
5) Posen	11	8	19	6	26	8	27	1	28	10
6) Schlesien	82	5	19	9	28	8	28	6	80	8
7) Sachsen	2	—	19	2	25	6	26	9	28	2
8) Schleswig-Holstein	8	1	18	7	25	2	25	8	28	9
9) Hannover	4	2	20	1	25	8	26	5	27	11
10) Westfalen	6	—	19	8	26	9	28	5	28	9
11) Hessen-Nassau	14	10	19	6	24	9	25	1	26	—
12a) Rheinland	12	2	19	2	26	10	27	9	29	2
b) Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Staatsdurchschnitt 1900/1901	*117*	*30*	*19*	*6*	*26*	*7*	*27*	*3*	*28*	*9*
Staatsdurchschnitt 1899/1900	*88*	*15*	*19*	*10*	*26*	*11*	*27*	*11*	*29*	*1*
Staatsdurchschnitt 1898/99	*94*	*20*	*19*	*8*	*26*	*4*	—	—	*28*	*1*
Staatsdurchschnitt 1897/98	*61*	*16*	*19*	*8*	*26*	*9*	—	—	*28*	*6*
Staatsdurchschnitt 1896/97	*106*	*35*	*19*	*8*	*26*	*2*	—	—	*27*	*7*
Staatsdurchschnitt 1895/96	*77*	*32*	*19*	*7*	*25*	*10*	—	—	*27*	*4*
B. Nichtstaatliche Anstalten.										
1) Ostpreußen	2	1	19	5	24	9	25	—	27	2
2) Westpreußen	4	—	18	11	24	7	25	9	28	1
8a) Stadtkreis Berlin[1])	28	2	19	8	26	7	27	1	29	5
b) Brandenburg	48	16	19	2	25	7	26	—	28	4
4) Pommern	4	8	19	8	24	5	24	5	26	8
5) Posen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

[1]) In den Nachweisungen für die Jahre 1895/96 und 1896/97 erscheinen die im Stadtkreise Berlin Gymnasium ist unter den Berliner Anstalten berücksichtigt.

alter der in der Zeit vom 1. April 1900 bis Ende März 1901 erstmals angestellten Kandidaten des höheren Schulamtes. Statistischen Bureau. Seite 390 No. 88.)

betrug bei allen Ende März 1901 Kandidaten				II. Das durchschnittliche Lebensalter nach Ausscheidung der Kandidaten (Spalte 8), bei denen wegen persönlicher Verhältnisse die Ablegung der Lehramtsprüfung oder die erste feste Anstellung seit Erlangung der Anstellungsfähigkeit verspätet ist, betrug											
4) zur Zeit der ersten festen Anstellung		5) für den Zeitpunkt, von welchem ab das Besoldungsdienstalter datiert		1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung		2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung		2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist		3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit		4) zur Zeit der ersten festen Anstellung		5) für den Zeitpunkt, von welchem ab das Besoldungsdienstalter datiert	
Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate
7		8		9		10		10a		11		12		13	
38	4	37	10	17	6	22	5	22	5	24	1	34	7	34	7
38	2	36	1	19	4	24	6	24	8	27	2	35	8	34	8
35	8	33	5	19	8	24	6	24	6	26	10	34	4	34	4
36	7	35	10	18	1	23	8	23	8	25	1	37	1	36	1
32	10	32	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
36	4	34	10	19	4	24	8	24	8	26	8	35	6	33	9
35	6	35	4	19	2	24	5	24	5	27	9	32	5	32	5
35	—	33	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34	7	33	10	17	11	23	10	23	10	25	11	31	11	31	2
35	11	34	1	18	11	23	10	23	10	26	7	34	—	31	5
37	11	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37	1	35	1	19	7	24	9	24	9	25	11	36	10	34	10
35	6	33	5	18	5	23	9	24	9	25	9	34	8	31	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
36	*4*	*35*	*2*	*19*	*2*	*24*	*5*	*24*	*5*	*26*	*5*	*35*	*1*	*33*	*9*
36	*10*	*35*	*7*	*20*	*2*	*25*	*6*	*25*	*6*	*27*	*9*	*35*	*3*	*34*	*3*
36	*7*	*35*	*3*	*19*	*11*	*24*	*10*	—	—	*26*	*8*	*35*	*1*	*33*	*1*
36	*7*	*35*	*4*	*19*	*8*	*24*	*10*	—	—	*26*	*9*	*35*	*6*	*34*	*2*
36	*3*	*35*	*3*	*19*	*8*	*25*	—	—	—	*26*	*7*	*34*	*11*	*33*	*5*
35	*5*	*34*	*3*	*19*	*2*	*24*	*2*	—	—	*25*	*11*	*33*	*7*	*32*	*4*
34	2	32	8	17	11	22	9	22	9	24	11	31	11	30	11
32	10	30	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35	—	34	5	18	8	23	8	23	7	26	—	31	6	31	6
32	—	31	8	19	1	24	7	24	7	27	—	30	8	30	3
34	10	32	—	20	—	24	5	24	5	26	1	35	1	31	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

...neuangestellten Kandidaten in einer Angabe mit denen der Provinz Brandenburg. Das Joachimsthalsche

Provinzen bezw. Bezirke der Provinzial-Schulkollegien.	Anzahl der Kandidaten: I. überhaupt.	Anzahl der Kandidaten: II. Nach Ausscheidung der Kandidaten, bei denen wegen persönlicher Verhältnisse die Ablegung der Lehramtsprüfung u. s. w. verspätet ist	I. Das durchschnittliche Lebensalter (Spalte 2) vom 1. April 1900 bis angestellten: 1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung		2 a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung		2 b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist		3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	
			Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate
1	2	3	4		5		5a		6	
6) Schlesien	30	8	19	7	26	9	27	—	29	2
7) Sachsen	18	6	19	8	26	9	27	1	29	1
8) Schleswig-Holstein	9	5	18	9	24	4	24	11	27	1
9) Hannover	10	4	19	4	25	11	26	10	29	2
10) Westfalen	38	15	19	6	26	4	26	9	28	8
11) Hessen-Nassau	14	4	19	5	25	7	26	7	28	6
12a) Rheinland	58	18	19	7	27	8	27	5	29	8
b) Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Staatsdurchschnitt 1900/1901	*253*	*82*	*19*	*5*	*26*	*4*	*26*	*9*	*28*	*16*
Staatsdurchschnitt 1899/1900	*217*	*82*	*19*	*6*	*26*	—	*26*	*6*	*28*	*7*
Staatsdurchschnitt 1898/99	*173*	*43*	*19*	*6*	*26*	*2*	—	—	*28*	*6*
Staatsdurchschnitt 1897/98	*157*	*64*	*19*	*7*	*26*	*2*	—	—	*28*	*7*
Staatsdurchschnitt 1896/97	*162*	*50*	*19*	*7*	*26*	*1*	—	—	*28*	*2*
Staatsdurchschnitt 1895/96	*125*	*49*	*19*	*7*	*26*	*1*	—	—	*28*	*2*
A. und B. Staatliche und Nichtstaatliche Anstalten zusammen.										
1) Ostpreußen	11	2	19	8	25	9	26	9	27	11
2) Westpreußen	17	4	19	3	26	—	26	10	28	4
3a) Stadtkreis Berlin[1])	26	3	19	4	26	6	27	—	29	3
b) Brandenburg	48	17	19	2	25	7	26	1	28	3
4) Pommern	7	3	18	10	24	6	25	2	27	1
5) Posen	11	3	19	6	26	3	27	1	28	10
6) Schlesien	62	13	19	8	27	7	27	10	30	—
7) Sachsen	20	6	19	7	26	7	27	1	29	—
8) Schleswig-Holstein	12	6	18	8	24	7	25	2	27	6
9) Hannover	14	6	19	7	25	11	26	9	28	10
10) Westfalen	44	15	19	6	26	5	27	—	28	8
11) Hessen-Nassau	28	14	19	5	25	2	25	10	27	8
12a) Rheinland	70	20	19	6	27	2	27	5	29	8
b) Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Staatsdurchschnitt 1900/1901	*370*	*112*	*19*	*5*	*26*	*5*	*26*	*11*	*28*	*10*
Staatsdurchschnitt 1899/1900	*305*	*97*	*19*	*7*	*26*	*3*	*26*	*11*	*28*	*9*
Staatsdurchschnitt 1898/99	*267*	*63*	*19*	*6*	*26*	*2*	—	—	*28*	*4*
Staatsdurchschnitt 1897/98	*218*	*80*	*19*	*8*	*26*	*4*	—	—	*28*	*7*
Staatsdurchschnitt 1896/97	*268*	*85*	*19*	*7*	*26*	*1*	—	—	*27*	*11*
Staatsdurchschnitt 1895/96	*202*	*81*	*19*	*7*	*25*	*11*	—	—	*27*	*10*

[1]) In den Nachweisungen für die Jahre 1895/96 und 1896/97 erscheinen die im Stadtkreise Joachimsthalsche Gymnasium ist unter den Berliner Anstalten berücksichtigt.

betrug bei allen Ende März 1901 Kandidaten				II. Das durchschnittliche Lebensalter nach Ausscheidung der Kandidaten (Spalte 8), bei denen wegen persönlicher Verhältnisse die Ablegung der Lehramtsprüfung oder die erste feste Anstellung seit Erlangung der Anstellungsfähigkeit verspätet ist, betrug											
4) zur Zeit der ersten festen Anstellung		5) für den Zeitpunkt, von welchem ab das Besoldungsdienstalter datiert		1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung		2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung		2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist		3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit		4) zur Zeit der ersten festen Anstellung		5) für den Zeitpunkt, von welchem ab das Besoldungsdienstalter datiert	
Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate
7		8		9		10		10a		11		12		13	
84	2	82	4	19	8	24	5	24	7	26	6	80	10	29	—
83	1	81	8	20	—	25	4	25	4	27	6	82	9	29	10
80	1	29	7	19	5	24	5	24	6	26	9	28	8	28	8
88	7	88	8	18	4	28	4	28	4	26	5	29	8	29	2
82	10	81	1	19	8	24	4	24	5	26	6	81	8	29	2
88	1	82	9	19	5	24	8	24	8	26	11	29	10	29	10
82	8	81	8	19	7	24	5	24	6	26	9	29	10	28	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33	*11*	*31*	*10*	*19*	*4*	*24*	*5*	*24*	*6*	*26*	*9*	*30*	*9*	*29*	*5*
33	*2*	*32*	*5*	*19*	*5*	*24*	*7*	*24*	*8*	*26*	*10*	*31*	*2*	*30*	*5*
33	*2*	*32*	*5*	*19*	*5*	*24*	*6*	—	—	*26*	*11*	*31*	*4*	*30*	*7*
33	*7*	*32*	*2*	*19*	*7*	*24*	*11*	—	—	*27*	*4*	*31*	*8*	*31*	*1*
33	*9*	*32*	*4*	*19*	*8*	*25*	*1*	—	—	*27*	*2*	*31*	*8*	*31*	*3*
33	*2*	*32*	*8*	*19*	*6*	*25*	—	—	—	*27*	*2*	*31*	*9*	*31*	*3*
87	7	86	11	17	9	22	7	22	7	24	6	83	8	82	9
86	11	84	10	19	4	24	6	24	8	27	2	85	8	84	8
85	1	84	4	18	7	23	8	23	10	26	8	82	5	82	5
82	6	82	1	19	1	24	6	24	6	26	11	81	1	80	7
84	—	82	2	20	—	24	5	24	5	26	1	85	1	81	4
86	4	84	10	19	4	24	8	24	8	26	8	85	6	83	9
84	10	48	11	19	2	24	5	24	6	27	—	81	5	30	4
88	8	81	6	20	—	25	4	25	4	27	6	82	9	29	10
81	8	80	8	19	2	24	4	24	5	26	7	23	10	28	9
84	8	88	6	18	7	23	6	28	6	26	6	81	2	29	11
88	6	81	9	19	8	24	4	24	5	26	6	81	8	29	2
85	1	88	11	19	6	24	8	24	8	26	2	84	10	83	5
82	9	81	7	19	6	24	4	24	5	26	7	80	8	28	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34	—	*32*	*11*	*19*	*3*	*24*	*5*	*24*	*5*	*26*	*7*	*31*	*11*	*30*	*7*
34	*2*	*33*	*4*	*19*	*6*	*24*	*9*	*24*	*9*	*27*	—	*31*	*9*	*31*	—
34	*4*	*33*	*5*	*19*	*7*	*24*	*7*	—	—	*26*	*10*	*32*	*6*	*31*	*4*
33	*9*	*33*	*1*	*19*	*7*	*24*	*11*	—	—	*27*	*2*	*32*	*5*	*31*	*8*
34	*2*	*33*	*6*	*19*	*8*	*25*	*1*	—	—	*26*	*11*	*33*	*1*	*32*	*2*
34	—	*33*	*3*	*19*	*4*	*24*	*8*	—	—	*26*	*8*	*32*	*6*	*31*	*8*

Berlin neuangestellten Kandidaten in einer Angabe mit denen der Provinz Brandenburg. Das

In der äußeren Form der Übersicht sind Abänderungen gegen die gleichartige Nachweisung des Vorjahres nicht vorgekommen; indessen sind die Nachweisungen der letzten beiden Jahre gegen die früheren Jahre durch die Spalten I. 2b und II. 2b erweitert worden. Im übrigen ist wie bereits in den drei Vorjahren gegen die Nachweisungen für 1895/96 und 1896/97 die Erweiterung dahin beibehalten, daß

1. die im Aufsichtsbezirke des Provinzial-Schulkollegiums zu Berlin erstmalig festangestellten Kandidaten in gesonderten Angaben für den Stadtkreis Berlin (mit Einschluß des Joachimsthalschen Gymnasiums) und für den übrigen Geschäftsbereich nachgewiesen sind,
2. zur Erleichterung von Vergleichungen die Zahlenwerte der Staatsdurchschnitte für alle sechs Berichtsjahre untereinandergestellt sind,
3. die Anzahl der für die Aufbereitung des I. und II. Teiles der Übersicht in Frage kommenden Kandidaten, die in den Übersichten der Jahre 1895/96 u. 1896/97 in Spalte 2 bezw. 7 links von den übrigen Einträgen mit schrägen Ziffern eingestellt waren, wie in den beiden Vorjahren in besonderen Spalten und zwar in den Spalten 2 und 3 erscheinen.

Sachlich ist die Aufbereitung der Ergebnisse der vorliegenden Erhebung in derselben Weise erfolgt, wie für die fünf Vorjahre.

Erläuterungen zur Übersicht.

Den Zwecken der Vergleichung der Hauptergebnisse der Übersicht sollen folgende Ausführungen dienen:

Ergebnisse für den Staat.

Im Staatsdurchschnitte für alle Anstalten sowie für die staatlichen bezw. nichtstaatlichen Anstalten besonders betrug das Lebensalter der erstmals angestellten Kandidaten des höheren Schulamtes in den sechs Jahren 1895/96, 1896/97, 1897/98, 1898/99, 1899/1900 und 1900/1901 und zwar

bei sämtlichen Anstalten:	I. aller Kandidaten												II. der Kandidaten, bei denen eine Verspätung nicht eingetreten ist									
	1895/96		1896/97		1897/98		1898/99		1899/1900		1900/1901		1895/96		1896/97		1897/98		1898/99		1899/1900	
je für Kandidaten . .	202		268		218		267		305		370		81		85		80		68		97	
	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.
1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung . .	19	7	19	7	19	8	19	6	19	7	19	5	19	4	19	8	19	7	19	7	19	6
2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung	25	11	26	1	26	4	26	2	26	3	26	5	24	8	25	1	24	11	24	7	24	9
2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist . .	—	—	—	—	—	—	—	—	26	11	26	11	—	—	—	—	—	—	—	—	24	9
3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	27	10	27	11	28	7	28	4	28	9	28	10	26	8	26	11	27	2	26	10	27	—
4) zur Zeit der ersten festen Anstellung . .	34	—	34	2	33	9	34	4	34	2	34	—	32	6	33	1	32	5	32	6	31	9
5) für die Zeit, von welcher ab das Besoldungsdienstalter rechnet . .	33	8	33	6	33	1	33	5	33	4	32	11	31	8	32	2	31	8	31	4	31	—

ei den staatlichen Anstalten:	I. aller Kandidaten												II. der Kandidaten, bei denen eine Verspätung nicht eingetreten ist											
	1895/96		1896/97		1897/98		1898/99		1899/1900		1900/1901		1895/96		1896/97		1897/98		1898/99		1899/1900		1900/1901	
je für Kandidaten . .	77		106		61		94		88		117		82		35		16		20		15		80	
	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate	Johre.	Monate	Jahre.	Monote.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.
zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung . .	19	7	19	8	19	8	19	8	19	10	19	6	19	2	19	8	19	8	19	11	20	2	19	2
zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung	25	10	26	2	26	9	26	4	26	11	26	7	24	2	25	—	24	10	24	10	25	6	24	5
zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist . .	—	—	—	—	—	—	—	—	27	11	27	3	—	—	—	—	—	—	—	—	25	6	24	5
zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	27	4	27	7	28	6	28	1	29	1	28	9	25	11	26	7	26	9	26	8	27	9	26	5
zur Zeit der ersten festen Anstellung . .	35	5	36	3	36	7	36	7	36	10	36	4	33	7	34	11	35	6	35	1	35	3	35	1
für die Zeit, von welcher ab das Besoldungsdienstalter rechnet . .	34	3	35	3	35	4	35	8	35	7	35	2	32	4	33	5	34	2	33	1	34	8	33	9
ei den nichtstaatlichen Anstalten:																								
je für Kandidaten . .	125		162		157		178		217		253		49		50		64		43		82		82	
	Jahre.	Monote.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Manate.	Jahre.	Manate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate	Johre.	Monote.	Jahre.	Manate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Manate.	Johre.	Manate.
zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung . .	19	7	19	7	19	7	19	6	19	6	19	5	19	6	19	8	19	7	19	5	19	5	19	4
zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung	26	1	26	1	26	2	26	2	26	—	26	4	25	—	25	1	24	11	24	6	24	7	24	5
zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist . .	—	—	—	—	—	—	—	—	26	6	26	9	—	—	—	—	—	—	—	—	24	8	24	6
zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	28	2	28	2	28	7	28	6	28	7	28	10	27	2	27	2	27	4	26	11	26	10	26	9
zur Zeit der ersten festen Anstellung . .	33	2	32	9	32	7	33	2	33	2	32	11	31	9	31	8	31	8	31	4	31	2	30	9
für die Zeit, von welcher ab das Besoldungsdienstalter rechnet . .	32	8	32	4	32	2	32	5	32	5	31	10	31	8	31	8	31	1	30	7	30	5	29	5

Bei den 1895/96 bezw. 1896/97, 1897/98, 1898/99, 1899/1900 und 1900/1

zwischen:	und 1) der Reifeprüfung 1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/1901	2a) der ersten Lehramtsprüfung 1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900
für sämtliche Anstalten:											bei al
1) der Reifeprüfung . . .	.	.	.	.	.	.	6^{4}	6^{6}	6^{6}	6^{8}	6^{6}
2a) der ersten Lehramtsprüfung	6^{4}	6^{6}	6^{6}	6^{6}	6^{6}	7^{0}	.	.	.	.	.
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	.	7^{4}	7^{8}	.	.	.	.	0^{8}
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit . . .	8^{6}	8^{4}	8^{11}	8^{10}	9^{8}	9^{5}	1^{11}	1^{10}	2^{8}	2^{8}	2^{6}
4) der ersten festen Anstellung	14^{5}	14^{7}	14^{1}	14^{10}	14^{7}	14^{7}	*8^{1}*	*8^{1}*	*7^{5}*	8^{8}	7^{11}
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter . . .	13^{6}	13^{11}	13^{5}	13^{11}	13^{6}	13^{8}	7^{4}	7^{5}	6^{8}	7^{8}	7^{1}
für die staatlichen Anstalten:											
1) der Reifeprüfung . . .	.	.	.	.	.	.	6^{8}	6^{8}	7^{1}	6^{8}	7^{1}
2a) der ersten Lehramtsprüfung	6^{8}	6^{8}	7^{1}	6^{6}	7^{1}	7^{1}	.	.	.	.	.
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	.	8^{1}	7^{6}	.	.	.	.	1^{0}
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit . . .	7^{9}	7^{11}	8^{10}	8^{5}	9^{6}	9^{6}	1^{6}	1^{5}	1^{6}	1^{6}	2^{2}
4) der ersten festen Anstellung	15^{10}	16^{7}	16^{11}	16^{11}	17^{0}	16^{10}	*9^{7}*	*10^{1}*	*9^{10}*	10^{8}	9^{11}
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter . . .	14^{8}	15^{7}	15^{8}	15^{7}	15^{6}	15^{6}	8^{5}	9^{1}	8^{7}	8^{11}	8^{8}
für die nichtstaatlichen Anstalten:											
1) der Reifeprüfung . . .	.	.	.	.	.	.	6^{8}	6^{8}	6^{7}	6^{8}	6^{6}
2a) der ersten Lehramtsprüfung	6^{8}	6^{6}	6^{7}	6^{6}	6^{6}	6^{11}	.	.	.	.	.
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	.	7^{0}	7^{4}	.	.	.	.	0^{6}
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit . . .	8^{7}	8^{7}	9^{0}	9^{0}	9^{1}	9^{5}	2^{1}	2^{1}	2^{5}	2^{4}	2^{7}
4) der ersten festen Anstellung	13^{7}	13^{6}	13^{0}	13^{6}	13^{8}	13^{8}	*7^{1}*	*6^{8}*	*6^{5}*	7^{0}	7^{8}
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter . . .	13^{1}	12^{6}	12^{7}	12^{11}	12^{11}	12^{5}	6^{7}	6^{6}	6^{0}	6^{2}	6^{5}

(+) = das Besoldungsdienstalter rech

…als festangestellten Kandidaten lag ein Zeitraum von Jahren, Monaten und

…Erlangung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist 1900/1901	3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit						4) der ersten festen Anstellung						5) dem berechneten Besoldungsdienstalter					
	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/1901	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/1901	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/1901
…idaten (Reihe I.)																		
7^{6}	8^{3}	8^{4}	8^{11}	8^{10}	9^{2}	9^{5}	14^{6}	14^{7}	14^{1}	14^{10}	14^{7}	14^{7}	18^{6}	18^{11}	18^{5}	18^{11}	18^{9}	18^{6}
0^{6}	1^{11}	1^{10}	2^{3}	2^{3}	2^{6}	2^{5}	8^{1}	8^{1}	7^{5}	8^{2}	7^{11}	7^{7}	7^{4}	7^{6}	6^{9}	7^{6}	7^{1}	6^{8}
.	.	.	.	.	1^{10}	1^{11}	.	.	.	.	7^{6}	7^{1}	.	.	.	.	6^{6}	6^{9}
1^{11}	.	.	.	.	.	.	6^{2}	6^{6}	5^{2}	6^{9}	5^{6}	5^{2}	5^{9}	5^{7}	4^{6}	5^{1}	4^{7}	4^{1}
7^{1}	6^{2}	6^{8}	5^{2}	6^{0}	5^{5}	5^{2}	.	.	.	.	.	.	$(+)^{6}$	$(+)^{8}$	$(+)^{6}$	$(+)^{1}$	$(+)^{10}$	$(+)^{11}$
6^{9}	5^{5}	5^{7}	4^{6}	5^{1}	4^{7}	4^{1}	$(+)^{8}$	$(+)^{8}$	$(+)^{8}$	$(+)^{11}$	$(+)^{10}$	$(+)^{11}$	.	.	.	.	.	.
7^{8}	7^{9}	7^{11}	8^{10}	8^{3}	9^{6}	9^{2}	15^{10}	16^{7}	16^{11}	16^{11}	17^{0}	16^{10}	14^{8}	15^{7}	15^{6}	15^{7}	15^{6}	15^{6}
0^{8}	1^{6}	1^{5}	1^{9}	1^{9}	2^{3}	2^{3}	9^{7}	10^{1}	9^{10}	10^{3}	9^{11}	9^{9}	8^{5}	9^{1}	8^{7}	8^{11}	8^{6}	8^{7}
.	.	.	.	.	1^{2}	1^{6}	.	.	.	.	8^{11}	9^{1}	.	.	.	.	7^{8}	7^{11}
1^{8}	.	.	.	.	.	.	8^{1}	8^{8}	8^{1}	8^{8}	7^{8}	7^{7}	6^{11}	7^{8}	6^{10}	7^{2}	6^{8}	6^{6}
9^{1}	8^{1}	8^{8}	8^{1}	8^{6}	7^{9}	7^{7}	.	.	.	.	.	.	$(+)^{2}$	$(+)^{0}$	$(+)^{2}$	$(+)^{4}$	$(+)^{8}$	$(+)^{3}$
													1	1	1	1	1	1
7^{11}	6^{11}	7^{8}	6^{10}	7^{2}	6^{6}	6^{8}	$(+)^{2}$	$(+)^{0}$	$(+)^{6}$	$(+)^{4}$	$(+)^{2}$	$(+)^{3}$	.	.	.	.	.	.
							1	1	1	1	1	1						
7^{4}	8^{7}	8^{7}	9^{0}	9^{0}	9^{1}	9^{5}	18^{7}	13^{2}	18^{0}	18^{6}	18^{2}	18^{8}	18^{1}	12^{9}	12^{7}	12^{11}	12^{11}	12^{8}
0^{5}	2^{2}	2^{1}	2^{8}	2^{4}	2^{7}	2^{6}	7^{1}	6^{8}	6^{5}	7^{0}	7^{2}	6^{7}	6^{7}	6^{2}	6^{0}	6^{2}	6^{9}	5^{6}
.	.	.	.	.	2^{1}	2^{1}	.	.	.	.	6^{6}	6^{2}	.	.	.	.	5^{11}	5^{1}
2^{1}	.	.	.	.	.	.	5^{0}	4^{7}	4^{9}	4^{6}	4^{7}	4^{1}	4^{6}	4^{2}	8^{7}	8^{11}	8^{10}	2^{0}
6^{2}	5^{0}	4^{7}	4^{0}	4^{8}	4^{7}	4^{1}	.	.	.	.	.	.	$(+)^{6}$	$(+)^{3}$	$(+)^{5}$	$(+)^{8}$	$(+)^{9}$	$(+)^{11}$
5^{2}	4^{6}	4^{2}	8^{7}	8^{11}	8^{10}	8^{0}	$(+)^{6}$	$(+)^{5}$	$(+)^{6}$	$(+)^{9}$	$(+)^{6}$	$(+)^{11}$	.	.	.	.	.	.

…el früher als die erste Anstellung.

zwischen	und										
	1) der Reifeprüfung						2a) der ersten Lehramtsprüfung				
	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/1901	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900
	bei den Kandidaten, bei denen										
für sämtliche Anstalten:											
1) der Reifeprüfung	.	.	.	.	.	.	5^{5}	5^{5}	5^{5}	5^{0}	5^{3}
2a) der ersten Lehramtsprüfung	5^{4}	5^{5}	5^{4}	5^{0}	5^{2}	5^{2}	.	.	.	.	.
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	.	5^{2}	5^{2}	.	.	.	.	0^{6}
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	7^{4}	7^{3}	7^{7}	7^{3}	7^{6}	7^{4}	2^{0}	1^{10}	2^{3}	2^{3}	2^{3}
4) der ersten festen Anstellung	13^{3}	13^{5}	12^{10}	12^{11}	12^{8}	12^{8}	7^{10}	8^{0}	7^{6}	7^{11}	7^{9}
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	12^{4}	12^{5}	12^{1}	11^{5}	11^{5}	11^{4}	7^{0}	7^{1}	6^{9}	6^{9}	6^{8}
für die staatlichen Anstalten:											
1) der Reifeprüfung	.	.	.	.	.	.	5^{0}	5^{4}	5^{2}	4^{11}	5^{4}
2a) der ersten Lehramtsprüfung	5^{0}	5^{4}	5^{3}	4^{11}	5^{4}	5^{3}	.	.	.	.	.
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	.	5^{4}	5^{3}	.	.	.	.	0^{6}
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	6^{3}	6^{11}	7^{1}	6^{5}	7^{7}	7^{3}	1^{5}	1^{7}	1^{11}	1^{10}	2^{8}
4) der ersten festen Anstellung	14^{5}	15^{3}	15^{10}	15^{3}	15^{1}	15^{11}	9^{5}	9^{11}	10^{9}	10^{8}	9^{9}
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	13^{2}	13^{5}	14^{5}	13^{2}	14^{1}	14^{7}	8^{2}	8^{5}	9^{5}	8^{2}	8^{9}
für die nichtstaatlichen Anstalten:											
1) der Reifeprüfung	.	.	.	.	.	.	5^{5}	5^{5}	5^{5}	5^{1}	5^{2}
2a) der ersten Lehramtsprüfung	5^{5}	5^{5}	5^{4}	5^{1}	5^{3}	5^{1}	.	.	.	.	.
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	.	5^{3}	5^{3}	.	.	.	.	0^{1}
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	7^{3}	7^{5}	7^{5}	7^{5}	7^{5}	7^{5}	2^{2}	2^{1}	2^{5}	2^{5}	2^{8}
4) der ersten festen Anstellung	12^{2}	12^{5}	12^{1}	11^{11}	11^{2}	11^{5}	6^{9}	6^{7}	6^{9}	6^{10}	6^{7}
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	11^{2}	11^{7}	11^{5}	11^{3}	11^{0}	10^{1}	6^{2}	6^{2}	6^{2}	6^{1}	5^{10}

(+) = das Besoldungsdienstalter w

und

…deren d. wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit						4) der ersten festen Anstellung						5) dem berechneten Besoldungsdienstalter					
1900/1901	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/1901	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/1901	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/1901
…spätung nicht eingetreten ist (Reihe II.)																		
5^{8} 0^{0}	7^{4} 2^{0}	7^{3} 1^{10}	7^{7} 2^{3}	7^{3} 2^{3}	7^{3} 2^{3}	7^{4} 2^{3}	13^{2} *7^{10}*	13^{3} *8^{0}*	12^{10} *7^{6}*	12^{11} 7^{11}	12^{8} 7^{9}	12^{8} 7^{9}	12^{4} 7^{0}	12^{8} 7^{1}	12^{1} 6^{9}	11^{9} 6^{9}	11^{8} 6^{8}	11^{4} 6^{8}
.	.	.	.	.	2^{3}	2^{3}	.	.	.	.	7^{0}	7^{6}	.	.	.	.	6^{3}	6^{3}
2^{3} 7^{8}	. 5^{10}	. 6^{3}	. 5^{6}	. 5^{8}	. 4^{9}	. 5^{4}	5^{10} .	6^{3} .	5^{3} .	5^{8} .	4^{9} .	5^{4} .	5^{0} $(+)^{10}$ —	5^{8} $(+)^{11}$ —	4^{4} $(+)^{8}$ —	4^{8} $(+)^{3}$ 1	4^{9} $(+)^{9}$ —	4^{9} $(+)^{4}$ 1
6^{8}	5^{0}	5^{3}	4^{6}	4^{8}	4^{0}	4^{0}	$(+)^{12}$ —	$(+)^{11}$ —	$(+)^{9}$ —	$(+)^{8}$ 1	$(+)^{8}$ —	$(+)^{4}$ 1	.	.	.	.	.	.
5^{3} 0^{0}	6^{9} 1^{9}	6^{11} 1^{7}	7^{1} 1^{11}	6^{9} 1^{10}	7^{7} 2^{8}	7^{5} 2^{9}	14^{5} *9^{5}*	15^{3} *9^{11}*	15^{10} *10^{8}*	15^{8} 10^{3}	15^{1} 9^{9}	15^{11} 10^{8}	13^{2} 8^{3}	13^{9} 8^{5}	14^{6} 9^{4}	13^{2} 8^{3}	14^{1} 8^{8}	14^{7} 9^{4}
.	.	.	.	.	2^{3}	2^{0}	.	.	.	.	9^{9}	10^{8}	.	.	.	.	8^{9}	9^{4}
2^{0} 10^{8}	. 7^{3}	. 8^{4}	. 8^{9}	. 8^{5}	. 7^{8}	. 8^{8}	7^{6} .	8^{4} .	8^{9} .	8^{5} .	7^{8} .	8^{8} .	6^{5} $(+)^{5}$ 1	6^{10} $(+)^{8}$ 1	7^{5} $(+)^{4}$ 1	6^{5} $(+)^{0}$ 2	6^{8} $(+)^{9}$ 1	7^{4} $(+)^{4}$ 1
9^{4}	6^{6}	6^{10}	7^{5}	6^{5}	6^{8}	7^{4}	$(+)^{5}$ 1	$(+)^{6}$ 1	$(+)^{4}$ 1	$(+)^{0}$ 2	$(+)^{8}$ 1	$(+)^{4}$ 1	.	.	.	.	.	.
5^{3} 0^{3}	7^{9} 2^{2}	7^{6} 2^{3}	7^{9} 2^{5}	7^{6} 2^{5}	7^{5} 2^{8}	7^{5} 2^{4}	12^{3} *6^{9}*	12^{0} *6^{7}*	12^{1} *6^{9}*	11^{11} 6^{10}	11^{9} 6^{7}	11^{5} 6^{4}	11^{9} 6^{2}	11^{7} 6^{8}	11^{3} 6^{3}	11^{8} 6^{1}	11^{0} 5^{10}	10^{1} 5^{8}
.	.	.	.	.	2^{3}	2^{8}	.	.	.	.	6^{9}	6^{3}	.	.	.	.	5^{9}	4^{11}
2^{3} 6^{3}	. 4^{7}	. 4^{6}	. 4^{4}	. 4^{5}	. 4^{4}	. 4^{0}	4^{7} .	4^{6} .	4^{4} .	4^{5} .	4^{4} .	4^{0} .	4^{1} $(+)^{8}$ —	4^{1} $(+)^{5}$ —	3^{9} $(+)^{7}$ —	3^{8} $(+)^{9}$ —	3^{7} $(+)^{8}$ —	2^{8} $(+)^{4}$ 1
4^{11}	4^{3}	4^{1}	3^{9}	3^{8}	3^{7}	2^{8}	$(+)^{6}$ —	$(+)^{5}$ —	$(+)^{7}$ —	$(+)^{9}$ —	$(+)^{9}$ —	$(+)^{4}$ 1	.	.	.	.	.	.

viel früher als die erste Anstellung.

15) Schulferien für die höheren Lehranstalten für das Jahr 1903.

I. Provinz Ostpreußen.

Königsberg, den 23. Dezember 1902.

Die Ferienordnung für das Jahr 1903 ist, wie folgt, festgesetzt:

	Schluß	Beginn
	des Unterrichts.	
Ostern:	Mittwoch den 1. April.	Donnerstag den 16. April.
Pfingsten:	Donnerstag den 28. Mai.	Donnerstag den 4. Juni.
Sommer:	a) Sonnabend den 27. Juni.	Dienstag den 4. August. (für Königsberg)
	b) Sonnabend den 4. Juli.	Dienstag den 4. August. (für die Provinz)
Michaelis:	a) Sonnabend d. 26. Sptbr.	Dienstag den 6. Oktober. (für Königsberg)
	b) Sonnabend d. 26. Sptbr.	Dienstag den 13. Oktober. (für die Provinz)
Weihnachten:	Sonnabend den 19. Dezbr.	Dienstag d. 5. Jan. 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Kammer.

Provinz Westpreußen.

Danzig, den 6. November 1902.

Die Ferien des Jahres 1903 werden hiermit wie folgt festgesetzt:

Schulschluß:	Schulanfang:
zu Ostern: Sonnabend den 4. April.	Dienstag den 21. April.
zu Pfingsten: Freitag den 29. Mai.	Donnerstag den 4 Juni.
zum Sommer: Sonnabend den 4. Juli.	Dienstag den 4. August.
zu Michaelis: Sonnabend den 26. September.	Dienstag den 13. Oktober.
zu Weihnachten: Sonnabend den 19. Dezember.	Dienstag den 5. Januar 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Delbrück.

III. Provinz Brandenburg.

Berlin, den 6. November 1902.

Die Ferien an den höheren Lehranstalten unseres Ver-

waltungsbereichs sind für das Schuljahr 1903 einschließlich der Osterferien 1904, wie folgt, festgesetzt worden:

1. Osterferien.

Schluß des Schuljahres 1902: Mittwoch den 1. April 1903.
Anfang des Schuljahres 1903: Donnerstag den 16. April 1903.

2. Pfingstferien.

Schluß des Unterrichts: Freitag den 29. Mai.
Anfang des Unterrichts: Donnerstag den 4. Juni.

3. Sommerferien.

Schluß des Unterrichts: Freitag den 3. Juli.
Anfang des Unterrichts: Dienstag den 4. August;
jedoch für die höheren Lehranstalten in Berlin, Charlottenburg, Köpenick, Friedenau, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Pankow, Potsdam, Rixdorf, Schöneberg, Spandau, Steglitz, Wilmersdorf und Zehlendorf:
Dienstag den 11. August.

4. Herbstferien.

Schluß des Sommerhalbjahrs: Sonnabend den 26. September.
Anfang des Winterhalbjahrs: Dienstag den 13. Oktober.
jedoch für die unter 3 besonders genannten höheren Lehranstalten: Dienstag den 6. Oktober.

5. Weihnachtsferien.

Schluß des Unterrichts: Sonnabend den 19. Dezember.
Anfang des Unterrichts: Dienstag den 5. Januar 1904.

6. Osterferien 1904.

Schluß des Schuljahres 1903: Sonnabend den 26. März 1904
Anfang des Schuljahres 1904: Dienstag den 12. April 1904

Jede Abweichung von dieser Ordnung bedarf unserer besonderen Genehmigung.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Lucanus

IV. Provinz Pommern.

Stettin, den 5. Dezember 1902.

Wir setzen die Ferien an den höheren Schulen in Pommern für 1903 folgendermaßen fest:

1. Osterferien.

Schulschluß: Mittwoch den 1. April mittags.
Schulanfang: Donnerstag den 16. April früh.

2. Pfingstferien.

Schulschluß: Freitag den 29. Mai nachmittags.
Schulanfang: Donnerstag den 4. Juni früh.

3. Sommerferien.
Schulschluß: Freitag den 3. Juli mittags.
Schulanfang: Dienstag den 4. August früh.

4. Herbstferien.
Schulschluß: Mittwoch den 30. September mittags.
Schulanfang: Donnerstag den 15. Oktober früh.

5. Weihnachtsferien.
Schulschluß: Mittwoch den 23. Dezember mittags.
Schulanfang: Donnerstag den 7. Januar 1904 früh.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Frhr. von Maltzahn.

V. Provinz Posen.

Posen, den 27. Dezember 1902.

Bezüglich der Ferien bei den uns unterstellten Unterrichtsanstalten der Provinz Posen bestimmen wir hierdurch, daß im Jahre 1903

a) der Schulschluß:	b) der Schulanfang:
Zu Ostern: Donnerstag den 2. April,	Donnerstag den 16. April,
Zu Pfingsten: Freitag den 29. Mai nachm. 4 Uhr,	Donnerstag den 4. Juni,
Vor den Sommerferien: Freitag den 3. Juli,	Dienstag den 4. August,
Zu Michaelis: Mittwoch den 30. September,	Dienstag den 13. Oktober,
Zu Weihnachten: Dienstag den 22. Dezember,	Donnerstag den 7. Januar 1904

stattzufinden hat.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Bitter.

VI. Provinz Schlesien.

Breslau, den 13. Oktober 1902.

Die Ferien für das Jahr 1903 sind von uns, wie folgt, festgesetzt worden:

1. Osterferien.
Schulschluß: Mittwoch den 1. April.
Schulanfang: Donnerstag den 16. April.

2. Pfingstferien.
Schulschluß: Freitag den 29. Mai.
Schulanfang: Freitag den 5. Juni

3. Sommerferien.

Schulschluß: Freitag den 3. Juli.
Schulanfang: Freitag den 7. August.

4. Michaelisferien.

Schulschluß: Freitag den 2. Oktober.
Schulanfang: Dienstag den 13. Oktober.

5. Weihnachtsferien.

Schulschluß: Mittwoch den 23. Dezember.
Schulanfang: Freitag den 8. Januar 1904.

Königliches Provinzial=Schulkollegium.
Mager.

VII. Provinz Sachsen.

Magdeburg, den 31. Dezember 1902.

Die Lage der Ferien für das Jahr 1903 wird hiermit für die uns unterstellten Schulen der Provinz Sachsen in folgender Weise von uns festgesetzt:

Bezeichnung der Ferien	Dauer	Schluß des Unterrichtes	Wiederbeginn des Unterrichtes
Osterferien	2 Wochen.	Mittwoch den 1. April.	Donnerstag den 16. April.
Pfingstferien	5 Tage.	Freitag den 29. Mai	Donnerstag. den 4. Juni
Sommerferien	4 Wochen.	Sonnabend den 4. Juli.	Dienstag den 4. August.
Herbstferien.	2 Wochen.	Sonnabend den 26. September.	Dienstag den 13. Oktober.
Weihnachtsferien	2 Wochen.	Sonnabend den 19. Dezember.	Dienstag den 5. Januar 1904.

Königliches Provinzial=Schulkollegium.
Trosien.

VIII. Provinz Schleswig=Holstein.

Schleswig, den 7. Oktober 1902.

Die Ferienordnung für das Jahr 1903 ist, wie folgt, festgesetzt worden:

Osterferien.

Schluß des Schuljahres: Mittwoch den 1. April.
Beginn des neuen Schuljahres: Donnerstag den 16. April.

Pfingstferien.

Schluß des Unterrichts: Freitag den 29. Mai.
Beginn des Unterrichts: Donnerstag den 4. Juni.

Sommerferien.
Schluß des Unterrichts: Sonnabend den 4. Juli.
Beginn des Unterrichts: Dienstag den 4. August.

Herbstferien.
Schluß des Unterrichts: Mittwoch den 30. September.
Beginn des Unterrichts: Donnerstag den 15. Oktober.

Weihnachtsferien.
Schluß des Unterrichts: Sonnabend den 19. Dezember.
Beginn des Unterrichts: Dienstag den 5. Januar 1904.

1904
Osterferien.
Schluß des Unterrichts: Sonnabend den 26. März.
Beginn des neuen Schuljahres: Dienstag den 12. April.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Frhr. von Wilmowski.

IX. Provinz Hannover.

Hannover, den 15. Oktober 1802.

Die Ferien der uns unterstellten Anstalten werden für das Jahr 1903 in folgender Weise festgesetzt:

1. Osterferien.
Schluß des Unterrichts; Sonnabend den 4. April.
Wiederanfang des Unterrichts: Dienstag den 21. April.

2. Pfingstferien.
Schluß des Unterrichts: Donnerstag den 28. Mai.
Wiederanfang des Unterrichts: Donnerstag den 4. Juni.

3. Sommerferien.
Schluß des Unterrichts: Sonnabend den 4. Juli.
Wiederanfang des Unterrichts: Dienstag den 4. August.

4. Herbstferien.
Schluß des Unterrichts: Sonnabend den 26. September.
Wiederanfung des Unterrichts: Dienstag den 13. Oktober.

5. Weihnachtsferien.
Schluß des Unterrichts: Dienstag den 22. Dezember.
Wiederanfang des Unterrichts: Dienstag den 5. Januar 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Biedenweg.

X. Provinz Westfalen.

Münster den 30. November 1902.

Der Herr Minister hat für das Schuljahr 1903 die nachstehende Ferienordnung bestimmt:

1. Anfang des Schuljahres 1903:
Mittwoch nach Misericordias 1903 (29. April).
2. Pfingstferien:
Schluß des Unterrichts: Samstag vor Pfingsten.
Anfang des Unterrichts: Dienstag nach Trinitatis.
3. Sommer- (Haupt-) Ferien:
Schluß des Unterrichts: Mittwoch den 5. August 1903.
Anfang des Unterrichts: Donnerstag den 10. September 1903.
4. Weihnachtsferien:
Schluß des Unterrichts: Mittwoch den 23. Dezember 1903.
Anfang des Unterrichts: Freitag den 8. Januar 1904.
5. Osterferien:
Schluß des Schuljahres 1903: Mittwoch in der Charwoche 1904.
Anfang des Schuljahres 1904: Donnerstag nach Misericordias 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Gescher.

XI. Provinz Hessen-Nassau und Fürstentum Waldeck.

Nr.	Nähere Bezeichnung	Dauer	Schluß des Schulunterrichtes	Anfang des Schulunterrichtes
	A. Für den Regierungsbezirk Cassel, das Fürstentum Waldeck und die Städte Frankfurt a. M., Homburg v. d. H., Dillenburg, Weilburg. Dieselben Ferien wie Marburg haben die Städte Biebrich, Hadamar, Höchst, Limburg, Wiesbaden.			
1.	Ostern	2 Wochen.	Sonnabend den 4. April.	Dienstag den 21. April [1]).
2.	Pfingsten	½ Woche.	Sonnabend den 31. Mai.	Donnerstag den 4. Juni.
	(Gymnas. u. Oberrealsch. Marburg)	1. Woche.	Sonnabend den 31. Mai	Dienstag den 9. Juni.
3.	Sommer	4 Wochen.	Sonnabend den 4. Juli.	Dienstag den 4. August.
	(Gymnas. u. Oberrealsch. Marburg)	4 Wochen.	Sonnabend den 18. Juli.	Dienstag den 18. August.
	(Realschule N. Wildungen u. Realprogymn. Arotsen)	4 Wochen.	Sonnabend den 11. Juli.	Dienstag den 11. August.
4.	Michaelis	2 Wochen.	Sonnabend den 26. September.	Dienstag den 13. Oktober.[1])
	(Gymnas. u. Oberrealsch. Marburg	1½ Wochen.	Sonnabend den 8. Oktober.	Freitag den 16. Oktober.[1])
	(Realschule) N. Wildungen	2 Wochen.	Sonnabend den 3. Oktober.	Dienstag den 20. Oktober [1]).
5.	Weihnachten	2 Wochen.	Mittwoch den 23. Dezember.[2])	Donnerstag den 7. Januar 1904.

[1]) und [2]) siehe Fußnoten Seite 218.

Nr.	Nähere Bezeichnung	Dauer	Schluß des Schulunterrichtes	Anfang des Schulunterrichtes
B. Für den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausschluß der unter A aufgeführten Städte: Frankfurt a. M., Homburg v. d. H., Dillenburg, Weilburg, Biebrich, Hadamar, Höchst, Limburg und Wiesbaden.				
1.	Ostern	16 Tage.	Donnerstag den 2. April.	Dienstag den 21. April[1].
2.	Pfingsten	1 Woche.	Sonnabend den 30. Mai.	Dienstag den 9. Juni.
3.	Sommer	5 Wochen.	Freitag den 14. August[3].	Sonnabend den 19. September.
4.	Weihnachten	2 Wochen.	Mittwoch den 23. Dezember.[2]	Donnerstag den 7. Januar 1903.

Cassel, den 23. Dezember 1902.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Lahmeyer.

[1]) Der vorhergehende Montag bezw. Donnerstag ist zur Aufnahmeprüfung, sowie zu etwaigen Mitteilungen an die am Orte befindlichen Schüler zu verwenden.
[2]) Der Unterricht ist am Mittage des 23. Dezember zu schließen.
[3]) desgleichen am Mittage des 14. August.

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

Koblenz, den 2. Dezember 1902.

Die Ferienordnung für die höheren Lehranstalten der Rheinprovinz ist für das am Mittwoch den 29. April künftigen Jahres beginnende Schuljahr 1903 festgesetzt wie folgt:

Schluß des Unterrichts:	Anfang des Unterrichts:
1. Pfingstferien: Samstag den 30. Mai (12 Uhr mittags).	Dienstag den 9. Juni.
2. Sommerferien: Mittwoch den 5. August (12 Uhr mittags).	Donnerstag, den 10. Septbr
3. Weihnachtsferien: Mittwoch den 23. Dezember (12 Uhr mittags).	Freitag den 8. Januar 1904.
4. Osterferien: Mittwoch in der Charwoche 1904 (12 Uhr mittags).	Donnerstag nach Misericordias 1904. (Aufnahmeprüfungen Mittwoch nach Misericordias.)

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Hövel.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare 2c., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

16) Turnlehrerinnenprüfung zu Berlin im Frühjahr 1903.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1903 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Donnerstag den 4. Juni k. Js. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. April 1903, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. April 1903 anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 1. April 1903 einzureichen. Ist der augenblickliche Aufenthaltsort einer Bewerberin nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Auf eine zuverlässige Feststellung des Gesundheitszustandes ist besonders Gewicht zu legen.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 24. Dezember 1902.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff

Bekanntmachung.
U. III. B. 8843.

---

17) Zeugnisse für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde.

Berlin, den 29. Dezember 1902.

Auf den Bericht vom 12. Dezember d. Js. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß ich gegen die Beifügung einer Anlage zu den Zeugnissen für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde mit Einzelprädikaten über die Ergebnisse der Prüfung nichts zu erinnern habe.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien
U. III. A. 8400.

18) Verhütung und Bekämpfung von Feuer in Schullehrer-Seminaren.

Berlin, den 3. Januar 1903.

Vor einiger Zeit wurde ein Schullehrer-Seminar von einem Schadenfeuer betroffen, welches den größten Teil des Anstaltsgebäudes vernichtete. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium der betreffenden Provinz hat sich hierdurch veranlaßt gesehen, die Direktoren der ihm unterstellten Seminare auf eine genaue und sorgfältige Beachtung aller Vorschriften hinzuweisen, welche zur Verhütung und zur Bekämpfung von Feuer, sowie zur Sicherung der Anstaltsbewohner für den Fall eines Brandes getroffen sind. Es erscheint notwendig, daß auch die Seminar-Direktoren des dortigen Bezirkes erneut auf die bestehenden Vorschriften aufmerksam gemacht werden.

Die hauptsächlichsten Punkte, welche in dieser Hinsicht in Betracht kommen, sind in der Rundverfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums in Koblenz vom 17. August 1898 (abgedruckt im Zentralblatt f. d. ges. Unterr. Verw. S. 718) enthalten. Von besonderer Wichtigkeit erscheint die daselbst unter Nr. 9 angeordnete periodische Hinweisung der Seminaristen auf den Inhalt der Feuerordnungen, sowie deren praktische Einübung. Daneben ist eine sorgfältige Prüfung der Frage erforderlich, ob die vorhandenen Lösch- und Rettungsgerätschaften und Einrichtungen nach Zahl und Beschaffenheit ausreichen. Wo dies nicht der Fall ist, muß auf Beschaffung der fehlenden Gerätschaften 2c. Bedacht genommen werden. Es ist selbstverständlich, daß die vorhandenen Einrichtungen mindestens bei Beginn jedes Semesters auf ihre Brauchbarkeit geprüft und praktisch erprobt, sowie, daß Mängel, welche sich hierbei ergeben, unverzüglich beseitigt werden.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle hiernach das weitere veranlassen und über die bei jedem einzelnen Seminar getroffenen Anordnungen Sich Bericht erstatten lassen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien außer N.
U. III. 6018.

19) Beurteilung des Gesamtergebnisses der Prüfung für Handarbeitslehrerinnen.

Berlin, den 16. Januar 1903.

Die in dem Berichte vom 4. November v. Js. beantragte Erklärung der Prüfungsordnung für Handarbeitslehrerinnen vom 22. Oktober 1885 hinsichtlich der Unterscheidung von Lehrerinnen für höhere Mädchen- und für Volksschulen (§ 5a 1) ist durch den Erlaß vom 16. Oktober 1886 — U. III.ᵃ 10893 — gegeben, so daß es hierüber einer weiteren Bestimmung nicht bedarf.

Für die Beurteilung des Gesamtergebnisses der Prüfung gilt naturgemäß wie bei der Prüfung der Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde, daß Bewerberinnen, deren Bildungsgrad zur Erteilung eines erziehlichen Unterrichts nicht ausreichend oder deren Lehrgeschick zu gering erscheint, auch bei genügenden sachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten die Lehrbefähigung nicht zugesprochen werden darf.

Wegen Festsetzung der Prüfungsgebühren für die sämtlichen vier Prüfungen technischer Lehrerinnen auf 12 ℳ ist hierneben (s. flg. Nr. 20) das Erforderliche veranlaßt.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. C. 4112.

---

20) Prüfungsgebühren für die Prüfungen der Zeichen-, Handarbeits-, Turnlehrerinnen und Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde.

Berlin, den 16. Januar 1903.

Die Prüfungsgebühren für die Prüfungen der Zeichen-, Handarbeits-, Turnlehrerinnen und Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde betragen vom 1. Januar 1903 ab gleichmäßig 12 Mk. für jede Bewerberin.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. C. 4112.

21) Der mit der öffentlichen höheren Mädchenschule (Viktoria-Luisenschule) in Dt. Wilmersdorf bei Berlin verbundenen Lehrerinnen-Bildungsanstalt ist auf Grund des § 3 der Prüfungsordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874 die jederzeit widerrufliche Berechtigung zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen verliehen worden.

Bekanntmachung.
U. III. D. 5063.

22) Bekanntmachung, betreffend gegenseitige Anerkennung der in Preußen und Hamburg ausgestellten Oberlehrerinnenzeugnisse.

(Zu vergl. Erlaß vom 17. Oktober 1902 — U. III. D 3919 — Centrbl. S. 588).

Im Auftrage Eines Hohen Senates wird hierdurch bekanntgemacht, daß mit dem Königlich Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eine Erweiterung des im Jahre 1879 getroffenen Übereinkommens wegen gegenseitiger Anerkennung der in dem Königreiche Preußen und in dem Gebiete der freien und Hansestadt Hamburg ausgestellten Befähigungszeugnisse für Lehrer und Lehrerinnen vereinbart worden ist, dahingehend, daß diejenigen Zeugnisse, die auf Grund der Ordnung für die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnen-Prüfung) in Preußen vom 15. Juni 1900 ausgestellt sind, in dem Gebiete der freien und Hansestadt Hamburg, und diejenigen Zeugnisse, die auf Grund der von der Hamburgischen Oberschulbehörde unter dem 7. Februar 1901 erlassenen, durch Bekanntmachung vom 10. September 1902 in Abschnitt A des § 5 geänderten Ordnung für die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnen-Prüfung) ausgestellt sind im Königreiche Preußen die gleiche Gültigkeit erlangen, die sie in dem Staate besitzen, in welchem sie ausgestellt sind.

Hamburg, den 28. November 1902.

Die Oberschulbehörde, Sektion II.

F. Öffentliches Volksschulwesen.

23) Einrichtung besonderen Religionsunterrichtes für die Kinder konfessioneller Minderheiten in den Volksschulen.

Berlin, den 1. August 1902.

Wenn bei einer Unterrichtsstation die Zahl der Schulkinder

unter 12 herabgeht und vorauszusehen ist, daß sie sich dauernd auf diesem niedrigen Stande erhalten wird, findet es kein Bedenken, die Erteilung des Religionsunterrichtes auf Kosten der Staatskasse bezw. unter Gewährung staatlicher Beihilfen einzustellen und es den betreffenden Kirchengemeinden zu überlassen, eventl. für die Fortsetzung des Unterrichtes unter Bereitstellung kirchlicher Mittel Sorge zu tragen. Ich mache aber der Königlichen Regierung zur Pflicht, bei der Aufhebung von Unterrichtsstationen möglichst schonend zu verfahren und von dieser Maßnahme jedenfalls überall da abzusehen, wo ein Steigen der Zahl der Schulkinder auf 12 bezw. über 12 hinaus für die Zukunft zu erwarten steht oder wo eine entsprechende Vermehrung der Schülerzahl durch Zuweisung der Minderheiten aus anderen benachbarten Schulen oder durch Vereinigung zweier oder mehrerer Unterrichtsstationen zu einer Station möglich ist.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. A. 2224.

---

24) Beiträge zur Alterszulagekasse der Volksschullehrer.

Berlin, den 27. November 1902.

Nach den in dem Erlasse vom 26. Juli d. Js — U. III. E. 1924 — (Zentrbl. S. 543) angezogenen Urteile des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 18. Juni v. Js. (Entscheidungen Band 39 S. 162 ff.) haben die Schulverbände für das Rechnungsjahr, für welches der Verteilungsplan festgestellt ist, die in diesem Plane ausgeworfenen Beiträge — sofern nicht etwa im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Verteilungsplanes erkannt ist — unverändert zu leisten, ohne Rücksicht darauf, ob und welche Veränderungen in den Schulstellen oder in den Einheitssätzen der Alterszulagen während des laufenden Rechnungsjahres eingetreten sind. Nur bei Errichtung einer neuen Schulstelle tritt nach der ausdrücklichen Vorschrift in dem § 8 Abs. 8 des Lehrerbesoldungsgesetzes zu den in dem Verteilungsplane ausgeworfenen Beiträgen noch der Beitrag für die neue Schulstelle und zwar von demjenigen Tage ab hinzu, seit welchem die Stelle durch eine besondere Lehrkraft versehen wird. Alle sonstigen dauernden Veränderungen in den Schulstellen (Aufhebung von Schulstellen, Umwandlung von Lehrerstellen in Lehrerinnenstellen oder umgekehrt) werden nach § 13 des Ruhegehaltskassengesetzes erst bei der nächsten Verteilung berücksichtigt, also erst von dem Be-

ginne des Rechnungsjahres ab, für welches der neue Verteilungs-plan bestimmt ist.

Diese letzteren Veränderungen kommen daher bei Aufstellung der auf Seite 13 des Erlasses vom 2. Juli v. Js. — U. III. E. 2320 — geforderten Nachweisung der Zu- und Abgänge bei den Überschüssen oder den Mehrausgaben an Staatszuschüssen zur Alterszulagekasse nicht mehr in Betracht. Trotzdem kann jene Nachweisung nicht in Fortfall kommen, da die Veränderungen, welche sich durch die Gründung neuer Schulstellen im Laufe des Rechnungsjahres gegenüber den ursprünglich berechneten Überschüssen und Mehrausgaben an Staatszuschüssen ergeben haben, hierher angezeigt werden müssen (vgl. § 27 Ziffer VII Satz 2 und 3 des Lehrerbesoldungsgesetzes).

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. E. 2827.

---

25) Bau und Einrichtung ländlicher Volksschulhäuser.

Berlin, den 20. Dezember 1902.

Aus den auf den Runderlaß vom 15. November 1895 — U. III. E. 7422 G. III. A.[I. Ang.] — (Zentrbl. S. 828) erstatteten Berichten der Königlichen Regierungen habe ich mit Befriedigung ersehen, daß die Bestimmungen der mit diesem Erlasse mitgeteilten Denkschrift über Bau und Einrichtung ländlicher Volksschulhäuser in Preußen sich in ihrer Anwendung im ganzen bewährt haben, und daß ein Bedürfnis zur Abänderung oder Ergänzung dieser Bestimmungen oder der ihnen beigegebenen Muster-Entwürfe im allgemeinen zur Zeit nicht vorliegt.

Wenn von einigen Seiten bezüglich einzelner Anordnungen Einwendungen und Abänderungswünsche vorgetragen sind, so beruhen dieselben zum größeren Teil auf einer Verkennung der Absicht, welche für die Denkschrift und die Aufstellung der ihr beigegebenen Muster-Entwürfe leitend war, und welche dahin ging, zu zeigen, wie vielseitig sich Grundriß und Aufbau der Schulhäuser gestalten lassen. Weit entfernt, den Muster-Entwürfen die Bedeutung bindender Normalien zu geben, sollte allein die Erfüllung der bezeichneten hygienischen schul- und bautechnischen Anforderungen bei der Ausführung der Schulbauten sichergestellt, im übrigen aber für diese in jenen Entwürfen lediglich eine Reihe von Beispielen mitgeteilt werden; denn es ist naturgemäß nicht wohl möglich, für alle Fälle verwendbare Entwürfe zu geben.

Die Art der Ausführung wird sich vielmehr im Einzelfall nach dessen besonderen Verhältnissen zu richten haben. Ich kann es aber auch nur als erwünscht bezeichnen, wenn sich die Ausführung in Bauart, Ausstattung u. s. w. tunlichst den örtlichen Verhältnissen anpaßt, und damit nach Möglichkeit Beschwerden vorgebeugt wird, wie sie in neuerer Zeit auch im Landtage laut geworden sind. In dieser Beziehung erwarte ich daher, daß die in dem Runderlasse vom 15. November 1895 und der Denkschrift enthaltenen Weisungen, wonach die Entwurfsbeispiele den örtlichen Bedürfnissen derart anzupassen sind, daß der Bauausführung hinsichtlich der Anwendung und Erhaltung des Ortsüblichen volle Bewegungsfreiheit gewährt wird, entsprechende Beachtung finden.

Einzelne Regierungen haben darauf hingewiesen, daß die Maße der in den Entwurfsbeispielen vorgesehenen Eingangsflure bei Anbringung von Vorrichtungen zum Aufhängen der Überkleider nicht ausreichen. Dieser Hinweis erscheint zutreffend. Eine in mäßigen Grenzen gehaltene Erweiterung der Flure kann deshalb in Fällen, wo derartige Vorrichtungen gewünscht werden und nicht etwa anderweiten Bedenken (z. B. Diebstahlsgefahr) begegnen, gut geheißen werden.

Von anderer Seite sind Wünsche im Interesse einer Erleichterung der Erwärmung der Klassenräume geäußert und durch die Besonderheit der klimatischen Verhältnisse bestimmter Gegenden begründet worden. Um diesen Wünschen entgegenzukommen, will ich mich damit einverstanden erklären, daß unter derartigen Verhältnissen, sofern im Einzelfall die hinreichende Beleuchtung der Klassenräume durch die freie Lage des Schulhauses gesichert ist, das für die Fensterfläche vorgeschriebene Mindestmaß auf $^1/_6$ der Bodenfläche des Klassenraums herabgesetzt, und das Mindestmaß von 3,20 m für die lichte Höhe des Klassenraumes auch dann zugelassen wird, wenn bestimmungsmäßig ein höheres anzuwenden sein würde.

Im übrigen aber wird auch fernerhin an den Grundsätzen des Runderlasses vom 15. November 1895 und der zugehörigen Denkschrift festgehalten werden müssen. Insbesondere wird eine Ermäßigung der unter Ziffer 1—4 dieses Runderlasses gestellten hygienischen, bau- und schultechnischen Forderungen nicht eintreten können. Es gilt dieses, wie ich ausdrücklich gegenüber abweichenden Wünschen hervorhebe, namentlich auch hinsichtlich der Lüftungsvorrichtungen und Isolierschichten. Anderseits können, wenigstens bei den mit staatlicher Beihilfe auszuführenden Schulbauten, Wünsche, welche hinsichtlich des Umfanges und der Ausstattung der Gebäude über die in der Denkschrift gezogenen

Grenzen hinausgehen, nur bei ganz dringenden Anlässen berücksichtigt werden.

Dabei wird indessen nicht außer acht zu lassen sein, daß die Denkschrift nur Landschulhäuser kleinerer Gattung im Auge hat. Ihre Bestimmungen können daher bei vielklassigen Schulhäusern mit 2 und mehr Geschossen neben dem Erdgeschosse nicht ohne weiteres in Betracht kommen. In solchen Fällen kann vielmehr nur ihre sinngemäße Anwendung in Frage kommen, während im übrigen die im Interesse der Verkehrssicherheit für Gebäude mit Versammlungs- u. s. w. Räumen gegebenen Vorschriften vom 1. November 1892 entsprechend anzuwenden sind. In derselben Weise haben die Bestimmungen der Denkschrift auf städtische Schulen Anwendung zu finden, wobei namentlich diejenigen hygienischen sowie bau- und schultechnischen Charakters in Betracht kommen.

Ich nehme in diesem Zusammenhange Veranlassung auf die Notwendigkeit gründlicher, in angemessenen Zeiträumen zu wiederholender Revision der Schulen in bezug auf ihre bauliche Unterhaltung und Instandsetzung hinzuweisen. Soweit die Aufsicht der Schulvorstände bezw. die kommunale Aufsicht sich in dieser Hinsicht nicht als ausreichend erweisen sollte, werden die Orts-, bezw. Kreis-Schulinspektoren ihr Augenmerk auch hierauf zu richten und, falls den gerügten Mängeln seitens der Baupflichtigen nicht alsbald abgeholfen wird, der Königlichen Regierung behufs Veranlassung des Erforderlichen zu berichten haben. Zugleich werden die Lehrer mit der Weisung zu versehen sein, die ihrerseits bemerkten Baumängel bei der zuständigen Behörde rechtzeitig zur Anzeige zu bringen und sich dabei gegenwärtig zu halten, daß die verspätete Beseitigung ursprünglich unbedeutender Mängel mit vermehrten Kosten verbunden ist. Endlich ist noch hervorzuheben, daß sich unter Umständen da, wo es sich um die Beschaffung von Interims-Schulräumen handelt (bei elementaren Unglücksfällen, Epidemieen, starker Klassen-Überfüllung und anderen Anlässen) die Beschaffung der neuerdings von mehreren Fabriken hergestellten transportabeln Schulbaracken möglicherweise namentlich in den Bezirken zu empfehlen ist, in denen mit einer wiederholten lohnenden Verwendung gerechnet werden kann.

Einem weiteren Berichte über die Bewährung der Bestimmungen der Denkschrift will ich nach Ablauf von fünf Jahren entgegensehen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Studt.

An
die Königlichen Regierungen.
U. III. E. 9136.

26) Bauliche Unterhaltung der Lehrerdienstwohnungen.

Berlin, den 6. Januar 1903.

Die Ansicht der Königlichen Regierung, daß durch die Vorschrift in dem § 15 Absatz 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes, wonach den Schulunterhaltungspflichtigen, unbeschadet der Verpflichtungen Dritter aus besonderen Rechtstiteln, die bauliche Unterhaltung der Dienstwohnung obliegt, der bisherige Rechtszustand eine Änderung nicht erfahren habe, kann für zutreffend nicht erachtet werden.

Bereits in einem an die Königlichen Regierungen zu . . . und . . . gerichteten Erlasse vom 27. Februar 1900 — U. III. E. 416 — ist darauf hingewiesen, wie es Zweck jener Vorschrift gewesen ist, festzustellen, daß den Lehrern durch die bauliche Unterhaltung der Dienstwohnung, wozu auch das Kalken, Tapezieren und der Anstrich der Wände, Decken und Fußböden zu rechnen sind, keine Lasten erwachsen sollen. Dieser Ansicht ist das Königliche Oberverwaltungsgericht in einem Urteile vom 24. Oktober v. Js. — I. 1635 —, welches in dem Zentralblatte für die Unterrichts-Verwaltung demnächst zum Abdrucke gelangen wird (s. unten Nr. 29 S. 229), beigetreten. Wie dort ausgeführt ist, lassen sich die Rechtssätze von der Miete auf das im Lehrerbesoldungsgesetze geregelte Verhältnis zwischen den Schulunterhaltungpflichtigen und dem Lehrer nicht ohne weiteres übertragen. Daß insbesondere die Grundsätze über die Reparaturpflicht des Mieters auf den Inhaber einer Lehrerdienstwohnung nicht anwendbar sind, ergeben die Verhandlungen über das Lehrerbesoldungsgesetz, nach denen gegenüber dem ursprünglichen Regierungsentwurfe eine Belastung der Lehrer selbst mit kleinen Reparaturen hat vermieden werden sollen.

Wo daher, wie nach den Bestimmungen des code civil, den Inhabern von Lehrerdienstwohnungen die Verpflichtung zur Tragung der Kosten für sogenannte kleinere Reparaturen oblag, ist diese durch den § 15 des Lehrerbesoldungsgesetzes, welcher allein noch für den Umfang der Unterhaltungspflicht maßgebend ist, beseitigt worden.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift zu Nachachtung.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Chappuis.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.
U. III. E. 8111.

27) Schulversäumnis bei Schulfesten.

Berlin, den 8. Januar 1903.

In einer Schulversäumnisstrafsache, bei der es sich um die Versäumung eines Schulfestes handelte, hat der Strafsenat des Königlichen Kammergerichtes durch Urteil vom 4. Mai 1899 die gegen das freisprechende Urteil eingelegte Revision zurückgewiesen, weil nach der betreffenden Regierungsverordnung die Versäumung des Schulunterrichtes mit Strafe bedroht sei, ein Schulfest aber nicht zu dem Schulunterrichte gerechnet werden könne. Der Strafsenat des Kammergerichtes hat dazu angeführt, daß diese Entscheidung nicht im Widerspruch stände mit dem Urteile des Kammergerichtes vom 28. März 1892 (Johow Bd. VIII S. 377), denn die dort in Rede stehende Verordnung bedrohe nicht Versäumnis des Schulunterrichtes, sondern allgemein die Versäumung der Schule mit Strafe.

Soweit die Verordnungen über den Schulbesuch nur die Versäumung des Schulunterrichtes und nicht allgemein diejenige der Schule mit Strafe bedrohen, werden dieselben daher entsprechend abzuändern sein.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An
die Herren Ober-Präsidenten, die Königlichen Regierungen und das Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.
U. III. D. 4870.

---

28) Zahlung des Staatsbeitrages bei kommissarischer Verwaltung einer erledigten Lehrerstelle durch Lehrer desselben Schulverbandes.

Berlin, den 16. Januar 1903.

Auf den Bericht vom 20. Dezember v. Js. erwidere ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister der Königlichen Regierung, daß die in dem Runderlasse vom 1. März 1898 — Fin. Min. I. 2379; M. d. g. A. U. III. E. 7151 — getroffene Bestimmung wegen der Zahlung des Staatsbeitrages bei kommissarischer Verwaltung einer erledigten Lehrerstelle durch benachbarte Lehrer auch auf diejenigen Fälle Anwendung findet, in denen eine erledigte Lehrerstelle durch Lehrer desselben Schulverbandes mit versehen wird. Demgemäß hat dann, wenn für eine erledigte Lehrerstelle im Hinblick auf ihre Verwaltung durch einen jüngeren Lehrer nur der gekürzte Staatsbeitrag zu zahlen war, eine Erhöhung des Staatsbeitrages auf den vollen Betrag

zu erfolgen, sobald diese Stelle bis zur Wiederbesetzung von einem älteren Lehrer desselben Schulsystems mit versehen wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. F. 8150.

---

29) Grundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichts.

Daß die Schulaufsichtsbehörden nicht nur bezüglich der zur Erteilung des Unterrichts erforderlichen, sondern auch für die zur Befriedigung des Wohn- und Wirtschaftsbedürfnisses der Lehrer dienenden Räume Festsetzungen zu treffen befugt sind, ist in ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs angenommen und geht auch aus § 14 Absatz 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 hervor. Die Zuständigkeit der beklagten Königlichen Regierung zum Erlasse des angefochtenen Beschlusses ist demnach vom Vorderrichter mit Recht bejaht worden. Ebenso war ihm lediglich darin beizutreten, daß die Erneuerung unbrauchbar gewordener Tapeten in Räumen der Schule oder der Lehrerdienstwohnungen unter den Begriff der Reparaturbauten oder der baulichen Unterhaltung fällt; denn das Tapezieren der Wände bildet einen Ersatz für deren Anstrich oder Tünchung. Wie das Überziehen des Mauerbewurfs mit Kalktünche als bauliche Herstellung angesehen ist (vergl. Sammlung der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXI Seite 215), so muß auch das Tapezieren als solche angesprochen werden. Durch die Befestigung mittels Klebstoffs werden die Tapeten Bestandteile des Gebäudes, sie lassen sich, ohne daß sie zerstört werden, von den Wänden nicht trennen und sind bestimmt, letzteren dauernd das Ansehen der Wohlanständigkeit zu geben, also nicht nur zu vorübergehendem Zwecke dem Gebäude angefügt (§§ 93, 95 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Die Erneuerung der Tapeten in der Dienstwohnung des Hauptlehrers N. fiel demnach an sich unter die Schulunterhaltungspflicht der klagenden Stadtgemeinde.

Wenn die Klage demgegenüber betont, daß in N. ortsgebräuchlich der Mieter sowohl die erstmalige wie die laufende Tapezierung der Mietsräume zu bezahlen habe, so liegt dieser Ausführung die Annahme zugrunde, daß die Hergabe einer Dienstwohnung rechtlich der vertragsmäßigen Einräumung des Mietsbesitzes gleichstehe. Diese Annahme ist rechtsirrtümlich und kann nicht, wie die Klägerin meint, auf die diesseitige Ent-

scheidung vom 7. Februar 1891 (Sammlung Band XXI Seite 212) gestützt werden. Dort ist zwar ausgeführt, daß nach Bergischem Rechte der Lehrer nur als ein von Mietszahlung befreiter Wohnungsinhaber anzusehen sei; allein der gegenwärtige Rechtszustand ist ein wesentlich anderer. Nach § 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 bildet die freie Dienstwohnung oder die entsprechende Mietsentschädigung einen Teil des Lehrerdiensteinkommens; die Rechtssätze von der Miete lassen sich auf das dort geregelte Verhältnis zwischen dem Schulunterhaltungspflichtigen und dem Lehrer nicht ohne weiteres übertragen; daß insbesondere die Grundsätze über die Reparaturpflicht des Mieters auf den Inhaber einer Lehrerdienstwohnung nicht anwendbar sind, ergeben die Verhandlungen über das Lehrerbesoldungsgesetz, nach denen gegen den ursprünglichen Regierungsentwurf eine Belastung der Lehrer selbst mit kleinen Reparaturen hat vermieden werden sollen. Ist die Analogie des Mietsverhältnisses nicht zutreffend, so kommt es auf den angeblich für die Wohnungsmiete geltenden Ortsgebrauch nicht an, und es kann auch dahingestellt bleiben, ob ein solcher Gebrauch durch § 548 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beseitigt ist oder, wie die Klägerin glaubt, trotz dieser Vorschrift noch rechtliche Bedeutung hat. Aus dem Umstande, daß nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche der Mieter für die durch den vertragsmäßigen Gebrauch herbeigeführten Verschlechterungen der Mietssache nicht einzustehen hat, läßt sich für die Frage, ob das Neutapezieren der Wände einer Lehrerdienstwohnung dem Schulunterhaltungspflichtigen oder dem Lehrer obliegt, nichts herleiten, weil eben die Grundsätze des Mietsverhältnisses nicht Anwendung finden dürfen und der Umfang der Schulunterhaltungspflicht sich allein nach dem Lehrerbesoldungsgesetze bestimmt. Nach § 15 Absatz 2 dieses Gesetzes könnte die Klägerin sich nur darauf berufen, daß ein Dritter kraft besonderen Rechtstitels die bauliche Unterhaltung der Lehrerdienstwohnung in E. zu tragen habe. Der angebliche Ortsgebrauch ist aber ohne Zweifel kein besonderer Rechtstitel im Sinne dieser Vorschrift. Was die von der Klägerin schließlich noch vorgebrachte Erwägung anbelangt, daß die Gleichwertigkeit der Mietsentschädigung mit der Gewährung einer Dienstwohnung beseitigt sein würde, wenn der Lehrer als Mieter die Kosten des Tapezierens tragen müßte, als Inhaber einer Dienstwohnung aber davon befreit wäre, so liegt dieser Ausführung eine falsche Schlußfolgerung zugrunde. Nach § 16 des Lehrerbesoldungsgesetzes muß die Mietsentschädigung auch Entschädigung für die Aufwendungen zur Unterhaltung der Mietswohnung bieten, soweit sie dem Mieter zur Last fallen. Unter der Herrschaft des

von der Klägerin behaupteten Ortsgebrauchs muß demnach die Mietsentschädigung so bemessen werden, daß sie auch diejenigen Aufwendungen deckt, die der Lehrer für das Tapezieren der Mietsräume zu machen hat. Die Gleichwertigkeit der Gewährung einer Dienstwohnung und der Mietsentschädigung ist also keineswegs in Frage gestellt, sofern nur letztere dem Gesetze entsprechend bestimmt ist.

(Erkenntnis des I. Senates vom 24. Oktober 1902 — I. 1635 —.)

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen 2c. aus Anlaß des diesjährigen Krönungs- und Ordensfestes und des Geburtstages Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, folgenden, dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung ausschließlich oder gleichzeitig angehörigen Personen Orden 2c. zu verleihen, und zwar haben erhalten:

A. aus Anlaß des Krönungs- und Ordensfestes am 18. Januar 1903:

Den Stern zum Roten Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

Freiherr von Richthofen, Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen, zu Königsberg.

Den Roten Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

Gruhl, Geheimer Ober-Regierungsrat und vortragender Rat im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Graf von Harrach, Wirklicher Geheimer Rat, Professor, Maler und Mitglied des Senats der Akademie der Künste zu Berlin.

Dr. Hüffer, Geheimer Justizrat, ordentlicher Professor an der Universität Bonn.

Dr. Lippmann, Geheimer Regierungsrat, Direktor des Kupferstich-Kabinetts bei den Königlichen Museen zu Berlin.

Dr. Pistor, Geheimer Ober-Medizinalrat und vortragender Rat im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

von Saldern, Präsident, Landesdirektor der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont, zu Arolsen.

Dr. Wüllner, Geheimer Regierungsrat, etatsmäßiger Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen.

Die Schleife zum Roten Adlerorden dritter Klasse.

Dr. Gierke, Geheimer Justizrat, ordentlicher Professor an der Universität Berlin; derzeit Rektor der Universität.

Den Roten Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife:

von Balan, Regierungs-Präsident zu Cöln.

Dr. Elster, Geheimer Ober-Regierungsrat und vortragender Rat im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Hildebrandt, Geheimer Regierungsrat, Regierungs- und Schulrat und Konsistorialrat zu Wiesbaden.

Dr. Justi, Geheimer Regierungsrat, ordentlicher Professor an der Universität in Marburg.

Dr. Preische, Geheimer Ober-Regierungsrat und vortragender Rat im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Dr. Roß, Geheimer Regierungsrat, Regierungs- und Schulrat zu Wiesbaden.

Dr. Tobler, ordentlicher Professor an der Universität Berlin, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Den Roten Adlerorden dritter Klasse:

Dr. Engelmann, Geheimer Medizinalrat, ordentlicher Universitätsprofessor und Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Den Roten Adlerorden vierter Klasse:

Dr. Albracht, Professor, Gymnasialdirektor zu Naumburg a. S

D. Budde, ordentlicher Professor an der Universität Marburg

Czygan, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu Falkenberg O.-S

Dettmann, Professor, Maler und Direktor der Kunstakademie zu Königsberg i. Pr.

D. Dr. Dorner, ordentlicher Professor an der Universität Königsberg.

Evers, Professor, Gymnasial-Direktor zu Barmen.

Dr. Franz, Gymnasial-Direktor zu Wandsbek.

Franz, katholischer Pfarrer, Dekan und Kreis-Schulinspektor zu Hadamar.

Dr. Freudenthal, ordentlicher Professor an der Universität Breslau.

Gennburg, Rechnungsrat, Geheimer expedierender Sekretär und Kalkulator im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Dr. Gerlach, Geheimer Regierungsrat und vortragender Rat im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Gisevius, Ober-Regierungsrat zu Arnsberg.

Hannemann, Rechnungsrat, Geheimer expedierender Sekretär und Kalkulator im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Hehl, Geheimer Regierungsrat, etatsmäßiger Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin.

Dr. Hillebrandt, ordentlicher Professor an der Universität Breslau.

Humperdinck, Professor, Komponist und Vorsteher einer akademischen Meisterschule für musikalische Komposition, Mitglied des Senats der Akademie der Künste.

Jacob, Professor, Architektur- und Landschaftsmaler, Mitglied der Akademie der Künste und Lehrer an der Technischen Hochschule zu Berlin.

Dr. Jansen, Professor, Realgymnasial-Direktor zu Münster i. W.

Jenetzky, Regierungs- und Schulrat zu Magdeburg.

Jungels, Gymnasial-Direktor zu Breslau.

Dr. Kohler, ordentlicher Professor an der Universität Berlin.

Krebs, Schulrat, katholischer Pastor zu Hildesheim.

Krösch, Progymnasial-Direktor zu Hofgeismar.

Dr. Loeffler, Geheimer Medizinalrat, ordentlicher Professor an der Universität Greifswald.

Lünenborg, Regierungs- und Schulrat zu Düsseldorf.

Dr. Meisner, Oberbibliothekar an der Königlichen Bibliothek zu Berlin.

Dr. Mühlau, ordentlicher Professor an der Universität Kiel.

Müller, Geheimer Regierungsrat, Verwaltungsdirektor des Charitekrankenhauses zu Berlin.

Müller, Pastor und Superintendent, Kreis-Schulinspektor zu Blumenthal, Regierungsbezirk Stade.

Ostendorf, Direktor der Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau.

Dr. Reineck, Superintendent und Oberpfarrer, Kreis-Schulinspektor zu Heldrungen, Kreis Eckartsberga.

Reymann, Superintendent und Pastor, Kreis-Schulinspektor zu Ober-Stephansdorf, Kreis Neumarkt.

Richter, Rechnungsrat beim Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.

Schlett, Pfarrer und Superintendent, Kreis-Schulinspektor zu Brechten, Landkreis Dortmund.

Schöppa, Geheimer Regierungsrat und vortragender Rat im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Dr. Seubert, Professor an der Technischen Hochschule zu Hannover.

Dr. Trautmann, ordentlicher Professor an der Universität Bonn.

von Unruh, Pastor, Superintendent und Kreis-Schulinspektor zu Gingst a. Rügen.

Dr. Vafen, Professor, Oberlehrer zu Bedburg, Kreis Bergheim.

Dr. Warburg, Geheimer Regierungsrat, ordentlicher Professor an der Universität Berlin nnd Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Woltmann, Superintendent und Pastor, Kreis-Schulinspektor zu Wittlingen, Kreis Isenhagen.

Dr. **Zabludowski**, Professor, Leiter der Universitätsmassage-anstalt zu Berlin.
Zwitzers, Direktor der höheren Mädchenschule und des Lehrerinnen-Seminars zu Emden.

Den Königlichen Kronenorden zweiter Klasse mit dem Stern:

Wever, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat, Unterstaatssekretär im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Den Königlichen Kronenorden zweiter Klasse:

Dr. **Binz**, Geheimer Medizinalrat, ordentlicher Professor an der Universität Bonn.
Dr. **Gusserow**, Geheimer Medizinalrat, ordentlicher Professor an der Universität Berlin.
von **Jagow**, Regierungs-Präsident zu Marienwerder.
von **Oertzen**, Regierungs-Präsident zu Lüneburg.
Steinhausen, Geheimer Ober-Regierungsrat und vortragender Rat im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Dr. **Wagner**, Geheimer Regierungsrat, ordentlicher Professor an der Universität Göttingen.

Den Königlichen Kronenorden dritter Klasse:

Pathe, Geheimer Rechnungsrat, Geheimer expedierender Sekretär und Kalkulator im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Steinbart, Realgymnasial-Direktor zu Duisburg.

Den Königlichen Kronenorden vierter Klasse:

Bartholomaeus, Rektor der evangelischen Volksschulen zu Hamm.
Fenselau, Lehrer an der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Königsberg i. Pr.
Hopf, Vorsteher der Präparandenanstalt zu Herborn.
Steger, Rektor an der Knabenmittelschule zu Halle a. S.

Den Königlichen Hausorden von Hohenzollern:

Den Adler der Ritter:

Dr. **Genz**, Geheimer Regierungsrat, Provinzial-Schulrat zu Berlin.
Dr. **Muff**, Professor, Rektor der Landesschule zu Pforta.
Dr. **Otto**, Provinzial-Schulrat zu Cassel.
Sperber, Geheimer Regierungsrat, Regierungs- und Schulrat zu Breslau.

Den Adler der Inhaber:

Barth, evangelischer Lehrer zu Hamm.
Böhm, evangelischer Lehrer und Kantor zu Bolkenhain.

Born, katholischer Hauptlehrer zu Marburg.
Brügger, evangelischer Hauptlehrer zu Breckerfeld, Landkreis Hagen.
Cibis, katholischer Hauptlehrer und Organist zu Kujau, Kreis Neustadt O.-Schl.
Gabriel, evangelischer Erster Lehrer und Organist zu Kl. Katz, Kreis Neustadt W.-Pr.
Havers, katholischer Hauptlehrer zu Aachen.
Hourant, katholischer Lehrer zu Ligneuville, Kreis Malmedy.
Jahnke, evangelischer Hauptlehrer und Küster zu Pöhlen, Kreis Neustettin.
Lohse, lutherischer Erster Lehrer, Küster und Organist zu Bodenteich, Kreis Uelzen.
Richberg, evangelischer Lehrer und Kantor zu Ihringhausen, Landkreis Cassel.
Schmeng, evangelischer Lehrer zu Groß-Schwentischken, Kreis Stallupönen.
Sörensen, evangelischer Erster Lehrer und Küster zu Olsby, Kreis Hadersleben.
Tobias, katholischer Hauptlehrer zu Bielschowitz, Kreis Zabrze.
Vandersee, evangelischer Hauptlehrer, Kantor und Organist zu Wusterwitz, Kreis Schlawe.
Wimber, katholischer Hauptlehrer zu Werden, Landkreis Essen.

Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Arlt, Geheimer Kanzleidiener im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Böhme, Kanzleidiener bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Schleswig.
Boger, Oberaufseher bei den Königlichen Museen zu Berlin.
Briese, Institutswärter bei der Universität Göttingen.
Grabow, Diener der Universitätsbibliothek zu Greifswald.
Hennig, Diener an der Königlichen Bibliothek zu Berlin.
Holz, Schuldiener am Städtischen Gymnasium und Realgymnasium zu Düsseldorf.
Kupsch, Geheimer Kanzleidiener im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Neubauer, Kanzleidiener beim Provinzial-Schulkollegium zu Stettin.
Pastuschka, Diener am Schullehrer-Seminar zu Proskau, Kreis Oppeln.
Rimane, Kastellan bei dem Museum für Naturkunde zu Berlin.
Sonntag, Sammlungsdiener bei der Technischen Hochschule zu Berlin.

Wolff, Diener am Chemischen Universitätslaboratorium zu Königsberg i. Pr.

B. aus Anlaß Allerhöchstihres Geburtstages am 27. Januar 1903:

die Königliche Krone zum Roten Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

dem Direktor der Gemäldegalerie bei den Museen in Berlin, Mitgliede des Senats der Akademie der Künste, Geheimen Regierungsrat Dr. Bode.

den Königlichen Kronenorden erster Klasse:

dem ordentlichen Professor der Universität Berlin, Wirklichen Geheimen Rat Dr. Zeller z. Zt. zu Stuttgart.

den Königlichen Kronenorden zweiter Klasse:

dem ordeutlichen Universitätsprofessor Geheimen Regierungsrat Dr. Lexis zu Göttingen.

den Königlichen Kronenorden vierter Klasse:

den Domsängern, städtischen Lehrern Theodor Treu zu Steglitz, Hugo Holdgrün und Albert Rebsch zu Berlin.

Ferner haben Seine Majestät aus dem gleichen Anlaß geruht zu verleihen:

den Charakter als Wirklicher Geheimer Rat mit dem Prädikat „Exzellenz":

dem Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat Professor Dr. Hinzpeter zu Bielefeld und

den Titel Magnifizenz:

den Rektoren der Technischen Hochschulen in Hannover und Aachen.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden vierter Klasse:

dem Provinzial-Schulrat Professor Dr. Nelson zu Koblenz;

der Charakter als Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat mit dem Range der Räte erster Klasse:

den vortragenden Räten im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Geheimen

Ober-Regierungsräten Grafen von Bernstorff und von Bremen;

der Charakter als Geheimer Rechnungsrat:

den Geheimen expedierenden Sekretären und Kalkulatoren im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Rechnungsräten Meulenbergh und Schneider;

der Charakter als Kanzleirat:

den Geheimen Registratoren in demselben Ministerim Jung und Schröder und

dem Sekretär bei den Provinzial-Schulkollegium zu Hannover Behrens;

der Charakter als Rechnungsrat:

dem Sekretär bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Stettin Diedrich;

der Charakter als Schulrat mit dem Range der Räte vierter Klasse den Kreis-Schulinspektoren:

Block zu Bruß,
Folz zu Gnesen,
Hoche zu Charlottenburg,
Kukat zu Pr. Stargard,
Dr. Mikulla zu Leobschütz,
Müller zu Lubliniß,
Rhein zu Lippstadt,
Dr. Schaffrath zu Schleiden,
Dr. Schmidt zu Kreuzburg O. S.,
Schreff zu Dortmund,
Dr. Starker zu Frankenstein,
Todsen zu Sonderburg,
Dr. Voigt zu Danzig und
Weichert zu Leschniß.

B. Universitäten.

Es ist verliehen worden:

der Stern zum Roten Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

dem ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin Geheimen Justizrat Dr. Dernburg;

der Rote Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

dem ordentlichen Honorar-Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Geheimen Regierungsrat Dr. Meitzen;

der Rote Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Kiel Geheimen Medizinalrat Dr. Flemming,

dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen Geheimen Bergrat Dr. von Koenen und
dem Direktor der Universitäts-Bibliothek zu Kiel Geheimen Regierungsrat Dr. Steffenhagen;
der Rote Adler-Orden dritter Klasse:
dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Geheimen Bergrat Dr. Branco und
dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin Geheimen Medizinalrat Dr. von Michel;
der Königliche Kronen-Orden erster Klasse:
dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Kiel Wirklichen Geheimen Rat Dr. von Esmarch;
der Königliche Kronen-Orden zweiter Klasse:
dem ordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen, Abt zu Bursfelde, Konsistorialrat D. Dr. Schultz.
Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden:
dem Lektor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Oskar Hecker und
dem Kustos am Botanischen Garten zu Berlin Paul Hennings.
Es sind befördert worden:
der bisherige außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Münster Dr. Aloys Meister zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät und
der bisherige kommissarische Direktor der Universitäts-Bibliothek zu Greifswald Ober-Bibliothekar Dr. Friedrich Milkau zum Direktor dieser Bibliothek.
Es sind ernannt worden:
der Dr. med. Max Casper zu Höchst am Main zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau,
der bisherige Professor an der Bischöflichen Philosophisch-Theologischen Lehranstalt zu Paderborn Dr. theol. Franz Feldmann zum außerordentlichen Professor in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn,
der bisherige Privatdozent Professor Dr. Paul Heilborn zu Berlin zum außerordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Breslau,
der bisherige ordentliche Professor an der Universität Gießen Dr. Joseph Heimberger zum ordentlichen Professor in der Juristisches Fakultät der Universität Bonn,

der bisherige Privatdozent Dr. Walther Kaufmann zu Göttingen zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn,
der bisherige Privatdozent Dr. Kohlrausch zu Heidelberg zum außerordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Königsberg und
der bisherige ordentliche Professor Geheimer Rat Dr. Dietrich Schäfer zu Heidelberg zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin.

C. Kunst und Wissenschaft.

Es ist beigelegt worden:
das Prädikat „Professor“:
dem Bildhauer Wilhelm Albermann zu Cöln,
dem Privatgelehrten August Bertuch zu Frankfurt a. M.,
den ständigen Mitarbeitern bei dem Geodätischen Institut bei Potsdam Dr. Andreas Galle, Ludwig Haasemann und Dr. Oskar Hecker,
dem Sanitätsrat Dr. Arthur Hartmann zu Berlin,
dem Direktor der Chirurgischen Abteilung des Krankenhauses Evangelismos zu Athen Dr. Jerulanos und
dem Geheimen Sanitätsrat Dr. Eduard Lent zu Cöln;
das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor“:
dem Komponisten und Musiklehrer Richard Franck zu Cassel,
dem Komponisten und Dirigenten des Paderborner Musikvereins Max Puchat zu Paderborn und
dem Organisten Friedrich Wiedermann an der St. Nikolaikirche zu Berlin.
Der ordentliche Lehrer an der Königlichen Kunst- und Kunstgewerbeschule zu Breslau Regierungsbaumeister Hans Poelzig ist zum Direktor dieser Anstalt ernannt worden.

D. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:
der Rote Adler-Orden vierter Klasse:
dem Progymnasial-Direktor Hache zu Löbau,
dem Direktor des Pädagogiums zu Putbus Kröfing,
dem Gymnasial-Oberlehrer Professor Dr. Fielitz zu Breslau und
dem Realgymnasial-Oberlehrer Professor Opitz zu Berlin;
der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse:
dem Gymnasial-Direktor Laudien zu Breslau.

Dem Oberlehrer Dr. Karl Friedrich Theodor Brandt an der Landesschule Pforta ist der Charakter als Professor beigelegt worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:

die Oberlehrer:

Dr. Frese vom Gymnasium zu Glückstadt an das Gymnasium zu Meldorf,

Dr. Kleinecke vom Französischen Gymnasium zu Berlin an das Gymnasium zu Sorau,

Dr. Schütze vom Gymnasium zu Meldorf an das Gymnasium zu Glückstadt,

Dr. Stölting vom Gymnasium zu Hadersleben an das Gymnasium zu Ploen und

Dr. Wegemann vom Gymnasium zu Ploen an das Gymnasium zu Hadersleben.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:

am Gymnasium:

zu Rheine der Schulamtskandidat Dr. Brand,

zu Fulda der Hilfslehrer Port,

zu Schöneberg (Hohenzollernschule) der Hilfslehrer Dr. Schröder und

zu Cöln (Gymnasium an der Apostelkirche) der Hilfslehrer Schulte;

am Realgymnasium:

zu Rixdorf (Kaiser Friedrich-Realgymnasium und Realschule) der Schulamtskandidat Seibt;

am Progymnasium:

zu Friedrichshagen der Hilfslehrer Dr. Lohmann und

zu Kosel O. S. der Hilfslehrer Schnurbusch;

an der Realschule:

zu Berlin (8.) die Schulamtskandidaten Dr. Biedermann und Bothe,

zu Beuthen der kommissarische Ober- und katholische Religionslehrer Durynek,

zu Berlin (11.) der Schulamtskandidat Geballe,

zu Frankfurt a. M. (Sachsenhäuser Realschule) der Hilfslehrer Dr. Haase,

zu Altona-Ottensen der Hilfslehrer Dr. Heering,

zu Berlin (12.) der Schulamtskandidat Kalischer,

zu Berlin (3.) die Schulamtskandidaten Nadler und Perlewitz,

zu Kattowitz der Lehramtspraktikant Schmidt und

zu Wilhelmshaven der Schulamtskandidat Witt.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Der ordentlichen Seminarlehrerin Emilie Nielsen zu Augustenburg ist das Prädikat „Oberlehrerin“ verliehen worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:
die ordentlichen Seminarlehrer:
Lennarz von Brühl nach Kempen und
Teichfischer von Usingen nach Ratzeburg.

Es sind befördert worden:
zum Seminar-Direktor:
am Schullehrer-Seminar zu Proskau der bisherige Kreis-Schulinspektor Schulrat Joseph Hennig zu Lubliniz;
zur Seminar-Oberlehrerin:
am Lehrerinnen-Seminar zu Trier die bisherige ordentliche Seminarlehrerin Titular-Oberlehrerin Martin aus Burgsteinfurt:
zum Seminar-Oberlehrer:
am Schullehrer-Seminar zu Bunzlau der bisherige ordentliche Seminarlehrer an dieser Anstalt Wende;
zu ordentlichen Seminarlehrern:
am Schullehrer-Seminar zu Ottweiler der bisherige Seminarhilfslehrer Dr. Erdelbrock,
am Schullehrer-Seminar zu Ragnit der bisherige kommissarische Lehrer an dieser Anstalt Zweite Präparandenlehrer Krumm aus Pillkallen,
am Schullehrer-Seminar zu Tuchel der bisherige kommissarische Lehrer an dieser Anstalt Zweite Präparandenlehrer Radke und
am Schullehrer-Seminar zu Kornelimünster der bisherige Seminar-Hilfslehrer Stratmann zu Boppard.

Es sind angestellt worden:
als Seminar-Oberlehrer:
am Schullehrer-Seminar zu Bütow der bisherige kommissarische Seminar-Oberlehrer Rektor Schmidt;
als ordentliche Seminarlehrerin:
am Lehrerinnen-Seminar zu Trier die bisherige kommissarische Lehrerin Siber;
als ordentliche Seminarlehrer:
am Schullehrer-Seminar zu Frankenberg der Lehrer und Kantor Kattiofsky zu Jüterbog,
am Schullehrer-Seminar zu Werl der Lehrer Liersch zu Brandenburg a. H. und
am Schullehrer-Seminar zu Peiskretscham der Lehrer Woehl zu Lipine.

F. Taubstummen- und Blindenanstalten.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden:
der Provinzial-Taubstummenlehrer Kalanke von Rössel nach Königsberg i. Pr.,

An der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Stade ist der Hilfslehrer Franz Briese als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

G. Öffentliche höhere Mädchenschulen.

Es ist beigelegt worden:
das Prädikat „Professor":
dem Oberlehrer an der städtischen höheren Mädchenschule zu Kiel Dr. Kalepky und
dem Oberlehrer an der städtischen höheren Mädchenschule zu Altona Dr. Warnecke;
das Prädikat „Oberlehrer":
dem ordentlichen Lehrer an der höheren Mädchenschule und dem Lehrerinnen-Seminar der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S. Gustav Voigt.

H. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:
Abel, Oberrealschul-Oberlehrer zu Frankfurt a. M.,
Dr. Anhut, Progymnasial-Oberlehrer zu Berent,
Dr. Blasius, Gymnasial-Oberlehrer zu Kreuzburg,
Blücher, Gymnasial-Oberlehrer zu Charlottenburg,
Bolte, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Cöln,
Didschies, Provinzial-Taubstummenlehrer zu Angerburg,
Dr. Dobriner, Realschul-Oberlehrer zu Frankfurt a. M.,
Dr. Dziatzko, Geheimer Regierungsrat, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen,
Dr. Eichhorn, Realgymnasial-Oberlehrer zu Frankfurt a. M.,
Dr. Fromm, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Kreuznach,
Gärner, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Hannover,
Heinrich, Direktor der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Soest,
von Holleuffer, Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,
Dr. Kast, Geheimer Medizinalrat, ordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Breslau,
Dr. Kitt, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Kulm,
Dr. Knauth, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Halle a. S.,

Dr. Kneebusch, Professor, Oberrealschul-Oberlehrer zu Dortmund,
Koch, Oberrealschul-Oberlehrer zu Essen,
Dr. Krause, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin,
Lieck, Provinzial-Taubstummenlehrer zu Königsberg i. Pr.,
Dr. Mehnert, außerordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Halle,
Mückenhausen, Gymnasial-Oberlehrer zu Trier,
Dr. Müller, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Cöln,
Röntgen, Taubstummenlehrer zu Aachen,
Dr. Schaefers, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Sigmaringen,
Dr. Schede, Geheimer Medizinalrat, ordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn,
Schmidt, Seminar-Oberlehrerin zu Droyßig,
Dr. Graf von der Schulenburg, außerordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen,
Dr. Schweppe, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Stettin,
Spitta, Geheimer Ober-Baurat und vortragender Rat im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,
Welpmann, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Hagen und
Willführ, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Aschersleben.

In den Ruhestand getreten:

Dr. Biedenweg, Ober-Regierungsrat, Direktor des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Hannover, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub,
Dr. Hermann, Realschul-Oberlehrer zu Ems, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. von Heydebrand und der Lasa, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat, Regierungs-Präsident zu Breslau, unter Verleihung des Charakters als Wirklicher Geheimer Rat mit dem Prädikat „Exzellenz",
Krause, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Marienwerder,
von Puttkamer, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat, Regierungs-Präsident zu Frankfurt a. O., unter Verleihung des Sternes zum Roten Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub,

Dr. Steiner, Professor, Realschul-Oberlehrer zu Schoenebeck, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse und
Sturtevant, Professor, Oberrealschul-Oberlehrer zu Breslau, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse.

Auf eigenen Antrag ausgeschieden:
Bauwens, Gymnasial-Oberlehrer zu Höchst a. M.

Ausgeschieden, Anlaß nicht angezeigt:
Dr. Ruckdeschel, Gymnasial-Oberlehrer zu Gartz a. O.

Nachtrag.

30) Programm des englischen Ferien-Doppelkursus zu Berlin vom 30. März bis 9 April 1903 im Königlichen Friedrich Wilhelms-Gymnasium SW. Kochstraße 13.

Montag den 30. März um 9 Uhr: Eröffnung des Kursus. Professor Kabisch: Über Zweck, Gang und Ausnutzung des Kursus. Einteilung der Übungszirkel. Beginn der Übungen.

Dienstag den 31. März bis Donnerstag den 9. April täglich von 9—11 Uhr und an einigen Nachmittagen von 5—6½ Uhr: Vorträge der Herren: Professor A. Brandl von der Universität zu Berlen (Shakespeare als Politiker), Professor O. Kabisch (Phonetik), F. Sefton Delmer, Lektor an der Universität Berlin, J. W. Stoughton, G. Duncan, W. Wright. —

Folgende Themata sind für die englischen Vorträge vorläufig in Aussicht genommen: 1. Die englische Romantik im 19. Jahrhundert. — 2. Die englische Literatur Australiens — 3. Über englischen Stil in modernen Bibel-Übersetzungen. — 4. Die gewöhnlichen Fehler in der Aussprache des Englischen in deutschen Schulen und ihre Abhilfe. — 5. Dickens und Thackeray, ihr Einfluß auf ihre Zeit. — 6. Byron, Shelley, Keats, drei früh verstorbene Dichter. — 7. Die Macht der Dichtkunst in der Geschichte der Menschheit. — 8. Das Leben in London und Berlin. — 9. Einige Lieblingsgedichte von Byron, Tennyson, Browning und Edgar Allan Poe. — 10. Abraham Lincoln. —

Vor jedem Vortrage findet eine Rezitation englischer Texte statt, die den Teilnehmern am Kursus übergeben werden.

Täglich von 11—1 Uhr: Übungen im freien Gebrauch der englischen Sprache in Zirkeln von 3—4 Herren unter Leitung eines Engländers.

Bemerkungen.

1. Alle den Kursus betreffenden Fragen oder Wünsche, besonder s wegen anderer Vorträge als der oben genannten, wollen die Kursisten rechtzeitig an den Leiter des Kursus, Professor Kabisch, Johannisthal-Berlin, gelangen lassen.

2. Zu den Vorträgen können auch Lehrer, welche nicht Teilnehmer am Kursus sind, zugelassen werden. Doch ist es erwünscht, daß sie sich vorher beim Leiter des Kursus melden.

3. Gelegenheit zur Übung im mündlichen Gebrauch der englischen Sprache wird den Teilnehmern auf ihren Wunsch auch am Nachmittage und Abend geboten werden.

4. Teilnehmer, welche nach Schluß des Kursus noch in Berlin bleiben, können täglich Gelegenheit zum Englischsprechen mit Engländern haben.

5. Die Teilnahme am Kursus ist vollkommen kostenfrei; auch die englischen Texte für die Rezitationen und Sprechübungen werden unentgeltlich geliefert.

6. Gelegenheit zu französischer Unterhaltung mit Franzosen neben der Arbeitszeit für das Englische wird den Teilnehmern auf ihren Wunsch geboten werden.

---

31) Archäologischer Kursus für Lehrer höherer Unterrichtsanstalten in den Königlichen Museen zu Berlin. Ostern 1903.

Die Vorlesungen beginnen vormittags um 9 Uhr und dauern — mit einer Pause — bis gegen 2 Uhr.

1. Donnerstag den 16. April.

Im Neuen Museum am Lustgarten. Direktor Professor Dr. Erman: Ägyptische Denkmäler.

2. Freitag den 17. April.

Im Pergamon-Museum. Nach der Pause: Im Hörsaale des Kunstgewerbe-Museums, Prinz Albrechtstraße 7. Professor Dr. Winnefeld: Über Priene und andere neuere Ausgrabungen in Klein-Asien.

3. Sonnabend den 18. April.

In der Sammlung der Gipsabgüsse im Neuen Museum. Professor Dr. Kalkmann: Attische Kunst.

4. **Montag den 20. April.**

In der Olympia-Ausstellung. (Zugang durch die Säulenhalle hinter der Nationalgalerie). Gymnasial-Direktor Professor Dr. **Trendelenburg**: Altertümer von Olympia.

Abends 7 Uhr im Hörsaale des Kunstgewerbe-Museums, Prinz Albrechtstraße 7. Dr. **Zahn**: die Ausgrabungen auf Kreta.

5. **Dienstag den 21. April.**

Im Pergamon-Museum (Zugang durch die Säulenhalle hinter der National-Galerie). General-Sekretär Professor Dr. **Conze**: Altertümer von Pergamon.

Abends 7 Uhr im Hörsaale des Kunstgewerbe-Museums, Prinz Albrechtstraße 7. Professor Dr. **Heinze**: Ara pacis Augustae.

6. **Mittwoch den 22. April.**

Im Neuen Museum am Lustgarten (Antiquarium). Direktorial-Assistent Dr. **Pernice**: Antike Keramik.

7. **Donnerstag den 23. April.**

In der Aula des Museums für Völkerkunde, Königgrätzerstraße 120. Gymnasial-Direktor Professor Dr. **Richter**: Römische Topographie.

Die Direktorial-Beamten des Alten und des Neuen Museums (insbesondere diejenigen des Münz-Kabinetts) sowie des Museums für Völkerkunde sind bereit, während der Dauer des Kursus die Herren Teilnehmer an demselben persönlich durch die ihnen unterstellten Sammlungen zu führen.

Inhaltsverzeichnis des Februar-Heftes.

Seite

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 3. Berlin, den 25. März **1903.**

A. Behörden und Beamte.

32) Ortssendungen im Sinne des Portoablösungsabkommens.

Berlin, den 21. Februar 1903.

Der Herr Justizminister hat durch die abschriftlich beiliegende allgemeine Verfügung vom 31. Dezember v. Js. (Justiz.-Min.-Bl. 1903 S. 3) die Justizbehörden angewiesen, in solchen Fällen, in welchen die Post nur ausnahmsweise oder vorübergehend für den Ortsverkehr benutzt wird, die Sendungen nicht mit dem Portoablösungsvermerke und während des Jahres 1903 auch nicht mit Zählmarken zu versehen, sondern sie im Wege der Portostundung einzeln zu frankieren.

Ferner ist in der Verfügung bestimmt worden, daß auch der Ortspostanstalt unverzüglich davon Mitteilung gemacht werden soll, wenn eine Justizbehörde, bei der bisher die Ortssendungen durch die Post bestellt worden sind, nach dem 1. Januar 1903 die Bestellung den eigenen Boten überträgt.

Im Interesse der Einheitlichkeit des Verfahrens wird bestimmt, daß innerhalb des diesseitigen Geschäftsbereiches vorkommendenfalls nach den gleichen Grundsätzen zu verfahren ist.

Bei der Auslegung des Portoablösungsabkommens sind ferner Zweifel darüber entstanden, was unter „Ortssendungen" zu verstehen sei. Während die Postanstalten den Begriff „Ort" im Sinne des § 37 der Postordnung vom 20. März 1900 aufaufgefaßt haben, wonach hierunter der gesamte Orts- und Landbestellbezirk einer Postanstalt fällt, ist von dem Herrn Finanzminister die Ansicht vertreten worden, daß als „Ort" nur die politische Gemeinde, in der die Behörde ihren Sitz hat, betrachtet

werden könne. Im Bereiche der Justizverwaltung werden als Ortssendungen alle die angesehen, welche am Sitze der Behörde oder in einer Entfernung von weniger als 2 km von diesem Sitze zu bestellen sind. Aus diesen verschiedenen Auffassungen sind besonders deshalb Weiterungen für die Praxis entstanden, weil sich der „Ort" nach postalischem Begriff keineswegs mit der politischen Gemeinde deckt.

Um zu verhindern, daß in Zukunft solche Sendungen der Staatsbehörden ꝛc., welche an Empfänger außerhalb der politischen Gemeinde des Amtssitzes gerichtet sind, und welche mit Zählmarken frankiert bei der Post eingeliefert werden, von den Postanstalten als nicht unter das Portoablösungsverfahren fallend, beanstandet werden, hat das Reichs-Postamt die Postanstalten durch Verfügung vom 14. Januar d. Js. allgemein angewiesen, als Ortssendungen im Sinne des Portoablösungsabkommens nur solche Sendungen anzusehen, welche innerhalb der Grenzen der politischen Gemeinde verbleiben, in der die absendende Behörde ihren Sitz hat.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die nachgeordneten Behörden.
A. 119.

Allgemeine Verfügung vom 31. Dezember 1902 über die Bestellung der Ortssendungen.

1. Die Übertragung von Ortssendungen auf die Post mit der Wirkung, daß die Frankierung mittels des Aversionierungsvermerkes geschieht, kann nach dem 1. Januar 1903 nur mit Genehmigung des Justizministers erfolgen. Die Genehmigung ist nur zu beantragen, wenn die Übertragung als dauernde Einrichtung beabsichtigt wird.

2. Soll in einzelnen Fällen die Zustellung ausnahmsweise durch die Post bewirkt werden oder wird im Falle eines vorübergehenden Bedürfnisses (z. B. bei Erkrankung des einzigen Unterbeamten, plötzlicher Geschäftshäufung u. s. w.) die Benutzung der Post zu Ortssendungen angeordnet, so sind solche Sendungen nicht mit dem Aversionierungsvermerk und während des Jahres 1903 auch nicht mit Zählmarken zu versehen, sondern durch Entrichtung der Postgebühr zu frankieren. Die Frankierung erfolgt, wie bei den Sendungen nach dem Auslande durch Kontierung des Portos und der sonstigen Postgebühren. Die Anzahl der Ortssendungen und das Porto dafür sind in dem Portokontobuche besonders ersichtlich zu machen.

Eine solche Benutzung der Post darf nur in dringenden Fällen und nur auf die unerläßlich notwendige Dauer erfolgen.

3. Wenn eine Justizbehörde, bei welcher die Ortssendungen bisher durch die Post bestellt worden sind, nach dem 1. Januar 1903 die Bestellung auf Gerichtsdiener oder Gerichtsvollzieher überträgt, ist auch der Ortspostanstalt hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Berlin, den 31. Dezember 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 10043. P. 80. Bd. 12.

B. Kunst und Wissenschaft.

33) Gewährung freien Zutritts zu den italienischen Kunststätten für deutsche Künstlerinnen.

Berlin, den 29. Januar 1903.

Im Anschluß an die Erlasse vom 12. November 1898 — U. IV. 3418. U. I. —, 28. Januar 1901 — U. IV. 4718. U. I. und 11. August 1902 — U. IV. 3473. U. I. —. (Zentrbl. 1898 Seite 769, 1901 Seite 270 und 1902 Seite 533.)

Unter den Personen, welche freien Zutritt zu den italienischen Kunststätten erbitten, befinden sich viele Künstlerinnen. Dieselben haben ebenso wie die Künstler zur Erlangung unentgeltlichen Zutritts durch Vorlegung der von italienischer Seite verlangten akademischen Urkunden den Nachweis ihrer Künstlerschaft zu führen. Um sie hierzu in den Stand zu setzen, bestimme ich, daß Damen, welche Künstlerinnen sind, das Attest hierüber nach denselben Grundsätzen auszustellen ist, welche hinsichtlich der Künstler durch den Erlaß vom 12. November 1898 — U. IV. 3418. U. I. — festgesetzt worden sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die beteiligten Behörden.
U. IV. 5752. U. I.

C. Höhere Lehranstalten.

34) Stellung der Schultechnischen Mitarbeiter bei den Provinzial-Schulkollegien.

Berlin, den 7. Februar 1903.

Seine Majestät der König haben auf meinen Vortrag mittels des in Abschrift beifolgenden Allerhöchsten Erlasses vom 12. Januar d. Js. zu genehmigen geruht, daß die als Schultechnische Mitarbeiter bei den Provinzial-Schulkollegien etatsmäßig angestellten Lehrer höherer Schulen unter die Zahl der schultechnischen Mitglieder der genannten Behörden mit der Maßgabe aufgenommen werden, daß ihr Stimmrecht in den Sitzungen auf die von ihnen bearbeiteten Sachen beschränkt bleibt.

Ew. Exzellenz setze ich hiervon mit dem Ersuchen ergebenst in Kenntnis, darnach das Erforderliche gefälligst anzuordnen. Zugleich wollen Ew. Exzellenz berichten, welche Dienstgeschäfte Sie dem dortigen Schultechnischen Mitarbeiter übertragen haben.

An
die Herren Präsidenten der Königlichen Provinzial-Schulkollegien mit Ausnahme derjenigen zu Breslau, Hannover, Münster und Koblenz.

Abschrift und Abschrift des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Januar d. Js. teile ich zur gefälligen Kenntnisnahme ergebenst mit.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Studt.

An
die Herren Präsidenten der Königlichen Provinzial-Schulkollegien zu Breslau, Hannover, Münster und Koblenz.
U. II. 188. U. III. B.

Auf Ihren Bericht vom 10. Januar d. Js. genehmige Ich, daß die als Schultechnische Mitarbeiter bei den Provinzial-Schulkollegien etatsmäßig angestellten Lehrer höherer Schulen unter die Zahl der schultechnischen Mitglieder der Provinzial-Schulkollegien mit der Maßgabe aufgenommen werden, daß ihr Stimmrecht in den Sitzungen auf die von ihnen bearbeiteten Sachen beschränkt bleibt.

Berlin, den 12. Januar 1903.

Wilhelm.

Studt.

An
den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.



35) Schreibweise des deutschen ß in Kapital- oder Unzialschrift

Berlin, den 27. Februar 1903.

Auf die Anfrage vom 12. Februar d Js. erwidere ich, daß, solange es für die Kapital- oder Unzialschrift kein besonderes, dem deutschen ß entsprechendes Zeichen giebt, wie es für die Antiqua in ß jetzt besteht, für dieses nach § 12 a. E. der neuen Regeln für die deutsche Rechtschreibung auch in Titeln und Ländernamen geographischer Karten, wenn sie in großen Buchstaben zu drucken sind, SZ zu setzen ist. Dabei darf darauf hingewiesen werden, daß dieses Zeichen bereits seit fast 60 Jahren in Grimms Wörterbuch angewendet wird.

Der Königlich Preußische Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
Herrn N., Wandkarten-Verlag zu N.
U II. 439.

---

36) Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Direktor des Realprogymnasiums in Langensalza Dr. August Dobbertin und den nachbenannten Professoren an höheren Lehranstalten den Rang der Räte vierter Klasse zu verleihen:

Dr. Albert Janke am Gymnasium zu Greifenberg i. P.,
Rudolf Hundt am Gymnasium in Dramburg,
Paul Sanio an der Oberrealschule auf der Burg zu Königsberg i. Pr.,
Paul Geyer an der Realschule in Buxtehude,
Richard Lüngen an der Oberrealschule in Cöln,
Richard Polenz am Realgymnasium in Tilsit,
Karl Siegert am Wilhelms-Gymnasium in Königsberg i. Pr.,
Gustav Schmitz am Gymnasium an Marzellen in Cöln,
Franz Wohlhage am Progymnasium in Eschweiler,
Hermann Krieger am Gymnasium in Wehlau,
Dr. Eugen Fleischmann an der Evangelischen Realschule II in Breslau,
Julius Engemann am Realprogymnasium in Ratibor,
Dr. Paul Bronisch an der Realschule in Sonderburg,
Bernhard Vogel am Gymnasium in Düren,
Joseph Bins am Kaiser Wilhelms-Gymnasium in Cöln,
Dr. Emil Haentzschel am Köllnischen Gymnasium in Berlin,
Dr. Joseph Legowski am Gymnasium in Wongrowitz,
Dr. Wilhelm Goerbig am Gymnasium in Neuwied,

Heinrich Breitenbach am Progymnasium in Lüdenscheid,
Dr. Otto Heubreich an der Luisenstädtischen Oberrealschule in Berlin,
Franz Hoffmann an der 1. Realschule in Berlin,
Dr. Adolf Bohlmann am Gymnasium der Ritter-Akademie in Liegnitz,
Dr. Konrad Simon am Gymnasium zum grauen Kloster in Berlin,
Dr. Hugo Riemer am Progymnasium zu Lauenburg i. P.,
Friedrich Wolff am Andreas-Realgymnasium in Berlin,
Dr. Wilhelm Werner am Kaiser Friedrich-Gymnasium in Frankfurt a. M.
Dr. Paul Schnell an der Realschule in Mühlhausen i. Th.,
Dr. Paul Kalkoff am Magdalenen-Gymnasium in Breslau,
Dr. Oskar Mertins am Gymnasium nebst Realgymnasium zum heiligen Geist in Breslau,
Dr. Wilhelm Behrens an der Realschule in Celle,
Dr. Franz Onstein am Realgymnasium in Aachen,
Dr. Hermann Schulz am Marienstifts-Gymnasium in Stettin,
Gustav Schulz an der Realschule in Pillau,
Dr. Adolf von Breska an der Luisenstädtischen Oberrealschule in Berlin,
Karl Schiewelbein an der Oberrealschule auf der Burg in Königsberg i Pr.,
Franz Otto am Realgymnasium in Tarnowitz,
Dr. Kaspar Isenkrahe am Kaiser Wilhelms-Gymnasium nebst Realgymnasium in Trier,
Wilhelm Wiesner am Gymnasium in Wittstock,
Hermann Rathke am Friedrich Wilhelms-Gymnasium in Posen,
August Hahn am König Wilhelms-Gymnasium in Stettin,
Dr. Theodor Sänger am Gymnasium in Hersfeld,
Dr. Theodor Götschmann am Elisabeth-Gymnasium in Breslau,
Heinrich Kuhfahl am Gymnasium in Landsberg a. W.,
Johannes Walter am Gymnasium in Groß-Lichterfelde,
Otto Sumpff am Gymnasium in Quedlinburg.
Heinrich Hiltmann am Gymnasium in Guben,
Dr. Richard Zeitschel am Gymnasium in Guben,
Dr. Friedrich Weis am Gymnasium in Weilburg,
Dr. Albert Rabe am Luisen-Gymnasium in Berlin,
Dr. Heinrich Vonhöne am Gymnasium Carolinum in Osnabrück,
Albert Roth an der Realschule in Dortmund,
Wilhelm Köster an der Oberrealschule in M.-Gladbach,
Georg Lübbecke am Realprogymnasium in Krossen,
Emil Fritzsche an der Realschule in Bulmke,

Dr. Richard Knake am Gymnasium in Nordhausen,
Dr. Eduard Lobscheid am Realgymnasium in Barmen,
Richard Dapprich am Gymnasium im Barmen,
Dr. Rudolf Kunert am Gymnasium in Spandau,
Hermann Eberhardt am Dom-Gymnasium in Verden,
Dr. Max Seelig am Realgymnasium in Bromberg,
Dr. Max Hecht am Kneiphöfischen Gymnasium in Königsberg i. Pr.,
Dr. Emil Löwenhardt an der Städtischen Oberrealschule in Halle a. S.
Alber Büchel am Gymnasium in Demmin,
Max Kolbe am Realgymnasium in Bromberg,
Harmund Müller am Lyzeum I in Hannover,
Otto Haars am Realgymnasium nebst Gymnasium in Goslar,
Arnold Zumwinkel am Gymnasium in Liegnitz,
Dr. Georg Schulz am Gymnasium in Ohlau,
Dr. Paul Mellmann am Königstädtischen Realgymnasium in Berlin,
Emil Dombret am Kaiser Karls-Gymnasium in Aachen,
Dr. Johannes Karbe am Königstädtischen Gymnasium in Berlin,
Emil Kalthoff an der Oberrealschule in Elberfeld,
Bernhard Landsberg am Gymnasium in Allenstein,
Georg Bohle an der Oberrealschule in Crefeld,
Friedrich Büttner am Königlichen Gymnasium zu Danzig,
Richard Teichmann am Realgymnasium in Grünberg i. Schl.,
Joseph Frenzel am Marien-Gymnasium in Posen,
Ludwig Wulff an der Realschule in Cöln,
Dr. Wilhelm Doermer am Realgymnasium in Duisburg,
Dr. Hermann Schwarz an der Städtischen Oberrealschule in Halle a. S.,
Paul Sartori am Gymnasium in Dortmund,
Norbert Schunck am Friedrichs-Gymnasium in Berlin,
Dr. Richard Klotz am Gymnasium zu Treptow a. R.,
Dr. Otto Kuttner am Gymnasium zu Gnesen,
Otto Dehnicke am Gymnasium Johanneum in Lüneburg,
Bruno Thiel am Elisabeth-Gymnasium in Breslau,
Dr. Friedrich Prien am Progymnasium in Neumünster,
Dr. Gotthard Tetzlaff am Gymnasium in Stralsund.

Bekanntmachung.
U. II. 349.

D. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare ꝛc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

37) Belehrung der Seminaristen über die Einreichung der Anträge auf Erteilung des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Berlin, den 22. Januar 1903

Der Lehrer N. in N., Kreis N., hat unter dem 9. März 1900 das Zeugnis für die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben. Derselbe hat alsdann, ohne einen Antrag auf Erteilung des Berechtigungsscheins für den einjährig-freiwilligen Dienst zu stellen, die Zeit der im März 1900 im ordentlichen Aushebungsverfahren über ihn verfügten Zurückstellung auf ein Jahr verstreichen und auch in den beiden folgenden Jahren das ordentliche Aushebungsverfahren über sich ergehen lassen. Erst nachdem er im Jahre 1902 im ordentlichen Aushebungsverfahren für tauglich befunden worden war, hat er um nachträgliche Ausstellung des Berechtigungsscheins für den einjährig-freiwilligen Dienst gebeten. Diesem Gesuche ist von der Ersatzbehörde III. Instanz in N. nicht entsprochen worden und auch die Herren Minister des Krieges und des Innern, an welche der p. N. sich noch gewendet hat, werden nach einer hierher gemachten Mitteilung denselben ablehnend bescheiden.

Aus diesem Einzelfalle nehme ich Veranlassung, das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu beauftragen, die im dortigen Bezirk vorhandenen Seminaristen regelmäßig durch die Seminar-Direktoren dahin belehren zu lassen, daß die Anträge auf Erteilung des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst unmittelbar nach bestandener Prüfung einzureichen sind und daß auch namentlich nicht vor Stellung dieser Anträge abzuwarten ist, ob im ordentlichen Aushebungsverfahren eine Diensttauglichkeit festgestellt wird.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift zur gleichmäßigen Nachachtung hinsichtlich der Seminare des dortseitigen Geschäftsbereichs.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. C. 3802.

E. Taubstummen- und Blindenanstalten.

38) Verzeichnis der Lehrer und Lehrerinnen, welche im Jahre 1902 die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten bestanden haben.

1. Maria von Przyborowski, Taubstummen-Hilfslehrerin in Königsberg i. Pr.,
2. Reinhold Bollmann, Taubstummenlehrer in Danzig,
3. Roman Fischbach, Hilfslehrer in Posen,
4. Theodor Pollack, Taubstummen-Hilfslehrer in Ratibor,
5. Hans Koch, Taubstummen-Hilfslehrer in Erfurt,
6. Georg Brand, Lehrer in Wildeshausen (Oldenburg),
7. Theodor Ehebrecht, Taubstummen-Hilfslehrer in Langenhorst,
8. Heinrich Fante, Taubstummen-Hilfslehrer in Büren,
9. Marie Baumeister, Taubstummenlehrerin in Neudorf i. Elf.,
10. Franz Engel, Taubstummen-Hilfslehrer in Homberg,
11. Eugenie Diebold, Taubstummenlehrerin in Straßburg i. Elf.,
12. Georg Finck, Taubstummenlehrer in Straßburg i. Elf.

U. III. A. 50.

F. Öffentliches Volksschulwesen.

39) Die jährliche Stoffverteilung (Pensenverteilung) der Volksschule hat auf Gegenstände wie Bekämpfung der Trunksucht, Gesundheitspflege, wirtschaftliche Verhältnisse 2c. Rücksicht zu nehmen.

Berlin, den 31. Januar 1903.

Mit der Absicht der Königlichen Regierung zur Durchführung meines Erlasses vom 31. Januar v. Js. — U. III. A. 3204/01. U. III. U. II. M. — (Zentrb. S. 291), betreffend die Bekämpfung der Trunksucht, den Schulen noch nähere Anweisung zu geben, bin ich durchaus einverstanden. Der Königlichen Regierung überlasse ich daher, die nötigen Belehrungen nach Ihrem Ermessen zu erteilen.

Gegen eine ins einzelne gehende und für alle Schulen gemeinsame lehrplanmäßige Bestimmung für den Unterricht liegen jedoch erhebliche Bedenken vor. Neben manchen anderen sind die Schwierigkeiten in Betracht zu ziehen, die in der Mannigfaltigkeit der Schulorte, der großen Verschiedenheit der Gegenden, und auch der Lehrer selbst begründet sind. Bei einer vielklassigen Schule wird die Belehrung in der zweiten Klasse nach Umfang

und Inhalt anders zu halten sein als in der ersten, während in der einklassigen Schule die ganze Oberstufe gemeinsam belehrt werden muß. Es ist weiter zu berücksichtigen, daß über den Lehrstoff noch zu wenig Erfahrung vorliegt, als daß schon jetzt allgemein die ihm zuzuweisende Zeit vorgeschrieben werden könnte. Außerdem stellt aber die Gegenwart der Volksschule Aufgaben von ähnlicher Bedeutung aus dem praktischen Leben in solcher Zahl, daß für jede einzelne ein fester Anteil an der zu Gebote stehenden regelmäßigen Unterrichtszeit überhaupt nicht gewährleistet werden könnte. Es sei nur an die Gesundheitspflege, die Nahrungsmittellehre, den Tierschutz, an wirtschaftliche Fragen der Landwirtschaft, der Obst- und Gartenbaukunde, des Gewerbes, an die Rechnungen des kaufmännischen Verkehrs einschließlich der zugehörenden Formulare, an die Einrichtungen des Staates, die Reichsverfassung, das Reichsversicherungswesen, an Heer und Flotte, an Verkehr, Kolonien rc. erinnert. **Alle diese wichtigen Fragen haben berechtigten Anspruch auf eine genügende Beachtung in der Volksschule**, aber nur in dem Sinne, daß der Unterricht zu gelegener Zeit und nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse auf sie einzugehen hat. Dieser Forderung kann nicht eine für alle Schulen gemeinsame Festsetzung im **Lehrplane** der Schulen, sondern nur die für jede **einzelne** Schule alljährlich aufzustellende **Stoffverteilung** (Pensenverteilung) entsprechen. Diese vermag den Forderungen unserer Zeit gerecht zu werden, sie ermöglicht auch einen jederzeitigen Wechsel der Anordnung unter fortlaufender Berücksichtigung der Erfahrung. Mit Hilfe der Stoffverteilung kann in einem Jahre diesem, im anderen Jahre jenem Gegenstande eine besondere Beachtung gesichert werden so, wie es jeweilig dem Stande und Wechsel des Bedürfnisses entspricht.

Die Königliche Regierung wolle daher Ihre Anordnungen auf die Stoffverteilung der einzelnen Schulen richten und auch auf diese beschränken.

Die Kreis-Schulinspektoren, denen die Anleitung der Schulleiter zur Anfertigung der Stoffverteilung und die Beaufsichtigung der letzteren obliegt, sind mit genauer Anweisung zu versehen.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und Beachtung für die Seminar-Schulen, bei denen der Seminar-Direktor anstatt des Kreis-Schulinspektors eintritt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Studt.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. A. 1388. U. III. M.

Nichtamtliches.

Neuroder Lehrkurse zur Aus- und Fortbildung von Hauswirtschafts- und Handarbeitslehrerinnen.

Breslau, den 26. Januar 1903.

Der günstige Verlauf und Erfolg der im vorigen Jahre unter Leitung des Herrn Kreis-Schulinspektors Esser in Neurode in Schlesien abgehaltenen Lehrkurse zur Aus- und Fortbildung von Hauswirtschafts- und Handarbeitslehrerinnen veranlaßt uns, unter Zustimmung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Breslau auch in diesem Jahre wieder einen Kursus zur Ausbildung von Hauswirtschaftslehrerinnen einzurichten, an welchen sich ein von der Königlichen Regierung zu Breslau veranstalteter Kursus zur Aus- und Fortbildung von Handarbeitslehrerinnen unmittelbar anschließen soll.

Der Hauptzweck dieser Kurse besteht darin, Hauswirtschafts- und Handarbeitslehrerinnen für solche öffentliche Schulen auf dem Lande und in kleinen Städten, sowie für solche Privatschulen aus- bezw. fortzubilden, an denen wegen der zu geringen Stundenzahl vollbeschäftigte und pensionsberechtigte Hauswirtschafts- und Handarbeitslehrerinnen nicht angestellt werden können. Daher werden Behörden, Vereine, Anstalten und Fabrikherren, welche nicht in der Lage sind, geprüfte Lehrerinnen anzustellen, aber für bereits vorhandene oder in Aussicht genommene Hauswirtschaftsschulen oder auch für den Handarbeitsunterricht geeignete Lehrkräfte aus dem eigenen Orte in kurzer Zeit und mit geringen Kosten heranbilden lassen wollen, auf die Kurse besonders aufmerksam gemacht.

Neben diesem Hauptzwecke werden aber die Neuroder Kurse für zwei Arten von Bewerberinnen auch der Vorbereitung für die staatlichen Prüfungen dienen können.

Einmal bei Damen, welche durch Ablegung der staatlichen Prüfung als wissenschaftliche Lehrerinnen oder als Handarbeits-

bezw. Turnlehrerinnen ihre wissenschaftliche und unterrichtliche Befähigung bereits nachgewiesen haben. Für sie wird in der Regel die Teilnahme an einem Kursus in Neurode genügen, um sie in das neue Fach einzuführen und zur weiteren privaten Vorbereitung für die staatliche Prüfung zu befähigen.

Ferner können die Neuroder theoretischen und methodisch-praktischen Kurse auch solche Teilnehmerinnen in ihrer Privat-Vorbereitung auf die staatlichen Prüfungen wirksam unterstützen, welche sich noch keine Lehrbefähigung für ein Unterrichtsfach erworben haben, aber bei guter allgemeiner Bildung für die Unterrichtsfächer der Kurse besonders befähigt und in den hauswirtschaftlichen bezw. in den weiblichen Handarbeiten sehr geübt, jedoch nicht in der Lage sind, sich in eine der bestehenden Vorbereitungsanstalten zu einjähriger oder noch längerer Ausbildung aufnehmen zu lassen. Erfahrungs- und naturgemäß fehlt es bei den Prüfungen denjenigen Damen, welche sich privatim vorbereitet haben, auch bei an sich guter unterrichtlicher Begabung in der Regel doch an der erforderlichen Übung im praktischen Unterrichten, und häufig ist dann eine ungenügende Lehrprobe Ursache des Mißerfolgs der Prüfung. Diesem Mangel abzuhelfen erscheinen nun die Neuroder Kurse besonders geeignet, da in ihnen schon ihres Hauptzweckes wegen gerade auf die Übung im Unterrichten und damit auf die Erhöhung des Lehrgeschicks besonderer Wert gelegt werden muß.

Der Hauswirtschaftskursus wird 8 Wochen dauern und Montag den 20. April seinen Anfang nehmen.

In einem theoretisch-wissenschaftlichen Teile werden der menschliche Körper und dessen Lebensbedürfnisse, ferner Nahrungsmittel-, Gesundheits- und Wirtschaftslehre, soweit sie das Familienleben berühren und für jede Frau wissenswert sind, sodann die Einrichtung von Haushaltungsschulen nebst Kostenanschlägen und Arbeitsplänen und endlich ein kurzer Abriß der Unterrichts- und Erziehungslehre zur Behandlung gelangen.

In einem methodologisch-praktischen Teile werden zweitens die Teilnehmerinnen in allen hauswirtschaftlichen Arbeiten geübt und an diesen praktischen Arbeiten zugleich in die rechte Art der Unterrichtserteilung eingeführt werden. Dazu wird drittens die Neuroder Haushaltungsschule tunlichst oft besucht werden, um aus der Beobachtung eines gut geleiteten Unterrichts für die spätere eigene Unterrichtserteilung möglichst großen Nutzen zu ziehen.

Der Handarbeitskursus soll sich, wie oben erwähnt, unmittelbar an den Hauswirtschaftskursus anschließen, 6 Wochen dauern und Montag den 15. Juni beginnen. Er ist einer-

seits für die Theilnehmerinnen am Hauswirtschaftskursus bestimmt, um diesen im Interesse ihres Fortkommens neben ihrer Ausbildung für den Hauswirtschaftsunterricht auch die Ausbildung als Handarbeitslehrerinnen zu ermöglichen. Außerdem soll er aber auch jeder Bewerberin und besonders solchen bereits in Tätigkeit befindlichen Handarbeitslehrerinnen ohne besondere schultechnische Vorbildung offen stehen, welche sich ein gewisses Maß methodischen Wissens und eine größere Sicherheit im Unterrichten erwerben wollen.

Auch der Handarbeitskursus wird sich in einen jedoch nur auf das Notwendigste zu beschränkenden theoretisch-wissenschaftlichen und einen methodologisch-praktischen Teil gliedern und durch öfteren Besuch des Handarbeitsunterrichts an den Neuroder Volksschulen belebt werden.

Teilnahmebedingungen: Eine ausreichende allgemeine Bildung, sowie ein ausreichendes Maß hauswirtschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten bezw. eine ausreichende Vorbildung in den verschiedenen weiblichen Handarbeiten muß bei jeder Teilnehmerin an den Kursen vorausgesetzt werden. Da beide Kurse in der Hauptsache aus Vereins- oder Staatsmitteln unterhalten werden, wird ein besonderes Unterrichtshonorar nicht erhoben. Nur ist zur Deckung des nicht unbeträchtlichen Verbrauches von Materialien aller Art ein Materialgeld von wöchentlich 2 Mark zu entrichten. Pensionen in guten Bürgerfamilien sind zum Preise von 110 Mark für den achtwöchigen Hauswirtschaftskursus und von 85 Mark für den sechswöchigen Handarbeitskursus in ausreichender Menge zu haben. Einem Teile der Kursistinnen werden voraussichtlich wieder Stipendien bis zur halben Höhe der Pensionskosten gewährt werden können. Ebenso wird voraussichtlich der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wieder bereit sein, an hinterbliebene Töchter von Beamten seines Ressorts Unterstützungen zur Teilnahme an den Kursen zu gewähren. Etwaige Anträge auf Gewährung von Stipendien sind unter gleichzeitigem Nachweis der Bedürftigkeit sogleich den Meldungen beizufügen.

Die Mindestzahl von Teilnehmerinnen beträgt für jeden Kursus 12, die Höchstzahl für den Hauswirtschaftskursus 32, für den Handarbeitskursus 36; das Mindestalter ist das vollendete siebzehnte Lebensjahr. Die Aufnahme erfolgt im allgemeinen in der Reihenfolge der Meldungen, jedoch unter Berücksichtigung etwaiger besonderer Verhältnisse.

Den Meldungen sind beglaubigte Abschriften des letzten Schulzeugnisses und etwaiger Prüfungszeugnisse, sowie ein selbstgefertigter Lebenslauf beizufügen, der besonders auch über den

Bildungsgang der Antragstellerin Auskunft zu geben hat. Sie sind zu richten an den Königlichen Kreis-Schulinspektor Herrn Esser zu Neurode in Schlesien und zwar für den Hauswirtschaftskursus bis zum 20. März, für den Handarbeitskursus bis zum 1. Mai. Später eingehende Meldungen können nur ausnahmsweise noch berücksichtigt werden. Der Genannte ist auch zu jeder weiteren Auskunft über die Kurse bereit.

Der Vorstand des Verbandes der Vaterländischen Frauen-Vereine der Provinz Schlesien.

Charlotte.

Erbprinzessin von Sachsen-Meiningen, Prinzessin von Preußen.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen

A. Behörden und Beamte.

Dem Studienfonds-Rentmeister Peter zu Münster i. W. ist der Charakter als Rechnungsrat verliehen worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die Kreis-Schulinspektoren:

Buhrow von Ortelsburg in den Aufsichtsbezirk Nimptsch-Münsterberg und

Dr. Firlej von Wartenburg nach Erfurt.

Es sind ernannt worden:

der bisherige Gymnasial-Oberlehrer Koegler aus Ratibor zum Kreis-Schulinspektor,

der bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Magdeburg beschäftigte Regierungs-Assessor Dr. Johannes Walther zum Regierungsrat, demselben ist die Stelle des Justitiars und Verwaltungsrats bei dieser Behörde übertragen worden, und

der Regierungsrat Magnus von Wedderkop zu Berlin zum Justitiar und Verwaltungsrat bei der Generalverwaltung der Königlichen Museen daselbst.

B. Universitäten.

Der ordentliche Professor Dr. August Bier zu Greifswald ist in gleicher Eigenschaft in die Medizinische Fakultät der Universität Bonn versetzt worden.

Es sind befördert worden:

der bisherige außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald Dr. Matthias Konrath zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige außerordentliche Professor Dr. Felix Rachfahl zu Halle a. S. zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg und
der bisherige außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Münster Dr. Carl Spannagel zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät.

Es sind ernannt worden:
der bisherige Privatdozent Professor Dr. Ludwig Aschoff zu Göttingen zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Marburg,
der bisherige Privatdozent Dr. med. Georg Puppe zu Berlin zum außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Königsberg,
der Domkapitular Dr. theol. Alexander Schnütgen zu Cöln mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs zum ordentlichen Honorar-Professor in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn und
der bisherige ordentliche Professor Dr. Ulrich Wilcken zu Würzburg zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle.

C. Kunst und Wissenschaft.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden:
den ständigen Mitarbeitern bei dem Meteorologischen Institut zu Berlin Dr. Theodor Arendt und Dr. Georg Lachmann,
dem Komponisten Wilhelm Berger zu Berlin,
dem Musikgelehrten Robert Eitner zu Templin Um.,
dem Zweiten Sekretär des Historischen Instituts zu Rom Dr. Karl Schellhaß und
dem Abteilungsvorsteher bei dem Meteorologischen Institut zu Berlin Dr. Reinhard Süring.

Der Direktor des Provinzial-Museums zu Posen Professor Dr. Kaemmerer ist zum Provinzial-Konservator der Provinz Posen bestellt worden.

D. Höhere Lehranstalten.

Dem Oberlehrer an dem Gymnasium zu Corbach Gustav Weidenbach ist der Charakter als „Professor" beigelegt worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:
der Direktor Hermann Koch von der Realschule zu Geisenheim an die Katholische Realschule zu Breslau.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:
am Gymnasium:
zu Dortmund der Hilfslehrer Daub;
am Realgymnasium:
zu Dortmund der Hilfslehrer Dr. Hölscher;
an der Realschule:
zu Königsberg i. Pr. (Vorstädtische Realschule) die wissenschaftlichen Lehrer Adloff und Werner und
zu Königsberg i. Pr. (Steindammer Realschule) die wissenschaftlichen Lehrer Dr. Gruber, Hitzigrath und Moßick.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Dem Seminar-Musiklehrer Karl Becker zu Neuwied ist das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor" beigelegt worden.

Es ist befördert worden:
zum Seminar-Oberlehrer:
am Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O. der bisherige ordentliche Seminarlehrer Lichtblau zu Liegnitz.

Es sind angestellt worden:
als Seminar-Oberlehrer:
am Schullehrer-Seminar zu Wittlich der bisherige Realschul-Oberlehrer Dr. Voß zu Düsseldorf;
als ordentliche Seminarlehrer:
am Schullehrer-Seminar zu Zeitz der bisherige bischöfliche Seminarlehrer Clausen zu Osnabrück,
am Schullehrer-Seminar zu Dt. Krone der bisherige kommissarische Lehrer an dieser Anstalt Klosak,
am Schullehrer-Seminar zu Linnich der Lehrer Lohmer zu Poppelsdorf und
am Schullehrer-Seminar zu Rosenberg der bisherige kommissarische Seminarlehrer Rübartsch zu Zülz.

F. Taubstummen- und Blindenanstalten.

An der städtischen Taubstummenanstalt zu Stralsund ist der Lehrer Zibell als Taubstummenlehrer angestellt worden.

G. Öffentliche höhere Mädchenschulen.

Dem Oberlehrer an der städtischen höheren Mädchenschule zu Görlitz Theodor Uhle ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Die Wahl des bisherigen Direktors der mit einer Lehrerinnen-Bildungsanstalt verbundenen städtischen höheren Mädchenschule zu Kattowitz O. Schl. Justus Balzer zum Direktor

des Lehrerinnen-Seminars und der höheren Mädchenschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S. ist bestätigt worden.

H. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Frank, Gymnasial-Oberlehrer zu Trier und

Köhler, Geheimer Regierungsrat, etatsmäßiger Professor bei der Technischen Hochschule zu Hannover.

In den Ruhestand getreten:

Hüttig, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Zeitz, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Tausendfreund, ordentlicher Seminarlehrer zu Angerburg.

Druckfehlerberichtigung.

Seite 242 Zeile 6 von oben muß es statt Briese heißen: „Brix".

Inhaltsverzeichnis des März-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin

Zentralblatt
für
die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 4. Berlin, den 22. April 1903.

A. Behörden und Beamte.

40) Deckblätter Nr. 123 bis 125 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

Berlin, den 18. Februar 1903.

In Verfolg der Verfügung vom 25. November 1901 — A. 1675 — (Zentrbl. 1902 S. 181) übersende ich ein Exemplar der Deckblätter Nr. 123 bis 125 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die nachgeordneten Behörden.
A. 157.

Januar 1903.

Deckblätter Nr. 123 bis 125
zu den
Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.
D. V. E. Nr. 42.

[123]) zu S. 30. — [124]) zu S. 33. — [125]) zu S. 34d.

Deckbl. 123. Seite 30 (Deckbl. 113). Unter Abschnitt III, Ziff. 1, ist „Zeichner" zu streichen.

Deckbl. 124.

Seite 33. Abschnitt III, Ziff. 17. Hinter „Bekleidungsamts-Rendanten“ ist einzuschalten:

Bekleidungsamts-Kontrolleure,

Seite 34d. In der Spalte „Bemerkungen“ sind in der 19. u. 20. Zeile die Worte „zu Charlottenburg“ zu streichen.

Deckbl. 125.

Hinter „Reichsanstalt“ in der 18. Zeile ist ein Komma zu setzen und dann einzuschalten:

im Kaiserlichen
Aufsichtsamte
für Privat-
versicherung.

---

41) Benutzung der Post im Ortsverkehr unter Anwendung des Portoablösungsvermerkes seitens einzelstehender Beamten.

Berlin, den 4. März 1903.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Staatssekretär des Reichspostamtes genehmige ich, daß für dienstliche Sendungen der General-Superintendenten, der Superintendenten, Kirchenpröpste, Metropolitane und Dekane, der Kreis-Schulinspektoren im Hauptamte, der Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte, der Orts-Schulinspektoren, der mit erweiterten Aufsichtsbefugnissen ausgestatteten Rektoren und Lehrer, der vollbesoldeten Kreisärzte, der nicht vollbesoldeten Kreis-, Oberamts- und Gerichtsärzte, der Kreis-Assistenzärzte und der Provinzial- (Bezirks-, Landes-) Konservatoren die Post im Ortsverkehr unter Anwendung des Portoablösungsvermerkes benutzt werden darf, soweit nicht durch die Benutzung der Post für den Absender eine Erschwerung der Beförderung seiner Ortssendungen herbeigeführt wird.

In betreff der vorstehend mitaufgeführten Rektoren und Lehrer wird noch bemerkt, daß denselben zwar an sich das Recht, von dem Portoablösungsvermerke Gebrauch zu machen, nicht zusteht, da sie zu den Königlichen Beamten nicht gehören. Sie sind indes ermächtigt, bei denjenigen Postsendungen, welche sie auf Grund von Schulbesuchsordnungen oder sonstigen Bestimmungen in Vertretung des Orts-Schulinspektors ablassen, und welche zugleich unter § 1 der Bestimmungen des Königlichen Staatsministeriums über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten vom 7. Februar 1894 (Zentrbl. S. 334) fallen, sich des Portoablösungsvermerkes zu bedienen. Dies hat in der Form zu geschehen, daß auf den Briefumschlag der Vermerk gesetzt wird:

„Frei durch Ablösung Nr. 21
Der Königliche Orts-Schulinspektor.
In Ermangelung eines Dienstsiegels
J. V.
(Name)
Rektor (bezw. Hauptlehrer, Lehrer)."

Die nachgeordneten Behörden wollen die in Frage kommenden Beamten Ihres Geschäftsbereiches hiernach schleunigst mit Nachricht versehen.

An die Kaiserlichen Ober-Postdirektionen wird seitens des Herrn Staatssekretärs des Reichs-Postamtes das Erforderliche verfügt werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die beteiligten Behörden.
A. 162. G. I. U. III. B. U. IV. M. II. Ang.

42) Regelung des unter den Portoablösungsvertrag fallenden Ortsverkehr.

Berlin, den 24. März 1903.

In Verfolg des Runderlasses vom 4. März d. Js. — A. 162. G. I. U. III. B. U. IV. M. II. Ang. — (siehe vorstehend).

Der Herr Staatssekretär des Reichs-Postamtes hat es als dringend wünschenswert bezeichnet, daß von jeder Behörde ꝛc., deren Ortssendungen in den Portoablösungsvertrag einbezogen worden sind, die Sendungen stets bei einer und derselben Postanstalt, sei es am Schalter, sei es durch die Briefkasten, eingeliefert werden.

Die nachgeordneten Behörden wollen schleunigst dahin Anordnung treffen, daß dem Wunsche der Reichs-Postverwaltung entsprochen wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die beteiligten Behörden.
A. 312.

43) Restausgaben bei den im Etat nicht als übertragbar bezeichneten Fonds.

Berlin, den 5. März 1903.

Nach § 46 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 — G. S. S. 77 — dürfen bei

den im Etat nicht als übertragbar bezeichneten Fonds die zu Restausgaben aus dem Vorjahre zurückbehaltenen Beträge nur zur Bestreitung der Restausgaben, für welche sie bestimmt sind, und nur bis zum Jahresabschlusse für das folgende Etatsjahr verwendet werden. Insoweit sie bis dahin nicht zu Verwendung gelangt sind, sind sie in der Rechnung als erspart nachzuweisen. Hiernach ist es unzulässig, die Ersparnisse, welche an den für Restausgaben zurückbehaltenen Beträgen gemacht werden, zur Deckung von Mehrausgaben, die sich bei dem betreffenden Etatsfonds des laufenden Etatsjahres herausstellen, heranzuziehen und dadurch die Etatsüberschreitungen sowohl in den Kassenabschlüssen und Rechnungen als auch in der Rechnung über den gesamten Staatshaushalt um die Summe jener Ersparnisse herabzumindern.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, Ihre Hauptkasse anzuweisen, auf sorgfältigste Ausführung der im Eingange bezeichneten Gesetzesvorschrift zu halten, soweit der diesseitige Geschäftsbereich für dort in Frage kommt. In den Jahresabschlüssen sind bei jedem einzelnen im Staatshaushalts-Etat nicht als übertragbar bezeichneten Ausgabetitel, bei dem Ersparnisse an den zu Restausgaben aus dem Vorjahre zurückbehaltenen und zum Soll gestellten Beträgen vorgekommen, diese Ersparnisse in der Spalte „Abgang“ unter der erläuternden Bezeichnung „Ersparnisse an Ausgaberesten“ besonders nachzuweisen.

An
die Königlichen Regierungen.

Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

In den auf Grund der Finalabschlüsse der Seminar- und Präparandenanstaltskassen von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien hierher einzureichenden Zusammenstellungen der Jahresabschlußergebnisse sind künftig die Ersparnisse an Ausgaberesten für jeden Etatstitel besonders zum Nachweis zu bringen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die nachgeordneten Behörden.
A 198

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

44) Bezeichnung der Paulinischen Bibliothek zu Münster i. W. als Königliche Universitäts-Bibliothek.

Berlin, den 2. März 1903.

Durch Erlaß vom heutigen Tage habe ich bestimmt, daß der Paulinischen Bibliothek zu Münster i. W. aus Anlaß der Ausgestaltung der dortigen Akademie zu einer Universität der Name „Königliche Universitäts-Bibliothek" beigelegt werde.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Studt.

An
die beteiligten Behörden.
U. I. 10089.

C. Kunst und Wissenschaft.

45) Benutzung von Schnellzügen bei Gesellschafts- und Schülerausflügen.

Berlin, den 2. März 1903.

Nach dem geltenden deutschen Personentarife sind die Eisenbahnfahrpreise für Ausflüge von Gesellschaften von mindestens 10 Personen zu wissenschaftlichen und belehrenden Zwecken sowie für Schulfahrten auf die Hälfte ermäßigt. Wie mir seitens des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten mitgeteilt worden ist, gilt hierbei als Regel, daß die Reisen in Personenzügen unternommen werden. Der Schnellzugsverkehr würde durch solche Gesellschaftsfahrten übermäßig belastet werden, auch handelt es sich bei derartigen Ausflügen meist nur um kurze Reisen, die ohne erheblichen Mehraufwand an Zeit mit Personenzügen zurückgelegt werden können. Die Benutzung von Schnellzügen ist seitens der Eisenbahnverwaltung indes nicht gänzlich ausgeschlossen worden. Die tarifarischen Bestimmungen gehen vielmehr dahin, daß die Freigabe der Schnellzüge von dem pflichtmäßigen Ermessen der betriebsleitenden Dienststellen abhängig ist, und es wird, sofern die Betriebsverhältnisse dieses irgend gestatten, auch die Benutzung der Schnellzüge zugestanden.

Der Mitteilung des genannten Herrn Ministers entnehme ich, daß seitens der Leiter solcher Ausflüge neuerdings in immer größerer Zahl die Freigabe von Schnellzügen beansprucht wird. Dies geschieht besonders auch in Zeiten (z. B. den Oster- und den Pfingstferien), in denen an sich der Personenverkehr außergewöhnlich lebhaft ist und namentlich die Schnellzüge von den

Reisenden, die das volle Fahrgeld zahlen, stark besetzt sind. Soweit dann die Königlichen Eisenbahndirektionen sich außerstande sehen, den Anträgen zu entsprechen, wird von den Gesuchstellern vielfach beschwerdeführend bei dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten eine andere Entscheidung erbeten. Diese Beschwerden sind von dem genannten Herrn Minister grundsätzlich ablehnend beschieden worden, da es dem pflichtmäßigen Ermessen der für die ordnungsmäßige Durchführung des Betriebes verantwortlichen Direktionen überlassen werden muß, über die Freigabe der Schnellzüge Entscheidung zu treffen.

Da die mit meist ganz unnötigem Schreibwerk verbundene geschäftliche Behandlung derartiger Anträge und Beschwerden die beteiligten Behörden mehr und mehr in Anspruch nimmt, ersuche ich, durch Erlaß einer entsprechenden Anordnung an die Kreis-Schulinspektoren darauf hinzuwirken, daß die Anträge auf Benutzung von Schnellzügen zu ermäßigten Preisen nur auf wirklich dringende Fälle beschränkt werden, jedenfalls aber die Entscheidung der zuständigen, für den Betrieb verantwortlichen Königlichen Eisenbahndirektion als maßgebend betrachtet und eine Inanspruchnahme des Herrn Ressortministers vermieden wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die Königlichen Regierungen.*)
U. I. Nr. 3218. U. II. U. III. U. III. A.

46) Felix Mendelssohn-Bartholdy-Staatsstipendien für Musiker.

Am 1. Oktober cr. kommen zwei Stipendien der Felix Mendelssohn-Bartholdyschen Stiftung für befähigte und strebsame Musiker zur Verleihung. Jedes derselben beträgt 1500 ℳ. Das eine ist für Komposition, das andere für ausübende Tonkünstler bestimmt. Zur gleichen Zeit erfolgt die Verteilung der Zinsen eines von den Verwandten des Generalmusikdirektors Dr. Felix Mendelssohn-Bartholdy, den Herren Geheimen Kommerzienrat Ernst von Mendelssohn-Bartholdy und den Bankiers Robert und Franz von Mendelssohn, zum Andenken an die 50. Wiederkehr des Todestages des Dr. Felix Mendelssohn-Bartholdy geschenkten Kapitals von 30000 ℳ und die Bewilligung von Unterstützungen aus den Zinserträgen eingetretener

*) Im gleichen Sinne ist an die Universitäts-Kuratoren, die Rektoren der Technischen Hochschulen und die Provinzial-Schulkollegien verfügt worden.

Ersparnisse der Stiftung. Die Verleihung der Stipendien und Unterstützungen geschieht an Schüler der in Deutschland vom Staat subventionierten Ausbildungsinstitute ohne Unterschied des Alters, des Geschlechts, der Religion und der Nationalität.

Bewerbungsfähig ist nur derjenige, welcher mindestens ein halbes Jahr Studien an einem der genannten Institute gemacht hat. Ausnahmsweise können preußische Staatsangehörige, ohne daß sie diese Bedingungen erfüllen, ein Stipendium oder eine Unterstützung empfangen, wenn das Kuratorium für die Verwaltung der Stipendien auf Grund eigener Prüfung ihrer Befähigung sie dazu für geeignet erachtet.

Die Stipendien werden zur Fortbildung auf einem der betreffenden, vom Staat subventionierten Institute erteilt; das Kuratorium ist aber berechtigt, hervorragend begabten Bewerbern nach Vollendung ihrer Studien auf dem Institut ein Stipendium für Jahresfrist zu weiterer Ausbildung (auf Reisen, durch Besuch auswärtiger Institute 2c.) zu verleihen. Auch die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen erfolgt nur an Schüler der in Deutschland vom Staate subventionierten Ausbildungsinstitute oder an solche, welche Schüler eines dieser Institute gewesen sind, ohne Unterschied des Alters, des Geschlechts, der Religion, und der Nationalität nach dem freiem Ermessen des Kuratoriums.

Sämtliche Bewerbungen nebst den Nachweisen über die Erfüllung der oben gedachten Bedingungen und einem kurzen, selbst geschriebenen Lebenslauf, in welchem besonders der Studiengang hervorgehoben wird, sind nebst einer Bescheinigung der Reife zur Konkurrenz durch den bisherigen Lehrer oder dem Abgangszeugnis von der zuletzt besuchten Anstalt bis zum 1. Juli cr. an das Kuratorium für die Verwaltung der Felix Mendelssohn-Bartholdy-Stipendien, Charlottenburg, Fasanenstraße 1, einzureichen.

Den Bewerbungen um das Stipendium sowie um Unterstützungen für Komponisten sind eigene Kompositionen nach freier Wahl, unter eidesstattlicher Versicherung, daß die Arbeit ohne fremde Beihilfe ausgeführt worden ist, beizufügen.

Die Verleihung des Stipendiums und der Unterstützungen für ausübende Tonkünstler erfolgt auf Grund einer am 29. und 30. September cr. in Charlottenburg durch das Kuratorium abzuhaltenden Prüfung.

Charlottenburg, den 1. April 1903.

Der Vorsitzende des Kuratoriums.
Joachim.

Bekanntmachung.

D. Höhere Lehranstalten.

47) Bildungsnachweis für die Zahnärztliche Prüfung.

Berlin den 5. Juli 1902.

Die Zulassung zur Zahnärztlichen Prüfung ist nach § 4 Absatz 1 Nr. 1 der diese Prüfung betreffenden Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 5. Juli 1889 u. a. bedingt durch den Nachweis der Reife für die Prima eines Deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums. Auf diese Bestimmung ist die Erweiterung der Berechtigungen der lateinlosen höheren Lehranstalten ohne Einfluß geblieben. Es genügt daher die Reife für die Prima einer Oberrealschule für die Zulassung zur Zahnärztlichen Prüfung nicht, und es haben die mit einem solchen Bildungsnachweise ausgestatteten jungen Leute, wenn sie auf Zulassung zu dieser Prüfung rechnen wollen, die Reife im Lateinischen für die Prima eines Gymnasiums oder Realgymnasiums durch eine besondere Prüfung an einer derartigen Anstalt und zwar in der Regel vor Eintritt in die berufliche Vorbildung darzulegen.

An
den Herrn Vorsitzenden der Ärztlichen
Prüfungskommission zu N.

Abschrift zur Kenntnis.

Der Königlich Preußische Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die übrigen Herren Vorsitzenden der
Ärztlichen Prüfungskommissionen.
M. 2099. U. I. U. II.

---

48) Neue Anforderungen für die Fähnrichprüfung.

Berlin, den 2. März 1903.

Die General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens hat sämtlichen General-Kommandos mit bezug auf die im Armee-Verordnungsblatt 1903 S. 12 u. ff. bekannt gegebenen neuen Anforderungen der Fähnrichprüfung folgendes mitgeteilt:

Die Anforderungen sind derartig bemessen, daß ein junger Mann, der nach geregeltem Schulunterricht die Primareife auf einer der 3 oberen Schularten erlangt hat, vor dem Eintritt in die Fähnrichprüfung keine Presse mehr zu besuchen braucht, sondern

die etwa notwendigen Wiederholungen und geringen Ergänzungen des im bisherigen Unterricht Erlernten (vgl. z. B. die mündliche Prüfung im Deutschen) mit leichter Mühe selbst bewirken kann. Es werden dadurch Zeit und Kosten erspart sowie mancherlei Gefahren fern gehalten. Dies soll dem Offizier-Ersatz unmittelbar zugute kommen, der bei der Infanterie, wie bekannt, noch der möglichsten Förderung bedarf.

Auf Ersuchen des Herrn Kriegsministers beauftrage ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, in geeigneter Weise Anordnungen dahin zu treffen, daß die Schüler der höheren Lehranstalten Seines Aufsichtsbezirkes, welche beabsichtigen, den Offizierberuf zu erwählen, über den Inhalt dieser Mitteilung belehrt werden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 512.

49) Zahlung der Alterszulagen an Oberlehrer staatlicher höherer Lehranstalten im Falle der Anrechnung von Dienstzeit.

Berlin, den 3. März 1903.

Die den Oberlehrern an staatlichen höheren Lehranstalten infolge Anrechnung früherer Dienstzeit zustehenden Alterszulagen sind, wenn von hier aus nichts anderes bestimmt wird, eventuell bis zum Tage der festen Anstellung zurück nachzuzahlen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 10060.

50) Anstellung außerpreußischer Kandidaten als Oberlehrer im höheren Schuldienste.

Berlin, den 13. März 1903.

Aus Anlaß verschiedener Fälle, in denen es sich um die Regelung der Anciennetätsverhältnisse außerpreußischer Lehrer handelte, die in den diesseitigen höheren Schuldienst übernommen worden sind, beauftrage ich das Königliche Provinzialschulkollegium, vorkommenden Falles darauf zu achten, daß die feste Anstellung außerpreußischer Kandidaten als Oberlehrer im höheren Schuldienste des dortigen Aufsichtsbezirkes erst dann erfolgen

darf, wenn das Datum ihrer Anstellungsfähigkeit hier festgesetzt worden ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien
mit Ausnahme von N. und N.
U. II. 8403.

51) Schulferien für die höheren Lehranstalten der Stadt Kiel für das Jahr 1903.
(Zentrbl. 1903 S. 215).

Schleswig, den 16. März 1903.

Die für die höheren Lehranstalten unseres Aufsichtsbezirks unter dem 7. Oktober v. Js. festgesetzte Ferienordnung des Schuljahres 1903/04 ändern wir für die uns unterstellten Lehranstalten der Stadt Kiel versuchsweise in folgenden Punkten ab:

1. Sommerferien.
Schluß des Unterrichts: Sonnabend den 18. Juli.
Beginn des Unterrichts: Dienstag den 25. August.

2. Herbstferien.
Schluß des Unterrichts: Mittwoch den 14. Oktober.
Beginn des Unterrichts: Donnerstag den 22. Oktober.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
In Vertretung: von Kozierowski.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare ꝛc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

52) Prüfungsgebühren für die Prüfung der Turnlehrer.

Berlin, den 17. März 1903.

Nachdem durch meinen Runderlaß vom 16. Januar d. Js. — U. III. C. Nr. 4112 — (Zentrbl. S. 221) die Prüfungsgebühren für die Prüfung der Turnlehrerinnen auf 12 ℳ für jede Bewerberin festgesetzt worden sind, bestimme ich, daß vom 1. April d. Js. ab auch bei der Prüfung der Turnlehrer jeder Bewerber an Prüfungsgebühren 12 ℳ zu entrichten hat.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. B. 699. U. III. D.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es ist verliehen worden:

dem Kreis-Schulinspektor Dr. Lipkau zu Opladen der Charakter als Schulrat mit dem Range eines Rates vierter Klasse.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

die Regierungs-Präsidenten:

Dr. Kruse zu Bromberg an die Regierung zu Minden,
von Philipsborn zu Hildesheim an die Regierung zu Hannover und
Schreiber zu Minden an die Regierung zu Düsseldorf.

Es sind befördert worden:

der Regierungspräsident von Waldow in Königsberg i. Pr. zum Ober-Präsidenten der Provinz Posen,
der Ober-Regierungsrat Dr. Baltz in Breslau zum Präsidenten der Regierung zu Magdeburg,
der Ober-Präsidialrat Dr. Freiherr von Coels von der Brügghen in Koblenz zum Präsidenten der Regierung in Arnsberg,
der Ober-Präsidialrat Fromme in Cassel zum Präsidenten der Regierung in Hildesheim,
der Geheime Ober-Finanzrat und vortragende Rat im Finanzministerium Dr. von Guenther in Berlin zum Präsidenten der Regierung in Bromberg,
der Polizei-Präsident Graf von Schwerin in Hannover zum Präsidenten der Regierung in Köslin und
der Ober-Präsidialrat von Weider in Königsberg zum Präsidenten der dortigen Regierung;
die vortragenden Räte im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Geheimen Regierungsräte Dr. Fleischer und Freusberg zu Geheimen Ober-Regierungsräten.

Es sind ernannt worden zu Kreis-Schulinspektoren:

der bisherige Pfarrer Hellweg aus Wanne, sowie die bisherigen Rektoren Klink aus Tarnowitz und Schwingel aus Gleiwitz.

B. Universitäten.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden:

dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Oskar Emmerling und
dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der

Universität Marburg Dr. Walter von Lingelsheim, z. Z. Leiter der Hygienischen Station zu Beuthen O. Schl.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

der außerordentliche Professor Lic. Dr. Eduard Bratke zu Bonn in die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Breslau,

der ordentliche Professor Dr. Gustav Ecke zu Königsberg i. Pr. in die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Bonn und

der ordentliche Professor Dr. Aloys Schulte zu Breslau in die Philosophische Fakultät der Universität Bonn.

Es sind befördert worden:

der bisherige außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg Dr. Otto Gerlach zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät und

der bisherige Abteilungs-Direktor an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Professor Dr. Richard Pietschmann zum Direktor der Universitäts-Bibliothek zu Göttingen und ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der dortigen Universität.

Es sind ernannt worden:

der bisherige Privatdozent Professor Dr. Max Bleibtreu zu Bonn und der bisherige außerordentliche Professor Dr. Paul Friedrich in Leipzig zu ordentlichen Professoren in der Medizinischen Fakultät der Universität Greifswald,

der bisherige außerordentliche Professor Lic. Dr. Heinrich Böhmer in Leipzig zum außerordentlichen Professor in der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn,

der bisherige außerordentliche Professor Dr. Adolf Dyroff in Freiburg i. B. zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn und

der bisherige Privatdozent Gerichts-Assessor Dr. Martin Wolff in Berlin zum außerordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der dortigen Universität;

der bisherige Hilfsbibliothekar an der Universitäts-Bibliothek in Göttingen Dr. Johann Joachim zum Bibliothekar an der Universitäts-Bibliothek in Berlin und

beim Ersten Chemischen Institut der Universität Berlin der Oberassistent Privatdozent Dr. Otto Ruff zum Abteilungsvorsteher; demselben ist zugleich das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

C. Technische Hochschulen.

Dem etatsmäßigen Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen Henrici ist der Charakter als Geheimer Regierungsrat verliehen worden.

D. Kunst und Wissenschaft.

Es ist beigelegt worden:
das Prädikat „Professor":
dem Oberarzt der inneren Abteilung des Kinderkrankenhauses zu Hannover Dr. Ludwig Bruns,
dem Leiter des Botanischen Gartens zu Victoria Dr. Paul Preuß und
dem mit der Leitung des Deutschen Bureaus der internationalen Bibliographie der Naturwissenschaften betrauten Ober-Bibliothekar an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Oskar Uhlworm;
das Prädikat „Königlich Preußischer Musik-Direktor":
dem Preußischen Staatsangehörigen Komponisten und Chordirigenten Julius Lorenz zu New-York;
das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor":
dem Kantor und Organisten Konrad Schulz zu Liegnitz.

Der Bildhauer Professor Ludwig Manzel zu Berlin ist zum Vorsteher des Meisterateliers für Bildhauerei an der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin ernannt worden.

E. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:
der Rote Adler-Orden vierter Klasse:
dem Gymnasial-Oberlehrer Professor Switalski zu Braunsberg;
der Rang der Räte vierter Klasse:
dem geistlichen Inspektor am Kloster Unser Lieben Frauen zu Magdeburg Professor August Ziegler.

Es sind befördert worden:
der Realschul-Direktor Professor Dr. Karl Baer in Kiel zum Direktor der neu zu begründenden städtischen Oberrealschule daselbst,
der Oberlehrer am Marienstifts-Gymnasium in Stettin Professor Johannes Leitritz zum Direktor der Realschule in Düsseldorf,
der Oberlehrer am Städtischen Gymnasium und Realgymnasium in Cöln Dr. Lorenz Nießen zum Direktor des Progymnasium in Rheinbach und

der Oberlehrer am Gymnasium in Bunzlau Professor Dr. Heinrich Schwarz zum Direktor des Gymnasiums in Pleß.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:

am Realgymnasium:

zu Rixdorf (Kaiser Friedrich-Realgymnasium in Entwicklung und Realschule) der Hilfslehrer Dr. Henczynski;

an der Realschule:

zu Berlin (3.) der Schulamtskandidat Dr. Oskar Müller.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Der ordentlichen Seminarlehrerin Hubertine Lüder zu Burgsteinfurt ist das Prädikat „Oberlehrerin" verliehen worden.

Die Versetzung des ordentlichen Seminarlehrers Teichfischer von Usingen nach Ratzeburg (Zentrbl. S. 241) ist zurückgenommen worden.

Es sind befördert worden:

zu Seminar-Direktoren:

am Schullehrer-Seminar zu Elsterwerda der bisherige Seminar-Oberlehrer Friedrich Baade zu Halberstadt und

am Schullehrer-Seminar zu Usingen der bisherige Kreis-Schulinspektor Paul Sternkopf.

Es sind angestellt worden:

als ordentliche Seminarlehrer:

am Schullehrer-Seminar zu Brühl der Kaplan Hubert Busch zu Neuß,

am Schullehrer-Seminar zu Homberg der Pfarramtskandidat Kelm zu Rawitsch und

am Schullehrer-Seminar zu Kyritz der kommissarische Seminarlehrer Menke zu Neuzelle.

G. Präparandenanstalten.

An der Präparandenanstalt zu Massow ist der bisherige kommissarische Lehrer Pagel als zweiter Präparandenlehrer angestellt worden.

H. Öffentliche höhere Mädchenschulen.

Dem Direktor der städtischen höheren Mädchenschule I und Lehrerinnen-Bildungsanstalt zu Hannover Dr. Leon Wespy ist der Charakter als Schulrat mit dem Range eines Rates vierter Klasse verliehen worden.

Es ist beigelegt worden:

das Prädikat „Professor":

dem Oberlehrer an der städtischen höheren Mädchenschule zu Essen Hugo Quensell und

dem Oberlehrer an der städtischen höheren Mädchenschule zu Dortmund Dr. Paul Schulzke;

das Prädikat „Oberlehrerin":

der ordentlichen Lehrerin an der städtischen höheren Mädchenschule I zu Hannover Sophie Friederici.

J. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben.

Förstemann, Realgymnasial-Oberlehrer zu Magdeburg,
von Glebocki, Gymnasial-Oberlehrer zu Ostrowo,
Möhring, Oberrealschul-Oberlehrer zu Berlin,
Müller, Gymnasial-Direktor zu Kattowitz,
Preuß, Gymnasial-Oberlehrer zu Thorn,
Schitting, Realschul-Oberlehrer zu Beuthen o. S.,
Schulze, Gymnasial-Oberlehrer zu Gnesen,
Sioda, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Posen und
Wolf, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Rastenburg.

In den Ruhestand getreten.

von Arnstedt, Regierungs-Präsident zu Magdeburg, unter Verleihung des Charakters als Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat mit dem Range eines Rates erster Klasse,

Dr. von Bitter, Wirklicher Geheimer Rat, Ober-Präsident der Provinz Posen, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens erster Klasse,

Dr. Kirchner, Direktor des Gymnasiums der Ritter-Akademie zu Liegnitz, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrat,

Müller, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu Lublinitz,

Dr. Schorn, Professor, Direktor des städtischen Gymnasiums und Realgymnasiums in der Kreuzgasse zu Cöln, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrat,

Trinius, Geheimer Regierungsrat, Regierungs- und Schulrat zu Potsdam, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife und

Dr. Weingarten, Geheimer Regierungsrat, etatsmäßiger Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt:
im Inlande:

Dr. Renvers, Regierungs-Präsident zu Arnsberg.

Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie.

Dr. Baeumker, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn,
Dr. Hampe, außerordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät derselben Universität und
Dr. Uebinger, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät des Lyzeum Hosianum zu Braunsberg.

Nachtrag.

53) Programm für den zu Pfingsten 1903 in Bonn und Trier abzuhaltenden Archäologischen Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen.

Bonn.

Dienstag den 2. Juni.

Von 8—12 Vorm. Erklärung ausgewählter Abgüsse im Akademischen Kunstmuseum zur Einführung in die Formenlehre der griechischen Plastik.
Professor Dr. Loeschcke.

Von 3—5 Nachm. Übersicht über die ägyptischen Denkmäler mit besonderer Berücksichtigung von Herodots Beschreibung Ägyptens.
Professor Dr. Wiedemann.

Mittwoch den 3. Juni.

Von 8—12 Vorm. Kultur der griechischen Heroenzeit (Mykena, Tiryns, Kreta, Troja) im Auditorium maximum mit Lichtbildern.
Professor Dr. Loeschcke.

Von 3—5 Nachm. Antike Numismatik im Akademischen Kunstmuseum.
Privatdozent Dr. Strack.

Donnerstag den 4. Juni.

Von 8—12 Vorm. Pergamon. Im Auditorium maximum mit Lichtbildern.
Professor Dr. Loeschcke.

Von 3—5 Nachm. Führung durch das Provinzial-Museum.
Museumsdirektor Dr. Lehner.

Freitag den 5. Juni.

Von 8—12 Vorm. Vortrag über Seelenglauben und Totenkult. der Griechen und Erklärung der Originale des Akademischen Kunstmuseums (Vasen, Terrakotten, Bronzen).
Professor Dr. Loeschcke.

Nachmittags frei.
Empfohlen der Besuch von Cöln und Schwarz-Rheindorf.

Samstag den 6. Juni.

Ausflug an den römischen Limas bei Engers und Sayn.
Abends Fahrt nach Koblenz bezw. Trier.

Sonntag frei.

Trier.

Montag den 8. Juni.

9—11 Vorm. Provinzial-Museum: Topographie des römischen Trier und Erklärung der auf seine Geschichte bezüglichen Monumente des Museums.

Von 12—1 Besichtigung der Basilika und der Porta Nigra.

Von 3½—6 Nachm. Provinzial-Museum: Besprechung des Doms und des Aphitheaters, alsdann Besichtigung derselben.
Museums-Direktor Dr. Graeven.

Dienstag den 9. Juni.

Von 9—11 Vorm. Provinzial-Museum: Gräber und Grabmonumente der römischen Zeit im Regierungsbezirk Trier.

Von 3½—6 Nachm. Provinzial-Museum: Besprechung der Thermen, alsdann Besichtigung der Thermen, des Kaiserpalastes und der Grabanlagen bei S. Matthias.
Museums-Direktor Dr. Graeven.

Mittwoch den 10. Juni.

Von 9—11 Vorm. Provinzial-Museum: Die römische Kunstindustrie in den Rheinlanden.
Professor Dr. Dragendorff.

Um 11[54] Uhr Fahrt zur römischen Villa in Nennig und zum römischen Grabmonument in Igel.

Der Direktor: Dr. Loeschke.

54) Spielkurse für Lehrer und Lehrerinnen.

Berlin, den 1. April 1903.

Der Königlichen Regierung, dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium teile ich nachstehend das Verzeichnis der in diesem Jahre stattfindenden Spielkurse für Lehrer und Lehrerinnen mit:

A. Lehrerkurse:

Nr.	Ort.	Zeit der Kurse.	Angabe der Adressen, an welche die Anmeldungen zu richten sind.
1	Altona	24.—29. Mai	Turninspektor Karl Möller.
2	Bielefeld	24.—30. Mai	Oberturnlehrer Fr. Schmale.
3	Bonn	24.—30. Mai	Dr. med. F. A. Schmidt.
4	Braunschweig	24.—30. Mai	Gymnasialdirektor Schulrat Professor D. Dr. Koldewey.
5	Frankfurt a. M.	22.—30. Mai	Turninspektor W. Weidenbusch.
6	Greifswald i. P.	26. Juli bis 1. August	Universitäts-Turnlehrer Dr. H. Wehlitz und Oberlehrer Dr. Meder.
7	Hadersleben	14.—18. April	Oberlehrer Dunker.
8	Königsberg i. Pr.	2.—9. August	Stadtschulrat Dr. Tribukait.
9	Liegnitz	1.—6. Juni	Gymnasial-Turnlehrer M. Gerste.
10	Posen	24.—29. August	Oberturnlehrer Kloß.
11	Stolp i. P.	8.—13. Juni	Dr. O. Preußner.
12	Zweibrücken (Rheinpfalz)	8.—15. August	Lehrer Fritz Bühler.

B. Lehrerinnenkurse.

Nr.	Ort.	Zeit der Kurse.	Angabe der Adressen, an welche die Anmeldungen zu richten sind.
1	Bonn	1.—5. Juni	Dr. med. F. A. Schmidt und Oberturnlehrer Fr. Schröder.
2	Braunschweig	1.—6. Juni	Turninspektor A. Hermann.
3	Frankfurt a. M.	27. Juli bis 1. August	Turninspektor W. Weidenbusch.
4	Frankfurt a. M.	28. Sept. bis 3. Okt. (für Lehrerinnen am Ort)	Turninspektor W. Weidenbusch.
5	Hamburg	14.—18. April	Lehrer Ernst Fischer, Hasselbrookstraße 13.
6	Königsberg i. Pr.	2.—9. August	Stadtschulrat Dr. Tribukait.
7	Crefeld	2.—6. Juni	Turnlehrerin Martha Thurm.
8	Magdeburg	3.—8. August	Stadtschulrat Platen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An
die Königlichen Regierungen und Provinzial-Schulkollegien.

U. III. B. 567. U. III. A.

Inhaltsverzeichnis des April-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Zentralblatt
für
die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 5. Berlin, den 20. Mai 1903.

A. Behörden und Beamte.

55) Anrechnung der diätarischen Dienstzeit und der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter.

Berlin, den 31. August 1895.

Durch meinen Runderlaß vom 2. Juli v. Js. — G. III. 461 — (Zentrbl. S. 533) ist bestimmt worden, daß in den Fällen, in welchen behufs der Gehaltsregelung nach Dienstaltersstufen das Dienstalter eines Beamten durch Anrechnung früherer Dienstzeit vordatiert wird, die bezügliche Festsetzung lediglich für die Bemessung des Gehalts des betreffenden Beamten maßgebend sei, daß dagegen in allen übrigen Beziehungen, in welchen das Dienstalter in Betracht kommt, die seitherigen Grundsätze durch die neue Gehälterregelung keine Änderung erfahren sollen.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob der vorstehende Grundsatz nur Geltung zu finden hat, wenn es sich um den Übertritt von Beamten in eine andere Klasse im Wege der Beförderung oder der Versetzung handelt, oder auch in denjenigen Fällen zur Anwendung zu bringen ist, wo den Beamten bei dem regelmäßigen Aufrücken innerhalb desselben Dienstzweiges Militärdienstzeit bis zur Höhe eines Jahres auf Grund der unterm 14. Dezember 1891 Allerhöchst genehmigten Bestimmungen (Zentrbl. 1892 S. 817) oder die über 5 Jahre hinausgehende diätarische Dienstzeit (Runderlaß vom 4. August v. Js. — G. III. 948 — Zentrbl. S. 677) auf ihr Dienstalter angerechnet wird.

Zur Vermeidung dieser Zweifel bestimme ich, daß bei den aus den Militäranwärtern hervorgegangenen mittleren Beamten sowohl die Anrechnung der diätarischen Dienstzeit, als auch die

Anrechnung früherer Militärdienstzeit lediglich auf die Festsetzung des Besoldungsdienstalters Einfluß hat. Dagegen ist das Dienstalter der in Frage stehenden Beamten, welches die Reihenfolge in allen übrigen Beziehungen, namentlich für ihr sonstiges Aufrücken 2c. (also abgesehen vom Diensteinkommen) bestimmt, wie früher, allein nach dem Tage der Anstellung oder Beförderung festzusetzen.

Was die höheren Beamten und die mittleren Beamten, welche aus den Zivilanwärtern hervorgehen, betrifft, so hat die Anrechnung der Militärdienstzeit auf Grund der Nr. 1 und 2 der unterm 14. Dezember 1891 Allerhöchst genehmigten Bestimmungen nur auf die Festsetzung desjenigen Dienstalters Einfluß, welches für die erste etatsmäßige Anstellung maßgebend ist (zu vergl. Runderlaß vom 4. August v. Js. — G. III. 2028 —). Die Anrechnung diätarischer Dienstzeit kommt auch bei den aus den Zivilanwärtern hervorgegangenen mittleren Beamten nur für die Feststellung des Besoldungsdienstalters in Frage.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Kügler.

An
die nachgeordneten Behörden.
G. III. 2296.

56) Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter.

Berlin, den 27. März 1903.

Nachstehender Runderlaß der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 3. März d. Js. wird zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die nachgeordneten Behörden.
A. 862.

Berlin, den 3. März 1903.

Nach Ziffer 3 der Allerhöchsten Orts unterm 14. Dezember 1891 genehmigten Bestimmungen über die Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Zivilbeamten ist den in den mittleren Dienst übernommenen Militäranwärtern die aktive Militärdienstzeit bis zur Dauer eines Jahres auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen, sobald sie eine etatsmäßige Anstellung

erhalten. (Min. Bl. f. d. i. Verw. 1892 S. 80/81*).) Diese Vorschrift ist nach einer Entscheidung des Königlichen Staatsministeriums vom 18. November 1902 auch dann anzuwenden, wenn die Anstellung des Militäranwärters in einer dieser Anwärterklasse nicht vorbehaltenen mittleren Beamtenstelle erfolgt. Die Anrechnung von Militärdienstzeit unterbleibt jedoch: wenn der Inhaber eines Zivilversorgungsscheines auf Grund eines Anwärterdienstalters zur etatsmäßigen Anstellung gelangt, das er in seiner Eigenschaft als Zivilanwärter schon vor dem Eintritt in das Heer erworben hatte.

Ferner soll nach einem Beschlusse des Königlichen Staatsministeriums die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter auch dann Platz greifen, wenn Militäranwärter eine auf Grund des Zivilversorgungsscheines erlangte etatsmäßige Stelle freiwillig ohne Pension wieder aufgegeben haben und von neuem zur Anstellung im Zivilstaatsdienste gelangen.

Soweit hiernach bei einzelnen Beamten das Besoldungsdienstalter durch Anrechnung von Militärdienstzeit nachträglich verbessert werden kann, ist das Erforderliche alsbald zu veranlassen, auch wegen der Nachzahlung der auf die Zeit seit dem 1. April 1893 entfallenden Mehrbeträge an Gehalt.

Schließlich wird bemerkt, daß die durch die Anrechnung von Militärdienstzeit erfolgende Vordatierung des Dienstalters lediglich auf das Besoldungsdienstalter, nicht aber auf die übrigen dienstlichen Verhältnisse (Beförderung ꝛc.) von Einfluß ist, wie dies übrigens durch den Runderlaß vom 9. März 1894 (Min. Bl. f. d. i. V. 1894 S. 55/56**) bereits hervorgehoben ist.

Der Finanzminister. — Der Minister des Innern.
In Vertretung: Dombois. — Im Auftrage: von Kitzing.

An
die Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten, sowie an den Herrn Dirigenten der Königlichen Ministerial-Militär- und Baukommission zu Berlin.
F. M. I. 1406. II. 957. III. 2113.
M. d. J. Ia. 3369.

57) Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten aus der Staatskasse an nicht zu den unmittelbaren Staatsbeamten gehörige Personenklassen.

Berlin, den 26. Februar 1903.

Diejenigen Bestimmungen, welche für einzelne, nicht zu den

*) Zentr. Bl. d. ges. Unterr. Verw. 1894 S. 223.
**) Min. d. geistl. ꝛc. Angel. Runderlaß vom 31. August 1895 — G. III. 2296 —, vorstehend abgedruckt.

unmittelbaren Staatsbeamten gehörige Personalklassen hinsichtlich der aus der Staatskasse zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten unter analoger Anwendung der Reisekostenvorschriften verwaltungsseitig getroffen worden sind, sollen den Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juni 1897 (G. S. S. 193) durch Annahme der Sätze desselben angepaßt werden.

Es erhalten demnach fortan die im Artikel I §§ 1 und 4 a. a. O. bestimmten Tagegelder und Reisekosten und zwar nach den Sätzen:

a) für die unter III genannten Beamten:
die nicht in Berlin wohnhaften außerordentlichen Mitglieder der Akademie des Bauwesens, sofern sie nicht als Preußische Beamte einer höheren oder niederen Rangklasse angehören, für die Teilnahme an denjenigen Sitzungen der Akademie, zu welchen sie besonders eingeladen werden.

b) für die unter IV genannten Beamten:
die Bürgermeister der Städte von mehr als 10000 Einwohnern;
die Kreisdeputierten bei Erledigung von Dienstgeschäften in Vertretung des Landrats außerhalb des Kreises;
die bürgerlichen Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommissionen;
die von auswärts herangezogenen Beisitzer der Seeämter in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Schleswig-Holstein und Hannover;
die Landwirte, welche bei Rentengutsgründungen als Bezirksbeiräte der General-Kommissionen fungieren;
die Superintendenten, Erzpriester, Dechanten und andere Geistliche, die Leiter und die wissenschaftlichen Lehrer — einschließlich der wissenschaftlichen Hilfslehrer — der nicht staatlichen höheren Lehranstalten, die Direktoren und die Oberlehrer an den höheren Mädchenschulen.

c) für die unter V genannten Beamten:
die Schiedsmänner bei Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen;
die Vorsteher und die ordentlichen Lehrer der Provinzial-Taubstummenanstalten.

d) für die unter VI genannten Beamten:
die Bürgermeister in Städten von 10000 und weniger Einwohnern sowie die Landbürgermeister,
(In einzelnen, durch besondere Umstände begründeten Fällen können mit Zustimmung der Minister der Finanzen und des Innern die Sätze für die unter V genannten Beamten gewährt werden);
die Zeichenlehrer, die sonstigen technischen Lehrer, die

Elementarlehrer und die Vorschullehrer an den nicht staatlichen höheren Lehranstalten, die Rektoren an den öffentlichen Volksschulen;

e) für die unter VII genannten Beamten:
die Hauptlehrer und die anderen Lehrer und die Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.

Der Finanzminister. In Vertretung: Dombois.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Budde	Der Kriegsminister von Goßler
Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten. In Vertretung: Wever.	Der Minister für Landwirtschaft zc. In Vertretung: Sterneberg.	Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Kitzing.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Lohmann.

An
die beteiligten Behörden.

F. M. I. 11247. II. 9845. III. 12487.
M. d. ö. A. V. K. 15199. III. 18928.
Kr. M. 667/10. B. 8.
M. d. g. u. U. A. A. 1398.
M. f. L. I. A. a/b. 188.
M. d. J. I a. 3121.
M. f. H. u. G. II a. 686.

---

58) Tragung der Stempel- zc. Kosten bei zwischen dem Fiskus und Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen über den Erwerb von Grundstücken zc.

Berlin, den 21. März 1903.

Aus Anlaß eines Einzelfalles mache ich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister die nachgeordneten Behörden meines Ressorts darauf aufmerksam, daß bei dem Abschluß von Verträgen zwischen dem Fiskus und Privatpersonen über den Erwerb von Grundstücken auch nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches bezüglich der Tragung der Stempel- und Gerichtskosten gemäß der Anordnung des Erlasses vom 8. August 1898 — M. d. g. Ang. U. II. 1992 G. III., Fin. Min. I. 10445 — (Zentrbl. S. 567) zu verfahren ist.

Zwar bestimmt der § 449 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, daß dem Käufer eines Grundstücks auch die Kosten der Beurkundung des Kaufs zur Last fallen. Jedoch regelt dieser Paragraph lediglich das Verhältnis der Vertragschließenden, des Verkäufers und des Käufers zu einander, und auch dies nur

für den Fall des Fehlens einer besonderen vertraglichen Abrede. Die Vorschrift berührt dagegen nicht das Verhältnis der Vertragschließenden zum Steuerfiskus, für welches allein die Kosten- und Stempelsteuergesetze maßgebend sind, die durch die privatrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht außer Kraft gesetzt sind. (Neumann, Bürg. Ges. Buch S. 216 zu § 449, Planck 2. Aufl. II S. 239 Anm. 1 zu § 449.) Die Bestimmung des § 5 Abs. 6 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895, nach welcher bei zweiseitigen Verträgen zwischen dem Fiskus oder einer sonstigen stempelfreien Person einerseits und einer nicht von der Stempelsteuer befreiten Person anderseits für den Vertrag die Hälfte des Stempels und für die Nebenausfertigung außerdem der dafür vorgeschriebene Stempel zu entrichten ist, besteht daher noch jetzt zu Recht und gilt noch jetzt auch für Grundstücks-Kaufverträge zwischen einer Privatperson als Verkäufer und dem Fiskus als Käufer. Ebenso besteht noch jetzt zu Recht die Allerhöchste Kabinettsorder vom 18. Juli 1859 (abgedruckt in Hoyer-Gaupp's Stempelsteuerkommentar V. Aufl. S. 127 Anm. 101, vergl. Hummel-Specht, Stempelsteuerkommentar S. 96 Anm. 39), welche vorschreibt, daß in Fällen, in denen der Verkäufer den ihm nach dem Stempelsteuerrecht zur Last fallenden Stempel aus eigenen Mitteln zu entrichten sich bestimmt weigert und das Zustandekommen des Geschäfts im fiskalischen Interesse liegt, der ausbedungene Kaufpreis um den Betrag des halben Kaufstempels erhöht werden soll.

Im Hinblick auf die inzwischen in Kraft getretene Vorschrift des § 449 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist für die Folge in den Grundstückskaufverträgen zwischen einer Privatperson als Verkäufer und dem Fiskus als Käufer stets eine Vereinbarung über die Tragung der Stempel- und Gerichtskosten seitens des Verkäufers unter Beobachtung der obigen Ausführungen zu treffen. Auch empfiehlt es sich, in dergleichen Verträgen zu bestimmen, von welcher Partei die seitens der Gemeinde etwa zur Erhebung gelangende Umsatzsteuer getragen werden soll. Daß dieselbe dem Käufer allein zur Last fällt, kann aus dem § 449 Bürg. Ges. Buchs nicht ohne weiteres gefolgert werden. Denn dieser Paragraph spricht nur von den Kosten der Beurkundung sowie der Auflassung und Eintragung, zu welchen Kosten die auf dem Eigentumsübergang ruhende kommunale Umsatzsteuer schwerlich gerechnet werden kann.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die nachgeordneten Behörden.
U. I. 5269. A.

59) Entschädigungen für den Wasserverbrauch in den Dienstwohnungen bei den staatlichen Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 21. März 1903.

Die Ermittelungen, welche infolge des Berichtes vom 1. Juni 1901 angestellt worden sind, haben ergeben, daß hinsichtlich der Festsetzung der Entschädigungen, welche bei den staatlichen Unterrichtsanstalten mit eigener Wasserleitung die Dienstwohnungs-Inhaber für den Wasserverbrauch zu zahlen haben, nicht gleichmäßig verfahren wird. Eine einheitliche Festsetzung dieser Vergütungen, verbunden mit einer Vereinfachung des jetzigen, umständlichen Festsetzungsverfahrens erscheint notwendig.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister bestimme ich daher, daß vom 1. Juli d. Js. ab die Entschädigungen für den Wasserverbrauch in Dienstwohnungen bei allen staatlichen Unterrichtsanstalten (Seminare, höhere Lehranstalten ꝛc.), soweit nicht besondere Wassermesser vorhanden sind, einheitlich nach dem Satze von 4% des tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschusses festzusetzen sind. Die Neuordnung hat sich nicht nur auf diejenigen Anstalten zu erstrecken, welche sich im Besitze eigener, durch Motore betriebener Wasserleitungen befinden, sondern auch auf alle Anstalten, welche an nicht fiskalische (städtische ꝛc.) Wasserleitungen angeschlossen sind.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 820. U. II. A.

---

60) Die Kosten der Beschaffung von Gaskochern fallen den Dienstwohnungs-Inhabern zur Last und ebenso auch in der Regel diejenigen des Kochgasverbrauchs in den Dienstwohnungen der Unterbeamten.

Berlin, den 28. März 1903.

Dem Antrage, für die Dienstwohnung des Schuldieners bei dem Schullehrer-Seminar in N. einen einflammigen Gaskocher

auf Kosten der Anstalt zu beschaffen, kann grundsätzlich nicht entsprochen werden, weil alle beweglichen Teile von Gaseinrichtungen unter den Begriff der Mobilien fallen und deshalb von den Dienstwohnungs-Inhabern anzuschaffen sind.

Ebenso müssen auch die Kosten des Kochgasverbrauches in den Dienstwohnungen der Unterbeamten in der Regel von den Dienstwohnungs-Inhabern selbst getragen werden, da der Grund, der für die Regelung der Angelegenheit wegen Entnahme der Feuerungsmaterialien von Dienstwohnungs-Inhabern aus den Vorräten der Behörde, Anstalt 2c. maßgebend ist, bei Gas nicht zutrifft.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und Beachtung der in dem Erlasse ausgesprochenen Grundsätze.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 1339. A.

B. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare 2c., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

61) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern im Jahre 1903.

Berlin, den 27. März 1903.

In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt hierselbst wird zu Anfang Oktober d. Js. wiederum ein sechsmonatiger Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden.

Für den Eintritt in die Anstalt sind die Bestimmungen vom 15. Mai 1894 maßgebend.

Die Königliche Regierung bezw. das Königliche Provinzialschulkollegium veranlasse ich, diese Anordnung in Ihrem bezw. Seinem Verwaltungsbezirke in geeigneter Weise bekannt zu machen und über die dort eingehenden Meldungen vor Ablauf des Juli d. Js. unter kurzer möglichst bestimmter gutachtlicher Äußerung zu den einzelnen Meldungen zu berichten.

Auch wenn Aufnahmegesuche dort nicht eingehen sollten, erwarte ich Bericht.

Unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 25. April 1887 — U. III. B. 5992 — erinnere ich wiederholt daran, daß jedem Bewerber ein Exemplar der Bestimmungen vom 15. Mai 1894 mitzuteilen ist und daß die anmeldende Behörde sich von der genügenden Turnfertigkeit des Anzumeldenden Überzeugung zu verschaffen hat, damit nicht etwa aufgenommene Bewerber wegen nicht genügender Turnfertigkeit wieder entlassen werden müssen.

Indem ich noch besonders auf den § 6 der Bestimmungen vom 15. Mai 1894 verweise, veranlasse ich die Königliche Regierung bezw. das Königliche Provinzialschulkollegium, die Unterstützungsbedürftigkeit der Bewerber sorgfältigst zu prüfen, sodaß die bezüglichen Angaben in der durch meinen Erlaß vom 20. März 1877 — U. III. 7340 — vorgeschriebenen Nachweisung als unbedingt zuverlässig bei Bewilligung und Bemessung der Unterstützungen zugrunde gelegt werden können.

Auch noch im letzten Jahre sind trotz des wiederholten ausdrücklichen Hinweises auf diesen Punkt in einzelnen Fällen erhebliche Schwierigkeiten daraus erwachsen, daß die pekuniäre Lage einberufener Lehrer sich hier wesentlich anders auswies, als nach jenen vorläufigen Angaben bei der Einberufung angenommen werden durfte.

Zugleich sind die Bewerber ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß die persönlichen Reisekosten nach und von Berlin von ihnen mit in Rechnung gezogen werden müssen, und daß 120 *M* bei den gesteigerten Wohnungs- und Nahrungspreisen in Berlin auch bei großer Sparsamkeit kaum mehr für einen Monat ausreichen.

Besonders ist darauf zu achten, daß bezüglich der Beurlaubungs- und Stellvertretungs-Verhältnisse sowie der Kosten für die Stellvertretung keinerlei Dunkelheiten oder Zweifel bestehen bleiben.

Die Berechnungen der Bewerber und die Aufstellungen wegen der Vertretungskosten haben sich bei den Teilnehmern des letzten Kursus in auffallend vielen Fällen als unzuverlässig erwiesen, so daß fortgesetzt Nachbewilligungen und weitere Unterstützungen erbeten wurden.

Die betreffenden Lehrer sind ausdrücklich auf die mißlichen Folgen ungenauer Angaben hinzuweisen.

Die Lebensläufe, Zeugnisse 2c. sind von jedem Bewerber zu einem besonderen Hefte vereinigt vorzulegen.

In den im vergangenen Jahre eingereichten Nachweisungen haben wiederum mehrere der anmeldenden Behörden in Spalte „Bemerkungen“ auf frühere Nachweisungen, Berichte, den Begleitbericht und der Meldung beiliegende Zeugnisse 2c. verwiesen. Dieses ist unzulässig. Die genannte Spalte ist der Übersicht entsprechend kurz und bestimmt auszufüllen.

An
die Königlichen Regierungen und das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und gleichmäßigen weiteren Veranlassung bezüglich der zu Seinem Geschäftskreise gehörigen Unterrichtsanstalten.

Dabei bemerke ich, daß es in hohem Maße erwünscht ist, eine größere Zahl wissenschaftlicher Lehrer, welche für die Erteilung des Turnunterrichts geeignet sind, durch Teilnahme an dem Kursus dafür ordnungsmäßig zu befähigen.

Ich bin bereit, soweit die mir zur Verfügung stehenden Mittel dies erlauben, eine für den Aufenthalt in Berlin ausreichende erhöhte Unterstützung nach den Vorschlägen des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums solchen wissenschaftlichen Lehrern zu bewilligen, deren persönliche oder dienstliche Verhältnisse dies erwünscht erscheinen lassen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. B. 762.

---

62) Übernahme von Unterricht an Fortbildungsschulen durch Volksschullehrer 2c.

Berlin, den 28. März 1903.

Unter den vorgetragenen Verhältnissen will ich mich damit einverstanden erklären, daß bei der Übernahme von Unterricht an Fortbildungsschulen durch Volksschullehrer 2c. bis zu vier Stunden wöchentlich von einer besonderen Genehmigung abgesehen werden darf.

Hierdurch wird nicht ausgeschlossen, daß erforderlichenfalls von der Bestimmung in dem Erlasse vom 16. Januar d. Js. — U. III. A. 3364 U. III. C. — Gebrauch zu machen ist, nach welcher unter Umständen einem Lehrer die Beteiligung am Fortbildungsunterrichte im Interesse seiner eigenen Schule ganz untersagt werden kann.

Was die Festsetzung einer Höchstzahl von Stunden nebenamtlicher Tätigkeit betrifft, so wird — unter Berücksichtigung der im vorerwähnten Erlasse aufgestellten Gesichtspunkte — über die Zahl von 6 (sechs) wöchentlichen Stunden, wobei der Unterricht an Fortbildungsschulen eingeschlossen ist, in der Regel nicht hinauszugehen sein.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. A. 589. U. III. C.

63) Vorbereitung auf die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung).

Berlin, den 4. April 1903.

Die Fälle, daß Lehrerinnen, welche sich in der Vorbereitung auf die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) befinden, wegen Mangels an ausreichenden Mitteln zur Fortsetzung und Beendigung ihrer Studien um die Bewilligung von Unterstützungen aus Staatsfonds bei mir einkommen, haben sich in letzter Zeit in auffälliger Weise vermehrt. Aus den bezüglichen Gesuchen habe ich ersehen, daß nicht wenige Lehrerinnen bei Beginn der Vorbereitungsdauer nur geringe, zur Bestreitung der immerhin recht erheblichen Kosten des Studiums nicht entfernt ausreichende Mittel besaßen und dennoch, mehrfach unter Aufgabe fester Anstellungen, ohne jede vorherige Sicherung ihrer finanziellen Lage in das Studium eingetreten waren.

Ich nehme hieraus Veranlassung an Eure Hochwohlgeboren das Ersuchen zu richten, künftig den Lehrerinnen, welche sich zum Eintritte in die bei dem hiesigen Viktoria-Lyzeum eingerichteten wissenschaftlichen Fortbildungskurse zum Zwecke der Vorbereitung auf die Oberlehrerinnenprüfung melden, auf die Höhe der durch das Studium voraussichtlich erwachsenden Kosten aufmerksam zu machen und ihnen anzuempfehlen, genau zu prüfen, ob ihnen die dafür erforderlichen Mittel auf die Dauer mit Sicherheit zur Verfügung stehen. Namentlich sind solche Lehrerinnen, welche über keine oder nur über ganz beschränkte Mittel gebieten, dringend davor zu warnen, eine auch nur einigermaßen sichere Lebensstellung aufzugeben und sich einer ungewissen Zukunft anzuvertrauen.

Nach wie vor werde ich zwar gern bereit sein, besonders befähigten und eifrigen Lehrerinnen, die sich auf die Oberlehrerinnenprüfung vorbereiten, sofern sie in bedrängter Lage

sind, aus den für derartige Zwecke durch den Staatshaushalts-Etat bereitgestellten Mitteln durch Gewährung von Beihilfen die Fortsetzung und Beendigung ihrer Studien zu ermöglichen. Ich bemerke aber, daß angesichts der Beschränktheit dieser Mittel immer nur einzelne Lehrerinnen bei der Bewilligung staatlicher Unterstützungen berücksichtigt werden können, insbesondere solche, in deren Verhältnissen im Laufe der Vorbereitungszeit ungünstige Veränderungen eintreten, die zum Beginn des Studiums nicht vorausgesehen werden konnten.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An
die Direktorin des Viktoria-Lyzeums zu Berlin.*)
U. III. D. 5605.

C. Höhere Mädchenschulen.

64) Besoldungsverhältnisse der akademisch gebildeten Oberlehrer an den staatlichen höheren Mädchenschulen.

Berlin, den 4. März 1903.

Durch den Staatshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1902 sind die akademisch gebildeten Oberlehrer an den staatlichen höheren Mädchenschulen den Oberlehrern an den staatlichen höheren Knabenschulen hinsichtlich der Besoldungsverhältnisse gleichgestellt worden. Bei der Gewährung der festen Zulage an die akademisch gebildeten Oberlehrer an den staatlichen höheren Mädchenschulen ist nach den gleichen Vorschriften zu verfahren, welche für die Gewährung der festen Zulage an die Oberlehrer an den staatlichen höheren Lehranstalten ergangen sind. In dieser Beziehung gilt zur Zeit das Folgende:

1. Den nach ihrem Zeugnisse zum Unterrichte in den oberen Klassen der höheren Lehranstalten vollbefähigten Oberlehrern ist die feste Zulage nur aus denselben Gründen wie eine Dienstalterszulage zeitweise oder dauernd zu versagen (Runderlaß vom 24. Februar 1898 — U. II. 460 — Zentrbl. S. 313).

Nach dem Runderlasse vom 19. April 1899 — U. II. 801 — (Zentrbl. S. 425) — sind als nach ihren Zeugnissen zur Erlangung der festen Zulage als formell befähigt ohne weiteres alle diejenigen Oberlehrer anzusehen, welche die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen auf Grund der Ordnung vom 12. September 1898 bestanden haben, während in dem

*) In gleichem Sinne ist an die Leitung verschiedener Vorbereitungsinstitute verfügt worden.

bezeichneten Sinne von den nach den älteren Prüfungsordnungen geprüften Oberlehrern nur solche in Betracht kommen, welche in mindestens zwei Lehrfächern die Befähigung zum Unterrichte in den oberen Klassen nachgewiesen haben.

2. Denjenigen nicht vollbefähigten Oberlehrern, welche die Lehrbefähigung wenigstens in einem Fache für die oberen und noch in zwei Fächern für die unteren und mittleren Klassen besitzen, kann die feste Zulage von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien selbständig bewilligt werden, sofern sie sich praktisch bewährt haben (Runderlaß vom 28. Juni 1901 — U. II. 1777 —).

3. Allen übrigen Oberlehrern, welche eine geringere Lehrbefähigung als die unter 1 und 2 angegebene besitzen, kann, sofern sie sich durch praktische Bewährung besonders auszeichnen, die feste Zulage ebenfalls bewilligt werden; hierzu ist aber in jedem einzelnen Falle meine Zustimmung einzuholen (Runderlaß vom 2. Juli 1892 — U. II. 1229 — und vom 5. Januar 1899 — U. II. 3123 — (Zentrbl S. 635 bezw. S. 272).

Die unter 3 erwähnte Vorschrift kommt auch bei denjenigen Oberlehrern an den staatlichen höheren Mädchenschulen in Anwendung, welche zwar nicht als akademisch gebildet im Sinne meines Erlasses vom 27. Mai 1902 — U. III. 1508 U. III. D. — anzusehen, aber mit meiner besonderen Genehmigung in die neue Besoldungsordnung für die akademisch gebildeten Oberlehrer an den staatlichen höheren Mädchenschulen eingereiht worden sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
verschiedene Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 550. U. III. D. U. II.

D. Taubstummen- und Blindenwesen.

65) Termin für die diesjährige Prüfung als Vorsteher an Taubstummenanstalten.

Die im Jahre 1903 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten wird am 24. September vormittags 9 Uhr beginnen. Meldungen zu derselben sind an den Unterrichtsminister zu richten und bis zum 8. August d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtskreise der

Bewerber im Taubstummen- oder Schuldienste beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer preußischen Anstalt tätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Unterrichtsminister richten.

Berlin, den 11. April 1903.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

Bekanntmachung.
U. III. A. 849.

E. Nichtamtliches.

66) Nordseebad Langeoog. Hospiz des Klosters Loccum.

Die Insel Langeoog bietet bei ausgezeichnetem Wellenschlage einen vorzüglichen, in ununterbrochen glatter und fester Fläche verlaufenden Bade- und Promenadenstrand, welcher in fünf bis zehn Minuten vom Hospiz des evangelischen Klosters Loccum bezw. vom Dorfe Langeoog aus auf festen Pfaden zu erreichen ist. Im Norden und Westen von hohen, grünbewachsenen Dünen beschützt, liegen auf der Südseite der Insel weitgestreckte Flächen von Wiesen und Weideland, von Rinderherden beweidet, sodaß frische Milch stets ausreichend vorhanden ist.

Auf einer Dünenhöhe am Weststrande, in der Nähe des Herren- und Damenstrandes, ist eine Aussichtshalle (mit Restaurationsbetrieb und Kegelbahnen) errichtet, welche durch feste Pfade mit dem Dorfe und dem Hospize einerseits und dem vorliegenden, mit Strandkörben besetzten „neutralen" Strande in Verbindung steht und der Badegesellschaft als Vereinigungspunkt dient. In der Nähe der Halle ist eine Anstalt zur Verabreichung warmer Seebäder und kalter Douchen hergestellt. Eine andere Strandhalle mit Restaurationsbetrieb befindet sich in der Nähe des sog. Melkhörn. Zu weiteren Spaziergängen, Lustfahrten zu Wagen und zu Schiff, zur Teilnahme am Fischfange und zur Seehundsjagd bietet sich Gelegenheit. Ein Besuch der sehr interessanten Vogelkolonie auf dem Ostlande ist auch zu Fuß ohne Schwierigkeiten ausführbar. Für Spiele 2c. im Freien ist gesorgt. Dagegen werden Konzerte, Tanzpartieen und andere ähnliche Unterhaltungen von der Badeverwaltung nicht arrangiert.

Postagentur und Telegraphenstation befinden sich auf der

Insel. Eil- und Frachtgüter (von und nach allen Bahnstationen Deutschlands) werden bahnseitig bis an die Wohnung auf der Insel geliefert und von dort abgeholt.

Die Verwaltung des Seebades Langeoog ist vom Kloster Loccum übernommen. — Eine Kurtaxe wird nicht gezahlt. — Der auf der Insel ständig wohnende Arzt ist zugleich Badearzt.

Die Badezeit, welche mit Eintritt der Flut wechselt und, regelmäßig eine Stunde vor Hochwasser beginnend, eine Stunde nach Eintritt der Ebbe schließt, wird durch öffentlichen Anschlag auf der Insel bekannt gemacht.

Die Preise der Bäder betragen:

A. in der See aus fahrbaren Badekutschen 60 *Pf*, aus feststehenden Zelten 40 *Pf* das Bad (Kinder die Hälfte),

B. Warm Seewasser-Wannenbäder mit Douche 1,50 *M.* das Bad,

C. Kalt Seewasser-Douchen (ohne Warmbad) 75 *Pf*.

Zum Besuch der Insel Langeoog werden auf den größeren Eisenbahnstationen West- und Norddeutschlands durchgehende Rückfahrkarten mit 45 tägiger Gültigkeit und Freigepäck bis zur Insel zu ermäßigtem Preise ausgegeben.*) Der direkte Reiseweg nach Langeoog führt entweder über Bremen-Oldenburg-Jever oder über Münster-Emden-Norden nach dem Bahnhofe Esens der Ostfriesischen Küstenbahn. Von Esens erfolgt die Weiterfahrt mittels Linien-Wagen (Omnibus) auf einer Klinkerchaussee nach dem unmittelbar am Deiche gelegenen Hafen von Bensersiel in etwa 25 Minuten. Von Bensersiel findet täglich ein- bis zweimal mittels des geräumigen und bequemen Dampfschiffes „Kaiserin Auguste Viktoria" die Beförderung nach der Insel in 40 Minuten statt. Zu jedem abfahrenden bezw. ankommenden Dampfschiffe werden Omnibus- und andere Wagen von bezw. nach Esens den Verkehr vermitteln. Der Dampfer legt sowohl in Bensersiel als in Langeoog an einer festen Landungsbrücke an. In Langeoog wird der Verkehr von der Landungsbrücke nach dem Dorf und Hospiz sowie umgekehrt durch Pferdebahn vermittelt.**)

---

*) Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß von den Stationen Rheinlands und Westfalens die über Münster führenden Fahrkarten wahlweise Gültigkeit über Rheine, Quakenbrück und Bremen (ohne Preiserhöhung) haben.

**) Nähere Auskunft über Abfahrtzeit des Dampfschiffes, die bequemste Reiseroute, Eisenbahn-Anschlüsse, Saison-Billets 2c. erteilt auf portofreie Anfragen die Direktion der Dampfschiffahrt-Gesellschaft (Herr D. Becker) zu Esens, welche auf Wunsch auch einen Führer durch die Insel Langeoog versendet.

Vergl. auch Meyers Nordseebäder 1901 S. 204.

Das vom Kloster Loccum gegründete, im Jahre 1884 eingeweihte Hospiz,
geöffnet vom 20. Juni bis 20. September,

bietet Badegästen aller gebildeten Stände, insbesondere evangelischen Geistlichen, Lehrern, Beamten, Offizieren u. s. w. einen ruhigen, behaglichen Aufenthalt. Unter Fernhaltung jeden Luxus bei mäßigen Preisen gewährt es den Komfort in Wohnung und Beköstigung, welcher den Lebensgewohnheiten der gedachten Kreise entspricht und zur Sicherung eines guten Kurerfolges erforderlich ist, zugleich auch die Möglichkeit, fern von dem aufregenden Treiben größerer Bäder, frei von lästigem Etikettenzwang in einem Hause mit gut deutscher, christlicher Lebensordnung unter gleichgesinnten, gleichen Lebenskreisen entstammenden Personen nur den Zwecken körperlicher und geistiger Erholung zu leben.

Das massiv gebaute Hospiz enthält neben zwei geräumigen Speisehallen, einem Gesellschaftsaal, Konversations- und Leseräumen, sowie Billardzimmer, 115 für die Aufnahme von etwa 160 bis 200 Personen eingerichtete Logierzimmer. Die Preise im Hospiz sind so festgesetzt, daß nur die dem Kloster durch Einrichtung und Unterhaltung entstehenden Selbstkosten dadurch gedeckt werden. Die Aufnahme geschieht in der Regel mit völliger Pension (Wohnung, Verpflegung und Bedienung) und nicht unter einer Woche. Badegästen, welchen wegen Überfüllung im Hospiz Unterkunft nicht gewährt werden kann, oder welche aus Gesundheits-Rücksichten das Wohnen in einem Privathause der Nachbarschaft vorziehen, kann nach vorheriger Anmeldung von der leitenden Hausdame auch volle oder teilweise Verpflegung im Hospize zugestanden werden. Wein- oder Bierzwang besteht nicht. Die Annahme von Trinkgeldern ist dem Personal des Hospizes untersagt. Eine kleine Bibliothek steht den Hospizgästen unentgeltlich zur Benutzung.

Die nach Lage und Größe der Zimmer abgestuften Wohnungspreise variieren zwischen 8 und 18 ℳ wöchentlich. Jedes Zimmer ist mit einem Ruhepolster (Chaiselongue) versehen. Einige kleinere Mansardenzimmer in einfacherer Ausstattung werden zu 4 bezw. 6 ℳ für die Woche abgegeben.

Für jedes Bett mit Bettwäsche werden 3 ℳ für die Woche berechnet. In den größeren Zimmern können drei Betten gestellt werden. Hausordnungsmäßige Bedienung ist in den Preisen einbegriffen.

Die pensionsmäßige Verpflegung besteht aus

a) dem Frühstück (nach Wahl Kaffee, Tee oder Milch) mit reichlicher Beigabe von Gebäck und Butter,
b) dem Mittagessen (Suppe, drei Gänge, Kaffee), je nach der Badezeit wechselnd zwischen 12 und 3 Uhr,

c) dem Abendessen (nach Wahl entweder ein Fleischgericht oder kalter Aufschnitt)

und wird mit 25 ℳ für die Person und Woche berechnet.

Mittagessen allein 15 ℳ 75 Pf, Abendessen allein 7 ℳ die Woche. Kinder und Dienstboten billiger.

Echtes und einheimisches Bier vom Faß. Weine von zuverlässigen Häusern.

Anträge auf Aufnahme ins Hospiz sind zu richten an die Verwaltung des Hospizes im Seebade Langeoog bis 10. Juni in Kloster Marienwerder bei Hannover, vom 11. Juni ab an dieselbe in Langeoog, welche auf frankierte Anfrage die Bedingungen der Aufnahme mitteilen wird. Da erfahrungsgemäß für die Zeit der Sommer-Schulferien ein so großer Andrang stattfindet, daß längst nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden können, so empfiehlt es sich, Anmeldungen für diese Zeit möglichst zeitig einzusenden.

Über Privatwohnungen wird auf Wunsch durch den Inselvogt, über die Wohnungen in den Gasthöfen bezw. Logierhäusern von deren Besitzern (Ahrenholtz, Hüne, Meinen, Peters, Spreehe und Erdmann) Auskunft erteilt.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es ist verliehen worden:

der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse:

dem Direktor der Geheimen Kanzlei des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Geheimen Rechnungsrat Hesse;

der Charakter als Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat mit dem Range eines Rates erster Klasse:

dem Geheimen Ober-Regierungsrat und vortragenden Rat in demselben Ministerium Dr. Naumann;

der Rang der Räte vierter Klasse:

den Schultechnischen Mitarbeitern bei den Provinzial-Schulkollegien: den Professoren Johannes Gerschmann zu Danzig, Heinrich Kummerow zu Magdeburg, Dr. Max Rath zu Berlin, Dr. Johann Norrenberg zu Posen, Emil Petersen zu Schleswig und Dr. Walter Prellwitz zu Königsberg i. Pr.;

der Charakter als Rechnungsrat:

dem Sekretär bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Breslau, Bruno Albrecht.

Dem Vorsteher der Königlichen Meßbildanstalt zu Berlin Geheimen Baurat Dr. Meydenbauer ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

der Regierungs- und Schulrat Dr. Komorowski von Marienwerder nach Potsdam und

der Kreis-Schulinspektor Düring zu Johannisburg aus dem Schulaufsichtsbezirk Arys in den Schulaufsichtsbezirk Johannisburg.

Es sind ernannt worden:

bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten:

der Kalkulatur-Hilfsarbeiter Richard Bugge zum Geheimen expedierenden Sekretär und Kalkulator,

der Bureau-Hilfsarbeiter Paul Daniels zum Geheimen Registrator und

der Kanzleidiätar Adolf Hellex zum Geheimen Kanzlei-Sekretär;

der bisherige Rektor der städtischen mittleren Knabenschule I in Cöln Joseph Heuschen zum Regierungs- und Schulrat bei der Regierung zu Düsseldorf und

der bisherige Kreis-Schulinspektor Schulrat Dr. Joseph Starker in Frankenstein, Regierungsbezirk Breslau, zum Regierungs- und Schulrat bei der Regierung zu Posen;

der bisherige Rektor Berns aus Kirn, Regierungsbezirk Koblenz, zum Kreis-Schulinspektor.

B. Universitäten.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

dem ordentlichen Professor in der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Breslau D. Dr. Hahn,

dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Geheimen Bergrat Dr. Klein,

dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald Geheimen Regierungsrat Dr. Preuner und

dem ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Bonn Geheimen Justizrat Zitelmann;

der Rote Adler-Orden vierter Klasse:

den ordentlichen Professoren in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn Dr. Kayser, Dr. Litzmann und Dr. Loeschke;

der Königliche Kronen-Orden zweiter Klasse:
dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn Geheimen Regierungsrat Dr. Nissen und dem ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät derselben Universität Geheimen Justizrat Dr. Zorn.

Das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden:
dem Lektor der polnischen und russischen Sprache an der Universität Breslau Dr. Rudolf Abicht, Senior der Evangelischen Pfarrkirche zu Elftausend Jungfrauen daselbst,
den Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Hermann Diemar und Dr. Karl Schaum,
dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle Dr. Eduard Wechßler und
dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn Dr. Max Wentscher.

Der außerordentliche Professor Dr. Eugen Kühnemann zu Marburg ist in gleicher Eigenschaft in die Philosophische Fakultät der Universität Bonn versetzt worden.

Es sind ernannt worden:
der bisherige außerordentliche Professor Dr. Richard Heinze in Berlin zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg und
der bisherige außerordentliche Professor in der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn D. Johannes Meinhold zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät;
der Dr. phil. Friedrich C. Andreas zu Schmargendorf bei Berlin und der bisherige außerordentliche Professor Dr. Carl Neumann in Heidelberg zu außerordentlichen Professoren in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen sowie
der bisherige Privatdozent Dr. Hermann Schoene in Berlin zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg;
der Assistent bei dem Zoologischen Museum in Berlin Dr. Thiele zum Kustos.

C. Technische Hochschulen.

Dem Dozenten an der Königlichen Technischen Hochschule zu Berlin Oberrealschul-Direktor Dr. Ernst Gropp ist das Prädikat „Professor“ beigelegt und
der Stadtbaumeister Baurat Genzmer in Wiesbaden zum etatsmäßigen Professor an derselben Hochschule ernannt worden.

D. Kunst und Wissenschaft.

Die von der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen vollzogenen Wahlen des ordentlichen Professors in der Philosophischen Fakultät der dortigen Universität Dr. Edward Schröder zum ordentlichen Mitgliede ihrer Philologisch-Historischen Klasse, sowie des außerordentlichen Professors in derselben Fakultät Dr. Emil Wiechert und des ordentlichen Professors in der Medizinischen Fakultät der genannten Universität Dr. Max Verworn zu ordentlichen Mitgliedern ihrer Mathematisch-Physikalischen Klasse, ferner des ordentlichen Professors an der genannten Universität Geheimen Regierungs-Rates Dr. Wellhausen zum Ehrenmitgliede der Gesellschaft sind bestätigt worden.

Es ist beigelegt worden:

das Prädikat „Professor“:

dem Geheimen Sanitätsrat Dr. med. Maximilian Bartels aus Berlin,

dem Observator am Astrophysikalischen Observatorium bei Potsdam Alexander Biehl,

dem Rektor der 30. Gemeindeschule zu Berlin August Engelien,

dem Komponisten und Lehrer an der Königlichen Akademischen Hochschule für Musik zu Charlottenburg Robert Kahn,

dem Pianisten und Musiklehrer Wilhelm Leipholz zu Berlin und

dem Sanitätsrat Dr. med. Abraham Lissauer zu Berlin;

das Prädikat „Königlicher Musikdirektor“:

dem Musikdirigenten und Komponisten Franz Heinrich Hofmann zu Siegen und

dem Organisten und Chordirigenten Franz Wagner zu Guben.

Es sind ernannt worden:

der Klavierlehrer Kurt Börner zum vollbeschäftigten ordentlichen Lehrer an der Königlichen Akademischen Hochschule für Musik zu Charlottenburg,

bei dem Seminar für Orientalische Sprachen zu Berlin der Kaiserliche Dolmetscher Dr. A. Forke zum Lehrer des Chinesischen, demselben ist zugleich das Prädikat „Professor“ beigelegt worden, und

bei dem Meteorologischen Institut zu Berlin der Wissenschaftliche Hilfsarbeiter Dr. Hermann Stade zum Ständigen Mitarbeiter.

Es sind bestellt worden:

der Direktor der Kunstgewerbeschule in Frankfurt a. M.

Professor Luthmer zum Bezirkskonservator für den Regierungsbezirk Wiesbaden und

der Regierungsbaumeister Schmid in Marienburg zum Provinzialkonservator der Provinz Westpreußen.

E. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden der Charakter als Geheimer Regierungsrat:

dem Direktor des Gymnasiums zu Posen-Jersitz Dr. Friebe und

dem Direktor des Marien-Gymnasiums zu Posen Dr. Schröer.

Das Prädikat „Königlicher Musikdirektor" ist beigelegt worden:

dem Gesanglehrer am Gymnasium zu Eberswalde Wilhelm Boderke und

dem Gesanglehrer am Gymnasium zu Waldenburg Kantor Hermann Tschirch.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:

die Direktoren:

Professor Dr. Wahle vom Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Montabaur an das Gymnasium zu Fulda und

Professor Dr. Wesener vom Gymnasium zu Fulda an das Marzellen-Gymnasium zu Cöln;

die Oberlehrer:

Dr. Appuhn vom Realgymnasium zu Iserlohn an die Oberrealschule zu Kiel,

Dr. Arz vom Gymnasium zu Ploen an das Dom-Gymnasium zu Magdeburg,

Dr. Bäumer vom Fürstlichen Gymnasium zu Rudolstadt an das Gymnasium zu Anklam,

Berger vom Gymnasium Andreanum zu Hildesheim an das Gymnasium zu Crefeld,

Dr. Boesch vom Joachimstalschen Gymnasium zu Dt. Wilmersdorf an das Bismarck-Gymnasium daselbst,

Böhrig vom Gymnasium (in Entwickelung) zu Friedenau an das Realgymnasium (in Entwickelung) zu Grunewald,

Dr. Bojunga von der höheren Mädchenschule zu Hannover an das Realgymnasium I daselbst,

Professor Bordihn vom Gymnasium zu Kulm an das Gymnasium zu Graudenz,

Dr. Borheck vom Gymnasium zu Waldenburg an das Gymnasium zu Klaustal,

Professor Dr. Brandt von der Landesschule Pforta an das Viktoria-Gymnasium zu Potsdam,

Braun vom Gymnasium zu Kulm an das Gymnasium zu Thorn,

Dr. Bremiker vom Französischen Gymnasium zu Berlin an das Wilhelms-Gymnasium daselbst,

Dr. Busse von der Oberrealschule zu Charlottenburg an das Realgymnasium (in Entwickelung) zu Grunewald,

Clajus vom Königstädtischen-Realgymnasium zu Berlin an das Friedrichs-Gymnasium daselbst,

Dr. Dehner vom Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Cöln an das Gymnasium zu Sigmaringen,

Dohmen vom Gymnasium zu Wesel an das Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Cöln,

Dorn vom Progymnasium zu Tremessen an das Gymnasium zu Schrimm,

Dr. Emecke von der Realschule zu Erfurt an die Oberrealschule zu Düsseldorf,

Erdmann vom Gymnasium zu Strasburg an das Gymnasium zu Dt. Krone,

Ernst vom Gymnasium zu Heiligenstadt an das Gymnasium zu M. Gladbach,

Dr. Erzgraeber von der Oberrealschule zu Kiel an das Marienstifts-Gymnasium zu Stettin,

Dr. Eskuche vom Realgymnasium zu Siegen an das Reform-Realgymnasium mit Realschule zu Düsseldorf,

Dr. Fischer vom Gymnasium zu Rheine an das Kaiser Karls-Gymnasium zu Aachen,

Professor Dr. Fr. Fricke vom Gymnasium zu Paderborn an das Realgymnasium zu Osnabrück,

Fuchs vom Progymnasium zu Myslowitz an das Progymnasium (in Entwickelung) zu Rüttenscheid,

Dr. Goerlich vom Realgymnasium zu Dortmund an die Realschule (in Entwickelung) zu Ohligs-Wald,

Götz vom Gymnasium zu Klaustal an das Progymnasium zu Nienburg,

Dr. Haage vom Gymnasium zu Stendal an das Realgymnasium (in Entwickelung) zu Grunewald,

Habenicht von der Realschule zu Quedlinburg an die Humboldtschule zu Linden,

Professor Hartmann von der Oberrealschule auf der Burg zu Königsberg i. Pr. an das Viktoria-Gymnasium zu Potsdam,

Dr. Heckhoff von der Oberrealschule zu Elberfeld an das Realgymnasium zu Essen,

Dr. Herrmanowski vom Prinz Heinrichs-Gymnasium zu Schöneberg an das Gymnasium zu Landsberg a. W.,

Heß von der Oberrealschule zu Saarbrücken an das Königliche Gymnasium zu Düsseldorf,
Hoffmann vom Progymnasium zu Eupen an das Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Trier,
Hollmann von der Landwirtschaftschule zu Lüdinghausen an das Progymnasium zu Andernach,
Professor Hossenfelder vom Viktoria-Gymnasium zu Potsdam an das Gymnasium zu Kulm,
Professor Hübler vom Real- und Reformgymnasium zu Karlsruhe an die Oberrealschule zu Crefeld,
Dr. Kähler vom Realgymnasium zu Kiel an das Realgymnasium zu Siegen,
Karll vom Gymnasium zu Wesel an das Gymnasium zu Kreuznach,
Klatt vom Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Posen an die Realschule zu Steglitz,
Klingbeil vom Städtischen Gymnasium zu Danzig an das Realprogymnasium zu Briesen,
Dr. Kleinecke vom Gymnasium zu Sorau an das Prinz Heinrichs-Gymnasium zu Schöneberg,
Koch vom Gymnasium zu Züllichau an das Gymnasium zu Sorau N. L.,
Dr. Koch vom Bismarck-Gymnasium zu Dt. Wilmersdorf an das Realgymnasium (in Entwickelung) zu Grunewald,
Koch von der Realschule zu Lennep an die Realschule zu Cöln,
Dr. Kuchenthal von der Realschule zu Meiderich an die Realschule zu Blankenese,
Langer von der Berger-Oberrealschule zu Posen an das Gymnasium zu Posen-Jersitz,
Dr. Lesser vom Realgymnasium zu Langensalza an die Oberrealschule zu Kiel,
Dr. Lichterbeck vom Progymnasium zu Hörde an das Realgymnasium zu Crefeld,
Mein vom Progymnasium zu Grevenbroich an das Progymnasium zu Euskirchen,
Professor Mertens vom Gymnasium zu Düren an das Gymnasium zu Neuwied,
Dr. Meyer vom Lessing-Gymnasium zu Frankfurt a. M. an das Realgymnasium zu Charlottenburg,
Dr. du Mont von der Oberrealschule zu Bochum an die Oberrealschule zu Düsseldorf,
Dr. Mörner von der Oberrealschule zu St. Petri und Pauli in Danzig an das Städtische Gymnasium daselbst,
Dr. Müller vom Viktoria-Gymnasium zu Potsdam an das Gymnasium zu Freienwalde a. O.,

Musebeck vom Friedrichs-Gymnasium zu Herford an das Friedrich Wilhelms-Realgymnasium zu Stettin,
Neuhaus vom Realgymnasium zu Remscheid an die Oberrealschule zu Kiel,
Dr. Niederländer vom Gymnasium zu Mülheim a. d. Ruhr an das Städtische Gymnasium und Realgymnasium zu Cöln,
Dr. Noethe vom Dom-Gymnasium zu Magdeburg an das Gymnasium zu Ploen,
Professor Penner vom Gymnasium zu Landsberg a. W. an das Kaiserin Augusta-Gymnasium zu Charlottenburg,
Dr. Przygode vom Prinz Heinrichs-Gymnasium zu Schöneberg an das Städtische Gymnasium zu Charlottenburg,
Rohr vom Gymnasium zu Dt. Krone an das Gymnasium zu Strasburg,
Professor Dr. Rose vom Gymnasium Johanneum zu Lüneburg an das Gymnasium zu Stade,
Dr. Rosenbusch von der höheren Mädchenschule zu Hannover an die Humboldtschule zu Linden,
Schild vom Progymnasium zu Nienburg an das Gymnasium zu Klaustal,
Scholz vom Gymnasium Georgianum zu Lingen an das Realgymnasium und Gymnasium zu Leer,
Schrader vom Realgymnasium zu Barmen an die Leibnizschule zu Hannover,
Schroeder vom Gymnasium zu Gnesen an das Stifts-Gymnasium zu Zeitz,
Dr. Schroeder von der Realschule zu Itzehoe an das Gymnasium zu Husum,
Schubert vom Gymnasium zu Spandau an das Gymnasium zu Züllichau,
Dr. Schwarz von der Realschule zu Blankenese an die Oberrealschule zu Dortmund,
Siegmann von der Oberrealschule zu Barmen an die Humboldtschule zu Linden,
Dr. Speerschneider von der Realschule zu Wilhelmshaven an die Realschule zu Görlitz,
Dr. Stephan vom Gymnasium zu Dramburg an das Gymnasium zu Burgsteinfurt,
Dr. Stoecker vom Progymnasium zu Myslowitz an das Gymnasium zu Wandsbek,
Stoldt vom Realprogymnasium zu Wolgast an das Gymnasium zu Nakel,
Streit von der Realschule zu Kattowitz an die Realschule zu Wittenberge,

Dr. Strohmeyer von der Realschule zu Steglitz an das Dorotheenstädtische Realgymnasium zu Berlin,
Professor Dr. Thieme vom Gymnasium zu Posen-Jersitz an die Berger-Oberrealschule zu Posen,
Vetter von der Oberrealschule zu Kiel an die Humboldtschule zu Linden,
Dr. Warncke vom Gymnasium zu Schrimm an das Progymnasium zu Myslowitz,
Willerding vom Realgymnasium und Gymnasium zu Leer an das Gymnasium Georgianum zu Lingen,
Wittig vom Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr. an das Viktoria-Gymnasium zu Potsdam und
Professor Zielinski vom Gymnasium zu Konitz an das Gymnasium zu Münster.

Es sind ernannt worden:

der Leiter der bisherigen höheren Lehranstalt in Zaborze Dr. Drechsler zum Direktor des nunmehrigen Progymnasiums daselbst,
der Oberlehrer Dr. Friedrich Hoffmann am Friedrichs-Kollegium in Königsberg i. Pr. zum Direktor des Gymnasiums und Realgymnasiums in Insterburg,
der Oberlehrer Dr. Georg Lejeune-Dirichlet am Kneiphöfischen Gymnasium in Königsberg i. Pr. zum Direktor des Altstädtischen Gymnasiums daselbst,
der Oberlehrer am Realgymnasium nebst Realschule in Barmen Dr. Gerhard Michaelis zum Direktor dieser Anstalt,
der Oberlehrer an der Löbenichtschen Realschule in Königsberg i. Pr. Professor Dr. Heinrich Theodor Müller zum Direktor der Steindammer Realschule daselbst,
der Schultechnische Mitarbeiter beim Provinzial-Schulkollegium in Berlin Professor Dr. Max Rath zum Direktor des Realgymnasiums in Nordhausen,
der Oberlehrer an der Lateinischen Hauptschule bei den Franckeschen Stiftungen in Halle a. S. Dr. Neubauer zum Direktor des Gymnasiums nebst Realschule in Landsberg a. W. und
der Direktor der Handelsschule in Cöln Dr. Johann Vogels zum Direktor des Städtischen Gymnasiums und Realgymnasiums in der Kreuzgasse daselbst;

zu Oberlehrern:

am Gymnasium:

zu Mülheim a. Rhein der Kaplan Brüggemann und der Hilfslehrer Tiedge,

zu Gr. Lichterfelde der Schulamtskandidat Dögs,
zu Mülheim a. d. Ruhr die Hilfslehrer Dr. Fischer und Dr. Richter,
zu Hildesheim (Andreanum) der Hilfslehrer Dr. Goebel,
zu Lüneburg (Johanneum) der Hilfslehrer Dr. Gramberg,
zu Brandenburg a. H. (Ritter-Akademie) der Hilfslehrer Dr. Grosch,
zu Posen (Friedrich Wilhelms-Gymnasium) der Hilfslehrer Heerhaber,
zu Cöln (Städtisches Gymnasium und Realgymnasium) die Hilfslehrer Horschig und Lang,
zu Dramburg der Schulamtskandidat Jeske und der wissenschaftliche Lehrer Dr. Ostmann,
zu Lissa der Hilfslehrer Kamerau,
zu Trier (Friedrich Wilhelms-Gymnasium) der Hilfslehrer Dr. Müller,
zu Spandau der Hilfslehrer Nicolaus,
zu Aachen (Kaiser Karls-Gymnasium) der Hilfslehrer Overmeyer,
zu Dt. Wilmersdorf (Bismarck-Gymnasium) der Hilfslehrer Dr. Panzer,
zu Kempen i. d. Rheinpr. der Hilfslehrer Pronell und
zu Gnesen der ordentliche Seminarlehrer an der Luisenstiftung in Posen Dr. Reimann;

am Realgymnasium:
zu Koblenz der Lehrer Brandhart,
zu Oberhausen der Hilfslehrer Bruch,
zu Stralsund der Schulamtskandidat Dr. Dirks,
zu Ruhrort der Hilfslehrer Ebbefeld,
zu Duisburg der Hilslehrer Dr. Elias,
zu Harburg der Hilfslehrer Günther,
zu Crefeld der Hilfslehrer Dr. Hoppe,
zu Remscheid der Hilfslehrer Pieper und
zu Neunkirchen (in Entwickelung) der Hilfslehrer Trösken;

an der Oberrealschule:
zu Essen der Hilfslehrer Bremer,
zu Elberfeld die Hilfslehrer Hillmann und Dr. Schoeps,
zu Aachen der Hilfslehrer Hues,
zu Graudenz der Hilfslehrer Dr. Müller,
zu Kiel der Hilfslehrer Nissen,
zu Crefeld der Hilfslehrer Rumöller und
zu Danzig (St. Petri und Pauli) der Hilfslehrer Winckelmann;

am Progymnasium:
zu Grevenbroich der Hilfslehrer Altkamp,

zu Tremessen der Hilfslehrer Demling,
zu Eschweiler der Hilfslehrer Funke,
zu Ratingen (in Entwickelung) die Hilfslehrer Hagmann, Schiesser und der Lehrer Schöning,
zu Steele die Hilfslehrer Kappenberg und Küppers,
zu Northeim die Hilfslehrer Dr. Köllner und Lucassen,
zu Schlawe der Schulamtskandidat Dr. Lemme,
zu Andernach die Hilfslehrer Martin und Schmitz,
zu Boppard der Hilfslehrer Mondon,
zu Neumünster der Hilfslehrer Mühlau,
zu Wipperfürth der Hilfslehrer Resa,
zu Berent der Schulamtskandidat Sint,
zu Geldern (in Entwickelung) der Hilfslehrer Steinmann und
zu Lauenburg i. Pom. der Schulamtskandidat Straede;

am Realprogymnasium;
zu Cöln-Nippes der Hilfslehrer Mayer und
zu Wolgast der Hilfslehrer Runge;

an der Realschule:
zu Lennep die Hilfslehrer Coordts und Haage,
zu Barmen die Hilfslehrer Dr. Menzel und Schrader,
zu Celle der Hilfslehrer Schläger,
zu Emden der Hilfslehrer Siemsen,
zu Köpenick der Schulamtskandidat Dr. Steffen und
zu Meiderich der Hilfslehrer Wertz.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:
die ordentlichen Seminarlehrer:
Callies von Pölitz nach Ratzeburg,
Fiebing von Franzburg nach Kammin,
Klatt von Ragnit nach Angerburg,
Samuel von Hohenstein nach Angerburg,
Wagenknecht von Genthin nach Anklam und
Zunker von Franzburg nach Anklam.

Es sind ernannt worden:
zu Seminar-Direktoren:
am Schullehrer-Seminar zu Prüm der bisherige Kreis-Schulinspektor, derzeitiger kommissarischer Seminar-Direktor Max Hecking daselbst und
am Schullehrer-Seminar zu Uetersen der bisherige Seminar-Oberlehrer Lic. theol. Richard Kabisch zu Oranienburg;
zum Seminar-Oberlehrer:
am Schullehrer-Seminar zu Waldau O. Pr. der bisherige kommissarische Oberlehrer an dieser Anstalt Fürstenau;

zu ordentlichen Seminarlehrern:

an dem mit der Königlichen Augustaschule zu Berlin verbundenen Lehrerinnen-Seminar der bisherige kommissarische Lehrer Biastoch,

am Schullehrer-Seminar zu Barby der bisherige kommissarische Seminarlehrer Chrosciel zu Genthin,

am Lehrerinnen-Seminar zu Posen der bisherige kommissarische Lehrer Günther Roth und

am Schullehrer-Seminar zu Petershagen der bisherige kommissarische Seminarlehrer Rektor a. D. Zausch zu Elsterwerda.

G. Präparandenanstalten.

An der Präparandenanstalt zu Graudenz ist der bisherige ordentliche Seminarlehrer Reicherdt in Graudenz zum Vorsteher und Ersten Lehrer ernannt worden.

Der Präparandenlehrer Wollin ist in gleicher Eigenschaft von Triebsees nach Anklam versetzt worden.

H. Taubstummen- und Blindenanstalten.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ordentlichen Taubstummenlehrer:

Ehlert von Angerburg nach Rössel und

Kuczera von Rössel nach Königsberg i. Pr.

Der bisherige Hilfslehrer Briese an der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Halberstadt ist zum ordentlichen Taubstummenlehrer ernannt worden.

J. Öffentliche höhere Mädchenschulen.

Dem Direktor der Elisabethenschule und des städtischen Lehrerinnen-Seminars zu Frankfurt a. M. Dr. Karl Rehorn ist der Charakter als Schulrat mit dem Range eines Rates vierter Klasse verliehen worden.

K. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben.

Arlt, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu Beuthen O. S.,

Dr. Dubberke, Gymnasial-Oberlehrer zu Gartz a. O.,

Dr. Gemß, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin,

Dr. Hirsch, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Berlin und

Dr. von Veit, Geheimer Ober-Medizinalrat, ordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn.

In den Ruhestand getreten.

Dr. Belger, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Buth, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Anklam, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Ebbecke, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Hannover, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Eckert, Schulrat, Seminar-Direktor zu Kammin,
Fromm, Vorsteher und Erster Lehrer an der Präparandenanstalt zu Graudenz,
Gaertig, Gymnasial-Oberlehrer zu Freienwalde a. O., unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Groth, Seminar-Musiklehrer zu Dramburg, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse,
Herrmann, Seminar-Oberlehrerin zu Posen,
Dr. Hildebrandt, Gymnasial-Oberlehrer zu Potsdam,
Dr. Hoffmann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Lauber, ordentlicher Seminarlehrer zu Mettmann, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse,
Dr. Lensch, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Mellen, Realprogymnasial-Oberlehrer zu Spremberg, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Rasmus, Gymnasial-Direktor zu Brandenburg a. H., unter Verleihung des Roten Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife,
Dr. Schlünkes, Progymnasial-Direktor zu Rheinbach,
Dr. Seyffert, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Potsdam, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Skerlo, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Graudenz, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Sprockhoff, ordentlicher Seminarlehrer zu Berlin,
von Tepper-Laski, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat, Regierungs-Präsident zu Köslin, unter Verleihung der Königlichen Krone zum Roten Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub,
Trantow, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Kottbus, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse und
Wagner, ordentlicher Seminarlehrer zu Drossen.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt:
im Inlande:
Dr. Birck, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Mülheim a. Rhein,
Dr. Knörk, Realschul-Oberlehrer zu Gr. Lichterfelde und
Snethlage, Gymnasial-Oberlehrer zu Neu-Ruppin.

Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie.
Dr. Dieberich, Realschul-Oberlehrer zu Blankenese und
Dr. Traut, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Meseritz.

Nachtrag.

67) Greifswalder Ferienkursus.

Der diesjährige Greifswalder Ferienkursus (X. Jahrgang) findet in der Zeit von

Montag den 13. Juli bis Sonnabend den 1. August statt.

Der Kursus soll Herren und Damen, insbesondere Lehrern und Lehrerinnen, Gelegenheit zur Erweiterung oder Erneuerung ihrer Kenntnisse geben und ihnen Anleitung bieten, sich wissenschaftlich fortzubilden. Er nimmt gleichzeitig aber auch auf Ausländer, die sich im Gebrauche der deutschen Sprache vervollkommnen wollen, besondere Rücksicht und gibt ihnen Anleitung, sich gründlich mit deutscher Sprache und Literatur zu beschäftigen. Besondere Vorstudien und Hilfsmittel sind nicht erforderlich.

Die Vorlesungen finden an den Wochentagen außer Donnerstag und — mit wenigen Ausnahmen — nur vormittags statt.

Schulhygiene. Geh. Medizinalrat Prof. Dr. Löffler, einstündig wöchentlich.

Grundzüge der Phonetik und Lautphysiologie (mit Demonstrationen). Professor Dr. Heuckenkamp, dreistündig wöchentlich.

Zur Entwickelungsgeschichte der neuhochdeutschen Laute und Formen. Privatdozent Dr. Heller, zweistündig wöchentlich.

Die Hauptvertreter des modernen Dramas (Charakteristik der Dichter durch kritische Besprechung ihrer Werke, mit Rezitationen aus denselben). E. F. Frey, Dozent an der Humboldt-Akademie zu Berlin, vierstündig wöchentlich.

* Deutsche Übungen für Ausländer, siebenstündig wöchentlich.
  a) Aussprachübungen und Erörterung grammatischer Fragen, zweistündig, Prof. Dr. Heuckenkamp.
  b) Übungen in Wortgebrauch und Stilistik, fünfstündig, Privatdozent Dr. Heller.

Einführung in das Studium der Geschichte der englischen Sprache. Prof. Dr. Konrath, zweistündig wöchentlich.

Modern England. Mr. Lovel (Oxford), Lektor an der Universität, zweistündig wöchentlich.

* Übungen in der englischen Konversation. Mr. Lovel und Miß Todd, je sechsstündig wöchentlich, a) für Anfänger, b) für Fortgeschrittnere.

Théâtre romantique (Victor Hugo; A. Dumas; A. de Vigny). M. Guerrey (Paris), Lektor an der Universität, zweimal wöchentlich.

* Französische Übungen. 1. Traduction et explication d'un texte allemand. 2. Victor Hugo: Les Misérables (chez Rouff, Tomes 5, 6, 7, 8). 3. Conversation et exercices pratiques. M. Guerrey (Paris), Lektor an der Universität, zwölfstündig wöchentlich in zwei je sechsstündigen Kursen.

Über die Person Christi. Konsistorialrat Prof. D. Cremer, zweistündig wöchentlich.

Einleitung in die Philosophie. Prof. Dr. Rehmke, zweistündig wöchentlich.

Überblick über die Entwickelung der Malerei bei den germanischen Völkern; demonstriert an Lichtbildern. Prof. Dr. Seeck, vierstündig wöchentlich.

Das Wirtschaftsleben des römischen Reichs. Prof. Dr. Seeck, dreistündig wöchentlich.

Entwickelung des modernen Sozialismus. Prof. Dr. Bernheim, zweistündig wöchentlich.

Einige Kapitel der physischen Erdkunde (Projektions-Vorträge). Prof. Dr. Credner, zweistündig wöchentlich.

Geographische Exkursionen (mit Herren), an den Sonntagen. Prof. Dr. Credner, nach Verabredung.

Atome und Moleküle (mit Experimenten). Prof. Dr. Mie, zweistündig wöchentlich (im Physikalischen Institut).

Bau und Funktionen der menschlichen Sinnesorgane (mit Demonstrationen). Prof. Dr. Rosemann, zweistündig wöchentlich (im Physiologischen Institut).

* Anleitung zu zoologischen Untersuchungen, verbunden mit Präparierübungen. Privatdozent Dr. Stempell, zweistündig wöchentlich (im Zoologischen Institut).

Die innere Organisation der Pflanze. Prof. Dr. Schütt; im Botanischen Institut.

I. Teil: Vorträge mit mikroskopischen Demonstrationen, zweistündig wöchentlich.

* II. Teil: Übungen im Herstellen mikroskopischer Präparate, vierstündig wöchentlich.

Für diese Übungen kann ein Arbeitsplatz mit Mikroskop nur bei vorheriger schriftlicher Anmeldung zugesichert werden.

Eine Ausstellung bedeutenderer Erscheinungen der neuesten deutschen Literatur wird Prof. Dr. Heuckenkamp einrichten.

Privatunterricht im Deutschen wird Ausländern durch geeignete Lehrer erteilt; deren Adressen nachzuweisen ist Prof. Dr. Heuckenkamp schon vor Beginn des Kursus bereit. Auch zu Privatunterricht im Französischen und Englischen, ferner zur Besichtigung und (soweit tunlich) Benutzung der Universitäts-Institute, -Museen und -Sammlungen sowie der Universitäts-Bibliothek wird Gelegenheit geboten werden.

Am Schlusse der Kurse werden auf Wunsch Besuchsbescheinigungen ausgestellt.

Die Begrüßung der Teilnehmer findet am Sonntag, den 12. Juli, 8½ Uhr abends in der Aula des Gymnasiums statt.

Um gleichzeitig eine Ferienerholung zu gewähren, werden gemeinschaftliche Ausflüge an die Ostseeküste und nach der Insel Rügen veranstaltet werden.

Eine Vollkarte, die zum Besuche sämtlicher Vorlesungen (aber nicht der mit * bezeichneten Demonstrationen und Übungen) berechtigt, kostet 20 M. Es steht jedem Teilnehmer frei, sich aus der Zahl der Vorlesungen die ihm genehmen auszuwählen.

Die mit * bezeichneten Demonstrationen und Übungen sind für sich durch Lösung besonderer Karten zu belegen; solche Sonderkarten werden aber nur an diejenigen ausgegeben, die bereits eine Vollkarte besitzen. Die Preise der Sonderkarten sind:

Deutsche Übungen (7 St. wöchentlich; Prof. Dr. Heuckenkamp und Dr. Heller) 10 M.

Englische Übungen (6 St. wöchentlich; Mr. Lovel und Miß Todd) 5 M.

Französische Übungen (6 St. wöchentlich; M. Guerrey) 5 M.

Zoologische Übungen (2 St. wöchentlich; Dr. Stempell) 5 M.

Botanische Übungen (4 St. wöchentlich; Prof. Schütt) 10 M.

Sämtliche Teilnehmerkarten sind von Freitag den 10. Juli an im Geschäftszimmer des Ferienkursus (Auguste Viktoriaschule)

zu haben. Ohne Karte ist der Zutritt zu den Vorlesungen nicht erlaubt.

Für die Beschaffung guter und preiswerter Wohnungen wird Sorge getragen werden; es empfiehlt sich aber, bei der starken Nachfrage, baldige Bestellung unter der Adresse „Ferienkurse, Greifswald". Die Adressen der Besteller müssen deutlich geschrieben sein; die Benutzung von Antwortpostkarten mit aufgeschriebener Adresse erleichtert den Verkehr bedeutend. Die Besorgung und Auswahl der Wohnungen haben mehrere der Herren Schuldirektoren und Lehrer der Stadt gütigst übernommen. Die Preise sind etwa folgende:

1. für ein Zimmer mit voller Pension (nur in beschränkter Zahl vorhanden), zwischen 18 und 25 ℳ wöchentlich,
2. für ein Zimmer ohne Pension (in großer Auswahl vorhanden), zwischen 5 und 10 ℳ wöchentlich,
3. für Mittagstisch außer dem Hause zwischen 0,75 und 1 ℳ, für Abendessen 0,40—0,75 ℳ täglich,
4. für Frühstück 0,25 ℳ täglich.

Auf Anfragen, die an die Adresse „Ferienkurse, Greifswald" oder an einen der Unterzeichneten gerichtet sind, wird bereitwilligst Auskunft erteilt. Zu Beginn des Kursus wird am Bahnhofe eine Auskunftstelle sein, wo die Adressen der besorgten Wohnungen zu erfahren sind; das Geschäftszimmer befindet sich während des Kursus in der Auguste Viktoriaschule.

Professor Dr. Bernheim, Brinkstraße 71 I.
Professor Dr. Credner, Bahnhofstraße 48 I.
Professor Dr. Seeck, Arndtstraße 26.

Übersicht über die Beteiligung an dem Greifswalder Ferienkursus 1902.

Es wurden ausgegeben:

Vollkarten	213
Freikarten (an Angehörige der Dozenten)	60
Teilkarten für Übungen und Demonstrationen	201
Teilkarten für einzelne Vorlesungen (an Greifswalder)	59
Gesamtzahl der auswärtigen Teilnehmer*) (1901 = 193)	210

*) Unter diesen befanden sich, außer den die Mehrzahl bildenden Teilnehmern aus den verschiedensten Gebieten des Deutschen Reiches, in größerer Zahl solche aus Dänemark, Schweden, Norwegen und Finnland; aus Rußland, Sibirien, Österreich-Ungarn (Oberösterreich, Ungarn, Böhmen), aus den Niederlanden, England, Schottland, den Vereinigten Staaten von Amerika.



68) Programm für den vom 3. bis 15. August 1903 in Göttingen stattfindenden englischen Kursus für Lehrer höherer Schulen. (Auditorienhaus der Universität, Weenderstraße.)

Zeit	Montag 3. August	Dienstag 4. August	Mittwoch 5. Aug	Donnerstag 6. August	Freitag 7. August	Samstag 8. Aug.	Montag 10. August	Dienstag 11. August	Mittwoch 12. August	Donnerstag 13. Aug.	Freitag 14. Aug.
9—10	Eröffnung des Kursus durch Prof. Dr. Morsbach und Vortrag über Zweck und Ziel des Kursus.	Univ.-Prof. Dr. Morsbach über die besten Hilfsmittel zum wissenschaftlichen Studium der englischen Sprache und Literatur im Anschluß an die Sammlung (Paulinerstraße 19).	Univ.-Prof. Dr. Morsbach: Ergebnisse der Lautwissenschaft und Darstellung der heutigen englischen Aussprache.			Universitäts-Professor Dr. Morsbach: Geschichte der neuenglischen Schriftsprache von ihrem Entstehen bis zur Gegenwart (Auswaht der wichtigsten Kapitel).					Hospitieren an der Oberrealschule in Cassel.
10—11	Univ.-Prof. Dr. Morsbach über englische Vortragsweise (Elocution).					Universitäts-Professor Dr. Morsbach: Phonetische Übungen nach Sweets Elementarbuch des gesprochenen Englisch.					
11—12	Einrichtung der Lese- und Übungszirkel.		Lese- und Übungszirkel H. A. Jones, The Kogue's Comedy.								
4—5	Voraussichtlich Herr Twentyman, B. A. aus London: Recitations of Specimens from English Prose and Verse.			Voraussichtlich Herr Twentyman, B. A. aus London: Recitations of Specimens from English Prose and Verse.			Voraussichtlich Herr Twentyman, B. A. aus London: Recitations of Specimens from English Prose and Verse.		Professor Dr. Tamson: On the English Literature of the 19. Century		
5—6	Professor Dr. Tamson: Sketches of Social Life in England.			Professor Dr. Tamson: On the English Literature of the 19. Century			Debating Meetings Thesis: Whether in School-Reading Classical Authors are to be used or purely Modern Writers.				

Bemerkungen.

1. Die Leiter der Lese- und Übungszirkel (11—12 Uhr) sind die Herren:

Universitäts-Professor Dr. Morsbach, Professor Tamson (Nordengländer), Artur Twentyman B. A. (Südengländer).

Es werden 3 Gruppen gebildet, von denen jede 8 Sitzungen halten wird. Die Leiter der Gruppen wechseln in der Weise mit einander ab, daß sie von 3 zu 3 Stunden eine andere Gruppe übernehmen. In den Lese- und Übungszirkeln wird das folgende neuenglische Lustspiel gelesen und in englischer Sprache mit Teilnehmern erörtert: The Kogue's Comedy by H. A. Jones (Macmillan & Co.).

2. In den Vorträgen und Übungen der Herren Tamson und Twentyman werden die Teilnehmer reichlich Gelegenheit haben, gebildetes Nord- und Südenglisch zu hören und beides mit einander zu vergleichen.

Für die „Recitations“ werden Stücke aus folgenden Büchern genommen: a) Gropp und Hausknecht, Auswahl englischer Gedichte (7. Auflage) Leipzig 1899; b) B. Herrig, The British Classical Authors, 79 edit. Brunswick 1898; c) Shakespeare, Julius Caesar. Es ist den Teilnehmern sehr zu empfehlen, daß sie sich mit den ausgewählten Stücken, die mit einem besonderen Blatte später im einzelnen bekannt gegeben werden, vorher gehörig vertraut machen.

Auch ist die Kenntnis der Sweet'schen Lautschrift in seinem Elementarbuch des gesprochenen Englisch (Leipzig 3. Auflage 1895) für die phonetischen Übungen des Herrn Professors Morsbach dringend wünschenswert.

3. In den Räumen des Englischen Seminar (Paulinerstraße 19) ist eine Ausstellung von wissenschaftlichen Lehrmitteln veranstaltet und wird durch Professor Morsbach (s. Stundenplan) erläutert werden. Die Räume des Neusprachlichen Seminars sind den Teilnehmern zur Besichtigung der Sammlung sowie zur Privatlektüre jederzeit zugänglich.

4. Auch diejenigen Fachgenossen in Göttingen, welche nicht zu dem Kursus berufen sind, werden bei den „Rezitationen“ willkommen sein, sind aber gebeten, sich vorher bei dem Unterzeichneten anzumelden.

5. Täglich von 8½ Uhr abends an: Freie Zusammenkunft der Teilnehmer in Anwesenheit der Leiter der Lese- und Übungszirkel.

Die Unterhaltungssprache ist die englische.

6. Über alle den Kursus betreffenden Fragen ist der Unterzeichnete bereit, jederzeit Auskunft zu geben.

Wegen im voraus zu beschaffender oder zu empfehlender Wohnungen wende man sich an den hiesigen Oberpedellen Herrn Johann Mankel, Kurze Geismarstraße Nr. 40.

7. Sonntag den 2. August 9 Uhr abends: Begrüßung der Teilnehmer in der „Union" durch den Leiter des Kursus.

Allgemeine Mitteilungen zur Orientierung der Teilnehmer.

Der beauftragte Leiter der Kurse.
Dr. Lorenz Morsbach.
Universitäts-Professor.

Inhaltsverzeichnis des Mai-Heftes.

Nachtrag.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 6. Berlin, den 20. Juni **1903.**

Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den vortragenden Rat im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrat Löwenberg zum Ministerial-Direktor in diesem Ministerium zu ernennen.



A. Behörden und Beamte.

69) Behandlung der noch im Umlaufe befindlichen Vereinstaler österreichischen Gepräges.

Berlin, den 6. Mai 1903.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 13. April d. Js. wird zur Kenntnisnahme und Nachachtung bezw. gleichmäßigen weiteren Veranlassung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die nachgeordneten Behörden.
A. 574.

Berlin, den 13. April 1903.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 13. März d. J. in Verfolg der am 8. November 1900 beschlossenen Außerkurssetzung der Vereinstaler österreichischen Gepräges (vergl. die Bekanntmachung vom gleichen Tage, Reichsges. Bl. S. 1013) die Bestimmung getroffen, daß die bei den Reichs- und Landeskassen noch eingehenden Stücke dieser Talergattung durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben sind. Die entsprechende Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 13. März d. Js. ist im Zentralblatt für das Deutsche Reich (S. 101) veröffentlicht worden.

Die Königliche Regierung beauftrage ich, diese Bekanntmachung durch Abdruck in den Amtsblättern, den Kreisblättern und den etwaigen sonstigen, zu den amtlichen Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörden dienenden Blättern veröffentlichen zu lassen. Eine weitere kostenfreie Bekanntmachung in anderen Blättern, deren Auswahl Ihrem Ermessen überlassen wird, würde sehr erwünscht sein.

Ferner wolle die Königliche Regierung die unterstellten Kassen anweisen, für die Folge im Sinne der Bekanntmachung zu verfahren.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Dombois.

An
sämtliche Königliche Regierungen.
I. 4261. II. 2987. III. 4528.

---

70) Erforderniß der ministeriellen Genehmigung zur Beschaffung von Wetterjalousien, Fenstermarkisen und inneren Fensterläden für Dienstwohnungen.

Berlin, den 7. Mai 1903.

Auf den Bericht vom 6. April d. Js. erwidere ich, daß die Beschaffung von Wetterjalousien, Fenstermarkisen und inneren Fensterläden für Dienstwohnungen durch allgemeine, für alle Verwaltungen geltende Vorschriften der Genehmigung der Zentralinstanz vorbehalten ist (vergl. auch § 254 der Dienstanweisung für die Lokalbaubeamten der Staats-Hochbauverwaltung). Eine Änderung dieser Bestimmungen ist durch die von hier aus ergangenen Erlasse nicht beabsichtigt; es ist demnach begründet, wenn die Königliche Ober-Rechnungskammer zu der Beschaffung von Wetterjalousien für eine Lehrerdienstwohnung bei dem Schullehrer-Seminar in N. meine Genehmigung als erforderlich bezeichnet.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachachtung.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 2145.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

71) Zulassung von Staatsangehörigen von Bremen zum Rechtsstudium in Preußen.

Berlin, den 28. April 1903.

Nach einer hierher gelangten Mitteilung ist in Bremen die Zulassung zur ersten juristischen Prüfung nach wie vor von der Beibringung des Reifezeugnisses eines Gymnasiums abhängig gemacht. Hiernach können Staatsangehörige von Bremen auf Grund eines realistischen Reifezeugnisses zum Rechtsstudium in Preußen nicht zugelassen werden.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß Vorstehendes bei der Immatrikulation beachtet wird.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Naumann.

An
die Herren Universitäts-Kuratoren und das Königliche Universitäts-Kuratorium zu Berlin.
U. I. 946.

C. Kunst und Wissenschaft.

72) Ernennungen der Mitglieder und Stellvertreter der Sachverständigen-Kommissionen bei den Königlichen Museen in Berlin für die Zeit vom 1. April 1903 bis zum 31. März 1906.

Nachdem Seine Majestät der König geruht haben, mittels Allerhöchsten Erlasses vom 23. März d. Js. die Ernennungen der Mitglieder der durch die Bestimmungen vom 13. November 1878 eingesetzten Sachverständigen-Kommissionen bei den Königlichen Museen in Berlin für die Zeit vom 1. April 1903 bis zum 31. März 1906 zu vollziehen, sind die Kommissionen folgendermaßen zusammengesetzt:

Mitglieder.	Stellvertreter.
1. Gemälde-Galerie.	
Dr. Bode, Geheimer Regierungsrat, Direktor.	A. von Beckerath, Kaufmann.
Knaus, Professor, Genremaler, Mitglied der Akademie der Künste.	James Simon, Kaufmann.
Graf von Harrach, Exzellenz, Wirklicher Geheimer Rat, Professor, Geschichtsmaler, Mitglied des Senats der Akademie der Künste.	
Dr. von Tschudi, Direktor der National-Galerie, Mitglied des Senats der Akademie der Künste.	
Dr. Wölfflin, ordentlicher Professor an der Universität.	
2. Sammlung von Bildwerken und Abgüssen christlichen Zeitalters.	
Dr. Bode, Geheimer Regierungsrat, Direktor.	R. Begas, Professor, Bildhauer, Mitglied der Akademie der Künste.
A. von Beckerath, Kaufmann.	Dr. von Oettingen, Professor, Mitglied des Senats und Erster ständiger Sekretär der Akademie der Künste.
Sußmann-Hellborn, Professor, Bildhauer.	Dr. Adolf Goldschmidt, Privatdozent an der Universität.

3. Sammlung der antiken Bildwerke und Gipsabgüsse.

Mitglieder:

Dr. Kekule von Stradonitz, Geheimer Regierungsrat, Professor, Direktor.

Dr. Conze, Professor, Generalsekretär des Deutschen Archäologischen Instituts, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Dr. Trendelenburg, Professor Direktor des Friedrichs-Gymnasiums.

Stellvertreter:

Dr. Kalkmann, außerordentlicher Professor an der Universität.

Schwechten, Baurat, Vorsteher eines akademischen Meisterateliers, Mitglied des Senats der Akademie der Künste.

Janensch, Professor, Bildhauer, ordentlicher Lehrer an der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste.

4. Antiquarium.

Mitglieder:

Dr. Kekule von Stradonitz, Geheimer Regierungsrat, Professor, Direktor.

Dr. Lessing, Geheimer Regierungsrat, Professor, Direktor der Sammlungen des Kunstgewerbe-Museums.

Dr. Trendelenburg, Professor, Direktor des Friedrich-Gymnasiums.

Stellvertreter:

Dr. Kalkmann, außerordentlicher Professor an der Universität.

Dr. Brückner, Oberlehrer am Prinz Heinrichs-Gymnasium.

5. Münz-Kabinett.

Mitglieder:

Dr. Menadier, Professor, Direktor.

Dr. Dressel, Professor, Direktor.

Dannenberg, Landgerichtsrat a. D.

Dr. Mommsen, Professor an der Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Dr. Sachau, Geheimer Regierungsrat, ordentlicher Professor an der Universität, Direktor des Seminars für orientalische Sprachen, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Stellvertreter:

Dr. Schmoller, ordentlicher Professor an der Universität, Mitglied des Staatsrats und der Akademie der Wissenschaften.

Dr. Weil, Oberbibliothekar an der Königlichen Bibliothek.

Dr. Eduard Meyer, ordentlicher Professor an der Universität.

Mitglieder:	Stellvertreter:

6. Kupferstich-Kabinett.

Mitglieder	Stellvertreter
Dr. Lippmann, Geheimer Regierungsrat, Direktor.	Dr. Kaufmann, Geheimer Ober-Regierungsrat und vortragender Rat im Reichsamt des Innern.
A. von Beckerath, Kaufmann.	Julius Model, Privatier.
Dr. Wölfflin, ordentlicher Professor an der Universität.	Griesebach, Architekt, Mitglied der Akademie der Künste.

7. Sammlung der ägyptischen Altertümer.

Mitglieder	Stellvertreter
Dr. Erman, Professor, Direktor.	Dr. Belger, Professor.
Dr. Sachau, Geheimer Regierungsrat, ordentlicher Professor an der Universität, Direktor des Seminars für orientalische Sprachen, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.	Dr. Eduard Meyer, ordentlicher Professor an der Universität.
Dr. Conze, Professor, Generalsekretar des Deutschen Archäologischen Instituts, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.	D. Graf von Baudissin, ordentlicher Professor an der Universität.

8. Sammlung der vorderasiatischen Altertümer.

Mitglieder	Stellvertreter
Dr. Delitzsch, Professor, Direktor.	Dr. Conze, Professor, Generalsekretar des Deutschen Archäologischen Instituts, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
Dr. Sachau, Geheimer Regierungsrat, ordentlicher Professor an der Universität, Direktor des Seminars für orientalische Sprachen, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.	Dr. Belger, Professor.
Dr. Eduard Meyer, ordentlicher Professor an der Universität.	

9. Ethnologische Abteilung des Museums für Völkerkunde.

Mitglieder	Stellvertreter
Dr. Bastian, Geheimer Regierungsrat, Direktor.	Dr. Louis Lewin, Professor, Privatdozent an der Universität.

Mitglieder:	Stellvertreter:
Dr. Freiherr von Richthofen, Geheimer Regierungsrat, ordentlicher Professor an der Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.	Dr. Ehrenreich, Privatdozent an der Universität.
von König, Geheimer Legationsrat und vortragender Rat im Auswärtigen Amt.	Dr. Lissauer, Sanitätsrat.
Dr. Bartels, Geheimer Sanitätsrat.	Dr. P. Traeger, Literarhistoriker.
Strauch, Konter-Admiral z. D.	
Dr. Baessler, Professor, Königlich Sächsischer Geheimer Hofrat.	

10. Vorgeschichtliche Abteilung des Museums für Völkerkunde.

Dr. Voß, Geheimer Regierungsrat, Direktor.	Dr. Kossinna, außerordentlicher Professor an der Universität.
Dr. Bartels, Geheimer Sanitätsrat.	Meyer-Cohn, Bankier.
Dr. Lissauer, Sanitätsrat.	Sökeland, Fabrikant.
	Dr. Weinitz, Privatgelehrter.

---

73) Benekesche Preisstiftung.

Für das Jahr 1903 hatte die Philosophische Fakultät in Göttingen folgende Preisaufgabe gestellt:

„Es wird auf experimenteller Grundlage eine kritische Untersuchung solcher komplexer chemischer Verbindungen gewünscht, welche sich durch die gewöhnlich angenommenen Wertigkeitsbeziehungen nicht oder nur gezwungen erklären lassen. Die Untersuchung hat namentlich Rücksicht darauf zu nehmen, wieweit bei der Bildung solcher Verbindungen das Auftreten von Molekularadditionen eine Rolle spielt, und ob es möglich ist, von den komplexen Verbindungen eine abgerundete Systematik zu schaffen."

Der I. Preis konnte keiner der eingegangenen Bewerbungsschriften erteilt werden, dagegen wurde der II. Preis den Herren Dr. W. Asch und Dr. D. Asch aus Plotzk (Rußland) zuerkannt. Die ausführliche Beurteilung der Preisschriften wird demnächst in dem geschäftlichen Teil der „Nachrichten von der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen 1903" veröffentlicht werden. Für das Jahr 1906 stellt die Fakultät folgende neue Preisaufgabe:

„Die Überlieferung des Hermogenes und der mit ihm zusammenhängenden rhetorischen Literatur soll durch möglichst umfassende Untersuchungen des handschriftlichen Materials klargestellt werden. Auf Grund dieser Untersuchungen ist der Plan einer alles Wichtige umfassenden Ausgabe zu entwerfen und durch Editionsproben zu illustrieren."

Bewerbungsschriften sind in einer der modernen Sprachen abzufassen und bis zum 31. August 1905, auf dem Titelblatt mit einem Motto versehen, an uns einzusenden, zusammen mit einem versiegelten Brief, der auf der Außenseite das Motto der Abhandlung, innen Namen, Stand und Wohnort des Verfassers anzeigt. In anderer Weise darf der Name des Verfassers nicht angegeben werden. Auf dem Titelblatte muß ferner die Adresse verzeichnet sein, an welche die Arbeit zurückzusenden ist, falls sie nicht preiswürdig befunden wird. Der erste Preis beträgt 3400 *M*, der zweite 680 *M*. Die Zuerkennung der Preise erfolgt am 11. März 1906 in öffentlicher Sitzung der Philosophischen Fakultät zu Göttingen. Die gekrönten Arbeiten bleiben unbeschränktes Eigentum ihres Verfassers.

Die Preisaufgaben, für welche die Bewerbungsschriften bis zum 31. August 1903 und 31. August 1904 einzusenden sind, finden sich in den Nachrichten von der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften, Geschäftliche Mitteilungen von 1901 und 1902.

Göttingen, den 6. Mai 1903.

Die Philosophische Fakultät.
Der Dekan: A. Peter.

Bekanntmachung.

D. Höhere Lehranstalten.

74) Neue Bestimmungen über die Vorbereitung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 25. Januar 1903.

Berlin, den 30. April 1903.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat betreffs der Vorbereitung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst unter dem 25. Januar 1903 neue Bestimmungen erlassen, deren § 3 lautet:

„Die Zulassung zu der Laufbahn für den Königlichen Forstverwaltungsdienst kann nur demjenigen gestattet werden, welcher

1. das Zeugnis der Reife von einem deutschen Gymnasium, einem deutschen Realgymnasium, einer preußischen oder einer dieser gleichstehenden außerpreußischen deutschen Oberrealschule erlangt und in diesem Zeugnisse ein unbedingt genügendes Urteil in der Mathematik erhalten;
2. das 22. Lebensjahr noch nicht überschritten hat,

u. s. w."

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich, die Direktoren der höheren Lehranstalten Seines Aufsichtsbezirkes auf diese Bestimmungen besonders hinzuweisen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Naumann.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 650.

E. Taubstummen- und Blindenwesen.

75) Verzeichnis der Lehrer 2c., welche die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten bestanden haben.

Bei der am 19. März d. Js. für Kursisten der Königlichen Taubstummenanstalt in Berlin abgehaltenen besonderen Prüfung haben das Zeugnis der Lehrbefähigung an Taubstummenanstalten erlangt:

1. Karl Bügler aus Berlin,
2. Marie Elisabeth Kuërs aus Berlin,
3. Erna Richter, Hilfslehrerin an der Taubstummenanstalt in Petershagen,
4. Emil Schmidt, Hilfslehrer an der Taubstummenanstalt in Angerburg,
5. Artur Winkler, desgleichen.

Berlin, den 22. April 1903.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

Bekanntmachung.
U. III. A. 1007.

---

76) Termin für die diesjährige Prüfung als Vorsteher an Taubstummenanstalten.
(Zentrbl. S. 297.)

Der Anfangstermin für die im Jahre 1903 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten ist auf den 22. September verlegt worden.
Bekanntmachung.
U. III. A. 1388.

F. Höhere Mädchenschulen.

77) Schrift „Wie sollen sich unsere jungen Mädchen kleiden?". Von Dr. med. Krebs.

Berlin, den 17. April 1903.

In dem Verlage von Heinrich Handel in Breslau ist eine allgemein verständliche hygienische Abhandlung: „Wie sollen sich unsere jungen Mädchen kleiden? Von dem Frauenarzt Dr. med. Julius Krebs. Preis 25 *Pf*" erschienen, die sowohl wegen ihrer förderungswerten Absicht als auch wegen der einfachen und klaren Darstellung und der überzeugenden Abbildungen besondere Beachtung und Verbreitung verdient.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium, Die Königliche Regierung veranlasse ich, die Leiter und Leiterinnen der öffentlichen und privaten höheren Mädchenschulen und Lehrerinnen-Bildungsanstalten Seines, Ihres Aufsichtsbezirkes empfehlend auf diese Schrift hinzuweisen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Studt.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien
und Regierungen.
U. III. D. 5430. U. III. A. M.

78) Einreichung von Jahresberichten der **vollentwickelten** höheren Mädchenschulen und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Berlin, den 1. Mai 1903.

Bisher sind von einzelnen höheren Mädchenschulen Jahresberichte unmittelbar an mich eingereicht worden. Die Anzahl der Exemplare war fast stets eine schwankende.

Zum Zwecke der einheitlichen Regelung der Angelegenheit bestimme ich, daß vom Schuljahre 1903 ab von allen **vollentwickelten** höheren Mädchenschulen und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, für welche regelmäßig Jahresberichte herausgegeben werden, stets je zwei Exemplare dieser Berichte nebst den etwaigen Beilagen **alsbald** nach dem Erscheinen ohne Anschreiben an die Geheime Registratur U. III. D. des mir unterstellten Ministeriums einzusenden sind.

Die Anstalts-Leiter und -Leiterinnen sind hiernach mit Weisung zu versehen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: **Schwartzkopff.**

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien
und Regierungen.
U. III. D. 5881.

---

79) Beibringung von ärztlichen Zeugnissen bei Gesuchen um zeitweise Befreiung von einzelnen Unterrichtsfächern in einer höheren Mädchenschule.

Berlin, den 4. Mai 1903.

Ew. rc. erwidere ich auf den Bericht vom 6. April d. Js. ergebenst, daß bei Gesuchen um zeitweise Befreiung von einzelnen Unterrichtsfächern in einer höheren Mädchenschule, soweit derartige Befreiungen überhaupt zulässig sind (vergl. Nr. 10 Absatz 2 der Allgemeinen Vorschriften für die über das Ziel der Volksschule hinausgehenden Mädchenschulen vom 31. Mai 1894 — Zentrbl. S. 454 —), in der Regel die Beibringung eines privatärztlichen Zeugnisses genügt.

Nur wo begründete Bedenken gegen ein solches Zeugnis sich ergeben, wird außerdem ein amtsärztliches Attest einzufordern sein.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: **Wever.**

An
den Herrn Ober-Präsidenten zu N.
U. III. D. 5711. U. II.

---

80) Termin für die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) zu Berlin.

Zur Abhaltung der Wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) in Berlin habe ich Termin auf

Dienstag den 1. Dezember d. Js.
vormittags 9 Uhr

im Gebäude der hiesigen Augustaschule, Kleinbeerenstraße Nr. 16/19, anberaumt.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind bis spätestens zum 1. September d. Js. — und zwar seitens der im Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens anderer Bewerberinnen unmittelbar — schriftlich an mich einzureichen.

Wegen der der Meldung beizufügenden Schriftstücke verweise ich noch besonders auf § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Juni 1900.

Berlin, den 22. Mai 1903.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

Bekanntmachung.
U. III. D. 5982.

---

81) Die öffentliche höhere Mädchenschule (Viktoria Luisen-Schule) in Dt. Wilmersdorf, Kreis Teltow, ist nebst der damit verbundenen Lehrerinnen-Bildungsanstalt aus dem Geschäftsbereiche der Königlichen Regierung in Potsdam in denjenigen des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums in Berlin übergeführt worden.

G. Öffentliches Volksschulwesen.

82) Kosten der Stellvertretung für Volksschullehrer während ihrer Einberufung zu den für Offizieraspiranten vorgeschriebenen Übungen.

Berlin, den 20. März 1903.

Nach § 66 des Reichsmilitärgesetzes sollen Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte durch ihre Einberufung zum Militärdienste in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachteil erleiden; ihre Stellen und ihr persönliches Diensteinkommen rc. bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung gewahrt.

Wie es demnach unzulässig ist, den zu den Reserveoffizierübungen einberufenen Beamten (Lehrern) die Kosten ihrer Stellvertretung aufzuerlegen, so ist sinngemäß hiervon auch bei solchen Volksschullehrern abzusehen, welche die in § 46 der Heerordnung für Offizieraspiranten vorgeschriebenen Übungen abzuleisten wünschen.

Sollte die betreffende Schulgemeinde so sehr belastet sein, daß ihr die Aufbringung der Stellvertretungskosten nicht zu-

gemutet werden kann, so wolle die Königliche Regierung auch in diesen Fällen nach Maßgabe des Erlasses vom 1. Oktober 1900 — U. III. C. 3086 U. III. E. — (Zentrbl. f. d. ges. Unterr. Verw. in Preußen Jahrg. 1900 S. 773 —) mit Beihilfen eintreten.

Im übrigen mache ich noch darauf aufmerksam, daß die Befreiung eines Beamten von einer militärischen Übung nicht ohne weiteres dadurch bewirkt werden kann, daß ihm die vorgesetzte Zivilbehörde einen „Urlaub" hierzu versagt oder beschränkt. Wohl aber hat letztere das Recht und die Pflicht, in dringenden Fällen im Wege des für die Friedensübungen vorgeschriebenen Reklamationsverfahrens (Wehr-Ordnung § 116, 10) die Befreiung des betreffenden Beamten von einer militärischen Übung zu beantragen.

Nach dem Vorstehenden sind die der Königlichen Regierung vorliegenden Fälle zu erledigen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Studt.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. C. 207. U. III. E. U. II.

Berlin, den 4. Mai 1903.

Abschrift zur Kenntnis und Beachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.
U. III. C. 207. II. Ang.

83) Beschaffenheit der in den Schulen gebrauchten Hefte.

Berlin, den 30. April 1903.

Die Auslegung, welche der Erlaß vom 27. September v. Js. — U. III. A. Nr. 1358, U. III. C., U. III. D. — (Zentrbl. S. 590) dortseits dahin gefunden hat, als ob der Ausdruck eines Ursprungszeichens oder Warenzeichens auf den Schulschreibheften künftig verboten sei, muß als irrtümlich bezeichnet werden. Nicht der Ausdruck eines Warenzeichens auf den Heften ist untersagt, sondern nur die Benutzung desselben als Kontrolle durch die Lehrer.

Durch den gedachten Erlaß soll gerade die freie Konkurrenz der Gewerbetreibenden geschützt werden, während das Verbot von

Schulheften, welche ein Warenzeichen haben, den Hersteller der Hefte, der sich dieses Warenzeichens bedient, von vornherein von jeder Konkurrenz ausschließt.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift hiervon erhält die Königliche Regierung, das Königl. Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An
die übrigen Königlichen Regierungen und an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.
U. III. A. 1185.

---

84) Jugend- und Volksspiele und Badeeinrichtungen für Schulkinder.

(Auszug aus dem Verwaltungsbericht über das Schulwesen im Regierungsbezirk Düsseldorf für die Jahre 1900, 1901 und 1902.)

Es ist seit einer Reihe von Jahren das unablässige Bemühen der Regierung darauf gerichtet gewesen, die Ausübung der Jugend- und Volksspiele zu verbreiten. Zu dem Ende ist mit Unterstützung der Regierung in den Städten Crefeld, Barmen, Essen, Remscheid, Lennep eine Reihe von Spielkursen abgehalten worden, in denen mehrere Hundert Lehrer und Lehrerinnen zur Leitung der Jugend- und Volksspiele vorgebildet sind. Von der richtigen Erwägung ausgehend, durch die Schuljugend dem Spielbetrieb Eingang ins Volk zu verschaffen, hat ein in Crefeld gebildeter Verein zur Förderung der Volks- und Jugendspiele seit dem Jahre 1897 Spiele der Schuljugend eingerichtet und zwar zunächst Ferienspiele für die Mädchen der oberen Schulklassen, dann im Sommer allwöchentlich wiederkehrende Spiele für dieselben Kinder, demnächst im gleichen Umfange Spiele für Schulknaben und endlich Wanderfahrten der Knaben während der Herbstferien. An den regelmäßig allwöchentlich wiederkehrenden Spielen haben in Crefeld an einem Spieltage bis zu 3700, an den Ferienspielen bis zu 1400 Knaben und Mädchen teilgenommen. Auf denselben 3 großen Spielplätzen der Stadt, welche der Schuljugend zur Verfügung gestellt sind, treiben Erwachsene an Sonntagen Volksspiele. Die unter Hinweis auf das rühmliche Beispiel Crefelds seit mehreren Jahren regelmäßig wiederholten Anregungen haben bewirkt, daß auch andere Groß-

städte des Bezirkes sich mehr und mehr die Anlage von Spielplätzen und die Anordnung von Jugendspielen haben angelegen sein lassen. In Essen haben sich an den Ferienspielen durchschnittlich 950, in Duisburg 300 Knaben und Mädchen beteiligt. In Essen bestehen zur Zeit 13 Turnspielkurse für Volksschüler, die in der Zahl von 40—70 aus einer Schule in 2 wöchentlichen Stunden auf 4 Plätzen Jugendspiele treiben; dazu kommen die regelmäßigen und die Ferienspiele der jetzt zu Essen gehörenden Gemeinde Altendorf, die von einem dortigen Spielverein seit mehreren Jahren unterhalten werden und im letzten Jahre 1021 Kinder auf den Spielplatz geführt haben. An den Sonntagen steht dieser Platz den erwachsenen Vereinsmitgliedern und den korporativen Mitgliedern zur Verfügung. In M. Gladbach und in Rheydt sind gleichfalls Ferienspiele angeordnet und ständige Spiele vorgesehen; auch hat sich in M. Gladbach ein Verein von Lehrern zum Spielbetriebe gebildet. In Barmen bemüht man sich, während der Schulferien die schwächlichen Kinder im Wechsel von Spaziergängen und Spielen zu kräftigen. Der in Elberfeld eingerichtete große Spielplatz wird auch von Erwachsenen an Sonntagen und sonstigen freien Tagen recht stark besucht. Während der letzten Herbstferien (1902) hat man in Düsseldorf versucht, die Schulhöfe als Spielplätze für Ferienspiele zu verwenden und hat zur Zeit einen Spielkursus für Lehrer eingerichtet. Es wird gehofft, durch nachhaltige Einwirkung es dahin zu bringen, daß zunächst in allen größeren Gemeinden des Bezirkes große freie Plätze für den Spielbetrieb der Schuljugend hergestellt werden und dadurch sich die Pflege der Volksspiele allmählich auf die Erwachsenen ausdehnen wird.

In einer großen Zahl von Schulorten nimmt die Gemeindeverwaltung Bedacht darauf, daß den Schulkindern unentgeltlich oder gegen geringes Entgelt Gelegenheit zum Baden geboten wird und fördert damit direkt und indirekt die Volksgesundheit. Den direkten wohltätigen Einfluß eines regelmäßigen wöchentlichen Badens auf die Gesundung der Schulkinder erklären die Lehrer einer neuen Schule in Dülken, welche mit Badeeinrichtungen versehen ist, in der Verminderung der früher durch Kinderkrankheiten hervorgerufenen Schulversäumnisse gefunden zu haben. Die Stadt Neuß wirft jährlich 1500 ℳ für Gewährung von Freibädern (15000 Freikarten), teils Schwimm-, teils Wannen-, teils Brausebäder, in der städtischen Badeanstalt für Schulkinder aus. In M. Gladbach erhalten alle Kinder der 4 oberen Klassen, Knaben und Mädchen, alle 14 Tage kostenfreie Brausebäder, so im Schuljahr 1899/1900 19833 Knaben und 15899 Mädchen. Die Stadt Crefeld läßt unter Aufsicht der

Lehrpersonen die Knaben der Oberklassen zu den Schwimmbassins des einen Stadtbades, die Mädchen zu den Brausebädern des anderen Stadtbades führen. In Duisburg und Elberfeld wird in je 4 Badeanstalten teils gegen geringes Entgelt, teils unentgeltlich den Schülern Badegelegenheit in Brausebädern und Schwimmbassins geboten und auch Schwimmunterricht erteilt. Zu letzterem Zwecke hat man in Elberfeld angefangen, Vorübungen im Schwimmen auf dem Turnplatz an Geräten, die dem Schwebereck ähnlich sind, anzustellen. Mit einer Schulbadeeinrichtung im Schulhause selbst hat die Stadt Dülken den Anfang gemacht. Hier erhalten in der im Kellergeschoß der Nordschule eingerichteten Badeanstalt sämtliche Kinder dieser Schule jede Woche, die Kinder der 2. Schule der Stadt alle 14 Tage Brausebäder, erstere während der Unterrichtszeit und ohne erhebliche Unterrichtstörung. Eine ähnliche Einrichtung hat die Gemeinde Langenberg in einem neuerbauten Schulhause getroffen.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es sind ernannt worden:

der bisherige Seminar-Direktor Wilhelm Engel in Pr. Friedland, Regierungsbezirk Marienwerder, zum Regierungs- und Schulrat bei der Regierung in Marienwerder und

der bisherige Kreis-Schulinspektor Schulrat Dr. Julius Paul Ludwig Voigt in Danzig zum Regierungs- und Schulrat bei der Regierung in Düsseldorf;

der Gymnasial-Oberlehrer Professor Dr. Klatt in Berlin zum Schultechnischen Mitarbeiter bei dem dortigen Provinzial-Schulkollegium;

der bisherige Rektor Dr. Bernhard Baedorf aus Ratingen zum Kreis-Schulinspektor.

B. Universitäten.

Es ist verliehen:

dem ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Bonn Landgerichtsrat Dr. Cosack der Charakter als Geheimer Justizrat.

Der außerordentliche Professor Dr. Georg Wentzel zu Marburg ist in die Philosophische Fakultät der Universität Berlin versetzt.

Es sind ernannt:

der bisherige außerordentliche Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Breslau Dr. Konrad Beyerle zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige außerordentliche Professor Dr. Carl Brockelmann in Breslau zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg,

der bisherige Epigraphist of the Archeological Survey to the Government of Madras Dr. Eugen Hultzsch zu Ootacamund in Britisch Indien zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle,

der bisherige ordentliche Honorar-Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Halle Geheimer Medizinalrat Dr. Hermann Schwartze zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige Privatdozent Professor Lic. Karl Stange in Halle a. S. zum ordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Königsberg und

der bisherige ordentliche Professor Dr. Adolf von Strümpell in Erlangen zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Breslau;

der Domherr Dr. theol. Julius Marquardt in Frauenburg mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs zum ordentlichen Honorar-Professor in der Theologischen Fakultät des Lyzeum Hosianum zu Braunsberg;

der bisherige Privatdozent Dr. Ludwig Radermacher in Bonn zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald und

der bisherige ermländische Weltgeistliche Dr. phil. Wladislaus Switalski in Braunsberg zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät des Lyzeum Hosianum daselbst.

C. Technische Hochschulen.

Der Privatdozent an der Technischen Hochschule in Aachen Dr. Rau ist zum etatsmäßigen Professor an dieser Hochschule ernannt.

D. Kunst und Wissenschaft.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt:

dem Dozenten des Rabbiner-Seminars Dr. Adolf Berliner zu Berlin und

dem früheren Hilfslehrer am Zahnärztlichen Institut der Universität Berlin Zahnarzt Gustav Hahl.

Der bisherige Ober-Bibliothekar an der Universitäts-Bibliothek in Halle a. S. Professor Dr. Max Perlbach ist zum Abteilungs-Direktor an der Königlichen Bibliothek in Berlin ernannt.

E. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen:
der Rote Adler-Orden vierter Klasse:
dem Realgymnasial-Direktor Räder zu Grünberg,
dem Gymnasial-Direktor Professor Dr. Wege zu Fraustadt,
den Gymnasial-Oberlehrern Dr. Beck, Lierse und Professor Dr. Trawinski zu Posen, Professor Dr. Kampfner zu Fraustadt, Dr. Potthast zu Warendorf und Professor Dr. Schambach zu Nordhausen,
den Realgymnasial-Oberlehrern Professor Herfurth und Professor Walther zu Grünberg und Professor Dr. Nägler zu Nordhausen sowie
dem Realschul-Oberlehrer Professor Pelzer zu Breslau;
der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse mit der Zahl 50:
dem Gymnasial-Oberlehrer Professor Dr. Temme zu Warendorf.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen:
die Direktoren:
Professor Anz vom Gymnasium zu Landsberg a. W. an das Gymnasium zu Nordhausen,
Professor Dr. Rost vom Gymnasium zu Pleß an das Gymnasium der Ritter-Akademie zu Liegnitz und
Professor Dr. Wagner vom Gymnasium zu Insterburg an das Wilhelms-Gymnasium zu Königsberg i. Pr.;
die Oberlehrer:
Dr. Ahrens vom Friedrichs-Gymnasium zu Breslau an das Gymnasium zu Kreuzburg,
Anthes vom Gymnasium zu Wesel an das Gymnasium zu Dortmund,
Dr. Anz vom Gymnasium zu Plön an das Dom-Gymnasium zu Magdeburg,
Professor Baenitz vom Gymnasium zu Schneidemühl an das Auguste-Viktoria-Gymnasium zu Posen,
Professor Dr. Bludau vom Progymnasium zu Pr. Friedland an das Gymnasium zu Coesfeld,
Dr. Felix Brüggemann vom Gymnasium zu Vechta an das Realgymnasium zu Münster,

Professor Dr. Dubislav von der 1. Realschule zu Berlin an die Realschule (in Entwicklung) zu Charlottenburg,
Dr. Everlien vom Progymnasium zu Hattingen an die Realschule zu Bielefeld,
Faulstich vom Pädagogium zu Züllichau an das Gymnasium zu Freienwalde a. O.,
Gaebel vom Realgymnasium zu Neisse an die Realschule zu Beuthen,
Gärtner vom Fürstlichen Gymnasium zu Rudolstadt an das Gymnasium zu Stendal,
Dr. Gottschalk vom Gymnasium zu Dortmund an die Realschule zu Gronau,
Gülich vom Gymnasium zu Insterburg an die Oberrealschule auf der Burg zu Königsberg i. Pr.,
Dr. Herz von der Realschule zu Naumburg a. S. an die Oberrealschule zu Dortmund,
Dr. Heyse vom König Wilhelms-Gymnasium zu Breslau an das Gymnasium zu Bunzlau,
Hille, vom Gymnasium zu Brieg an das Friedrichs-Gymnasium zu Breslau,
Honsel von der höheren Mädchenschule zu Hanau an das Realgymnasium zu Iserlohn,
Kalau vom Hofe vom Gymnasium zu Insterburg an das Realgymnasium zu Erfurt,
Dr. Kempf von der Fürstlichen Realschule zu Arnstadt an das Progymnasium zu Hattingen,
Klinge vom Gymnasium zu Gleiwitz an das Progymnasium zu Zaborze,
Klinkhart von der öffentlichen Handelslehranstalt zu Bautzen an das Gymnasium zu Görlitz,
Dr. Hans Koch vom Friedrichs-Gymnasium zu Gumbinnen an das Städtische Gymnasium zu Charlottenburg,
Köhler vom Realgymnasium zu Schalke an das Gymnasium zu Warburg,
Dr. Köstler vom Realgymnasium zu Essen an die Realschule zu Naumburg a. S.,
Kubisty vom Realgymnasium zu Tarnowitz an das Gymnasium zu Ratibor,
Hermann Kunisch von der Luisenschule zu Mülheim a. d. Ruhr an das Progymnasium zu Altena,
Professor Dr. Lackner vom Gymnasium zu Allenstein an das Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr.,
Laubert von der Realschule zu Wittenberge an die Realschule zu Cassel,

Dr. Maaß von der Realschule zu Mitau in Kurland an das Gymnasium zu Tilsit,
Professor Michalowski vom Königlichen Gymnasium zu Düsseldorf an das Gymnasium zu Neisse,
Müller vom Gymnasium zu Leobschütz an das Progymnasium zu Myslowitz,
Dr. Naundorf vom Gymnasium zu Torgau an das Gymnasium zu Herford,
Oberle vom Progymnasium zu Zaborze an das Progymnasium zu Eschweiler,
Dr. Ottendorf vom Realgymnasium zu Duisburg an das Realgymnasium zu Essen,
Dr. Paape von der Oberrealschule zu Danzig an das Helmholtz-Realgymnasium zu Schöneberg,
Paepcke vom Progymnasium zu Friedrichshagen an die Hohenzollernschule zu Schöneberg,
Professor Dr. Polluge vom Gymnasium zu Salzwedel an das Gymnasium zu Jauer,
Rakow vom Realgymnasium zu Oberhausen an das Gymnasium zu Dortmund,
Dr. Ries vom Gymnasium zu Jever an das Realgymnasium zu Barmen,
Rittler vom Progymnasium zu Wipperführt an das Progymnasium zu Boppard,
Rohde von der 9. Realschule zu Berlin an die 5. Realschule daselbst,
Dr. Sallmann von der Handelsschule zu Cöln an das Städtische Gymnasium und Realgymnasium zu Cöln,
Schilling vom Gymnasium zu Beuthen an das Gymnasium zu Leobschütz,
Fritz Schmidt vom Gymnasium zu Lyck an das Gymnasium zu Rastenburg,
Dr. med. Schmidt von der Realschule zu Gardelegen an das Auguste Viktoria-Gymnasium zu Posen-Jersitz,
Dr. Schönaich vom Gymnasium zu Jauer an das Friedrichs-Gymnasium zu Breslau,
Scholtz vom Progymnasium zu Schwerte an das Progymnasium zu Zaborze,
Schröder vom Gymnasium zu Gnesen an das Gymnasium zu Zeitz,
Schröer vom Gymnasium zu Münster an das Gymnasium zu Arnsberg,
Schütte vom Gymnasium zu Neuwied an das Gymnasium zu Düren,

Sell vom Gymnasium zu Wohlau an das Progymnasium zu Myslowitz,
Dr. Sommer von der Hohenzollernschule zu Schöneberg an das Köllnische Gymnasium zu Berlin,
Dr. Staesche vom Gymnasium zu Königshütte an das Realgymnasium zu Tarnowitz,
Steffler von der Friedrichs-Realschule zu Emden an die Steindammer Realschule zu Königsberg i. Pr.,
Dr. Stephan, Inspektor, von der Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau an das Realgymnasium zu Tarnowitz,
Dr. Tribukait vom Gymnasium zu Rastenburg an das Gymnasium zu Lyck,
Ullrich vom Progymnasium zu St. Wendel an das Marzellen-Gymnasium zu Cöln,
Dr. Vater vom Gymnasium zu Heiligenstadt an die Realschule zu Schöneberg,
Voigt vom Großherzoglichen Seminar zu Oldenburg an das Gymnasium zu Gütersloh,
Volkmer vom Gymnasium zu Gleiwitz an das Progymnasium zu Zaborze,
Dr. Wahner vom Gymnasium zu Gleiwitz an das Realgymnasium zu Neisse,
Bruno Wegener vom Progymnasium zu Schwerte an die Realschule zu Wittenberge,
Weinrich vom Realgymnasium zu Neisse an das Gymnasium zu Sagan,
Dr. Weise vom Realgymnasium zu Crefeld an die Vorstädtische Realschule zu Königsberg i. Pr.,
Professor Weisker vom Realgymnasium zu Tarnowitz an das Gymnasium zu Salzwedel,
Werner vom Fürstlichen Gymnasium zu Corbach an die Oberrealschule (in Entwicklung) zu Hagen,
Dr. Westerwick vom Gymnasium zu Burgsteinfurt an das Progymnasium zu Münster,
Wotke vom Gymnasium zu Beuthen an das Progymnasium zu Zaborze und
Professor Dr. Zeitschel vom Gymnasium zu Guben an das Viktoria-Gymnasium zu Potsdam.

Es sind ernannt:

der Direktor des bisherigen Progymnasiums nebst Realprogymnasium in Limburg a. d. Lahn Joseph Klau zum Direktor des nunmehrigen Gymnasiums nebst Realprogymnasium;

zu Oberlehrern:
am Gymnasium:
zu Gleiwitz der Schulamtskandidat Beck,
zu Beuthen der Hilfslehrer Bosing,
zu Gleiwitz die Schulamtskandidaten Frommelt und Dr. Lennarz,
zu Ohlau der Schulamtskandidat Hammer,
zu Oppeln der Schulamtskandidat Jansen,
zu Heiligenstadt der Schulamtskandidat Kellner und der Hilfslehrer Müller,
zu Herford der Schulamtskandidat Dr. Koehler,
zu Gumbinnen der Schulamtskandidat Dr. Kröhnert,
zu Osterode der Schulamtskandidat Lade,
zu Allenstein der Schulamtskandidat Mann,
zu Rheine der Schulamtskandidat Mies,
zu Halberstadt der Schulamtskandidat Neumann,
zu Bunzlau der Schulamtskandidat Peisker,
zu Ratibor der Hilfslehrer Dr. Reimann,
zu Lauban der Schulamtskandidat Otto Richter,
zu Sangerhausen der Hilfslehrer Steudener,
zu Beuthen der Schulamtskandidat Tommek und
zu Merseburg der Hilfslehrer Beckenstedt;
am Realgymnasium:
zu Neisse der Schulamtskandidat Drutschmann,
zu Hagen (verbunden mit Gymnasium) der Hilfslehrer Dr. Otto Hoffmann,
zu Lippstadt der Kaplan Kneer,
zu Münster der Hilfslehrer Dr. Kröner,
zu Tarnowitz der Schulamtskandidat Dr. Scheibe und
zu Magdeburg der Hilfslehrer Dr. Vilter;
an der Oberrealschule:
zu Bochum der Hilfslehrer Röder,
zu Kattowitz der Schulamtskandidat Prüfer und
zu Halle a. S. (Francke'sche Stiftungen) der Schulamtskandidat Dr. Riese;
am Progymnasium:
zu Rietberg der Hilfslehrer Wilhelm Brüggemann,
zu Schwerte der Hilfslehrer Feldhügel,
zu Lüdenscheid der Hilfslehrer Geibel,
zu Hattingen der Hilfslehrer Grundmann,
zu Wattenscheid der Hilfslehrer Heinrichs,
zu Goldberg (in Entwicklung) der Hilfslehrer Dr. Simon und
zu Bocholt der Hilfslehrer Vieth;

am Realprogymnasium;
zu Langensalza der Schulamtskandidat Dr. Grober;
an der Realschule:
zu Quedlinburg der Schulamtskandidat Höntscher,
zu Breslau (Katholische) der kommissarische Oberlehrer Kober an dieser Anstalt,
zu Naumburg a. S. der Hilfslehrer Rathmann,
zu Pankow der Hilfslehrer Ristow,
zu Wittenberge der Hilfslehrer Schmelzer,
zu Beuthen der Schulamtskandidat Schollmeier,
zu Erfurt der Schulamtskandidat Dr. Sörgel und
zu Bulmke der Kandidat des geistlichen und des höheren Schulamts Stockey.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Es sind versetzt:
der Seminar-Oberlehrer Wende von Bunzlau i. Schl. an das neu zu errichtende Schullehrer-Seminar zu Wongrowitz;
die ordentlichen Seminarlehrerinnen:
Titular-Oberlehrerin Schultze von Burgsteinfurt nach Droyßig,
Sadowski von Droyßig nach Posen und
Weihmann von Droyßig nach Berlin;
der ordentliche Seminarlehrer:
Fick von Dt. Krone nach Langfuhr.

Es sind ernannt:
zu Seminar-Direktoren:
am Schullehrer-Seminar in Kammin i. Pom. der bisherige Seminar-Oberlehrer Friedrich Hübener daselbst und
am Schullehrer-Seminar in Rosenberg O. Schl. der bisherige Gymnasial-Oberlehrer Dr. August Wagner zu Breslau;
zu ordentlichen Seminarlehrern:
am Schullehrer-Seminar in Bunzlau der bisherige Rektor Dalisda zu Guhrau,
am Schullehrer-Seminar in Paradies der Kandidat der Theologie Doetsch zu Bonn,
am Schullehrer-Seminar in Steinau a. O. der Lehrer Hantscho zu Luckau,
am Schullehrer-Seminar in Altdöbern der bisherige kommissarische Lehrer an dieser Anstalt Kaßner und

am Schullehrer-Seminar in Liegnitz der Rektor und Subdiakonus Georg Rosinski zu Kirchhain im Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

G. Präparandenanstalten.

Es sind ernannt:

zu Vorstehern nnd Ersten Lehrern:

an der Präparandenanstalt in Birnbaum der bisherige ordentliche Seminarlehrer Kropp zu Paradies und

an der Präparandenanstalt in Freystadt der bisherige ordentliche Seminarlehrer Heintke zu Münsterberg;

zu Zweiten Lehrern:

an der Präparandenanstalt in Ziegenhals der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Albrecht daselbst,

an der Präparandenanstalt in Danzig-Langfuhr der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Greckſch zu Schlochau,

an der Präparandenstalt in Schmiedeberg der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Otto Hoffmann daselbst,

an der Präparandenanstalt in Rosenberg der bisherige Präparanden-Hilfslehrer Kunert und

an der Präparandenanstalt in Neustadt W. Pr. der Lehrer Max Neubauer zu Schönwarling.

H. Taubstummen- und Blindenanstalten.

Es sind versetzt:

der Direktor Winter von der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Petershagen an die Provinzial-Taubstummenanstalt zu Soest;

die Lehrerin Wentzel von der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Petershagen an die Provinzial-Taubstummenanstalt zu Soest.

Es sind ernannt:

der Lehrer Stolte II von der Provinzial-Taubstummenanstalt in Soest zum Direktor der Provinzial-Taubstummenanstalt in Petershagen und

an der kommunalständischen Taubstummenanstalt in Homberg der Hilfslehrer Rönigk zum Taubstummenlehrer.

J. Öffentliche höhere Mädchenschulen.

Dem Oberlehrer an der städtischen höheren Mädchenschule zu Bromberg Karl Krüger ist das Prädikat „Professor" beigelegt.

Der Realschul-Oberlehrer Dr. Poppe zu Berlin ist an die Charlottenschule daselbst berufen.

K. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben.

Adloff, Realschul-Oberlehrer zu Königsberg i. Pr.,
Dr. Arndt, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Frankfurt a. O.,
Dr. Bellermann, außerordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin und Mitglied der Königlichen Akademie der Künste,
Dr. Bethge, Realschul-Oberlehrer zu Berlin,
Dr. Buschmann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Warendorf,
Dr. Luks, Gymnasial-Oberlehrer zu Tilsit,
Dr. Lüpke, Realgymnasial-Oberlehrer zu Berlin,
Dr. Schuld, Gymnasial-Oberlehrer zu Schöneberg,
D. Dr. phil. Schultz, Konsistorialrat, ordentlicher Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen und Abt zu Bursfelde,
Stoffers, Gymnasial-Oberlehrer zu Hameln und
Dr. Trabandt, Gymnasial-Oberlehrer zu Graudenz.

In den Ruhestand getreten.

Dr. Brußkern, Gymnasial-Direktor zu Attendorn, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife,
Dr. Flach, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Dortmund,
Gillischewski, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Jauer, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Grosse, Professor, Geheimer Regierungsrat, Gymnasial-Direktor zu Königsberg i. Pr., unter Verleihung des Roten Adler-Ordens dritter Klasse,
Gründler, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Tarnowitz, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Günther, Gymnasial-Oberlehrer zu Görlitz, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Heinrich, Professor, Geistlicher Rat, Gymnasial-Oberlehrer zu Sagan, unter Verleihung des Adlers der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern,

Hynitzsch, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Quedlinburg, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Jablonski, Seminar-Direktor zu Tuchel, unter Beilegung des Charakters als Schulrat mit dem Range eines Rates vierter Klasse,

Dr. Jenrich, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Magdeburg,

Kleinsorge, Gymnasial-Oberlehrer zu Bocholt, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Peter, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Ohlau, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,

Piderit, Realschul-Oberlehrer zu Hagen, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Rademacher, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Merseburg, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Schmidt, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Allenstein, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,

Sternaux, Seminar-Direktor zu Rosenberg, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Waldau, Progymnasial-Direktor zu Bocholt, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Wiesing, Realgymnasial-Direktor zu Nordhausen, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt:
im Inlande:

Dr. Güldner, ordentlicher Seminarlehrer zu Petershagen und

Ludwig, Zweiter Präparandenlehrer zu Greiffenberg i. Schl.

Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie.

Dr. Frenzel, Progymnasial-Oberlehrer zu Wattenscheid und

Hennig, Progymnasial-Oberlehrer zu Hattingen.

Nachtrag.

85) Plan des französischen Fortbildungskursus für Lehrer höherer Schulen, der bei der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaft zu Frankfurt a. M. im Herbste 1903 abgehalten werden soll.

	Montag den 12. Oktober	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend den 17. Oktober
9—10	Eröffnung	Phonetik	Phonetik	Phonetik	Phonetik	Phonetik
10—11	Phonetik	Grammatik	Grammatik	Grammatik	Grammatik	Grammatik
11½—1	tägliche Übungszirkel.					

	Montag den 19. Oktober	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend den 24. Oktober
9—10	Literaturgeschichte	Literaturgeschichte	Literaturgeschichte	Literaturgeschichte	Literaturgeschichte	Literaturgeschichte
10—11	Rezitation	Rezitation	Rezitation	Rezitation	Rezitation	Rezitation
11½—1	tägliche Übungszirkel.					

Bemerkungen.

Nachmittags werden Besuche in den Frankfurter höheren Schulen veranstaltet und im Anschluß an die Besichtigung der Lehrmittelausstellung werden methodologische Besprechungen abgehalten.

Die Räume des neusprachlichen Seminars der Akademie, mit der Seminarbibliothek, sind den Kursteilnehmern zugänglich.

Am Abend sind gesellige Zusammenkünfte unter Teilnahme von Ausländern und Besuch des Theaters in Aussicht genommen.

Die phonetischen, grammatischen und literarhistorischen Vorträge und Übungen werden von dem Professor der romanischen Philologie an der Akademie, H. Morf, in Gemeinschaft mit seinem Assistenten Dr. André Ott übernommen.

Die Unterrichtssprache ist, soweit die Sachbelehrung darunter nicht leidet, das Französische.

Die methodologischen Besprechungen, sowie die Einrichtung und Erklärung der Lehrmittelausstellung, finden unter freundlicher Mithilfe Frankfurter Schulmänner statt.

Für die Rezitationen und die Übungszirkel, in welchen tunlichst nicht mehr als je fünf Teilnehmer vereinigt werden sollen, werden gebildete Ausländer (Lektoren) gewonnen.

Auch die Frankfurter Lehrer höherer Schulen, welche nicht zum Kurse abgeordnet sind, werden bei den Vorträgen und Rezitationen willkommen sein; doch wird vorgängige persönliche Anmeldung beim Leiter des Kursus, Professor Dr. Morf, ausdrücklich erbeten.

Als Hilfsmittel dienen:

1. J. Passy et A. Rambeau, Chrestomathie française, 2ème edition, Paris, Le Soudier 1901, welches Buch zur Vorbereitung unerläßlich und zum Kurse mitzubringen ist;
2. die Herbstnummern der Pariser Wochenschrift: Les Annales politiques et littéraires, die den einzelnen Teilnehmern vom 6. September an jeweilen nach Erscheinen durch die Akademie zum Selbstkostenpreis zugesandt werden.

Mitteilung über Unterkunft in Gasthöfen, Pensionen oder Privatwohnungen wird an die Kursteilnehmer nach erfolgter Anmeldung ergehen.

Sonntag, den 11. Oktober, abends 8 Uhr im Restaurant des Bürgervereins, Große Eschenheimerstraße 74: Begrüßung und allgemeine Orientierung.

Inhaltsverzeichnis des Juni-Heftes.

Nachtrag.

Druck von J. F. Starcke in Berlin SW. 48.

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 7. Berlin, den 15. Juli 1903.

A. Behörden und Beamte.

86) Abänderung des Durchschnittsatzes des Wohnungsgeldzuschusses auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1903. (G. S. S. 121).

Berlin, den 28. Mai 1903.

Nachstehender Runderlaß der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 9. Mai d. Js., betreffend die Abänderung des Durchschnittsatzes des Wohnungsgeldzuschusses auf Grund des Gesetzes vom 15. April d. Js. (G. S. S. 121), wird zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Chappuis.

An
die nachgeordneten Behörden.
A. 707.

Berlin, den 9. Mai 1903.

Durch das Gesetz vom 15. April d. Js. ist der § 6 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten vom 12. Mai 1873 (G. S. S. 209) dahin abgeändert worden, daß vom 1. Oktober 1902 ab bei Bemessung der Pension der Durchschnittsatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklassen I bis IV in Anrechnung gebracht wird. Ferner ist bestimmt worden, daß in dem dem Gesetze vom 12. Mai 1873 beigefügten Tarife die Servisklasse V fortfällt.

Demzufolge beträgt der bei Bemessung der Pensionen und der davon abhängigen Hinterbliebenenbezüge von dem gedachten Zeitpunkte ab anzurechnende Durchschnittsatz des Wohnungsgeldzuschusses

für die Beamten der Rangklasse 1 . . .	855 M.	(früher 804	M.),
„ „ „ „ „ 2 u. 3	690 „	(„ 660	„),
„ „ „ „ „ 4 u. 5	525 „	(„ 492	„),
„ „ übrigen Beamten mit Ausschluß der Unterbeamten	327 „	(„ 297,60	„),
„ „ Unterbeamten	126 „	(„ 112,80	„).

Wir ersuchen Sie, hiernach in Zukunft zu verfahren.

Der Finanzminister. In Vertretung: Dombois.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Kitzing.

An
die sämtlichen Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten und den Herrn Dirigenten der Königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin.

F. M. I. 5256 I. II. 4181. III. 5912.
M. d. J. Ia. 3804.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

87) Gleichstellung des Pharmazeutischen Instituts der Universität Breslau mit den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln bei der Ausbildung von Nahrungsmittel-Chemikern.

Auf Grund des § 16 Abs. 4 der Vorschriften, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker (Zentralbl. 1895 S. 433), ist den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, an welchen die nach Nr. 4 im ersten Absatze des genannten Paragraphen nachzuweisende praktische Ausbildung erworben werden kann, das Pharmazeutische Institut der Universität in Breslau gleichgestellt worden.

Berlin, den 9. Juni 1903.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

Bekanntmachung.
U. I. 1250. M.

C. Höhere Lehranstalten.

88) Zusammensetzung der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen für das Etatsjahr 1903.

Die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen sind für das Etatsjahr 1903 wie folgt zusammengesetzt:

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
1. Für die Provinzen Ost- und Westpreußen zu Königsberg i. Pr.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Kammer, Professor, Ober-Regierungsrat, Direktor des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums in Königsberg i. Pr., zugleich Direktor der Kommission.
Evangelische Religionslehre	D. Dr. Kühl, Professor.
	Kahle, Gymnasial-Direktor zu Danzig.
Katholische Religionslehre	Dr. Weiß, Professor zu Braunsberg.
Philosophische Propädeutik	= Walter, Professor.
	= Busse, Professor.
Desgleichen und Pädagogik	Kahle, Gymnasial-Direktor zu Danzig.
Deutsch	Dr. Schade, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Baumgart, Professor.
Lateinisch und Griechisch	= Ludwich, Professor.
	= Heinze, Professor.
	= Schöne.
Hebräisch	D. Dr. Kühl, Professor.
	Dr. Weiß, Professor zu Braunsberg.
Französisch	= Koschwitz, Professor.
Englisch	= Kaluza, Professor.
Geschichte	= Rühl, Professor.
	= Krauske, Professor.
	= Rachfahl, Professor.
Erdkunde	= Hahn, Professor.
Reine Mathematik	= Meyer, Professor.
	= Schönfließ, Professor.
Physik	= Volkmann, Professor.
Chemie nebst Mineralogie	= Lossen, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Mügge, Professor.
Botanik und Zoologie	= Maximilian Braun, Professor.
	= Luerssen, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
2. Für die Provinz Brandenburg zu Berlin.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Pilger, Provinzial-Schulrat a. D., Geheimer Regierungsrat, zugleich Direktor der Kommission.
	" Münch, Professor, Geheimer Regierungsrat, zugleich erster stellvertretender Direktor.
	" Vogel, Provinzial-Schulrat, Geheimer Regierungsrat, zugleich zweiter stellvertretender Direktor.
	" Wellmann, Direktor des Königstädtischen Gymnasiums.
Evangelische Religionslehre	D. Seeberg, Professor.
	" Dr. Runze, Professor.
	Dr. Groß, Gymnasial-Direktor zu Spandau.
Katholische Religionslehre	Neuber, Propst zu St Hedwig, Fürstbischöflicher Delegat, Ehrendomherr.
Philosophische Propädeutik und Pädagogik	Dr. Dilthey, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	" Paulsen, Professor.
Pädagogik	Lambeck, Provinzial-Schulrat.
Deutsch	Dr. Pilger, Provinzial-Schulrat a. D., Geheimer Regierungsrat.
	" Michaelis, Provinzial-Schulrat*).
	" Röthe, Professor.
Deutsch und Philosophie in der allgemeinen Bildung	" Lehmann, Professor am Luisenstädtischen Gymnasium.
Lateinisch und Griechisch	" Vahlen, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	" Diels, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	" Weißenfels, Professor am Französischen Gymnasium.
Hebräisch	D. Dr. Graf von Baudissin, Professor.

*) Dr. Michaelis ist inzwischen zum Stadtschulrat in Berlin gewählt und als solcher bestätigt worden.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Französisch	Dr. Ulbrich, Direktor des Dorotheenstädtischen Realgymnasiums.
	= Haguenin, Professor.
	= Pariselle, Lektor, Professor.
Englisch	= Brandl, Professor.
	= Schleich, Direktor des Friedrichs-Realgymnasiums.
	= Münch, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Geschichte	= Ed. Meyer, Professor.
	= Dietrich Schäfer, Professor.
	= Hintze, Professor.
Erdkunde	= Freiherr von Richthofen, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Denicke, Direktor der Realschule zu Rixdorf.
Reine Mathematik	= Schwarz, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Lampe, Professor an der Technischen Hochschule zu Charlottenburg, Geheimer Regierungsrat.
Angewandte Mathematik	= Hauck, Professor an der Technischen Hochschule zu Charlottenburg, Geheimer Regierungsrat.
Physik	= Warburg, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Planck, Professor.
	= Böttger, Professor am Dorotheenstädtischen Realgymnasium.
Chemie nebst Mineralogie	= Gabriel, Professor.
	= Böttger, Professor am Dorotheenstädtischen Realgymnasium.
Botanik und Zoologie	= Schwendener, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Möbius, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Vogel, Provinzial-Schulrat, Geheimer Regierungsrat.
	= Müllenhoff, Direktor der Elften Realschule.
	= Brückner, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
3. Für die Provinz Pommern zu Greifswald.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katho-Religionslehre	Dr. Friedel, Provinzial-Schulrat in Stettin, zugleich Direktor der Kommission.
	= Weicker, Gymnasial-Direktor, Geheimer Regierungsrat zu Stettin.
Evangelische Religionslehre	D. Dr. Haußleiter, Professor.
Katholische Religionslehre	Struif, Pfarrer.
Philosophische Propädeutik	Dr. Schuppe, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Rehmke, Professor.
Deutsch	= Reifferscheid, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Stosch, Professor, Privatdozent.
Lateinisch und Griechisch	= Gercke, Professor.
	= Kroll, Professor.
	= Peppmüller, Gymnasial-Direktor zu Stralsund.
Hebräisch	D. Dr. Haußleiter, Professor.
Französisch	Dr. Heuckenkamp, Professor.
Englisch	= Kronrath, Professor.
Geschichte	= Ulmann, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Seeck, Professor
	= Bernheim, Professor.
Erdkunde	= Credner, Professor, zugleich stellvertretender Direktor der Kommission.
	= Lehmann, Direktor des Schiller-Realgymnasiums zu Stettin.
Reine Mathematik	= Study, Professor.
	= Kowalewski, Professor.
Physik	= König, Professor.
	= Krankenhagen, Professor am Schiller-Realgymnasium zu Stettin.
Chemie nebst Mineralogie	= Cohen, Professor.
	= Auwers, Professor.
Botanik und Zoologie	= Winkelmann, Professor am Schiller-Realgymnasium zu Stettin.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
4. Für die Provinzen Posen und Schlesien zu Breslau.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Nieberding, Provinzial-Schulrat, zugleich Direktor der Kommission.
Evangelische Religionslehre	D. Kawerau, Professor, Konsistorialrat.
	Dr. Troeger, Professor am Magdalenen-Gymnasium zu Breslau.
Katholische Religionslehre	= Pohle, Professor.
Philosophische Propädeutik	= Freudenthal, Professor.
	= Ebbinghaus, Professor.
	= Baumgartner, Professor.
Deutsch	= Koch, Professor.
	= Siebs, Professor.
	= Fielitz, Professor am König Wilhelms-Gymnasium zu Breslau.
Lateinisch und Griechisch	= Förster, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Norden, Professor.
	= Skutsch, Professor.
Hebräisch	D. Dr. Cornill, Professor.
	Dr. Pohle, Professor.
Französisch	= Appel, Professor.
	Pillet, Lektor, Professor an der Evangelischen Realschule I zu Breslau.
Englisch	Dr. Sarrazin, Professor.
	= Gärtner, Professor an der Oberrealschule zu Breslau.
Geschichte	= Caro, Professor.
	= Kampers, Professor.
	= Cichorius, Professor.
	= Schaube, Professor am Elisabeth-Gymnasium zu Breslau.
Erdkunde	= Partsch, Professor.
Reine Mathematik	= Rosanes, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= London, Privatdozent, Professor.
	= Vogt, Professor am Friedrichs-Gymnasium.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Angewandte Mathematik	Dr. Sturm, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Physik	„ O. E. Meyer, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Chemie nebst Mineralogie	„ Ladenburg, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	„ Hintze, Professor.
	„ Glatzel, Professor an der Oberrealschule.
Botanik und Zoologie	„ Pax, Professor.
	„ Schube, Professor am Realgymnasium am Zwinger zu Breslau.
Polnisch	„ Nehring, Professor, Geheimer Regierungsrat.

5. Für die Provinz Sachsen zu Halle a. S.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Fries, Direktor der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S., Geheimer Regierungsrat, zugleich Direktor der Kommission.
Evangelische Religionslehre	D. Hering, Professor, Konsistorialrat.
	D. Dr. Kautzsch, Professor.
Katholische Religionslehre	Schwermer, Pfarrer.
Philosophische Propädeutik	Dr. Riehl, Professor.
	„ Vaihinger, Professor.
Deutsch	„ Strauch, Professor.
	„ Berger, Professor.
	„ Rausch, Rektor der Lateinischen Hauptschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.
Lateinisch und Griechisch	„ Dittenberger, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	„ Wissowa, Professor.
	„ Friedersdorff, Direktor des Stadtgymnasiums zu Halle a. S.
Hebräisch	D. Dr. Kautzsch, Professor.
Französisch	Dr. Suchier, Professor.
	„ Strien, Direktor der Oberrealschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.
Englisch	„ Wagner, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Englisch	Dr. Regel, Professor an der Oberrealschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.
Geschichte	= Droysen, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Wilcken, Professor.
	= Lübbert, Professor an der Lateinischen Hauptschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.
Erdkunde	= Kirchhoff, Professor.
	= Lübbert, Professor an der Lanischen Hauptschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.
Reine Mathematik	= Cantor, Professor.
	= Wangerin, Professor.
	= Schotten, Direktor der Städtischen Oberrealschule zu Halle a. S.
Reine und angewandte Mathematik	= Graßmann, Privatdozent, Professor.
Physik	= Dorn, Professor.
Chemie nebst Mineralogie sowie Botanik und Zoologie	= Loewenhardt, Oberlehrer an der Städtischen Oberrealschule zu Halle a. S.
	= Hammerschmidt, Oberlehrer an der Oberrealschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.

6. Für die Provinz Schleswig-Holstein zu Kiel.

Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Brocks, Provinzial-Schulrat zu Schleswig, zugleich Direktor der Kommission.
	Loeber, Gymnasial-Direktor zu Kiel.
Evangelische Religionslehre	D. Dr. Mühlau, Professor.
Philosophische Propädeutik	Dr. Deußen, Professor.
	= Martius, Professor
Deutsch	= Kauffmann, Professor.
Lateinisch und Griechisch	= Sudhaus, Professor.
	= Wendland, Professor.
Hebräisch	D. Dr. Mühlau, Professor.
Französisch	Dr. Körting, Professor, Geheimer Regierungsrat.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Französisch	Dr. Hausknecht, Professor, Oberrealschul-Direktor.
Englisch	= Holthausen, Professor.
	= Hausknecht, Professor, Oberrealschul-Direktor.
Geschichte	= Volquardsen, Professor.
	= Rodenberg, Professor.
Erdkunde	= Krümmel, Professor.
Reine Mathematik	= Pochhammer, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Angewandte Mathematik	= Stöckel, Professor.
Physik	= Lenard, Professor.
Chemie nebst Mineralogie	= Claisen, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Haas, Professor.
Botanik und Zoologie	= Reinke, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Brandt, Professor.
Dänisch	= Gering, Professor.

7. Für die Provinz Hannover zu Göttingen.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Viertel, Gymnasial-Direktor in Göttingen, zugleich Direktor der Kommission.
	= Voth, Direktor des Realgymnasiums nebst Gymnasium zu Goslar.
Evangelische Religionslehre	D. Knoke, Professor, Konsistorialrat.
	Dr. Voth, Direktor des Realgymnasiums nebst Gymnasium in Goslar.
Katholische Religionslehre	Pagel, Pfarrer.
Philosophie und Pädagogik	Dr. Baumann, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= G. E. Müller, Professor.
	= Husserl, Professor.
Deutsch	= Heyne, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Schröder, Professor.
Lateinisch und Griechisch	= Leo, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Eduard Schwartz, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Hebräisch	D. Knoke, Professor, Konsistorialrat.
	Dr. Voth, Direktor des Realgymnasiums nebst Gymnasium in Goslar.
Französisch	= Stimming, Professor.
Englisch	= Morsbach, Professor.
Geschichte	= M. Lehmann, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Busolt, Professor.
	= Brandi, Professor.
Erdkunde	= H. Wagner, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Reine Mathematik	= Felix Klein, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Hilbert, Professor.
	= Minkowski, Professor.
Angewandte Mathematik	= Wiechert, Professor.
	= Schilling, Professor.
Physik	= Voigt, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Chemie nebst Mineralogie	= von Koenen, Professor, Geheimer Bergrat.
	= Wallach, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Botanik und Zoologie	= Ehlers, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Berthold, Professor.

8. Für die Provinz Westfalen zu Münster.

Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der evangelischen Religionslehre	Dr. Rothfuchs, Provinzial-Schulrat, Geheimer Regierungsrat, zugleich Direktor der Kommission
Katholische Religionslehre	= Fell, Professor.
Evangelische Religionslehre	= Büchsel, Konsistorialrat.
Philosophie und Pädagogik	= Spicker, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Abickes, Professor.
	= Kappes, Professor.
Deutsch	= Storck, Professor, Geheimer Regierungsrat, zugleich stellvertretender Direktor der Kommision.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Deutsch	Dr. Jostes, Professor.
	= Schwering, Professor.
	= Zurbonsen, Professor am Gymnasium zu Münster.
Lateinisch und Griechisch	= Stahl, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Sonnenburg, Professor.
	= Hosius, Professor.
Hebräisch	= Fell, Professor.
	Büchsel, Konsistorialrat.
Französisch	Dr. Andresen, Professor.
	= Mettlich, Lektor, Oberlehrer am Gymnasium zu Münster.
Englisch	= Jiriczek, Professor, Privatdozent.
	= Hase, Lektor, Oberlehrer am Gymnasium zu Münster.
Geschichte	= Niehues, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Erler, Professor.
	= Spannagel, Professor.
	= Meister, Professor.
Erdkunde	= Lehmann, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Reine Mathematik	= Killing, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= von Lilienthal, Professor.
	Blankenburg, Professor am Gymnasium zu Burgsteinfurt.
Angewandte Mathematik	Dr. Holzmüller, Professor, Maschinenbauschul-Direktor a. D. zu Hagen i. W.
Physik	= Heydweiller, Professor.
	= Püning, Professor am Gymnasium zu Münster.
Chemie nebst Mineralogie	= Salkowski, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Buß, Professor.
	= Stracke, Oberlehrer am Realgymnasium zu Münster.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Botanik und Zoologie	Dr. Zopf, Professor.
	= Landois, Professor.
	Arndt, Professor am Realgymnasium zu Iserlohn.
9. Für die Provinz Hessen-Nassau zu Marburg.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Lahmeyer, Ober-Regierungsrat, Direktor des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums in Cassel, zugleich Direktor der Kommission.
	= Aly, Professor, Gymnasial-Direktor in Marburg, zugleich stellvertretender Direktor der Kommission.
Evangelische Religionslehre	D. Dr. Jülicher, Professor.
	Dr. Paulus, Gymnasial-Direktor zu Weilburg.
Katholische Religionslehre	= Weber, Pfarrer.
Philosophie	= Cohen, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Natorp, Professor.
Deutsch	= Vogt, Professor.
	= Elster, Professor.
Lateinisch und Griechisch	= Birt, Professor.
Hebräisch	D. Budde, Professor.
Französisch	Dr. Kißner, Professor.
	= Wechsler, Privatdozent, Professor.
Englisch	= Vietor, Professor.
Geschichte	= Varrentrapp, Professor.
	= Niese, Professor.
	Stoll, Professor am Friedrichs-Gymnasium zu Cassel.
Erdkunde	Dr. Fischer, Professor.
Mathematik mit Einschluß der Angewandten Mathematik	= Edm. Heß, Professor.
Mathematik mit Ausschluß der Angewandten Mathematik	= Hensel, Professor.
Physik	= Feußner, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Chemie nebst Mineralogie	Dr. Zincke, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Kayser, Professor.
Botanik und Zoologie	= Reichenbach, Professor an der Adlerflychtschule zu Frankfurt a. M.
10. Für die Rheinprovinz zu Bonn.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Nelson, Provinzial=Schulrat zu Koblenz, Direktor der Kommission.
Evangelische Religionslehre	D. Dr. König, Professor.
Katholische Religionslehre	Dr. Englert, Professor.
	= Goetz, Professor.
Philosophie	= Erdmann, Professor.
	= Dyroff, Professor.
Deutsch	= Wilmanns, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Litzmann, Professor.
Lateinisch und Griechisch	= Bücheler, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Elter, Professor.
	= Brinkmann, Professor.
	= Leuchtenberger, Direktor des Friedrich Wilhelms=Gymnasiums zu Cöln, Geheimer Regierungsrat.
Hebräisch	D. Dr. König, Professor.
	Dr. Feldmann, Professor.
	= Goetz, Professor.
Französisch	= Foerster, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Gaufinez, Professor.
	= Mörs, Professor am Städtischen Gymnasium zu Bonn.
Englisch	= Trautmann, Professor.
	= Bülbring, Professor.
Geschichte	= Nissen, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Ritter, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= D. von Bezold, Professor, Geheimer Regierungsrat.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Geschichte	Dr. Jaeger, ordentlicher Honorar-Professor, Geheimer Regierungsrat.
Erdkunde	= Rein, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Reine Mathematik	= Kortum, Professor.
	= Heffter, Professor.
Angewandte Mathematik	= Schwering, Direktor des Apostelu-Gymnasiums zu Cöln.
Physik	= Kayser, Professor.
	= Kaufmann, Professor.
Chemie nebst Mineralogie	= Laspeyres, Professor, Geheimer Bergrat.
	= Anschütz, Professor.
Botanik und Zoologie	= Strasburger, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Ludwig, Professor, Geheimer Regierungsrat, zugleich stellvertretender Direktor der Kommission.

Berlin, den 10. Juni 1903.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

Bekanntmachung.
U. II. 1131. I Ang.

D. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare 2c., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

89) Wiederholung der Rektorenprüfung.

Berlin, den 22. Mai 1903.

Aus Anlaß eines Einzelfalles mache ich, unter Hinweis auf die Bestimmung im §12 der Ordnung der Prüfung der Rektoren vom 1. Juli 1901 darauf aufmerksam, daß die Rektorenprüfung — frühestens nach Ablauf eines Jahres — nur einmal wiederholt werden darf.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An
die Königichen Provinzial-Schulkollegien
und die Königlichen Regierungen.
U. III. C. 1572.

90) Turnlehrerinnen-Prüfung zu Berlin im Herbst 1903.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1903 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Dienstag den 24. November d. Js. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Oktober d. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Oktober d. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 1. Oktober d. Js. einzureichen. Ist der augenblickliche Aufenthaltsort einer Bewerberin nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im §4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Auf eine zuverlässige Feststellung des Gesundheitstandes ist besonderes Gewicht zu legen.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 10. Juni 1903.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

Bekanntmachung.
U. III. B. 1535.

---

91) Zulassung nicht in Preußen vorgebildeter Bewerberinnen zu den Lehrerinnenprüfungen in Preußen.

Berlin, den 12. Juni 1903.

Es sind neuerdings Zweifel darüber entstanden, in welchem Umfange die nicht in Preußen vorgebildeten Bewerberinnen von den Lehrerinnenprüfungen in Preußen zurückzuweisen oder zu denselben zuzulassen seien.

Behufs Beseitigung dieser Zweifel teile ich das Nachstehende zur Beachtung mit.

1. Zurückzuweisen von sämtlichen Lehrerinnenprüfungen in Preußen sind alle diejenigen Bewerberinnen, welche ihre Vorbildung nicht im Deutschen Reiche erworben haben. Eine Ausnahme besteht nur bei solchen im Auslande vorgebildeten Bewerberinnen, welche sich zur Ablegung der Sprachlehrerinnenprüfung melden. Bezüglich der Zulassung derselben ist in Gemäßheit des Rund-

erlasses vom 13. Januar 1897 — U. III. D. 16. — von Fall zu Fall an mich zu berichten.

2. Zurückzuweisen sind ferner alle diejenigen Bewerberinnen, welche sich zur Ablegung der Prüfung behufs Erlangung der Befähigung für den Unterricht an Volks-, mittleren und höheren Mädchenschulen melden und nicht in Preußen vorgebildet sind. Ob und inwieweit aus besonderen Gründen in einzelnen Fällen eine Ausnahme von dieser Bestimmung gemacht werden kann, bleibt meiner Entscheidung vorbehalten.

3. Zuzulassen zur Ablegung der Prüfungen der Sprach-, Handarbeits-, Zeichen-, Turn- und Haushaltungslehrerinnen vor einer preußischen Kommission sind in außerpreußischen Bundesstaaten vorgebildete Bewerberinnen ohne weiteres, wenn die Meldung auf Antrag der zuständigen Landesbehörde erfolgt und die für die Zulassung allgemein vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien
und Regierungen.
U. III. D. 6054.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es ist verliehen worden:

dem bisherigen Syndikus der Universität Kiel Amtsgerichtsrat Paulsen der Rote Adler-Orden vierter Klasse und

dem Provinzial-Schulrat Lizentiaten der Theologie Dr. Karl Ludwig Leimbach zu Hannover der Charakter als Geheimer Regierungsrat.

Versetzt sind:

der Regierungs- und Schulrat Pfähler von Posen nach Potsdam sowie

die Kreis-Schulinspektoren Dr. Bidder von Schroda nach Danzig-Höhe und Dr. Firlej von Wartenburg nach Worbis.

Ernannt sind:

der Regierungs- und Schulrat Martin Ullmann in Potsdam zum Provinzial-Schulrat bei dem Provinzial-Schulkollegium in Berlin und

der bisherige Oberlehrer der Landwirtschaftschule in Bitburg Theodor Aussel zum Kreis-Schulinspektor.

Dem Amtsrichter Schaeffer zu Kiel ist das Amt des Syndikus bei der dortigen Universität nebenamtlich übertragen worden.

B. Universitäten.

Dem ordentlichen Honorar-Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin und Präsidenten der Justiz-Prüfungs-Kommission Wirklichen Geheimen Rat Dr. jur. et phil. Stölzel sind die Brillanten zum Königlichen Kronen-Orden Orden erster Klasse, sowie
dem bisherigen Direktor der städtischen Krankenanstalt zu Königsberg i. Pr. außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der dortigen Universität Dr. Franz Meschede,
dem außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Greifswald Dr. Freiherrn von Preuschen von und zu Liebenstein und
dem außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Ernst Salkowski ist der Charakter als Geheimer Medizinalrat verliehen.

Ernannt sind:
der bisherige außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Ernst Elster zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät,
der bisherige außerordentliche Professor Dr. Woldemar Engelmann in Leipzig zum außerordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Marburg und
der bisherige Hilfsbibliothekar an der Universitätsbibliothek in Marburg Dr. Losch zum Bibliothekar an der Universitäts-Bibliothek in Halle a. S.

C. Technische Hochschulen.

Die Wahl des etatsmäßigen Professors Dr. Hettner zum Rektor der Technischen Hochschule zu Berlin für die Amtsperiode vom 1. Juli 1903 bis dahin 1904 ist bestätigt.

D. Kunst und Wissenschaft.

Das Prädikat „Professor“ ist beigelegt:
dem Zahnarzt Dr. med. Ludwig Brandt zu Berlin,
den Lehrern an dem Königlichen akademischen Institute für Kirchenmusik zu Charlottenburg Egidi und Thiel,
dem Direktor des Raff'schen Konservatoriums zu Frankfurt a. M. Maximilian Fleisch und
dem Fabrikdirektor Dr. phil. Heinrich Precht zu Neu-Staßfurt.

Der Bildhauer Ignatius Taschner ist zum ordentlichen Lehrer an der Königlichen Kunst- und Kunstgewerbeschule in Breslau ernannt.

E. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen:
der Rote Adler-Orden vierter Klasse:
dem Gymnasial-Direktor Dr. Wiskemann zu Corbach,
dem Leiter des Reform-Realgymnasiums mit Realschule in Entwicklung zu Düsseldorf Professor Masberg,
den Realgymnasial-Oberlehrern Professor Dr. Frölich zu Berlin, Professor Maué und Professor Rausenberger zu Frankfurt a. M. sowie
den Realschul-Oberlehrern Professor Dr. Portmann und Professor Dr. Sulzbach zu Frankfurt a. M.;
der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse:
dem Realgymnasial-Oberlehrer Professor Dr. Krug zu Barmen.

Versetzt sind die Oberlehrer:
Dr. Block vom Katharineum zu Lübeck an das Reform-Realgymnasium zu Deutsch-Wilmersdorf,
Dr. Brömse vom Realgymnasium des Johanneums zu Hamburg an die Hohenzollernschule zu Schöneberg,
Feistkorn von der städtischen höheren Mädchenschule zu Mühlhausen i. Th. an die Realschule zu Ems,
Fischer (Ernst) von der 5. Realschule zu Berlin an die Friedrichs-Werdersche Oberrealschule daselbst,
Dr. Franz von der Handelsschule zu Cöln an die Liebig-Realschule zu Frankfurt a. M.,
Ganzel vom Französischen Gymnasium zu Berlin an das Luisen-Gymnasium daselbst,
Dr. Handwerck vom Gymnasium zu Wiesbaden an das Gymnasium zu Marburg,
Hinrichs von der Realschule zu Elberfeld an die Realschule in Entwicklung zu Velbert,
Dr. Lange (Hugo) von der Ritter-Akademie zu Brandenburg a. H. an das Gymnasium in Entwicklung zu Friedenau,
Dr. Lemke von der Realschule zu Eimsbüttel an das Reform-Realgymnasium zu Deutsch-Wilmersdorf,
Dr. Lincke von der Dreikönigsschule zu Dresden an die Klinger-Oberrealschule zu Frankfurt a. M.,
Dr. Linz vom Gymnasium zu Ratibor an das Gymnasium in Entwicklung zu Oberlahnstein,

Dr. Robiling von der Realschule zu Pankow an die Hohenzollernschule zu Schöneberg,
Rasch vom Gymnasium zu Marburg an das Realgymnasium zu Wiesbaden,
Dr. Rengel vom Realgymnasium zu Potsdam an die Realschule zu Schöneberg,
Dr. Retzlaff von der Viktoria-Luise-Schule zu Deutsch-Wilmersdorf an die 1. Realschule zu Berlin,
Sauter vom Progymnasium zu Zaborze an die Liebig-Realschule zu Frankfurt a. M.,
Dr. Schauer von der Charlottenschule zu Berlin an das Friedrichs-Werdersche Gymnasium daselbst,
Dr. Schichtel von der Oberrealschule zu Metz an das Gymnasium zu Limburg a. L.,
Dr. Schlesinger von der Realschule zu Seesen an die Realschule zu Charlottenburg,
Schmelz vom Realprogymnasium zu Biedenkopf an das Gymnasium zu Wiesbaden,
Schreiber von der 6. Realschule zu Berlin an die neu zu eröffnende Realschule zu Tegel,
Schwab von der Oberrealschule zu Crefeld an die Klinger-Oberrealschule zu Frankfurt a. M.,
Simon von der Realschule zu Pankow an die Realschule zu Charlottenburg,
Vogel vom Gymnasium zu Mülheim a. Rhein an die Oberrealschule zu Wiesbaden und
Dr. Wörner von der Realschule zu Mettmann an die Sachsenhäuser Realschule zu Frankfurt a. M.

Ernannt sind:

der Oberlehrer am Gymnasium in Warendorf Dr. Joseph Heinrich Heuwes zum Direktor des Gymnasiums in Bocholt und
der seitherige Leiter des Progymnasiums in Mayen Dr. Hans Kolligs zum Direktor dieser Anstalt;

zu Oberlehrern:

am Gymnasium in:

Münster i. W. der Hilfslehrer Ahrmann,
Konitz der Hilfslehrer Dr. Arendt,
Königsberg i. Pr. (Kneiphöfisches Gymnasium) der Hilfslehrer Beyer,
Erfurt die Hilfslehrer Borstel, Ideler und Menge,
Schleusingen die Hilfslehrer Böttcher und John,
Posen (Marien-Gymnasium) die Hilfslehrer Brock und Stenzel,

Nakel der Hilfslehrer Büttner,
Burg der Hilfslehrer Cramer,
Putbus (Pädagogium) die Hilfslehrer Domke und Dr. Wilhelm Steffen,
Meseritz die Hilfslehrer Dreschke und Makkus,
Oberlahnstein (Gymnasium in Entwicklung) der Hilfslehrer Dröge,
Stargard i. Pomm. der Hilfslehrer Otto Droß,
Kottbus der Schulamtskandidat Fischer,
Schöneberg (Hohenzollernschule) die Hilfslehrer Fittbogen und Weicker,
Arnsberg der Hilfslehrer Freisen,
Berlin (Askanisches) der Hilfslehrer Dr. Fröbrich,
Berlin (Friedrichs-Werdersches) die Schulamtskandidaten Dr. Gaebe und Dr. Speier,
Breslau (Gymnasium nnd Realgymnasium zum heiligen Geist) der Hilfslehrer Dr. Henze,
Warendorf der Hilfslehrer Heßling,
Aurich der Hilfslehrer Hey,
Gnesen der Hilfslehrer Hinz,
Rogasen der Hilfslehrer Holtz,
Schneidemühl der Hilfslehrer Jacobs,
Königsberg i. Pr. (Friedrichs-Kollegium) der Hilfslehrer Johne,
Deutsch-Wilmersdorf (Joachimsthalsches) der Schulamtskandidat Junge,
Rawitsch der Hilfslehrer Dr. Jüttner,
Corbach (Fürstlich Waldeckisches Landes-Gymnasium) der Hilfslehrer Lenz,
Merseburg der Hilfslehrer Leo,
Göttingen der Hilfslehrer Baron von Lieven,
Stade der Hilfslehrer Detlev Lübecke,
Steglitz der Hilfslehrer Marsch,
Trier (Friedrich Wilhelms-Gymnasium) der Hilfslehrer Dr. Mennicken,
Tilsit die Hilfslehrer Mentzel und Piontkowski,
Düsseldorf (Städtisches Gymnasium mit Realgymnasium) der Hilfslehrer Dr. Nederkorn,
Frankfurt a. M. (Goethe-Gymnasium) der Hilfslehrer Noll,
Altona der Hilfslehrer Paulcke,
Bedburg (Ritter-Akademie) der Hilfslehrer Reitz,
Plön der Hilfslehrer Rieper,
Hannover (Leibnizschule) der Hilfslehrer Dr. Roeder,

Kiel der Hilfslehrer Dr. Schellwien,
Osnabrück (Carolinum) der Hilfslehrer Schirrmeyer,
Posen (Auguste Viktoria-Gymnasium) der Hilfslehrer Stephan,
Eschwege (Friedrich Wilhelms-Schule) der Hilfslehrer Ulrich,
Kleve der Hilfslehrer Wansleben und
Mülheim a. Rhein (Gymnasium mit Realschule) der Hilfslehrer Dr. Wersdorff;
am Realgymnasium in:
Berlin (Königstädtisches) der Schulamtskandidat Dahm,
Duisburg die Hilfslehrer Donner und Dr. Redden,
Münster i. W. der Schulamtskandidat Groll,
Deutsch-Wilmersdorf (Reform-Realgymnasium) der Schulamtskandidat Matthée,
Essen der Hilfslehrer Pahde,
Rixdorf (Kaiser Friedrich-Realgymnasium und Realschule) der Hilfslehrer von Selle,
Frankfurt a. M. (Wöhler-Realgymnasium) der Schulamtskandidat Dr. von Seydlitz-Kurzbach,
Dortmund der Lehramts-Assessor Tschoepe und
Remscheid (Realgymnasium mit Realschule) der Hilfslehrer Wegmann;
an der Oberrealschule in:
Marburg der Hilfslehrer Dr. Burhenne,
M. Gladbach der Hilfslehrer Dr. Meyer,
Barmen-Wupperfeld der Hilfslehrer Oestreich,
Wiesbaden der Hilfslehrer Schlosser,
Rheydt (Oberrealschule mit Progymnasium) der Hilfslehrer Schmitt-Hartlieb und
Crefeld der Hilfslehrer Wunsch;
am Progymnasium in:
Hörde der Hilfslehrer Dr. Knüll,
Borbeck der Hilfslehrer Nothdurft,
Cöln-Ehrenfeld die Hilfslehrer Dr. Pilgram, Theelen und Wrede,
Viersen der Hilfslehrer Reusch,
Kalk der Hilfslehrer Veltmann und
Friedrichshagen der Schulamtskandidat Dr. Zingler;
am Realprogymnasium in:
Biedenkopf der Hilfslehrer Dr. Dörrie und
Papenburg der Hilfslehrer Zimmer;
an der Realschule in:
Wilhelmshaven der Hilfslehrer Cohrs,

Ems der Hilfslehrer Dr. Eichelkraut,
Sonderburg der Hilfslehrer Dr. Fürsen,
Herne (Realschule mit Progymnasium) die Schulamtskandidaten Haber und Schultze sowie der Lehramtspraktikant Schwarz,
Blankenese der Hilfslehrer de Jong,
Nieder-Wildungen der Hilfslehrer Köster,
Biebrich der Hilfslehrer Krüdener,
Köpenick der Hilfslehrer Mattes,
Breslau (Erste evangelische) der Schulamtskandidat Dr. Richter,
Suhl der Hilfslehrer Saure,
Kreuznach der Hilfslehrer Schneider und
Frankfurt a. M. (Sachsenhäuser Realschule) der Hilfslehrer Wenderoth.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Dem ordentlichen Seminarlehrer Otto Model zu Erfurt ist das Prädikat: „Königlicher Musik-Direktor" beigelegt.

Versetzt sind:
der Seminar-Direktor:
Dr. Wacker von Saarburg nach Koblenz;
die ordentlichen Seminarlehrer:
Dellin von Ragnit nach Wetzlar,
Ewert von Waldau nach Memel,
Fischer von Waldau nach Lyck,
Hinsen von Linnich nach Prüm,
Janz von Ragnit nach Lyck,
Kind von Prüm nach Linnich,
Struck von Hohenstein nach Memel und
Dr. Wilcke von Koschmin nach Wongrowitz.

Ernannt sind:
zu ordentlichen Seminarlehrerinnen:
am Lehrerinnen-Seminar zu Burgsteinfurt die bisherige kommissarische Lehrerin Margareta Hipp und die bisherige Hilfslehrerin Clara Jahn;
zu ordentlichen Seminarlehrern am Schullehrer-Seminar in:
Usingen der Lehrer Eckell in Hagen i. W.,
Mettmann der bisherige kommissarische Lehrer an dieser Anstalt Jaeger,
Graudenz der bisherige kommissarische Lehrer Lubowski,
Waldau der bisherige kommissarische Lehrer an dieser Anstalt Rektor Schlemmer,

Exin der Lehrer an der städtischen höheren Mädchenschule in Allenstein Stankewitz,
Dt. Krone der Lehrer Straube in Bärwalde, Kreis Münsterberg,
Wetzlar der Lehrer Theiß in Neuwied und
Dramburg der bisherige Gymnasial-Vorschul- und Gesanglehrer Wegener in Kottbus.

G. Präparandenanstalten.

Ernannt sind:

zu Vorstehern nnd Ersten Lehrern an der Präparandenanstalt in:
Arnsberg der bisherige Rektor Becker in Rüthen und
Thorn der bisherige ordentliche Seminarlehrer Rebeschke in Langfuhr;

zu Zweiten Lehrern an der Präparaudenanstalt in:
Schönlanke der bisherige Präparanden-Hilfslehrer Bothe daselbst,
Pr. Stargard der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Golz daselbst,
Tribsees der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Göritz daselbst und der bisherige Präparanden-Hilfslehrer Müller in Plathe,
Leobschütz der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Gottwald daselbst,
Pillkallen der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Gubacker und der bisherige Präparanden-Hilfslehrer Hölzler daselbst,
Lötzen der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Hoffmann daselbst,
Plathe der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Horn daselbst,
Czarnikau der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Klautschke daselbst,
Dt. Krone der bisherige Präparanden-Hilfslehrer Kluth daselbst,
Massow der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Kortlepel daselbst,
Mohrungen der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Kuschel daselbst,
Rummelsburg der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Küster daselbst,
Schwetz der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Lubitz daselbst,

Zülz der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Nowack daselbst,
Meseritz der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Rasetzki daselbst,
Hohenstein der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Rußland daselbst,
Greiffenberg der bisherige Präparanden-Hilfslehrer Scholz in Schmiedeberg und der bisherige Lehrer Winkler an der Seminar-Präparandenanstalt in Sagan,
Rogasen der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Templin daselbst,
Rawitsch der Lehrer Werner in Neu-Kramzig und
Schlochau der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Zylka in Dt. Krone.

H. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Bert, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Dortmund,
Beyer, ordentlicher Seminarlehrer zu Exin,
Brandt, Gymnasial-Oberlehrer zu Landsberg a. W.,
Dr. Hartmann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Potsdam,
Herrmann, Gymnasial-Oberlehrer zu Schöneberg,
Heß, Gymnasial-Oberlehrer zu Düsseldorf,
Dr. Müller, Karl Friedr. Wilh., Gymnasial-Direktor a. D., ordentlicher Honorar-Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau,
Dr. Sänger, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Hersfeld,
Wagner, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Cassel und
Wingen, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Trier.

In den Ruhestand getreten:

Dr. Brüll, Realschul-Oberlehrer zu Frankfurt a. M., unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. von der Heyden, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Essen, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,
Liese, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu Simmern,
Dr. Neumann, Professor, Realschul-Oberlehrer zu Barmen, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Pfaff, Progymnasial-Oberlehrer zu Hofgeismar, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Polack, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu Worbis, unter Verleihung des Adlers der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern,

Schmitz, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Düsseldorf, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Schöttler, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Pr. Stargard, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Schröder, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu Trier, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Wettstaedt, Gymnasial-Oberlehrer zu Corbach und
Dr. Wolff, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Frankfurt a. M., unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse.

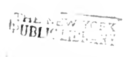
Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Dr. Gräfenberg, Realgymnasial-Oberlehrer zu Frankfurt a. M.,
Dr. Michaelis, Provinzial-Schulrat zu Berlin und
Teichfischer, ordentlicher Seminarlehrer zu Usingen.

Inhaltsverzeichnis des Juli-Heftes.

Seite

Druck von J. F. Starcke in Berlin SW. 48.



Zentralblatt
für
die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 8. Berlin, den 15. August **1903.**

A. Behörden und Beamte.

92) Erleichterungen hinsichtlich der Beschaffenheit der Rentenquittungen.

Berlin, den 20. Juni 1903.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 25. Mai d. Js., *betreffend* Erleichterungen hinsichtlich der Beschaffenheit der *Rentenquittungen*, wird zur Kenntnisnahme und ev. gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die nachgeordneten Behörden.
A. 832.

Berlin, den 25. Mai 1903.

Mit Rücksicht auf die große, stetig zunehmende Zahl der Unfallrenten-Empfänger und deren Unkunde in Schreibarbeiten sowie in Anbetracht der verhältnismäßigen Geringfügigkeit der meisten Rentenbeträge hat sich die Königliche Ober-Rechnungskammer im Interesse der Erleichterung des Zahlungsgeschäfts bei den Renten-Rechnungstellen mit einer Einschränkung der Anforderungen, welche bisher an die Beschaffenheit der Quittungen über die für Rechnung der Preußischen Staatskasse gezahlten Unfallrenten gestellt worden sind, dahin einverstanden erklärt, daß die Form der Rentenquittungen nicht zu beanstanden ist, wenn sich hinsichtlich der Angabe des Betrages der Zahlung und des Zeitraumes, für den sie gilt, sowie der Namensunter-

schrift des Empfangsberechtigten begründete Zweifel nicht ergeben. Es kann also fortan hinweggesehen werden:

1. über Änderungen in den Quittungen, welche vor der Zahlung bewirkt sind und nicht die Zahl des Betrages betreffen, gleichviel ob sie von der Hand des Zahlungsempfängers oder von anderer Seite herrühren, wenn nur über den Betrag der stattgehabten Zahlung und über den Zeitraum, für welchen diese gilt, kein Zweifel besteht;
2. über die unrichtige Angabe des Standes des Empfängers, falls sonst die Sicherheit besteht, daß die Zahlung nicht an einen Unbefugten erfolgt ist;
3. ein vorzeitiges Datum in den Quittungen, wenn die Beglaubigung richtig im Fälligkeitsmonate stattgefunden hat;
4. geringe Abweichungen in der Schreibweise des Namens des Rentenempfängers gegenüber den Angaben in der Zahlungsanweisung, sofern keine Zweifel an der Identität der Person entstehen.

Dagegen ist bei Abweichungen in der Schreibweise des Namens, durch welche die Identität der Person des Zahlungsempfängers zweifelhaft wird, die Quittung stets zu beanstanden. Auch sind Abänderungen in der Zahl des Betrages, selbst wenn sie vor der Zahlung bewirkt sind, nach wie vor mit der vorgeschriebenen Bescheinigung zu versehen, da sich der Zeitpunkt der Abänderung bei späterer Prüfung der Quittung aus derselben nicht ersehen läßt.

Die Königliche Regierung wolle hiernach das Weitere veranlassen.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Dombois.

An
sämtliche Königliche Regierungen und an die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin.
I. 4418. II. 5170. III. 7119.

93) Einführung neuer Formulare zu den Pensions- und Witwen- und Waisengeldnachweisungen.

Potsdam, den 26. März 1903.

An die Stelle des von uns unterm 16. April 1885 — 3838 — vorgeschriebenen Schemas zu den Nachweisungen über neu bewilligte Zivilpensionen und des Formulars zu den Witwen- und Waisengeldnachweisungen (Anlage 5 der ministeriellen Bestimmungen vom 5. Juni 1882 — Min. Bl. S. 100 —) treten die hier beiliegenden Formulare:

a) zur Pensionsnachweisung,
b) zur Witwen- und Waisengeldnachweisung (A, für Hinterbliebene von aktiven Beamten und — falls die Bewilligung auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes erfolgt — auch für Hinterbliebene von pensionierten Beamten),
c) zur Witwen- und Waisengeldnachweisung (B, für Hinterbliebene von pensionierten Beamten, mit Ausschluß der Bewilligungen auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes).

Bei Anwendung dieser neuen Formulare sind die ihnen beigegebenen Beispiele und Anmerkungen zu beachten; aus den zum Gebrauch bestimmten Druckformularen sind die Beispiele und Anmerkungen indes fortzulassen.

Etwaige Vorräte der alten Formulare können zunächst aufgebraucht werden.

Ober-Rechnungskammer.
Magdeburg.

An
die beteiligten nachgeordneten Behörden.
G. 506.

Pensionsnachweisung
für den

Dienststellung, Vor- (Ruf-) und Zuname: . . . .
Dienstbehörde: bei . . . . zu . . . .
Wohnort und Wohnung: wohnhaft bei Beginn der Zahlung in . . . . .

Staatshaushalts-Etat Kapitel 62 Titel 3:
„Pensionen für Zivilbeamte und für die Landgendarmerie, einschließlich der Offiziere."

An (die Königliche Regierung) in frei lt. Aversf. . . . . Anlage . .	(Königliche Regierung) . . . . den . . ten . . . . 19 . . 1. Einzutragen in das Kataster. 2. Nachricht dem Empfänger nach Formular. 3. Urschriftlich (nebst . . Anlage . .) an die . . . . Kasse in . . . . zur Zahlung. Unterschrift:

Lebensalter.		Dienstzeit. (a) im Militär — b) im Zivil.)
Jahre.	Tage.	
1.		2.
geboren am		a) Militärdienstzeit (im preußischen oder im Bundes- bezw. Reichsheere sowie in der preußischen oder Bundes- bezw. Kaiserlichen Marine; bei nichtpreußischen Truppenteilen mithin nicht vor dem 1. 7. 1867 bezw. — bei bayrischen, württembergischen und badischen Truppenteilen — nicht vor dem 1. 1. 1871).

a.

b) Zivildienstzeit (vereidigt am . . . .).

b.
hierzu a.
zusammen

…on sind …nsfähig … Beginn … 31. Le-… ahres ab … Militär-… tzeit im … des § 16 … 2 Ziv. … Ges. … hon … er —) … Tage.	Pensionsfähiges Diensteinkommen.	Rechnung, in welcher das letzte Dienst-einkommen nach-gewiesen wird.	Betrag der Pension — genau und (§ 9 Ziv. Pens. Ges.) ab-gerundet —.	Betrag der erdienten, auf die Zivil-pension an-zurechnenden Militär-(Invaliden- oder Offiziers-) Pension. ℳ	Beginn der Zahlung.	Etwaige Gründe, aus welchen Witwen- und Waisengeld seinerzeit nicht zu zahlen ist.	Bemerkungen. (a) Grund der Pensio-nierung, b) Fonds, welchem die Invalidenpension (Spalte 7) zur Last fällt, c) Sonstiges — An-lagen 2c. —).
3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
	a) Gehalt . . . . ℳ b) Wohnungs-geldzuschuß (tarifmäßig . . . ℳ), an-zurechnen mit . . . . „ c) Emolumente . . . . „		. . /60 des Dienst-einkommens = ... ℳ = ... ℳ				a) (Bei Beamten, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, nicht erforderlich). Ist infolge zur Erfüllung seiner Amts-pflichten dauernd unfähig. b) c)

Rechnerisch richtig.

Unterschrift: . . . .

Dienststellung: . . . .

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

. . . . den . . ten . . . . . . 19 . .

Behörde: . . . .

Unterschrift: . . . .

Lebensalter.		Dienstzeit. (a) im Militär — b) im Zivil.)
Jahre.	Tage.	
1.		2.
58	107	Be:
16. 3. 1845.		

a) Militärdienstzeit (im preußischen oder im Bundes- bezw. Reichsheere sowie in der preußischen oder Bundes- bezw. Kaiserlichen Marine; bei nichtpreußischen Truppenteilen mithin nicht vor dem 1. 7. 1867 bezw. — bei bayrischen, württembergischen und badischen Truppenteilen — nicht vor dem 1. 1. 1871).

Vom 2. 10. 1863 bis 25. 9. 1867;

anzurechnen vom 3. 12. 1863 bis 28. 8. 1864, weil bei einem mobilen (oder Ersatz-) Truppenteile abgeleistet, (1864: Schaltjahr) . . . .

anzurechnen vom 16. 3. 1865, dem Beginn des 21. Lebensjahres ab. . . . .

Vom 26. 3. bis 6. 5. 1869 . . . .

„ 22. 7. 1870 bis 24. 6. 1874. . . . .

Kriegsjahre: 1864, begründet durch den statutenmäßigen Besitz der Kriegsdenkmünze, ...

1866, „ „ „ „ „ des Erinnerungskreuzes, ...

1870/71, hat an der Schlacht bei Sedan (1. 9. 1870) und an der Belagerung von Longwy (1871) teilgenommen, ...

oder: war vom 10. 8. 1870 bis 10. 5. 1871 (oder vom 19. 10. bis 22. 12 1870 und vom 2. 1. bis einschl. 1. 3. 1871) ununterbrochen aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich. . . . .

(In anderem Falle: war vom 8. 11. 1870 bis 15. 2. 1871 ununterbrochen aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich, ohne an einer Schlacht, einem Gefechte oder einer Belagerung teilgenommen zu haben, ... 1 Jahr)

a)

=

b) Zivildienstzeit (vereidigt am 5. 7. 1874).

Vom 2. 7. bis 25. 9. 1874 Hilfschreiber bei der hiesigen Regierung (war zwar nur vorläufig, jedoch als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson beschäftigt) . . . .

Vom 1. 12. 1874 bis 15. 9. 1878 im Dienste der Stadtgemeinde Teltow (angerechnet mit Königlicher Genehmigung auf Grund des §. 19 Ziv. Pens. Ges.) . . . .

Vom 15. 5. 1879 bis 30. 6. 1903 im Bureaudienste der hiesigen Regierung, anfangs Militäranwärter, schließlich Regierungssekretär, ...

b)

=

hierzu a)

zusammen

…von sind …ionsfähig …m Beginn …§ 21. Le- …jahres ab Militär- …zeit im …le des § 16 …§. 2 Ziv. …nf. Ges. schon …her —) …re. | Tage	Pensionsfähiges Diensteinkommen.	Rechnung, in welcher das letzte Dienst-einkommen nach-gewiesen wird.	Betrag der Pension — genau und (§ 9 Ziv. Pens. Ges.) ab-gerundet —.	Betrag der erdienten, auf die Zivil-pension an-zurechnenden Militär- (Invaliden- oder Offiziers-) Pension. ℳ	Beginn der Zahlung.	Etwaige Gründe, aus welchen Witwen- und Waisengeld seinerzeit nicht zu zahlen ist.	Bemerkungen. (a) Grund der Pensio-nierung, b) Fonds, welchem die Invalidenpension (Spalte 7) zur Last fällt, c) Sonstiges — An-lagen ꝛc. —).
2.	4.	5	6.	7.	8	9.	10.
le. 270 194 42 338 . . . 844 114 86 289 47 422 57 114 171	a) Gehalt . . 3600,— ℳ b) Wohnungs-geldzuschuß (tarifmäßig 432 ℳ), an-zurechnen mit*) . . . . 297,60 ℳ c) Emolumente . . . . . . 3897,60 ℳ *) jetzt mit 327 ℳ	Rechnung der hiesigen Re-gierungs-hauptkasse oder dem Personal- und Be-dürfnis-fonds der Regierung für 1903.	44/60 des Dienst-einkommens = 2858,24 ℳ = 2859 ℳ	nicht erdient. aber: ↓ 108 (In anderem Falle: 108 (einschl. 18 ℳ Zuschuß: Reichsgesetz v. 14. 1. 1894). oder: 108 aber: 745	1. Juli 1903.	nicht vor-handen. aber: auf Witwen- und Waisen-geld ver-zichtet. (In anderem Falle: außeretats-mäßiger Be-amter (§ 2 Abs. 2 Pens. Ges.) aber: nur Unter-stützung (Disziplinar-erkenntnis). aber: nur neben-amtlich im Staatsdienst angestellt.	a) (Bei Beamten, welche das 65. Lebensjahr voll-endet haben, nicht er-forderlich.) Ist infolge eines körper-lichen Gebrechens (wegen Schwäche seiner körper-lichen oder geistigen Kräfte) zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig. b) Allgemeiner Pensions-fonds des Deutschen Reichs. c) 2 Anlagen (Min. Erl. vom . . . . . nebst begl. Abschrift des Allerh. Erl. vom . . . . .). (In anderem Falle: b) Reichs-Invalidenfonds (Kriege vor 1870). oder: b) Reichs-Invalidenfonds (Krieg 1870/71). oder: c) Die Militärpension (Spalte 7) ist eine Offi-zierspension, die der Militärpensionsfonds trägt. Zu Lasten des Zivilpensionsfonds ver-bleiben somit . . 2859 ℳ — 745 „ 2114 ℳ

Rechnerisch richtig.

N. N.

Regierungssekretär.

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

Potsdam, den 20. März 1903.

Der Regierungspräsident.

N. N.

Nr. . . . .

Anmerkungen.

Titelseite: 1. Ausdrücklicher Zahlungsersuchen an die zuständigen Regierungen zc. bedarf es nicht.

Sofern die Zahlung nicht an den Pensionär selbst, sondern an einen anderen (Pfleger, Vormund zc.) geleistet werden soll, ist dies in Spalte 6 ersichtlich zu machen, und zwar in der Weise, daß unter dem zahlbaren Betrage angegeben wird, an wen (Name, Stand, Wohnort) zu zahlen ist.

Ausführlichere Zahlungsanweisungen an die Kassen sind ebenfalls nicht erforderlich, denn darüber, in welchen Raten und bis zu welchem Zeitpunkte die Zahlungen zu leisten sind, lassen die bezüglichen allgemeinen Bestimmungen keinen Zweifel. Vergl. den Min. Erl. vom 8. 3. 1900 — Min. Bl. S. 175.

Spalte 1: 2. Das Lebensalter ist bis zum Tage des Ausscheidens aus dem Dienste zu berechnen.

Spalte 2: 3. Die wesentlichsten Grundsätze für die Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit der unmittelbaren Staatsbeamten sind zusammengestellt in der Anlage des Min. Erl. vom 10. 4. 1883 — Min. Bl. S. 56 — und in dem Min. Erl. vom 29. 7. 1884 — Min. Bl. S. 194 —; Nr. 12 des letzteren ist abgeändert durch den Min. Erl. vom 22. 4. und 7. 7. 1901 — Min. Bl. S. 158 und 189.

Einer Begründung der Militärdienstzeit durch Angabe der Truppenteile bedarf es nicht. Wegen Berechnung der Militärdienstzeit in den im Jahre 1866 neu erworbenen Provinzen s. Nr. 12 und wegen Mitanrechnung der Dienstzeit in einem Großherzl. hessischen Truppenteile Nr. 10 der Anl. des Erl. vom 10. 4. 1883.

4. Die Kriegsjahre anlangend, wird im Anschluß an Nr. 18 der Anlage des vorbezeichneten Erl. vom 10. 4. 1888 bemerkt, daß für die Teilnahme an den Feldzügen in den Jahren 1864 und 1866 nur dann je ein Kriegsjahr angerechnet werden darf, wenn der Betreffende sich bis zu seinem Ausscheiden aus dem Zivildienste im statutenmäßigen Besitze der Kriegsdenkmünze (1864) bezw. des Erinnerungskreuzes (1866) befunden hat, ihm diese Ehrenzeichen also nicht nach der Verleihung wieder entzogen worden sind.

Soll die Anrechnung der Jahre 1870/71 als Kriegsjahre durch die Teilnahme an Schlachten zc. begründet werden, so genügt die Angabe einer Schlacht, eines Gefechtes oder einer Belagerung für jedes der beiden Jahre. Gründet sich die Anrechnung der Kriegsjahre 1870/71 auf die dienstliche Anwesenheit des Beamten in Frankreich, steht aber die Zeit seines dortigen Aufenthaltes nicht fest, so ist anzugeben, inwiefern dennoch erwiesen erscheint, daß er in den beiden Jahren — 1871 in der Zeit vom 1. Januar bis einschl. 1. März je zwei Monate, oder — wenn nur ein Kriegsjahr anzurechnen ist — in beiden Jahren zusammen zwei Monate fortlaufender Zeit aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich zugebracht hat. Vergl. den Min. Erl. vom 26. 9. 1883 — Min Bl. S. 257. Sind die Bedingungen für die Anrechnung von Kriegsjahren nicht erfüllt, obwohl der Beamte während eines Feldzuges beim Militär gedient hat, so ist im Anschluß an die Darstellung der Militärdienstzeit anzugeben: „Kriegsjahre sind nicht anzurechnen".

Die nach dem Jahre 1871 ergangenen Kaiserlichen Bestimmungen über die Anrechnung von Kriegsjahren (vergl. § 17 Abs. 2 Ziv. Pens. Ges.) sind aus dem Armee- oder Marine-Verordn Bl. zu ersehen.

5 Die Begründung der Zivildienstzeit muß in allen Fällen eine kurze, aber vollständige Darstellung der dienstlichen Laufbahn des Beamten enthalten, so daß beurteilt werden kann, ob die Anrechnung den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

6. Ist der Beamte durch Disziplinarurteil unter Zubilligung eines Teiles der gesetzlichen Pension als Unterstützung aus dem Dienste entlassen § 16 2 Diszy. Ges. vom 21. 7. 1852), so muß eine beglaubigte Abschrift des erkennenden Teils des rechtskräftigen Erkenntnisses der Pensionsnachweisung beigefügt werden. Wegen Berechnung der Dienstzeit in solchem Falle s. Nr. 5 des vorbezeichn. Min. Erl. vom 29. 7. 1884.

7. Werden Dienstzeiten, welche an sich nicht pensionsfähig sind, mit Königlicher Genehmigung angerechnet (vergl. §§ 18 und 19 Ziv. Pens. Ges.), oder erfolgt die Pensionsbewilligung — bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit — auf Grund Königlicher Genehmigung (§ 7 Ziv. Pens. Ges.), so sind die betreffenden Allerh. Erlasse — event. auch die bezüglichen Min. Erlasse — der Pensionsnachweisung in beglaubigten Abschrift — bezw. in Urschrift — anzuschließen; vergl. den Min. Erl. vom 3. 3. 1900 — Min. Bl. S. 175.

8. Die Zeit, während welcher Militärpersonen vor ihrer endgültigen Entlassung aus dem aktiven Militärdienste im Zivildienste des Staates tätig gewesen sind, insbesondere also der Probedienst, welcher von unmittelbar aus den Truppenteilen herangezogenen, von letzteren noch nicht verabschiedeten Militäranwärtern im Zivildienste abgeleistet worden, ist als Militärdienst anzusetzen, die berufsmäßige Beschäftigung der Forstbeamten während ihrer Zugehörigkeit zur verpflichteten Reserve des Jägerkorps dagegen als Zivildienst. (Min. Erl. vom 8. 8. 1898 — Min. Bl. S. 153 — bezw. Runderl. des Herrn Min. für Landw. 2c. vom 29. 4. 1891 — III. 5812 —.)

Der Dienst bei der Landgendarmerie ist als Zivildienst nachzuweisen; vergl. § 4 Ziv. Pens. Ges.

9. Es ist gestattet, die Zeitangaben mit Ziffern zu machen, jedoch dürfen nur arabische, keine römischen Ziffern angewendet werden.

Spalte 3: 10. Die pensionsfähige Dienstzeit ist gemäß dem Min. Erl. vom 26. 11. 1900 — Min. Bl. 1901 S. 2 — nach Jahren und Tagen zu berechnen; eine schließlich verbleibende Zahl von Tagen darf nicht auf volle Jahre abgerundet werden, sondern ist bei der Pensionsberechnung unberücksichtigt zu lassen. Siehe § 8 Ziv. Pens. Ges.

Spalte 4: 11. Hat der Beamte keinen Wohnungsgeldzuschuß bezogen, sondern eine Dienstwohnung innegehabt oder eine Mietsentschädigung erhalten, so ist derjenige Wohnungsgeldzuschuß anzugeben, auf welchen er an Stelle der Dienstwohnung oder Mietsentschädigung Anspruch gehabt hätte. Auch dann, wenn der Beamte zur Verfügung gestellt oder auf Wartegeld gesetzt war, ist der tarifmäßige Wohnungsgeldzuschuß anzugeben. Es bedarf dieser Angabe insbesondere für den Fall der Wiederbeschäftigung des Pensionärs (§ 27 2 Ziv. Pens. Ges.)

12. Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden, soweit sie überhaupt pensionsfähig sind, in Ermangelung anderweiter Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Etatsjahre vor dem Etatsjahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht; s. § 10 2, 3 Ziv. Pens. Ges. Die Durchschnittsberechnungen sind in Spalte 5 mit aufzunehmen oder der Pensionsnachweisung als besondere Anlage — gehörig bescheinigt — beizufügen.

13. Ist ein früher bezogenes höheres Diensteinkommen

der Pensionsberechnung zu Grunde zu legen (§ 11 Ziv. Pens. Ges.), so vergl. Nr. 10 des Min. Erl. vom 29. 7. 1884 — Min. Bl. S. 194.

Spalte 5: 14. War der Beamte zur Verfügung gestellt oder auf Wartegeld gesetzt, so ist die Rechnung zu bezeichnen, in welcher das Verfügungsgehalt oder das Wartegeld zuletzt in Ausgabe erscheint.

Spalte 6: 15. Bei jeder Pension werden überschießende Talerbrüche auf volle Taler abgerundet (§ 9 Ziv. Pens. Ges.). Der zahlbare Betrag wird, dem veränderten Münzsystem entsprechend, in „Mark" dargestellt.

Wegen Abrundung der Unterstützungen, welche strafweise entlassenen Beamten durch Disziplinarurteil bewilligt werden, s. Nr. 8 des Min. Erl. vom 29. 7. 1884 — Min. Bl. S. 194 — und betreffs des Verhältnisses des einem in einer pensionsberechtigten Stellung wieder angestellten Beamten als Unterstützung bewilligten Pensionsteils zu der früheren Pension den Min. Erl. vom 27. 7. 1901 — Min. Bl. S. 206.

16. Besteht ein Pensionsanspruch nach dem Unfallfürsorgegesetz, so ist zunächst der Betrag der nach dem Ziv. Pens. Ges. erdienten ordentlichen Pension, darunter der Betrag der Unfallpension und schließlich der zahlbare (höhere) Pensionsbetrag anzugeben.

Z. B. „$^{44}/_{60}$ des Diensteink. 2858,24 *M* = 2859 *M*. Nach dem Unf. Fürs. Ges. $66^2/_3$ v. H. des Diensteink. 2598,40 *M* = 2601 *M*. Mithin zu zahlen 2859 *M*."

Gelangt, wie hier, die ordentliche Pension als die höhere zur Zahlung, so ist sie gleichwohl im Kataster sowie in den Kassenbüchern und Rechnungen als Unfallpension zu bezeichnen, um ersichtlich zu machen, daß beim Ableben des Pensionärs die Gewährung von Witwen- und Waisenrente nach dem Unf. Fürs. Ges. in Frage kommt.

Im Falle teilweiser — nicht völliger — Erwerbsunfähigkeit erhält der Beamte bei seiner Entlassung aus dem Dienste einen Bruchteil von $66^2/_3$ v. H. des Diensteinkommens, und im Falle nicht dauernder Dienstunfähigkeit wird die Unfallpension nur für die Dauer der völligen oder teilweisen Erwerbsunfähigkeit gewährt; s. § 1 Unf. Fürs. Ges. Es müssen daher, falls der Beamte infolge des Unfalles nicht „dauernd dienstunfähig" geworden ist (s. Anm. 21), in Spalte 6 entsprechende weitere Angaben gemacht werden.

Spalte 7: 17. Wegen des Nachweises bezw. der Zahlung und Verrechnung der Militärpensionen (Invalidenpensionen der Unterklassen und Offizierspensionen) s. Nr. 14 des Min. Erl. vom 29. 7. 1884 — Min. Bl. S. 194 — und den Min. Erl. vom 2. (24.) 3. 1894 — Min. Bl. S. 66.

Die Invalidenpensionen werden danach zunächst bei dem Zivilpensionsfonds mitverausgabt, am Jahresschlusse aber von den zahlenden Kassen zur Erstattung aus dem Militärpensionsfonds liquidiert. Die Offizierspensionen dagegen werden von der Militärverwaltung direkt gezahlt, so daß von den Zivilbehörden nur diejenigen Beträge zur Zahlung anzuweisen sind, um welche die Zivilpensionen die früher erdienten Offizierspensionen übersteigen. Wegen Zahlbarmachung der Offizierspensionen setzen die Zivilbehörden sich mit der zuständigen Militärbehörde in Verbindung.

Handelt es sich um Invalidenpension eines ehem. Angehörigen der Marine, so ist der Bezeichnung des Fonds hinzuzufügen: „Marineverwaltung".

Fällt die Inv. Pens. dem Reichs-Invalidenfonds (Kriege vor 1870) zur Last, so ist ersichtlich zu machen, welcher Betrag davon auf Grund

des Ges. vom 14. 1. 1894 — R. G. Bl. S. 107 — als Zuschuß zu der ursprünglich zuerkannten Pension bewilligt worden ist. Diese Zuschüsse, nicht aber auch diejenigen, welche auf dem Ges. vom 31. 5. 1901 — R. G. Bl. S. 198 — beruhen (vergl. § 20 Abs. 2 das.), sind auf die Zivilpension mitanzurechnen. Der Angabe der nach dem letzteren Gesetz bewilligten Zuschüsse bedarf es nicht.

Erreicht die Zivilpension nicht denjenigen Betrag, welchen der Pensionär zu beanspruchen haben würde, wenn seine Pensionierung nach Maßgabe der für die Reichsbeamten geltenden Vorschriften unter Zugrundelegung seiner Gesamtdienstzeit erfolgte, so ist ihm bis zur Erreichung jenes Betrages die gesetzliche Invalidenpension neben der Zivilpension zu gewähren. Siehe § 108 Abs. 2 und 3 Mil. Pens. Ges. (Novelle vom 22. 5. 1893.)

Ist eine Invalidenpension nicht erdient, so muß dies mit den Worten: „nicht erdient" ausdrücklich angegeben werden.

Spalte 9: 18. Steht den Hinterbleibenden des Beamten ein gesetzlicher Anspruch auf Witwen- und Waisengeld nicht zu, so muß ein entsprechender Vermerk in Spalte 9 aufgenommen und von hier in das Kataster sowie in die Kassenbücher und Rechnungen übertragen werden. Auszunehmen sind jedoch diejenigen Fälle, in denen sich die Nichtberechtigung der Hinterbleibenden zum Bezuge von Reliktengeld von selbst ergibt. Letzteres gilt namentlich in Fällen des § 5 zu 3 und 4 Hinterbl. Fürs. Ges.

Soweit nach Vorstehendem Vermerke über den Ausschluß vom Witwen- und Waisengelde in die Pensionsnachweisungen aufzunehmen und in den Rechnungen 2c. fortzuführen sind, gilt dies auch in Fällen der Bewilligung von Unfallpension. Vergl. Nr. 10 der Vorschr. vom 6. 2. 1889 — Min. Bl. S. 31 — und Nr. 2 und 6 der Vorschr. vom 8. 4. 1891 — Min. Bl. S. 64.

19. Hat der Beamte auf Witwen- und Waisengeld verzichtet, so genügt diese Angabe; der Bezeichnung der Pensions- 2c. Kasse, welche er angehört, bedarf es nicht.

Ist jener Verzicht widerrufen worden und hat der Beamte die gesetzlichen Witwen- und Waisengeldbeiträge nachträglich beglichen, so sind Ausschließungsgründe für ihn „nicht vorhanden"; den Widerruf des Verzichts hervorzuheben, ist nicht erforderlich.

Spalte 10: 20. Ein Pensionsanspruch ist — abgesehen von den Fällen, in welchen der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet hat (§ 1 Abs. 3 Ziv. Pens. Ges.) nur dann begründet, wenn der Beamte nach pflichtmäßigem Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand bestimmenden Behörde (§§ 21 und 30 Ziv. Pens. Ges.) infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd unfähig ist, die Pflichten des ihm übertragenen sowie eines anderen Amtes von nicht geringerem Range und Diensteinkommen zu erfüllen. Vergl. Nr. 1 und 6 des Min. Erl. vom 29. 7. 1884 — Min. Bl. S. 194.

21. Im Falle der Bewilligung von Unfallpension (vergl. Anm. 16) gilt der Vordruck zur Bemerkung a „Bei Beamten, welche u. s. w." und „Ist infolge eines körperlichen Gebrechens u. s. w." nicht. In solchem Falle ist vielmehr unter a ein Vermerk folgenden Inhalts aufzunehmen:

„Der Beamte hat den Betriebsunfall am (Datum) im Dienste erlitten und ist infolge desselben dauernd dienstunfähig geworden. Er hat den Unfall nicht vorsätzlich oder durch ein Verschulden im Sinne des § 5 des Unf. Für. Ges. herbeigeführt; Schadensersatz-

ansprüche gegen dritte haben gemäß den §§ 8/10 desf. Ges. nicht erhoben werden können.

Der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter (vergl. § 3 Abs. 1 Unf. Fürf. Ges.) ist nicht höher als das nachgewiesene pensionsfähige Diensteinkommen."

Ist die Dienstunfähigkeit nicht „dauernd", oder sind Schadensersatzansprüche zu erheben gewesen, so ist der vorstehende Vermerk entsprechend zu ändern bezw. kurz anzugeben, was wegen der Ersatzansprüche veranlaßt worden ist. Übersteigt der ortsübliche Tagelohn das Diensteinkommen des Beamten, so ist der Schlußsatz des vorstehenden Vermerks zu streichen, der Tagelohn unter dem Diensteinkommen in Spalte 4 anzugeben und nach ersterem die Pension zu bemessen.

22. Der Vordruck zur Bemerkung a „Bei Beamten, welche u. s. w." und „Ist infolge eines körperlichen Gebrechens u. s. w." fällt ferner dann fort, wenn die Pension auf Grund des § 1 Abs. 2 Zio. Pens. Ges. — bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit des Beamten — bewilligt worden ist. In diesem Falle ist unter a zu bescheinigen:

„Der Beamte ist infolge einer Krankheit — Verwundung — Beschädigung —, welche er sich bei Ausübung des Dienstes — aus Veranlassung desselben — ohne eigene Verschuldung zugezogen hat, zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig."

23. Betreffs der Bemerkung b (Invalidenpensionsfonds) vergl. Anm. 17.

Richtigkeitsbescheinigungen: 24. Die am Schlusse vorgesehene Bescheinigung der ausfertigenden Behörde bezieht sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher in der Nachweisung enthaltenen tatsächlichen Angaben. (Nr. 5 der Vorschr. vom 8. 4. 1891 — Min. Bl. S. 64 —.)

Jede Nachweisung muß außerdem bei der sie ausfertigenden Behörde von einem angestellten Rechnungsbeamten oder von einem zur selbständigen Bearbeitung von Rechnungssachen für befähigt erklärten Hilfsarbeiter mit einer Bescheinigung über die Richtigkeit in rechnerischer Beziehung versehen werden. (Nr. 1 jener Vorschr.)

Formular A.

(für Hinterbliebene von aktiven Beamten und — falls die Bewilligung auf Grund des Unf. Fürs. Ges. erfolgt — auch für Hinterbliebene von pensionierten Beamten.)

Witwen- und Waisengeldnachweisung
für die Hinterbliebenen des verstorbenen

Dienststellung, Vor- (Ruf-) und Zuname: . . . .

Dienstbehörde: bei . . . . zu . . . .

Wohnort und Wohnung: wohnhaft bei Beginn der Zahlung in . . . . . .

Staatshaushalts-Etat Kapitel 62 Titel 5a:
„Gesetzliche Witwen- und Waisengelder."

An (die Königliche Regierung) in frei lt. Avers. . . . . Anlagen.	(Königliche Regierung) . . . . den . . ten . . . . 19 . . 1. Einzutragen in das Kataster. 2. Nachricht der Empfängerin nach Formular. 3. Urschriftlich nebst . . Anlagen an die . . . . Kasse in . . . . zur Zahlung. Unterschrift:

Der Witwe a) Zu-, Vor- (Ruf-) und Geburtsname, b) Geburtstag.	Des Ehemannes a) Geburtstag, b) Sterbetag.	Tag der Eheschließung.	Der Waisen Vor- (Ruf-) name. lfd. Nr.	Der Waisen Geburtstag.	Dienstzeit. (a) im Militär, b) im Zivil.)
1.	2.	3.	4.	5.	6.
					a) Militärdienstzeit (im preußischen oder im Bundes- bezw. Reichsheere sowie in der preußischen oder Bundes- bezw. Kaiserlichen Marine; bei nicht preußischen Truppenteilen mithin nicht vor dem 1. 7. 1867 bezw. — bei bayrischen, württembergischen und badischen Truppenteilen — nicht vor dem 1. 1. 1871).
					a.

b) Zivildienstzeit (vereidigt am . . . .).

b.
hierzu a.
zusammen

Davon sind pensionsfähig (vom Beginn des 21. Lebensjahres ab — Militärdienstzeit im Falle des § 16 Abs. 2 Ziv. Pens. Ges. schon früher —)		Pensionsfähiges Diensteinkommen.	Betrag der Pension — genau und (§ 9 Ziv. Pens. Ges.) abgerundet —.	Betrag des Witwengeldes (40 v. H. der Pension.)		Betrag des Waisengeldes (je ¹/₅ oder ¹/₃ des Witwengeldes.)		Beginn der Zahlung.	Bemerkungen. (a) Rechnung, in welcher das letzte Diensteinkommen nachgewiesen wird, b) Angabe, daß Ausschließungsgründe nicht vorhanden sind, c) Sonstiges — Anlagen ꝛc. —).
Jahre.	Tage.			M	Pf	M	Pf		
7.		8.	9	10.		11.		12.	13.
		a) Gehalt .... M b) Wohnungsgeldzuschuß ..... „ c) Emolumente .... „	../60 des Diensteinkommens = ... M = ... M						a) b) Gesetzliche Gründe, nach welchen den Hinterbliebenen ein Anspruch auf Witwen- und Waisengeld nicht zusteht, sind nicht vorhanden. c)

Rechnerisch richtig.

Unterschrift: ....

Dienststellung: ....

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

.... den . . ten . . . . 19 . .

Behörde: ....

Unterschrift: . . . .

Der Witwe a) Zu-, Vor- (Ruf-) und Geburtsname, b) Geburtstag.	Des Ehemannes a) Geburtstag, b) Sterbetag.	Tag der Eheschließung.	Der Waisen			Dienstzeit. (a) im Militär, b) im Zivil.)
			lfd. Nr.	Vor- (Ruf-) name.	Geburtstag.	
1.	2.	3.	4.		5.	6.
						a) Militärdienstzeit (im preußischen oder im Bundes- bezw. Reichsheere sowie in der preußischen oder Bundes- bezw. Kaiserlichen Marine; bei nicht preußischen Truppenteilen jedoch nicht vor dem 1. 7. 1867 bezw. — bei bayerischen, württembergischen und badischen Truppenteilen — nicht vor dem 1. 1. 1871).
						a.

b) Zivildienstzeit (vereidigt am . . . .).

b.
hierzu a.
zusammen

Davon sind pensionsfähig (vom Beginn des 21. Lebensjahres ab — Militärdienstzeit im Falle des § 16 Abs. 2 Ziv. Pens. Ges. schon früher —)		Pensionsfähiges Diensteinkommen.	Betrag der Pension — genau und (§ 9 Ziv. Pens. Ges.) abgerundet —.	Betrag des Witwen- geldes. (40 v. H. der Pension.)		Betrag des Waisen- geldes. (je 1/5 oder 1/3 des Witwengeldes.)		Beginn der Zahlung.	Bemerkungen. (a) Rechnung, in welcher das letzte Diensteinkommen nachgewiesen wird, b) Angabe, daß Ausschließungsgründe nicht vorhanden sind, c) Sonstiges — Anlagen zc. —).
Jahre.	Tage.			M	Pf	M	Pf		
7.		8.	9.	10.		11.		12.	13.
		a) Gehalt . . . . M b) Wohnungsgeldzuschuß . . . . . „ c) Emolumente . . . . . „	. . /60 des Diensteinkommens = . . . M = ... M						a) b) Gesetzliche Gründe, nach welchen den Hinterbliebenen ein Anspruch auf Witwen- und Waisengeld nicht zusteht, sind nicht vorhanden. c)

Rechnerisch richtig.

Unterschrift: . . . .

Dienststellung: . . . .

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

. . . . den . . ten . . . . . 19 . .

Behörde: . . . .

Unterschrift: . . . .

Der Witwe a) Zu-, Vor- (Ruf-) und Geburtsname, b) Geburtstag.	Des Ehemannes a) Geburtstag. b) Sterbetag.	Tag der Eheschließung.	Der Waisen Lfd. Nr.			Dienstzeit (a) im Militär, b) im Zivil)
				Vor- (Ruf-) name.	Geburtstag.	
1.	2.	3.	4.		5.	6.
a) Müller, Karoline geb. Schneider	a) 16.3.1845.	16.1.1890.	1	Marie	26.12.1892.	a) b) [illegible]
b) 1. 3. 1860.	b) 4.3.1903.		2	Karl	14. 5. 1894	

Davon sind pensionsfähig (vom Beginn des 21. Lebensjahres ab — Militärdienstzeit im Falle des § 16 Abs. 2 Ziv. Pens. Ges. schon früher —) Jahre.	Tage.	Pensionsfähiges Diensteinkommen.	Betrag der Pension — genau und (§ 9 Ziv. Pens. Ges.) abgerundet —.	Betrag des Witwengeldes (40 v. H. der Pension.) M	Pf	Betrag des Waisengeldes (je 1/5 oder 1/3 des Witwengeldes.) M	Pf	Beginn der Zahlung.	Bemerkungen. (a) Rechnung, in welcher das letzte Diensteinkommen nachgewiesen wird, b) Angabe, daß Ausschließungsgründe nicht vorhanden sind, c) Sonstiges — Anlage rc. —).
7.		8.	9.	10.		11.		12.	13.
siehe.		a) Gehalt . . 3600,— M b) Wohnungsgeldzuschuß 297,60 „ c) Emolumente .... 3897,60 M	44/60 des Diensteinkommens = 2858,24 M = 2859 M	1143	60	228	72	1. Juli 1903	a) Rechnung der hiesigen Regierungshauptkasse von dem Personal- und Bedürfnisfonds der Regierung für 1903.
			(In anderem Falle:						
39	58		510 M	204 erhöht auf 216	— —	43	20		b) Gesetzliche Gründe, nach welchen den Hinterbliebenen ein Anspruch auf Witwen- und Waisengeld nicht zusteht, sind nicht vorhanden.
			oder:						
			5769 M	2307 herabgesetzt auf 2000	60 —	400	—		c) 6 Anlagen nämlich Min.Erl. vom ...., 4 Geburtsurkunden, 1 Heiratsurkunde.
			oder:						
			5769 M	2000 wegen des Altersunterschiedes gekürzt um 10 — 5 = 5/20 = 500 M auf 1500	— —	400	—		

Rechnerisch richtig.

N. N.

Regierungssekretär.

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

Potsdam, den 20. März 1903.

Der Regierungspräsident.

N. N.

Nr. ....

Der Witwe a) Zu-, Vor- (Ruf-) und Geburtsname, b) Geburtstag.	Des Ehemannes a) Geburtstag, b) Sterbetag.	Tag der Eheschließung.	Der Waisen			Dienstzeit. (a) im Militär, b) im Zivil.)
			lfd. Nr.	Vor- (Ruf-) name.	Geburtstag.	
1.	2.	3.		4.	5.	6.
						Bei-
a) Muster, Karoline geb. Schneider	a) 16. 3. 1845.	16. 1. 1890.	1	Marie	20. 12. 1892.	a) b) Siehe die Beispiele zum Formular für die „Pensionsnachweisung"; die Zivildienstzeit läuft jedoch hier bis zum Todestage einschl.
b) 1. 3. 1860.	b) 4. 3. 1903.		2	Karl	14. 5. 1894.	
						zusammen

Davon sind pensionsfähig (vom Beginn des 21. Lebensjahres ab — Militärdienstzeit im Falle des § 16 Abs. 2 Ziv. Pens. Ges. schon früher —)		Pensionsfähiges Diensteinkommen.	Betrag der Pension — genau und (§ 9 Ziv. Pens. Ges.) abgerundet —.	Betrag des Witwengeldes. (40 v. H. der Pension.)		Betrag des Waisengeldes. (je 1/5 oder 1/3 des Witwengeldes.)		Beginn der Zahlung.	Bemerkungen. (a) Rechnung, in welcher das letzte Diensteinkommen nachgewiesen wird, b) Angabe, daß Ausschließungsgründe nicht vorhanden sind, c) Sonstiges — Anlage rc. —).
Jahre.	Tage.			ℳ	Pf	ℳ	Pf		
7.		8.	9.	10.		11.		12.	13.
spiele.									
		a) Gehalt . . 3600,— ℳ b) Wohnungsgeldzuschuß 297,60 „ c) Emolumente . . . 3897,60 ℳ	44/66 des Diensteinkommens = 2858,24 ℳ = 2859 ℳ	1143	60	228	72	1. Juli 1903	a) Rechnung der hiesigen Regierungshauptkasse von dem Personal- und Bedürfnisfonds der Regierung für 1903.
			(In anderem Falle:						
39	53		510 ℳ	204 erhöht auf 216	— —	43	20		b) Gesetzliche Gründe, nach welchen den Hinterbliebenen ein Anspruch auf Witwen- und Waisengeld nicht zusteht, sind nicht vorhanden.
				oder:					
			5769 ℳ	2307 herabgesetzt auf 2000	60 —	400	—		c) 8 Anlagen nämlich Min. Erl. vom ...., 4 Geburtsurkunden, 1 Heiratsurkunde.
				oder:					
			5769 ℳ	2000 wegen des Altersunterschiedes gekürzt um 10 — 5 = 5/20 = 500 ℳ auf 1500	— —	400	—		

Rechnerisch richtig.
N. N.
Regierungssekretär.

Die Richtigkeit wird bescheinigt.
Potsdam, den 20. März 1903.
Der Regierungspräsident.
N. N.

Nr. . . .

Anmerkungen.

Titelseite: 1. Betreffs der Form der Zahlungsersuchen an die zuständigen Regierungen ꝛc. und der Zahlungsanweisungen an die Kassen s. Anm. 1 zum Formular für die Pensionsnachweisung. Sofern eine Witwe nicht vorhanden ist bezw. die Zahlung nicht an diese, sondern an einen anderen (Pfleger, Vormund ꝛc.) erfolgen soll, ist dies in den Spalten 10/11 — wie bei den Pensionen in Spalte 6 des Form. — ersichtlich zu machen.

Spalten 1/5: 2. Der Nachweisung sind in allen Fällen, wo die Festsetzung durch eine Provinzialbehörde erfolgt (§ 20 Abs. 1 Hinterbl. Fürs. Ges.), die dazu gehörigen Unterlagen als Rechnungsbelege beizufügen; vergl. Nr. 15 der Vorschr. vom 7. 7. 1882 — Min. Bl. S. 171. Dies gilt namentlich von der in jedem Falle erforderlichen Heiratsurkunde.

Der Geburtsurkunden der Eheleute bedarf es jedoch dann nicht, wenn die Geburtstage des Mannes bezw. der Frau in der Heiratsurkunde angegeben sind oder wenn nach der Zeit der Eheschließung bezw. des Todes des Ehemannes es keinem Zweifel unterliegt, daß die Ehe über 14 Jahre bestanden hat und somit eine Kürzung des Witwengeldes wegen des Altersunterschiedes der Eheleute (§ 12 Hinterbl. Fürs. Ges. und Art. II der Novelle vom 1. 6. 1897) ausgeschlossen ist. Im letzteren Falle, ebenso wenn bei einer kürzeren Dauer der Ehe die Witwe nicht mehr als 15 Jahre jünger war als der Beamte, bedarf es auch der Sterbeurkunde des Ehemannes nicht.

Im übrigen können an Stelle förmlicher Geburts- ꝛc. Urkunden auch Bescheinigungen in abgekürzter Form beigebracht werden, welche unter Siegel und Unterschrift des Standesbeamten — kostenfrei — ausgestellt werden, die entscheidenden Tatsachen ergeben und die maßgebenden Daten in Buchstaben ausgeschrieben enthalten (Min. Erl. vom 1. 9. 1898 — Min. Bl. S. 224—).

Von den Vornamen sind nur die Rufnamen in die Nachweisung einzutragen, falls es zu deren Feststellung nicht besonderer Ermittlungen bedarf.

3. Die Angabe des Geburtstages des Ehemannes ist mit Rücksicht auf die für die Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit maßgebende Bestimmung im § 16 Ziv. Pens. Ges. in jedem Falle erforderlich. Dagegen kann die Angabe des Geburtstages der Witwe unterbleiben, falls die Ehe über 14 Jahre bestanden hat. Vergl. in letzterer Beziehung Anm. 2 Abs. 2.

Spalten 6/11: 4. Das Formular A dient auch zur Festsetzung der Witwen- und Waisenrenten auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes, und zwar ohne Unterschied, ob der Beamte im aktiven Dienste oder im Ruhestande verstorben ist. Vergl. hierzu Anm. 4 zum Formular B.

Besteht ein Anspruch auf Witwen- oder Waisenrente nach dem Unf. Fürs. Ges. und zugleich ein solcher auf Witwen- oder Waisengeld nach dem Hinterbliebenenfürsorgegesetz, so ist in den Spalten 9 bezw. 10/11 zunächst der Betrag der nach dem Ziv. Pens. Ges. erdienten ordentlichen Pension bezw. des danach zu bewilligenden Witwen- und Waisengeldes, darunter in den Spalten 10/11 der Betrag der Witwen-(Waisen-)rente und schließlich der zu zahlende (höhere) Betrag anzugeben;

z. B. Spalte 9: 44/60 des Diensteink. von 8897,60 ℳ, 2858,24 ℳ = 2859 ℳ.
„ 10: 1143, 60 ℳ
nach dem Unf. Fürs. Ges.
(20 v. H. des Diensteink.)
= 779,52 ℳ
mithin zu zahlen:
1143,60 ℳ.

Sind mehrere Berechtigte vorhanden, so müssen die Bezüge von vornherein auch für die einzelnen Fälle des Ausscheidens der Kinder infolge Vollendung des 18. Lebensjahres berechnet und festgesetzt werden, damit es einer neuen Festsetzung nur bedarf, wenn anderweite, ausnahmsweise Veränderungen eintreten (Min. Erl. vom 18. 5. 1898 — Eisenb. V. Bl. S. 115 — und vom 17. 6. 1898 — Min. Bl. S. 144 —). Siehe dazu die Ausführ. Bestimm. vom 18. 9. 1902 — Eisenb. V. Bl. S. 304 — zu § 2 des Unf. Fürs. Ges.

Kommt nur Witwen- oder Waisenrente in Betracht, weil ein Anspruch auf Witwen- oder Waisengeld nicht besteht, so bedarf es der Darstellung der Dienstzeit (Spalten 6/7) und der Angabe des Pensionsbetrages (Spalte 9) nicht. In diesem Falle ist in Spalte 13 zu b anzugeben, aus welchem Grunde den Hinterbliebenen ein Anspruch auf Witwen- und Waisengeld nicht zusteht.

Spalten 10/11: 5. Wie zu verfahren ist, wenn das Witwen- und Waisengeld gemäß § 10 Hinterbl. Fürs. Ges. und das Witwengeld zugleich gemäß § 12 dess. Ges. zu kürzen ist, weil die Bezüge den Betrag der von dem Beamten erdienten Pension übersteigen bezw. die Witwe über 15 Jahre jünger war als der Verstorbene, ergibt der Min. Erl. vom 17. 1. 1901 — Eisenb. V. Bl. S. 71, Ztr. Bl. U. V. S. 267.

Spalte 13: 6. Abgesehen von dem in Anm. 4 am Schlusse bezeichneten Falle darf niemals die ausdrückliche Angabe fehlen, daß gesetzliche Gründe, nach welchen den Hinterbliebenen ein Anspruch auf Witwen- und Waisengeld nicht zusteht, nicht vorhanden sind. Vergl. die Beisp. zu Spalte 9 des Formulars für die Pensionsnachweisung.

7. Im Falle der Bewilligung von Witwen- oder Waisenrente ist unter c ein Vermerk folgenden Inhalts aufzunehmen:

„Der Beamte hat den Betriebsunfall am (Datum) im Dienste erlitten und ist infolge desselben gestorben. Er hat den Unfall nicht vorsätzlich oder durch ein Verschulden im Sinne des § 5 des Unf. Fürs. Ges. herbeigeführt; Schadensersatzansprüche gegen dritte haben gemäß den §§ 8/10 dess. Ges. nicht erhoben werden können.

Der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter (vergl. § 3 Abs. 1 Unf. Fürs. Ges.) ist nicht höher als das nachgewiesene pensionsfähige Diensteinkommen."

Sind Schadensersatzansprüche zu erheben gewesen, so ist der vorstehende Vermerk entsprechend zu ändern und kurz anzugeben, was wegen dieser Ansprüche veranlaßt worden ist. Übersteigt der ortsübliche Tagelohn das Diensteinkommen des Beamten, so ist der Schlußsatz des vorstehenden Vermerks zu streichen, der Tagelohn unter dem Diensteinkommen in Spalte 8 anzugeben und nach ersterem die Witwen-(Waisen-)rente zu bemessen.

8. Gebührt den Hinterbliebenen — bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit des Beamten — nur in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Ziv. Pens. Ges. Witwen- oder Waisengeld, so ist unter b im Anschluß an den vorgedruckten Vermerk: „Gesetzliche Gründe u. s. w." zu bescheinigen:

„Der Beamte ist infolge einer Krankheit — Verwundung — Beschädigung — verstorben, welche er sich bei Ausübung des Dienstes — aus Veranlassung desselben — ohne eigene Verschuldung zugezogen hat.“

9. Gebührt den Hinterbliebenen eines Beamten nach Maßgabe der von letzterem etwa früher erdienten Militär-(Offiziers-)Pension Witwen- und Waisengeld aus Militärfonds (Ges. vom 17. 6. 1887 — R. G. Bl. S. 237 — und Nov. vom 17. 5. 1897 — R. G. Bl. S. 455 —), so ist in Gemäßheit des Min. Erl. vom 2. (24.) 3. 1894 — Min. Bl. S. 66 — aus Zivilfonds nur der Mehrbetrag zu zahlen, der den Hinterbliebenen etwa nach dem preußischen Hinterbl. Fürs. Ges. oder dem preußischen Unf. Fürs. Ges. zusteht.

War der Beamte vor seiner Anstellung im Zivilstaatsdienste Soldat der Unterklassen und liegt zwischen der Entlassung aus dem aktiven Militärdienste und dem Todestage ein Zeitraum von weniger als sechs Jahren, so muß festgestellt werden, ob der Tod etwa die Folge einer bei Ausübung des Militärdienstes erlittenen Beschädigung ist; denn in solchem Falle steht den Hinterbliebenen des Beamten, wenn sonst die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, Witwen- und Waisengeld aus Reichsfonds zu, so daß nur der etwaige Mehrbetrag der nach dem Hinterbl. bezw. dem Unf. Fürs. Ges. zu gewährenden Bezüge aus der Staatskasse zu zahlen bleibt (§ 1 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 des Ges. vom 13. 6. 1895 — R. G. Bl. S. 261 — und Nov. vom 17. 5. 1897 — R. G. Bl. S. 455 —).

Allgemein: 10. Im übrigen finden die Anmerkungen zum Formular für die „Pensionsnachweisung“ sinngemäß auch auf das Formular für die Witwen- und Waisengeldnachweisung Anwendung; es wird daher auf jene verwiesen.

Formular B.

(für Hinterbliebene von pensionierten Beamten, mit Ausschluß der Bewilligungen auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes.)

Witwen- und Waisengeldnachweisung
für die Hinterbliebenen des verstorbenen

Letzte Dienststellung, Vor-(Ruf-) und Zuname:	pensionierten . . . .
Wohnort und Wohnung:	wohnhaft bei Beginn der Zahlung in . . . . . .

Staatshaushalts-Etat Kapitel 62 Titel 5a:
„Gesetzliche Witwen- und Waisengelder."

An

(die Königliche Regierung)

in

fr. lt. Averſ. . . . .

. . . . Anlagen.

(Königliche Regierung)

. . . . den . . ten 19

1. Einzutragen in das Kataster.
2. Nachricht der Empfängerin nach Formular.
3. Urschriftlich nebst . . Anlagen an die . . . . Kasse

in

. . . .

zur Zahlung.

Unterschrift:

Der Witwe a) Zu-, Vor- (Ruf-) und Geburtsname, b) Geburtstag.	Des Ehemannes a) Geburtstag, b) Sterbetag.	Tag der Eheschließung.	Tag der Versetzung in den Ruhestand.	Der Waisen		
				lfd. Nr.	Vor- (Ruf-) name.	Geburtstag
1.	2.	3.	4.	5.		6.
a)	a)					
b)	b)					

Betrag der Pension.	Betrag des Witwen- geldes. (40 v. H. der Pension.)		Betrag des Waisen- geldes. (je 1/5 oder 1/3 des Witwengeldes.)		Beginn der Zahlung.	Bemerkungen. (a) Rechnung, in welcher die Pension zuletzt nachgewiesen wird, b) Angabe, daß Ausschließungsgründe nicht vorhanden sind, c) Sonstiges — Anlagen 2c. —).
ℳ	ℳ	Pf	ℳ	Pf		
7.	8.		9.		10.	11.
						a) b) Gesetzliche Gründe, nach welchen den Hinterbliebenen ein Anspruch auf Witwen- und Waisengeld nicht zusteht, sind nicht vorhanden. c)

Rechnerisch richtig.

Unterschrift: . . . .

Dienststellung: . . . .

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

. . . . den . . ten . . . . . 19 . .

Behörde: . . . .

Unterschrift: . . . .

Der Witwe a) Zu-, Vor- (Ruf-) und Geburtsname, b) Geburtstag.	Des Ehemannes a) Geburtstag, b) Sterbetag.	Tag der Eheschließung.	Tag der Versetzung in den Ruhestand.	Der Waisen		
				lfd. Nr.	Vor- (Ruf-) name.	Geburtstag.
1.	2.	3.	4.	5.		6.
						Ver-
a) Müller, Karoline geb. Schneider.	a) 16.3.1845.	16. 1. 1890	1. 4. 1901	1	Marie	20. 12. 1892
				2	Karl	14. 5. 1894
b) 1. 3. 1860.	b) 4.3.1903.					

Betrag der Pension.	Betrag des Witwen- geldes. (40 v. H. der Pension.)		Betrag des Waisen- geldes. (je 1/5 oder 1/3 des Witwen- geldes.)		Beginn der Zahlung.	Bemerkungen. (a) Rechnung, in welcher die Pension zuletzt nachgewiesen wird, b) Angabe, daß Ausschließungsgründe nicht vorhanden sind, c) Sonstiges — Anlagen 2c. —).
ℳ	ℳ	Pf	ℳ	Pf		
7.	8.		9.		10.	11.
2859	1143	60	228	72	1. Mai 1903	a) Zivilpensionsrechnung der hiesigen Regierungshauptkasse (Kreiskasse Teltow) für 1903. b) Gesetzliche Gründe, nach welchen den Hinterbliebenen ein Anspruch auf Witwen- und Waisengeld nicht zusteht, sind nicht vorhanden. c) 5 Anlagen, nämlich 4 Geburtsurkunden, 1 Heiratsurkunde.

spiele.

Rechnerisch richtig.
N. N.
Regierungssekretär.

Die Richtigkeit wird bescheinigt.
Potsdam, den 20 März 1903.
Der Regierungspräsident.
N. N.

Nr. . . . .

Anmerkungen.

Titelseite: 1. Betreffs der Form der Zahlungsersuchen an die zuständigen Regierungen rc. und der Zahlungsanweisungen an die Kassen s. Anm. 1 zum Formular für die Pensionsnachweisung. Sofern eine Witwe nicht vorhanden ist, bezw. die Zahlung nicht an diese, sondern an einen anderen (Pfleger, Vormund rc.) erfolgen soll, ist dies in den Spalten 8/9 — wie bei den Pensionen in Spalte 6 des Form. — ersichtlich zu machen.

Spalten 1/3 und 5/6: 2. Der Nachweisung sind die dazu gehörigen Unterlagen (Urkunden rc.) als Rechnungsbelege beizufügen; vergl. Nr. 15 der Vorschr. vom 7. 7. 1882 — Min. Bl. S. 171. Dies gilt namentlich von der in jedem Falle erforderlichen Heiratsurkunde.

Der Geburtsurkunden der Eheleute bedarf es jedoch dann nicht, wenn die Geburtstage des Mannes bezw. der Frau in der Heiratsurkunde angegeben sind oder wenn nach der Zeit der Eheschließung bezw. des Todes des Ehemannes es keinem Zweifel unterliegt, daß die Ehe über 14 Jahre bestanden hat und somit eine Kürzung des Witwengeldes wegen des Altersunterschiedes der Eheleute (§ 12 Hinterbl. Fürs. Ges. und Art. II der Novelle vom 1. 6. 1897) ausgeschlossen ist. Im letzteren Falle, ebenso wenn bei einer kürzeren Dauer der Ehe die Witwe nicht mehr als 15 Jahre jünger war als der Beamte, bedarf es auch der Sterbeurkunde des Ehemannes nicht.

Im übrigen können an Stelle förmlicher Geburts- rc. Urkunden auch Bescheinigungen in abgekürzter Form beigebracht werden, welche unter Siegel und Unterschrift des Standesbeamten — kostenfrei — ausgestellt werden, die entscheidenden Tatsachen ergeben und die maßgebenden Daten in Buchstaben ausgeschrieben enthalten (Min. Erl. vom 1. 9. 1898 — Min. Bl. S. 224 —).

Von den Vornamen sind nur die Rufnamen in die Nachweisung einzutragen, falls es zu deren Feststellung nicht besonderer Ermittlungen bedarf.

3. Hat die Ehe über 14 Jahre bestanden, so kann die Angabe der Geburtstage der Eheleute fortfallen.

Spalte 7: 4. Steht der Tod eines auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes pensionierten Beamten nicht mit dem erlittenen Betriebsunfalle in ursächlichem Zusammenhang, so richtet sich die Fürsorge für die Hinterbliebenen lediglich nach dem Gesetz vom 20. 5. 1882, 1. 6. 1897. In solchem Falle kommt mithin niemals die Bewilligung von Witwen- oder Waisenrente nach dem Unf. Fürs. Ges., sondern immer nur die Gewährung von Witwen- oder Waisengeld nach dem Hinterbl. Fürs. Ges. und unter Zugrundelegung der nach dem Ziv. Pens. Ges. erdienten ordentlichen Pension (nicht der Unfallpension nach dem Unf. Fürs. Ges.) in Frage (Min. Erl. vom 20. 11. 1897 — Min. Bl. 1898 S. 14 — und vom 2./4. Dezember 1897/1900 — Eis. V. Bl. S. 394/601 —). Da aber bei den Unfallpensionären die ordentliche Pension nicht in der Zivilpensionsrechnung mit nachgewiesen wird, so ist in diesen Fällen als Beleg zu Spalte 7 die seinerzeit aufgestellte Unfallpensionsnachweisung mit der Berechnung der Pension nach dem Ziv. Pens. Ges. im Original oder in beglaubigter Abschrift wieder vorzulegen.

Allgemein: 5. Die Festsetzung der Witwen- und Waisenrenten auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes erfolgt in jedem Falle, also auch dann, wenn der Beamte im Ruhestande verstorben ist, nach dem Formular **A.**

6. Im übrigen s. die Beispiele und Anmerkungen zum Formular A bezw. zum Formular für die „Pensionsnachweisung".

---

94) Form der Quittungen über Zahlungen aus der Staatskasse an solche Korporationen, Institute, Stiftungen 2c., für welche ordnungsmäßige Kassen eingerichtet sind.

Berlin, den 6. Juli 1903.

Durch den abschriftlich beiliegenden Runderlaß vom 25. Mai d. Js. hat der Herr Finanzminister bestimmt, daß zu den Quittungen über Zahlungen aus der Staatskasse an solche Korporationen, Institute, Stiftungen 2c., für welche ordnungsmäßig eingerichtete Kassen bestehen, außer der Unterschrift der Kassenbeamten das Visum des Magistrats, Gemeindevorstandes, Vorsitzenden der Institutsverwaltung 2c. nicht mehr zu fordern ist. Dazu bemerke ich, wie die Königliche Ober-Rechnungskammer vom Standpunkte der Rechnungsrevision es für notwendig erachtet, daß ihr, soweit möglich, diejenigen Verwaltungen näher bezeichnet werden, für welche ordnungsmäßige Kassen eingerichtet sind. Die Königliche Regierung / Die Königliche Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission veranlasse ich daher, der genannten Behörde alsbald eine Übersicht derjenigen mit ordnungsmäßig eingerichteten Kassen ausgestatteten Korporationen, Institute, Stiftungen 2c. des dortigen Bezirkes einzureichen, an welche Zahlungen aus Fonds des diesseitigen Ressorts geleistet werden. Nicht aufzunehmen in die Übersicht sind die Schulverbände und die Kirchengemeinden, da für diese nach Maßgabe meiner Erlasse vom 31. Oktober 1901 — U. III. E. 2993 A. — (Zentrlbl. S. 957) und 6. Juli 1903 — G. I. 1660. G. II. A. — die Mitteilung besonderer Nachweisungen an die Königliche Ober-Rechnungskammer erfolgt.

Zur Beseitigung etwaiger Zweifel weise ich im übrigen darauf hin, daß die von dem Herrn Finanzminister durch den Runderlaß vom 25. Mai d. Js. getroffene Bestimmung auf die Quittungen über Zahlungen aus der Staatskasse an die nachbenannten Königlichen Kassen (Kassen von Zuschußverwaltungen) und zwar

- die Universitätskassen,
- die Kasse des Lyzeum Hosianum in Braunsberg,
- die Kassen der vom Staate zu unterhaltenden höheren Lehranstalten (Kap. 120 Tit. 2 des Staatshaushalts-Etats),

die Kassen der vom Staate und von Anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden höheren Lehranstalten (Kap. 120 Tit. 3 des Staatshaushalts-Etats),
die Kasse der Taubstummenanstalt in Berlin,
die Kasse der Blindenanstalt in Steglitz,
die Kasse des Waisenhauses in Bunzlau,
die Kassen der Akademie der Künste in Berlin und der mit ihr verbundenen Institute,
die Kasse der Kunstakademie in Königsberg i. Pr.,
die Kasse der Kunstakademie in Cassel,
die Charité-Kasse in Berlin,

welche ihre jährlichen Staatszuschüsse nicht in bestimmten Teilbeträgen, sondern nach Bedarf abheben, sich nicht bezieht. Hinsichtlich dieser Kassen verbleibt es vielmehr bei dem bisherigen Verfahren, wonach die Quittungen mit dem Visum des Universitäts-Kurators bezw. Kassenkurators oder Anstaltsdirektors zu versehen sind.

An
die Königlichen Regierungen und die Königliche Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission in Berlin.

Abschrift des vorstehenden Erlasses, sowie der Anlage wird zur Kenntnisnahme bezw. Nachachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die übrigen nachgeordneten Behörden.
A. 847.
U. I. U. II. U. III. A. U. IV.

Berlin, den 25. Mai 1903.

Im Einverständnis mit den übrigen Herren Ressortchefs und der Königlichen Ober-Rechnungskammer bestimme ich für die Zukunft, daß zu den Quittungen über Zahlungen aus der Staatskasse an solche Korporationen, Institute, Stiftungen 2c., für welche ordnungsmäßig eingerichtete Kassen bestehen, außer der Unterschrift der Kassenbeamten das Visum des Magistrats, Gemeindevorstandes, Vorsitzenden der Institutsverwaltung 2c. nicht zu fordern ist, da solche Kassen als Organe der betreffenden Verwaltung zu gelten haben und deshalb letztere die Rechtsverbindlichkeit der Quittungen ihrer Kassen anzuerkennen verbunden sind. Unberührt von dieser Bestimmung bleiben die von

dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 31. Oktober 1901 — U. III. E. 2993 A. — (Zentrbl. S 957) erlassenen Vorschriften über die Form der Quittungen über Zahlungen aus der Staatskasse an Schulverbände, sowie die demnächst zu erlassende Rundverfügung des genannten Herrn Ressortchefs, betreffend die Form der Quittungen über Zahlungen an Kirchengemeinden.

Bezüglich der Quittungen über Vergütung für Vorspanne, Quartierverpflegung und Fourage, deren Visierung durch die Muster-Beilagen C 1 bis 4 der Ausführungs-Verordnung vom 13. Juli 1898 zum Naturalleistungsgesetz vorgeschrieben ist, bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

Die Königliche Regierung wolle das Weitere hiernach veranlassen.

An
sämtliche Königliche Regierungen und die Königliche Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission in Berlin.

Abschrift zur Nachachtung.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Dombois.

An
die übrigen beteiligten Behörden.
I. 6876. II. 5188. III. 7118.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

95) Zulassung Staatsangehöriger von Hamburg zum Rechtsstudium in Preußen.

Berlin, den 25. Juni 1903.

Nach einer hierher gelangten Mitteilung ist in Hamburg die Zulassung zur ersten juristischen Prüfung nach wie vor von der Beibringung des Reifezeugnisses eines Gymnasiums abhängig gemacht. Hiernach können Staatsangehörige von Hamburg auf Grund eines realistischen Reifezeugnisses zum Rechtsstudium in Preußen nicht zugelassen werden.

Euere ꝛc. ersuche ich ergebenst, dafür Sorge zu tragen, daß vorstehendes bei der Immatrikulation beachtet wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die Herren Universitäts-Kuratoren und das Königliche Universitäts-Kuratorium in Berlin.
U. I. 1446.

96) Zulassung nicht genügend vorgebildeter Personen zum zahnärztlichen Studium wie zu verwandten Studien.

Berlin, den 29. Juni 1903.

Auf den Bericht vom 4. Mai d. Js. erwidere ich, daß ich die Zulassung der Zahntechniker N. aus N. und N. aus N. zur Immatrikulation gemäß § 3 der Vorschriften für die Studierenden der Landesuniversitäten 2c. vom 1. Oktober 1879 nach den vorgelegten Vorbildungsnachweisen nicht für ausreichend begründet zu erachten vermag, wie auch die Zulassung des Zahntechnikers N. aus N. als Hospitant richtiger unterblieben wäre. Auch erscheint eine mündliche Erklärung wegen zeitweiliger Nichtausübung des Gewerbes nicht genügend, um das Immatrikulationsverbot des § 5 [3] a. a. O. für Gewerbetreibende aufzuheben. Vielmehr wäre ein behördlicher Nachweis über die gänzliche Aufgabe des Gewerbebetriebes zu verlangen gewesen. Im übrigen wird bei der Zulassung nicht genügend vorgebildeter Personen zum zahnärztlichen Studium wie zu verwandten Studiengebieten um so mehr Vorsicht geboten sein, als die Gefahr mißbräuchlicher Ausnutzung einer auf der Universität erworbenen lückenhaften Ausbildung zur Kurpfuscherei nicht abzuweisen ist, auch der mißbräuchlichen Führung besonderer auf die Universitätsausbildung bezüglicher Bezeichnungen angesichts der bestehenden gerichtlichen Praxis nicht mit Erfolg entgegengetreten werden kann. Zudem schweben gerade bezüglich des zahnärztlichen Berufs Erwägungen, welche die Verschärfung der Anforderungen an die schulwissenschaftliche Vorbildung betreffen.

Euere 2c. wollen hiernach gefälligst die Immatrikulationskommission mit Nachricht und Anweisung versehen.

An
den Herrn Universitäts-Kurator in N.

Abschrift erhalten Euere Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten
Im Auftrage: Althoff.

An
die übrigen Herren Universitäts-Kuratoren
mit Ausnahme von Münster.*)
U. I. 16273. M.

*) In gleicher Weise ist an das Universitäts-Kuratorium zu Berlin verfügt worden.

97) Ersetzung der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung für den Staatsdienst im Baufache durch die Diplomprüfung (zu vergl. Zentralblatt der Unterrichtsverwaltung 1903, Nr. 5, Seite 189).

In Ausführung der Bekanntmachung vom 27. November 1902 betreffend die Ersetzung der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung für den Staatsdienst im Baufache durch die Diplomprüfung — Zentralblatt der Bauverwaltung 1902, Nr. 99, Seite 609, Eisenbahn-Verordnungs-Blatt 1902, Nr. 57, Seite 540 — bestimme ich folgendes:

I. Maschienenbau-Eleven werden zur praktischen Vorbildung auf Grund der §§ 5 bis 13 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 1. Juli 1900 fortan nicht mehr eingestellt, die bereits eingestellten Maschinenbau-Eleven werden noch in der vorgeschriebenen Weise vollständig ausgebildet. Es kann jedoch vom 1. April 1903 ab die in den Diplomprüfungsordnungen geforderte einjährige praktische Beschäftigung auch in den Staatseisenbahnwerkstätten unter den in der nachfolgenden Anweisung vorgesehenen Bedingungen abgeleistet werden.

II. Meldungen zur Ablegung der Vorprüfung (§ 14 der Vorschriften u. s. w. vom 1. Juli 1900) werden bei den Technischen Prüfungsämtern in Aachen, Berlin und Hannover nur noch für die am 1. April 1903 beginnende Prüfungsperiode angenommen, in der am 1. Oktober 1903 beginnenden Prüfungsperiode werden nur noch Wiederholungsprüfungen vorgenommen.

III. Meldungen zur Ablegung der ersten Hauptprüfung (§ 20 der Vorschriften u. s. w. vom 1. Juli 1900) werden bei den Technischen Prüfungsämtern in Aachen, Berlin und Hannover nur noch bis zum 31. Dezember 1903 angenommen. Wiederholungsprüfungen finden nur noch bis zum 30. Juni 1904 statt. Die Technischen Prüfungsämter werden am 1. Juli 1904 aufgelöst.

IV. Diplom-Ingenieure, welche die Prüfung bei einer Technischen Hochschule in Preußen nach dem 1. April 1903 unter den im Erlaß vom 27. November 1902 enthaltenen Voraussetzungen bestanden haben, können sich spätestens sechs Monate nach bestandener Diplomprüfung bei mir zur Ernennung zum Regierungs-Bauführer und zur Ausbildung im Staatsbaudienste melden und zwar entweder in der Richtung des Hochbaus, des Wasser- und Straßenbaus, des Eisenbahnbaus oder des Eisenbahnmaschinenwesens. Der Meldung sind beizufügen:

1. Ein Lebenslauf, in dem auch die Militärverhältnisse darzulegen sind. (Meldung und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben.)
2. Das Reifezeugnis der Schule.
3. Die Zeugnisse der Technischen Hochschulen, auf denen der Bewerber studiert hat.
4. Das Zeugnis über die bestandene Vorprüfung.
5. Das Zeugnis über die bestandene Hauptprüfung.
6. Die Ernennung zum Diplom-Ingenieur.
7. Ein Zeugnis über die praktische Beschäftigung
   a) für Diplom-Ingenieure des Hochbaufaches:
      vor dem Beginne des Studiums oder während der Sommerferien vor Ablegung der Vorprüfung (mindestens acht Wochen) — §§ 14 und 28 der Vorschriften u. s. w. vom 1. Juli 1900 —,
   b) für Diplom-Ingenieure des Wasser- und Straßenbaufaches und des Eisenbahnbaufaches:
      vor dem Beginne des Studiums oder während der Sommerferien vor Ablegung der Vorprüfung (falls eine solche Beschäftigung stattgefunden hat) — §§ 14 und 28 der Vorschriften u. s. w. vom 1. Juli 1900 —,
   c. für Diplom-Ingenieure des Maschinenbaufaches:
      in einer Werkstätte während eines Jahres nach der Bestimmung in der Diplom-Prüfungsordnung.

V. Die Diplom-Ingenieure, die von mir zur Ausbildung im Staatsbaudienste in Aussicht genommen werden, haben ferner beizubringen:

1. Ein amtliches Führungszeugnis
2. Ein ärztliches Zeugnis, daß der Antragsteller frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten ist sowie genügendes Seh- und Hörvermögen und fehlerfreie Sprache hat.

Für diejenigen Diplom-Ingenieure, die zur Ausbildung im Staatseisenbahndienste in Aussicht genommen sind, kommen hierbei zur Anwendung § 1 der Anweisung für die Annahme und praktische Ausbildung der Regierungs-Bauführer des Eisenbahnbaufaches vom 13. September 1900 und § 1 der Anweisung für die Annahme und praktische Ausbildung der Eleven und der Regierungs-Bauführer des Maschinenbaufaches vom 13. September 1900. (Der Wortlaut dieser Bestimmungen ist am Schlusse der Bekanntmachung abgedruckt.)

3) Den Nachweis, daß für die Dauer von vier Jahren die zum standesgemäßen Unterhalt erforderlichen Mittel gesichert sind.

VI. Die zur Ausbildung im Staatsbaudienste zugelassenen Diplom-Ingenieure haben sich bei dem Chef derjenigen Provinzialbehörde zu melden, in deren Bezirk sie die praktische Ausbildung zu erlangen wünschen. Ihre Ernennung zum Regierungs-Bauführer, ihre praktische Ausbildung und ihre Zulassung zur zweiten Hauptprüfung regelt sich nach den Bestimmungen der §§ 26 und folgende der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 1. Juli 1900. Die Regierungs-Bauführer des Maschinenbaufaches, welche die Lokomotivführerprüfung noch nicht abgelegt haben, sind jedoch vor Eintritt in die im § 29 festgesetzte zweijährige Ausbildungszeit zunächst noch drei Monate im Lokomotivfahrdienst zu beschäftigen, wonach sie die Lokomotivführerprüfung abzulegen haben.

Anweisung für die Annahme und praktische Beschäftigung von Maschinenbau-Beflissenen in den Werkstätten der preußisch-hessischen Staatseisenbahngemeinschaft.

1. Junge Leute, die im Besitz des Reifezeugnisses eines Gymnasiums oder Realgymnasiums des Deutschen Reiches oder einer preußischen Oberrealschule sind und beabsichtigen, das Maschinenbaufach auf einer Technischen Hochschule zu studieren, werden, soweit Platz vorhanden ist, in die Werkstätten der preußisch-hessischen Staatseisenbahngemeinschaft zu der einjährigen praktischen Beschäftigung aufgenommen, die durch die Diplom-Prüfungsordnungen 1902 für die Ablegung der Diplomprüfung für das Maschinen-Ingenieurwesen vorgeschrieben ist. Bei einer solchen Beschäftigung haben sich die Maschinenbau-Beflissenen der Arbeitsordnung und den für ihre Ausbildung gegebenen Anweisungen unweigerlich zu fügen.

2. Durch die Aufnahme und Ausbildung wird keine Berechtigung für die spätere Übernahme in den Staatsdienst erworben, ebensowenig wird die Ausbildung in einer Staatseisenbahnwerkstätte für die etwaige Übernahme von Diplom-Ingenieuren in den Staatsdienst verlangt.

3. Für die Ausbildung ist eine Gebühr von 300 Mark zu zahlen. Hiervon sind 200 Mark bei dem Eintritt, der Rest nach

sechs Monaten der Beschäftigung zu entrichten. Bei freiwilliger oder unfreiwilliger Entlassung aus der Beschäftigung wird die bis dahin entrichtete Gebühr nicht zurückgezahlt.

4. Die Meldung ist unter Beifügung des Schulzeugnisses bei derjenigen Königlichen Eisenbahndirektion oder der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion in Mainz einzureichen, in deren Bezirk die praktische Ausbildung gewünscht wird. Der Wunsch auf Aufnahme in eine bestimmte Werkstatt kann gestellt werden. Die Meldung soll so frühzeitig erfolgen, daß der Eintritt tunlichst schon am 1. April oder am 1. Oktober stattfinden kann.

5. Die praktische Beschäftigung kann zur Aufnahme des Studiums am 1. Oktober oder am 1. April unterbrochen und während der Ferien (August und September) fortgesetzt werden; unter besonderen Umständen kann in diesem Fall die Weiterbeschäftigung in einer anderen Eisenbahnwerkstätte auf Antrag genehmigt werden.

6. Die praktische Beschäftigung ist so zu leiten, daß die Maschinenbau-Beflissenen einen allgemeinen Einblick in das gewählte Fach erlangen, daß sie über die Eigenschaften und die verschiedenartige Bearbeitung der im Maschinenbau zur Verwendung kommenden Materialien durch eigene Handhabung der betreffenden Werkzeuge im allgemeinen unterrichtet werden und die gebräuchlichsten Kraft- und Arbeitsmaschinen durch eigene Anschauung kennen lernen, um, so vorbereitet, demnächst den Vorlesungen auf der Technischen Hochschule leichter folgen zu können.

7. Auf die Beschäftigung in der Modellschreinerei, Formerei, Schmiede und Dreherei ist ein Zeitraum von je ein bis zwei Monaten zu verwenden; die übrige Zeit entfällt auf die Beschäftigung in der Schlosserei. Die Reihenfolge der Beschäftigung in den verschiedenen Werkstätten-Abteilungen wird durch den Vorstand der Werkstätteninspektion bestimmt. Er hat einen bestimmten Vorarbeiter zur Anleitung der Maschinenbau-Beflissenen in der Handhabung der Werkzeuge u. s. w. zu beauftragen, die Maschinenbau-Beflissenen auch anzuhalten, in einem Skizzenbuch Handzeichnungen der ihnen überwiesenen Werkzeuge und einfachen Arbeitstücke anzufertigen.

8. Der Maschinenbau-Beflissene hat ein Geschäftsverzeichnis nach nachstehendem Muster zu führen, in dem eine Übersicht seiner Tätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte zu geben ist. Das Verzeichnis ist monatlich dem Vorstand der Werkstätteninspektion zur Prüfung und Bescheinigung vorzulegen.

Geschäftsverzeichnis
des
Maschinenbau-Beflissenen N. N.
aus . . . . . ., wohnhaft . . . . . . Straße Nr. . .
Eisenbahndirektionsbezirk . . . .
Werkstätteninspektion . . . .

Zeitdauer der Beschäftigung Jahr, Monat, Tag		Summe der Tage	Bezeichnung der Werkstätten-Abteilung, in der die Beschäftigung stattfand	Übersicht der Beschäftigung	Bescheinigung des Vorstandes der Werkstätteninspektion	Bemerkungen (Versäumnis durch Krankheit, Urlaub, militärische Dienstleistung)
von	bis					

9. Der Maschinenbau-Beflissene erhält über die Dauer der praktischen Beschäftigung, über seine Führung und über die erlangte Vorbildung durch den Vorstand der Werkstätteninspektion ein Zeugnis, das von der vorgesetzten Eisenbahndirektion zu bestätigen ist. In dem Zeugnis ist anzugeben, daß der Maschinenbau-Beflissene sich während seiner praktischen Beschäftigung der Arbeitsordnung ohne Ausnahmestellung unterworfen hat. Das Geschäftsverzeichnis ist mit dem Zeugnis zurückzugeben.

Berlin, den 10. Februar 1903.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Budde.

Bekanntmachung.
III. 910/03 I. IV. B 3/70.

Zu V. 2. der Bekanntmachung.

§ 1 der Anweisung für die Annahme und praktische Ausbildung der Regierungs-Bauführer des Eisenbahnbaufaches vom 13. September 1900:

Die Ernennung zu Regierungs-Bauführern des Eisenbahnbaufaches darf nur erfolgen, wenn die Bewerber den Nachweis der für den Staatseisenbahndienst erforderlichen körperlichen Tauglichkeit erbringen. Dazu gehört insbesondere die Fähigkeit, die Farben richtig zu unterscheiden, und eine Sehschärfe auf den

einzelnen Augen vom mindestens $^{2}/_{3}$ und $^{1}/_{3}$ der von Snellen angenommenen Einheit, und zwar mindestens beim Gebrauch der gewohnheitsgemäß getragenen Brille. Daß diese Voraussetzungen vorhanden sind, muß durch einen Bahnarzt der Staatseisenbahnverwaltung oder durch einen Staatsmedizinalbeamten in der hierfür von der Verwaltung vorgeschriebenen Form bescheinigt werden. Bewerber, die diesen Anforderungen nicht genügen oder an sonstigen, ihre Verwendbarkeit im Eisenbahndienst ausschließenden körperlichen Mängeln, insbesondere an Schwerhörigkeit oder Sprachfehlern leiden, die eine sachgemäße Verständigung erschweren, sind von der Ernennung zum Regierungs-Bauführer und von der Annahme zur praktischen Ausbildung auszuschließen.

Ebenso sind nach § 35, Absatz 2 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 1. Juli 1900 von der praktischen Ausbildung die Regierungs-Bauführer auszuschließen, bei denen körperliche Mängel der vorbezeichneten Art erst nach der Ernennung zum Regierungs-Bauführer hervortreten.

§ 1 der Anweisung für die Annahme und praktische Ausbildung der Eleven und der Regierungs-Bauführer des Maschinenbaufaches vom 13. September 1900:

Die Annahme der Eleven des Maschinenbaufaches und die Ernennung der Regierungs-Bauführer des Maschinenbaufaches darf, sofern die Bewerber im höheren Staatseisenbahndienst angestellt zu werden wünschen, nur erfolgen, wenn diese den Nachweis der für den Staatseisenbahndienst erforderlichen körperlichen Tauglichkeit erbringen. Dazu gehört insbesondere ein ausreichendes Hörvermögen, sowie die Fähigkeit, die Farben richtig zu unterscheiden, und auf jedem Auge eine Sehschärfe von mindestens $^{2}/_{3}$ der von Snellen angenommenen Einheit ohne Gebrauch einer Brille. Daß diese Voraussetzungen vorhanden sind, muß durch einen Bahnarzt der Staatseisenbahn-Verwaltung oder durch einen Staatsmedizinal-Beamten in der hierfür von der Verwaltung vorgeschriebenen Form bescheinigt werden. Bewerber, die diesen Anforderungen nicht genügen und die schriftliche Erklärung abgeben, daß sie eine Anstellung im Staatseisenbahndienste nicht wünschen, sondern eine Anstellung in einem der übrigen Staatsdienstzweige erstreben, können als Eleven angenommen und zu Regierungs-Bauführern des Maschinenbaufaches ernannt werden, bei der Annahme zur Ausbildung haben jedoch die für den Staatseisenbahndienst geeigneten Bewerber bei gleichzeitiger Meldung den Vorzug. Bewerber mit solchen körperlichen Mängeln, die ihre Verwendbarkeit auch in den übrigen Staatsdienstzweigen ausschließen, namentlich solche, die an Schwer-

hörigkeit oder Sprachfehlern leiden, die eine sachgemäße Verständigung erschweren, sind von der Annahme überhaupt auszuschließen. Bereits angenommene Bewerber, bei denen Mängel dieser Art hervortreten, sind alsbald von der weiteren Ausbildung auszuschließen. Zeigen sich nach der Annahme Mängel, die nur die Verwendung im Staatseisenbahndienste hindern, so ist den Bewerbern zu eröffnen, daß sie als Anwärter für den Staatseisenbahndienst nicht mehr in Betracht kommen können, und ihnen anheimzugeben, ob sie unter diesen Umständen noch eine Fortsetzung der Ausbildung wünschen.

C. Kunst und Wissenschaft.

98) Verleihungen aus Anlaß der diesjährigen Großen Berliner Kunstausstellung.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß der diesjährigen Großen Berliner Kunstausstellung zu verleihen:

die große goldene Medaille für Kunst:

dem Bildhauer Professor Adolf Brütt in Berlin,
dem Maler John Sargent in London und
dem Maler Karl Bantzer in Dresden-Strehlen;

die kleine goldene Medaille für Kunst:

dem Maler Fritz Burger in Basel,
dem Maler Edwin Austin Abbey in London,
dem Bildhauer Hugo Lederer in Berlin,
dem Bildhauer Ferdinand Lepcke in Berlin,
den Architekten Bauräten Franz von Hoven und Ludwig Neher in Frankfurt a. M. und
dem Maler Karl Vinnen auf Gut Osterndorf im Kreise Lehe.

Bekanntmachung.
U. IV. 8420.

---

99) Schrift „Die römischen Grenzanlagen in Deutschland und das Limeskastell Saalburg" von Dr. Ernst Schulze.

Berlin, den 17. Juni 1903.

Der Direktor des Kaiserin Friedrich Gymnasiums zu Homburg v. d. H. Dr. Ernst Schulze hat auf Anregung Seiner Majestät des Kaisers und Königs eine Schrift „Die römischen Grenz-

anlagen in Deutschland und das Limeskastell Saalburg" herausgegeben, welche im Verlage von C. Bertelsmann in Gütersloh erschienen ist. Seine Majestät haben Allerhöchst den Wunsch zu erkennen gegeben, daß diese Schrift auf den höheren Lehranstalten Preußens tunlichste Verbreitung finde. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium ersuche ich, die in Betracht kommenden Anstalten Ihres Bezirkes auf die Schrift hinzuweisen und für deren Anschaffung seitens der Anstaltsbibliotheken Sorge zu tragen.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. I. 26752. U. II. U. IV.

---

100) Drittes Heft des amtlichen Lehrmittelverzeichnisses für den Zeichenunterricht.

Von dem amtlichen Lehrmittelverzeichnisse für den Zeichenunterricht ist im Verlage von Paul Schahl, Berlin SO. Neanderstraße 16, das dritte Heft erschienen. Alle drei Hefte des Verzeichnisses sind zum Preise von 1 ℳ 20 Pf für das Stück durch den Buchhandel zu beziehen.

Berlin, den 29. Juni 1903.

Bekanntmachung.
U. IV. 2811. U. II. U. III. U. III. A. U. III. D

---

101) Die Gemeinden sind verpflichtet, in ihrem Besitze befindliche Gegenstände, deren Veränderung oder Veräußerung ohne staatliche Genehmigung ihnen wegen des wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wertes derselben untersagt ist, auch im Stande zu erhalten. Sie können zur Erfüllung dieser Pflicht. nötigenfalls unter Zwangsetatisierung der erforderlichen Mittel, durch die Kommunalaufsichtsbehörde angehalten werden.

Zwischen den städischen Kollegien zu F. besteht Meinungsverschiedenheit darüber, ob das dortige „Nordertor" zu erhalten oder abzubrechen ist. Der Regierungs-Präsident hatte die Genehmigung zum Abbruche des Tores wegen seines geschichtlichen Wertes versagt und der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten die Erhaltung des Tores aus dem gleichen Grunde für geboten erklärt.

Nachdem sodann ein Antrag der Baukommission, das Tor gründlich zu renovieren, vom Stadtverordnetenkollegium abgelehnt worden war, wurde auf Veranlassung des Magistrats ein mit 2400 ℳ abschließender Kostenanschlag über die zur Erhaltung des Nordertores erforderlichen Arbeiten aufgestellt, aber die Bewilligung dieser Summe „zur Verhinderung des weiteren Verfalls und zur Herstellung eines den sicherheitspolizeilichen Anforderungen entsprechenden Zustands“ wurde ebenfalls — entgegen der Ansicht des Magistrats — vom Stadtverordnetenkollegium abgelehnt. Nunmehr beantragte der Magistrat bei dem Regierungs-Präsidenten den Erlaß einer Zwangsetatisierungsverfügung. Darauf stellte der Regierungs-Präsident zunächst durch Verfügung vom . . . . die Notwendigkeit der in dem Kostenanschlage vorgesehenen baulichen Maßnahmen fest. Allein das Stadtverordnetenkollegium lehnte nochmals die Bewilligung der erforderten 2400 ℳ ab. Seitens der Polizeiverwaltung in F. wurde noch auf Veranlassung des Regierungs-Präsidenten bescheinigt, daß die bezeichneten baulichen Maßnahmen zur Herstellung eines den sicherheitspolizeilichen Anforderungen entsprechenden Zustands erforderlich seien.

Nunmehr verfügte der Regierungs-Präsident die Einstellung von 2400 ℳ in den städtischen Haushaltsplan zur Vornahme baulicher Maßnahmen am Nordertore.

Gegen diese Verfügung hat das Stadtverordnetenkollegium rechtzeitig Klage erhoben. Zunächst wird gerügt, daß die angefochtene Verfügung nicht mit Gründen versehen sei. Sodann wird bestritten, daß irgend eine Summe zur Erhaltung des Nordertors erforderlich sei. Nach Ansicht des klagenden Kollegiums soll durch die Verwendung von 2400 ℳ in einem Jahre nur der erste Versuch gemacht werden, das Tor zu verschönern und ihm allmählich einen künstlerischen Wert zu verleihen. Zu diesem Zwecke dürfe die Einstellung der Mittel in den Etat nicht erzwungen werden. Es werde von keiner Seite behauptet, daß die Erhaltung des Nordertors, welches nicht mehr zum Verschlusse der Stadt diene, im polizeilichen, militärischen oder finanziellen Interesse erforderlich sei, worauf es nach der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 20. Juni 1830 ankomme, sondern es werde nur eine künstlerische Verschönerung bezweckt. Das Nordertor habe keinen kunsthistorischen und keinen geschichtlichen Wert, bilde aber ein erhebliches Verkehrshindernis und müsse daher weggeräumt werden, wie in einer Denkschrift des Stadtverordnetenvorstehers Dr. D. näher ausgeführt worden sei.

Während in den Jahren 1896 und 1900 nur 100 ℳ und 300 ℳ aus sicherheitspolizeilichen Gründen für erforderlich erachtet worden seien, werde jetzt eine so viel höhere Summe für ange-

gemessen erachtet. In dem Kostenanschlage für die Renovierung sei für „Unvorhergesehenes" nur der Betrag von 804, 15 ℳ verlangt, jetzt sei dagegen eine höhere Summe, nämlich 946, 55 ℳ für unvorhergesehene Arbeiten und Unterhaltung in Dach und Fach ausgesetzt. In dem Kostenanschlage für die Renovierung seien unter Position 1 für 26 Schultern u. s. w. 130 ℳ und Position 6 für Gesims u. s. w. 15 ℳ im jetzigen Kostenanschlage für dieselben Arbeiten 208 ℳ und 33,75 ℳ angenommen. Werde mit Verschönerungsarbeiten am Nordertor erst begonnen, so werde das Nordertor unabsehbare Kosten verursachen, die umsoweniger übernommen werden könnten, als die Stadt F. schon durch den Museumsbau ungewöhnlich hohe Summen für künstlerische Zwecke verwendet habe.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und entgegnet:

Die Gründe der Zwangsetatisierung seien aus den Verfügungen vom .... und .... zu ersehen. Die Feststellungsverfügung vom .... sei mit der Beschwerde nicht angefochten und daher rechtskräftig geworden. Somit stelle sich die Leistung als eine der Stadtgemeinde F. gesetzlich obliegende dar. Die Angemessenheit und Notwendigkeit der Leistung habe der Verwaltungsrichter überhaupt nicht zu prüfen. Die Zwangsetatisierung sei erfolgt im Interesse der Erhaltung eines kunsthistorischen Bauwerks sowie aus sicherheitspolizeilichen Gründen. Aus beiden Gesichtspunkten sei die Stadtgemeinde als Eigentümerin zur Tragung der Kosten verpflichtet. Nachträglich hat der Beklagte noch Abschrift eines Berichts der Polizeiverwaltung vom .... überreicht, wonach die Baufälligkeit des Tores noch weiter vorgeschritten ist.

Die Klage konnte keinen Erfolg haben.

An der nötigen Begründung fehlt es der Zwangsetatisierungsverfügung nicht; vielmehr ergeben sich die Gründe zur Genüge aus dieser und der in Bezug genommenen Verfügung vom ....

Die Rechtmäßigkeit der vorangegangenen Feststellungsverfügung würde der Nachprüfung des Verwaltungsrichters entzogen sein, wenn sie in einem besonders geregelten, Rechtschutz gewährenden Verfahren hätte angefochten werden können. Allein die Zulässigkeit einer formlosen, wenn auch befristeten Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde hat nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts nicht die gleiche rechtliche Bedeutung.

Stellt sich also die Feststellungsverfügung vom .... als eine vom Regierungs-Präsidenten in seiner Eigenschaft als Kommunalaufsichtsbehörde erlassene Verfügung dar, so ist ungeachtet des Ablaufs der zweiwöchigen Beschwerdefrist (vergl. § 7 Abs. 3

des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883) die Rechtmäßigkeit der Verfügung noch im gegenwärtigen Verfahren zu prüfen. Wäre dagegen die Verfügung vom . . . . seitens des Regierungs-Präsidenten in dessen Eigenschaft als Landespolizeibehörde erlassen, so würde nach § 130 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 die Beschwerde an den Ober-Präsidenten und weiter die Klage beim Oberverwaltungsgerichte dagegen zulässig, also ein besonders geregeltes, einen ähnlichen Rechtschutz wie das gerichtliche bietendes Verfahren dagegen eröffnet gewesen sein.

Allein die Feststellungsverfügung vom . . . . kann nur als eine Verfügung der Kommunalaufsichtsbehörde angesehen werden.

Der Regierungs-Präsident hat infolge eines Antrags des Magistrats auf Zwangsetatisierung die Notwendigkeit der baulichen Maßnahmen festgestellt und zugleich die Zwangsetatisierung angedroht. Da die Eintragung in den Etat vom Regierungs-Präsidenten nur in dessen Eigenschaft als Kommunalaufsichtsbehörde angeordnet werden kann, ist anzunehmen, daß er in derselben Eigenschaft die vorbereitende Feststellung hat treffen wollen. Die Absicht einer Ausübung der Landespolizeigewalt ist in der Verfügung vom . . . . . nicht zu erkennen. Die baulichen Maßnahmen sollen nach Inhalt der Verfügung zur Verhinderung eines Verfalles des als ein wertvolles geschichtliches Denkmal angesehenen Tores und außerdem zur Herstellung eines den sicherheitspolizeilichen Anforderungen entsprechenden Zustandes des Tores dienen. Die Erhaltung von Sachen um ihres historischen Wertes willen liegt außerhalb der polizeilichen Aufgaben. Neben der Verhinderung eines Verfalles des Tores bezwecken die baulichen Maßnahmen allerdings auch die Herstellung eines den sicherheitspolizeilichen Anforderungen entsprechenden Zustandes. Aber die sicherheitspolizeilichen Anforderungen hat nicht die Landespolizeibehörde zu stellen, sondern die Ortspolizeibehörde. Von der Ortspolizeibehörde waren auch bereits durch Verfügung vom . . . . verschiedene Arbeiten am Tore aus verkehrs-, sicherheits- und feuerpolizeilichen Rücksichten gefordert worden, und später hat noch der Regierungs-Präsident veranlaßt, daß die Polzeiverwaltung eine Bescheinigung ausstellte, nach welcher die baulichen Maßnahmen zur Erhaltung eines den sicherheitspolizeilichen Anforderungen entsprechenden Zustandes erforderlich sind. Daraus ergibt sich, daß der Regierungs-Präsident nicht etwa selbst in seiner Eigenschaft als Landespolizeibehörde — unter Überschreitung seiner Zuständigkeit — statt der Ortspolizeibehörde eine sicherheitspolizeiliche Anordnung hinsichtlich des Nordertores durch die Verfügung vom . . . . hat erlassen wollen. Vielmehr hat der Regierungs-Präsident als Kommunalaufsichts-

behörde die zusammen auf 2400 ℳ veranschlagten Arbeiten — außer zur Verhinderung des Verfalles des Tores — für notwendig erklärt, damit die Stadtgemeinde den sicherheitspolizeilichen Anforderungen der zuständigen Behörde genüge.

Der beklagte Regierungs-Präsident geht auch selbst davon aus, daß die Verfügung vom .... von ihm in Ausübung der Kommunalaufsicht erlassen worden sei; denn er nimmt in der Gegenerklärung auf § 7 des Zuständigkeitsgesetzes Bezug. — Hiernach muß die Rechtmäßigkeit der Verfügung vom .... im gegenwärtigen Verfahren geprüft werden.

Es fragt sich, ob der Regierungs-Präsident als Kommunalaufsichtsbehörde von einer Stadtgemeinde Aufwendungen zur Erhaltung eines geschichtlich wertvollen Bauwerks fordern darf.

Die Allerhöchste Kabinettsorder vom 20. Juni 1830, die Erhaltung der Stadtmauern u. s. w. betreffend (Gesetzsammlung Seite 113), gilt nicht in der Provinz Schleswig-Holstein und muß auch darum hier außer Betracht bleiben, weil sie nur Tore, die zum Verschlusse dienen, im Auge hat, während dies beim Nordertore unstreitig nicht mehr der Fall ist. Nach § 71 Nr. 2 der Städteordnung für Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 und § 16 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bedürfen aber Gemeindebeschlüsse, wenn sie die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen betreffen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwert haben, zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Regierungs-Präsidenten. Die Verpflichtung zur **Erhaltung** derartiger Gegenstände ist den Gemeinden zwar nicht ausdrücklich auferlegt, ergibt sich aber aus der **Absicht** des Gesetzes. Denn die gesetzliche Beschränkung hinsichtlich der Veräußerung und wesentlichen Veränderung bezweckt zweifellos die **Erhaltung** der Gegenstände. Brauchte die Gemeinde nur für einen den sicherheitspolizeilichen Anforderungen entsprechenden Zustand zu sorgen, so würde sie Gegenstände von besonderem wissenschaftlichen, historischem oder Kunstwerte verfallen lassen dürfen, wenn und soweit nur keine Gefahr damit verbunden ist. Ohne die Verpflichtung der Gemeinde zur Erhaltung würde der Staat die Erhaltung auch nicht durch Übernahme der Kosten gegen den Willen der Gemeinde durchsetzen können. Daher ist aus der **Absicht** des Gesetzes zu schließen, daß den Gemeinden die **Erhaltung** der Gegenstände, deren Veräußerung oder wesentliche Veränderung ihnen wegen deren besonderen wissentschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wertes untersagt ist, hat zur Pflicht gemacht werden sollen. — Zur Annahme einer solchen Pflicht gelangt man außerdem aus folgenden Gründen: Als öffentlich-rechtliche Korporationen haben die Gemeinden die allgemeine öffentlich-rechtliche Pflicht, ihr

Eigentum zweckſprechend zu verwalten. Freilich hängen die einzelnen Maßnahmen regelmäßig vom freien Ermeſſen der Korporationen als Selbſtverwaltungskörper ab. Aber bei Sachen von geſchichtlichem Werte u. ſ. w. ſind ſie dadurch beſchränkt, daß ſie ſolche Sachen nicht ohne Genehmigung veräußern oder weſentlich verändern dürfen.

Aus der allgemeinen Pflicht zur zweckentſprechenden Verwaltung des ſtädtiſchen Eigentums in Verbindung mit der Unzuläſſigkeit der Veräußerung oder weſentlichen Veränderung von wiſſenſchaftlich, geſchichtlich oder künſtleriſch wertvollen Sachen folgt die Pflicht zur Erhaltung dieſer Sachen in ihrem bisherigen Beſtande. Die zu öffentlicher Verwaltung berufenen Korporationen dürfen wegen dieſer ihrer Aufgabe ihnen gehörige Sachen, die nach dem Ausſpruche der zuſtändigen Aufſichtsbehörde wegen ihres bleibenden Wertes nicht veräußert oder weſentlich verändert werden dürfen, auch nicht einfach verfallen laſſen. Das wäre unvereinbar mit einer vernünftigen Verwaltung. Die Erhaltung gehört danach vielmehr zu den öffentlich-rechtlichen Pflichten der Korporation, zu ihrer Selbſtverwaltungslaſt (vergl. Otto Mayer, Deutſches Verwaltungsrecht, Band 2 Seite 423 ff. § 60 I und ebenda Seit. 370 ff. § 55 II, 2, Seit. 410 ff. § 59).

Dabei iſt auch nachſtehendes zu berückſichtigen:

Nach § 60 Nr. 4 der Städteordnung für Schleswig-Holſtein liegt es dem Magiſtrate ob, das Eigentum der Stadtgemeinde zu erhalten. Der Magiſtrat würde daher offenbar pflichtwidrig handeln, wenn er Gegenſtände, deren Veräußerung oder weſentliche Veränderung wegen ihres bleibenden Wertes unterſagt iſt, verfallen ließe. Anderſeits würde der Magiſtrat der Pflicht zur Erhaltung beim Widerſpruche des Stadtverordnetenkollegiums nicht genügen können, wenn die Stadtgemeinde nicht die Verpflichtung hätte, die dazu nötigen Koſten zu beſtreiten.

Es liegt nicht im Weſen der Gemeinden, daß ſie nur wirtſchaftliche Aufgaben zu erfüllen haben, ſondern ſie können auch die Pflege ideeller Intereſſen übernehmen oder dazu durch Geſetz verpflichtet werden (vergl. Entſcheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band II Seit. 190 ff., Band XII Seit. 158 ff., Band XIII Seite 106, Band XIV Seit. 86 ff.). Letzteres iſt hinſichtlich der Pflege der den Gemeinden gehörigen wiſſenſchaftlich, geſchichtlich oder künſtleriſch wertvollen Gegenſtände durch das Verbot der Veräußerung oder weſentlichen Veränderung geſchehen.

Übrigens wird die Pflicht zur bloßen Erhaltung des Tores von der Klägerin ſelbſt nicht beſtritten. Sie verwahrt ſich nur gegen die vermeintliche Zumutung einer *Renovierung* oder *künſtleriſchen Verſchönerung*. Zur bloßen Erhaltung würde

natürlich auch nicht die Wiederherstellung eines zerstörten oder bereits verfallenen Gegenstandes gehören.

Ist somit die Klägerin zur Erhaltung des Tores wegen seines geschichtlichen Wertes verpflichtet, so kommt es auf den daneben geltend gemachten sicherheitspolizeilichen Gesichtspunkt für die gegenwärtige Entscheidung nicht mehr an.

Die Annahme, daß das Nordertor in F. einen besonderen historischen Wert habe, rechtfertigt sich bei einem derartigen, aus früheren Zeiten stammenden Bauwerke ohne weiteres. In dieser Beziehung kann auch auf das Gutachten des Provinzialkonservators vom . . . . verwiesen werden. Die Angaben über den Bau des Tores in der Denkschrift des Stadtverordnetenvorstehers Dr. D. lassen ebenfalls erkennen, daß dem Tore mit Recht ein historischer Wert beigemessen wird.

Die Erteilung oder Versagung der Genehmigung zum Abbruche des Tores hängt somit nach § 16 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom Ermessen des Regierungs-Präsidenten ab. Seine Entscheidung hierüber ist keiner verwaltungsrichterlichen Nachprüfung unterworfen. Damit erledigt sich die Frage, ob das Tor ein Verkehrshindernis bildet und ob dessen geschichtlicher Wert so groß ist, daß sich seine Erhaltung trotz der dadurch entstehenden Kosten und trotz der angeblichen Behinderung des Verkehrs empfiehlt.

Hat die Stadtgemeinde die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Erhaltung des Tores, so darf sie auch von der Kommunalaufsichtsbehörde zu deren Erfüllung angehalten werden (vergl. Otto Mayer a. a. O. Band 2 Seite 424 § 60 I 1 Abs. 2). Zu dem Zwecke kann die Kommunalaufsichtsbehörde nach ihrem Ermessen die zur Erhaltung erforderlichen baulichen Maßnahmen bestimmen. Eine Nachprüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit der für erforderlich erachteten baulichen Maßnahmen und der dafür veranschlagten Kosten findet in dem gegen die Zwangsetatisierungsverfügung eröffneten, nur eine Rechtskontrolle gewährenden Verwaltungsstreitverfahren nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts nicht statt (Entscheidungen Band XIII Seite 68. Band XIV Seit. 107 ff.. Band XIX Seite 119, Band XX Seite 67, Band XXVI Seite 144 der amtlichen Sammlung).

Somit ist die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der im Kostenanschlage vom . . . . ausgeführten einzelnen baulichen Arbeiten, die an sich nicht außerhalb des Rahmens der zur Erhaltung eines derartigen Bauwerks dienlichen Arbeiten liegen, hier nicht nachzuprüfen. Ebensowenig ist dies bei der Höhe der veranschlagten Preise der Fall. Man hat also auch nicht zu erwägen, ob die im Klagenachtrage gerügte Erhöhung der gesamten Reparatur-

kosten im Vergleiche zu den früheren Jahren und ob die Erhöhung einzelner Positionen im Vergleiche zu dem früheren Renovierungsanschlage geboten ist. Übrigens kann sich diese Erhöhung dadurch erklären, daß inzwischen der Verfall des Bauwerks weiter vorgeschritten ist.

Anlangend die für unvorhergesehene Arbeiten u. s. w. ausgeworfene Summe von 946, 55 *M.*, so handelt es sich hier der Natur der Sache nach überhaupt nur um eine unsichere Schätzung.

Die Aufsichtsbehörde kann vor Inangriffnahme der Reparaturen nicht alle Arbeiten übersehen, welche zur Erhaltung des Bauwerks nötig sind, und muß daher für unvorhergesehene Arbeiten, deren Notwendigkeit sich erfahrungsmäßig bei Ausführung der Reparaturen herauszustellen pflegt, eine ihr angemessen erscheinende Summe auswerfen dürfen.

Wenn in der Klage bestritten wird, daß zur Erhaltung des Nordertores irgend eine Summe erforderlich sei, so mag bemerkt werden, daß über die Reparaturbedürftigkeit des Tores im allgemeinen nach den übereinstimmenden Erklärungen der Polizeiverwaltung und der Baukommission sowie nach dem in Abschrift bei den Magistratsakten befindlichen Gutachten des Konservators der Kunstdenkmäler d. d. Berlin den . . . . auch nicht der mindeste Zweifel bestehen kann.

Dafür, daß die veranschlagten Arbeiten, wie das klagende Kollegium behauptet, nicht bloß die Erhaltung des Nordertores in seinem bisherigen Zustande bezweckten, sondern den Anfang einer beabsichtigten allmählichen Verschönerung bilden sollten, ist kein Beweis erbracht. Vielmehr bezeichnet sich der vom Stadtbauamte aufgestellte Kostenanschlag als ein solcher „über bauliche Anlagen, welche für die Erhaltung des Nordertores erforderlich sind." In diesem Sinne haben sich ferner die Baukommission und die Polizeiverwaltung geäußert. Aus dem Kostenanschlage selbst ist außerdem zu ersehen, daß es sich um Reparaturarbeiten handelt. Als solche sieht auch der beklagte Regierungs-Präsident nach Inhalt der Verfügung vom . . . . die von ihm für notwendig erklärten baulichen Maßnahmen an.

Nach alledem muß die Verfügung vom . . . . , wodurch die Stadtgemeinde für verpflichtet erklärt worden ist, die veranschlagten Arbeiten ausführen zu lassen, für rechtmäßig erachtet werden. Dann rechtfertigt sich aber auch nach der Weigerung des Stadtverordnetenkollegiums, die Summe zu bewilligen, die erlassene Zwangsetatisierungsverfügung.

Daher war die Klage abzuweisen.

(Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 22. Mai 1903 — I. 866 —.)

102) Kommissionen für die Prüfungen der Nahrungsmittel-Chemiker für die Zeit vom 1. April 1903 bis Ende März 1904.

Es wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß die Kommissionen für die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker für die Zeit vom 1. April 1903 bis Ende März 1904, wie folgt, zusammengesetzt sind:

A. Vorprüfung.

1. Prüfungskommission an der Königlichen Technischen Hochschule in Aachen:
   Vorsitzender: Ober-Regierungsrat Boehm.
   Examinatoren: die Professoren der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Classen und Dr. Bredt, der Dozent der Botanik Professor Dr. Wieler und der Professor der Physik Geheimer Regierungsrat Dr. Wüllner.
2. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Berlin:
   Vorsitzender: der Verwaltungs-Direktor der Königlichen Charité Geheimer Regierungsrat Müller.
   Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Landolt, der ordentliche Professor der Botanik Geheimer Regierungsrat Dr. Engler und der ordentliche Professor der Physik Geheimer Regierungsrat Dr. Warburg.
3. Prüfungskommission an der Königlichen Technischen Hochschule in Berlin:
   Vorsitzender: der Ober-Verwaltungsgerichtsrat Syndikus Arnold.
   Examinatoren: die Professoren der Chemie Dr. Erdmann und Geheimer Regierungsrat Dr. Liebermann, der Dozent der Botanik Professor Dr. Müller und der Professor der Physik Geheimer Regierungsrat Dr. Paalzow.
4. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Bonn:
   Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Wirklicher Geheimer Rat Dr. von Rottenburg.
   Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Dr. Anschütz, der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Partheil, der ordentliche Professor der Botanik Geheimer Regierungsrat Dr. Strasburger und der ordentliche Professor der Physik Dr. Kayser.
5. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Breslau:
   Vorsitzender: der Universitäts-Kuratorialrat Regierungsrat Schimmelpfennig.

Examinatoren: die ordentlichen Professoren der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Ladenburg und Dr. Gadamer, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Pax und der ordentliche Professor der Physik Geheimer Regierungsrat Dr. O. E. Meyer.

6. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Göttingen:
   Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Höpfner.
   Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Wallach, der außerordentliche Professor der Agrikulturchemie Geheimer Regierungsrat Dr. Tollens, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Peter und der ordentliche Professor der Physik Geheimer Regierungsrat Dr. Riecke.
7. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Greifswald:
   Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrat von Hausen.
   Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Dr. Auwers, der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Semmler, der ordentliche Professor der Physik Dr. König und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Schütt.
8. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Halle a. S.:
   Vorsitzender: der Kreisarzt Geheimer Medizinalrat Dr. Risel:
   Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Volhard, der ordentliche Professor der Chemie Dr. Doebner, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Klebs und der ordentliche Professor der Physik Dr. Dorn.
9. Prüfungskommission an der Königlichen Technischen Hochschule in Hannover:
   Vorsitzender: der Regierungs- und Geheime Medizinalrat Dr. Gürtler.
   Examinatoren: die Professoren der Chemie Dr. Seubert und Dr. Behrend, der Professor der Botanik Dr. Heß und der Professor der Physik Dr. Dieterici.
10. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Kiel:
    Vorsitzender: der Konsistorialrat Florschütz.
    Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Claisen, der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Rügheimer, der ordentliche

Professor der Botanik Geheimer Regierungsrat Dr. Reinke und der ordentliche Professor der Physik Dr. Lenard.

11. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Königsberg i. Pr.:
    Vorsitzender: der Regierungs- und Geheime Medizinalrat Dr. Katerbau.
    Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Lossen (nur bis zum 1. Oktober 1903), der ordentliche Professor der Chemie Dr. Klinger, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Lürssen und der ordentliche Professor der Physik Dr. Pape.

12. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Marburg:
    Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Steinmetz.
    Examinatoren: die ordentlichen Professoren der Chemie Geheimen Regierungsräte Dr. Zincke und Dr. Schmidt, der ordentliche Professor der Botanik Dr. A. Meyer und der ordentliche Professor der Physik Dr. Richarz.

13. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Münster i. W.:
    Vorsitzender: Regierungs- und Medizinalrat Dr. Krummacher.
    Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Salkowski, der ordentliche Professor der Nahrungsmittelchemie Geheimer Regierungsrat Dr. König, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Zopf und der ordentliche Professor der Physik Dr. Heidweiller.

B. Hauptprüfung.

1. Prüfungskommission in Aachen.
    Vorsitzender: der Ober-Regierungsrat Boehm.
    Examinatoren: die Professoren der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Classen und Dr. Bredt und der Dozent der Botanik Professor Dr. Wieler.

2. Prüfungskommission in Berlin:
    Vorsitzender: der ärztliche Direktor der Königlichen Charité Generalarzt und Geheimer Ober-Medizinalrat Dr. Schaper.
    Examinatoren: der Dozent der Nahrungsmittelchemie an der Königlichen Technischen Hochschule Geheimer Regierungsrat Professor Dr. von Buchka, der Professor der Chemischen Technologie an derselben Anstalt Ge-

heimer Regierungsrat Dr. Witt und der Professor der Botanik an der Königlichen Universität Geheimer Regierungsrat Dr. Schwendener.

3. Prüfungskommission in Bonn:
   Vorsitzender: der außerordentliche Professor Medizinalrat Dr. Ungar.
   Examinatoren: der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Partheil, der ordentliche Professor der Chemie Dr. Anschütz und der außerordentliche Professor der Botanik Dr. Noll.

4. Prüfungskommission in Breslau:
   Vorsitzender: der Kreisarzt Geheimer Medizinalrat Professor Dr. Jacobi.
   Examinatoren: der außerordentliche Professor der Landwirtschaftlichen und Technologischen Chemie Dr. Ahrens, der Direktor des städtischen Chemischen Untersuchungsamtes Dr. Fischer und der Direktor des Pflanzenphysiologischen Instituts Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Brefeld.

5. Prüfungskommission in Göttingen:
   Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Höpfner.
   Examinatoren: der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Polstorff, der Dirigent der Kontrollstation des Land- und Forstwirtschaftlichen Hauptvereins Dr. Kalb und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Berthold.

6. Prüfungskommission in Greifswald:
   Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrat von Hausen.
   Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Dr. Auwers, der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Semmler und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Schütt.

7. Prüfungskommission in Halle a. S.
   Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Meyer.
   Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Volhard, der Privatdozent der Chemie Professor Dr. Baumert und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Klebs.

8. Prüfungskommission in Hannover:
   Vorsitzender: der Regierungs- und Geheime Medizinalrat Dr. Gürtler.
   Examinatoren: der Leiter des städtischen Lebensmittel-Untersuchungsamtes Dr. Schwartz, der Professor der

Technischen Chemie an der Königlichen Technischen Hochschule Dr. Ost und der Professor der Botanik an dieser Anstalt Dr. Heß.

9. Prüfungskommission in Kiel:
   Vorsitzender: der Konsistorialrat Florschütz.
   Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Claisen, der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Rügheimer und der ordentliche Professor der Botanik Geheimer Regierungsrat Dr. Reinke.
10. Prüfungskommission in Königsberg i. Pr.
   Vorsitzender: der Regierungs- und Geheime Medizinalrat Dr. Katerbau.
   Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Dr. Klinger, der Vorsteher der Versuchstation des Ostpreußischen Landwirtschaftlichen Zentralvereins Professor Dr. Klien und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Lürssen.
11. Prüfungskommission in Marburg:
   Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Steinmetz.
   Examinatoren: der Vorsteher der Agrikulturchemischen Versuchsanstalt Dr. Haselhoff, der ordentliche Professor der Pharmazeutischen Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. E. Schmidt und der ordentliche Professor der Botanik Dr. A. Meyer.
12. Prüfungskommission in Münster i. W.:
   Vorsitzender: der Ober-Präsidialrat von Viebahn.
   Examinatoren: der ordentliche Professor der Nahrungsmittelchemie Geheimer Regierungsrat Dr. König, der außerordentliche Professor der Pharmazeutischen Chemie Dr. Kaßner und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Zopf.

Berlin, den 28. Juli 1903.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

Bekanntmachung.
U. I. 1427.

---

103) Adolf Ginsberg-Stiftung.

Zum Andenken des am 28. Juli 1883 auf Ischia verstorbenen Malers Adolf Ginsberg aus Berlin haben dessen Geschwister Herr Philipp Ginsberg in Berlin und Frau von Boschan,

geborene Ginsberg, in Wien, eine Stiftung errichtet, welche den Namen

„Adolf Ginsberg-Stiftung"

trägt.

Der Zweck der Stiftung ist, jungen befähigten Malern deutscher Abkunft ohne Unterschied der Konfession, welche ihre akademische Studienzeit absolviert und davon mindestens das letzte Semester die Königliche akademische Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin besucht haben, durch Verleihung von Stipendien die Mittel für ihre weitere Ausbildung entweder in Meisterateliers oder auf auswärtigen Akademien oder durch Studienreisen ins Ausland zu gewähren.

Die Stipendien sollen vorwiegend Malern zugute kommen; doch sollen in besonderen Ausnahmefällen auch hervorragend begabte junge Bildhauer berücksichtigt werden dürfen (§ 1 des Statuts der Stiftung).

Das Stipendium, welches der Regel nach in vierteljährlichen Raten gezahlt werden soll, wird nur auf ein Jahr bewilligt, darf jedoch zwei Jahre hintereinander, aber nicht länger, an denselben Bewerber bewilligt werden (§ 4 des Statuts).

Bei den Bewerbungen, welche an den Direktor der Hochschule für die bildenden Künste in Berlin zu richten sind, sind folgende Schriftstücke einzureichen:

1. ein vom Bewerber verfaßter kurzer Lebenslauf,

2. amtliche Zeugnisse über die Absolvierung der akademischen Studien und über Führung, Fleiß und Befähigung des Bewerbers. Erforderlichen Falls haben die Bewerber diesen Nachweis durch Vorlage ihrer Studienarbeiten oder durch Probearbeiten vor dem Direktor der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste in Berlin zu führen (§ 6).

Die Stipendiaten sind verpflichtet, über ihren Aufenthalt und ihre Tätigkeit an den Direktor der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste in Berlin quartaliter Bericht zu erstatten und außerdem mit Ablauf des zweiten Quartals an die Königliche akademische Hochschule für die bildenden Künste eine Studienarbeit mäßigen Umfangs (entweder eine Studie nach der Natur oder eine Kopie nach einem hervorragenden Werk der älteren Kunst) einzuliefern, welche Eigentum derselben wird (§ 10).

Bei mangelhaftem Fleiß oder schlechter Führung des Stipendiaten kann demselben das Stipendium durch das Kuratorium entzogen werden (§ 11).

Das Stipendium beträgt ca. 1700 *M.* und wird für die Zeit vom 29. Dezember 1903 bis dahin 1904 verliehen.

Geeignete Bewerber haben ihre Gesuche mit den in vorstehen-

dem geforderten Attesten bis zum 15. Oktober d. J. an den unterzeichneten Vorsitzenden des Kuratiums einzureichen.

Charlottenburg, den 28. Juli 1903.

Der Vorsitzende des Kuratoriums der „Adolf Ginsberg-Stiftung“:
A. von Werner,
Direktor der Königlichen akademischen Hochschule
für die bildenden Künste.

D. Höhere Lehranstalten.

104) Der Charakter als Professor ist beigelegt worden den Oberlehrern

Dr. Lorenz Albrecht vom Gymnasium zu Neustadt O. S.,
Wilhelm Schmidt vom Gymnasium zu Demmin i. P.,
Dr. August Eime vom Realgymnasium zu Brandenburg a. H.,
Ernst Barmeyer vom Gymnasium Johanneum zu Lüneburg,
Johannes Klingenburg von der Realschule zu Lennep,
Albert Treuding vom Gymnasium Johanneum zu Lüneburg,
Johannes Franzke vom Gymnasium zu Oppeln,
Stephan Franke vom Progymnasium zu Boppard,
Hugo Rebhan vom Gymnasium zu Husum,
Otto Retzlaff vom Gymnasium zu Pyritz,
Valentin Frankowski vom Gymnasium zu Gnesen,
Stanislaus Laskowski vom Gymnasium zu Rogasen,
Peter Volquardsen von der Realschule zu Potsdam,
Hermann Karge vom Realprogymnasium zu Spremberg,
Dr. Georg Nölle vom Realprogymnasium zu Wriezen a. O.,
Dr. Adolf Klein von der Realschule zu Dirschau,
Hugo Reuß vom Realgymnasium zu Brandenburg a. H.,
Dr. Berthold Freier vom Luisen-Gymnasium zu Berlin,
Dr. Robert Schöber von der Oberrealschule zu Elbing,
Paul Hoene vom Realprogymnasium zu Forst,
Adolf Oehlschläger vom Lyzeum II zu Hannover,
Dr. Hermann Lübke vom Lessing-Gymnasium zu Berlin,
August Voges vom Stadt-Gymnasium zu Stettin,
Dr. Emil Kraetsch vom Askanischen Gymnasium zu Berlin,
Dr. Johannes Kreutzer vom Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Cöln,
Dr. Eduard Anspach vom Gymnasium zu Duisburg,
Dr. Jakob Holly von der Selektenschule zu Frankfurt a. M.,
Dr. Johannes Uthoff vom Realgymnasium zu Osnabrück,

Aloys Saal vom Realgymnasium zu Elberfeld,
Dr. Alfons Egen vom Gymnasium zu Münster i. W.,
Rudolf Imme vom Gymnasium zu Groß-Lichterfelde,
Dr. Hermann Woltersdorff vom Realgymnasium zu Magdeburg,
Dr. Richard Schwemer vom Goethe-Gymnasium zu Frankfurt a. M.,
Bernhard Heidhues vom Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Cöln,
Dr. Paul Lefèvre von der Oberrealschule zu Halberstadt,
Dr. Karl Hinz von der Realschule zu Altona-Ottensen,
Dr. Max Baege vom Gymnasium zu Schweidnitz,
Dr. Max Korten vom Gymnasium nebst Oberrealschule zu Bonn,
Dr. Johannes Balkenholl vom Gymnasium Josephinum zu Hildesheim,
Dr. Heinrich Jungblut vom Lessing-Gymnasium zu Frankfurt a. M.,
Dr. Wilhelm Jung vom Lyzeum II zu Hannover,
Dr. Richard Lämmerhirt vom Gymnasium zu Bromberg,
Dr. Emil Schippke vom König Wilhelms-Gymnasium zu Breslau,
Thomas Flörke vom Andreas-Realgymnasium zu Hildesheim,
Dr. Otto Breitkreuz vom Königstädtischen Realgymnasium zu Berlin,
Ernst Hübner vom Realgymnasium zu Stralsund,
Dr. Franz Hammerschmidt von der Oberrealschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.,
Dr. Julius Schiff vom Johannes-Gymnasium zu Breslau,
Dr. Konrad Gorges vom Wilhelms-Gymnasium zu Cassel,
Dr. Wilhelm Barchfeld vom Gymnasium nebst Realschule zu Schleswig,
Georg Brötz vom Gymnasium zu Höchst a. M.,
Dr. Otto Krug vom Gymnasium zu Kattowitz,
Max Meinecke vom Gymnasium zu Luckau,
Johannes Josephson vom Gymnasium zu Kleve,
Joseph Schmidt vom Gymnasium zu Neisse,
Karl Schmalz vom Joachimsthalschen Gymnasium zu Dt. Wilmersdorf bei Berlin,
Dr. Gottfried Koch vom Sophien-Gymnasium zu Berlin,
Hermann Schmidt vom Gymnasium zu Elberfeld,
Dr. Johann Gerigk vom Marien-Gymnasium zu Posen,
Paul Günther vom Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Berlin,
Dr. Walter Schmidt vom Magdalenen-Gymnasium zu Breslau,

Karl Spamer vom Gymnasium zu Wiesbaden,
Hermann Bahlmann vom Friedrich Wilhelms-Realgymnasium zu Stettin,
Ferdinand Strenger von der Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. M.,
Karl Seyfarth vom Gymnasium nebst Realschule zu Landsberg a. W.,
Dr. Georg Lachmann vom Sophien-Realgymnasium zu Berlin,
Dr. Rudolf Heermann vom Friedrichs-Gymnasium zu Cassel,
Dr. Alfred Risop von der 2. Realschule zu Berlin,
Dr. Joseph Schneider vom Gymnasium zu Neustadt O. S.,
Dr. Lüpke Lüpkes vom Wilhelms-Gymnasium zu Emden,
Anton Rohr vom Gymnasium zu Strasburg W. Pr.,
Dr. Hermann Friedrich vom Städtischen Gymnasium zu Danzig,
Ernst Gudopp vom Leibniz-Gymnasium zu Berlin,
August Christoph vom Gymnasium zu Neisse,
Alfred Döhring vom Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr.,
Rudolf Steneberg vom Gymnasium zu Dortmund,
Konrad Dunker vom Gymnasium zu Hadersleben,
Hermann Bahröder vom Wilhelms-Gymnasium zu Cassel,
Dr. Hermann Reim vom Gymnasium zu Schweidnitz,
Karl Urban vom Gymnasium zu Glatz,
Dr. Oskar Priese vom Gymnasium zu Saarbrücken,
Jakob Hirschberg vom Gymnasium zu Konitz,
Hugo Hoffmann vom Gymnasium zu Gütersloh,
Dr. Edmund Schulze vom Friedrich Werderschen Gymnasium zu Berlin,
Heinrich Michel vom Realprogymnasium nebst Progymnasium zu Limburg a. L.,
Dr. Richard Müller vom Kaiser Wilhelms-Realgymnasium zu Berlin,
Ernst Siebert vom Realgymnasium zu Cassel,
Johann Becker vom Gymnasium zu Saarbrücken,
Dr. Ernst Fiebiger vom Gymnasium zu Brieg,
Dr. Oswald Siemt von der Wilhelmsschule (Realschule) zu Liegnitz,
Dr. Paul Schuster vom Matthias-Gymnasium zu Breslau,
Dr. Richard Pieper vom Gymnasium zu Gumbinnen,
Alwin Hannesen von der Realschule zu Dülken,
Dr. Richard Koch vom Gymnasium zu Stolp i. P.,
Dr. Otto Podiaski vom Lessing-Gymnasium zu Berlin,

Dr. Paul Bräuer vom Realgymnasium I zu Hannover,
Paul Röhrig vom Gymnasium Johanneum zu Liegnitz und
Dr. Otto Hirt vom Gymnasium zu Sorau.

Bekanntmachung.
U. II. 2005.

---

105) Verlegung der Herstferien in der Provinz Sachsen.

Magdeburg, den 9. Juni 1903.

Da die diesjährige Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Halle erst am 6. Oktober beginnt, so verlegen wir in Abänderung unsrer Verfügung vom 31. Dezember v. Js. (Zentrl. für 1903 S. 215) die Herbstferien derart, daß der Schulschluß am Sonnabend den 3. Oktober und der Wiederbeginn des Unterrichts am Dienstag den 20. Oktober stattzufinden hat.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Beyer.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare ꝛc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

106) Amtsbezeichnung als Rektor für solche Leiter von Volksschulen, welche die Rektorprüfung nicht abgelegt haben.

Berlin, den 4. Juli 1903.

In dem Erlasse vom 25. Juli 1894 — U. III. C. 1626 — (Zentralblatt S. 704) ist vorgesehen, daß solchen Leitern von Schulen, die sich für ihr Amt voll befähigt erwiesen haben, die Amtsbezeichnung „Rektor“ beigelegt werden kann, auch wenn sie die Rektorprüfung nicht abgelegt haben.

Da nach § 1 Abs. 3 der Ordnung der Prüfung der Rektoren vom 1. Juli 1901 eine Befreiung von der Rektorprüfung in jedem einzelnen Falle diesseitiger Entscheidung vorbehalten bleibt, ist stets vorher meine Genehmigung nachzusuchen, wenn beabsichtigt wird, einem älteren bewährten Leiter einer Schule, der die ge-

nannte Prüfung nicht abgelegt hat, die Amtsbezeichnung „Rektor“ beizulegen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An
die Königlichen Regierungen.
U. III. C. 1333.

F. Öffentliches Volksschulwesen.

107) Beginn des Zeitpunktes der Anrechnung außerpreußischer Dienstzeit gemäß den §§ 10 und 11 des Lehrerbesoldungsgesetzes.

Berlin, den 8. Juni 1903.

Im übrigen bemerke ich, daß die Anrechnung außerpreußischer Dienstzeit gemäß den §§ 10 und 11 des Lehrerbesoldungsgesetzes, sofern nicht in der diesseitigen Genehmigung ein anderes angeordnet ist, rückwirkende Kraft nicht hat, vielmehr erst von dem Zeitpunkte der diesseitigen Genehmigungsverfügung ab Wirksamkeit erlangt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An
die Königliche Regierung in N.
U. III. E. 1659.

---

108) Verrechnung der Kosten bei den vom Fiskus auch hinsichtlich des Inventars zu unterhaltenden Schulen.

Berlin, den 25. Juni 1903.

Bei den vom Fiskus auch hinsichtlich des Inventars zu unterhaltenden Schulen sind die aus dieser Verpflichtung entstehenden Kosten, da sie zu den eigentlichen Baukosten nicht gehören, nicht aus dem Patronatsbaufonds zu bestreiten, sondern bei dem Etatsfonds Kap. 121 Tit. 33 (Zuschüsse 2c. für Schulen aus besonderer rechtlicher Verpflichtung) nötigenfalls als Mehrausgabe zu verrechnen, wegen deren Deckung in jedem einzelnen

Falle vorher an mich zu berichten ist. Die rechtliche Verpflichtung des Fiskus zur Tragung dieser Kosten ist dabei genau zu erörtern.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An
die beteiligten Königlichen Regierungen.
G. I. C. 11412. U. III. E.

109) Zahlung widerruflicher Staatsbeihilfen aus Kap. 121 Tit. 36 des Staatshaushalts=Etats bei kommissarischer Verwaltung neu eingerichteter Schulstellen.

Berlin, den 29. Juni 1903.

In Fällen, in denen neu eingerichtete Schulstellen mangels geeigneter Lehrpersonen nicht ordnungsmäßig besetzt werden können, sondern von einer zu diesem Zwecke besonders entsandten Lehrkraft kommissarisch verwaltet werden, findet für die Zahlung der aus dem Fonds unter Kap. 121 Tit. 36 des Staatshaushalts=Etats bewilligten Staatsbeihilfen der Erlaß vom 29. April 1901 — U. III. E. Nr. 1504 — (Zentralblatt Seite 551) entsprechende Anwendung.

Wegen der Zahlung des gesetzlichen Staatsbeitrages (§ 27 des Gesetzes vom 3. März 1897 — G. S. S. 25 —) verweise ich auf die Vorschriften des Erlasses vom 1. März 1898 — Fin. Min. I. 2379. M. d. g. A. U. III. E. 7151 — (Zentralblatt f. d. U. V. S. 321) Die dort für den Fall der Ziffer Ib gegebene Vorschrift über die Kürzung des Staatsbeitrages ist auf Fälle der vorliegenden Art, wo eine Lehrerstelle bis zur ordnungsmäßigen Besetzung vorübergehend von einer Lehrerin kommissarisch verwaltet wird, sinngemäß anzuwenden.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. E. 1415.

Nichtamtliches.

Preußischer Beamten-Verein.

Protektor: Seine Majestät der Kaiser.

Der Preußische Beamten-Verein in Hannover, welcher seine Geschäftstätigkeit am 1. Juli 1876 eröffnet hat, ist eine auf Gegenseitigkeit begründete Lebens-Versicherungs-Anstalt; er betreibt als Nebengeschäfte: Kapital-, Leibrenten- und Begräbnisgeld-Versicherung.

Zur Aufnahme in den Verein sind berechtigt: Reichs-, Staats- und Kommunal-Beamte (einschließlich der unbesoldeten), Amts-, Gemeinde-, Kirchen- und Schul-Vorsteher, Standesbeamte, Postagenten, ferner Beamte der Sparkassen, Genossenschaften und Kommandit-Gesellschaften, Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte, geprüfte Architekten und Ingenieure, Techniker, Redakteure, Ärzte und Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte, Offiziere z. D. und a. D., Militär-Ärzte, Militär-Apotheker und sonstige Militär-Beamte, sowie die auf Wartegeld oder Ruhegehalt gesetzten Beamten.

Zulässig ist auch die Aufnahme von weiblichen Beamten (z. B. von Lehrerinnen, Aufseherinnen u. s. w.) und von Privatbeamten (Prokuristen, Geschäftsführer, Kassierer, Buchhalter u. s. w.). Auch Beamte der Standesherrschaften, Wirtschafts-Inspektoren und Gutsverwalter, Molkereibeamte, Grubenbeamte, Fabrikbeamte, Beamte der Dampfkessel-Revisionsvereine und alle Personen, welche sich im Vorbereitungsdienste zu den oben aufgeführten Beamtenklassen befinden oder im Heere auf Zivilversorgung dienen, können in den Verein aufgenommen werden.

Die Frauen, Witwen und Kinder von Beamten sind in die Lebensversicherungs-Abteilung nicht aufnahmefähig, wohl aber können für sie und von ihnen Kapital-, Leibrenten- und Begräbnisgeld-Versicherungen abgeschlossen werden. Kapitalversicherungen können von jedermann, gleichviel ob er Beamter ist oder nicht, abgeschlossen werden.

Die Lebensversicherung behält auch im Kriegsfalle bis zur Höhe von 20000 ℳ. ohne Zahlung eines Prämienzuschlages oder einer Kriegsprämie ihre Gültigkeit.

Der Versicherungsbestand betrug nach dem jetzt erschienenen 26. Geschäftsbericht Ende 1902:

40804	Lebensversicherungs-Policen	über	200572750 ℳ	Kapital
9717	Kapitalversicherungs-	"	23091600 "	"
12255	Begräbnisgeldvers.-	"	5210000 "	"
62776	Policen	über	228874350 ℳ	Kapital

und 1645 Leibrentenversicherungs-Policen über 590677 *M* jährliche Rente.

Im Geschäftsjahre 1902 wurde ein Überschuß von

2512526 *M* 37 *Pf*

oder 36,25 % der Prämie für Lebensversicherungen erzielt.

Das eigene Vermögen des Vereins, dem direkte Passiva nicht gegenüberstehen, beläuft sich bereits auf 8138502 *M* 46 *Pf*. Die Zinsen dieser Fonds betragen beinahe doppelt so viel wie die sämtlichen Verwaltungskosten.

Für die ersten 26 Geschäftsjahre sind 15532963 *M* 86 *Pf* an fälligen Lebensversicherungssummen und 13697293 *M* 94 *Pf* an Dividenden gezahlt worden, wovon auf das Jahr 1902: 1717952 *M* 98 *Pf* entfallen.

Die Kapitalversicherung eignet sich vornehmlich zu Aussteuer-, Studiengeld- und Militärdienst-Versicherungen.

In der Sterbekasse kann ein Begräbnisgeld bis zu 500 *M* auch auf das Leben der Frau und sonstiger Familienangehörigen versichert werden, ohne daß es zur Aufnahme einer ärztlichen Untersuchung bedarf.

Die Direktion des Preußischen Beamten-Vereins zu Hannover versendet auf Anfordern die Drucksachen desselben unentgeltlich und portofrei, erteilt auch bereitwilligst jede gewünschte Auskunft.

A. Einnahme. **I. Gewinn- und Verlust-**

1. Überträge aus dem Vorjahre:	ℳ	Pf	ℳ	Pf
a) Überschuß aus 1901, zu verteilen in 1902	—	—	2 281 582	93
b) Prämien-Reserven:				
1. für Lebensversicherungen	36345464	21		
2. " Sterbekassenversicherungen	876968	07		
3. " Rentenversicherungen	4859518	05		
4. " Kapitalversicherungen	11773364	78		
5. " Kapitalien aus Lebensversicherungs-Dividenden	1894727	26	55 750 042	37
c) Prämienüberträge	—	—	—	—
d) Schaden-Reserve:				
für Sterbefälle der Lebensversicherung	133 371	95		
" Sterbefälle der Sterbekasse	125	—		
" unerhobene Guthaben fällig gewordener Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden	1 574	12	135 071	07
e) Dividenden zur Auszahlung an die Mitglieder der Lebensversicherungs-Abteilung:				
1. Ende 1901 nicht abgehobene Lebensversicherungs-Dividenden	224 073	37		
2. Aus dem Überschusse von 1901 sind den Lebensversicherten als Dividende überwiesen	1 558 675	35	1 782 748	72
f) Sonstige Reserven:				
1. Sicherheitsfonds	5 148 333	70		
Zuweisung aus dem Überschusse von 1901	421 286	30	5 569 620	—
2. Kriegs-Reservefonds	853 667	03		
Zuweisung aus dem Überschusse v. 1901	66 555	99	920 223	02
3. Beamten-Pensionsfonds	211 183	18		
Zuwachs im Jahre 1902	29 823	45	241 006	63
4. Dividenden-Ergänzungsfonds	287 073	76		
Zuweisung aus dem Überschusse von 1901	150 000	—	437 073	76
5. Kautionsfonds	130 138	93		
Zuwachs im Jahre 1902	8 151	55	138 290	48
6. Sicherheitsfonds für Verluste an Policendarlehen	6 871	44		
Zuwachs im Jahre 1902	6	—	6 877	44
7. Töchterfonds	1 471	77		
Zuwachs im Jahre 1902	58	87	1 530	64
8. Fonds für Kursverluste	—	—	29 307	10
9. Nicht erhobene Rückkaufswerte aus Lebensversicherungen	—	—	6 156	47
10. Nicht erhobene Guthaben vorzeitig aufgehobener Kapitalversicherungen	—	—	1 841	89
11. Nicht erhobene Guthaben aufgehobener Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden	—	—	117	03

Rechnung für das Jahr 1902. **B. Ausgabe.**

	ℳ	Pf	ℳ	Pf
1. Verteilung des Überschusses a. d. Jahre 1901:				
a) zum Sicherheitsfonds	421 286	80		
b) " Kriegsreservefonds	66 555	99		
c) zu Dividenden an die Mitglieder der Lebensversicherungs-Abteilung	1 558 675	85		
d) zum Dividendenergänzungsfonds	150 000	—		
e) " Beamten-Pensionsfonds	22 015	29	2 218 532	93
2. Schäden aus dem Vorjahre:				
Sterbefälle der Lebensversicherung:				
a) gezahlt	126 100	—		
b) zurückgestellt	7 271	95	133 371	95
Sterbefälle der Sterbekasse: gezahlt	—	—	125	—
Fällig gewordene Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden:				
a) gezahlt	1 405	26		
b) zurückgestellt	168	86	1 574	12
3. Schäden im Rechnungsjahr:				
a) Bei Todesfallversicherungen:				
1. durch Sterbefälle in der Lebensversicherungs-Abteilung:				
α. gezahlt	1 163 890	02		
β. zurückgestellt	131 840	09	1 294 730	11
2. durch Ablauf der Versicherungszeit: gezahlt	—	—	464 900	—
3. durch Sterbefälle in der Begräbnisgeld-Versicherungs-Abteilung:				
α. gezahlt	62 283	80		
β. zurückgestellt	—	—	62 283	80
b) für Kapitalien auf den Erlebensfall	—	—	—	—
c) Renten:				
α. gezahlt	353 554	50		
β. zurückgestellt	125	—	353 679	50
d) sonstige fällig gewordene Versicherungen:				
1. Kapitalversicherung:				
α. gezahlt	1 318 900	—		
β. zurückgestellt	1 500	—	1 320 400	—
2. Kapitalansammlungen aus Lebensversicher.-Dividenden:				
α. gezahlt	66 508	34		
β. zurückgestellt	1 284	45	67 792	79
4. Ausgaben f. vorzeitig aufgelöste Versicherungen:				
a. zurückgekaufte Lebensversicherungen:				
α. gezahlt für die Vorjahre . 1 022,03 ℳ, für 1902 84 485,90 ℳ =	85 507	93		
β. zurückgestellt f. d. Vorjahre 5 134,44 ℳ, für 1902 1 338,83 ℳ =	6 473	27	91 981	20
b) aufgehobene Kapitalversicherungen:				
α. gezahlt für die Vorjahre 1 283,76 ℳ für 1902 168 114,74 ℳ =	169 389	50		
β. zurückgestellt f. d. Vorjahre 558,13 ℳ für 1902 125,17 ℳ =	683	30	170 081	80

Einnahme.			Gewinn- und Verlust-	
	ℳ	Pf	ℳ	Pf
2. Prämien-Einnahme:				
a) für Kapitalversicherungen auf den Todesfall	6 930 901	73		
b) „ Kapitalversicherungen auf den Erlebensfall	—	—		
c) „ Sterbekassenversicherungen	165 707	41		
d) „ Rentenversicherungen	806 324	56		
e) „ Kapitalversicherungen	1 245 285	48		
f) zur Kapitalansammlung verwandte Lebensversicherungs-Dividenden	300 305	56	9 448 524	74
3. Zinsen und Mietserträge.				
a) Zinsen:				
auf Hypotheken-Darlehen	2 402 592	05		
„ Kautions- und Policendarlehen	245 423	42		
„ Effekten	80 437	90		
„ Bankguthaben, sowie Aufgeld und Verzugszinsen	32 255	41	2 760 708	78
b) Mietsertrag des Geschäftshauses Raschplatz 13	—	—	9 900	—
4. Kursgewinn aus verkauften Effekten:				
Kursgewinn auf eigene Effekten	—	—	16 918	—
5. Vergütung der Rückversicherer	—	—	—	—
6. Sonstige Einnahmen	—	—	4 669	69
			79 479 160	76

	M	Pf	M	Pf
c) aufgehobene Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden:				
α. gezahlt für die Vorjahre — M				
für 1902 64 256,71 M =	64 256	71		
β. zurückgestellt f. d. Vorjahre 117,08 M				
für 1902 0,07 M =	117	10	64 373	81
d) aufgehobene Rentenversicherungen:				
α. gezahlt für 1902	6 026	41		
β. zurückgestellt für 1902	—	—	6 026	41
5. Lebensversicherungs-Dividenden an d. Versicherten:				
a) gezahlt für 1901	1 824 988	89		
" " die Vorjahre	198 404	27		
b) zurückgestellt für 1901	233 686	46		
" " die Vorjahre	30 669	10	1 782 748	72
6. Rückversicherungsprämien	—	—	—	—
7. Agenturprovisionen	—	—	—	—
8. Verwaltungskosten einschließlich der Steuern	—	—	190 965	64
9. Abschreibungen:				
1% auf Grundstück Raschplatz Nr. 13 von 267 763,66 M =	2 677	64		
auf Utensilien von 2 449,40 M =	2 448	40	5 126	04
10. Kursverluste auf verkaufte Effekten und Valuten	—	—	—	—
11. Prämienüberträge	—	—	—	—
12. Prämien-Reserven Ende 1902:				
1. Lebensversicherung:				
a) für in Kraft stehende Versich. 41 865 002,75 M				
b) " zeitweilig erlosch. Versich. 6 829,18 M	41871831	93		
2. Sterbekassenversicherung:				
a) für in Kraft stehende Versich. 962 281,82 M				
b) " zeitweilig erlosch. Versich. 576,31 M	962 857	63		
3. Rentenversicherungen:				
a) für in Kraft stehende Versich. 4 996 450,28 M				
b) " zeitweilig erlosch. Versich. 414,65 M	4 996 864	93		
4. Kapitalversicherungen:				
a) für in Kraftstehende Versich. 11 929 840,— M				
b) " zeitweilig erlosch. Versich. 1279,— M	11931119	—		
5. Kapitalien aus Lebensversicher.-Dividenden:	2131 838	01	61 894 011	50
13. Sonstige Reserven:				
1. Sicherheitsfonds	5 569 620	—		
2. Kriegs-Reservefonds	920 223	02		
3. Beamten-Pensionsfonds	241 006	63		
4. Dividenden-Ergänzungsfonds	437 073	76		
5. Kautionsfonds	188 290	48		
6. Sicherheitsfonds f. Verluste an Policendarlehen	6 877	44		
7. Töchterfonds	1 580	64		
8. Fonds für Kursverluste	29 807	10	7 343 929	07
14. Sonstige Ausgaben	—	—	—	—
15. Überschuß	—	—	2 512 526	37
			79 479 160	76

A. Aktiva. **II. Bilanz vom**

	ℳ	Pf	ℳ	Pf
1. **Wechsel der Aktionäre oder Garanten**	—	—	—	—
2. **Grundbesitz:**				
Geschäftshaus in Hannover, Raschplatz 18	267 763	66		
Ab 1% Abschreibung	2 677	64	265 086	02
(Mietsertrag 1902 = 9 900 ℳ)				
3. **Hypotheken**	—	—	64 747 807	72
4. **Darlehen auf Wertpapiere**	—	—	8 000	—
5. **Wertpapiere:**				
a) Staatspapiere: 1 100 000 ℳ 3½% konv. Preuß. konf. Staatsanleihe, Kurswert am 31./12. 1902 .... 1 122 000,00 ℳ 551 500 ℳ 3½% Deutsche Reichsanleihe, Kurswert am 31./12. 1902 bezw. Kaufspreis 560 606,50 „	1 682 606	50		
b) Pfandbriefe	—	—		
c) Kommunalpapiere	—	—		
d) Sonstige Wertpapiere: 400 000 ℳ 4% Hannov. Landeskreditanstalt-Obligationen, Ankaufspreis	404 896	50		
250 000 ℳ 3½% Anleihescheine der Rheinprovinz, Ankaufspreis	250 800	20	2 287 808	20
6. **Darlehen auf Policen:**				
a) Policendarlehen innerhalb des Rückkaufswertes	3 727 611	75		
b) Policendarlehen unter Stellung von Bürgen	535 212	47	4 262 824	22
7. **Kautions-Darlehen an Beamte:**				
a) Kautions-Darlehen unter Verpfändung von Lebensversicherungs-Policen	450 342	30		
b) Kautions-Darlehen ohne Verpfändung von Lebensversicherungs-Policen	377 841	98	828 184	28
8. **Reichsbankmäßige Wechsel**	—	—	—	—
9. **Guthaben bei Bankhäusern:**				
a) Guthaben bei der Reichsbank	12 146	58		
b) Bankier-Guthaben, gedeckt durch Faustpfand an Wertpapieren	194 489	95	206 636	53
10. **Guthaben bei anderen Versicherungs-Gesellschaften**	—	—	—	—
11. **Rückständige Zinsen:**				
a) Rückständige fällige Hypothekenzinsen	425	—		
b) Am 31. Dezember 1902 noch nicht fällige, auf das Jahr 1902 fallende Zinsen	608 315	85	608 740	85
12. **Ausstände bei Agenten**	—	—	—	—
13. **Gestundete Prämien**	—	—	—	—
14. **Barer Kasse am 31./12. 1902**	—	—	246 988	60
15. **Inventar**	2 449	40		
Ab Abschreibung	2 448	40	1	—

31. Dezember 1902. **B. Passiva.**

	ℳ	Pf	ℳ	Pf
1. Aktien- oder Garantie-Kapital	—	—	—	—
(Siehe die unter 2 und 3 speciell aufgeführten Reservefonds.)				
2. Kapital-Reservefonds:				
Sicherheitsfonds	—	—	5 569 620	—
3. Special-Reserven:				
a) Kriegs-Reservefonds	920 228	02		
b) Beamten-Pensionsfonds	241 006	63		
c) Dividenden-Ergänzungsfonds	487 078	76		
d) Kautionsfonds	138 290	48		
e) Sicherheitsfonds für Verluste an Policendarlehen	6 877	44		
f) Töchterfonds	1 530	64		
g) Fonds für Kursverluste	29 807	10	1 774 809	07
4. Schaden-Reserven:				
a) für angemeldete Sterbefälle der Lebensvers.	188 612	04		
b) „ unerhobene fällige Leibrenten	125	—		
c) „ „ „ Kapitalversicherungen	1 500	—		
d) „ „ Guthaben fällig gewordener Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden	1 453	81	141 690	35
5. Prämienüberträge	—	—	—	—
6. Prämien-Reserven:				
1. Lebensversicherung:				
a) für in Kraft stehende Versicherungen . . . . . . 41 365 002,75 ℳ				
b) zeitweilig erloschene Versicherungen . . . . . . 6 329,18 „	41371331	93		
2. Sterbekassenversicherung:				
a) für in Kraft stehende Versicherungen . . . . . . 962 281,32 ℳ				
b) für zeitweilig erloschene Versicherungen . . . . . . 576,31 „	962857	63		
3. Rentenversicherungen:				
a) für in Kraft stehende Versicherungen . . . . . . 4 996 450,28 ℳ				
b) für zeitweilig erloschene Versicherungen . . . . . . 414,65 „	4996864	93		
4. Kapitalversicherungen:				
a) für in Kraft stehende Versicherungen . . . . . . 11 929 840,— ℳ				
b) für zeitweilig erloschene Versicherungen . . . . . . 1 279,— „	11931119	—		
5. Kapitalien aus Lebensversicherungs-Dividend.	2131838	01	61 394 011	50
7. Gewinnreserven der Versicherten	—	—	—	—
8. Guthaben anderer Versicherungs-Anstalten bezw. Dritter	—	—	—	—
9. Bar-Kautionen	—	—	—	—

Aktiva. **Bilanz vom**

	ℳ	Pf	ℳ	Pf
16. **Sonstige Aktiva:**				
Laufende Vorschüsse	—	—	6 093	93
			78 508 116	35

C. **Verwendung des Jahres-Überschusses.**

		ℳ	Pf	ℳ	Pf
1. **An den Reservefonds:** Sicherheitsfonds (§ 33 der Statuten)	$17{,}81$ %	—	—	447 562	50
2. **An die sonstigen Reserven:**					
a) Kriegsreservefonds (§ 33 der Statuten)	$3{,}00$ %	75 875	79		
b) Dividenden-Ergänzungsfonds	$8{,}40$ %	210 942	20		
c) Beamten-Pensionsfonds	$1{,}19$ %	30 000	—		
d) Fonds für Kursverluste	$1{,}22$ %	30 692	90	347 010	89
3. **An die Aktionäre oder Garanten**		—	—	—	—
4. **Tantièmen**		—	—	—	—
5. **An die Mitglieder der Lebensversicherungs-Abteilung als Dividende** ($4^1/_2$ % der dividendenberechtigten Prämienreserve)	$68{,}38$ %	—	—	1 717 952	98
6. **Andere Verwendungen**		—	—	—	—
	$= 100{,}00$ %			2 512 526	37

31. Dezember 1902. **Passiva.**

	ℳ	Pf	ℳ	Pf
10. Sonstige Passiva:				
a) Vor dem Fälligkeitstermine geleistete Zahlungen:				
1. Lebensvers.-Prämien . . . 23 041,88 ℳ				
2. Sterbekassen-Prämien . . . 551,09 „				
3. Leibrentenvers.-Prämien . . 111 561,02 „				
4. Kapitalvers.-Beiträge . . . 31 696,85 „				
5. Verschiedene Asservate . . 152 479,49 „	319 329	83		
b) Lombarddarlehen bei der Reichsbank . . .	1 525 000	—		
c) Nicht abgehob. z. Zahlung stehende Beträge:				
1. Lebensversicherungs-Dividenden für 1901 .	233 686	46		
2. Desgleichen für die Vorjahre	30 669	10		
3. Rückkaufswerte aus Lebensversicherungen .	6 478	27		
4. Guthaben aus Kapitalversicherungen . .	688	30		
5. Guthaben vorzeitig aufgelöster Kapitalansammlungen aus Lebensvers.-Dividenden	117	10	2 115 959	06
11. Überschuß	—	—	2 512 526	87
			78 508 116	35

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Versetzt ist der Kreis-Schulinspektor Biedermann von Löbau nach Frankenstein.

Ernannt sind:

der Ober-Regierungsrat Bake in Wiesbaden zum Präsidenten der Regierung in Trier;

der bisherige Oberlehrer am Kaiser Friedrichs-Gymnasium in Frankfurt a. M. Professor Dr. Orth zum Schultechnischen Mitarbeiter beim Provinzial-Schulkollegium in Cassel;

zu Kreis-Schulinspektoren:

der bisherige Rektor Wilhelm Frese aus Hamm und

der bisherige Gymnasial-Oberlehrer Dr. Hampel aus Glatz.

B. Universitäten.

Verliehen ist der Charakter als Geheimer Regierungsrat:

dem Unterrichts-Dirigenten am Seminar für Orientalische Sprachen zu Berlin Professor Dr. Paul Güßfeld sowie

den ordentlichen Professoren in der Philosophischen Fakultät der Universität **Königsberg** Dr. Heinrich **Ritthausen** und Dr. Julius **Walter**.

Dem Direktor der Universitäts-Bibliothek zu **Kiel** Geheimen Regierungsrat Dr. Emil **Steffenhagen** ist das Prädikat „Professor“ beigelegt.

Ernannt sind:

der bisherige ordentliche Professor Dr. Friedrich **Albert** in Gießen zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität **Königsberg**,

der bisherige außerordentliche Professor in der Theologischen Fakultät der Unversität **Münster** Dr. Franz **Hitze** zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität **Breslau** Dr. Franz **Kampers** zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät und

der Lehrer der Zahnheilkunde und Vorsteher des Zahnärztlichen Instituts der Universität **Marburg** Hans **Albrecht** vom 1. Oktober 1903 ab kommissarisch zum Lehrer der Zahnheilkunde am Zahnärztlichen Institut der Universität **Berlin**.

C. Technische Hochschulen.

Ernannt sind:

der Dozent an der Technischen Hochschule in **Berlin** Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor Professor **Cauer** zum etatsmäßigen Professor an dieser Anstalt und

der Dozent an der Technischen Hochschule in **Hannover** Professor **Roß** zum etatsmäßigen Professor an dieser Anstalt.

D. Kunst und Wissenschaft.

Verliehen ist:

der Rote Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

dem Vorsteher und Ersten Lehrer der Gesangsabteilung der Hochschule für Musik zu **Charlottenburg** und dem Mitgliede des Direktoriums dieser Anstalt Professor Adolf **Schulze**;

der Charakter als Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat mit dem Range der Räte erster Klasse:

dem General-Direktor der Königlichen Bibliothek zu **Berlin** Geheimen Ober-Regierungsrat Dr. August **Wilmanns**.

Beigelegt ist:
das Prädikat „Professor":
dem Ersten Chemiker der städtischen Gaswerke in Berlin Heinrich Drehschmidt,
dem Lehrer an der Kunstakademie in Königsberg i. Pr. Maler Otto Heichert,
dem Königlichen Konzertmeister a. D. Fabian Rehfeld in Berlin,
dem Architekten Bernhard Schäde in Schöneberg bei Berlin,
dem Königlichen Musik-Direktor Dr. Otto Taubert in Torgau und
dem Stabsarzt Dr. Uhlenhuth, kommandiert zum Hygienischen Universitäts-Institut in Greifswald;
das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor":
dem Kantor und Lehrer der Mittelschule zu Forst i. L. Reinhold Scraback.

Ernannt sind:
die wissenschaftlichen Hilfsarbeiter Dr. Walter Geusel und Dr. Karl Watzinger zu Direktorial-Assistenten bei den Königlichen Museen in Berlin,
der Zeichenlehrer Arnold Busch zum ordentlichen Lehrer an der Königlichen Kunst- und Kunstgewerbeschule in Breslau sowie
der Maler und Radierer Heinrich Wolff zum ordentlichen Lehrer an der Königlichen Kunstakademie in Königsberg i. Pr.

E. Höhere Lehranstalten.

Verliehen ist:
der Rote Adler-Orden vierter Klasse:
dem Direktor des Städtischen Gymnasiums nebst Realgymnasium zu Düsseldorf Professor Dr. Cauer.

Beigelegt ist das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor:
dem Gesanglehrer am der 11. Realschule zu Berlin Paul Gurland.

Versetzt bezw. berufen sind:
die Direktoren:
Professor Quade vom Gymnasium zu Meseritz an die Berger-Oberrealschule zu Posen und
Dr. Watzner vom Gymnasium zu Ratzeburg an das Gymnasium zu Groß-Lichterfelde;
die Oberlehrer:
Brandt vom Gymnasium zu Putbus an das Gymnasium zu Kolberg,

Kaupisch vom Progymnasium zu Schwetz an das Gymnasium zu Stade,
Dr. Königsbeck vom Progymnasium zu Neumark i. Westpr. an das Gymnasium zu Marienwerder,
Dr. Kremmer vom Progymnasium zu Tremessen an das Gymnasium zu Fraustadt,
Lübecke vom Gymnasium zu Stade an das Progymnasium zu Schwetz,
Rudolf Meyer vom Progymnasium zu Kempen i. Posen an das Realgymnasium zu Perleberg,
Dr. Schaub vom Dom-Gymnasium zu Kolberg an das Gymnasium zu Trarbach,
Semrau vom Gymnasium zu Brieg an das König Wilhelms-Gymnasium zu Breslau,
Dr. Splettstößer von der Realschule zu Steglitz an die 13. Realschule zu Berlin,
Dr. Werner vom Kadetten-Korps zu Wahlstatt an die Sachsenhäuser Realschule zu Frankfurt a. M.,
Dr. Wespy vom Realgymnasium zu Chemnitz an die Hohenzollernschule zu Schöneberg,
Wetecamp vom Realgymnasium zum Heiligen Geist in Breslau an das Werner Siemens-Realgymnasium zu Schöneberg und
Wolferts vom Gymnasium zu Trarbach an das Gymnasiums zu Putbus.

Ernannt sind:

der Oberlehrer am Gymnasium in Inowrazlaw Paul Becker I zum Direktor des Gymnasiums in Meseritz,
der Oberlehrer am Gymnasium in Bocholt Dr. Bernhard Grimmelt zum Direktor des Progymnasiums in Rietberg,
der Direktor der bisherigen Realschule in Dortmund Professor Dr. Karl Stoltz zum Direktor der Oberrealschule daselbst und
der Oberlehrer am Gymnasium und Realgymnasium in Bielefeld Professor Ungenannt zum Direktor des Realgymnasiums in Siegen;

am Gymnasium in:

Fulda die Hilfslehrer Dr. Amelungk, Brokmann und Dr. Lübeck,
Münstereifel der Hilfslehrer Börger,
Putbus der Hilfslehrer Brandt,
Krotoschin der Hilfslehrer Dr. Brüll,
Kempen der Hilfslehrer Dr. Compernaß,

Cassel (Friedrichs-Gymnasium) der Hilfslehrer Fechner,
Berlin (Friedrich Wilhelms-Gymnasium) der Hilfslehrer Fittig,
Frankfurt a. M. (Lessing-Gymnasium) der Schulamtskandidat Dr. Fleschenhaar,
Charlottenburg (Kaiserin Augusta-Gymnasium) der Hilfslehrer Dr. Fröhlich,
Frankfurt a. O. der Hilfslehrer Grunert,
Koblenz der Hilfslehrer Hammer,
Hanau der Hilfslehrer Hammes,
Neuß der Hilfslehrer Heinrichsmeyer,
Neuruppin der Schulamtskandidat Helmke,
Hannover (Kaiser Wilhelms-Gymnasium) der Hilfslehrer Höfer,
Freienwalde a. O. der Hilfslehrer Walter Jäger,
Hersfeld der Hilfslehrer Kühnemuth,
Wohlau der Hilfslehrer Meyer,
Posen (Augusta Viktoria-Gymnasium) der Hilfslehrer Dr. Müller,
Schöneberg (Prinz Heinrichs-Gymnasium) der Hilfslehrer Ottomar Müller,
Groß-Lichterfelde der Schulamtskandidat Naumann,
Cassel (Wilhelms-Gymnasium) die Hilfslehrer Otto und Lic. Weber,
Gnesen der Hilfslehrer Przygode,
Rinteln der Hilfslehrer Schäfer,
Hadamar der Hilfslehrer Dr. Schmitthenner,
Dillenburg der Hilfslehrer Dr. Unbehaun und
Trarbach der Hilfslehrer Wolferts;

am Realgymnasium in:
Wiesbaden der Hilfslehrer Bierschenck,
Berlin (Kaiser Wilhelms-Realgymnasium) der Hilfslehrer Dr. Lucas,
Potsdam der Rektor der Augustaschule in Brandenburg a. H. Pfuhl und
Charlottenburg der Hilfslehrer Dr. Weichert;

an der Oberrealschule in:
Düren der Hilfslehrer Bamberg,
Posen der Hilfslehrer Dr. Herrmann,
Groß-Lichterfelde (in Entwicklung) die Schulamtskandidaten Dr. Hirsch und Dr. Siefken,
Saarbrücken der Hilfslehrer Rheingans und
Dortmund der Schulamtskandidat Dr. Seippel;

am Progymnasium in:
Goldberg (in Entwicklung) die Hilfslehrer Dreblow und Heusermann sowie der wissenschaftliche Lehrer Römer,
Myslowitz der Kaplan Rosenberger,
Tremessen der Hilfslehrer Schubert und
Jülich der Hilfslehrer Dr. Ziegel;
an der Realschule in:
Peine der Hilfslehrer Dr. Brennecke,
Jüterbog der wissenschaftliche Lehrer am Kadetten-Korps in Dresden Dr. Credner,
Pankow der Schulamtskandidat Holle,
Kattowitz der Hilfslehrer Langner,
Charlottenburg der Hilfslehrer Meißner,
Berlin (13.) der Hilfslehrer Zack.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Verliehen ist der Rote Adler-Orden vierter Klasse:
dem Seminar-Direktor Professor Dr. Wychgram zu Berlin.

Versetzt sind die ordentlichen Seminarlehrer:
Meister von Homberg nach Eisleben,
Semke von Reichenbach O. L. nach Münsterberg,
Volkmer von Ober-Glogau nach Frankenstein und
Wehe von Barby nach Homberg.

Ernannt sind:
zum Seminar-Direktor:
am Schullehrer-Seminar in Petershagen der bisherige Oberlehrer am Lehrerinnen-Seminar der stiftischen evangelischen höheren Mädchenschule in Bielefeld Lic. theol. Emanuel Albers;
zu ordentlichen Seminarlehrern:
am Schullehrer-Seminar in Braunsberg der Präparandenlehrer Joseph Grunwald und
am Schullehrer-Seminar in Schneidemühl der Volksschullehrer Schwarz in Posen.

G. Präparandenanstalten.

Ernannt sind:
an der Präparandenanstalt in Pleschen der bisherige Rektor der Stadtschule in Pr. Friedland Martwig zum Vorsteher und Ersten Lehrer;

zu Zweiten Lehrern:

an der Präparandenanstalt in Lobsens der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Guß daselbst,

an der Präparandenanstalt in Lissa der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Hauffe daselbst,

an der Präparandenanstalt in Oppeln der bisherige Präparandenhilfslehrer Krause daselbst und

an der Präparandenanstalt in Graudenz der kommissarische Präparandenlehrer Kretschmer daselbst.

H. Taubstummen- und Blindenanstalten.

Der Direktor Schulrat Nikolaus Weißweiler, die Taubstummenlehrerinnen Maria Faßbender und Alwine Sträter und die Lehrerin Josephine Schmitter sowie die Taubstummenlehrer Wilhelm Freiburg, Johann Gickler, Theodor Koep, August Maudt und Heinrich Pick an der früheren Vereins-Taubstummenanstalt zu Cöln sind infolge der vom 43. Rheinischen Provinziallandtage genehmigten Umwandlung dieser Anstalt in eine Provinzial-Taubstummenanstalt in ihrer bisherigen Amtseigenschaft in den Provinzialdienst übernommen.

Versetzt bezw. berufen sind:

der Provinzial-Taubstummenlehrer Wennekamp von Büren nach Aachen und

der bisherige ordentliche Lehrer Bauer bei der Blindenanstalt in Barby an die Schlesische Blinden-Unterrichtsanstalt zu Breslau.

Ernannt sind zu ordentlichen Lehrern:

an der Provinzial-Taubstummenanstalt in Angerburg der Hilfslehrer Emil Schmidt und

an der Blindenanstalt in Barby der bisherige Volksschullehrer Gottfried daselbst.

J. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Bünger, Gymnasial-Oberlehrer zu Nordhausen,

Kirsten, Gymnasial-Oberlehrer zu Rawitsch,

Sonntag, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Frankfurt a. O. und

Dr. Wagner, Friedrich, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin.

In den Ruhestand getreten:

Feyerabendt, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Lyck, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Herzog zu Trachenberg, Fürst von Hatzfeldt, Ober-Präsident der Provinz Schlesien, unter Verleihung des Verdienstordens der Preußischen Krone,

Kowaleck, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Danzig unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. zur Nedden, Regierungs-Präsident zu Trier, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub und

Dr. Potthast, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Warendorf, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Kaposty, ordentlicher Seminarlehrer zu Münsterberg.

Auf eigenen Antrag ausgeschieden:

Dr. Gabel, Realschul-Oberlehrer zu Cassel.

Nachtrag.

110) Programm für den Michaelis 1903 und zwar in der Zeit vom 6. bis 17. Oktober in Berlin abzuhaltenden naturwissenschaftlichen Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen.

Eröffnung.

Dienstag, den 6. Oktober vormittags 11 Uhr in dem Theatersaal der Alten Urania, Invalidenstraße 57/62 durch den Provinzial-Schulrat Geheimen Regierungsrat Dr. Vogel.

I. Vorträge.

1. Professor Dr. Plate: „Über Schwämme und Korallen und ihre Lebensbedingungen“.
2. Kustos Dr. Stahlberg: „Die wichtigsten nautischen und ozeanologischen Instrumente mit Demonstrationen“.
   Ort beider Vorträge: Institut für Meereskunde. Zeit je . . . . 2 Std.
3. Privatdozent Dr. Starke: „Elektrizitäts-Entladungen in Gasen“. Physikalisches Institut der Universität. 2 × . . . . $1^1/_2$ „

4. Privatdozent Dr. Roth:
   a) „Bedeutung der elektrolytischen Dissoziationstheorie für die analytische und anorganische Chemie".
   b) „Anwendung des Massenwirkungsgesetzes auf Jonen"
   Chemisches Institut der Universität. 2 × . . 1½ Std.
5. Professor D. Thoms: „Über Alkohol und Tabak in chemischer, physiologischer und hygienischer Beziehung."
   Pharmazeutisches Institut der Universität in Dahlem . . . . 2 „
6. Oberlehrer Hahn: „Methodik der physikalischen Schülerübungen mit besonderer Berücksichtigung der Übungen aus dem Gebiete des Lichtes und der Wärme".
   Alte Urania. 2 × . . . . 2 „
7. Oberlehrer Bohn: „Schulapparate und Schulversuche aus dem Gebiete der Mechanik und Wärmelehre".
   Alte Urania. 2 × . . . . 2 „
8. Privatdozent Dr. Kolkwitz: „Über die gesundheitliche Beurteilung des Wassers und die dabei in Betracht kommenden Methoden".
   Alte Urania . . . . 1½—2 „

II. Übungen.

1. Professor Dr. Böttger: „Experimentier-Kursus über die wichtigsten Erscheinungen auf dem Gebiete der theoretischen und praktischen Elektrochemie".

In den Übungen wird ungefähr folgender Gang innegehalten werden:

Erläuterung von Meßinstrumenten, die für Demonstrationszwecke und einfache messende Versuche brauchbar sind. Das Faradaysche Gesetz. Die Wanderung der Jonen. Die Leitfähigkeit der Elektrolyte und die Bestimmung ihres Dissoziationsgrades mittels derselben. Der osmotische Druck. Die Dampfdruckerniedrigung, Siedepunktserhöhung und Gefrierpunktserniedrigung von Nichtelektrolyten und Elektrolyten. Die van't Hoff'sche Theorie der Lösungen. Der — i — Faktor von van't Hoff im Lichte der Theorie von Arrhenius. Die chemischen Reaktionen von Säuren, Basen und Salzen als Jonenreaktionen aufgefaßt. Übungen im Aufstellen von Jonengleichungen.

Elektrolyse von geschmolzenen Elektrolyten und von wässerigen Lösungen von Säuren, Basen und Salzen unter Verwendung verschiedenen Elektrodenmaterials und unter Berücksichtigung der sekundären Vorgänge. Galvanoplastik, Galvanostegie, Metallochromie. Anwendung der Elektrochemie in der organischen Chemie.

Die Konzentrations- und Daniell'schen Ketten. Oxydations- und Reduktionsketten. Lösungstension. Bestimmung von Einzelpotentialen. Kapillarelektrometer. Polarisation und Zersetzungsspannung. Nicht umkehrbare konstante und inkonstante Ketten. Akkumulatoren.

2. Landmesser Radbruch: „Praktische Übungen im Feldmessen“.
Abstecken und Messen mit einfachen Meßgeräten (Fluchtstäben, Meßlatten, Meßband, Winkelspiegel, Prismenkreuz). Vermessung einer durch unregelmäßige krumme Linien begrenzten Fläche a) nach der Koordinatenmethode mittels direkter Einmessung und einfacher Lotkonstruktionen, b) durch Polygonaufnahme unter Anwendung eines Theodoliten und der Meßgeräte. Trigonometrische Höhenmessung. Ausführung eines Nivellements. Bestimmung der Koordinaten für einen zugänglichen Punkt im Anschluß an einen unzugänglichen hochgelegenen Dreieckspunkt.

3. Privatdozent Dr. Kolkwitz: „Praktische Übung in der Mikroskopie und Physiologie der Pflanzen“.
Durch diesen Kursus sollen die Teilnehmer einmal mit dem Gebrauch der neueren vervollkommneten Mikroskope sowie mit den wichtigsten Methoden der Anfertigung und Konservierung mikroskopischer Präparate vertraut gemacht werden. Zweitens wird ihnen die Gelegenheit gegeben werden, selbst eine Reihe von einfachen Schulversuchen anzustellen, welche geeignet sind, wichtige Lebensfunktionen der Pflanzen zu demonstrieren z. B. die Aufnahme von Kohlensäure und Abgabe von Sauerstoff bei der Assimilation, die Atmung und Gärung. Die Umbildung der plastischen Stoffe bei der Keimung, die Reizkrümmungen wie Geo-, Helio-, Hydro-Chemotropismus und dergleichen mehr. Bei den mikroskopischen Übungen werden besonders die niederen Pflanzen nähere Berücksichtigung finden, die im Haushalte der Natur wie in praktischen Betrieben eine wichtige Rolle spielen (Bakterien, Planktonorganismen, Hefen u. s. f.). So weit es die Zeit gestattet, sollen von den wichtigsten Organismen auch Reinkulturen hergestellt werden.

4. Oberlehrer Dr. Rösler unter Beihilfe eines Präparators: „Praktische Übungen in der Biologie und Anatomie der Tiere, verbunden mit Übungen in der Anfertigung zoologischer Präparate“.

Der bei den Übungen einzuhaltende Gang wird etwa folgender sein:

a) Kaninchen, Taube u. s. f. Übersicht über den inneren Bau. Abbalgen. Trennung der Weichteile von den Knochen. Bohren der Knochen. Aufstellen des Skelettes.
b) Frosch, Schildkröte u. s. f. Überblick über Anatomie und Biologie. Anfertigung von Trockenpräparaten z. B. der Schildkrötenlunge und von Situspräparaten. Mikroskopisch: Blut, Zellformen, Muskelfasern, Nervenfasern.
c) Makroskopische und mikroskopische Untersuchung von Insekten. Im Anschluß: Aufblasen von Raupen, Spannen von Schmetterlingen. Anfertigung einer Insekten-Biologie.
d) Mikroskopische Untersuchung niederer Tiere nach Auswahl. Geliefert werden z. B. Polypen und Bryozoen-Stöcke, finniges und trichinöses Fleisch. Im Anschluß: Einfache Methoden zur Herstellung mikroskopischer Präparate, Auf-Aufstellung einiger größeren Objekte in Gläsern. Kitten der Gläser.

Anmerkung. Die von den Teilnehmern angefertigten Präparate gehen nach Erstattung der nicht beträchtlichen Unkosten für das gelieferte Material in ihr Eigentum über.

5. Mechaniker und Optiker Hintze: „Praktische Übungen in der mechanischen Werkstatt".

In diesen Übungen sollen einige der wichtigsten Arbeiten des praktischen Mechanikers gelehrt werden, soweit dieselben für den Lehrer der Physik von Wert sind, sei es um leichtere Reparaturen selbst vornehmen, sei es um einfache Apparate sich selbst herstellen und zusammensetzen zu können. Demgemäß sind in Aussicht genommen:

a) Weich- und Hartlöten verschiedener Gegenstände aus Messing, Zink, Wellblech u. s. w.
b) Glasbearbeitung, insbesondere Sprengen, Bohren, Schleifen und Schneiden des Glases; Anfertigung kleiner Apparate aus Glas.
c) Einschmelzen von Platindraht, Staniolkleben, Kitten, Leimen, Sägen und Bohren verschiedener Stoffe, letzteres auch mittels der Drehbank.
d) Einfache Reparaturen, dabei verschiedene Arbeiten z. B. Behandlung von Blattgold, Kokonfäden u. dergl.

Bemerkungen. Da die Übungen, von denen jede etwa 7—8 Doppelstunden beansprucht, zeitlich teilweise zusammenfallen, kann jeder Teilnehmer nur zu einer der folgenden Gruppen sich melden.

Gruppe A. Übungen Nr. 1 und 5,
„ B. „ „ 2 „ 5,
„ C. „ „ 3 „ 4.

III. Besichtigungen und Exkursionen.

1. Besichtigung der in der Alten Urania veranstalten Ausstellung physikalischer und chemischer Lehrmittel.
2. Besichtigung verschiedener wissenschaftlicher Institute im Anschluß an die Vorträge, so insbesondere des Instituts für Meereskunde und des Pharmazeutischen Instituts sowie des Botanischen Gartens in Dahlem.
3. Besichtigung der Wasserwerke in Tegel und der Fabrik von Elkan (Gewinnung von Sauerstoff).
4 Biologische Exkursion nach Potsdam unter Führung des Privatdozenten Dr. Kolkwitz.

Während der Dampferfahrt von Spandau nach Potsdam Fang und Untersuchung von Plankton u. s. f.

Schluß.

Schluß des Kursus in Potsdam, Sonnabend den 17. Oktober, durch den Provinzial-Schulrat Geheimen Regierungsrat Dr. Vogel.

Inhaltsverzeichnis des August-Heftes.

Seite

Druck von J. F. Starcke in Berlin SW. 48.



Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 9 u. 10. Berlin, den 3. Oktober **1903.**

A. Behörden und Beamte.

111) Örtliche Prüfung der Gesundheitsverhältnisse aus Anlaß der Herbstübungen.

Berlin, den 4. September 1903.

Alljährlich wiederholt sich die Erfahrung, daß im Heere während und kurz nach den Herbstübungen unter den Mannschaften des Heeres Fälle von Unterleibstyphus und Ruhr auftreten, welche auf Infektionen zurückgeführt werden, die die Mannschaften in den Manöverquartieren, sei es durch den Genuß nicht einwandfreien Trinkwassers, sei es infolge direkter Ansteckung von Person zu Person sich zugezogen haben. Derartige Vorkommnisse sind in doppelter Beziehung unerwünscht; sie beeinträchtigen nicht nur den Gesundheitszustand der Truppen selbst, sondern geben auch Veranlassung zur Einschleppung der Seuchen in die Zivilbevölkerung der Garnisonorte.

Erfahrungen dieser Art haben die Regierungs-Präsidenten einiger Bezirke, in denen Unterleibstyphus und Ruhr regelmäßig vorkommen, veranlaßt, alljährlich diejenigen Ortschaften, in denen nach Mitteilung des betreffenden Generalkommandos die Herbstübungen stattfinden, einige Wochen vor Beginn derselben durch den zuständigen Kreisarzt besichtigen und besonders auf den Stand von Typhus und Ruhr, sowie auf die Beschaffenheit der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen prüfen zu lassen. Auf mein Ersuchen hat der Herr Kriegsminister, wie ich in meinem Erlaß vom 6. Mai d. Js. — M. 11 675 — mitgeteilt habe, sich damit einverstanden erklärt, daß bei den Ortsbesichtigungen der Kreisärzte im Manövergelände, soweit es die hygienischen

Verhältnisse bestimmter Bezirke erforderlich erscheinen lassen, militärische Sachverständige beteiligt werden können, und die Generalkommandos mit entsprechender Weisung versehen.

Es sind nun Zweifel hervorgetreten, in welcher Weise die Besichtigung des Manövergeländes durch den Kreisarzt erfolgen, ob die Anregung dazu von der Militärbehörde erfolgen, und ob auch das Brigadeexerzieren hierbei berücksichtigt werden soll. Zur Behebung dieser Zweifel bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern folgendes:

Sobald ihnen die Bestimmungen über die Herbstübungen seitens des zuständigen Truppenkommandos zugehen, haben die Landräte mit den Kreisärzten die Gesundheitsverhältnisse derjenigen Ortschaften, welche für die Einquartierung in Aussicht genommen sind oder auch nur in dem Gelände liegen, in welchem größere Truppenübungen stattfinden sollen, auf Grund der vorliegenden Meldungen von übertragbaren Krankheiten und unter Berücksichtigung aller ihm sonst bekannten Verhältnisse eingehend zu prüfen. Ergibt sich hierbei ein Zweifel über den Gesundheitszustand gewisser Ortschaften, so ist unter kurzer Darlegung der Verhältnisse bei dem Regierungs-Präsidenten die Erlaubnis zur Anordnung einer unverzüglichen Besichtigung durch den Kreisarzt zu beantragen. Ist nach dem Ermessen des Regierungs-Präsidenten die Beteiligung eines militärischen Sachverständigen an dieser Ortsbesichtigung erwünscht, so ist dies dem betreffenden Generalkommando mitzuteilen.

Für diese Besichtigungen gelten im allgemeinen die Vorschriften des § 69 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901, jedoch mit der Einschränkung, daß sie sich entsprechend ihrem Zweck, hauptsächlich auf eine Prüfung der Gesundheitsverhältnisse der Bevölkerung, auf eine Untersuchung verdächtiger Wasserversorgungsanlagen, Sammelmolkereien und ähnlicher Anlagen, welche für die Verbreitung von Unterleibstyphus und Ruhr erfahrungsgemäß von Bedeutung sind, sowie auf die Einsicht der Sterbelisten der Standesämter, der Schulversäumnislisten und der Krankenlisten der Krankenkassen zu beschränken haben. Etwa für erforderlich gehaltene weitergehende Untersuchungen, z. B. chemisch-bakteriologische Wasseruntersuchungen, Vidal'sche Blutprüfungen u. dgl., sind bei dem Regierungs-Präsidenten zu beantragen.

Die behufs dieser Ortsbesichtigungen erforderlichen Reisen sind möglichst im Zusammenhange und mit tunlichster Kostenersparnis auszuführen und überhaupt auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Ortschaften, deren Belegung mit Truppen nach dem Ausfall dieser Ermittelungen zu Bedenken Anlaß geben würde, sind dem zuständigen Generalkommando mit tunlichster Beschleunigung bekannt zu geben.

Zu den Herbstübungen sind auch das Regiments- und das Brigadeexerzieren sowie Schieß- und Pontonierübungen zu rechnen, soweit dabei Belegungen von Ortschaften mit Mannschaften stattfinden.

Ew. Hochwohlgeboren gebe ich hiernach das Weitere ergebenst anheim mit dem Ersuchen, von jetzt ab alljährlich zum 1. Dezember über den Umfang der aus Anlaß der Herbstübungen angeordneten Ortsbesichtigungen und die dabei gemachten Erfahrungen an mich zu berichten.

An
die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin.

Abschrift übersende ich Euerer Exzellenz zur gefälligen Kenntnisnahme ergebenst.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die Herren Ober-Präsidenten. — M. 13009.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

112) Hinzutritt des Chemischen Laboratoriums der Universität Freiburg zu den Anstalten, an welchen die vorgeschriebene 1½ jährige praktische Tätigkeit in der technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln zurückgelegt werden kann.

Berlin, den 7. August 1903.

Zum Verzeichnis der Anstalten, an welchen die nach § 16 Abs. 1 Ziffer 4 und Abs. 4 der Prüfungsvorschriften für Nahrungsmittel-Chemiker (Zentrbl. 1895 S. 433) vorgeschriebene 1½ jährige praktische Tätigkeit in der technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln zurückgelegt werden kann, wird hiermit folgender Nachtrag bekannt gemacht:

Es tritt hinzu in

Baden.

Das Chemische Laboratorium der Philosophischen Fakultät der Universität Freiburg.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Naumann.

Bekanntmachung. — U. I. 1953.

---

113) Zulassung der Abiturienten von deutschen Realgymnasien und preußischen Oberrealschulen zum Rechtsstudium.

Berlin, den 19. August 1903.

Bei der Zulassung der Abiturienten von deutschen Realgymnasien und preußischen Oberrealschulen zum Rechtsstudium (Bekanntmachung vom 1. Februar 1902, Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung Seite 275) ist der Vorbehalt gemacht, daß es diesen Studierenden bei eigener Verantwortung überlassen bleibe, sich die für ein gründliches Verständnis der Quellen des römischen Rechts erforderlichen sprachlichen und sachlichen Vorkenntnisse anderweit anzueignen. Das Gleiche ist für diejenigen Gymnasialabiturienten bestimmt, deren Reifezeugnis im Lateinischen nicht mindestens das Prädikat „genügend" aufweist.

Inzwischen sind bei der Mehrzahl der preußischen und auch bei einzelnen außerpreußischen Universitäten besondere sprachliche Vorkurse eingerichtet worden, welche geeignet sind, jene für ein erfolgreiches Rechtsstudium notwendige Ergänzung der Vorbildung zu vermitteln, nämlich zwei einsemestrige Kurse zur sprachlichen Einführung in die Quellen des römischen Rechts und ein einsemestriger, für realistisch vorgebildete Studierende der juristischen, medizinischen und philosophischen Fakultät bestimmter Anfängerkursus im Griechischen.

Der Besuch dieser Vorkurse ist den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Studierenden nachdrücklich zu empfehlen. Das Gleiche gilt von den in Absatz 1 Satz 2 erwähnten Gymnasialabiturienten mit der Maßgabe, daß sich bei diesen die Empfehlung nur auf die Kurse zur sprachlichen Einführung in die Quellen des römischen Rechts zu beziehen hat. Sodann ist folgendes zu beachten:

1. Die Oberrealschulabiturienten sind zu den Kursen zur sprachlichen Einführung in die Quellen des römischen Rechts nur dann zuzulassen, wenn sie sich bei dem Leiter des Kursus darüber auszuweisen vermögen, daß sie lateinische Sprachkenntnisse sich in dem ungefähren Umfange angeeignet haben, welcher der Reife für die Prima eines Realgymnasiums entspricht.

2. Die Zulassung zum zweiten Kursus zur sprachlichen Einführung in die Quellen des römischen Rechts setzt den erfolgreichen Besuch des ersten Kursus voraus.

3. Es empfiehlt sich, daß die Studierenden die Vorkurse innerhalb der drei ersten Semester und den Anfängerkursus im Griechischen, wenn nicht schon früher, so doch jedenfalls vor dem zweiten Kursus zur sprachlichen Einführung in die Quellen des römischen Rechts hören.

4. Den Teilnehmern an den Vorkursen ist am Schlusse des Semesters von dem Leiter ein Zeugnis über Fleiß und Erfolg nach dem anliegenden Muster auszustellen.

5. Die Zahl der Teilnehmer an den Vorkursen ist auf 25 zu beschränken.

Dieser Erlaß ist durch Anschlag am schwarzen Brett zur Kenntnis der Studierenden zu bringen.

An
die juristische Fakultät der Universität zu Berlin.

Abschrift erhalten die Herren Universitäts-Kuratoren mit dem Ersuchen, den Erlaß der juristischen Fakultät zur Kenntnisnahme und Beachtung mitzuteilen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die Herren Universitäts-Kuratoren.
U. I. 2043.

Universität . . . . halbjahr . . . .

Zeugnis
über die Teilnahme an . . . .
. . . .

Herr stud. jur. . . . . hat an dem vorbezeichneten von mir gemäß den preußischen Bestimmungen abgehaltenen Kursus, zu welchem . . . Zuhörer zugelassen waren, mit . . . . Fleiß und . . . . Erfolg teilgenommen. Er hat dabei . . . Arbeiten geliefert, welche mit ihm besprochen und wie folgt beurteilt worden sind: . . . . ., ..., ..., ..., ..., ... ,

Vorstehendes wird hierdurch bezeugt.
. . . . . ., den . . . .
. . . .

114) Besuch klinischer Vorlesungen durch Studierende als „Praktikanten“ und „Auskultanten“.

Berlin, den 4. September 1903.

Euer Hochwohlgeboren lasse ich hierneben einen Erlaß vom heutigen Tage, betreffend den Besuch klinischer Vorlesungen durch Studierende als „Praktikanten“ und „Auskultanten“, in . . . Ab-

drücken mit dem Ersuchen ergebenst zugehen, denselben gefälligst der Medizinischen Fakultät und den beteiligten klinischen und poliklinischen Direktoren zur Beachtung mitzuteilen, sowie auch durch Anschlag am schwarzen Brett zur Kenntnis der Studierenden zu bringen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten
In Vertretung: Wever.

An
die Herren Universitäts-Kuratoren und an das
Königliche Universitäts-Kuratorium zu Berlin.
U. I. 2077/02. M. II. Ang.

Erlaß,
betreffend den Besuch klinischer Vorlesungen durch Studierende als „Praktikanten" und „Auskultanten".

Berlin, den 4. September 1903.

In Verfolg der auf meine Verfügung vom 6. März v. Js. — U. I. 131. M. — eingegangenen Berichte bestimme ich, daß bei der Bescheinigung des Besuches klinischer und poliklinischer Vorlesungen künftig im Anmeldebuche und im Abgangszeugnisse ausdrücklich hervorzuheben ist, ob die Zulassung des Studierenden zu der Vorlesung als Praktikanten oder nur als Auskultanten erfolgt ist. Da die Zulassung zum Praktizieren in Gemäßheit des Erlasses vom 22. August 1896 — U. I. 1211 M. I. u. II. (Zentrbl. S. 568) — nur erfolgen kann, wenn die Studierenden die ärztliche Vorprüfung innerhalb des Deutschen Reiches oder eine entsprechende Prüfung im Auslande vollständig bestanden haben, so wird das Obwalten dieser Voraussetzung beim Belegen und Anmelden der Vorlesungen durch Vorlegung des betreffenden Prüfungszeugnisses nachzuweisen sein, sofern nicht bereits vorher eine bezügliche Eintragung in das Anmeldebuch erfolgt.

Für derartige vorherige Eintragungen empfiehlt sich nach dem Vorschlage der Medizinischen Fakultät der Universität Breslau etwa folgendes Verfahren:

1. Bei Studierenden, welche nach bestandener Vorprüfung an der Universität, an welcher sie abgelegt ist, verbleiben, macht der Dekan bezw. der Vorsitzende der Prüfungskommission im Anschluß an das Examen in das Anmeldebuch auf die Rückseite des ersten Blattes des Umschlages den Vermerk: „Vorprüfung am . . . . bestanden.

N., den . . . .

N. N.
Dekan bezw. Vorsitzender
der Kommission für die ärztliche Vorprüfung."

2. Bei Studierenden in klinischen Semestern, welche von auswärts kommen, läßt sich der Universitäts-Sekretär bei der Anmeldung das Vorprüfungs-Zeugnis vorlegen und macht im entsprechenden Falle den Vermerk ins Anmeldebuch: „Vorprüfung in . . . . am . . . . bestanden.

N., den . . . .

N. N.
Universitäts-Sekretär."

3. Nach dem Inkrafttreten des Erlasses werden die Anmeldebücher sämtlicher in klinischen Semestern stehenden Studierenden nebst den Vorprüfungs-Zeugnissen vom Dekan eingefordert und zutreffenden Falls mit einem entsprechenden Vermerke versehen.

Dieser Erlaß tritt mit dem Beginn des bevorstehenden Wintersemesters in Kraft.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

U. I. 2077/02. M. I. Ang.

115) Versicherung der Studierenden sowie der Assistenten und Diener an Universitäts-Instituten gegen Unfälle.

Berlin, den 8. September 1903.

Nach Prüfung des mir in der vorbezeichneten Angelegenheit zugegangenen Materials bemerke ich, daß gegen eine Zwangsversicherung von Studierenden gegen Unfälle im Unterrichtsbetriebe Einwendungen nicht zu erheben sind, soweit sich dieselbe auf diejenigen Studierenden beschränkt, welche sich an Vorlesungen, praktischen Übungen, Unterrichtskursen und Exkursionen beteiligen, bei denen sie besonderen Gefahren ausgesetzt sind. Dies wird ohne weiteres angenommen werden können bei Studierenden, welche in Chemischen, Landwirtschaftlichen und Physikalischen Instituten arbeiten oder auch nur an den Experimental-Vorlesungen in diesen Instituten teilnehmen. Mit dieser Beschränkung ist eine Zwangsversicherung der Studierenden bei der Universität Heidelberg eingeführt worden. Es kommen ferner auch die Studierenden in Betracht, welche namentlich bei den Übungen in den Anatomischen, Pathologischen, Pharmakologischen, Physiologischen, Experimentell-Therapeutischen und Hygienischen Instituten sowie bei den Chirurgischen Operationskursen an der Leiche Gefahren ausgesetzt sind. Auch die Tätigkeit der Studierenden in den klinischen und poliklinischen Instituten kann hierher gerechnet werden. So ist von der Universität Greifswald beantragt, die Versicherung für sämtliche Studierende der naturwissenschaftlichen und medizinischen Fächer obligatorisch zu machen. Sofern auf eine Zwangs-

versicherung der Studierenden gegen Unfälle bis zu diesem Umfange in den beteiligten Kreisen der dortigen Universität Wert gelegt wird, habe ich hiergegen nichts zu erinnern.

Ich bemerke jedoch ausdrücklich, daß die Beiträge von den Studierenden selbst aufzubringen sind, und daß Zuschüsse hierzu aus Staats- oder Universitätsmitteln nicht in Aussicht gestellt werden können. Der Ausdehnung der Unfallversicherung auf sämtliche Studierende der Universität vermag ich nicht zuzustimmen. Gegen eine Zwangsversicherung auch der in den Instituten arbeitenden Assistenten würde sich nichts zu erinnern finden. Dagegen könnte für die Dozenten und Abteilungsvorsteher nur die fakultative Versicherung in Frage kommen. Dagegen wird bezüglich der Institutsdiener das Bedürfnis anzuerkennen sein, für sie die Versicherung obligatorisch zu machen. Ich bin deshalb auch damit einverstanden, daß die Prämien für die Institutsdiener auf Institutsfonds übernommen werden.

Ich ersuche, hiernach die Angelegenheit einer erneuten Prüfung zu unterziehen und gegebenenfalls vorbehaltlich der diesseitigen Genehmigung mit privaten Versicherungsgesellschaften Verträge abzuschließen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Naumann.

An
die Herren Universitäts-Kuratoren.*)
U. I. 2032.

C. Kunst und Wissenschaft.

116) Abkommen mit der freien und Hansestadt Hamburg wegen Anerkennung der Befähigungszeugnisse für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen an höheren Schulen in Preußen.

Berlin, den 30. Juli 1903.

Einem mit dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg getroffenen Abkommen gemäß sind die auf Grund der Hamburgischen Prüfungsordnung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen an höheren Schulen vom 27. Februar d. Js. erteilten Befähigungszeugnisse den gleichartigen preußischen Zeugnissen für gleichwertig zu erachten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. IV. 3405. U. II. U. III. D.

---

*) An den Rektor und den Senat der Universität Berlin ist in gleichem Sinne verfügt worden.

117) Stipendien der Emil Wentzel'schen Stiftung für Studierende der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin.

Berlin, den 20. August 1903.

Zweck der Stiftung ist, Studierenden der Königlichen Akademie der Künste (akademische Hochschule für die bildenden Künste, akademische Meisterateliers, akademische Hochschule für Musik und akademische Meisterschulen für musikalische Komposition) Studienstipendien, und solchen, welche ihre Studien an diesen Lehranstalten vollendet haben, Reisestipendien zu ihrer weiteren Ausbildung zu gewähren.

Die Stiftung ist bisher nicht ins Leben getreten, weil die Einkünfte aus dem Stiftungsvermögen der Witwe des Stifters, Frau Louisa Wentzel, geb. Bock, zu Baden-Baden lebenslänglich zustehen. Nachdem letztere aus den Stiftungseinnahmen bis auf weiteres jährlich 5000 ℳ zu Stiftungszwecken in hochherziger Weise zur Verfügung gestellt hat, sollen im laufenden Jahre 5 Stipendien à 1000 ℳ, und zwar 3 für **Maler** und 2 für **Bildhauer**, verliehen werden.

Zum Genuß der Stipendien können nur solche Bewerber zugelassen werden, welche körperlich und geistig rüstig sind, ihren Fleiß durch gute Zeugnisse nachweisen und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen. Von diesen sollen solche bevorzugt werden, die in Berlin geboren sind, oder deren Eltern in Berlin ihren Wohnsitz haben oder bis zu ihrem Tode gehabt haben. Für diejenigen, die ihre Studien vollendet haben, darf die Zeit zwischen Verlassen der akademischen Lehranstalt und dem Bewerbungstermin (24. Oktober 1903) nicht mehr als ein Jahr betragen. Gänzlich unbemittelte Personen sind von dem Genuß der Stipendien ausgeschlossen. Wer bereits ein Staatsstipendium von mehr als 500 ℳ bezieht, darf zum Genuß der Stipendien dieser Stiftung nicht verstattet werden. Bewerbungen sind unter gleichzeitiger Einsendung von selbständigen Arbeiten — deren Zahl nicht 10 überschreiten soll — bis zum **24. Oktober 1903, mittags 12 Uhr**, an das Kuratorium der Emil Wentzel'schen Stiftung, Berlin W. 35, Potsdamerstraße 120 (Königliche Akademie der Künste), zu richten.

In dem schriftlichen Gesuch hat der Bewerber pflichtmäßig zu versichern, daß er das Stipendium lediglich zu Studienzwecken zu verwenden beabsichtigt, daß er ein Staatsstipendium von mehr als 500 ℳ nicht bezieht, und daß die eingesandten Arbeiten von ihm selbst ausgeführt sind.

Dem Gesuche sind als Anlagen beizufügen:

a) ein ausführlicher Lebenslauf, aus dem sich auch der künstlerische Gang und die häuslichen Verhältnisse klar ergeben,
b) ein Nachweis über den Besuch der akademischen Lehranstalten,
c) ein Zeugnis des Anstaltsvorstehers oder Lehrers über den Fleiß des Bewerbers,
d) ein Nachweis der Reichsangehörigkeit.

Verspätet oder unvollständig eingehende Bewerbungen werden zurückgewiesen.

Die Kosten der Ein- und Rücksendung hat der Bewerber zu tragen. Die Vergebung der Stipendien findet im Monat November 1903 statt.

Die Zahlung der Stipendien erfolgt in zwei Raten, und zwar die erste sofort nach Zuerkennung bezw. bei Antritt der Studienreise, die zweite nach Ablauf von 3 Monaten. Die Zahlung der zweiten Rate hängt davon ab, daß der Stipendiat seinen Fleiß und seine Fortschritte durch Zeugnis seines Anstaltsvorstehers oder Lehrers nachweist bezw. einen für genügend erachteten Reisebericht vorlegt.

Das Stipendium kann durch Beschluß des Kuratoriums bei mangelndem Fleiß oder schlechter Führung entzogen werden.

Kuratorium der Emil Wentzel'schen Stiftung für Studierende der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin
H. Ende.

---

118) Wettbewerb um den Großen Staatspreis auf dem Gebiete der Malerei für das Jahr 1904.

Berlin, den 20. August 1903.

Der Wettbewerb ist hinsichtlich der Wahl des Gegenstandes ein freier; indessen soll in den Werken das bewußte Streben erkennbar sein, größere und höhere Vorstellungen entsprechend zu gestalten. Insbesondere wird Wert auf den notwendig engen Zusammenhang der drei Schwesterkünste gelegt und demgemäß auf die vom Bewerber bewiesene Fähigkeit, in diesem Sinne zu arbeiten.

Konkurrenzfähig sind außer fertigen oder annähernd fertigen Gemälden auch Kartons, Skizzen und Entwürfe. Von festen Wandgemälden sind Photogramme zulässig unter Beifügung der Kartons und der Studien.

Die für diesen Wettbewerb bestimmten Arbeiten nebst schriftlichem Bewerbungsgesuche sind nach der Wahl der Bewerber bei der Akademie der Künste in Berlin W. 35, Potsdamerstraße 120,

den Kunstakademien zu Düsseldorf, Königsberg und Cassel oder dem Staedelschen Kunstinstitut zu Frankfurt a. M. bis zum 20. Februar 1904, mittags 12 Uhr, einzuliefern.

Der Einsendung sind beizufügen:

1. eine Lebensbeschreibung des Bewerbers, aus welcher der Gang seiner künstlerischen Ausbildung ersichtlich ist, nebst den Zeugnissen über die letztere,
2. Zeugnisse darüber, daß der Bewerber ein Preuße ist und daß er zur Zeit der Einsendung das zweiunddreißigste Lebensjahr nicht überschritten hat,
3. die schriftliche Versicherung an Eides Statt, daß die eingereichten Arbeiten von dem Bewerber selbständig erfunden und ohne fremde Beihilfe ausgeführt sind,
4. ein Verzeichnis der für die Konkurrenz bestimmten Arbeiten.

Eingesandte Arbeiten, denen die vorstehend unter 1 bis 4 aufgeführten Schriftstücke nicht beiliegen, werden nicht berücksichtigt.

Die Kosten der Ein- und Rücksendung nach und von dem Einlieferungsorte hat der Bewerber zu tragen.

Der Preis besteht in einem Stipendium von 3000 *M* zu einer einjährigen nach Maßgabe eines besonderen Reglements (s. u.) auszuführenden Studienreise nebst 300 *M* Reisekostenentschädigung und ist zahlbar in zwei halbjährigen Raten, deren erste beim Antritt der Studienreise, die zweite beim Beginn der zweiten Jahreshälfte derselben nach Erstattung des Reiseberichts und nach Erfüllung bestimmter Verpflichtungen gezahlt wird.

Das Stipendium steht vom 1. April 1904 ab zur Verfügung.

Die Studienreise ist spätestens innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Zuerkennung des Stipendiums anzutreten und ohne willkürliche Unterbrechung zu vollenden.

Der Stipendiat hat den größten Teil seiner Studienreise den Kunstwerken Italiens zu widmen. Er wird in bezug auf den Antritt und die Vollendung der Studienreise, die Studienzwecke, besondere Studienarbeiten, die wichtigeren Studienorte u.s.w. unter tunlichster Berücksichtigung seiner etwaigen Wünsche auf ein festes Programm verpflichtet, von dem ohne vorherige Genehmigung des unterzeichneten Senats nicht abgewichen werden darf. Vor Ablauf von sechs Monaten nach Antritt der Studienreise hat der Stipendiat über den Fortgang seiner Studien dem Senat der Akademie der Künste schriftlichen Bericht zu erstatten und zum Zweck des Studiennachweises beizufügen: einige Skizzen oder Skizzenbücher, welche die empfangenen Eindrücke flüchtig wiedergeben, ferner mindestens eine farbige Kopie im kleineren

Maßstab eines monumentalen alten Wand- oder Tafelgemäldes und endlich eine sorgfältige genaue Kopie eines Fragments von einem alten Bilde. Die Kosten für Ein- und Rücksendung dieser Nachweise trägt die Akademie.

Während der Dauer des Stipendienjahres wird dem Stipendiaten eins der von der Akademie im Interesse ihrer in Rom studierenden Stipendiaten gemieteten Ateliers mietsfrei überlassen werden, wenn ältere Ansprüche auf mietsfreie Ateliers nicht zu berücksichtigen sind.

Die weiteren Bestimmungen enthalten die von dem Bureau der Königlichen Akademie der Künste zu erfragenden „Nachrichten für die Gewinner des Großen Staatspreises."

Die Zuerkennung des Preises erfolgt im März 1904. Nach getroffener Entscheidung findet eine öffentliche Ausstellung der Konkurrenzarbeiten statt.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste,
Sektion für die bildenden Künste.
H. Ende.

---

119) Wettbewerb um den Großen Staatspreis auf dem Gebiete der Architektur für das Jahr 1904.

Berlin, den 20. August 1904.

Der Wettbewerb ist hinsichtlich der Wahl des Gegenstandes ein freier. Konkurrenzfähig sind:

a) alle Arten selbständig durchgeführter Entwürfe von größeren Bauten, die ausgeführt oder für die Ausführung entworfen sind, aus denen ein sicherer Schluß auf die künstlerische und praktische Befähigung des Bewerbers gezogen werden kann. Perspektiven sind obligatorisch.
b) Photogramme des Innern und des Äußern derartiger Gebäude, die durch Grundrisse und Schnitte erläutert sind, sind zulässig.

Die für diesen Wettbewerb bestimmten Arbeiten nebst schriftlichem Bewerbungsgesuche sind nach Wahl der Bewerber bei der Akademie der Künste in Berlin W. 35, Potsdamer Straße 120, den Kunstakademien zu Düsseldorf, Königsberg und Cassel oder dem Staedelschen Kunstinstitut zu Frankfurt a. M. bis zum 20. Februar 1904, mittags 12 Uhr, einzuliefern.

Der Einsendung sind beizufügen:

1. eine Lebensbeschreibung des Bewerbers, aus welcher der Gang seiner künstlerischen Ausbildung ersichtlich ist, nebst den Zeugnissen über die letztere,

2. Zeugnisse darüber, daß der Bewerber ein Preuße ist und daß er zur Zeit der Bewerbung das zweiunddreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten hat,
3. die schriftliche Versicherung an Eides Statt, daß die eingereichten Arbeiten von dem Bewerber selbständig entworfen sind,
4. ein Verzeichnis der für die Konkurrenz bestimmten Arbeiten.

Eingesandte Arbeiten, denen die vorstehend unter 1 bis 4 aufgeführten Schriftstücke nicht beiliegen, werden nicht berücksichtigt.

Die Kosten der Ein- und Rücksendung nach und von dem Einlieferungsorte hat der Bewerber zu tragen.

Der Preis besteht in einem Stipendium von 3000 ℳ zu einer einjährigen, nach Maßgabe eines besonderen Reglements (s. u.) auszuführenden Studienreise nebst 300 ℳ Reisekostenentschädigung und ist zahlbar in zwei halbjährigen Raten, deren erste beim Antritt der Studienreise, die zweite bei Beginn der zweiten Jahreshälfte derselben nach Erstattung des Reiseberichts und nach Erfüllung bestimmter Verpflichtungen gezahlt wird. Die Studienreise ist spätestens innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Zuerkennung des Stipendiums anzutreten und ohne willkürliche Unterbrechung zu vollenden.

Das Stipendium steht vom 1. April 1904 ab zur Verfügung.

Der Stipendiat ist hinsichtlich seiner Reiseziele nur insofern beschränkt, als er auch Italien zu besuchen hat, falls er es noch nicht kennen sollte. Er wird in bezug auf den Antritt und die Vollendung der Studienreise, die Studienzwecke, besondere Studienarbeiten, die wichtigeren Studienorte usw. unter tunlichster Berücksichtigung seiner etwaigen Wünsche auf ein festes Programm verpflichtet, von dem ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung des Senats der Königlichen Akademie der Künste nicht abgewichen werden darf. Vor Ablauf von sechs Monaten nach Antritt der Studienreise hat der Stipendiat über den Fortgang seiner Studien dem unterzeichneten Senat der Akademie schriftlichen Bericht zu erstatten und zum Zwecke des Studiennachweises einzureichen: Skizzenbücher, welche die empfangenen Eindrücke flüchtig wiedergeben, und die genaue Aufmessung, Darstellung und Erläuterung eines künstlerisch charakteristischen Bauwerks, wofür eine Zeit von etwa zwei Monaten in Aussicht zu nehmen ist. Die Kosten für Ein- und Rücksendung dieser Nachweise trägt die Akademie.

Während der Dauer des Stipendienjahres wird dem Stipendiaten eins der von der Akademie im Interesse ihrer in Rom studierenden Stipendiaten gemieteten Ateliers mietsfrei überlassen

werden, wenn ältere Ansprüche auf mietsfreie Ateliers nicht zu berücksichtigen sind.

Die weiteren Bestimmungen enthalten die von dem Bureau der Königlichen Akademie der Künste zu erfragenden „Nachrichten für die Gewinner des Großen Staatspreises".

Die Zuerkennung des Preises erfolgt im Monat März 1904. Nach getroffener Entscheidung findet eine öffentliche Ausstellung der eingegangenen Konkurrenzarbeiten statt.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste,
Sektion für die bildenden Künste.
H. Ende.

---

120) Wettbewerb um das Stipendium der von Rohrschen Stiftung für das Jahr 1904.

Berlin, den 20. August 1903.

Der Wettbewerb um das Stipendium der von Rohrschen Stiftung für talentvolle deutsche Künstler: Maler, Bildhauer und Architekten, wird hierdurch für das Jahr 1904 im Fach der Malerei (Historie, Genre, Landschaft usw.) eröffnet.

Der Bewerber hat sich schriftlich zu melden und einzusenden:

1. ein von ihm selbständig erfundenes und ausgeführtes Gemälde, dessen Gegenstand freigestellt bleibt;
2. einige von ihm gefertigte Studien;
3. einen Lebenslauf, aus dem der Gang seiner Studien ersichtlich ist;
4. eine schriftliche Versicherung an Eides Statt, daß das für die Konkurrenz bestimmte Gemälde von ihm ohne fremde Beihilfe entworfen und ausgeführt ist;
5. einen amtlichen Nachweis, daß er ein Deutscher ist und zur Zeit der Einsendung das 32. Lebensjahr nicht überschritten hat;
6. ein Verzeichnis der für die Konkurrenz bestimmten Arbeiten.

Der Termin, bis zu welchem die Bewerbungsarbeiten sowie die erforderlichen Zeugnisse und Schriftstücke bei der Königlichen Akademie der Künste, Berlin W. 35, Potsdamer Straße 120, eingegangen sein müssen, ist auf den 1. März 1904, mittags 12 Uhr, festgesetzt.

Verspätet oder unvollständig eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Die Kosten der Ein- und Rücksendung hat der Bewerber zu tragen.

Der Preis besteht in einem Stipendium von 4500 ℳ zu einer einjährigen Studienreise und ist zahlbar in zwei halbjährlichen Raten, die erste beim Antritt der Studienreise, die zweite, wenn der Stipendiat vor Ablauf von sechs Monaten dem unterzeichneten Senate über den Fortgang seiner Studien Bericht erstattet hat.

Die Zuerkennung des Preises erfolgt im Monat März 1904. Das Stipendium steht sofort zur Verfügung.

Bei etwaigem längeren Aufenthalte in Rom während des Stipendienjahres kann dem Stipendiaten eins der von der Akademie im Interesse ihrer daselbst studierenden Stipendiaten gemieteten Ateliers mietsfrei überlassen werden, wenn ältere Ansprüche auf solche nicht zu berücksichtigen sind.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste,
Sektion für die bildenden Künste.
H. Ende.

---

121) Wettbewerb um das Stipendium der Dr. Paul Schultze-Stiftung für das Jahr 1904.

Berlin, den 20. August 1903.

Auf Grund des Statuts der Dr. Paul Schultze-Stiftung, die den Zweck hat, jungen befähigten Künstlern deutscher Abkunft ohne Unterschied der Konfession, welche als immatrikulierte Schüler einer der bei der hiesigen Königlichen Akademie der Künste bestehenden Unterrichtsanstalten für die bildenden Künste (der akademischen Hochschule für die bildenden Künste oder des akademischen Meisterateliers) dem Studium der Bildhauerkunst obliegen, die Mittel zu einer Studienreise nach Italien zu gewähren, wird hiermit der Wettbewerb um das Stipendium für das Jahr 1904 eröffnet.

Als Preisaufgabe ist gestellt worden:

„Relief zum Schmuck eines Musikzimmers“.

Dasselbe soll ganze Figuren enthalten; Größe mindestens 0,70 : 1,00 m, Hoch- oder Querformat.

Die kostenfreie Ablieferung der Konkurrenzarbeiten nebst schriftlichem Bewerbungsgesuch an die Königliche Akademie der Künste, Berlin W. 35, Potsdamer Straße 120, muß bis zum 1. März 1904, mittags 12 Uhr, erfolgt sein.

Der Bewerber hat gleichzeitig einzureichen:

1. einen von ihm verfaßten Lebenslauf, aus welchem der Gang seiner künstlerischen Ausbildung ersichtlich ist,
2. verschiedene während seiner bisherigen Studienzeit von ihm selbst gefertigte Arbeiten,

3. eine schriftliche Versicherung an Eides Statt, daß er die von ihm eingelieferte Konkurrenzarbeit selbst erfunden und ohne fremde Beihilfe ausgeführt habe,
4. Zeugnisse darüber, daß der Bewerber ein Deutscher ist und zur Zeit der Bewerbung als immatrikulierter Schüler einer der obenbezeichneten akademischen Unterrichtsanstalten dem Studium der Bildhauerkunst obliegt,
5. ein Verzeichnis der für die Konkurrenz bestimmten Arbeiten.

Eingesandte Arbeiten, denen die vorbezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse nicht vollständig beiliegen, werden nicht berücksichtigt.

Der Preis besteht in einem Stipendium von 3000 ℳ zu einer Studienreise nach Italien.

Der Genuß des Stipendiums beginnt mit dem 1. Oktober 1904. Die Auszahlung der ersten Rate im Betrage von 1500 ℳ erfolgt beim Antritt der Studienreise; die zweite Rate in gleicher Höhe wird gezahlt, wenn der Stipendiat vor Ablauf von sechs Monaten über den Fortgang seines Studiums an den Senat der Akademie der Künste einen für genügend erachteten schriftlichen Bericht erstattet hat.

Während der Dauer des Stipendienjahres wird dem Stipendiaten eins der von der Akademie im Interesse ihrer in Rom studierenden Stipendiaten gemieteten Ateliers mietsfrei überlassen werden, wenn ältere Ansprüche auf mietsfreie Ateliers nicht zu berücksichtigen sind.

Eine Teilung des Stipendiums an mehrere Bewerber ist ausgeschlossen.

Die Zuerkennung des Preises erfolgt im März 1904. Nach getroffener Entscheidung kann auf Bestimmung des unterzeichneten Senats eine öffentliche Ausstellung der Bewerbungsarbeiten stattfinden.

Die preisgekrönte Konkurrenzarbeit wird Eigentum der Akademie der Künste.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste,
Sektion für die bildenden Künste.
H. Ende.

---

122) Wettbewerb um das Stipendium der Ersten Michael Beerschen Stiftung für jüdische Maler aller Fächer für das Jahr 1904.

Berlin, den 20. August 1903.

Der Wettbewerb um den Preis der Ersten Michael Beerschen Stiftung für Maler und Bildhauer jüdischer Religion wird hiermit für das Jahr 1904 für Maler aller Fächer eröffnet.

Die für die Preisbewerbung bestimmten Bilder müssen in Öl ausgeführt sein; die Wahl des darzustellenden Gegenstandes bleibt dem eigenen Ermessen des Konkurrenten überlassen.

Die Ablieferung der für diesen Wettbewerb bestimmten Arbeiten nebst **schriftlichem** Bewerbungsgesuche an die Königliche Akademie der Künste, Berlin W. 35, Potsdamer Straße 120, muß bis zum 1. **März** 1904, **mittags** 12 **Uhr**, erfolgt sein.

Es haben außerdem die Konkurrenten gleichzeitig einzusenden:

1. verschiedene bisher gefertigte Arbeiten und Studien nach der Natur, sowie Kompositionsskizzen eigener Erfindung, die zur Beurteilung des bisherigen Studienganges des Bewerbers dienen können;
2. eine amtliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß der Bewerber zur Zeit der Einsendung ein Alter von 22 Jahren erreicht, jedoch das 32. Lebensjahr noch nicht überschritten hat und sich zur jüdischen Religion bekennt;
3. eine Bescheinigung darüber, daß der Bewerber seine Studien auf einer deutschen Akademie gemacht hat;
4. einen Lebenslauf, aus dem insbesondere der Studiengang des Konkurrenten ersichtlich ist;
5. eine schriftliche Versicherung an Eides Statt, daß die eingereichten Arbeiten von dem Bewerber selbst erfunden und ohne fremde Beihilfe ausgeführt sind;
6. ein Verzeichnis der für die Konkurrenz bestimmten Arbeiten.

Eingesandte Arbeiten, denen die vorstehend unter 2 bis 6 aufgeführten Schriftstücke nicht vollständig beiliegen, werden nicht berücksichtigt.

Die Kosten der Ein- und Rücksendung hat der Bewerber zu tragen.

Der Preis besteht in einem Stipendium von 2250 *M.* zu einer einjährigen Studienreise nach Italien und ist zahlbar in vierteljährlichen Raten, deren erste im Betrage von 900 *M* beim Antritt der Studienreise, die ferneren mit je 450 *M* in Rom durch Vermittlung der Bankfirma Nast-Kolb u. Schumacher daselbst zur Auszahlung gelangen. Der Stipendiat ist verpflichtet, sich acht Monate in Rom aufzuhalten und über seine Studien vor Ablauf der ersten sechs Monate an die Akademie unter Beifügung eigener Arbeiten schriftlichen Bericht zu erstatten.

Die Kosten für Ein- und Rücksendung dieser Nachweise werden zu Lasten der Stiftungsfonds übernommen.

Während der Dauer des Stipendienjahres wird dem Stipendiaten eins der von der Akademie im Interesse ihrer in

Rom studierenden Stipendiaten gemieteten Ateliers mietsfrei überlassen werden, wenn ältere Ansprüche auf mietsfreie Ateliers nicht zu berücksichtigen sind.

Der Genuß des Stipendiums beginnt mit dem 1. Oktober 1904.

Die Zuerkennung erfolgt im Monat März 1904. Nach getroffener Entscheidung kann auf Bestimmung des unterzeichneten Senats eine öffentliche Ausstellung der Bewerbungsarbeiten stattfinden.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste,
Sektion für die bildenden Künste.
H. Ende.

---

123) Wettbewerb um den Preis der Zweiten Michael Beerschen Stiftung auf dem Gebiete der Bildhauerei für das Jahr 1904.

Berlin, den 20. August 1903.

Der Wettbewerb um den Preis der Zweiten Michael Beerschen Stiftung für Maler, Bildhauer, Kupferstecher und Musiker, ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses, wird hiermit pro 1904 für Bildhauer eröffnet.

Als Preisaufgabe ist gestellt worden:

„Ein für den Eingang in ein Bibliothekzimmer geeignetes Relief".

Die Gestaltung desselben, Halbkreis oder Rechteck; bleibt dem Ermessen des Bewerbers überlassen; nur muß es ganze Figuren enthalten und in der Höhe mindestens 0,70 Meter, in der Breite nicht unter einem Meter messen.

Die Ablieferung der für diesen Wettbewerb bestimmten Arbeiten nebst schriftlichem Bewerbungsgesuche an die Königliche Akademie der Künste, Berlin W. 35, Potsdamer Straße 120, muß bis zum 1. März 1904, mittags 12 Uhr, erfolgt sein.

Es haben außerdem die Konkurrenten gleichzeitig einzusenden:

1. verschiedene bisher gefertigte Arbeiten und Studien nach der Natur, sowie Kompositionsskizzen eigener Erfindung, die zur Beurteilung des bisherigen Studiengangs des Bewerbers dienen können;
2. eine amtliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß der Bewerber zur Zeit der Einsendung ein Alter von 22 Jahren erreicht, jedoch das 32. Lebensjahr noch nicht überschritten hat;

3. eine Bescheinigung darüber, daß der Bewerber seine Studien auf einer deutschen Akademie gemacht hat;
4. einen Lebenslauf, aus dem insbesondere der Studiengang der Konkurrenten ersichtlich ist;
5. eine schriftliche Versicherung an Eides Statt, daß die eingereichten Arbeiten von dem Bewerber selbst erfunden und ohne fremde Beihilfe ausgeführt sind;
6. ein Verzeichnis der für die Konkurrenz bestimmten Arbeiten.

Eingesandte Arbeiten, denen die vorstehend unter 2 bis 6 aufgeführten Schriftstücke nicht vollständig beiliegen, werden nicht berücksichtigt.

Die Kosten der Ein- und Rücksendung hat der Bewerber zu tragen.

Der Preis besteht in einem Stipendium von 2250 ℳ zu einer einjährigen Studienreise nach Italien und ist zahlbar in vierteljährlichen Raten, deren erste im Betrage von 900 ℳ beim Antritt der Studienreise, die ferneren mit je 450 ℳ in Rom durch Vermittlung der Bankfirma Nast-Kolb u. Schumacher daselbst zur Auszahlung gelangen. Der Stipendiat ist verpflichtet, sich acht Monate in Rom aufzuhalten und über den Fortgang seiner Studien vor Ablauf der ersten sechs Monate der Akademie unter Beifügung von Photogrammen eigener Arbeiten schriftlichen Bericht zu erstatten.

Die Kosten der Ein- und Rücksendung dieser Nachweise werden zu Lasten der Stiftungsfonds übernommen.

Während der Dauer des Stipendienjahres wird dem Stipendiaten eins der von der Akademie im Interesse ihrer in Rom studierenden Stipendiaten gemieteten Ateliers mietsfrei überlassen werden, wenn ältere Ansprüche auf mietsfreie Ateliers nicht zu berücksichtigen sind.

Der Genuß des Stipendiums beginnt mit dem 1. Oktober 1904.

Die Zuerkennung des Preises erfolgt im Monat März 1904. Nach getroffener Entscheidung kann auf Bestimmung des unterzeichneten Senats eine öffentliche Ausstellung der Bewerbungsarbeiten stattfinden.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste,
Sektion für die bildenden Künste.
H. Ende.

D. Höhere Lehranstalten.

124) Anbringung von Blitzableitern auf den Gebäuden der staatlichen höheren Lehranstalten.

Berlin, den 15. August 1903.

Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten hat sich aus den bei ihm zur Vorlage gekommenen Gutachten von Lokalbaubeamten über die Notwendigkeit von Blitzableiteranlagen ergeben, daß über die Bedeutung der örtlichen Verhältnisse vielfach Anschauungen bestehen, die mit den Ergebnissen der neueren Forschungen nicht in Einklang zu bringen sind. Besonders wird mehrfach die Lage eines Gebäudes im Tal als eine die Blitzgefahr ausschließende angesehen, ja selbst im niederrheinischen Flachlande werden Blitzableiter nicht für notwendig gehalten. Nach den neueren Anschauungen kommen indessen die örtlichen Verhältnisse bei der Frage, ob ein Gebäude vom Blitze getroffen werden kann, beinahe garnicht in Betracht; sie haben nur hinsichtlich des Grades der Gefährdung eine gewisse Bedeutung, wie beispielsweise das Küstengebiet erfahrungsgemäß gefährdeter ist als das Binnenland. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten glaubt sich deshalb dahin aussprechen zu müssen, daß die nach allen Erfahrungen ganz allgemein in erheblicher Zunahme begriffene Blitzgefahr es angezeigt erscheinen läßt, grundsätzlich alle höheren Lehranstalten, bei denen die mit jedem Blitzschlag verbundene Gefährdung von Menschenleben in besonders hohem Maße besteht, mit Blitzableitern zu versehen. Nur in solchen Fällen möchte von ihrer Anbringung abzusehen sein, wo die Gebäude seitlich eingebaut sind, die Nachbargebäude nicht überragen und keine hohen Dächer mit steilen Giebeln besitzen, und wo gleichzeitig die Blitzgefahr nach den bisherigen Erfahrungen sehr gering ist.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium beauftrage ich hiernach, die Frage der Anbringung von Blitzableitern auf den Gebäuden der staatlichen höheren Lehranstalten Seines Amtsbereiches alsbald einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Soweit sich die Notwendigkeit der Herstellung von Blitzableiteranlagen ergibt, sind die Entwürfe zu diesen nach Vorprüfung bei der Königlichen Regierung gesammelt zur Superrevision hierher einzureichen. Zugleich ist wegen Deckung der Kosten zu berichten.

Den Patronaten der nichtstaatlichen Anstalten wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium entsprechende Mitteilung machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 7129 II.

125) Verrechnung der Reisekosten und Tagegelder für die von auswärts zu Ergänzungsprüfungen zugezogenen Direktoren höherer Lehranstalten.

Berlin, den 20. August 1903.

Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister genehmige ich, daß die Reisekosten und Tagegelder für die auf Grund des Erlasses vom 22. November 1902 — U. II. 2163 I. (Zentrbl. 1903, S. 195) — von auswärts zu Ergänzungsprüfungen zugezogenen Direktoren auf den Reisekostenfonds des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums übernommen werden.

An das Königliche Provinzial-Schulkollegium in N.

Abschrift zur Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2295.

126) Amtliches Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung zum Gebrauch in den preußischen Kanzleien.

Berlin, den 25. August 1903.

In dem Erlasse vom 31. Dezember 1902 — U. II 3518 — Zentralblatt für die ges. Unterrichts-Verwaltung für 1903, S. 188 — ist wegen des Gebrauches der in dem Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung „neue Bearbeitung, Berlin 1902“ vorgesehenen Doppelschreibungen einzelner Wörter die weitere Bestimmung vorbehalten worden.

Hinsichtlich dieser Doppelschreibungen hat das Königliche Staatsministerium in Verfolg des mitgeteilten Beschlusses über die Anwendung der neuen Schreibweise im amtlichen Verkehr der Behörden vom 23. Dezember 1902 in seiner Sitzung vom 11. Juni d. Js. folgendes bestimmt:

1. Die in dem neuen Wörterverzeichnis (entsprechend meinen Vorschlägen) gestrichenen Doppelschreibungen fallen fort.
2. Der Gebrauch der in Klammern hinzugefügten Doppelschreibungen ist an sich nicht unzulässig, aber tunlichst zu vermeiden.
3. Bei den übrigen verbleibenden Doppelschreibungen steht die Wahl der Schreibung bis auf weiteres frei.

Nach Maßgabe dieses Beschlusses habe ich das in einem Exemplar beigefügte „Amtliche Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung zum Gebrauch in den preußischen Kanzleien" ausarbeiten lassen, welches durch die Weidmannsche Buchhandlung hier S.W. 12 Zimmerstraße 94 und im Buchhandel überhaupt zum Preise von 10 Pf. für das einzelne Exemplar zu beziehen ist.

Indem ich noch besonders auf die diesem Wörterverzeichnisse vorgedruckten Bestimmungen verweise, beauftrage ich die nachgeordneten Behörden, demgemäß sowohl für Ihre eigenen Beamten pp., insbesondere die Kanzleien, wie auch für die Ihnen untergebenen Geschäftsstellen pp. schleunigst die nötigen Anordnungen zu treffen. Dabei ist jedem Beamten ein aus Fonds der Behörde anzuschaffendes Exemplar des Amtlichen Wörterverzeichnisses zuzustellen.

Indem ich bestimme, daß die Schreibung nach diesem Verzeichnisse sofort zur Anwendung zu bringen ist, bemerke ich zugleich, daß es im übrigen bei den Vorschriften des Erlasses vom 31. Dezember v. Js. bis auf weiteres das Bewenden behält.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die nachgeordneten Behörden.
U. II. 2730.

E. Schullehrer= und Lehrerinnen=Seminare 2c., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

127) Wiederholung des Lehrganges einer Seminarklasse für den Fall, daß ein Seminarist die Befähigung zur Versetzung in die höhere Klasse nicht erreicht.

Berlin, den 6. Juli 1903.

Eine Verschiebung von Seminaristen, die in eine höhere Klasse nicht haben aufrücken können, aus einer Anstalt in eine andere, nur um ihnen ein halbes Jahr an der weiteren Aus=

bildungszeit zu ersparen, ist nicht zu billigen und liegt weder im Interesse der Anstalten noch auch der betreffenden Seminaristen. Wenn ein Zögling die Befähigung zur Versetzung in eine höhere Klasse nicht erreicht, kann ihm die Wiederholung des Lehrganges einer Klasse gestattet werden. Diese Wiederholung hat aber an derselben Anstalt stattzufinden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 3078.

128) Innehaltung des Instanzenweges seitens der Lehrer und Lehrerinnen an den Mittelschulen und den höheren Mädchenschulen.

Berlin, den 15. Juli 1903.

Verschiedene Einzelfälle geben mir Anlaß, meine Rundverfügung vom 30. April 1901 — U III E. 1620, U III C. U III A. U III D. (Zentralblatt 1901, Seite 544) — durch welche wiederholt angeordnet worden ist, daß Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen ihre Gesuche und Anträge in persönlichen wie in Schul-Angelegenheiten stets auf dem Instanzenwege einzureichen haben, auch auf die Lehrer und Lehrerinnen an den Mittelschulen und den höheren Mädchenschulen auszudehnen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium / Die Königliche Regierung wolle das hiernach weiter Erforderliche im Sinne der vorerwähnten Verfügung veranlassen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien und Regierungen.
U III D. 6249. U III C.

129) Qualifikation der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen an öffentlichen und privaten höheren Mädchenschulen und Lehrerinnenbildungsanstalten.

Berlin, den 7. September 1903.

Aus einer mir vorgelegten Zusammenstellung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen der höheren Mädchenschulen und Lehrerinnenbildungsanstalten ersehe ich, daß an einer sehr großen

Zahl dieser Anstalten der Zeichenunterricht von nicht qualifizierten Lehrkräften erteilt wird. Dieser Zustand ist nicht nur der Entwicklung des Zeichenunterrichts im Sinne des neuen Lehrplanes äußerst hinderlich, er schädigt auch in hohem Maße die große Zahl der Bewerberinnen, die sich alljährlich nach zwei- bis dreijähriger spezieller Vorbereitung in der Hoffnung, eine Anstellung als Zeichenlehrerin zu finden, der vorgeschriebenen Fachprüfung unterziehen und dieselbe bestehen.

Der im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung von 1899 S. 551 veröffentlichte Erlaß vom 9. Juni 1899 — U III D 1990 — scheint nach dem Ergebnis der Zusammenstellung nicht genügende Beachtung gefunden zu haben. Ich bestimme darum, daß mit der Erteilung des Zeichenunterrichts an öffentlichen und privaten höheren Mädchenschulen und Lehrerinnenbildungsanstalten künftig nur solche Lehrkräfte betraut werden, welche ihre Befähigung ordnungsmäßig durch Bestehen der Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen an höheren Knaben- und Mädchenschulen, an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten nachgewiesen haben. Lehrkräfte, welche diese Befähigung nicht besitzen, dürfen nur in ganz besonderen Ausnahmefällen und nur mit meiner Genehmigung als Zeichenlehrer oder Zeichenlehrerinnen beschäftigt werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die Königlichen Regierungen und Provinzial-Schulkollegien.
U IV 3891 U III D.

...) Übersicht der Frequenz der staatlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare der Monarchie im Sommer-Semester 1903.

Lfd. Nr.	Provinz	Zahl der Internen ev.	Zahl der Internen kath.	Zahl der Internen Se.	Zahl der Externen ev.	Zahl der Externen kath.	Zahl der Externen Se.	Gesamtzahl	Nach dem Etat sollen sein	Es sind daher mehr	Es sind daher weniger	Zahl der Zöglinge im Jahrgang I (3. Klasse)	II (2. Klasse)	III (1 Klasse)
1.	Ostpreußen	556	71	627	215	13	228	855	930		75	319	292	244
2.	Westpreußen	276	158	434	9	181	190	624	690		66	219	214	191
3.	Brandenburg	578		578	628 mos. 7	1	636	1214	1220		6	424	397	393
4.	Pommern	550		550	121		121	671	720		49	251	216	204
5.	Posen	142	173	315	251 mos. 5	231	487	802	890		88	336	255	211
6.	Schlesien	288	452	740	409	571	980	1720	1832		112	615	577	528
7.	Sachsen	616	60	676	460	7	467	1143	1075	68		383	390	370
8.	Schleswig-Holstein	147		147	431		431	578	585		7	206	197	175
9.	Hannover	444		444	475	56	531	975	978		3	336	323	316
10.	Westfalen	191	253	444	394	277	671	1115	1039	76		396	363	356
11.	Hessen-Nassau	213	60	273	208	90	298	571	591		20	208	191	172
12.	Rheinland	282	528	810	248	659	907	1717	1657	60		602	578	537
	Im Sommer-Semester 1903 Se.	4283	1755	6038	3849 mos. 12	2086	5947	11985	12207	204	426 (222)	4295	3993	3697
	Im Winter-Semester 1902/3 waren vorhanden	4338	1775	6113	3667 mos. 19	2010	5696	11809	11932		128	4278	3775	3756
	Danach sind jetzt mehr				182	76	251	176	275		99	17	218	
	Danach sind jetzt weniger	55	20	75	mos. 7									59
	Die Frequenz der Seminar-Nebenkurse beträgt	11		11	401	202	603	614				121	253	240

131) Übersicht der Frequenz der staatlichen Präparanden-Anstalten der Monarchie im Sommer-Semester 1903.

Lfd. Nr.	Provinz	Zahl der Internen ev.	Internen kath.	Internen Se.	Externen ev.	Externen kath.	Externen Se.	Gesamtzahl	Nach dem Etat sollen sein	Es sind daher mehr	Es sind daher weniger	Zahl der Zöglinge im Jahrgang I (3. Klasse)	II (2. Klasse)	III (1. Klasse)
1.	Ostpreußen				508		508	508	510		2	202	170	136
2.	Westpreußen	30		30	197	324	521	551	600		49	232	190	129
3.	Brandenburg													
4.	Pommern				416		416	416	420		4	150	149	117
5.	Posen	30		30	268	311	579	609	690		81	267	190	152
6.	Schlesien				280	527	807	807	810		3	347	263	197
7.	Sachsen				134	56	190	190	180	10			100	90
8.	Schleswig-Holstein . . .				158		158	158	180		22		81	77
9.	Hannover				266		266	266	240	26		97	86	83
10.	Westfalen				85	38	123	123	105	18		68	24	31
11.	Hessen-Nassau				58	38	96	96	110		14		49	47
12.	Rheinland				19	31	50	50	60		10		31	19
	Im Sommer-Semester 1903 Se.	60		60	2389	1325	3714	3774	3905	54	185 (131)	1363	1333	1078
	Im Winter-Semester 1902/3 waren vorhanden	57		57	2022	1130	3152	3209	3120	89		920	1136	1153
	danach sind jetzt mehr . . .	3		3	367	195	562	565	785			443	197	
	danach sind jetzt weniger .										220			75
	Die Frequenz der außerordentlichen Präparanden-Nebenkurse beträgt				1318	490	1808	1808				180	947	681

132) Übersicht der Frequenz der außerordentlichen Seminar-Nebenkurse der Monarchie im Sommer-Semester 1903.

Lfd. Nr.	Provinz	Zahl der Internen ev.	Zahl der Internen kath.	Zahl der Internen Se.	Zahl der Externen ev.	Zahl der Externen kath.	Zahl der Externen Se.	Gesamtzahl	Nach dem Etat sollen sein	Es sind daher mehr	Es sind daher weniger	Zahl der Zöglinge im Jahrgang I (3. Klasse)	II (2. Klasse)	III (1. Klasse)
1.	Ostpreußen				21		21	21						21
2.	Westpreußen													
3.	Brandenburg				60		60	60					31	29
4.	Pommern				27		27	27						27
5.	Posen				22	20	42	42					20	22
6.	Schlesien					69	69	69					51	18
7.	Sachsen				94		94	94				62	32	
8.	Schleswig-Holstein													
9.	Hannover				56		56	56						56
10.	Westfalen	11		11	90	30	120	131				30	65	36
11.	Hessen-Nassau													
12.	Rheinland				31	83	114	114				29	54	31
	Im Sommer-Semester 1903 Se.	11		11	401	202	603	614				121	253	240
	Im Winter-Semester 1902/3 waren vorhanden	11		11	347	178	525	536				121	378	37
	danach sind jetzt mehr				54	24	78	78						203
	danach sind jetzt weniger												125	

133) Übersicht der Frequenz der außerordentlichen Präparanden-Nebenkurse der Monarchie im Sommer-Semester 1903.

Lfd. Nr.	Provinz	Zahl der Internen ev.	Zahl der Internen kath.	Zahl der Internen Se.	Zahl der Externen ev.	Zahl der Externen kath.	Zahl der Externen Se.	Gesamtzahl	Nach dem Etat sollen sein	Es sind daher mehr	Es sind daher weniger	Zahl der Zöglinge im Jahrgang I (3. Klasse)	Zahl der Zöglinge im Jahrgang II (2. Klasse)	Zahl der Zöglinge im Jahrgang III (1. Klasse)
1.	Ostpreußen				155	1	156	156					182	24
2.	Westpreußen				100	111	211	211					182	79
3.	Brandenburg				96		96	96					67	29
4.	Pommern				106		106	106					51	55
5.	Posen				69	88	152	152					78	79
6.	Schlesien				157	98	250	250				77	99	74
7.	Sachsen				211		211	211				73	78	65
8.	Schleswig-Holstein				60		60	60				30		30
9.	Hannover				58		58	58					58	
10.	Westfalen				88	68	146	146					87	59
11.	Hessen-Nassau				85		85	85					55	30
12.	Rheinland				138	189	277	277					120	157
	Im Sommer-Semester 1903 Se.				1318	490	1808	1808				180	947	681
	Im Winter-Semester 1902/3 waren vorhanden				1202	563	1765	1765				272	1403	90
	Danach sind jetzt mehr				116		43	43						591
	Danach sind jetzt weniger					73						92	456	

F. Höhere Mädchenschulen.

134) Zwangsetatisierung des einem Lehrer an einer höheren Mädchenschule nach der ortsverfassungsmäßigen Norm zustehenden Gehalts. Gleichstellung der Lehrer, welche nach den ministeriellen Vorschriften auch ohne Ablegung der Mittelschullehrerprüfung die Befähigung zum Unterricht an Mittelschulen besitzen, mit den geprüften Mittelschullehrern.

Berlin, den 12. September 1903.

Nach der Besoldungsordnung für die seminarisch gebildeten Lehrer an den städtischen Schulen zu H. erhalten:

„V. seminarisch gebildete, für Mittelschulen geprüfte und an den Mittelschulen, der höheren Mädchenschule oder der Oberrealschule und deren Vorschule angestellte Lehrer" jährlich Grundgehalt 1800 *M*,

„VI. seminarisch gebildete, an den Mittelschulen, der höheren Mädchenschule oder der Oberrealchule und deren Vorschule angestellte Lehrer, welchen auf Grund der Vorschriften im § 26 der Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 die Befähigung zum Unterricht in den Unterklassen von Mittelschulen und höheren Mädchenschulen verliehen ist" jährlich Grundgehalt 1400 *M* und eine ruhegehaltsberechtigte Zulage von 150 *M*,

„VII. an den Mittelschulen, der höheren Mädchenschule oder der Oberrealschule und deren Vorschule angestellte, nicht unter V und VI fallende seminarisch gebildete Lehrer" jährlich Grundgehalt 1400 *M* und eine nicht ruhegehaltsberechtigte Zulage von 150 *M*.

In bezug auf die Dienstalterszulagen und die Mietentschädigung besteht bei diesen Kategorien kein Unterschied.

Den seit 1861 an der städtischen höheren Mädchenschule endgültig angestellten Lehrer H., welcher die durch die Prüfungsordnung vom 15. Oktober 1872 vorgeschriebene Mittelschullehrerprüfung nicht abgelegt hat, behandelt die Stadtgemeinde nach Maßgabe der Nummer VII der Besoldungsordnung, indem sie ihm nur ein Grundgehalt von 1400 *M* und eine nicht ruhegehaltsberechtigte Zulage von 150 *M* gewährt Dagegen hat der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ausgesprochen, daß der Lehrer H., weil er bereits 1861 angestellt worden sei, nach Absatz 4 der allgemeinen Verfügung vom 15. Oktober 1872 einen Rechtsanspruch auf dieselbe Besoldung habe wie die übrigen ordentlichen Lehrer, welche die Mittelschullehrerprüfung abgelegt haben.

Die städtischen Behörden lehnten es aber ab, dem Lehrer H. die gleiche Besoldung wie den als Mittelschullehrer geprüften Lehrern zu gewähren. Darauf stellte die Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, durch Verfügung vom .... das jährliche Grundgehalt des Lehrers H. auf 1800 *M* fest und verfügte alsdann der Regierungs-Präsident am ..... die Eintragung des Betrages von 400 *M*, um den das Grundgehalt erhöht werden soll, in den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1902 und die folgenden Rechnungspläne.

Gegen die Zwangsetatisierungsverfügung des Regierungs-Präsidenten hat die Stadtgemeinde rechtzeitig Klage mit folgender Ausführung erhoben:

Zunächst sei übersehen worden, daß dem Lehrer H. eine Zulage von 150 *M* zugebilligt worden sei und daher als Fehlbetrag nur noch 250 *M* in den Haushaltsplan einzustellen wären. Ferner habe die Regierung unterlassen, in der Feststellungsverfügung der Klägerin eine Frist zur Erklärung darüber zu setzen, ob sie die festgestellte Besoldung zahlen wolle, und habe der Regierungs-Präsident die Eintragung in den Haushaltsplan vor Abgabe einer solchen Erklärung verfügt. Doch wolle sie — die Klägerin — hieraus keinen Grund zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung herleiten, sondern sie erkläre, daß sie sich geweigert haben würde und noch weigere, die festgestellte Besoldung in den Haushaltsplan einzustellen. Der Lehrer H. habe aber nicht Anspruch auf die Besoldung eines geprüften Mittelschullehrers und die Regierung habe daher auch nicht dessen Gehalt entsprechend den Gehaltsätzen für einen solchen feststellen dürfen. Die von der Regierung genehmigte Besoldungsordnung spreche nicht von „ordentlichen Lehrern“ an den Mittelschulen usw., sondern sie unterscheide zwischen den für Mittelschulen geprüften Lehrern und den Lehrern, die nicht zu den geprüften Mittelschullehrern gehörten. Es komme also nur darauf an, ob ein Lehrer für Mittelschulen geprüft sei. Die Aufsichtsbehörde sei aber auch formell nicht berechtigt, die Stadt H. im Wege des Zwangsetatisierungsverfahrens zur Zahlung einer erhöhten Besoldung zu zwingen, sondern es könne nur im ordentlichen Rechtswege festgestellt werden, ob der Lehrer H. das Gehalt eines geprüften Mittelschullehrers zu beanspruchen habe. Die in der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXIII S. 87 ff. erwähnten besonderen Fälle, in denen ein Zwangsetatisierungsverfahren zulässig sei, lägen nicht vor. Es fehle auch an einem öffentlichen Interesse, das die Erfüllung der Verpflichtung gegenüber dem Lehrer H. erfordere.

Der Beklagte beantragt Abweisung der Klage und entgegnet:

Die Regierung habe als Aufsichtsbehörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit das dem Lehrer nach der Besoldungsordnung zukommende Gehalt festgestellt. Die Klägerin lege die betreffenden Bestimmungen der Besoldungsordnung unrichtig aus. Der Ausdruck „geprüfter Lehrer" sei mit Rücksicht auf die Prüfungsordnung vom 15. Oktober 1872 gewählt und habe nicht dem Abs. 4 der allgemeinen Verfügung von demselben Tage entgegengestellt werden sollen. Die Funktionszulage von 150 ℳ falle mit der Zahlung des erhöhten Grundgehaltes weg.

Die Klage kann keinen Erfolg haben.

Anlangend zunächst die Frage, ob der nötige Zeitraum zwischen der Feststellung der Leistung und dem Erlasse der Zwangsetatisierungsverfügung lag, so kommt in Betracht, daß die Feststellungsverfügung der Regierung vom . . . . nach dem Posteinlieferungsscheine am . . . . . an den Magistrat abgesandt, die Zwangsetatisierungsverfügung aber erst am . . . . . erlassen worden ist. Ein gewisser Zeitraum liegt also zwischen beiden Verfügungen. Von bestimmter Dauer braucht der Zeitraum nicht zu sein (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band VIII Seite 50 ff. Band XVI Seite 219, Band XIX Seite 119), er muß nur ausreichen, um der Gemeinde die Stellungnahme zu der Feststellung der Leistung zu ermöglichen und nach seinem Ablaufe annehmen zu können, daß die Gemeinde unterlassen habe, die festgestellte Leistung freiwillig auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen. Dazu reichte der Zeitraum hier aus (vergl. § 43 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897). Auf Grund der jetzigen Erklärung der Klägerin, daß sie die Leistung verweigert haben würde und noch verweigere, darf übrigens angenommen werden, daß die Organe der Klägerin entschlossen waren, die Leistung zu verweigern.

Im gegenwärtigen Verfahren ist jedoch die Rechtmäßigkeit der Feststellung der Leistung zu prüfen.

Gehört der Lehrer H. zu den in der städtischen Besoldungsordnung unter V aufgeführten Lehrpersonen, so ist die Schulaufsichtsbehörde ohne Zweifel berechtigt festzustellen, daß ihm das dort bestimmte Gehalt zu zahlen ist. Denn sie verlangt damit nur die Befolgung der durch die Autonomie der Stadtgemeinde unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde entstandenen öffentlich-rechtlichen Norm für die Besoldung der Lehrer. Hiermit steht die von der Klägerin in Bezug genommene Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 27. April 1892 (Entscheidungen Band XXIII Seite 88 ff.) im vollen Einklange. Damals handelte es sich um eine Mehrleistung für die Lehrer an einer

höheren Mädchenschule gegenüber dem Besoldungsplane (Entscheidungen a. a. O. Seite 89), und mit Rücksicht hierauf sprach das Oberverwaltungsgericht aus (Seite 106), daß neue oder erhöhte Ansprüche über die rechtlich bestehenden Besoldungsansprüche hinaus für die Mittelschullehrer von der Aufsichtsbehörde nicht begründet werden könnten. Es wurde hervorgehoben (Seite 107), daß die Gemeinde durch keinerlei Abrede mit den Lehrern und durch keine ortsverfassungsmäßige Norm zur Gewährung der damals erforderten Alterszulagen verpflichtet sei. Hier wird aber lediglich die Gewährung des der bestehenden ortsverfassungsmäßigen Norm entsprechenden Grundgehaltes gefordert. In der gedachten Entscheidung (Seite 106) ist die Befugnis der Aufsichtsbehörde, vorbehaltlich des Rechtsweges festzustellen, welcher Gehaltsbetrag den Mittelschullehrern zugesichert sei, mit der Begründung anerkannt, daß jede geordnete Verwaltung und das öffentliche Interesse die pünktliche Zahlung der Gehälter an mittelbare wie unmittelbare Staatsbeamte erfordere. Ebenso erfordert aber eine geordnete Verwaltung und das öffentliche Interesse, daß die in der geltenden Besoldungsordnung bestimmten Gehälter bezahlt werden. Aus demselben Grunde muß daher auch die Aufsichtsbehörde feststellen dürfen, welches Gehalt den Lehrern nach der Besoldungsordnung zu zahlen ist.

Es fragt sich daher nur, ob der Lehrer H. zu den unter V der Besoldungsordnung aufgeführten „seminarisch gebildeten, für Mittelschulen geprüften und an den Mittelschulen, der höheren Mädchenschule oder der Oberrealschule und deren Vorschule angestellten Lehrern" gehört. Darüber, daß der Lehrer H., der diese Bedingungen im übrigen unzweifelhaft erfüllt, die Prüfung für Mittelschullehrer nicht abgelegt hat, besteht kein Streit. Allein im Abs. 4 der Zirkularverfügung vom 15. Oktober 1872, die Prüfungsordnung für Volksschullehrer, Lehrer an Mittelschulen und Rektoren betreffend (Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung von 1872 Seite 292) ist bestimmt:

„Die definitiv angestellten Lehrer behalten ihre bisherige Berechtigung in vollem Umfange, sie können daher auch innerhalb der Grenzen derselben aszendieren oder ein anderes gleichartiges Amt übernehmen, ohne daß von ihnen die Ablegung einer neuen Prüfung zu fordern ist"

Beim Lehrer H. trifft dies zu, denn er ist seit 1861 an der städtischen höheren Mädchenschule endgültig angestellt. Er behielt daher seine frühere volle Berechtigung zur Erteilung des Unterrichts an der höheren Mädchenschule und den in dieser Beziehung den höheren Mädchenschulen gleichstehenden Mittelschulen, ohne daß

er eine neue Prüfung abzulegen brauchte. Daraus folgt indessen noch nicht, daß er Anspruch auf dieselbe Besoldung hat, die später für die geprüften Mittelschullehrer festgesetzt ist, sondern dies hängt immer noch ab vom Inhalte der Besoldungsordnung. Wäre in dieser wirklich ein Unterschied zwischen den Lehrern gemacht, welche die Mittelschullehrerprüfung abgelegt haben, und denen, die auf Grund ihrer früheren definitiven Anstellung ohne Ablegung der Mittelschullehrerprüfung die gleiche Berechtigung haben, so würde dem Lehrer H. nur das für die letzteren bestimmte Gehalt zukommen. Denn der Umfang der Verpflichtung zur Gehaltszahlung bestimmt sich lediglich nach der Besoldungsordnung als der ortsverfassungsmäßigen Norm.

Aber im Sinne der Besoldungsordnung sind unter den „für Mittelschulen geprüften Lehrern" alle Lehrer zu verstehen, welche die Berechtigung besitzen, die durch Ablegung einer solchen Prüfung erworben wird. Die Befähigung ist entscheidend für den Wert der Leistung, nicht der Nachweis der Befähigung durch Ablegung einer Prüfung. Wenn der für Regelung des Prüfungswesens zuständige Minister (vergl. Verordnung vom 13. Mai 1867 — Gesetz — Sammlung Seite 667 —) gewissen Personen eine Berechtigung zuerkennt, zu deren Erlangung es sonst der Ablegung einer Prüfung bedarf, so stehen diese Personen auch nach dem mutmaßlichen Sinne der ortsverfassungsmäßigen Bestimmungen den Geprüften gleich. Hätte die Besoldungsordnung das Grundgehalt für die vom Minister den geprüften Mittelschullehrern gleichgestellten Lehrer geringer bemessen, so würde sie von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt worden sein. Daraus ist zu schließen, daß die Gemeindeorgane bei Aufstellung der Besoldungsordnung solche unzulässige Abstufung des Grundgehalts, auf deren Genehmigung sie nicht hätten rechnen dürfen, auch nicht gewollt haben.

Die Akten des Magistrats zu H., betreffend Besoldungen der Lehrpersonen, ergeben keinen Anhalt dafür, daß man unter den geprüften Mittelschullehrern im Sinne der Besoldungsordnung nicht alle solche verstanden habe, welche nach Maßgabe der ministeriellen Vorschriften die Befähigung der geprüften Mittelschullehrer besitzen. Man hat nur anscheinend nicht daran gedacht, daß die bei Erlaß der Prüfungsordnung vom 15. Oktober 1872 definitiv angestellt gewesenen Lehrer ihre bisherige Berechtigung ohne Ablegung einer neuen Prüfung behalten haben und daher zu den Lehrern gehören, welche nach Maßgabe der Prüfungsordnung die Befähigung der geprüften Mittelschullehrer besitzen. Wenn daher solche Lehrer vor und bei Erlaß der Besoldungsordnung tatsächlich nicht wie geprüfte

Mittelschullehrer behandelt worden sind, so erklärt sich dies daraus, daß übersehen worden ist, daß ihnen nach den maßgebenden Bestimmungen des Ministers die gleiche Befähigung zukommt. — In einer bei den vorgedachten Akten befindlichen Verfügung der Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen zu N. vom . . . . wodurch die anderweite Regelung der Besoldungsverhältnisse der an den Mittelschulen in H. angestellten Lehrer mit veranlaßt worden ist, wird darauf hingewiesen, daß der Unterricht nur von solchen Lehrern zu erteilen ist, welche hierzu nach Maßgabe der Prüfungsordnung als befähigt anerkannt sind. Also die anerkannte Befähigung soll entscheiden. — Ferner hat sich der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in einem von der Regierung der Stadtschuldeputation zu H. mitgeteilten Erlasse vom 20. April 1900 über die Gesichtspunkte geäußert, nach denen die Besoldung der „ordentlichen Mittelschullehrer“ zu regeln wäre. Hierunter sind zweifellos alle an den Mittelschulen angestellten, zum Unterrichte an den Mittelschulen nach Maßgabe der Prüfungsordnung befähigten Lehrer begriffen. Nun ist freilich in der darauf entworfenen Besoldungsordnung der Stadt H. nicht von den „ordentlichen“, sondern von „geprüften“ Mittelschullehrern die Rede. Aber damit hat man, weil nach einem Berichte der Stadtschulinspektion vom . . . . . auch andere Lehrer an den Mittelschulen angestellt waren, wohl nur zum Ausdrucke bringen wollen, daß die Lehrer die Befähigung der geprüften Mittelschullehrer besitzen mußten. In demselben Sinne spricht übrigens auch der erwähnte Ministerialerlaß weiterhin von „geprüften“ Mittelschullehrern.

Dazu kommt folgende Erwägung.

Die Besoldungsordnung gedenkt zu VI besonders der Lehrer, welchen auf Grund der (durch Ministerialerlaß vom 19. Dezember 1898 — Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung von 1899 Seite 288 — aufgehobenen) Vorschriften im § 26 der Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 die Befähigung zum Unterricht in den Unterklassen von Mittelschulen und höheren Mädchenschulen verliehen ist. Diese Lehrer werden vor den übrigen an den Mittelschulen u. s. w angestellten Lehrern zu VII der Besoldungsordnung dadurch bevorzugt, daß sie die Zulage von 150 ℳ als eine ruhegehaltsberechtigte erhalten (vergl. Erlaß vom 20. April 1900). Wenn nun die bei Erlaß der Prüfungsordnung vom 15. Oktober 1872 endgültig angestellt gewesenen Lehrer, welche die Mittelschullehrerprüfung nicht abgelegt haben, unter die Nummer VII der Besoldungsordnung fielen, so würden sie, obgleich sie die Be-

fähigung zum Unterrichte in den Mittelschulen und höheren Mädchenschulen im vollen Umfange besitzen, insofern schlechter gestellt sein, als die Lehrer, welchen die Befähigung zum Unterrichte in den Unterklassen verliehen ist. Es kann aber nicht im Sinne der Besoldungsordnung liegen, daß die Verleihung einer solchen beschränkten Befähigung ein Vorrecht gegenüber Lehrern begründen sollte, denen die volle Befähigung beiwohnt. Diese müssen daher zu den vorher unter V genannten „für Mittelschulen geprüften Lehrern" gerechnet werden.

Somit entspricht die Feststellung der Aufsichtsbehörde, daß dem Lehrer H. ein jährliches Grundgehalt von 1800 *M* zu gewähren ist, der geltenden Besoldungsordnung und muß daher diese Feststellung für rechtmäßig erachtet werden. Da die Stadtgemeinde H. nach öffentlichem Rechte zur Zahlung des in der Besoldungsordnung bestimmten Grundgehaltes verpflichtet ist, liegt ihr die Leistung im Sinne des § 89 der Städteordnung vom 4. August 1897 „gesetzlich" ob. Die Voraussetzungen, unter denen der Regierungs-Präsident die Eintragung in den Etat verfügen darf, waren also gegeben.

Wenn die Klägerin bemerkt, daß der Fehlbetrag mit Rücksicht auf die dem Lehrer H. gewährte Zulage von 150 *M* nur 250 *M* betrage, so ist dies zutreffend, erledigt sich aber durch die der Feststellungsverfügung der Regierung entsprechende Erklärung des Beklagten, daß bei Zahlung des Grundgehaltes von 1800 *M* die Zulage von 150 *M* wegfalle.

(Erkenntnis des I. Senates des Königl. Oberverwaltungsgerichts vom 26. Juni 1903 — I. 1103 —.)

G. Öffentliches Volksschulwesen.

135) Verrechnung der Gemeindebeiträge zur Alterszulagekasse für Lehrer ꝛc., zur Volksschullehrer-Ruhegehaltskasse sowie zur Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse.

Berlin, den 28. August 1903.

Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister und nach Benehmen mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer bestimme ich hierdurch, daß künftig in den Rechnungen der dortigen Regierungs-Hauptkasse von den Einnahmen und Ausgaben

a) der Alterszulagekasse für Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen,
b) der Volksschullehrer-Ruhegehaltskasse,

c) der Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse
die Gemeindebeiträge, soweit sie auf dem Verteilungsplane beruhen, seitens der Kreiskassen nicht einzeln, sondern unter Belegung mit dem Plane nur summarisch nachzuweisen sind.

Nur die im Laufe des Jahres eintretenden Zu- und Abgänge an Gemeindebeiträgen sind für jede Gemeinde besonders nachzuweisen und in Spalte Bemerkungen durch Angabe der betreffenden Stelle und des Zeitpunktes, mit welchem die Veränderung eintritt, zu erläutern.

An
die Königliche Regierung in N.

Abschrift zur Kenntnisnahme und mit der Veranlassung, für den dortigen Bezirk, sofern es nicht bereits geschehen sein sollte, gleiche Einrichtungen treffen zu lassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Chappuis.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.
U III D 2341.

---

136) Die Nachteile des übermäßigen Genusses geistiger Getränke.

Kurze Anleitung für die Belehrung in den Volksschulen und höheren Schulen.

Der Alkohol, auch Spiritus und Weingeist genannt, entsteht durch Gärung unmittelbar aus Rohr- und Fruchtzucker, mittelbar aus dem Stärkemehl der Kartoffeln, der Getreidearten und Hülsenfrüchte.

Alle durch Gärung erzeugten Getränke enthalten Alkohol: dahin gehören alle Biere vom einfachsten Hausbier bis zum Porter und Ale, alle echten Fruchtweine, Branntweine (Schnäpse) und Liköre; auch Eau de Cologne und Melissen- oder Karmelitergeist, welche eine Mischung von Alkohol und anderen Stoffen enthalten, sind hierher zu rechnen.

Diese aus der Gärung der Naturstoffe (gewöhnliche Trinkbranntweine, Weine, Biere, Fruchtweine) unmittelbar hervorgegangenen oder durch Mischung des Alkohols (Spiritus) mit Wasser und anderen Flüssigkeiten bereiteten Getränke enthalten Alkohol in verschiedener Stärke. Zu den Mischungen gehören auch viele sogenannte Fruchtweine, Kunstweine, insbesondere auch

der in östlichen Landesteilen sehr beliebte Zider, eine Mischung von frisch gepreßtem Äpfelsaft mit Wasser, Zucker und bis zu 16 Volumprozenten Alkohol. In den östlichen Landesteilen wird auch Äther, und Äther mit Spiritus gemischt (Hoffmannstropfen) getrunken.

Die leichtesten Biere enthalten weniger als 2%, die schwersten (Porter, Ale) bis zu 6%, die Traubenweine und durch Gärung gewonnene Fruchtweine 6—20%, Branntweine und Liköre, Eau de Cologne, Melissengeist, Karmelitergeist, 30—70% Alkohol, die künstlichen Fruchtweine, wie Äpfel-, Johannisbeer-, Stachelbeer- und Birnenwein, besonders aber Zider, je nach dem Zusatz von Zucker oder der direkten Mischung mit Alkohol von 4—16 Volumprozente Alkohol.

Der Alkohol besteht aus Kohlen-, Wasser- und Sauerstoff, und kommt je nach dem Naturstoffe, aus dem er gewonnen wird, in verschiedenen Zusammensetzungen als Äthyl-, Amyl-, Propyl- usw. Alkohol vor.

Die übrigen Alkohole (abgesehen vom Äthylalkohol) werden gemeinhin Fuselöle genannt.

Der Alkoholgehalt eines Getränkes verleiht demselben eine anregende und unter besonderen Verhältnissen erwünschte gute Wirkung, in weit überwiegendem Maße aber schädigende Eigenschaften.

Im Übermaß oder dauernd genossen schädigt der Alkohol

1. die Gesundheit,
2. das sittliche Leben,
3. das Familienleben,
4. das wirtschaftliche Leben der Familie,
5. die Staatswirtschaft.

1. Gesundheitschädigungen.

In kleinen Mengen genossen, wirkt der Alkohol anfangs anregend, versetzt in eine angenehme Stimmung, verscheucht während des Erregungszustandes oft Sorgen und Kummer und befähigt augenblicklich öfter zu besseren Leistungen. Ein Irrtum aber wäre es, wenn man glauben wollte, durch den dauernden Genuß von Alkohol die geistigen oder körperlichen Kräfte sowie die Schaffens- und Leistungsfähigkeit steigern zu können.

Nach Erregung des Nervensystems durch geistige Getränke tritt, wie nach jeder Erregung desselben, ein Zustand der Erschlaffung, der Erschöpfung ein. Der normale Mensch aber kann, ohne Reizmittel zu genießen, geistig wie körperlich andauernd bis zu einer höheren Grenze arbeiten, als derjenige, welcher zu Reizmitteln seine Zuflucht nimmt. Das beweisen die

vollständig enthaltsamen Soldaten in der amerikanischen und der englischen Armee; das beweist ferner das Beispiel der sportsmäßigen Radler, Ruderer, Turner und Schwimmer, und das hat endlich Nansen bei seiner Nordpolfahrt bewiesen. Auch kann die Wahrheit dieser Ausführungen jedermann bei sorgfältiger Beobachtung an sich selbst erfahren.

In geringen Mengen und nicht dauernd genossen schädigt der Alkohol die Gesundheit Erwachsener in der Regel nicht. Als im allgemeinen unschädliche Mengen sind 30 ccm auf den Tag angegeben worden, d. h. soviel, wie 1 l bayerisches Bier oder ½ Flasche leichter Wein oder ein Weinglas voll Branntwein (Schnaps) enthalten.

Bei der großen Verschiedenheit der individuellen Verhältnisse der Menschen, kann jedoch eine solche Abmessung keine allgemeine Anerkennung und absolute Geltung beanspruchen. Junge Leute oder in ihrem Nervensystem nicht ganz gleichmäßig Entwickelte, insbesondere durch Krankheiten, Verletzungen usw. Geschwächte, können schon bei dem Genusse der angegebenen Mengen sich schwere Nachteile zufügen. Wenn anderseits Personen für längere Zeit größere Mengen geistiger Getränke anscheinend ohne besonderen Schaden vertragen, so ist doch eine nachteilige Einwirkung auf die Dauer bei ihnen nicht auszuschließen.

Nur volle Enthaltsamkeit bei Kindern, strenge Mäßigkeit und der Verzicht auf den Genuß größerer Mengen bei Erwachsenen und jungen Leuten lassen erwarten, daß keine Schädigung der Gesundheit eintritt.

Wer diese Vorsicht verabsäumt, wird früher oder später die auf die Erregung der Nerven durch Alkohol erfolgende Erschlaffung erfahren.

Das Auffassungsvermögen nimmt ab, die geistige Spannkraft vermindert sich, es tritt körperliche und geistige Ermüdung schon nach mäßigen Mengen geistiger Getränke ein.

Der dauernde Genuß von Alkohol führt zu Verdauungsbeschwerden, die sich in Mangel an Appetit und in mangelhafter Verarbeitung der genossenen Nahrung, häufig durch Unregelmäßigkeiten in der Stuhlentleerung, Verstopfung oder Durchfällen äußern. Diese Störungen machen sich um so empfindlicher bemerkbar, je weniger der Trinker gute und reichliche feste Nahrung zu sich nimmt.

Das Bedürfnis zur Nahrungsaufnahme wird durch den Schnapsgenuß früher, als durch den Genuß der anderen alkoholischen Getränke vermindert. Man hat die starken alkoholischen Getränke wegen dieser Wirkung für Sparmittel gehalten. Diese Bezeichnung ist ebenso falsch, wie die Annahme, daß die geistigen

Getränke die Verdauung förderten. Sie sind eben keine Nahrungsmittel, wie früher angenommen wurde, sondern fast nur Genuß- oder Reizmittel.

Dies gilt auch von dem Traubenwein bei dauerndem Genusse desselben, selbst in reinem Zustande, umsomehr, je alkoholreicher der Wein ist.

Das sogenannte bayerische Bier hat zwar einen geringen Nährwert, kann aber die Gesundheit nicht allein durch seinen Alkoholgehalt, sondern auch durch die Mengen, in denen es genossen wird, schädigen. Die Flüssigkeitsmenge überfüllt das Gefäßsystem des Körpers; das Herz muß, um die Überfüllung zu überwinden, stärker arbeiten; dadurch nimmt der Herzmuskel, wie jeder stark arbeitende Muskel, an Umfang zu. Neben der Muskelsubstanz wird aber auch Fett gebildet; es entsteht das sogenannte Bierherz. Ein so trotz seiner Vergrößerung und Überweitung entartetes und entkräftetes Herz ist der erhöhten Aufgabe, die ihm der Biertrinker zumutet, und sonstigen Anstrengungen auf die Dauer nicht gewachsen; es versagt den Dienst, der Mensch stirbt an Herzschlag, Herzschwäche. In Deutschland, namentlich in Bayern, stirbt eine große Zahl von Menschen infolge des maßlosen unverständigen Biertrinkens. Die überschießende Flüssigkeit muß aus dem Gefäßsystem durch die Nieren wieder ausgeschieden werden; dadurch werden die Nieren überlastet und in Mitleidenschaft gezogen; mit dem Bierherzen vergesellschaftet sich anfänglich eine Vergrößerung der Nieren, welche im Laufe der Zeit in Schrumpfung übergeht und zu einer Nierenverkleinerung führt, die Leistungsfähigkeit des Organs beschränkt, zu weiteren schweren Folgeerscheinungen und so zu langem Siechtum und zum Tode führt.

Die Fettbildung wird beim Biertrinker wesentlich begünstigt; es tritt Fettleibigkeit und Fettentwicklung in den Körperhöhlen ein.

Bei dem Schnaps- und Biertrinker, aber auch beim Weintrinker entwickelt sich ferner eine Erkrankung der Leber, die Leberzirrhose, welche mit Vergrößerung der Leber beginnt, und später in eine Schrumpfung durch Neubildung von Bindegewebe in der Leber übergeht.

Die schädlichen Wirkungen des übermäßigen oder dauernden Alkoholgenusses für die Gesundheit gestalten sich bei den einzelnen Menschen sehr verschieden. Gesunde, kräftige, erwachsene Personen ertragen den Genuß geistiger Getränke über das zulässige Maß oft lange Zeit scheinbar ungefährdet; bei den meisten, auch kräftigen Menschen aber rächt sich die Unmäßigkeit fast immer durch eine Verkürzung der Lebensdauer.

Gewohnheitstrinker erkranken erfahrungsgemäß am leichtesten an ansteckenden Krankheiten (Cholera, Typhus usw.), auch an Lungenentzündung. Chronische Krankheiten, insbesondere die Schwindsucht (Tuberkulose) werden in ihrer den Körper zerstörenden Wirkung gefördert. Alle mit solchen Gesundheitsfehlern behafteten Personen müssen sich des Alkoholgenusses gänzlich enthalten, soweit der Arzt nicht ausnahmsweise geistige Getränke verordnet.

Für Kinder unter 14 Jahren und für schwächliche Personen sind die geistigen Getränke äußerst schädlich; sie wirken bei ihnen wie Gift und dürfen daher überhaupt nicht genossen werden.

Da der Alkohol seinen Einfluß zunächst auf das Nervensystem äußert, so ist es erklärlich, daß die Entstehung nervöser Erkrankungen, Hypochondrie, Neurasthenie, durch dauernden oder unmäßigen Genuß geistiger Getränke begünstigt, eine besondere Anlage dazu gefördert wird und daß Geisteskrankheiten infolge übermäßigen Alkoholgenusses keine Seltenheiten sind. Nach glaubwürdigen Beobachtungen waren im Jahre 1899 von den in preußischen Anstalten für Geisteskranke Untergebrachten der vierte Teil notorische Trinker.

Nur wenige Zahlen seien hier mitgeteilt:

Es ist im Jahre 1899 Alkoholismus festgestellt:

a) in allgemeinen Krankenhäusern:

	bei	13610	männlichen,
	bei	776	weiblichen,
zusammen	bei	14386	verpflegten Personen;

b) in Irrenanstalten:

	bei	6259	männlichen,
	bei	716	weiblichen,
zusammen	bei	6975	verpflegten Personen;
überhaupt (a, b)	bei	19869	männlichen,
	bei	1492	weiblichen,
zusammen	bei	21361	verpflegten Personen.
	Bei	6104	männlichen,
	bei	410	weiblichen,
zusammen	bei	6514	Personen war ausschließlich

Alkoholismus als Krankheit angegeben.

Unter den 6975 in Anstalten für Geisteskranke verpflegten Alkoholikern = 9,6 % aller Aufnahmen — litten an ausgeprägter Geistesstörung 5388 Personen = 77,3 %.

Mit dem Strafgesetz waren von den aufgenommenen Trinkern 1987 Personen = 28,5 % in Berührung gekommen.

Nach derselben Quelle haben seit 1886 die Erkrankungen nach Alkoholgenuß erheblich zugenommen; es wurden in dem Zeitraume

	1886/8	1889/91	1892/4	1895/7
in Preußen	31782	31095	32664	36683
im Deutschen Reiche	39202	36874	40190	46042

Alkoholisten in Anstalten für Geisteskranke und Krankenhäusern zusammen untergebracht, während in dem einen Jahre 1899 lediglich in Preußen in dergleichen Anstalten 21361 Alkoholisten Aufnahme gefunden haben.

Aber nicht nur die Trinker selbst sind in Gefahr geisteskrank zu werden, sondern auch ihre Kinder werden häufig bis zu 20 % schwachsinnig, Idioten oder Epileptiker.

2. Sittliche Schädigungen.

Auf den übermäßigen Genuß alkoholischer Getränke folgt der Rausch. Der Rausch führt, indem er die Sinne umnebelt, das Urteil, die Überlegung und Beobachtung beeinträchtigt, zur Unbesonnenheit, und durch diese zu mancherlei Torheiten, Übertretungen, Vergehen und Verbrechen. Die übermütigen Streiche junger Leute arten in Roheiten aus und führen nicht selten zu bedauerlichen Sachbeschädigungen (wie Abreißen von Schildern, Klingelzügen u. s. w.)

Daß im Rausche auch Tätlichkeiten gegen die Staatsgewalt wie gegen Privatpersonen verübt werden, das Schamgefühl vielfach verletzt, unsittliche Angriffe auf Frauen und Kinder ausgeführt werden, sind erfahrungsmäßig festgestellte Tatsachen. Mancher Schüler, mancher Student hat im Rausche den ersten geschlechtlichen Fehltritt begangen; er krankt an den Folgen desselben während seines ganzen Lebens, und schädigt oft auch noch sein Weib und seine Kinder.

Der Rausch führt häufig zu Streitigkeiten, die vom Wortwechsel in Tätlichkeiten übergehen und zu jenen bedauerlichen Zweikämpfen führen, denen schon manches jugendliche Leben zum Opfer gefallen ist.

Aus allen diesen Gründen hüte sich jeder vor dem ersten Rausch; dem ersten folgt der zweite meist bald nach und damit ist die Reihe der Trunkenheitstage eröffnet.

Auf solche Tage fällt die Häufung der Betriebsunfälle in allen, besonders in den gefahrvollen Gewerben, die Unlust zu körperlichen wie geistigen Arbeiten, Folgen, die sich namentlich nach Sonn- und Festtagen bemerklich machen und zum sogenannten blauen Montag führen.

Einen wie erheblichen Anteil der übermäßige Genuß geistiger Getränke an der Entsittlichung hat, ergibt sich aus der Zahl der in den Gefangenanstalten untergebrachten Trinker.

Nach einer zuverlässigen Statistik waren in Preußen in 49 Zuchthäusern, 32 Gefängnissen für Männer, 18 Zuchthäusern und Gefängnissen für Weiber und 21 Korrigendenanstalten für beide Geschlechter unter 30041 männlichen Gefangenen 43,9%, unter 2796 weiblichen 18,1% dem Trunke ergebene Personen.

Die meisten Straftaten werden erwiesenermaßen am Sonntag und Montag begangen.

3. und 4. Schädigungen des Familienlebens und des wirtschaftlichen Lebens der Familie.

Nicht die Armut ruft den Schnapsgenuß hervor, sondern umgekehrt führt der Schnaps zur Armut. Der fleißige Arbeiter, der wohlerzogene Mensch wünscht für sein Behagen eine saubere und ordentliche Wohnung, einen geordneten Haushalt, eine getreue Lebensgefährtin und sorgende Mutter für die Kinder. Zur Erreichung dieses Zieles einer behaglichen Häuslichkeit ist das durch die Arbeit des Mannes erworbene Geld, für die Erziehung der Kinder das sittliche Vorbild von ausschlaggebender Bedeutung. In beiden Richtungen bedeutet es eine tiefe Schädigung des Familienlebens, wenn ein großer Teil des Erwerbes für Schnaps und ähnliche alkoholische Getränke geopfert und durch ungeordnetes, verschwenderisches Leben verbraucht wird. Diese traurigen Folgen lassen sich bedauerlicherweise bei der heutigen Lebensgewohnheit eines Teiles der Bevölkerung an zahlreichen Orten unter vielen Familien feststellen.

Nachweislich geben Lohnarbeiter am Löhnungstage oft ein Drittel des verdienten Lohnes in der Kneipe aus. Frauen und Kinder folgen oft dem Beispiele des Hausvaters. Ein solches Leben untergräbt das Familienglück und führt zur wirtschaftlichen Schädigung, nicht selten zum völligen Zusammenbruch der wirtschaftlichen Existenz. Mehr und mehr treten ungeordnete Verhältnisse ein. Der Mann erhält keine ausreichende Nahrung, weil das Geld in Schnaps vertan ist; die Frau verliert die Lust, für eine geordnete Wirtschaft zu sorgen. Es lockert sich das eheliche Band, Zwietracht und Streit brechen aus, die Schnapsflasche kommt ins Haus, das böse Beispiel der Eltern gefährdet die Erziehung der Kinder und ihre Zukunft. Zu solcher Entwickelung trägt vielfach der Umstand bei, daß der ledige Arbeiter kein anderes Unterkommen für Unterhaltung und Belehrung findet, als die Kneipe, die Schankwirtschaft, oder irgend einen anderen Aufenthaltsort, in welchem er sein Verweilen durch das Verzehren irgend eines geistigen

Getränkes erkaufen muß. Unterhaltungs- oder Erholungsräume ohne diese Alkohol- Eintritt- und Aufenthaltsteuer sind im Deutschen Reiche noch sehr vereinzelt.

Die Schlafgelegenheit ist für Unverheiratete oft so beschränkt und ungenügend, daß in dem Schlafraum eine Erholung oder Erfrischung nach der Arbeit nicht zu finden ist.

In diese Gewohnheiten eingelebt tritt der Arbeiter häufig in die Ehe ein. Kein Wunder, daß er die alten Zechgenossen bald wieder aufsucht, das verdiente Geld in Branntwein oder Bier verflüssigt und dem mit schweren Sorgen, vielleicht sogar auf geliehenes Geld, eingerichteten Haushalt entzieht.

Die schlechte wirtschaftliche Lage führt erfahrungsmäßig den Trinker weiterhin vielfach zur Begehung strafbarer Handlungen (wider das Eigentum, die öffentliche Ordnung u. s. w.)

5. Schädigungen der Staatswirtschaft.

Die Gesundheitschädigungen durch übermäßigen Alkoholgenuß verringern, wenn keine Einschränkung erzielt wird, allmählich die Wehrkraft des Landes.

Dazu kommt die finanzielle Benachteiligung des Staates.

Im Deutschen Reiche werden jährlich etwa 3 Milliarden Mark für geistige Getränke verausgabt. Welcher Schaden, welches Maß von Kummer und Elend wird durch diese Vergeudung für ein überflüssiges, gesundheitschädliches und entsittlichendes Genußmittel verursacht, und wieviel Gutes könnte anderseits durch zweckmäßige Verwendung dieser großen Mittel für den Einzelnen wie für das Vaterland geschaffen werden!

Wenn sich diese Schädigung auf eine große Zahl von Familien ausdehnt, so leidet darunter das sittliche und wirtschaftliche Leben einer Ortschaft. Daß dadurch die Steuerkraft vermindert und die Staatswirtschaft benachteiligt wird, bedarf keines Beweises. Auch dieser Umstand fordert dringend, daß der Staat mit fester Hand eingreift, um den übermäßigen Alkoholgenuß einzudämmen. Am wirksamsten wird dies in vorbeugender Weise geschehen, wenn schon die Jugend auf die schweren gesundheitlichen, sittlichen und wirtschaftlichen Nachteile des Alkoholgenusses hingewiesen wird.

Insbesondere wird es Sache der Lehrer in den niederen und höheren Schulen sein, an dem Kampfe gegen die Trunksucht sich zu beteiligen und die Schüler in einer ihrem Verständnisse entsprechenden Weise über die Schädigungen des übermäßigen Genusses geistiger Getränke zu belehren und fortdauernd ihnen die Gefahren des Alkohols mit Ernst und Nachdruck vor Augen zu führen.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen ꝛc. aus Anlaß der diesjährigen Herbstmanöver.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß Allerhöchstihrer Anwesenheit in den Provinzen Sachsen und Hessen-Nassau bei den diesjährigen großen Herbstmanövern des IV. und XI. Armeekorps den nachbenannten, dem Ressort der Unterrichtsverwaltung ausschließlich oder gleichzeitig angehörigen Personen Orden und Ehrenzeichen ꝛc. zu verleihen, und zwar haben erhalten:

A. In der Provinz Sachsen:

die Königliche Krone zum Roten Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub:
von Dewitz, Regierungspräsident zu Erfurt;
den Roten Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub:
Dr. Conrad, Geheimer Regierungsrat, ordentlicher Professor der Universität Halle;
den Roten Adlerorden vierter Klasse:
Dr. Dorn, ordentlicher Professor der Universität Halle,
Hager, Direktor der Augustaschule und des Lehrerinnenseminars zu Magdeburg,
Hahn, Kreis-Schulinspektor, Superintendent und Oberpfarrer zu Zörbig, Kreis Bitterfeld,
Dr. Heinzelmann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Erfurt,
Kanzow, Gymnasial-Direktor zu Zeitz,
Keil, Direktor der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Halberstadt,
Dr. Lilie, Professor, Oberlehrer am Realgymnasium zu Magdeburg,
Menzel, Domänenrat, Administrator am Landwirtschaftlichen Institut der Universität Halle,
Möller, Kreis-Schulinspektor, Superintendent, Pfarrer zu Mücheln, Kreis Querfurt,
Pietzker, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Nordhausen,
Dr. Pöhlig, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Erfurt,
Dr. Pott, außerordentlicher Professor zu Halle a. S.
Dr. Rausch, Rektor an der lateinischen Hauptschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.,
Reinsch, Direktor der höheren Mädchenschule zu Nordhausen,
D. Reischle, ordentlicher Professor der Universität Halle,
Dr. Röhl, Gymnasial-Direktor zu Halberstadt,
Dr. Schirmer, Direktor des Realgymnasiums zu Magdeburg,

Schwermer, Kreisschulinspektor und katholischer Pfarrer zu Halle a. S.,
Dr. Strien, Professor, Direktor an der Oberrealschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.,
Vogel, Kreisschulinspektor, Superintendent und Oberfarrer zu Zahna;

den Königlichen Kronenorden dritter Klasse:
Dr. Bernstein, Geheimer Medizinalrat, ordentlicher Professor der Universität Halle,
Dr. Stammler, Geheimer Justizrat, ordentlicher Professor, zeitiger Rektor der Universität Halle;

den Königlichen Kronenorden vierter Klasse:
Pflaumer, Rektor zu Lützen, Kreis Merseburg,
Zuck, Rektor zu Atzendorf, Kreis Kalbe;

den Adler der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern:
Dr. Friedersdorff, Direktor des Städtischen Gymnasiums zu Halle a. S.,
Friese, Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrat zu Magdeburg,
Wiecker, Schulrat und Seminar-Direktor zu Erfurt;

den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern:
Bornmüller, evangelischer Lehrer, Kantor, Küster und Organist zu Wormsdorf, Kreis Neuhaldensleben,
Bülow, evangelischer Lehrer, Kantor, Küster und Organist zu Parchen, Kreis Jerichow II,
Busse, evangelischer Lehrer, Küster und Organist zu Jeetze, Kreis Salzwedel,
Lier, katholischer Lehrer zu Hundeshagen, Kreis Worbis,
Schenkling, Lehrer und Küster zu Laucha a. U.,
Weismantel, evangelischer Hauptlehrer, Kantor und Küster zu Elxleben, Landkreis Erfurt;

das Allgemeine Ehrenzeichen:
Kempe, Kanzleidiener bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Magdeburg.

Ferner haben Seine Majestät der König aus dem gleichen Anlaß Allergnädigst zu verleihen geruht:
dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle und Direktor des Landwirtschaftlichen Instituts daselbst Geheimen Oberregierungsrat Dr. Kühn den Charakter als Wirklicher Geheimer Rat mit dem Prädikat „Exzellenz",
dem Regierungs-Präsidenten Freiherrn von der Recke in

Merseburg den Charakter als Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat mit dem Range der Räte erster Klasse,
dem Kurator der Universität Halle Meyer den Charakter als Geheimer Regierungsrat mit dem Range eines Rats dritter Klasse,
dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität in Halle Dr. Kirchhoff,
dem Propst und Direktor des Pädagogiums zum Kloster Unser Lieben Frauen Dr. Urban in Magdeburg
den Charakter als Geheimer Regierungsrat,
dem ordentlichen Honorar-Professor an der Universität Halle Dr. von Brünneck den Charakter als Geheimer Justizrat,
den ordentlichen Professoren in der Medizinischen Fakultät der Universität Halle Dr. von Bramann und Dr. Roux den Charakter als Geheimer Medizinalrat.

B. In der Provinz Hessen-Nassau:

das Großkreuz des Roten Adlerordens mit Eichenlaub und Schwertern am Ringe:
Dr. Graf von Zedlitz und Trützschler Ober-Präsident der Provinz Hessen-Nassau, Staatsminister zu Cassel;

den Roten Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub:
Dr. Steinmetz, Geheimer Oberregierungsrat, Kurator der Universität Marburg,
Dr. Vogt, Geheimer Regierungsrat, Gymnasial-Direktor a. D. zu Cassel;

die Königliche Krone zum Roten Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife:
Dr. Hartwig, Geheimer Regierungsrat, Direktor des Kaiser Friedrich-Gymnasiums zu Frankfurt a. M.,
Dr. Heußner, Direktor des Friedrich-Gymnasiums zu Cassel;

den Roten Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife:
Hengstenberg, Regierungs-Präsident zu Wiesbaden,
Kolitz, Professor, Direktor der Kunstakademie zu Cassel,
Dr. Pähler, Geheimer Regierungsrat, Provinzial-Schulrat zu Cassel;

den Roten Adlerorden vierter Klasse:
Dr. Adam, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Wiesbaden,
Dr. Birt, ordentlicher Professor zu Marburg,
Bode, Kreisschulinspektor und evangelischer Pfarrer zu Buchenau, Kreis Hünfeld,
Diedelmeier, Kreis-Schulinspektor, Metropolitan und Pfarrer zu Rodenberg, Kreis Rinteln,

Dr. von Drach, außerordentlicher Professor zu Marburg,
Fett, Kreisschulinspektor und evangelischer Pfarrer zu Kirchhain, Regierungsbezirk Cassel,
Dr. Glaser, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Homburg v. d. H.,
Dr. Heldmann, Gymnasial-Direktor zu Rinteln,
Krah, Kreis-Schulinspektor, katholischer Pfarrer und Dechant zu Amöneburg, Kreis Kirchhain,
Dr. Krummacher, Direktor der höheren Mädchenschule zu Cassel,
Dr. Kümmell, Dirigent der höheren Bürgerschule zu Rotenburg a. d. F.,
Dr. Langsdorf, Gymnasial-Direktor zu Dillenburg,
Loderhose, Kreis-Schulinspektor und evangelischer Oberpfarrer zu Wetter, Kreis Marburg,
Schenk, Kreis-Schulinspektor und evangelischer Pfarrer zu Ziegenhain,
Dr. Spies, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Wiesbaden,
Steuer, Seminar-Oberlehrer zu Homberg,
Dr. Thormann, Professor, stellvertretender Inspektor der städtischen Selektenschule zu Frankfurt a. M.
Dr. Tuczek, Medizinalrat, ordentlicher Professor, Direktor der Irrenheilanstalt zu Marburg,
Dr. Weizsäcker, Professor, Direktor des Städelschen Kunstinstituts zu Frankfurt a. M.,
Wessel, Kreis-Schulinspektor, Erster reformierter Pfarrer und Metropolitan zu Frankenberg,
Wettich, Rechnungsrat, Sekretär beim Provinzial-Schulkollegium zu Cassel;

den Königlichen Kronenorden zweiter Klasse:
Knackfuß, Professor, Geschichtsmaler, Lehrer an der Kunstakademie zu Cassel,
von Trott zu Solz, Kammerherr, Regierungs-Präsident zu Cassel;

den Königlichen Kronenorden dritter Klasse:
Dr. Ahlfeld, Geheimer Medizinalrat, ordentlicher Professor zu Marburg,
D. Dr. Herrmann, ordentlicher Professor zu Marburg;

den Königlichen Kronenorden vierter Klasse:
Gabel, Rektor zu Biebrich a. Rh.,

den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern:
Eymer, evangelischer Lehrer und Kirchendiener zu Frankenau Kreis Frankenberg,

Müller, evangelischer Hauptlehrer zu Gemünden, Kreis Westerburg,
Rosenblath, evangelischer Lehrer und Kirchendiener zu Großnenndorf, Kreis Rinteln,
Schäfer, katholischer Erster Lehrer zu Kransberg, Kreis Usingen,
Stöcker, evangelischer Lehrer zu Oberasphe, Kreis Biedenkopf,
Wilhelm, evangelischer Hauptlehrer und Organist zu Brotterode, Kreis Schmalkalden;

das Allgemeine Ehrenzeichen:
Pohle, Gymnasialpedell zu Marburg.

Ferner haben Seine Majestät der König aus dem gleichen Anlaß Allergnädigst zu verleihen geruht:
dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Marburg Geheimen Medizinalrat Dr. von Behring den Charakter als Wirklicher Geheimer Rat mit dem Prädikat „Exzellenz",
dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Fischer den Charakter als Geheimer Regierungsrat,
dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Meyer den Charakter als Geheimer Medizinalrat.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Verliehen ist:
dem Ober-Präsidenten der Rheinprovinz Wirklichen Geheimen Rat Nasse die Königliche Krone zum Roten Adler-Orden erster Klasse mit Eichenlaub und
dem Verwaltungs-Inspektor der Klinischen Anstalten der Universität Bonn Peter Ludwig Fräsdorf der Charakter als Rechnungsrat.

Versetzt sind:
der Ober-Präsident der Provinz Hessen-Nassau Staatsminister Dr. Graf von Zedlitz und Trützschler in Cassel als Ober-Präsident der Provinz Schlesien nach Breslau;
die Kreisschulinspektoren Hochscheidt von Wittlich in den Schulaufsichtsbezirk Trier II,

Koegler von Rybnik in den Schulaufsichtsbezirk Beuthen II und
Menschig aus dem Schulaufsichtsbezirk Beuthen II in den Schulaufsichtsbezirk Beuthen I.

Ernannt sind:

der Regierungs-Präsident von Windheim in Frankfurt a. O. zum Ober-Präsidenten der Provinz Hessen-Nassau;

der Schultechnische Mitarbeiter bei dem Provinzial-Schulkollegium in Berlin Professor Dr. Maximilian Klatt zum Provinzial-Schulrat bei dieser Behörde;

der bisherige Seminar-Direktor Dr. Bernhard Bergemann in Löbau W.-Pr. zum Regierungs- und Schulrat bei der Regierung in Posen;

der Gerichts-Assessor Dr. phil. Ludwig Weber in Münster bei seiner Übernahme in das Ressort der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung zum Regierungs-Assessor;

zu Kreis-Schulinspektoren:

der bisherige Rektor Dr. Ernst Liese aus Altenkirchen, Regierungsbezirk Koblenz,

der bisherige wissenschaftliche Lehrer an der höheren Mädchenschule in Allenstein Dr. phil. Reinhold Schneider und

der bisherige Seminar-Oberlehrer Westphal aus Münsterberg i. Schl.

B. Universitäten.

Verliehen ist:

der Rote Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn Geheimen Regierungsrat Dr. Lipschitz;

der Rote Adler-Orden zweiter Klasse:

dem ordentlichen Honorar-Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin Geheimen Medizinalrat Dr. Rose;

der Rote Adler-Orden vierter Klasse:

dem ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Halle Dr. Endemann,

dem ordentlichen Professor in der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn Konsistorialrat D. Sachsse und

dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle Dr. Wissowa;

der Königliche Kronen-Orden zweiter Klasse:

dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät

der Universität Breslau Geheimen Medizinalrat Dr. Flügge;

der Charakter als Geheimer Medizinalrat:

dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Halle Dr. Karl Fraenkel.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt:

den Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Leopold Casper und Dr. Friedrich Umber,

dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn Dr. Max Strack;

den Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität Halle a. S. Dr. Armin Tschermak und Dr. Ernst Bahlen, sowie

dem Lehrer am Zahnärztlichen Institut der Universität Breslau Zahnarzt Dr. Hans Riegner.

Die Wahl des ordentlichen Professors in der Philosophischen Fakultät Geheimen Regierungsrats Dr. Freiherrn von Richthofen zum Rektor der Universität Berlin für das Studienjahr 1903/04 ist bestätigt.

Ernannt sind:

der bisherige Privatdozent Professor Dr. Karl Bonhoeffer in Breslau zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Königsberg,

der bisherige ordentliche Professor Geheime Kirchenrat D. Ferdinand Kattenbusch in Gießen zum ordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen,

der bisherige Pfarrer Dr. Ignaz Rohr in Geislingen zum ordentlichen Professor in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Breslau,

der bisherige außerordentliche Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Walter Schücking zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige ordentliche Professor Dr. Theodor Ziehen in Utrecht zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Halle,

der bisherige Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Adolf Goldschmidt zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige außerordentliche Professor Dr. Erich Jung in Gießen zum außerordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Greifswald,

der bisherige Privatdozent Dr. Ludwig Justi in Berlin zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle,

der bisherige Privatdozent an der Universität Berlin und Direktorial-Assistent bei den Königlichen Museen daselbst Dr. Erich Pernice zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald und

bei dem Pathologischen Institut der Universität Berlin der Erste Anatomische Assistent außerordentliche Professor Dr. Israel zum Kustos.

C. Technische Hochschulen.

Dem etatmäßigen Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin Geheimen Regierungsrat Dr. Paalzow ist der Königliche Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen.

Dem Dozenten an derselben Hochschule Dr. Ernst Steinitz ist das Prädikat „Professor“ beigelegt.

Der Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Professor Dr. Kriegar-Menzel ist zum etatmäßigen Professor an der Technischen Hochschule in Berlin ernannt.

D. Kunst und Wissenschaft.

Bestätigt sind:

die von der Akademie der Wissenschaften in Berlin vollzogenen Wahlen des ordentlichen Professors der alten Geschichte an der dortigen Universität Dr. Eduard Meyer und des ordentlichen Professors der Geschichte des Mittelalters an derselben Universität Dr. Dietrich Schäfer zu ordentlichen Mitgliedern ihrer Philosophisch-Historischen Klasse, sowie

die Wahlen des Geheimen Regierungsrates Professors Dr. Jng. Ende zum Präsidenten der Akademie der Künste in Berlin und des Professors Dr. Joachim zum Stellvertreter des Präsidenten dieser Akademie für das Jahr vom 1. Oktober 1903 bis dahin 1904.

Beigelegt ist:

das Prädikat „Professor“:

dem Ständigen Mitarbeiter bei dem Meteorologischen Institute in Berlin Arthur Berson,

dem Schriftsteller Dr. Eduard Engel, Stenographen beim Reichstage,

dem Lehrer an der Unterrichtsanstalt des Königlichen Kunstgewerbe-Museums in Berlin Bildhauer Wilhelm Haverkamp,

dem außerordentlichen Lehrer an der Königlichen Kunstschule in Berlin Maler Küpers,
dem Ständigen Mitarbeiter bei dem Meteorologisch-Magnetischen Observatorium in Potsdam Dr. Georg Lüdeling,
dem Direktor des Statistischen Amtes der Stadt Breslau Dr. Moritz Neefe,
dem Schriftsteller Dr. E. Dagobert Schoenfeld in Jena,
dem Lehrer an der Königlichen Akademischen Hochschule für Musik in Charlottenburg Königlichen Kammervirtuosen Oskar Schubert,
dem Ersten Vorsteher des Stenographischen Bureaus und Leiter der Stenographischen Fachschule bei dem Hause der Abgeordneten Dr. Gustav Steinbrink in Berlin und
dem ordentlichen Lehrer an der Königlichen Kunst- und Kunstgewerbeschule in Breslau Bildhauer Ignatius Taschner;

das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor":
dem Organisten und Chordirigenten Peter Heinrich Thielen zu Goch im Kreise Kleve.

Ernannt sind:
der Architekt Dr. Hermann Board in Düsseldorf zum Konservator der Kunstsammlungen und Bibliothekar der Kunstakademie daselbst,
die bisherige Hilfslehrerin Fräulein Helene Jordan zur vollbeschäftigten ordentlichen Lehrerin der Abteilung für Gesang an der Königlichen akademischen Hochschule für Musik in Berlin und
der Maler Hans Rostmann zum ordentlichen Lehrer an der Königlichen Kunst- und Kunstgewerbeschule in Breslau.

E. Höhere Lehranstalten.

Verliehen ist der Rote Adler-Orden vierter Klasse:
dem Gymnasial-Direktor Dr. Jänicke zu Gumbinnen,
den Gymnasial-Oberlehrern, Professor Dr. Rudolf Lehmann zu Berlin, Professor Dr. Lorenz und Professor Moldänke zu Gumbinnen,
dem Realgymnasial-Oberlehrer Professor Dr. Friedrich Müller zu Brandenburg,
dem Realschul-Oberlehrer Böliker zu Suhl und
dem Gymnasial-Oberlehrer a. D. Professor Haberlandt zu Freienwalde a. O.

Dem Leiter des Instituts Hofmann in St. Goarshausen Dr. Gustav Müller ist das Prädikat „Professor" beigelegt.

Versetzt bezw. berufen sind die Oberlehrer:

Dr. Amelungk vom Gymnasium zu Fulda an das Gymnasium zu Schleswig,

Dr. Böttcher vom Realgymnasium zu Gera an das Gymnasium zu Guben,

Dr. Bünger von der Realschule zu Unna an das Realprogymnasium zu Spremberg,

Dr. Elich von der Königlichen Elisabethschule zu Berlin an die Oberrealschule (in Entwicklung) zu Steglitz,

Haage vom Realprogymnasium zu Langensalza an das Gymnasium zu Aschersleben,

Dr. Klebba vom Progymnasium zu Löbau an das Progymnasium zu Neumark i. Westpr.,

Professor Kniffler vom Gymnasium zu Münstereifel an das Gymnasium an der Apostelnkirche zu Cöln,

Professor Dr. Krichauff vom Gymnasium zu Lyck an das Dom-Gymnasium zu Merseburg,

Marxhausen vom Gymnasium zu Schleswig an das Gymnasium zu Fulda,

Menge vom Gymnasium zu Erfurt an die Landesschule zu Pforta,

Metzner vom Progymnasium zu Neumark i. Westpr. an das Gymnasium zu Graudenz und

Dr. Otto Schultze von der Handelsschule zu Bergedorf an das Kaiser Friedrich-Realgymnasium nebst Realschule zu Rixdorf.

Ernannt sind:

der Oberlehrer am Gymnasium Karolinum in Osnabrück Karl Beckmann zum Direktor der Realschule in Geisenheim,

der Stadtschulrat Dr. Konrad Cüppers in Cöln zum Direktor der dortigen Handelsschule,

der Oberlehrer am Paulinischen Gymnasium in Münster i. W. Dr. Egen zum Direktor des Gymnasiums in Warendorf,

der Direktor der bisherigen Realschule in Graudenz Maximilian Grott zum Direktor der nunmehrigen Oberrealschule daselbst,

der Oberlehrer Hermann Kantel am Realgymnasium in Tilsit zum Direktor der Oberrealschule in Elbing,

der Oberlehrer am Realprogymnasium in Arolsen Dr. Adolf Menk zum Direktor dieser Anstalt,

der Direktor des Progymnasiums in Tremessen Professor Dr. Johannes Georg Rittau zum Direktor des Gymnasiums in Neustadt i. Westpr.,
der Oberlehrer am Königlichen Gymnasium in Bonn Dr. Egon Schunck zum Direktor des Gymnasiums in Sigmaringen und
der Oberlehrer am Gymnasium in Eberswalde Professor Dr. Teuber zum Direktor dieser Anstalt;
zu Oberlehrern:
am Gymnasium in:
Wongrowitz der Vikar Beyer, zugleich als katholischer Religionslehrer,
Lyck, der Hilfslehrer Kriebel und
Schöneberg (Hohenzollernschule), der Hilfslehrer Posener;
am Realgymnasium in Lüdenscheid (in Entwicklung) der Schulamtskandidat Johann Raithel;
an der Oberrealschule in Steglitz (in Entwicklung) die Schulamtskandidaten Dr. Forstmann und Dr. Handke;
am Realprogymnasium in Langensalza der Titular-Oberlehrer Holtz von der Klosterschule in Donndorf;
an der Realschule in:
Hannover (III) der Hilfslehrer Dr. Backhaus,
Berlin (13.) der Schulamtskandidat Dr. Cohn,
Berlin (6.) der Schulamtskandidat Koeppen,
Düsseldorf der Hilfslehrer Lützenberger,
Pankow der Hilfslehrer Maresch und
Frankfurt a. M. (Sachsenhäuser Realschule) der Hilfslehrer Schenk.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Versetzt sind:
der Seminar-Direktor
Kohlmann von Petershagen nach Soest;
die ordentlichen Seminarlehrer:
Berresheim von Peiskretscham nach Fraustadt und
Medrow von Angerburg nach Hohenstein.
Ernannt sind:
zu Seminar-Direktoren:
am Schullehrer-Seminar in Löbau der bisherige Seminar-Oberlehrer Fischer aus Sagan,
am Schullehrer-Seminar in Pr. Friedland der bisherige Seminar-Oberlehrer Leist in Rawitsch,
am Schullehrer-Seminar in Frankenberg der bisherige Seminar-Oberlehrer Dr. Polack daselbst und

am Schullehrer-Seminar in Hohenstein der bisherige Seminar-Oberlehrer Reiber daselbst;

zum Seminar-Oberlehrer:

am Schullehrer-Seminar in Kammin der Rektor und Prediger Gaede aus Märkisch-Friedland;

zu ordentlichen Seminarlehrern:

am Schullehrer-Seminar in Reichenbach O. L. der bisherige kommissarische Seminarlehrer Pfarramtskandidat Dürr in Liegnitz,

am Schullehrer-Seminar in Ragnit der Bürgerschullehrer Otto Müller in Königsberg i. Pr.,

am Schullehrer-Seminar in Genthin der Lehrer Steinecke in Salzwedel und

am Schullehrer-Seminar in Münsterberg i. Schl. der bisherige Hauptlehrer Sturm in Goldberg.

G. Präparandenanstalten.

Ernannt sind:

zum Vorsteher und Ersten Lehrer:

an der Präparandenanstalt in Bergneustadt der bisherige Hauptlehrer Lethaus in Nümbrecht;

zu Zweiten Präparandenlehrern:

an der Präparandenanstalt in Lyck der Lehrer Krankowski in Wierzba und

an der Präparandenanstalt in Schlochau der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Langanki daselbst.

H. Taubstummen- und Blindenanstalten.

Ernannt sind:

zum Direktor der Provinzial-Taubstummenanstalt in Stade der bisherige Taubstummenlehrer Werner daselbst und

zur ordentlichen Lehrerin an der Königlichen Taubstummenanstalt in Berlin die Lehrerin von Detmering.

J. Öffentliche höhere Mädchenschulen.

Ernannt sind:

der bisherige Oberlehrer an dem mit der Augustaschule verbundenen Lehrerinnen-Seminar in Berlin Dr. Hüttebräuker zum Direktor der Königlichen Elisabethschule daselbst und

zum ordentlichen Lehrer an dieser Schule der Gemeindeschullehrer Gaile daselbst.

K. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Dr. Bachmann, Direktor der Königlichen Elisabethschule zu Berlin,
Block, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu Bruß,
Dr. Dieterici, Geheimer Regierungsrat, ordentlicher Honorar-Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin,
Gaebler, Gymnasial-Oberlehrer zu Tremessen,
Dr. Goldbach, Gymnasial-Oberlehrer zu Mörs,
Dr. Martens, Realgymnasial-Oberlehrer zu Erfurt,
Dr. Munk, Immanuel, außerordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin,
Dr. Reyher, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Stettin,
Rießen, Gymnasial-Oberlehrer zu Minden,
Dr. Schroeder, ordentlicher Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Münster,
Zeh, ordentlicher Seminarlehrer zu Ottweiler und
Zohren, Gymnasial-Oberlehrer zu Bedburg.

In den Ruhestand getreten:

Dr. Adam, Gymnasial-Oberlehrer zu Schwedt a. O.,
Dr. Flach, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Dortmund, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Hirt, Schulrat, Seminar-Direktor zu Soest, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,
Dr. Jungfer, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin,
Dr. Klein, Gymnasial-Direktor zu Eberswalde, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Königsbeck, Professor, Gymnasial-Direktor zu Neustadt i. Westpr., unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrat,
Lahse, Musik-Direktor, ordentlicher Seminarlehrer zu Eisleben, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Nagel, Oberrealschul-Direktor zu Elbing, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrat,
Rehbronn, ordentlicher Seminarlehrer zu Braunsberg,
Schröder, Direktor der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Stade, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse und
Dr. Unger, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Cöln, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Deutsch, Oberlehrer am Lehrerinnen-Seminar der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.,

Dr. Haase, Realgymnasial-Oberlehrer zu Rixdorf und

Pagel, etatmäßiger Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin.

Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:

Dr. Grottkaß, Realschul-Oberlehrer zu Wittenberge,

Dr. Kautzsch, außerordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle und

Dr. Schaefer, ordentlicher Professor in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Breslau.

Inhaltsverzeichnis des September-Oktober-Heftes.

Zentralblatt
für
die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 11. Berlin, den 25. November 1903.

A. Behörden und Beamte.

137) Frist für die Anmeldung der Mehrbedürfnisse zum Staatshaushalts-Etat.

Berlin, den 16. September 1903.

Auf den Antrag wegen Bereitstellung der Mittel zur Einrichtung von Gasbeleuchtung bei dem Schullehrer-Seminar zu N. in dem Etatsjahre 1904 hat wegen der verspäteten Berichterstattung nicht mehr eingegangen werden können. Nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 17. Februar 1892, abgedruckt bei Herrfurth, Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, Teil I S. 4, müssen die Mehrbedürfnisse für das folgende Etatsjahr bis spätestens zum 31. August jeden Jahres bei dem Herrn Finanzminister angemeldet werden; an dieser Bestimmung wird hier strengstens festgehalten. Die Anträge der Provinzial-Behörden müssen deshalb allerspätestens vier Wochen vor Ablauf jener Frist, also bis Ende Juli j. Js., bei mir eingehen. Anderenfalls ist es nur ausnahmsweise und wenn wichtige Gründe vorliegen, möglich, den Antrag noch für den nächstjährigen Staatshaushalts-Etat zu berücksichtigen.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme.

Ich ersuche das Königliche Provinzial-Schulkollegium, darauf Bedacht zu nehmen, daß der 31. Juli als Endtermin für Etats-

anmeldungen künftig genau innegehalten wird und insbesondere die erforderlichen bautechnischen 2c. Unterlagen rechtzeitig vorher beschafft werden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Chappuis.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U III 4954.

---

138) Zahlung für die am Monats- oder Vierteljahrs-Ende fällig werdenden Dienstbezüge der Beamten.

Berlin, den 23. September 1903.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 27. August ds. Js. wird zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die nachgeordneten Behörden.
A. 1202.

Berlin, den 27. August 1903.

Die Anordnung in dem Runderlasse vom 14. Dezember 1893 (I. 18581), wonach die postnumerando fälligen fortlaufenden Zahlungen schon am vorletzten Tage des betreffenden Monats geleistet werden dürfen, wenn der letzte Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt und auch der folgende Tag ein Feiertag ist, wird mit Zustimmung der Königlichen Ober-Rechnungskammer dahin erweitert, daß die am Monats- oder Vierteljahres-Ende fällig werdenden Dienstbezüge der Beamten fortan allgemein, sobald der letzte Tag des Monats auf einen Sonn- oder Festtag fällt, schon am vorhergehenden Tage und falls dieser gleichfalls ein Sonn- oder Festtag ist, bereits am drittletzten Tage des Monats zu zahlen sind. Die zahlenden Kassen sind jedoch zu einer ausnahmsweisen Verweigerung der verfrühten Zahlung befugt, wenn besondere Gründe einen Verlust besorgen lassen.

Die Königliche Regierung wolle die nachgeordneten Kassen hiernach mit Anweisung versehen.

Insoweit die Zahlung der Geschäftsdiäten an außerordentliche Hilfsarbeiter und Stellvertreter bisher von der Bescheinigung über die Dauer der erfolgten Beschäftigung oder über die besondere Bewilligung zur Fortzahlung der Diäten abhängig

gemacht worden ist, kann fortan von der Beibringung derartiger Bescheinigungen abgesehen werden; die Behörden sind aber verpflichtet, bei Beschäftigungen ohne Angabe der Zeitdauer sowie im Falle der vorzeitigen Beendigung einer zeitlich begrenzten Hilfsarbeitertätigkeit die zahlende Kasse von der Beendigung der Beschäftigung behufs Einstellung der Zahlung der Diäten sofort in Kenntnis zu setzen.

An
sämtliche Königliche Regierungen und an die Königliche Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission zu Berlin.

Abschrift zur gefälligen Kenntnis bezw. Nachachtung.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Dombois.

An
die übrigen beteiligten nachgeordneten Behörden.
I. 11923. II. 8712. III. 12078.

---

139) Festliche Ausschmückung und Erleuchtung öffentlicher Amtsgebäude.

Berlin, den 28. September 1903.

Mit bezug auf die Rundverfügung vom 23. September 1899 — G. III. 1685 — (Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung 1899 S. 709), betreffend die festliche Ausschmückung und Erleuchtung öffentlicher Amtsgebäude, übersende ich den nachgeordneten Behörden umstehend Abschrift des Allerhöchsten Erlasses vom 15. August d. Js., wodurch die derzeit erteilte Ermächtigung auf sämtliche fiskalische Anlagen und Besitzstücke ausgedehnt wird, zur Kenntnisnahme. Die Vorschriften der oben erwähnten Verfügung wegen Verrechnung der Kosten der Ausschmückung 2c. finden auf die letztgedachten Anlagen u. s. w. gleichmäßig Anwendung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Chappuis

An
die nachgeordneten Behörden.

Auf den Bericht vom 8. August d. Js. will Ich die Befugnis, welche durch Meinen Erlaß vom 13. Juli 1899 den Verwaltungschefs in betreff der festlichen Ausschmückung und Erleuchtung öffentlicher Amtsgebäude — mit Ausschluß der-

jenigen in Meinen Residenzstädten — erteilt ist, auf sämtliche fiskalische Anlagen und Besitzstücke, jedoch unter Beibehaltung der eben bezeichneten örtlichen Beschränkung, ausdehnen.

Neues Palais, den 15. August 1903.

Wilhelm R.

Graf von Bülow. Schönstedt. Graf von Posadowsky.
Studt. Frhr. von Rheinbaben. von Podbielski.
Frhr. von Hammerstein. Möller. Budde.

An
das Staatsministerium.
A. 1239.

140) Abänderung der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten.

Berlin, den 5. Oktober 1903.

Unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 6. Juni 1900 — G I C. 11184. U I. — (Zentrbl. S. 653) übersende ich den nachgeordneten Behörden in den Anlagen Abschrift des Runderlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 15. September d. Js. — III. A. B. 8141. — V D. 13588 — nebst Anlage, betreffend die Abänderung der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten, zur Kenntnisnahme und mit der Veranlassung, die Bestimmungen dieses Erlasses auch innerhalb des dortigen Geschäftsbereichs zur Anwendung zu bringen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

In Vertretung: Wever.

An
die nachgeordneten Behörden.
G I C. 12649. U I.

Berlin, den 15. September 1903.

Bei der Ausführung von Staatsbauten pflegen die Unternehmer ihre Forderungen aus den mit der Verwaltung abgeschlossenen Verträgen vielfach an solche Personen abzutreten, welche ihnen entweder die erforderlichen Baustoffe liefern oder Geldmittel darleihen. Wenn in solchem Falle der Unternehmer sich seinen Verpflichtungen entzieht und die von ihm angenommenen Arbeiter oder Handwerker nicht befriedigt, so gehen diese für ihre Leistungen leicht leer aus. In letzter Zeit sind auf diese Weise, wie bereits im Runderlaß vom 25. März v. Js. — IIIb 1274, V. D. 1762 — hervorgehoben, wirtschaftlich schwächere Existenzen wiederholt

um den ausschließlich oder doch vorwiegend mit ihrer Hände Arbeit verdienten Lohn gebracht worden.

In den zur Zeit bestehenden allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten (§ 11) ist der Verwaltung dem neuen Gläubiger (Zessionar) gegenüber nur in beschränktem Maße das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge unmittelbar an Arbeiter oder kleinere Handwerker zu zahlen. Sie ist dazu nur dann befugt, wenn das angemessene Fortschreiten der Arbeiten oder Lieferungen infolge der Nichtbefriedigung der genannten Berechtigten in Frage gestellt ist.

Nachdem die Erhebungen nunmehr abgeschlossen sind, wird beabsichtigt, dem Mißstande dadurch entgegenzutreten, daß der Verwaltung vertraglich ein weitgehender Einfluß auf die Erfüllung der Verbindlichkeiten, welche der Unternehmer gegen seine Arbeiter und Handwerker übernommen hat, gesichert wird. Demgemäß soll der § 11 der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten die aus der Anlage hervorgehende anderweite Fassung erhalten, welche den ferneren Vertragsabschlüssen zugrunde zu legen ist.

Die neuen Bestimmungen sollen seitens der Verwaltung angewendet werden, wenn Beschwerden vorliegen, oder sonstige begründete Anlässe zu der Annahme berechtigen, daß der Unternehmer in der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen seine Leute lässig ist. Ich hege das Vertrauen, daß die Baubeamten und die sonst in Betracht kommenden Verwaltungen in diesen Fällen von der ihnen beigelegten Befugnis im Interesse der Arbeiter und Handwerker ausgiebig Gebrauch machen werden. Dabei sind jedoch unnötige Härten gegen die Unternehmer zu vermeiden und ihnen insbesondere keine höheren Beträge vorzuenthalten, als zur Befriedigung der Arbeiter und Handwerker erforderlich erscheinen. In Fällen, in welchen weder die Zahlung noch die einstweilige Zurückbehaltung von Beträgen angebracht ist, sind die betreffenden Anträge abzulehnen. Sofern kein gesetzlicher Hinterlegungsgrund vorliegt, ist die Verwaltung rechtlich nicht in der Lage, den von den Arbeitern oder Handwerkern beanspruchten Betrag an die Hinterlegungsstelle abzuführen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
In Vertretung: Schultz.

An
die beteiligten Herren Ober-Präsidenten (Strombauverwaltungen ꝛc.), sämtliche Herren Regierungs-Präsidenten und die Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin.
III. A. B. 8141.
V. D. 13 588.

Abänderung der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten.

Der §11 erhält fortan folgende Fassung:

Erfüllung der dem Unternehmer Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten.

(1) Der Unternehmer hat der Verwaltung über die mit Handwerkern und Arbeitern wegen der Ausführung der Arbeiten und Lieferungen abgeschlossenen Verträge und deren Erfüllung jederzeit auf Erfordern Auskunft zu erteilen. Die Verwaltung kann die Leistung einer Abschlagszahlung oder der Schlußzahlung verweigern, bis eine ihr genügende Auskunft vorliegt.

(2) Sollte der Unternehmer die ihm aus den Verträgen mit seinen Handwerkern und Arbeitern obliegenden Verpflichtungen nicht oder nicht pünktlich erfüllen, so bleibt der Verwaltung das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung aus seinem Guthaben oder der gestellten Sicherheit unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Lohnlisten und sonstigen Unterlagen der Verwaltung zur Verfügung zu stellen, auf Erfordern auch eine Erklärung abzugeben, ob und inwieweit er die Ansprüche der Handwerker und Arbeiter als begründet anerkennt. Geht die Erklärung nicht in der bestimmten Frist ein, so kann der Unternehmer Einwendungen gegen die Ansprüche der Verwaltung gegenüber nicht geltend machen.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

141) Aufnahme der von den Gerichten wegen Verbrechen und Vergehen erkannten Strafen in die Abgangszeugnisse der Studierenden.

Berlin, den 19. Oktober 1903.

In Abänderung meiner Verfügung vom 3. Februar 1880 — U I. 151 —, abgedruckt im Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Jahrgang 1880 Seite 246 Nr. 22, bestimme ich hierdurch, daß künftig in den Abgangszeugnissen der Studierenden neben den von den akademischen Behörden ausgesprochenen Disziplinarstrafen auch die von den

Gerichten wegen Verbrechen und Vergehen erkannten Strafen zu vermerken sind. Ich ersuche die Universitätsbehörden mit entsprechender Weisung zu versehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Elster.

An
die Herren Universitäts-Kuratoren.*)
U I. 1782.

---

142) Bekanntmachung, betreffend Ersetzung der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung für das Schiffbaufach und für das Schiffsmaschinenbaufach durch die Diplomprüfung und Zulassung der staatlich geprüften Bauführer und Baumeister des Schiffbaufaches und des Schiffsmaschinenbaufaches zur Doktoringenieurpromotion.

(Marineverordnungsblatt 1903, Seite 364.)

I. Die Vorprüfung und die erste Hauptprüfung für das Schiffbaufach und für das Schiffsmaschinenbaufach werden durch die auf Grund der Diplomprüfungsordnungen von 1902 neu geregelte, eine Vor- und Hauptprüfung umfassende Diplomprüfung an den Technischen Hochschulen vom 1. April 1903 ab ersetzt.

Während einer Übergangszeit werden aber noch die Vorprüfung und erste Hauptprüfung für das Schiffbaufach und für das Schiffsmaschinenbaufach daneben abgehalten.

Meldungen zur Ablegung der Vorprüfung werden bis Ende Oktober 1903,

Meldungen zur Ablegung der ersten Hauptprüfung bis zum 31. Dezember 1903 angenommen.

Wiederholungsprüfungen finden bis zum 30. Juni 1904 statt.

Das Technische Prüfungsamt in Berlin wird am 1. Juli 1904 aufgelöst.

Nach Ablauf der Übergangszeit werden die Marinebauführer nur aus den Diplomingenieuren entnommen werden. Die nach dem 1. April 1903 geprüften Diplomingenieure sind aber schon wie die staatlich geprüften Bauführer berechtigt, sich

---

*) In gleicher Weise ist an den Rektor und den Senat der Universität Berlin verfügt.

zur Ernennung zum Marinebauführer und zur Ausbildung im Marinedienste zu melden. Der Meldung ist außer den im § 26 der bisherigen Vorschriften unter a bis f bezeichneten Nachweisen beizufügen:

g) ein amtliches Führungszeugnis.

Die Auswahl unter den Bewerbern erfolgt unter Berücksichtigung des Bedarfs der Marineverwaltung.

Die Vorprüfungen, die bis Ende März 1904 bei einem vom Reichs-Marine-Amt anerkannten technischen Prüfungsamt im Deutschen Reich in der Richtung des allgemeinen Maschinenbaues mit Erfolg bestanden sind, ersetzen bei der späteren Ablegung der Diplomprüfung die in den Diplomprüfungsordnungen vorgesehene Vorprüfung, falls die erforderlichen schiffbaulichen Zeichnungen nachgeliefert werden. Ebenso ersetzt die von den Studierenden des Schiffbaufaches und des Schiffsmaschinenbaufaches bis dahin nach den bisherigen „Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung im Schiffbaufache und im Maschinenbaufache der Kaiserlichen Marine" zurückgelegte Elevenpraxis die in den Diplomprüfungsordnungen vorgesehene einjährige praktische Tätigkeit.

Der Diplomprüfung bleibt auch bei der Neuregelung des Prüfungswesens für den Marinedienst der Charakter einer akademischen Prüfung gewahrt. Zur Teilnahme an den Diplomprüfungen — Vor- und Hauptprüfungen — wird aber für jede bei den Technischen Hochschulen bestehende Abteilung (Fachrichtung) ein ständiger Kommissar des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts bestellt, der, ohne daß ihm eine unmittelbare Einwirkung auf das Prüfungsgeschäft zusteht, befugt ist, von allen Prüfungsvorgängen Kenntnis zu nehmen. Bei der Hauptprüfung tritt ferner eine Mitwirkung von Marinebaubeamten ein. Zu dem Zwecke wird je ein Baubeamter durch den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nach vorgängigem Einvernehmen mit dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts zum Mitglied der bei den Technischen Hochschulen bestehenden Prüfungsausschüsse berufen.

II. Marineschiffbau- oder Maschinenbaumeister sind fortan ohne weiteres berechtigt, sich zur Doktoringenieurpromotion zu melden. Marinebauführer und staatlich geprüfte Bauführer des Schiffbaufaches oder des Schiffsmaschinenbaufaches, die zu der Promotion zugelassen werden sollen, haben zunächst den Grad eines Diplomingenieurs zu erwerben. Während einer Übergangszeit bis Ende März 1906 wird aber zu diesem Zwecke von den Marinebauführern und den staatlich geprüften Bauführern des Schiffbaufaches und des Schiffsmaschinenbaufaches

nur die Anfertigung einer auf sechs Wochen berechneten Diplomarbeit verlangt, während die mündliche Prüfung ganz wegfällt.

Berlin, den 29. September 1903.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Naumann.
M. d. g. pp. Ang. U I T. 22418.

In Vertretung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts.
Diederichsen.

R. M. A. Bl. 6050.

Berlin, den 29. September 1903.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur Kenntnis.

Der Werftdienstordnung, Teil I, Abschnitt 2, Beilage 201, ist ein Abdruck der Bekanntmachung vorzuheften und die Beilage selbst wie folgt zu ändern:

§ 5 Absatz 1 und 2 erhalten den Wortlaut:

Als Vorprüfung und erste Hauptprüfung gelten die an den Königlichen Technischen Hochschulen bestandenen Diplomvorprüfungen und Diplomhauptprüfungen (Diplomprüfungsordnung für die Abteilung für Schiff- und Schiffsmaschinenbau der Königlichen Technischen Hochschule zu Berlin vom 4. Juli 1902).

§ 6 Absatz 2 und § 7 Absatz 4 sind zu streichen.

§ 15 lautet:

Vorprüfung und erste Hauptprüfung.

Die Bestimmungen über die Ablegung der Diplomvorprüfung und Diplomhauptprüfung sind in der „Diplomprüfungsordnung für die Abteilung für Schiff- und Schiffsmaschinenbau der Königlichen Technischen Hochschule zu Berlin vom 4. Juli 1902" enthalten.

§§ 16 bis 25 sind zu streichen.

Im § 26 ist auf Zeile 1 statt

„Geprüfte Bauführer"

zu setzen

„Diplomingenieure";

unter d) ist „(§ 18)" zu streichen und statt „(§ 23)" zu setzen

„(§ 15)";

hinter f) ist statt des Punktes ein Semikolon zu setzen und hinzuzufügen:

„g) ein amtliches Führungszeugnis".

Im zweiten Absatz ist statt

„dem technischen Prüfungsamt"

zu setzen

„der Technischen Hochschule".

Im fünften Absatz sind die Grundsätze unter α und δ zu streichen und es ist statt „β" zu setzen „α" und statt „γ" zu setzen „β".

Im § 47 ist der erste Absatz ganz und im zweiten Absatz auf der ersten Zeile die Stelle von „welche" bis „oder" zu streichen.

Im § 53 ist auf den Zeilen 3 und 4 statt

„dem technischen Prüfungsamte"

zu setzen

„der Technischen Hochschule".

Die bisherigen §§ 26 bis 54 erhalten nach diesen Änderungen die Nummern 16 bis 45.

Die Beilage wird neu gedruckt werden.

In Vertretung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts.
Diederichsen.

B I. 6050.

C. Kunst und Wissenschaft.

143) Verzeichnis derjenigen Personen, welche im Jahre 1903 gemäß der Prüfungsordnung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen vom 31. Januar 1902 die Prüfung bestanden und die Berechtigung zur Erteilung des Zeichenunterrichts erlangt haben.

Berlin, den 24. Oktober 1903.

Lfd. Nr.	Name	Stand	Wohnort	Ort der Prüfung	Ergebnis der Prüfung
	A. Prüfung für Zeichenlehrer.				
1	Barbuhn, Joseph	Lehrer	Allenstein	Berlin	Befähigt für den Zeichenunterricht an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen sowie an höheren Schulen und Lehrer-Bildungsanstalten.
2	Baumann, Johann	„	Stickelkamp	„	„
3	de Boer, Gerhard	„	Aurich	„	Befähigt für den Zeichenunterricht an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen.
4	Böllner, Karl	„	Naumburg a. S.	„	Wie zu 1.
5	Braband, Reinhold	„	Niedertropfstedt	„	„
6	Busch, Hugo	„	Frankfurt a. M.	„	„
7	Crepin, Kurt	Maler	Stettin	„	„
8	Denstädt, Karl	Turnlehrer	Gr.-Bielitz	„	Wie zu 3.
9	Döring, Alfred		Kalau N. L.	„	Wie zu 1.
10	Ebel, Karl	Lithograph	Hannover	„	„
11	Eicke, Friedrich		Düsseldorf	„	„
12	Galliner, Artur	Lehrer	Frankfurt a. M.	„	„
13	Gerhard, Paul	„	„	„	„
14	Guhl, Ewald	„	Werben a. E.	„	Wie zu 3.
15	Hach, Otto	„	Berlin	„	„
16	Hering, Wilhelm	„	Rixdorf	„	„
17	Holubars, Joseph	„	Frankenstein	„	Wie zu 1.
18	Höhn, Heinrich		Eisenach	„	„
19	Kröger, Friedrich	Lehrer	Mennighüffen	„	Wie zu 3.
20	Kuhn, Georg	„	Berlin	„	Wie zu 1.
21	Kuhne, Richard	„	Charlottenburg	„	Wie zu 3.
22	Kußmann, Theodor	„	Kischewo i. Pos.	„	Wie zu 1.
23	Linz, Nikolaus	„	Fulda	„	„
24	Malitz, Kurt	Zeichner	Berlin	„	„
25	Mische, Hermann	Lehrer	Hirschberg i. Schl.	„	„
26	Neumann, Friedrich	„	Zirke a. W.	„	„
27	Opitz, Ferdinand	„	Sorau N. L.	„	„
28	Sauerteig, Hans	Zeichner	Berlin	„	„

Lfd. Nr.	Name	Stand	Wohnort	Ort der Prüfung	Ergebnis der Prüfung
29	Scheffler, Franz	Lehrer	Zanow i. P.	Berlin	Wie zu 1.
30	Schielke, Richard	„	Brandenburg a. H.	„	„
31	Schilbach, Bruno	Maler	Stettin	„	„
32	Schnüge, Hugo	Lehrer	Braunschweig	„	„
33	Seeck, Fritz	Photograph	Malchin i. M.	„	„
34	Thiel, Walter	Lehrer	Marienwerder, W. Pr	„	„
35	Wetzlar, Heinrich	„	Frankfurt a. M.	„	Wie zu 3.
36	Willebaldt, Ludwig	„	Ellrich a. H.	„	Wie zu 1.
37	Wolff, Hugo	Maler	Berlin	„	„
38	Democh, Otto	Lehrer	Königsberg i. Pr.	Königsberg i. Pr.	„
39	Grau, Emil	Kunstakademiker	„	„	„
40	Gullasch, Paul	Lehrer	„	„	„
41	Kado, Eduard	Kunstakademiker	„	„	„
42	Bloch, Johannes	Zeichner	Breslau	Breslau	„
43	Lorenz, Oskar	Lehrer	Ndr. Langseifersdorf	„	„
44	Schwittlich, Karl	„	Oppeln	„	„
45	Hegemann, Julius	Kunstgewerbeschüler	Düsseldorf	Düsseldorf	„
46	Oppermann, Friedr.	Maler	Cleve	„	„
47	Becker, Otto	Kunstgewerbeschüler	Magdeburg	Cassel	„
48	Coester, Karl	„	Cassel	„	„
49	Küster, Friedrich	Zeichenlehrer	Magdeburg	„	Wie zu 3.
50	Sommer, Friedrich	Kunstgewerbeschüler	Hanau	„	Wie zu 1.

B. Prüfung für Zeichenlehrerinnen.

Lfd. Nr.	Name	Stand	Wohnort	Ort der Prüfung	Ergebnis der Prüfung
51	Ackermann, Else		Berlin	Berlin	Befähigt [illegible] Zeichen[illegible] an mehr[illegible] Volks- und [illegible] schulen sowie [illegible] höheren [illegible] schulen u. Lehrerinnen-[illegible] anstalten.
52	Bertling, Katharina		„	„	Befähigt [illegible] Zeichen[illegible] an mehr[illegible] Volks- und [illegible] schulen.
53	Boesel, Helene		Minden i. W.	„	Wie zu 51.
54	Bunge, Frida		Berlin	„	Wie zu 52.
55	Bunsen, Hildegard	Turnlehrerin	Rostock	„	Wie zu 51.

Lfd. Nr.	Name	Stand	Wohnort	Ort der Prüfung	Ergebnis der Prüfung
56	Detleffsen, Henriette		Wismar	Berlin	Wie zu 52.
57	Dörken, Klara		Hamburg	"	Wie zu 51.
58	Dyck, Klara		Danzig	"	"
59	Gaudin, Gertrud		Jena	"	"
60	Gebbers, Anna	Turnlehrerin	Hannover	"	"
61	Glüther, Adele		Straßburg i. E.	"	"
62	Goering, Emilie	Zeichen-lehrerin	Leipzig	"	"
63	Graefe, Margot		Posen	"	Wie zu 52.
64	Größler, Irma		Friedenau	"	Wie zu 51.
65	Hintze, Anna	Turn- und Handarbeits-lehrerin	Südende	"	Wie zu 52.
66	Hutt, Hildegard	Zeichen-lehrerin	Bernburg	"	Wie zu 51.
67	Johne, Erna		Berlin	"	"
68	Klentz, Martha		Dönnitz i. M.	"	"
69	Kluge, Hildegard		Berlin	"	"
70	Kohwald, Elfriede		"	"	"
71	Kretz, Vera		Charlottenburg	"	"
72	Krüger, Else		Berlin	"	Wie zu 52.
73	Küntzel, Marie		Friedenau	"	"
74	Kuhlo, Martha		Barnimslow	"	Wie zu 51
75	Kunckel, Irma	Turn- und Handarbeits-lehrerin	Langenau	"	"
76	Kunzemann, Charlotte		Berlin	"	"
77	Landgrebe, Theodore		Gera	"	"
78	Lichtenstein, Else	Zeichen-lehrerin	Alt-Wallmoden	"	"
79	Lotsch, Hedwig		Oderberg i. M.	"	Wie zu 52.
80	Paulsen, Marg.		Steglitz	"	Wie zu 51.
81	Pellnitz, Elisabeth		Berlin	"	Wie zu 52.
82	Rakobrandt, Erna		"	"	Wie zu 51.
83	Rapmund, Else		Sandersdorf	"	"
84	Rasche, Luise		Berlin	"	"
85	Reid, Frida	Zeichen-lehrerin	Friedenau	"	"
86	Reimann, Charlotte		Buschmühle	"	Wie zu 52.
87	Rohleder, Dora		Zoppot	"	"
88	Schmidtlein, Hedwig		Berlin	"	"
89	Stolberg, Luise	Turnlehrerin	Nordhausen	"	"
90	Tetzner, Berta	"	Hamburg	"	Wie zu 51.
91	Uebe, Katharina	"	Kolberg	"	"
92	Unruh, Else	"	Essen a. R.	"	"
93	Vaupel, Johanna		Barmen	"	"
94	Voigt, Elisabeth		Berlin	"	"
95	Wächter, Elisabeth		Halle a. S.	"	"

Lfd. Nr.	Name	Stand	Wohnort	Ort der Prüfung	Ergebnis der Prüfung
96	Wangerin, Käthe		Halle a. S.	Berlin	Wie zu 51.
97	Wübbens, Fanny		Hannover	"	"
98	Hoffmann, Lydia		Königsberg i. Pr.	Königsberg i. Pr.	Wie zu 52.
99	Bayer, Margarete	Kunstschülerin	Tarnowitz	Breslau	Wie zu 51.
100	Ondrusch, Hedwig	Lehrerin	Leobschütz	"	Wie zu 52.
101	Walter, Walpurgis	Kunstschülerin	Breslau	"	Wie zu 51.
102	Dörmann, Emma		Elberfeld	Düsseldorf	"
103	Hoogendoorn, Lucia		"	"	Wie zu 52.
104	Güldenpfennig, Elisabeth	Ordensschwester	Düsseldorf	"	Wie zu 51.
105	Peters, Maria	Handarbeitslehrerin	Trier	"	Wie zu 52.
106	Allmacher, Emma	Kunstgewerbeschülerin	Euenheim	Cassel	Wie zu 51.
107	Kasten, Magdalene	"	Hannover	"	"
108	Reinhardt, Luise	"	Münden	"	Wie zu 52.
109	Salfeldt, Maria	"	Cassel	"	"
110	Schindler, Hermine	"	Hannover	"	Wie zu 51.
111	Schöber, Johanna	"	Uelzen	"	"

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schmidt.

U. IV. 4488.

D. Höhere Lehranstalten.

144) Die Sammlung von Bildnissen Brandenburgisch-Preußischer Herrscher aus dem Hause Hohenzollern.

Berlin, den 18. September 1903.

Unter Bezugnahme auf die Erlasse vom 22. Januar 1895 — U II. 47 — (Zentralbl. S. 273) und 2. März 1898 — U IV. 326. U II. U III. — (Zentralbl. S. 313).

Es ist in Erwägung genommen, den Preis der bezeichneten Sammlung bei unmittelbarem Bezuge von der Reichsdruckerei auf 10 ℳ für die Mappe (zehn Bildnisse), auf 1 ℳ 50 ₰ für einzelne Kupferstiche (Kaiserbilder) und auf 1 ℳ 20 ₰ für einzelne Heliographien (Königsbilder zc.) herabzusetzen. Ich mache die Königlichen Provinzial-Schulkollegien auf diese außerordentlich

günstige Gelegenheit zur Erwerbung des künstlerisch wie patriotisch gleich wertvollen Werkes aufmerksam. Die 0,44 m breiten und 0,60 m hohen Einzelblätter lassen sich gerahmt auch als Wandschmuck von Schulräumen verwenden.

Bestellungen auf das Werk sind an die Direktion der Reichsdruckerei hier S. W. 68, Oranienstraße 91, zu richten. Sie werden dort vorläufig gesammelt, bis sich übersehen läßt, ob eine genügende Nachfrage bei Herabsetzung des Bezugspreises vorhanden sein würde.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U IV. 8695. U II. U III A.

145) Abkommen mit der freien und Hansestadt Hamburg wegen gegenseitiger Anerkennung der von den Oberrealschulen in Preußen und der von der Oberrealschule auf der Uhlenhorst zu Hamburg ausgestellten. Reifezeugnisse.

Berlin, den 2. November 1903.

Das Königliche Staatsministerium hat mit dem Senat der freien und Hansestadt Hamburg vereinbart, daß das nach den Bekanntmachungen vom 28. Januar und vom 6. März 1901 getroffene Abkommen betreffs gegenseitiger Anerkennung der von den Oberrealschulen in Preußen und der von der Oberrealschule vor dem Holstentore in Hamburg ausgestellten Reifezeugnisse auf die Oberrealschule auf der Uhlenhorst zu Hamburg in vollem Umfange ausgedehnt werde.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

Bekanntmachung.
U II. 8299.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare zc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

146) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen zu Berlin im Jahre 1904.

Berlin, den 11. September 1903.

Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im

Jahre 1904 ein etwa drei Monate währender Kursus in der Königl. Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehalten werden.

Termin zur Eröffnung desselben ist auf Mittwoch den 6. April k. J. anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar k. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden in keinem Lehramte stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Den Meldungen sind die im § 3 der Aufnahmebestimmungen vom 3. März 1899 bezeichneten Schriftstücke sowie ein Zeugnis einer geprüften Turnlehrerin über die turnerische Vorbildung und die erlangte körperliche Fertigkeit geheftet beizufügen, die Meldung selbst ist aber mit diesen Schriftstücken nicht zusammenzuheften.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Chappuis.

Bekanntmachung.
U III B. 2384.

---

147) Turnlehrerprüfung zu Berlin im Jahre 1904.

Berlin, den 15. September 1903.

Für die im Jahre 1904 in Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf Montag den 29. Februar und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1904, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar k. Js. anzubringen.

Nur die in Berlin wohneuden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst bis zum 1. Januar k. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Chappuis.

Bekanntmachung.
U III B. 2335.

148) Amtsbezeichnung der Leiter höherer Privatmädchenschulen und privater Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Berlin, den 19. September 1903.

Mit bezug auf den Runderlaß vom 3. Januar 1896. — U III D. 4441. — (Zentralblatt S. 218) benachrichtige ich $\frac{\text{das Königliche Provinzial-Schulkollegium,}}{\text{die Königliche Regierung,}}$ daß nach den seit einiger Zeit hier gemachten Wahrnehmungen nicht nur einzelne Leiter höherer Privatmädchenschulen, sondern auch Leiter privater Lehrerinnen-Bildungsanstalten in Berlin und in Berliner Vororten sich in Zeitungsankündigungen u. s. w. gewohnheitsmäßig als Direktoren bezw als Seminardirektoren bezeichnen. $\frac{\text{Das Königliche Provinzial-Schulkollegium}}{\text{Die Königliche Regierung}}$ beauftrage ich, die sämtlichen Leiter höherer Privatmädchenschulen und privater Lehrerinnen-Bildungsanstalten $\frac{\text{Seines}}{\text{Ihres}}$ Aufsichtsbezirkes darauf aufmerksam zu machen, daß sie nicht befugt seien, die Bezeichnung „Direktor" bezw. „Seminardirektor" sich beizulegen, und ihnen die fernere Führung des Direktortitels ernstlich zu untersagen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: v. Chappuis.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin
und die Königliche Regierung zu Potsdam.
U III D. 6642.

149) Wiederholung der Entlassungsprüfung an Schullehrer-Seminaren.

Berlin, den 21. September 1903.

Auf den Bericht vom 27. August d. Js. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß mein Erlaß vom 6. Juli d. Js. — U III 3078. — (Zentralbl. S. 481) auf

Seminaristen, welche die Entlassungsprüfung nicht bestanden haben, sinngemäße Anwendung findet.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Chappuis.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U III. 4921.

F. Taubstummen- und Blindenanstalten.

150) Ergebnis der im Monat September d. Js. abgehaltenen Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten.

Berlin, den 16. Oktober 1903.

In der im Monat September d. Js. in Berlin abgehaltenen Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten haben das Zeugnis der Befähigung zur Leitung einer Taubstummenanstalt erlangt die Taubstummenlehrer Emil Lamprecht aus Köslin und Gustav Kalies aus Berlin.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

Bekanntmachung.
U III A. 2991 II.

G. Höhere Mädchenschulen.

151) Die städtische höhere Mädchenschule in Hildesheim ist aus dem Aufsichtskreise der Königlichen Regierung in Hildesheim in denjenigen des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums in Hannover übergeführt worden.
U III. D 6694.

H. Öffentliches Volksschulwesen.

152) Sittliche Gefährdung der Jugend durch den Automatenbetrieb.

Berlin, den 19. August 1903.

Bekanntlich sind Klagen darüber laut geworden, daß die

mit Schokolade, Zuckerwerk 2c. gefüllten Automaten nicht selten Schulkindern zur Näscherei und Verschwendung, in einzelnen Fällen sogar zu höchst bedauerlichen Ausschreitungen Anlaß gegeben haben. Die angestellten Ermittlungen haben zu den ernstesten Erwägungen der beteiligten Behörden geführt und auch die Frage zur Erörterung gebracht, ob auf die Beseitigung solcher Automaten hinzuwirken sein möchte. Man hat jedoch von der Verfolgung dieses Gedankens Abstand genommen. Es würde überhaupt nicht durchführbar sein, den Kindern alle Versuchungen ersparen zu wollen, die das heutige Kulturleben als unvermeidliche Folge seiner Entwicklung mit sich bringt: Vielmehr muß, wie in vielen andern Fällen, so auch hier die Erziehung der Kinder angerufen und dabei auf die Mitwirkung der Schule gerechnet werden.

$\frac{\text{Die Königliche Regierung}}{\text{Das Königliche Provinzial-Schulkollegium}}$ veranlasse ich, durch Vermittlung der Kreis-Schulinspektoren die Lehrer und Lehrerinnen $\frac{\text{Ihres}}{\text{Seines}}$ Bezirkes auf die hier besprochene Gefahr und die in ihrer Bekämpfung gegebene verdienstliche Aufgabe hinzuweisen. Die Lösung der letzteren setzt außer dem nötigen Interesse vor allem erziehlichen Takt voraus. Wird bei der Besprechung im Unterrichte ohne diesen verfahren, so ist zu besorgen, daß das zu bekämpfende Übel verschlimmert wird, indem auf eine Versuchung unnötig aufmerksam gemacht, oder dasjenige, was verhütet werden soll, durch die Wirkung eines ungeschickten Verbotes verlockend gemacht wird. Die Schule wird daher Belehrungen und Winke nur bei dazu geeigneten Gelegenheiten anbringen dürfen, dagegen unausgesetzt durch ihre Beobachtung wirksam sein müssen. Hierbei ist die Beteiligung des Elternhauses nach Möglichkeit in Anspruch zu nehmen.

$\frac{\text{Die Königliche Regierung}}{\text{Das Königliche Provinzial-Schulkollegium}}$ wolle die Angelegenheit fortgesetzt im Auge behalten und über etwaige Beobachtungen berichten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

In Vertretung: Wever.

An
die Königlichen Regierungen und das Königliche
Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.
U III A. 812.

153) Schulen der Rettungsanstalten und ähnlicher Anstalten sind nicht öffentliche Volksschulen.

Berlin, den 9. Oktober 1903.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern und dem Herrn Finanzminister ist bestimmt worden, daß die Schulen der Rettungsanstalten und ähnlicher Anstalten auch dann nicht als öffentliche Volksschulen anzuerkennen sind, wenn sie von den die öffentlichen Volksschulen unterhaltenden Gemeinden auf ihren Etat übernommen werden. Der Charakter der Schulen wird durch deren Übernahme auf die Etats von Korporationen des öffentlichen Rechts an sich nicht geändert, da sie nach wie vor nur einer bestimmten Gattung von Kindern offen stehen, deren Aufnahme von den Entschließungen der Anstaltsleitungen abhängt. Überdies würde es aber auch nicht angängig sein, den Schulverbänden zur Unterhaltung solcher von ihnen ohne gesetzliche Verpflichtung übernommenen Schulen diejenigen Staatsbeiträge zu gewähren, welche die Gesetze zur Erleichterung der nach öffentlichem Rechte zur Unterhaltung von Volksschulen Verpflichteten vorsehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U III C. 934. U III A.

---

154) Rechtliche Behandlung der mit öffentlichen Volksschulen verbundenen sogenannten gehobenen Abteilungen oder Klassen.

Berlin, den 21. Oktober 1903.

Über die rechtliche Behandlung der mit öffentlichen Volksschulen verbundenen sogenannten gehobenen Abteilungen oder Klassen bemerke ich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister das Folgende:

Sofern die Anstalten ungeachtet der Angliederung von Klassen mit einem höheren Unterrichtsziele nach ihrer wesentlichen und überwiegenden Einrichtung, sowie nach der Zahl der Schüler der verschiedenen Klassen doch in ihrer Gesamtheit als Volksschulen im Sinne der Gesetze vom 14. Juni 1888 und 31. März 1889 über die Erleichterung der Volksschullasten angesehen werden können, steht nichts im Wege, diese angegliederten gehobenen Klassen, und zwar gleichviel, ob sie die obersten Klassen der Schule bilden oder ob nach einem gemeinsamen

Unterbaue eine Gabelung in Volksschul- und Mittelschulklassen stattfindet, wie bisher, rechtlich als Teile einer öffentlichen Volksschule zu behandeln und für die an ihnen bestehenden Schulstellen auch weiterhin die gesetzlichen Staatszuschüsse zur Alterszulagekasse zu zahlen. Daneben kann in den gehobenen Klassen ein Schulgeld erhoben werden. Die beschränkende Vorschrift des § 4 des Gesetzes vom 14. Juni 1888 greift hier nicht Platz, da die gedachten Klassen im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit des Lehrzieles und die ausgiebigere Gestaltung des Unterrichtes als eigentliche Volksschulklassen nicht zu erachten sind. Die Festsetzung des Schulgeldes unterliegt nur der schulaufsichtlichen Genehmigung der Regierung (§ 18 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817). Es wird darauf hinzuwirken sein, daß für diejenigen Schüler, welche die Mittelschulklassen besuchen, ein Schulgeld erhoben wird, das den mit ihrer Unterhaltung verbundenen Mehraufwand im Vergleich mit dem Aufwande für die Volksschulklassen wenigstens im wesentlichen deckt. Daß den dem Schulverbande angehörigen Schülern, welche nach ihrer Begabung und ihrem Fleiße sich zur Aufnahme in die gehobenen Klassen eignen, eine Befreiung von der Zahlung des Schulgeldes zugestanden wird, soweit sie zu solcher Zahlung nicht imstande sind, erscheint dabei als ein Gebot der Billigkeit.

Nach diesen Gesichtspunkten wolle die Königliche Regierung die Verhältnisse der in Betracht kommenden Anstalten einer erneuten Prüfung unterziehen und das Erforderliche veranlassen. Soweit sich die Verhältnisse hier übersehen lassen, wird sich, wenn seitens der Gemeinde auf die Weiterzahlung der gesetzlichen Staatsbeiträge Gewicht gelegt wird, eine Umgestaltung jedenfalls der sogenannten Rektorschule in N. kaum umgehen lassen, da diese mit ihren 3 Klassen eine völlig selbständige Anstalt neben der Volksschule zu bilden scheint und daher als Teil der Volksschule schwerlich angesehen werden kann.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.
U III E. 1973.

---

155) Übersicht über die Zahl der bei dem Landheere und bei der Marine in dem Ersatzjahre 1902 eingestellten Preußischen Mannschaften mit bezug auf ihre Schulbildung.

(Zentrbl. für 1902 Seite 545.)

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk. **Provinz**	Eingestellt a) bei dem Landheere, b) bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften: mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Muttersprache	zusammen	ohne Schulbildung	überhaupt	ohne Schulbildung Prozent	Im Ersatzjahre 1882/83 ohne Schulbildung Prozent
1.	Königsberg .	a) L. b) M.	6687 520	3 —	6690 520	9 —	6699 520	0,13 0,00	
	Summe	a und b	7207	3	7210	9	7219	0,12	4,80
2.	Gumbinnen	a) L. b) M.	4444 166	— —	4444 166	10 —	4454 166	0,22 0,00	
	Summe	a und b	4610	—	4610	10	4620	0,21	6,50
I.	Provinz **Ostpreußen** .	a) L. b) M.	11131 686	3 —	11134 686	19 —	11153 686	0,17 0,00	
	Summe	a und b	**11817**	**3**	**11820**	**19**	**11839**	**0,16**	**5,50**
3.	Danzig .	a) L. b) M.	3475 380	4 —	3479 380	4 —	3483 380	0,11 0,00	
	Summe	a und b	3855	4	3859	4	3863	0,10	4,00
4.	Marienwerder . . .	a) L. b) M.	4878 162	6 —	4884 162	14 —	4898 162	0,29 0,00	
	Summe	a und b	5040	6	5046	14	5060	0,27	10,29
II.	Provinz **Westpreußen**	a) L. b) M.	8353 542	10 —	8363 542	18 —	8381 542	0,21 0,00	
	Summe	a und b	**8895**	**10**	**8905**	**18**	**8923**	**0,20**	**8,48**
5.	Potsdam mit Berlin . .	a) L. b) M.	11069 388	2 —	11071 388	2 —	11073 888	0,02 0,00	
	Summe	a und b	11457	2	11459	2	11461	0,02	0,11
6.	Frankfurt a. O. . .	a) L. b) M.	5394 173	— —	5394 173	1 —	5395 173	0,02 0,00	
	Summe	a und b	5567	—	5567	1	5568	0,02	0,02
III.	Provinz **Brandenburg**	a) L. b) M.	16463 561	2 —	16465 561	3 —	16468 561	0,02 0,00	
	Summe	a und b	**17024**	**2**	**17026**	**3**	**17029**	**0,01**	**0,04**

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz	Eingestellt a) bei dem Landheere, b) bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften: mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	mit Schulbildung: nur in der nicht deutschen Muttersprache	mit Schulbildung: zusammen	ohne Schulbildung	überhaupt	ohne Schulbildung Prozent	Im Ersatzjahre 1882/83 ohne Schulbildung Prozent
7.	Stettin	a) L.	8440	—	8440	—	8440	0,00	
		b) M.	462	—	462	—	462	0,00	
	Summe	a und b	8902	—	8902	—	8902	0,00	0,07
8.	Köslin	a) L.	2839	—	2839	—	2839	0,00	
		b) M.	170	—	170	—	170	0,00	
	Summe	a und b	3009	—	3009	—	3009	0,00	0,48
9.	Stralsund	a) L.	905	—	905	—	905	0,00	
		b) M.	177	—	177	—	177	0,00	
	Summe	a und b	1082	—	1082	—	1082	0,00	0,72
IV.	Provinz **Pommern**	a) L.	7184	—	7184	—	7184	0,00	
		b) M.	809	—	809	—	809	0,00	
	Summe	a und b	**7993**	—	**7993**	—	**7993**	**0,00**	**0,32**
10.	Posen	a) L.	6763	25	6788	16	6804	0,23	
		b) M.	108	—	108	—	108	0,00	
	Summe	a und b	6871	25	6896	16	6912	0,23	11,60
11.	Bromberg	a) L.	3229	8	3232	2	3234	0,06	
		b) M.	64	—	64	—	64	0,00	
	Summe	a und b	3293	8	3296	2	3298	0,06	5,70
V.	Provinz **Posen**	a) L.	9992	28	10020	18	10038	0,18	
		b) M.	172	—	172	—	172	0,00	
	Summe	a und b	**10164**	**28**	**10192**	**18**	**10210**	**0,17**	**9,31**
12.	Breslau	a) L.	6396	—	6396	1	6397	0,01	
		b) M.	158	—	158	—	158	0,00	
	Summe	a und b	6554	—	6554	1	6555	0,01	0,48
13.	Liegnitz	a) L.	4763	—	4763	—	4763	0,00	
		b) M.	97	—	97	—	97	0,00	
	Summe	a und b	4860	—	4860	—	4860	0,00	0,06
14.	Oppeln	a) L.	7357	12	7369	10	7379	0,13	
		b) M.	137	—	137	—	137	0,00	
	Summe	a und b	7494	12	7506	10	7516	0,13	8,76
VI.	Provinz **Schlesien**	a) L.	18516	12	18528	11	18539	0,06	
		b) M.	892	—	892	—	892	0,00	
	Summe	a und b	**18908**	**12**	**18920**	**11**	**18931**	**0,06**	**1,75**

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz	Eingestellt a) bei dem Landheere, b) bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften: mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Muttersprache	zusammen	ohne Schulbildung	überhaupt	ohne Schulbildung Prozent	Im Ersatzjahre 1882/83 ohne Schulbildung Prozent
15.	Magdeburg	a) L.	5153	—	5158	1	5154	0,02	
		b) M.	201	—	201	—	201	0,00	
	Summe	a und b	5854	—	5854	1	5855	0,02	0,07
16.	Merseburg	a) L.	5186	—	5186	—	5186	0,00	
		b) M.	191	—	191	—	191	0,00	
	Summe	a und b	5877	—	5877	—	5877	0,00	0,04
17.	Erfurt	a) L.	2852	—	2852	—	2852	0,00	
		b) M.	107	—	107	—	107	0,00	
	Summe	a und b	2459	—	2459	—	2429	0,00	0,20
VII.	Provinz Sachsen	a) L.	12691	—	12691	1	12692	0,01	
		b) M.	499	—	499	—	499	0,00	
	Summe	a und b	**13190**	—	**13190**	**1**	**13191**	**0,01**	**0,06**
18.	Schleswig	a) L.	5190	1	5191	—	5191	0,00	
		b) M.	904	—	904	—	904	0,00	
VIII.	Provinz Schleswig-Holstein Summe	a und b	**6094**	**1**	**6095**	—	**6095**	**0,00**	**0,02**
19.	Hannover	a) L.	2729	—	2729	—	2729	0,00	
		b) M.	147	—	147	—	147	0,00	
	Summe	a und b	2876	—	2876	—	2876	0,00	
20.	Hildesheim	a) L.	2412	—	2412	—	2412	0,00	
		b) M.	83	—	83	—	83	0,00	
	Summe	a und b	2495	—	2495	—	2495	0,00	
21.	Lüneburg	a) L.	1882	—	1882	—	1882	0,00	
		b) M.	103	—	103	—	103	0,00	
	Summe	a und b	1985	—	1985	—	1985	0,00	
22.	Stade	a) L.	1474	—	1474	—	1474	0,00	
		b) M.	149	—	149	—	149	0,00	
	Summe	a und b	1628	—	1628	—	1623	0,00	
23.	Osnabrück	a) L.	1589	—	1589	—	1589	0,00	
		b) M.	57	—	57	—	57	0,00	
	Summe	a und b	1646	—	1646	—	1646	0,00	
24.	Aurich	a) L.	946	—	946	—	946	0,00	
		b) M.	210	—	210	—	210	0,00	
	Summe	a und b	1156	—	1156	—	1156	0,00	
IX.	Provinz Hannover	a) L.	11082	—	11082	—	11082	0,00	
		b) M.	749	—	749	—	749	0,00	
	Summe	a und b	**11781**	—	**11781**		**11781**	**0,00**	**0,01**

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, **Provinz**	Eingestellt a) bei dem Landheere, b) bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften: mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Muttersprache	zusammen	ohne Schulbildung	überhaupt	ohne Schulbildung Prozent	Im Ersatzjahre 1882/83 ohne Schulbildung Prozent
25.	Münster	a) L.	3685	1	3686	—	3686	0,00	
		b) M.	64	—	64	—	64	0,00	
	Summe	a und b	3749	1	3750	—	3750	0,00	0,12
26.	Minden	a) L.	3617	—	3617	—	3617	0,00	
		b) M.	92	—	92	—	92	0,00	
	Summe	a und b	3709	—	3709	—	3709	0,00	0,53
27.	Arnsberg	a) L.	8254	—	8254	—	8254	0,00	
		b) M.	259	—	259	—	259	0,00	
	Summe	a und b	8513	—	8513	—	8513	0,00	0,20
X.	**Provinz Westfalen**	a) L.	15556	1	15557	—	15557	0,00	
		b) M.	415	—	415	—	415	0,00	
	Summe	a und b	**15971**	**1**	**15972**	—	**15972**	**0,00**	**0,27**
28.	Cassel	a) L.	4008	—	4008	—	4008	0,00	
		b) M.	118	—	118	—	118	0,00	
	Summe	a und b	4126	—	4126	—	4126	0,00	0,11
29.	Wiesbaden	a) L.	4283	—	4283	—	4283	0,00	
		b) M.	164	—	164	—	164	0,00	
	Summe	a und b	4447	—	4447	—	4447	0,00	0,18
XI.	**Provinz Hessen-Nassau**	a) L.	8291	—	8291	—	8291	0,00	
		b) M.	282	—	282	—	282	0,00	
	Summe	a und b	**8573**	—	**8573**	—	**8573**	**0,00**	**0,14**
30.	Koblenz	a) L.	3463	—	3463	—	3463	0,00	
		b) M.	91	—	91	—	91	0,00	
	Summe	a und b	3554	—	3554	—	3554	0,00	0,09
31.	Düsseldorf	a) L.	11080	—	11080	—	11080	0,00	
		b) M.	451	—	451	—	451	0,00	
	Summe	a und b	11531	—	11531	—	11531	0,00	0,22
32.	Cöln	a) L.	4901	—	4901	—	4901	0,00	
		b) M.	128	—	128	—	128	0,00	
	Summe	a und b	5029	—	5029	—	5029	0,00	0,18
33.	Trier	a) L.	3492	—	3492	1	3493	0,03	
		b) M.	95	—	95	—	95	0,00	
	Summe	a und b	3587	—	3587	1	3588	0,03	0,17
34.	Aachen	a) L.	2519	—	2519	—	2519	0,00	
		b) M.	38	—	38	—	38	0,00	
	Summe	a und b	2557	—	2557	—	2557	0,00	0,28
XII.	**Rheinprovinz**	a) L.	25455	—	25455	1	25456	0,00	
		b) M.	803	—	803	—	803	0,00	
	Summe	a und b	**26258**	—	**26258**	**1**	**26259**	**0,00**	**0,19**

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz	Eingestellt a) bei dem Landheere, b) bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften: mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Muttersprache	zusammen	ohne Schulbildung	überhaupt	ohne Schulbildung Prozent	Im Ersatzjahre 1882/83 ohne Schulbildung Prozent
35.	Sigmaringen	a) L.	263	—	263	—	268	0,00	
		b) M.	5	—	5	—	5	0,00	
XIII	**Hohenzollernsche Lande Summe**	a und b	**268**	—	**268**	—	**268**	**0,00**	0,00

Wiederholung.

Laufende Nr.	Provinz	Eingestellt	in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Muttersprache	zusammen	ohne Schulbildung	überhaupt	ohne Schulbildung Prozent	Im Ersatzjahre 1882/83 Prozent
I.	Ostpreußen	a) Landheer	11131	3	11134	19	11153	0,17	
II.	Westpreußen		8353	10	8363	18	8381	0,21	
III.	Brandenburg		16463	2	16465	3	16468	0,02	
IV.	Pommern		7184	—	7184	—	7184	0,00	
V.	Posen		9992	28	10020	18	10038	0,18	
VI.	Schlesien		18516	12	18528	11	18539	0,06	
VII.	Sachsen		12691	—	12691	1	12692	0,01	
VIII	Schleswig-Holstein		5190	1	5191	—	5191	0,00	
IX.	Hannover		11032	—	11032	—	11032	0,00	
X.	Westfalen		15556	1	15557	—	15557	0,00	
XI.	Hessen-Nassau		8291	—	8291	—	8291	0,00	
XII.	Rheinprovinz		25455	—	25455	1	25456	0,00	
XIII	Hohenzollernsche Lande		263	—	263	—	263	0,00	
	Summe	a Landheer	**150117**	**57**	**150174**	**71**	**150245**	**0,05**	2,[illegible]
I.	Ostpreußen	b) Marine	686	—	686	—	686	0,00	
II.	Westpreußen		542	—	542	—	542	0,00	
III.	Brandenburg		561	—	561	—	561	0,00	
IV.	Pommern		809	—	809	—	809	0,00	
V.	Posen		172	—	172	—	172	0,00	
VI.	Schlesien		392	—	392	—	392	0,00	
VII.	Sachsen		499	—	499	—	499	0,00	
VIII	Schleswig-Holstein		904	—	904	—	904	0,00	
IX.	Hannover		749	—	749	—	749	0,00	
X.	Westfalen		415	—	415	—	415	0,00	
XI.	Hessen-Nassau		282	—	282	—	282	0,00	
XII.	Rheinprovinz		803	—	803	—	808	0,00	
XIII	Hohenzollernsche Lande		5	—	5	—	5	0,00	
	Summe	b Marine	**6819**	—	**6819**	—	**6819**	**0,00**	3,[illegible]
	Dazu Summe	a Landheer	**150117**	**57**	**150174**	**71**	**150245**	**0,05**	
	Überhaupt Monarchie		**156936**	**57**	**156993**	**71**	**157064**	**0,04**	2,[illegible]

156) Teilnahme der Kreisärzte an den Kreislehrerkonferenzen.

Cöln, den 7. April 1902.

Auf den Kreiskonferenzen der Lehrpersonen werden häufig Angelegenheiten zur Beratung kommen, die für die Kreisärzte von amtlichem Interesse sind. Um den letzteren Gelegenheit zu geben, an diesen Beratungen teilnehmen zu können, wollen Sie von jetzt ab dem Kreisarzte Ihres Bezirkes rechtzeitig Ort und Stunde jeder Kreiskonferenz unter gleichzeitiger Übersendung der Tagesordnung mitteilen.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Fink.

An
die Herren Kreisschulinspektoren.
B. 2809.

Cöln, den 23. August 1903.

Infolge unserer Rundverfügung vom 7. April v. Js. — B. 2809 — haben die Kreisärzte unseres Bezirks mehrfach an den Kreislehrerkonferenzen teilgenommen und bei dieser Gelegenheit Vorträge belehrender Art gehalten.

Die Vorträge behandelten in der Hauptsache Gesundheitspflege, Nahrungsmittellehre, Bekämpfung der Trunksucht und der Tuberkulose.

Wie uns die betreffenden Kreis-Schulinspektoren übereinstimmend berichten, hat sich die Teilnahme der Kreisärzte an den Kreislehrerkonferenzen als durchaus zweckmäßig erwiesen und eine allseitige Belehrung und Anregung der Lehrpersonen in bezug auf die Gesundheitspflege zur Folge gehabt.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Fink.

An
den Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten zu Berlin.
B. 7900

---

157) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichts.

Der in A. wohnhafte Kläger ist von dem beklagten Magistrate der dortigen Stadtgemeinde, die ortverfassungsmäßig das evangelisch-lutherische Volksschulwesen, aber nicht auch das katholische und jüdische auf ihren Etat übernommen hat, zur Gemeindeeinkommensteuer für das Jahr 1901 mit 75,60 ℳ heran-

gezogen worden. Für dasselbe Jahr hat der Kläger, weil er als Katholik dem Verbande der katholischen Schule zu A. angehört, zu deren Unterhaltung auf Erfordern des katholischen Schulvorstandes 59 ℳ beitragen müssen. Mit Rücksicht hierauf erachtete sich der Kläger nach Provinzialrecht und zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung nur insoweit für gemeindeeinkommensteuerpflichtig, als nicht das Steueraufkommen für das städtische lutherische Schulwesen verwendet oder mitverwendet werde. Da dies für das Jahr 1901 nach einer von ihm beigebrachten Berechnung in Höhe von 85 Prozent des etatmäßigen Gemeindeeinkommensteuersolls zu erwarten stand, erhob er — nach vergeblichem Einspruche — klagend das Verlangen, daß seine Gemeindeeinkommensteuer von 75,60 um 64,09 ℳ (richtig gerechnet: 64,29 ℳ) auf 11,31 ℳ herabgesetzt werde, erklärte sich dann aber mit ihrer Minderung auch nur um 59 ℳ, nämlich denjenigen Betrag einverstanden, welchen er im Jahre 1901 an Schulsteuer für die katholische Schule habe entrichten müssen.

Der beklagte Magistrat trat den rechtlichen Ausführungen des Klägers entgegen, machte geltend, daß die Kosten des städtischen lutherischen Volksschulwesens nicht aus der Gemeindeeinkommensteuer, sondern aus den allgemeinen Mitteln des Haushalts bestritten, übrigens aus diesem seit Jahren auch Beiträge zu den Unterhaltungskosten der katholischen und jüdischen Ortsschulen gewährt würden, und beantragte, die Klage kostenpflichtig abzuweisen. Dem entsprechend hat auch der Bezirksausschuß zu R. erkannt.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger Revision eingelegt. Er behauptet unrichtige Anwendung des bestehenden Rechtes und bittet, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils entweder dem ursprünglichen oder doch dem später eingeschränkten Klageantrage stattzugeben. Der Beklagte tritt für die Bestätigung der Vorentscheidung ein.

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

I. Wie in der Vorinstanz, so auch jetzt leitet der Kläger seinen Anspruch in erster Linie aus dem Gesetze vom 14. Juli 1863 (Gesetz- und Ministerialblatt für die Herzogtümer Holstein und Lauenburg Seite 164) her, das, zur dänischen Zeit für das Herzogtum Holstein erlassen, einzelnen christlichen, nicht lutherischen Konfessionen, darunter den Katholiken an Orten, wo sie mit Genehmigung der Regierung zu kirchlichen Gemeinden zusammengetreten sind, die gemeinschaftliche öffentliche Religionsübung gestattete und außerdem im § 9 folgende Bestimmung enthält:

„Jede autorisierte Gemeinde ist befugt, innerhalb ihres Gemeindebezirks besondere Schulen einzurichten. Die Mit-

glieder einer solchen Schulkommüne sind von der Abhaltung persönlicher Schullasten für andere öffentliche Ortsschulen befreit, haben aber auch nur innerhalb ihrer eigenen Schulkommüne Rechte auszuüben.

Die Schulen stehen unter der Aufsicht des Staates. Gleichfalls findet die allgemeine Schulgesetzgebung auf dieselben Anwendung . . ."

Nach dem Erlasse dieses Gesetzes mag zunächst noch, was der Kläger als möglich hinstellt, die katholische Schule zu A., die seiner Angabe nach schon vorher von der dortigen, landesherrlich konzessionierten Kirchengemeinde ins Leben gerufen war, eine kirchliche Veranstaltung in ähnlicher Art geblieben sein, wie es auch sonst in deutschen Landen die Kirch- und Pfarrschulen als annexa der Kirche ehedem gewesen sind. Es kommt hierauf indes nicht an. Gegenwärtig ist die katholische Schule mit dem Kläger, dem darin auch der Beklagte nicht widerspricht, zweifelsohne als eine öffentliche Volksschule anzusprechen (vergl. die Allerhöchste Verordnung vom 8. August 1898 Ziffer 37b, — Gesetzsammlung Seite 298). Dem Kläger als Mitgliede des katholischen Schulverbandes, in welchem die Unterhaltungslast subsidiär auf den glaubensverwandten Hausvätern ruht, würde daher, wenn mit den Parteien und dem Vorderrichter von den Bestimmungen in § 9 des Gesetzes vom 14. Juli 1863 ausgegangen wird, Exemtion von persönlichen Schullasten für andere öffentliche Ortsschulen an sich zustehen. In Fällen von der Art des vorliegenden ist jedoch für die in dem Gesetze vorgesehene Exemtion kein Raum. Ihrem Wortlaute nach erstreckt sich freilich die Exemtion auf alle öffentlichen Ortsschulen ohne Unterschied, wem die Last der Unterhaltung obliegt. Wie indes ein Rückblick auf den Rechtszustand in Holstein zur Zeit der Entstehung des Gesetzes lehrt, können unter den daselbst genannten „anderen öffentlichen Ortsschulen" nur Schulen der Schulkommünen im Sinne der allgemeinen Schulordnung für die Herzogtümer Schleswig und Holstein vom 24. August 1814 (Chronologische Sammlung der Verordnungen u. s. w. Seite 112) sowie die Schulen autorisierter nicht lutherischer Kirchengemeinden, dagegen nicht auch Schulen verstanden werden, die von politischen Gemeinden als Kommunalanstalten unterhalten werden.

Im Herzogtum Holstein waren auf dem platten Lande zur Schulunterhaltung von jeher die Gutsherrn und Dorfseingesessene in den Schuldistrikten, d. i. je für sich bestehenden Verbänden innerhalb der Kirchspiele, verbunden gewesen, deren öffentlichrechtliche Aufgaben sich in der Fürsorge für die Schule erschöpften (Schulordnung vom 11. Januar 1745 — Sammlung der haupt-

sächlichsten Schleswig-Holsteinschen gemeinschaftlichen Verordnungen, Glückstadt 1773 Seite 893 ff., namentlich §§ 1, 5 bis 7, 9, 10 — vergl. auch die Novelle vom 14. Dezember 1747 ebenda S. 935). Die Schleswig-Holsteinsche allgemeine Schulordnung vom 24. August 1814 gestaltete die Landschuldistrikte zu fester gegliederten, mit einer eigenartigen Abgabenverfassung versehenen Territorialgemeinden aus, die, je für gewisse Dörfer und Familienstellen angeordnet, sämtliche innerhalb ihrer Grenzen gelegenen Grundstücke umfaßten (§§ 53, 59 a. a. O.). In den Schuldistrikten (Schulkommünen, Schulgemeinden) war die äußere Verwaltung — die heute in den Händen der später eingesetzten Schulkollegien liegt — getrennt von der Verwaltung der politischen Gemeinden, durch Vorsteher unter Mitwirkung der Patrone und unter Leitung und Aufsicht der Kirchenvisitatoren zu führen. Nicht wesentlich anders verhielt es sich mit den Grundlagen, auf denen seit Erlaß der Schulordnung von 1814 die Volksschulorganisation in den Städten und Flecken beruhte. Für deren Bürgerschulen schrieb die Schulordnung von 1814 im § 35 vor, daß das den Lehrern unter Abschaffung des Schulgeldes beizulegende feste Gehalt über alle Ortseinwohner, gleichviel ob sie Kinder haben und die Schule benutzen oder nicht, mit Rücksicht auf ihre Vermögensumstände verteilt werden solle. Auch dort wurde nunmehr das Schulwesen unabhängig von der eigentlichen Kommunalverwaltung in besonderen, mit den politischen Gemeinden nur zufällig und hin und wieder zusammenfallenden Verbänden verwaltet. Der Magistrat fungierte auf diesem Gebiete seiner Tätigkeit nur als Organ des Staates für die Ortsschule, und das Deputierten- (Stadtverordneten-) Kollegium hatte ihn dabei zwar, namentlich durch Abordnung von Mitgliedern in das Schulkollegium, zu unterstützen, konnte jedoch eine weitere Mitwirkung als die ihm im Ortsstatut, also mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ausdrücklich beigelegte nicht beanspruchen (§ 109 der allgemeinen Städteordnung für die Städte des Herzogtums Holstein vom 11. Februar 1854 — Gesetz- und Ministerialblatt Seite 87 — und Begründung zu § 88 der Städteordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 14. April 1869, Anlagen zu den stenographischen Berichten des Abgeordnetenhauses, 10. Sitzungsperiode 2. Session, Band I Seite 857). In den meisten Städten und Flecken kam es demzufolge zur Einführung einer besonderen Schulsteuer, die von einer eigenen Kommission oder von dem Schulkollegium nach einer regulativmäßig bestimmten besonderen Norm ausgeschrieben und zu einer unter selbständige Verwaltung gestellten Schulkasse vereinnahmt wurde. „Seitdem wurde“ — mit dieser zutreffenden Bemerkung schließt die hiervon handelnde Stelle in dem Werke

von Kunze, Das Volksschulwesen der Provinz Schleswig-Holstein, 2. Auflage Teil II Seite 357 — „die Gesamtheit der zu dieser Schulsteuer beitragspflichtigen Einwohner des Ortes als eine neben der politischen Gemeinde bestehende Schulgemeinde mit gesonderter Vermögensverwaltung und Korporationsrechten angesehen und behandelt."

Das war der Rechtszustand, den das Gesetz vom 14. Juli 1863 vorfand. Wenn auf dem so gegebenen Boden der § 9 des Gesetzes den Schulkommünen der autorisierten nicht lutherischen Gemeinden die anderen öffentlichen Ortsschulen gegenüberstellte, so sollten mit dem letzteren Ausdruck offenbar Schulen bezeichnet werden, die ebenfalls besonderen Schulkommünen gehörten und von deren Mitgliedern zu unterhalten waren. Die Wiedervereinigung der wirtschaftlichen Verwaltung der Schulkommünen mit der der politischen Gemeinden wurde erst nach dem Inkrafttreten der Städteordnung vom 14. April 1869, namentlich durch eine von der Regierung zu Schleswig im Jahre 1870 erlassene Ausführungsverordnung angeregt und hat sich weder überall noch durchweg in demselben Umfange, vielmehr nur an einzelnen Orten so, daß die Schule ganz in die politische Gemeinde aufging, an anderen Orten nur in der Weise vollzogen, daß die frühere Personalschulsteuer noch gesondert erhoben wird, wenn sie auch in der Stadtkasse als Zahlstelle für alle Bedürfnisse des städtischen Schulwesens fließt (siehe auch hierüber die Nachrichten bei Kunze a. a. O. Seite 358). Unter solchen Umständen erscheint es ausgeschlossen, die durch § 9 des Gesetzes vom 14. Juli 1863 den Mitgliedern der nicht lutherischen Sonderschulen gewährte Exemtion von Personallasten für andere Ortsschulen auch auf Abgaben mitzuerstrecken, die von politischen Gemeinden, also erst neuerdings bisweilen in den Kreis der Schullastenträger eingetretenen Körperschaften, zur Verwendung oder Mitverwendung für Schulzwecke erhoben werden. Dies um so mehr, als sich gegenüber der gesetzlichen Regel, wonach die Mitgliedschaft in den Territorialschulgemeinden nicht durch die Religion oder Konfession bestimmt wird, sondern alle Ortseingesessenen erfaßt (§§ 35, 59 der Schulordnung von 1814, vergl. Kunze a. a. O. Seite 382, 589), jene Exemtion als eine Ausnahme kennzeichnet, die einschränkend ausgelegt werden muß. Darin unterscheidet sich das die nichtlutherischen Schulkommünen behandelnde Gesetz für Holstein vom 14. Juli 1863 von dem Hannoverschen Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Juden vom 30. September 1842; denn das letztere räumt oder räumte den eine eigene Schule haltenden Juden das Recht auf Nichtheranziehung zur Personalsteuer für christliche Volksschulen unter gewissen Voraussetzungen ausdrücklich

auch gegenüber den die Schullasten aus der Gemeindekasse bestreitenden politischen Gemeinden ein. Schon um dieses Unterschieds willen ist die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 13. Dezember 1893 (Sammlung Band XXVI Seite 193), auf die sich der Kläger beruft, für seinen Standpunkt nicht verwertbar.

Sowenig wie in dem Holsteinschen Gesetze von 1863 findet irgendwo sonst im Gesetze der Anspruch des Klägers eine haltbare Stütze.

Daß es — unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts — in den Befugnissen der politischen Gemeinden liegt, Schulen zu errichten, zu übernehmen, zu unterstützen und Lasten ihrer Angehörigen für die Schule auf sich zu nehmen, steht in der Rechtsprechung fest. Der Kläger meint jedoch: die politische Gemeinde sei dabei an die Voraussetzung gebunden, daß sich ihr Bezirk mit dem der Schule decke, und dies treffe in A. zwar räumlich, aber nicht „ideell" zu, weil die Stadt nur die lutherische, nicht auch die katholische Schule kommunalisiert, mithin die Katholiken „in bezug auf ihren Schulverband gewissermaßen als exkommunalisiert betrachtet" habe. Diese Ausführungen sind verfehlt. Sie richten sich einmal gar nicht gegen das Besteuerungsrecht, in dessen Wahrnehmung der beklagte Magistrat den Kläger zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen hat, sondern gegen das Etatsrecht der Stadtgemeinde, gegen die materiell-rechtliche Verbindlichkeit der autonomen Entschließungen, die von den städtischen Kollegien über die Bewilligung von Ausgaben für das lutherische Schulbedürfnis gefaßt worden sind. Mit derartigen Angriffen eine Kontrolle über die Grundlagen des städtischen Haushalts zu üben, ist dem einzelnen Zensiten versagt, dem es beispielsweise auch nicht freistehen würde, einer Kommunalsteuerauflage den Einwand entgegenzusetzen, daß das für den Bürgermeister ausgeworfene Gehalt zu hoch bemessen, daß eine Straßenpflasterung, deren Kosten im Etat stehen, überflüssig sei und dergleichen mehr. Abgesehen hiervon irrt aber auch der Kläger mit seiner Annahme, daß die politische Gemeinde für die Schullasten nur eintreten dürfe, wenn ihr Bezirk mit dem der Schule zusammenfällt. Für eine solche Einschränkung bietet das Gesetz nicht den mindesten Anhalt dar. Von dem Oberverwaltungsgericht ist in zahlreichen Entscheidungen das Gegenteil ausgesprochen worden (s. die Sammlung Band VII Seite 224, Band XII Seite 202, Band XIX Seite 170/75, Band XXIV Seite 128/36, Band XXVII Seite 116). Nicht minder hat der Gerichtshof oftmals anerkannt, daß die politische Gemeinde Lasten zur Unterhaltung einer am Orte befindlichen Schule auch dann übernehmen darf, wenn ein Teil der Ge-

meindeglieder zu einer anderen konfessionellen Schule an demselben Orte gewiesen ist. In Fällen der gedachten Art kann nur die Frage entstehen, ob kraft des Grundsatzes der Parität die politischen Gemeinden verpflichtet sind, die Angehörigen der anderen Konfession entsprechend, sei es durch Übernahme auch ihrer Schule, sei es durch Gewährung ausreichender Zuschüsse zu den Unterhaltungskosten, zu entlasten (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXVIII Seite 182, Erlasse des Unterrichtsministers bei Schneider und von Bremen. Das Volksschulwesen im Preußischen Staate, Band II Seite 202, 203, 209). Allein auf eine diesen Erfolg sicherstellende Umgestaltung der Ortsverfassung hinzuwirken, bleibt lediglich der staatlichen Aufsichtsbehörde vorbehalten, und diese hat ein Einschreiten gegen die Stadt A. zu dem Zwecke, um sie zur Kommunalisierung auch der katholischen Schule anzuhalten, abgelehnt. Es kann deshalb unerörtert bleiben, ob und auf Grund welcher gesetzlicher Vorschriften die Staatsbehörde, sei es von Kommunal- oder von Schulaufsichtswegen etwa in der Lage sein würde, zwangsweise entweder hierauf abzielende Maßnahmen oder wenigstens Anordnungen dahin durchzusetzen, daß die Stadt mittels Gewährung von Zuschüssen in ausgiebigerer Weise als es zur Zeit geschieht, auf Ausgleichung der Unbilligkeit Bedacht nimmt, die unverkennbar darin liegt, daß die Katholiken durch die Gemeindeeinkommensteuer nach denselben Normen wie die übrigen Gemeindeangehörigen für die lutherische Kommunalschule und außerdem noch mit Schulverbandsbeiträgen für ihre konfessionelle Sonderschule belastet werden. So lange nach dem einmal zustande gekommenen Ortsrecht eine politische Gemeinde die Schullast nur in einem räumlichen Teile ihres Gebiets oder nur für eine Konfession trägt, hat sie das unbestreitbare Recht, die dazu erforderlichen Mittel gemäß § 20 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 durch Besteuerung aller ihr steuerpflichtigen Gemeindeglieder zu beschaffen. In der Steuerordnung für A. ist denn auch Befreiung der Katholiken von der Gemeindeeinkommensteuer, soweit sie zur Deckung von Bedürfnissen der lutherischen Ortsschule dient, nicht vorgesehen. Dadurch erübrigt sich zugleich jede Erörterung der Frage, ob eine solche Befreiung mit den Vorschriften in § 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes über Mehr- oder Minderbelastungen vereinbar sein würde.

II. An zweiter Stelle macht der Kläger für seinen Ermäßigungsanspruch die vermeintlich grundsätzliche Unstatthaftigkeit einer mehrfachen Belastung desselben Einkommens mit Personalschulsteuern geltend. Tatsächlich ist er indes im Jahre 1901 seinen eigenen

Angaben nach zu einer Personalschulsteuer nur im Verbande der katholischen Schule, dagegen nicht auch als Gemeindeglied von A. herangezogen worden. Die auf ihn von dem beklagten Magistrat ausgeschriebene Gemeindeeinkommensteuer stellte, gleichviel in welcher Höhe das etatmäßige Steuersoll zur Unterhaltung der lutherischen Schule bestimmt gewesen ist oder Verwendung gefunden hat, eine Schulsteuer nicht dar. Wenn der Kläger diese ihm von dem Vorderrichter entgegengehaltene Unterscheidung für ein bloßes Spiel mit Worten erklärt, so verkennt er die begriffsmäßige Verschiedenheit der rechtlichen Natur, die den Beiträgen in Schulkommünen einerseits und den Kommunalsteuern für Schulzwecke anderseits beiwohnt und darin klar zu Tage tritt, daß sie je für einen anderen Steuergläubiger und von anderen, der Steuerpflicht unterworfenen Personen, sowie gewöhnlich auch nach gänzlich abweichenden Verteilungsnormen erhoben werden. Es gibt keine positiven Vorschriften, durch welche die Zulässigkeit der Doppelbesteuerung eines und desselben Einkommens für Zwecke des Volksschulwesens in ähnlicher Weise ausgeschlossen wäre, wie es auf anderen Gebieten des Abgabenwesens durch Gesetz geschehen ist; die hierher gehörigen Vorschriften betreffen nur die staatliche Einkommensteuer und konkurrierende Besteuerungsrechte einer Mehrzahl von politischen Gemeinden untereinander und sind anerkanntermaßen der Ausdehnung auf Schulbeiträge im Schulgemeindeverbande nicht fähig (s. Kunze a. a. O. III. Teil, Nachtragsband S. 389 ff. und die dort angezogenen Ministerialerlasse und Oberverwaltungsgerichtsentscheidungen.)

III. Vollends abwegig ist die Rüge der Revisionschrift, daß der Vorderrichter durch Anerkennung der Rechtsgültigkeit der A . .'er Gemeindeeinkommensteuerregelung die Art. 12, 14, 24 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 und die §§ 1 und 8 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 verletzt habe.

Eine dem Art. 12 der Verfassungsurkunde zuwiderlaufende Verkümmerung bürgerlicher oder staatsbürgerlicher Rechte um seines religiösen Bekenntnisses willen erleidet der Kläger durch die strittige Steuerauflage nicht, da von der Gemeindeeinkommensteuer alle Gemeindeglieder ohne jede Rücksicht auf ihre Religion oder Konfession betroffen werden.

Ebensowenig verstößt die Übernahme der Schule nur einer der beiden, heute auch in Schleswig-Holstein als Glieder der Landeskirche gleichberechtigten Konfessionen auf den Kommunaletat der Stadt A. irgendwie gegen den Grundsatz in Art. 14 der Verfassung, wonach bei den mit der Religionsübung in Zusammenhang stehenden Einrichtungen des Staates die christliche Religion zu Grunde gelegt wird.

Nahezu unverständlich ist es, inwiefern durch das Ortssteuerrecht in A., entgegen dem Freizügigkeitsgesetze, das Recht der Katholiken, sich in der Stadt nach freier Wahl oder infolge dienstlicher Versetzung niederzulassen, durch lästige Bedingungen um des Glaubensbekenntnisses willen, und zwar in noch höherem Grade als durch ein von den Katholiken allein erhobenes Einzugsgeld beschränkt werden soll. Von derartigen lästigen Bedingungen kann bei Einführung einer Gemeindeeinkommensteuer keine Rede sein, die alle nach dem Gesetze kommunalsteuerpflichtigen Personen, zu welcher Religion oder Konfession sie immer gehören mögen, nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen belastet.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger endlich noch seiner Auffassung Ausdruck gegeben, daß die Stadtgemeinde A. nach den einschlägigen — nicht näher bezeichneten — Beschlüssen des Magistrats und der Stadtverordneten die Schullasten für alle Gemeindeangehörigen ohne Unterschied und Ausnahme, und zwar insbesondere mit rechtsverbindlicher Wirkung auch gegenüber dem korporativen katholischen Schulverband übernommen habe, mithin für die gesamten Unterhaltungskosten der katholischen Schule schon jetzt aufkommen müsse. Diese neue tatsächliche Anführung konnte indessen schon wegen der beschränkten Natur des Rechtsmittels der Revision keine Berücksichtigung finden (§ 94 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883). Sie steht zudem in Widerspruch mit den Angaben, die der Kläger anderweit über die ergebnislos verlaufenen Bemühungen vorgetragen hat, die Stadtgemeinde zu einer freiwilligen Änderung ihrer Stellungnahme dahin zu vermögen, daß sie den katholischen Schulinteressenten die nämliche Behandlung wie den evangelisch-lutherischen zuteil werden lasse. Entspräche übrigens selbst die Behauptung dem wirklichen Sachverhalte, so würde doch auch damit für den Kläger nichts gewonnen sein, da er alsdann ja von dem beklagten Magistrate zur Gemeindeeinkommensteuer für Schulzwecke sogar mit Einrechnung des Gesamtbedarfes der katholischen Schule in das aufzubringende Soll, also in noch stärkerem Maße, als es durch die angefochtene Steuerauflage geschehen ist, hätte herangezogen werden dürfen. Unter der gedachten Voraussetzung bliebe vielmehr dem Kläger nur überlassen, gegenüber dem Vorstande der katholischen Schule, sofern dieser ihn anstatt der angeblich auch für die katholischen Hausväter eingetretenen Stadtgemeinde auf Schulverbandslasten in Anspruch nähme, von den gesetzlichen Rechtsbehelfen Gebrauch zu machen.

(Erkenntnis des I. Senates vom 12. Juni 1903 — I. 998 —).

N. III. D. 2066/03.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Verliehen ist:

dem Kreis-Schulinspektor Schulrat Wenzel zu Rawitsch der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse und

dem Stadtschulrat Dr. Otto Pfundtner zu Breslau der Charakter als Geheimer Regierungsrat.

Dem Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien Staatsminister Dr. Grafen von Zedlitz und Trützschler zu Breslau ist auf Grund Allerhöchster Ermächtigung das Amt des Kurators der dortigen Universität und

dem Ober-Präsidenten der Provinz Posen von Waldow das Amt des Kurators der Königlichen Akademie zu Posen übertragen.

Versetzt ist:

der Kreis-Schulinspektor Dr. Zahlfeldt von Jutroschin nach Rawitsch.

Ernannt sind zu Kreis-Schulinspektoren:

der bisherige Gymnasial-Oberlehrer Joseph Schmitz aus Neuß und

der bisherige Realschul-Oberlehrer Karl Siegel aus Beuthen O.-Schl.

B. Universitäten.

Verliehen ist:

dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Halle Geheimen Medizinalrat Dr. Hitzig der Rote Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub;

dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin Geheimen Medizinalrat Dr. von Leyden der Stern zum Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse;

der Königliche Kronen-Orden zweiter Klasse:

dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg Geheimen Regierungsrat Dr. Lossen und

dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Königsberg Geheimen Medizinalrat Dr. Neumann.

Das Prädikat „Professor“ ist beigelegt:

den Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität Königsberg Dr. Max Askanazy, Dr. Paul

Gerber, Dr. Paul Hilbert, Dr. Max Lange und Dr. Bernhard Rosinski,
den Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Konrad Kretschmer und Dr. Wilhelm Naudé,
dem Lehrer der Zahnheilkunde am Zahnärztlichen Institut der Universität Berlin Hans Albrecht und
dem Lektor der Zahnheilkunde an der Universität Königsberg Zahnarzt Karl Döbbelin.

Versetzt ist der außerordentliche Professor Dr. Alfred Bartheil zu Bonn in die Philosophische Fakultät der Universität Königsberg.

Ernannt sind:
der bisherige Privatdozent an der Universität Göttingen Professor Dr. Rudolf Beneke in Braunschweig zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Königsberg,
der bisherige Regens des Bischöflichen Klerikalseminars in Dillingen Dr. Franz Renz zum ordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Münster,
der bisherige Privatdozent in der Theologischen Fakultät der Universität Halle Professor Lic. Dr. Gerhard Ficker zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,
der bisherige Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Max Friedländer zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,
der bisherige außerordentliche Professor Dr. Karl Kalbfleisch in Rostock zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg,
der bisherige Privatdozent Professor Dr. Max Scholtz in Breslau zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald und
bei dem Seminar für Orientalische Sprachen zu Berlin der Pastor Meinhof in Zizow bei Rügenwalde zum Lehrer der afrikanischen Sprachen.

C. Technische Hochschulen.

Dem etatmäßigen Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin Dr. Hirschwald ist der Charakter als Geheimer Regierungsrat verliehen.

Der Wasserbauinspektor in Bremen Baurat de Thierry ist zum etatmäßigen Professor an der Technischen Hochschule in Berlin ernannt.

D. Kunst und Wissenschaft.

Dem inzwischen ausgeschiedenen Lehrer an der Akademischen Hochschule für Musik zu Charlottenburg Kammermusiker a. D. Professor Kosleck ist der Rote Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife und der Zahl 60 verliehen.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt:

dem Bildhauer Eugen Börmel zu Grunewald bei Berlin und

dem Sanitätsinspektor der Stadt Alexandrien Dr. Gotschlich.

Ernannt sind:

der Dr. phil. Heinrich Kraeger zum ordentlichen Lehrer für Kunstgeschichte und Literatur an der Königlichen Kunstakademie in Düsseldorf und

der bisherige wissenschaftliche Hilfsarbeiter bei den Königlichen Museen in Berlin Dr. Leopold Messerschmidt zum Direktorial-Assistenten;

zu Professoren an der Königlichen Akademie in Posen und zwar:

im Hauptamte

der außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn Dr. Eugen Kühnemann,

der bisherige Oberlehrer am Militär-Waisenhause in Potsdam Dr. P. Spies,

der Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Regierungsrat a. D. Dr. Wiedenfeld,

der Privatdozent in der Philosophischen Fakultät derselben Universität Dr. Dibelius und

der Lehrer an der öffentlichen Handelslehranstalt in Leipzig Hans Hanisch;

im Nebenamte

der Direktor des Königlichen Hygienischen Instituts in Posen Medizinalrat Professor Dr. Wernicke,

der Direktor des Königlichen Staatsarchivs in Posen Geheimer Archivrat Dr. Prümers,

der Direktor der Kaiser Wilhelm-Bibliothek in Posen Professor Dr. Focke,

der Archivar am Königlichen Staatsarchiv in Posen Archivrat Dr. Warschauer,

der Direktor des Kaiser Friedrich-Museums in Posen Professor Dr. Kaemmerer,
der Oberlehrer am Königlichen Auguste Viktoria-Gymnasium in Posen Dr. Heinrich Weber,
der Oberlehrer am Königlichen Marien-Gymnasium in Posen Professor Dr. Pfuhl und
der Schultechnische Mitarbeiter beim Provinzial-Schulkollegium in Posen F. Kreutzberg; ferner
der Professor an der Königlichen Akademie in Posen Dr. E. Kühnemann für die erste, zwei Jahre dauernde Amtsperiode zum Rektor,
der Professor an derselben Akademie Medizinalrat Dr. Wernicke zum Prorektor und
der Justitiar und Verwaltungsrat beim Provinzial-Schulkollegium in Posen Regierungsrat Daniels zum Syndikus der genannten Akademie.

E. Höhere Lehranstalten.

Verliehen ist der Rote Adlerorden vierter Klasse:
dem Gymnasial-Direktor Smolka zu Gleiwitz,
dem Realschul-Direktor Dr. Dannemann zu Barmen und
dem Gymnasial-Oberlehrer Professor Baranek zu Gleiwitz.

Beigelegt ist:
der Charakter als Professor:
dem Oberlehrer am Gymnasium zu Torgau Dr. Paul Herrmann;
das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor":
dem Gesanglehrer am Kaiserin Augusta-Gymnasium zu Charlottenburg Ferdinand B. Hennig und
dem Gesanglehrer am Humboldt-Gymnasium zu Berlin Heinrich Pfannschmidt.

Versetzt bezw. berufen sind:
die Direktoren:
Dr. Halfmann von der Realschule zu Eisleben an die Realschule zu Itzehoe und
Professor Dr. Ruhe vom Gymnasium zu Meppen an das Gymnasium Carolinum zu Osnabrück;
die Oberlehrer:
Professor Ahrens vom Kaiser Wilhelms-Gymnasiums zu Aachen an das Gymnasium zu Neuwied,
Askevold von der Oberrealschule zu Bochum an die Realschule zu Cassel,

Dr. Asmus vom Reform-Realgymnasium zu Kiel an das Marienstifts-Gymnasium zu Stettin,
Bachmann vom Paulinischen Gymnasium zu Münster i. W. an das Gymnasium zu Wernigerode,
Dr. Baehrens vom Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Trier an das Gymnasium zu Münstereifel,
Bendel vom Bischöflichen Gymnasium zu Montigny an das Städtische Gymnasium und Realgymnasium zu Cöln,
Professor Dr. Bentz vom Gymnasium zu Küstrin an das Gymnasium zu Klaustal,
Bockelmann von der Realschule zu Heide an die Oberrealschule zu Hannover,
Borgas vom Gymnasium zu Meppen an das Gymnasium (in Entwicklung) zu Duderstadt,
Dr. Borgmeyer vom Gymnasium (in Entwicklung) zu Duderstadt an das Gymnasium zu Meppen,
Böttger vom Progymnasium zu Donndorf an das Gymnasium zu Gartz a. O.,
Dr. Brinck vom Gymnasium zu Erfurt an das Realgymnasium zu Kiel,
Professor Büchel vom Gymnasium zu Demmin an das Gymnasium zu Greifenberg i. Pom.,
Detlefs von der Realschule zu Gevelsberg an die Liebig-Realschule zu Frankfurt a. M.,
Dickmann vom Militär-Waisenhause zu Potsdam an das Viktoria-Gymnasium daselbst,
Dornanski vom Gymnasium zu Marienwerder an das Königliche Gymnasium zu Danzig,
Dürkop vom Progymnasium zu Harzburg an die Oberrealschule und Landwirtschaftschule zu Flensburg,
Professor Entz vom Gymnasium zu Thorn an das Gymnasium mit Realschule zu Minden,
Ernst vom Gymnasium zu M.-Gladbach an das Gymnasium Josephinum zu Hildesheim,
Feldmann vom Königlichen Gymnasium zu Bonn an das Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Trier,
Ferber von der städtischen höheren Mädchenschule zu Dortmund an die Oberrealschule zu M.-Gladbach,
Dr. Friedrichs vom Gymnasium zu Wernigerode an das Bismarck-Gymnasium zu Dt. Wilmersdorf,
Dr. Geppert von der Oberrealschule zu Graudenz an das Gymnasium zu Gnesen,
Gerdessen von der Realschule zu Jüterbog an das Gymnasium zu Waldenburg,

Professor Dr. Geyer vom Gymnasium zu Dortmund an das Gymnasium zu Brieg,
Professor Dr. Goecker vom Gymnasium zu Klaustal an das Gymnasium zu Küstrin,
Dr. Haensel vom Gymnasium zu Kattowitz an das Progymnasium zu Myslowitz,
Dr. Heim vom Königlichen Gymnasium zu Düsseldorf an das Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Trier,
Dr. Heineck vom Realgymnasium zu Vegesack an die Oberrealschule zu Cöln,
Hester vom Gymnasium zu Essen an das Königliche Gymnasium zu Bonn,
Heubner vom Gymnasium zu Bochum an das Gymnasium zu Wernigerode,
Hilgenfeld vom Gymnasium zu Wohlau an das Friedrichs-Gymnasium zu Breslau,
Professor Dr. Himstedt vom Gymnasium zu Kulm an das Realgymnasium zu Nordhausen,
Dr. Hohnfeld vom Gymnasium zu Marienwerder an das Gymnasium mit Realgymnasium zu Thorn,
Hollmann vom Gymnasium zu Strasburg W. Pr. an das Progymnasium zu Dt. Eylau,
Hölscher vom Gymnasium zu Bocholt i. W. an das Gymnasium Josephinum zu Hildesheim,
Dr. Ibrügger vom Gymnasium zu Greifenberg i. Pom. an das Gymnasium zu Stargard i. Pom.,
Dr. Jüttner vom Gymnasium zu Rawitsch an das Marien-Gymnasium zu Posen,
Kilian vom Progymnasium zu Zaborze an das Gymnasium zu Schweidnitz,
Kirstein vom Gymnasium zu Meseritz an das Gymnasium zu Bromberg,
Kliegel vom Kadettenhause zu Wahlstatt an das Gymnasium zu Königshütte O. S.,
König vom Gymnasium zu M. Gladbach an das Königliche Gymnasium zu Düsseldorf,
Professor Kranz vom Kaiserin Augusta-Gymnasium zu Charlottenburg an das Luisen-Gymnasium zu Berlin,
Langner von der Realschule zu Kattowitz an das Realprogymnasium zu Ratibor,
Dr. Lierau von der Realschule zu Riesenburg an das Gymnasium zu Neustadt W. Pr.,
Lipperheide vom Gymnasium zu Kattowitz an das Progymnasium zu Andernach,

Luchmann vom Gymnasium und Realgymnasium zu Thorn an das Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Trier,

Professor Mäcke vom Gymnasium zu Hadersleben an das Gymnasium zu Königshütte O. S.,

Mausch von der höheren Mädchenschule zu Kattowitz an die Realschule daselbst,

Professor Dr. Meyer, Edmund, vom Luisen-Gymnasium zu Berlin an das Kaiserin Augusta-Gymnasium zu Charlottenburg,

Meyer vom Progymnasium zu Kempen an das Realgymnasium zu Perleberg,

Dr. Michels von der Oberrealschule zu M. Gladbach an die Oberrealschule zu Essen,

Professor Mutzbauer vom Gymnasium zu Neuwied an das Gymnasium zu Saarbrücken,

Dr. Naumann vom Progymnasium Dt. Eylau an das Progymnasium zu Neumark W. Pr.,

von Nesse vom Gymnasium zu Saarbrücken an das Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Aachen,

Nonn von der Landwirtschaftschule zu Lüdinghausen an das Progymnasium zu Mayen,

Dr. Oehler vom Realgymnasium zu Spremberg an die Realschule zu Görlitz,

Professor Ohmann vom Humboldt-Gymnasium zu Berlin an das Dorotheenstädtische Realgymnasium daselbst,

Dr. Otte von der Realschule zu Eisleben an die Realschule zu Itzehoe,

Dr. Porsch von der Realschule zu Wilhelmshaven an die Realschule zu Düsseldorf,

Renner von der Realschule zu Kattowitz an das Progymnasium zu Goldberg,

Scheufens vom Progymnasium zu Eupen an das Gymnasium zu Düren,

Schmitz vom Gymnasium zu Meppen an das Gymnasium Carolinum zu Osnabrück,

Schmitz von der Oberrealschule zu Kattowitz an das Realgymnasium zu Oberhausen,

Schümer von der Realschule zu Görlitz an das Realgymnasium zu Magdeburg,

Professor Steyer vom Gymnasium zu Weilburg an das Wilhelms-Gymnasium zu Cassel,

Stürmer vom Gymnasium zu Krotoschin an das Gymnasium zu Weilburg a. L.

Thiel vom Gymnasium zu Neustadt W. Pr. an das Gymnasium zu Elbing,
Dr. Weber, Heinrich, vom Viktoria-Gymnasium zu Potsdam an das Auguste Viktoria-Gymnasium zu Posen,
Weber, Johannes, vom Realgymnasium zu Perleberg an das Progymnasium zu Kempen i. Posen,
Weber vom Gymnasium zu Birkenfeld an die Realschule zu Elberfeld,
Dr. Weiske vom Gymnasium zu Waldenburg an die Realschule zu Kottbus,
Professor Wickenhagen vom Gymnasium nebst Realgymnasium zu Rendsburg an das Prinz Heinrichs-Gymnasium zu Schöneberg und
Wollert vom Gymnasium zu Strasburg W. Pr. an das Gymnasium zu Sorau N. L.

Ernannt sind:
der Oberlehrer am Marien-Gymnasium in Posen Dr. Georg Klinke zum Direktor des Progymnasiums in Tremessen,
der Oberlehrer am Gymnasium Carolinum in Osnabrück Dr. Joseph Riehemann zum Direktor des Gymnasiums in Meppen,
der Oberlehrer am Gymnasium in Bochum Professor Dr. Paul Ritlweger zum Direktor des Gymnasiums in Ratzeburg und
der Oberlehrer an der Kadettenanstalt in Karlsruhe Professor Dr. Thamm zum Direktor des Gymnasiums in Montabaur;

zu Oberlehrern:
am Gymnasium in:
Dillenburg der Hilfslehrer Bellgard,
Wetzlar der Hilfslehrer Bohle,
Wongrowitz der Hilfslehrer Burens,
Glatz der Kaplan Franz,
Rawitsch der Schulamtskandidat Dr. Goetting,
Frankfurt a. O. der Hilfslehrer von Lany,
Waldenburg der Hilfslehrer Link,
Anklam der Schulamtskandidat Dr. Markensen,
Eschwege (Friedrich Wilhelms-Schule) der Hilfslehrer Dr. Römheld,
Krotoschin der Schulamtskandidat Rosenthal,
Crefeld der Hilfslehrer Dr. Saftien,
Mörs der Hilfslehrer Dr. Sommer,
M. Gladbach der Hilfslehrer Dr. Slapper,
Frankfurt a. M. (Lessing-Gymnasium) der Hilfslehrer Steiger,

Breslau (Elisabeth-Gymnasium) der Hilfslehrer Sternitzky,
Inowrazlaw der Hilfslehrer Dr. Tresz,
Düsseldorf (Königliches Gymnasium) der Hilfslehrer Dr. Weynand und
Rawitsch der Rektor Dr. Zickerow;

am Realgymnasium in:
Frankfurt a. M. (Wöhler-Realgymnasium) der Hilfslehrer Dr. Gerlach und der Aushilfsoberlehrer Dr. Sack und
Görlitz der Prediger und kommissarische Seminar-Oberlehrer Weist;

an der Oberrealschule in Danzig (St. Petri und Pauli) der Hilfslehrer Rahn;

am Progymnasium in:
Hofgeismar der bisherige Lehrer an der höheren Knabenschule in Völklingen Heinze,
Boppard der Hilfslehrer Junk,
Rüttenscheid der Hilfslehrer Dr. Körtge,
Sprottau der Hilfslehrer Mack,
Zaborze der Hilfslehrer Perizonius,
Eupen der Hilfslehrer Rost und
Kalk der Hilfslehrer Schweitzer;

an der Realschule in:
Königsberg i. Pr. (Löbenicht'sche Realschule) der Hilfslehrer Berg,
Jüterbog der Hilfslehrer Dr. Grabenstein,
Wilhelmshaven der Hilfslehrer Ostermann,
Kreuznach der Hilfslehrer Ott,
Heide der Schulamtskandidat Dr. Schramm,
Cassel der Hilfslehrer Schremmer und
Löwenberg der Hilfslehrer Wißmann.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Verliehen ist:

dem ordentlichen Seminarlehrer Burckhart zu Brühl, der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50;
dem ordentlichen Seminarlehrer Buß zu Rheydt der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse;
dem Seminar-Direktor Schulrat Keetmann zu Rheydt der Adler der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern.

Versetzt sind:
der Seminar-Direktor Wulff von Ragnit nach Verden;
die Seminar-Oberlehrer:
Ernst von Kreuzburg nach Bunzlau,
Dr. Hübler von Posen nach Neustadt W. Pr. und
Vogel von Oels nach Sagan;
die ordentlichen Seminarlehrer:
Jelmiger von Kreuzburg nach Steinau,
Musiklehrer Holste von Bederkesa nach Wunstorf,
Marwan von Pilihowitz nach Rogasen und
Stein von Steinau nach Kreuzburg.

Ernannt sind:
zu Seminar-Direktoren:
am Lehrerinnen-Seminar in Saarburg der bisherige Rektor der städtischen mittleren Mädchenschule II in Cöln Dr. Joseph Dahmen,
am Schullehrer-Seminar in Tuchel der bisherige Gymnasial-Oberlehrer Dr. Paul Teitz daselbst,
am Schullehrer-Seminar in Ratibor der bisherige Kreis-Schulinspektor Paul Tietz daselbst und
am Schullehrer-Seminar in Peiskretscham der bisherige Kreis-Schulinspektor Franz Volkmer daselbst;
zu Seminar-Oberlehrern:
am Schullehrer-Seminar in Königsberg N. M. der bisherige kommissarische Oberlehrer Bachmann,
am Schullehrer-Seminar in Rawitsch der bisherige ordentliche Seminarlehrer John in Oranienburg,
am Schullehrer-Seminar in Werl der Religionslehrer Kniebe,
am Schullehrer-Seminar in Ragnit der bisherige kommissarische Oberlehrer Hermann Müller und
am Schullehrer-Seminar in Kreuzburg O. Schl. der bisherige ordentliche Seminarlehrer Rode zu Reichenbach O.-L.;
zur ordentlichen Seminarlehrerin:
an den Erziehungs- und Bildungsanstalten in Droyßig die bisherige kommissarische Lehrerin Editha Kretschmar;
zu ordentlichen Seminarlehrern:
am Schullehrer-Seminar in Werl der Präparandenlehrer Bülling daselbst und der Lehrer Knäpper aus Dortmund,
am Lehrerinnen-Seminar in Posen der bisherige kommissarische Lehrer Michael Finger,

am Schullehrer-Seminar in Bederkesa der Lehrer Hespenheide daselbst,
am Schullehrer-Seminar in Angerburg der bisherige kommissarische Lehrer an dieser Anstalt Jankuhn,
am Schullehrer-Seminar in Ober-Glogau der Lehrer Kobel aus Liegnitz und
am Schullehrer-Seminar in Frankenberg der Mittelschullehrer Scholz zu Einbeck und der Rektor an der höheren Bürgerschule zu Delitzsch Dr. phil. Wegner.

G. Präparandenanstalten.

Ernannt sind:
zum Vorsteher und Ersten Lehrer:
an der Präparandenanstalt in Diepholz der bisherige kommissarische Vorsteher der städtischen Präparandenanstalt in Einbeck, ordentliche Seminarlehrer Meyerholz aus Bederkesa;
zu Zweiten Präparandenlehrern:
an der Präparandenanstalt in Quedlinburg der bisherige Hilfslehrer an dieser Anstalt Pohle und
an der Präparandenanstalt in Laasphe der bisherige Präparanden-Hilfslehrer Weller daselbst.

H. Taubstummen- und Blindenanstalten.

Dem Direktor der Vereins-Taubstummenanstalt zu Ratibor Schulrat Schwarz ist der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse mit der Zahl 50 verliehen.
Der Provinzial-Taubstummenlehrer Schukany ist von Angerburg nach Königsberg i. Pr. versetzt.

J. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:
Dr. Baron, Realprogymnasial-Direktor zu Görlitz,
D. Dr. jur. Cremer, Konsistorialrat, ordentlicher Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Greifswald,
Doyé, Regierungs- und Schulrat zu Düsseldorf,
Dr. Feldner, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Höxter,
Dr. Gurnick, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Frankfurt a. O.,
Jobtka, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu Königsberg i. Pr.,

Dr. Köhler, Geheimer Regierungsrat, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin und Mitglied der Königlichen Akademie der Wissenschaften daselbst,
Kolbe, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Bromberg,
Dr. Lange, Professor, Realgymnasial-Direktor zu Berlin,
Linnartz, Schulrat, Direktor der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Aachen,
Dr. Lipschitz, Geheimer Regierungsrat, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn,
Meyer, Gymnasial-Oberlehrer zu Burgsteinfurt,
Dr. Mommsen, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin, Mitglied der Königlichen Akademie der Wissenschaften daselbst und Vize-Kanzler der Friedensklasse des Ordens pour le mérite,
Ortlieb, Seminar-Direktor zu Kyritz,
Dr. Oswald, ordentlicher Professor in der Theologischen Fakultät des Lyzeum Hosianum zu Braunsberg,
Dr. Pott, außerordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Halle,
Dr. Schöler, Progymnasial-Oberlehrer zu Hörde,
Seyffert, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin,
Winkler, Gymnasial-Oberlehrer zu Neisse,
Dr. Wulff, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Frankfurt a. M. und
Zillikens, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu Eupen.

In den Ruhestand getreten:

Bode, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Greifswald unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Borrasch, Seminar-Oberlehrer zu Angerburg, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Brüll, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Düren, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Cornelius, Gymnasial-Oberlehrer zu Dillenburg,
Dr. Cuers, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Frankfurt a. M.,
Dr. jur. et phil. Deiters, Geheimer Regierungsrat, Provinzial-Schulrat zu Koblenz, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub,
Düker, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Hildesheim unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Eberhard, Gymnasial-Direktor zu Sigmaringen, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife,

Dr. Ebersbach, Schulrat, Realprogymnasial-Direktor zu Arolsen, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife,

Freudenhammer, Professor, Realschul-Oberlehrer zu Königsberg i. Pr., unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Grelle, Präparandenanstalts-Vorsteher zu Diepholz,

Dr. Hänisch, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Wetzlar, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,

Harczyk, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Breslau, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Hoppe, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Stolp i. P., unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Jeltsch, ordentlicher Seminarlehrer zu Eckernförde, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse,

Dr. Koch, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Stettin, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Kubicki, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Wohlau,

Kühn, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Bunzlau, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Kühn, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Wiesbaden, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Lingenberg, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Crefeld, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Nassen, Progymnasial-Oberlehrer zu Jülich,

Ogurkowski, ordentlicher Seminarlehrer zu Zülz,

Oyen, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Gr. Strehlitz, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Pannicke, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Küstrin, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Peters, Seminar-Musiklehrer zu Wunstorf, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse,

Püschel, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Waldenburg, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Quidde, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Stargard i. Pom., unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Reimer, Direktor der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Königsberg i. Pr., unter Verleihung des Charakters als Schulrat,
Dr. Richter, Professor, Gymnasial-Direktor zu Osnabrück, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,
Dr. Schaeffer, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Stettin, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Scheuermann, ordentlicher Seminarlehrer zu Mörs, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse,
Dr. Schneider, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Schrammen, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Oppeln, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse.
Dr. Seitz, Professor, Realschul-Direktor zu Itzehoe, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife,
Stahn, Schulrat, Seminar-Direktor zu Verden, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,
Dr. Steffenhagen, Geheimer Regierungsrat, Professor, Direktor der Universitäts-Bibliothek zu Kiel,
Dr. Triemel, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Schleswig, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Ulrich, Professor, Oberrealschul-Oberlehrer zu Flensburg, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Verbeek, Schulrat, Seminar-Direktor zu Wittlich, unter Verleihung des Adlers der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern,
Weißweiler, Schulrat, Direktor der Taubstummenanstalt zu Cöln, unter Verleihung des Adlers der Ritter des Könglichen Hausordens von Hohenzollern,
Wenzel, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu Rawitsch, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,
Dr. Wiese, Progymnasial-Oberlehrer zu Mayen und
Dr. Wollseiffen, Gymnasial-Direktor zu Crefeld, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Balkenholl, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Hildesheim,

Drzyzga, Präparandenlehrer zu Zülz,

Dr. Heilbronner, außerordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Halle und

Dr. Keutenich, Gymnasial-Oberlehrer zu Trier.

Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:

Dr. Mann, Oberrealschul-Oberlehrer zu Frankfurt a. M.

Auf eigenen Antrag ausgeschieden:

Karnbach, ordentlicher Seminarlehrer zu Koschmin und

Ripke, Realschul-Oberlehrer zu Cassel.

Inhaltsverzeichnis des November-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 12. Berlin, den 23. Dezember **1903.**

Ministerium der geistlichen pp. Angelegenheiten.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht,

dem Ministerialdirektor Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrat Löwenberg den erbetenen Abschied unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern zu erteilen und

den Geheimen Ober-Regierungsrat von Chappuis zum Ministerialdirektor und Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrat mit dem Range eines Rates erster Klasse zu ernennen.

Dem Ministerialdirektor Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrat von Chappuis ist die Leitung der Geistlichen Abteilung des Ministeriums übertragen.

A. Behörden und Beamte.

158) Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten. Vom 11. November 1903.

(G. S. S. 231.)

Gemäß Artikel IV des Gesetzes vom 21. Juni 1897 (Gesetz-Samml. S. 193) bestimmt das Staatsministerium unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften folgendes:

A. Begriff und Ausgangsort einer Dienstreise.

1. Bei einer vom Wohnort angetretenen Dienstreise gilt als Ausgangsort der dienstliche Wohnort des Beamten.

Ist das Dienstgeschäft am tatsächlichen, vom dienstlichen verschiedenen Wohnorte des Beamten oder in einer geringeren Entfernung als 2 Kilometer vom tatsächlichen Wohnort auszuführen, so bleibt der dienstliche Wohnort außer Betracht. Nötigen dienstliche Gründe dazu, die Reise vom dienstlichen Wohnort aus anzutreten, so sind die wirklich entstehenden Auslagen zu erstatten, deren Belegung nicht erforderlich ist.

2. Die Gänge eines Beamten zwischen seinem Wohnort und seiner regelmäßigen Dienststätte sind auch dann nicht als Dienstreisen anzusehen, wenn die Dienststätte 2 Kilometer oder mehr von der Grenze des Wohnorts entfernt liegt.

Ordnet die vorgesetzte Dienstbehörde an, daß der Beamte zur Beschleunigung die sich darbietenden regelmäßigen Beförderungsgelegenheiten benutzt, so sind die ihm wirklich entstehenden Auslagen zu erstatten, deren Belegung nicht erforderlich ist.

3. Bei einer Dienstreise im Zusammenhange mit einer Urlaubsreise*) wird der Berechnung der Reisekosten nur die dienstlich zurückgelegte Entfernung zugrunde gelegt. Als dienstlich zurückgelegt gilt:

a) beim Anschluß einer Urlaubsreise an eine Dienstreise die Entfernung vom Wohnorte zum Geschäftsort und zurück;
b) beim Anschluß einer Dienstreise an eine Urlaubsreise die Entfernung vom Urlaubsorte nach dem Geschäftsort und von diesem nach dem Wohnort, insoweit als sie diejenige Entfernung übersteigt, die der Beamte auch ohne das Dienstgeschäft zur Rückkehr vom Urlaub hätte zurücklegen müssen;
c) beim Unterbrechen des Urlaubs durch eine Dienstreise

*) Die Verbindung einer Dienstreise mit einer Urlaubsreise ist wie bisher nur mit Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde zulässig.

die Entfernung vom Urlaubsorte zum Geschäftsort*) und von diesem zu dem Orte, an welchem der Beamte seinen weiteren Urlaub verbringt, die letztere Entfernung jedoch nur insoweit, als sie nicht größer ist als die erstere;

d) in den Fällen b und c, sofern der Auftrag zu dem Dienstgeschäfte schon vor Antritt der Urlaubsreise erteilt und die Urlaubsreise mit Rücksicht hierauf eingerichtet ist, die Entfernung vom Wohnorte zum Geschäftsort und zurück.

Erfordert die Erledigung des Dienstauftrags für den beurlaubten Beamten überhaupt keine Reise, wie z. B. bei Vornahme des Dienstgeschäfts am Urlaubsorte selbst oder in einer geringeren Entfernung als 2 Kilometer von ihm, so hat der Beamte nur Anspruch auf Tagegelder für die zur Erledigung des Auftrags erforderliche Zeit.

B. Zahl der Reisetage.

1. Dienst- und Versetzungsreisen müssen, sofern die Zahl der Reisetage dadurch beeinflußt werden sollte und nicht besondere dienstliche — bei späterem Antritte der Reise in dem Forderungsnachweise kurz zu erläuternde — Umstände ein anderes bedingen, in den Monaten April bis September von 6 Uhr und in den Monaten Oktober bis März von 7 Uhr morgens ab angetreten werden.

2. Bei Reisen, welche mit der Eisenbahn, der Post oder dem Schiffe begonnen oder beendigt werden, ist, vorbehaltlich der Bestimmung unter Ziffer 3 Abs. 2, für die Berechnung der Zahl der Reisetage die fahrplanmäßige Abgangs- und Ankunftszeit an den Eisenbahn- und Poststationen oder Anlegeplätzen maßgebend. Verspätungen kommen nur insoweit in Betracht, als sie besonders nachgewiesen werden.

3. Bei Reisen, welche nicht mit der Eisenbahn, der Post oder dem Schiff ausgeführt werden, gilt als Zeitpunkt für den Beginn oder die Beendigung die Stunde des Verlassens oder des Wiederbetretens der Wohnung.

Das gleiche gilt, wenn die Entfernung zwischen der Ortsgrenze des Wohnorts und der zugehörigen Eisenbahnstation oder dem Anlegeplatze 2 Kilometer oder mehr beträgt.

4. Soweit die vorhandenen Verkehrsmittel es ermöglichen, sind Dienstreisen ohne andere als die zur Erledigung der Dienstgeschäfte erforderlichen Unterbrechungen zurückzulegen.

Wird eine Unterbrechung durch Krankheit oder andere be-

*) Auch wenn dies der dienstliche Wohnort ist. — Tagegelder sind über die Reisetage hinaus am Wohnorte nicht zu gewähren.

sondere Umstände notwendig, so werden für die dadurch bedingten Liegetage Tagegelder gezahlt. Eine derartige Unterbrechung ist dem nächsten Dienstvorgesetzten ungesäumt zu melden sowie in dem Forderungsnachweis ersichtlich zu machen und zu begründen.

Zum Zwecke des Übernachtens sind Unterbrechungen nur bei Reisen, deren Zweck eine außergewöhnliche Beschleunigung nicht bedingt, gestattet, und zwar:

a) bei Benutzung von Eisenbahnen oder Schiffen, wenn trotz vorschriftsmäßigen Antritts der Reise (Ziffer 1) nach Lage der bestehenden Verbindungen das Reiseziel erst nach einer zwölfstündigen Reisezeit erreicht werden kann, bei Benutzung von Schiffen außerdem nur unter der ferneren Voraussetzung, daß an Bord keine Schlafeinrichtungen für Reisende vorhanden sind und durch eine Ausschiffung die Reisedauer infolge ungünstiger weiterer Beförderungsgelegenheit nicht wesentlich vergrößert wird;

b) bei Benutzung des Landwegs nach Zurücklegung einer Strecke von 75 Kilometern.

Notwendig gewordene Abweichungen von den zu a und b gegebenen Regeln sind in dem Forderungsnachweise zu erläutern.

Durch Unterbrechungen der Dienstreisen aus privaten Rücksichten dürfen der Staatskasse keinerlei Mehrkosten erwachsen.

5. Zur Reise sind, wenn dadurch Mehrkosten vermieden werden können, auch Sonn- und Feiertage zu benutzen.

Wird die dienstliche Tätigkeit während einer Dienstreise durch Sonn- und Feiertage oder durch besondere dienstliche Umstände unterbrochen, so hat der Beamte auf die Tagegelder für die Aufenthaltstage oder auf die Reisekosten für die Rückkehr zum Wohnort und die nochmalige Reise zum Bestimmungsort Anspruch, je nachdem die Berechnung sich für die Staatskasse vorteilhafter gestaltet.

Das gleiche gilt, wenn bei einer mehrere Tage erfordernden dienstlichen Verrichtung die tägliche Rückkehr an den Wohnort durch dienstliche Gründe oder nach Lage der bestehenden Verbindungen nicht ausgeschlossen ist.

6. Ein Beamter, welcher für die auf der Eisenbahn zurückzulegende Dienstreise an Reisekosten im Inlande 7 Pfennig oder mehr für das Kilometer zu beanspruchen hat, ist zur Benutzung von Schnell- und Durchgangs- (D-) Zügen verpflichtet, wenn dadurch eine im dienstlichen Interesse liegende Abkürzung der gesamten Dauer der Dienstreise ermöglicht oder eine Unterbrechung der Reise vermieden wird.

Die gleiche Verpflichtung haben auch die übrigen Beamten, sofern jene Züge die dritte Wagenklasse führen.

7. Die Weiter- oder Rückreise, namentlich bei kürzeren Reisewegen, ist nach beendetem Dienstgeschäfte möglichst noch an demselben Tage anzutreten, und zwar von den Beamten, welche für Reisen auf Landwegen 60 Pfennig für das Kilometer an Reisekosten erhalten, erforderlichenfalls unter Benutzung von Extrapost oder Lohnfuhrwerk.

Hat das Dienstgeschäft oder die Hinreise nebst dem Dienstgeschäfte 7 Stunden und darüber in Anspruch genommen, so werden unter kürzeren Reisewegen solche verstanden, welche in höchstens 2 Stunden zurückgelegt werden können.

Abweichungen von der Regel sind in dem Forderungsnachweise zu begründen.

C. Benutzung von Kleinbahnen.

1. Als Kleinbahnen gelten die im Reichskursbuch als solche bezeichneten Verkehrsmittel. Sie werden in nebenbahnähnliche Kleinbahnen und in Straßenbahnen unterschieden. Ob eine Kleinbahn im Sinne der nachstehenden Bestimmungen als nebenbahnähnliche oder als Straßenbahn anzusehen ist, entscheidet im Zweifelsfalle die Angabe im Kursbuche, nötigenfalls der Ressortchef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister

2. Die Beamten sind verpflichtet, bei ihren Dienstreisen Kleinbahnen zu benutzen.

3. Sie erhalten bei Benutzung von nebenbahnähnlichen Kleinbahnen dieselben Reisekosten einschließlich Zu- und Abgangsgebühr, wie bei Benutzung der Eisenbahn.*) Bei Benutzung von Straßenbahnen werden ihnen dagegen nur die wirklich verauslagten Beträge für die Fahrt sowie bis zur Höhe der gesetzmäßigen Gebühr auch für Zu- und Abgang erstattet. Eine Belegung ist nicht erforderlich.

4. Ist für eine Reise, die mit einer Kleinbahn hätte zurückgelegt werden können, ein Fuhrwerk, eine Eisenbahn oder ein Schiff benutzt, so ist die etwa höhere Entschädigung hierfür dann zu gewähren, wenn die Benutzung der Kleinbahn im Interesse einer angemessenen Erledigung der Reise ungeeignet gewesen ist.

Als Fälle dieser Art gelten:

a) wenn durch die Benutzung eines anderen Beförderungsmittels als der Kleinbahn eine erhebliche, im dienstlichen Interesse liegende Zeitersparnis erzielt wird;

*) Wo diese Ausführungsbestimmungen von Eisenbahnen oder Eisenbahnstationen sprechen, sind die nebenbahnähnlichen Kleinbahnen oder deren Anhaltestellen mit inbegriffen, soweit sich nicht etwa ein anderes aus der betreffenden Vorschrift ergibt.

b) wenn dadurch eine zweckmäßigere Zeiteinteilung hinsichtlich der zu erledigenden auswärtigen Dienstgeschäfte ermöglicht wird;
c) wenn die Kleinbahn sich zur Beförderung notwendig mitzuführenden Gepäcks nicht eignet;
d) wenn die Kleinbahn mit Rücksicht auf die dienstliche Stellung des Beamten als ein angemessenes Beförderungsmittel nicht zu erachten ist. Kleinbahnen, die mehrere Wagenklassen führen, sind in keinem Falle aus Gründen, welche die dienstliche Stellung des Reisenden betreffen, als ungeeignet zur Benutzung anzusehen.

5. Seitens des Beamten sind in dem Forderungsnachweise die Gründe der Nichtbenutzung der Kleinbahn anzugeben. Die Entscheidung darüber, ob diese Gründe gerechtfertigt sind, steht vorbehaltlich einer abweichenden Anordnung dem Ressortchef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister zu.

6. In den Forderungsnachweisen sind benutzte Straßenbahnen als solche ersichtlich zu machen.

D. Voraussetzung für die Gewährung von Reisekosten.

1. Der Wohnort des Beamten und der Bestimmungsort seiner Dienstreise gelten nur dann als mindestens 2 Kilometer von einander entfernt, wenn sowohl die Entfernung von der Grenze des Wohnorts bis zur Mitte des Bestimmungsorts als auch die Entfernung von der Ortsgrenze des letzteren bis zur Mitte des ersteren mindestens 2 Kilometer beträgt.

Beträgt nur eine dieser Entfernungen 2 Kilometer oder mehr, so kann allein die Erstattung der wirklich verauslagten Reise- und sonstigen Unkosten (Brücken-, Fährgeld) in Frage kommen, und zwar auf Grund besonderer Angaben, deren Belegung jedoch nicht erforderlich ist.

Der Anspruch auf Tagegelder und Reisekosten wird im Falle des ersten Satzes nicht dadurch ausgeschlossen, daß die auf Eisenbahn, Kleinbahn oder Schiff zurückzulegende Reisestrecke weniger als 2 Kilometer beträgt.

2. a) Als Ort (Ziffer 1) gilt der hauptsächlich von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommene Teil eines Gemeinde- (Guts-) bezirks, sodaß die Ortsgrenze ohne Rücksicht auf vereinzelte Ausbauten oder Anlagen durch die Außenlinie jenes Bezirksteils gebildet wird. Derartig räumlich zusammenhängende, demselben Gemeinde- (Guts-) bezirke angehörende, von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommene Flächen gelten auch dann als ein einziger Ort, wenn etwa für

einzelne Teile besondere Ortsbezeichnungen üblich sind.

b) Sind in einem Gemeinde- (Guts-)bezirke mehrere getrennt von einander liegende geschlossene Ortschaften vorhanden, so ist jede Ortschaft für sich als ein Ort anzusehen. Die durch öffentliche Anlagen, Gewässer, Festungswerke und Rayonbeschränkungen bedingten Unterbrechungen des baulichen Zusammenhanges mehrerer Ortsteile bewirken für sich allein keine Trennung des Ortes in mehrere Ortschaften im Sinne dieser Vorschrift.

c) Hat der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz außerhalb eines Ortes (a und b), sei es daß in dem Gemeinde- (Guts-)bezirk, in welchem der Wohnsitz sich befindet, ein durch die geschlossene Lage der Wohnstätten kenntlicher Ortsbering überhaupt nicht vorhanden ist, sei es daß die dem Beamten angewiesene Wohnstätte außerhalb der Grenze des geschlossenen Ortsberinges liegt, so gilt das Wohnhaus des Beamten als Anfangspunkt der Dienstreise.

d) Handelt es sich um die Erledigung eines Dienstgeschäfts an einer bestimmten Stelle außerhalb eines Ortes (a und b), so gilt dieser Punkt als Endpunkt der Dienstreise.

e) In den Fällen zu c und d, findet die Bestimmung unter 1 sinngemäße Anwendung.

3. Zur Feststellung der hiernach maßgebenden Entfernungen sind, falls diese Feststellung nicht unter Benutzung der zu F 5 angegebenen Hilfsmittel erfolgen kann, die Bescheinigungen sachkundiger Behörden und hinsichtlich der im Auslande gemachten Dienstreisen Bescheinigungen der Kaiserlichen Gesandtschaften oder Konsulate beizubringen. Soweit für einen Bezirk durch die zuständigen Regierungen amtliche Entfernungskarten aufgestellt sind, treten diese hinsichtlich der aus ihnen hervorgehenden Entfernungen an die Stelle vorstehender Bescheinigungen.

E. Berechnung der Tagegelder.

1. Der Tag der Abreise sowie der Tag der Ankunft werden als Reisetage gerechnet, unbeschadet der Verpflichtung des Beamten, die Reisetage tunlichst auch zur Erledigung der Dienstgeschäfte zu benutzen.

2. Tagegelder können für ein und denselben Tag auch bei mehreren Reisen nur einmal gewährt werden und zwar, wenn mehrere Reisen an einem und demselben Tage oder an zwei Tagen innerhalb 24 Stunden angetreten und beendet sind, nach den etwa dafür vorgesehenen ermäßigten Sätzen.

3. Ein Beamter, der bei einer vorübergehenden Beschäftigung

außerhalb seines Wohnorts die vollen Tagegelder bezieht, erhält daneben bei weiteren Dienstreisen keine Tagegelder.

Bezieht er für eine derartige Beschäftigung hinter den gesetz- oder verordnungsmäßigen zurückbleibende Tagegelder oder eine Pauschvergütung, so erhält er bei weiteren Dienstreisen daneben die gesetz- oder verordnungsmäßigen Tagegelder unverkürzt.

4. Bewegt die Dienstreise eines Beamten, welchem für die Zeit seines Aufenthalts im Auslande höhere Tagegelder als für das Inland bewilligt sind, sich an einem Tage innerhalb und außerhalb des Reichsgebiets, so wird für den Tag des Überganges in das Ausland der höhere, für den Tag der Rückkehr in das Inland der niedrigere Tagegeldersatz gewährt. Erfolgt der Übergang in das Ausland und die Rückkehr in das Inland an demselben Tage, so ist der höhere Tagegeldersatz zu zahlen.

F. Berechnung der Reisekosten.

1. Sind nach D Reisekosten zu gewähren, so ist für ihre Berechnung bei Eisenbahn- oder Schiffswegen die Entfernung von Eisenbahnstation oder Anlegeplatz zu Eisenbahnstation oder Anlegeplatz, bei Landwegen die Entfernung von Ortsmitte zu Ortsmitte maßgebend.

Bestehen in einem Orte mehrere Eisenbahnstationen oder Anlegeplätze, so ist der letzte dieser Punkte des Ausgangsorts und der erste des Endorts der Berechnung zugrunde zu legen. Nähere Bestimmungen für einzelne Orte bleiben vorbehalten.

Für die Berechnung der Entfernung auf dem Landwege tritt in den Fällen zu D2c und d an die Stelle der Ortsmitte das Wohnhaus des Beamten oder der Endpunkt der Dienstreise.

2. Die Berechnung der Reisekosten erfolgt ohne Rücksicht darauf, welchen Weg der Beamte tatsächlich eingeschlagen und welches Beförderungsmittel er benutzt hat, nach demjenigen Wege, welcher sich für die Staatskasse unter Mitberücksichtigung des Tagegelderbezugs als der mindest kostspielige darstellt und nach dem Zwecke der Reise und den Umständen des besonderen Falles auch von den Beamten wirklich hat benutzt werden können.

Hat der Beamte auf Grund der Bestimmung zu B6 einen Schnell- oder Durchgangszug benutzen müssen, so wird der infolgedessen etwa zurückgelegte weitere Weg der Entfernungsberechnung zugrunde gelegt.

3. Ist nach dem Grundsatze zu 2 im Falle D1 Abs. 3 dem Forderungsnachweise der Eisenbahn- oder Schiffsweg zugrunde zu legen, so ist die Entfernung auf 2 Kilometer anzunehmen und nach den gesetzlichen Bestimmungen abzurunden.

4. Bei Reisen, die teils auf der Eisenbahn oder zu Schiff,

teils auf dem Landwege zurückzulegen sind, werden die Entfernungen für die auf Eisenbahn oder Schiff zurückzulegenden Strecken einerseits und die Landwegstrecken andererseits besonders berechnet und für sich abgerundet, soweit nicht die Vorschriften zu H 1 und 2 entgegenstehen. Beträgt eine der nach vorstehendem gesondert zu berechnenden Strecken im ganzen weniger als 2 Kilometer, so bleibt sie außer Ansatz. Dabei gelten Hin- und Rückreisen als verschiedene Reisen; eine sogenannte Rundreise (§ 5 des Gesetzes vom 24. März 1873) als eine Reise.

5. Für die Feststellung der Entfernungen sind bei Reisen auf Eisenbahnen die Angaben des Reichskursbuchs maßgebend. Bei Kleinbahnstrecken, für welche die Entfernungen aus dem Reichskursbuche nicht ersichtlich sind, entscheiden die von den Kleinbahnunternehmungen bekannt gemachten Fahrpläne oder Entfernungstafeln, in deren Ermangelung die amtlichen Entfernungskarten (D 3) oder die Auskunft der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde (§§ 3, 22 des Gesetzes vom 28. Juli 1892).

Bei Reisen auf Schiffen werden der Entfernungsberechnung die Angaben der Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs, und wenn die Entfernungen darauf nicht verzeichnet sind, diejenigen des Reichskursbuchs, bei Reisen auf Landwegen die Angaben der Post- und Eisenbahnkarte zugrunde gelegt.

Fehlen solche Angaben, so findet die Vorschrift zu D 3 Anwendung.

6. Soweit Dienstreisen mit unentgeltlich gestellten Verkehrsmitteln ausgeführt werden, sind an Reisekosten vorbehaltlich der Vorschriften zu G 8 nur die bestimmungsmäßigen Entschädigungen für Zu- und Abgang zu gewähren.

Unter unentgeltlich gestellten Verkehrsmitteln sind solche zu verstehen, deren Kosten aus öffentlichen Kassen bestritten werden, bei Reisen auf der Eisenbahn, Kleinbahn oder zu Schiff auch solche, welche dem Beamten mit Rücksicht auf den Zweck der Dienstreise von dritter Seite zur unentgeltlichen Benutzung gestellt worden sind. Freie Beförderung auf Grund besonderer persönlicher Beziehungen zwischen dem Beamten und einem Dritten kommen nicht in Betracht.

Allerhöchste Anordnungen über die Vergütung für Reisen mit den aus Kronfideikommißfonds bezahlten Verkehrsmitteln werden hierdurch nicht berührt.

G. Besondere Bestimmungen über Zu- und Abgang.

1. Ein Zu- und Abgang im Sinne des § 4 I des Gesetzes vom 21. Juni 1897 kann nur bei Dienstreisen entstehen, welche auf Eisenbahnen oder Schiffen gemacht werden.

2. Auch für die Zu- und Abgangsgebühr gelten die Hin- und die Rückreise als besondere Reisen.

3. Die Gebühr enthält die Vergütung für den Zugang und für den Abgang; sie kommt daher, wenn nur ein Zugang oder nur ein Abgang stattfindet, nur im halben Betrage zum Ansatze.

4. In der Regel entsteht ein Zu- und Abgang nur bei der Hinreise und ein zweiter bei der Rückreise.

Ein Zugang entsteht jedoch nicht, wenn die Hin- oder Rückreise bei Eisenbahnreisen vom Bahngebiete, bei Schiffsreisen vom Anlege- oder Liegeplatze, vom Ufer oder von dem Gebiete der Strom- oder Hafenanlagen aus angetreten wird.

Desgleichen entsteht kein Abgang, wenn am Endpunkte der Hin- oder der Rückreise die vorbezeichneten Gebiete nicht verlassen werden müssen.

5. An Zwischenorten entsteht nur dann ein Zu- und Abgang, wenn daselbst übernachtet oder ein Dienstgeschäft vorgenommen und zu diesem Zwecke bei Eisenbahnreisen das Bahngebiet, bei Schiffsreisen der Anlege- oder Liegeplatz, das Ufer oder das Gebiet der Strom- oder Hafenanlagen verlassen werden muß.

6. Wenn an Zwischenorten, an denen nicht übernachtet und kein Dienstgeschäft vorgenommen wird, eine Eisenbahnstation, eine Anhaltestelle, ein Anlege- oder Liegeplatz verlassen und die Reise von einer anderen Eisenbahnstation, einer anderen Anhaltestelle, einem anderen Anlege- oder Liegeplatz aus fortgesetzt werden muß oder wenn daselbst ein Übergang von Eisenbahn oder Schiff zur Straßenbahn oder umgekehrt stattfindet, so werden für den Übergang, sofern er nicht mittels durchgehender oder unmittelbar anschließender Züge über eine Verbindungsbahn erfolgen kann, die baren Auslagen in den Grenzen der gesetzmäßigen Gebühr für Zu- und Abgang erstattet. Einer Belegung der Auslagen bedarf es nicht.

Ob an einem Orte mehrere Eisenbahnstationen oder Schiffsanlegeplätze sich befinden sowie darüber, ob zwischen diesen Punkten für den Personenverkehr benutzbare Verbindungsbahnen vorhanden sind, entscheidet die Angabe im Reichskursbuche.

7. Falls nach den vorstehenden Bestimmungen unter 4 und 5 ein Zu- oder Abgang ausnahmsweise nicht entsteht, so können demjenigen Beamten, der für die Reise wegen unentgeltlicher Benutzung des Beförderungsmittels Kilometervergütung nicht zu beanspruchen hat, etwa entstandene bare Nebenkosten auf Grund besonderer Angaben erstattet werden, deren Belegung nicht erforderlich ist,

8. Die Gebühr für Zu- und Abgang kann nur zur Hälfte

beansprucht werden, wenn die Beförderung des Beamten nach oder von der Eisenbahnstation, dem Anlege- oder Liegeplatze durch unentgeltliche (vgl. F 6) Gestellung eines Beförderungsmittels erfolgt. Sie ist überhaupt nicht zahlbar, wenn eine derartige Beförderung sowohl nach wie von der Eisenbahnstation, dem Anlege- oder Liegeplatze stattfindet.

H. Straßenbahn- und Landwegstrecken in Verbindung mit Zu- und Abgang.

1. Die Gebühr für Zu- und Abgang schließt die Entschädigung für die Benutzung der Straßenbahn und die Reisekosten für Landweg in sich, sofern die auf der Straßenbahn oder dem Landwege zurückzulegende Entfernung weniger als 2 Kilometer beträgt.

2. Neben der Gebühr oder der Erstattung der baren Auslagen (C 3) für Zu- und Abgang werden die Reisekosten für Landweg nur gewährt, sofern die auf diesem zurückzulegende Entfernung mindestens 2 Kilometer beträgt.

3. Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzung von 1 und 2 vorliegt, erfolgt nach den Grundsätzen zu D. Zutreffendenfalls erfolgt die Berechnung der für die Höhe der Reisekosten maßgebenden Entfernung nach den Vorschriften zu F. Bei diesen Berechnungen tritt an die Stelle des Anfangs- und Endpunkts der Dienstreise der Anfangs- und Endpunkt der Landwegstrecke oder (Ziffer 1) der Straßenbahnfahrt.

4. Wenn nach Verlassen der Eisenbahn oder des Schiffes die Dienstreise Dienstgeschäfte halber oder zum Zwecke des Übernachtens unterbrochen und demnächst auf dem Landwege fortgesetzt wird, so wird die auf letzterem zurückgelegte Entfernung bei Berechnung der Gesamtlandwegstrecke (F 4) selbst dann mitgezählt, wenn sie weniger als 2 Kilometer beträgt.

J. Vorschußzahlung und Forderungsnachweise.

1. Dem Beamten, der eine Dienst- oder Versetzungsreise auszuführen hat, können auf seinen Antrag in Grenzen der Gebühren Vorschüsse gezahlt werden.

2. Die Zahlung der Reisegebührnisse erfolgt auf Grund des Forderungsnachweises, durch dessen Vollziehung der Beamte die Verantwortung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernimmt. Notwendige Erläuterungen über die Zahlbarkeit der Gebühren sind in den Nachweis aufzunehmen. Ebenso sind entstandene notwendige Auslagen erforderlichenfalls zu begründen und, sofern nach vorstehenden Bestimmungen nicht davon ab-

gesehen werden darf, nachzuweisen. Der Beginn und die Beendigung der Dienst- oder Versetzungsreise müssen, sofern die Höhe der Vergütung davon abhängt, nach Tag und Stunde genau angegeben werden. Bei Erhebung eines Vorschusses ist eine Angabe über seine Höhe und die Kasse, aus der er empfangen ist, erforderlich.

3. Der Forderungsnachweis ist von der zuständigen Dienststelle mit der Bescheinigung der Richtigkeit zu versehen, welche das Anerkenntnis der Notwendigkeit der Reise, der geschehenen Ausführung der Dienstgeschäfte sowie der Angemessenheit der zu den letzteren verwendeten Zeitdauer und der Richtigkeit der angegebenen Dauer überhaupt in sich begreift.

4. Die Aufstellung des Forderungsnachweises soll nach dem als Anlage beigegebenen Muster erfolgen vorbehaltlich der durch besondere Verhältnisse gebotenen Änderungen.

K. Schlußbestimmungen.

Dieser Erlaß findet auf die Dienstreisen Anwendung, welche nach dem 31. Dezember 1903 angetreten werden.

Bei Reisen im Auslande bleiben seine Bestimmungen insoweit außer Anwendung, als dies durch die besonderen Verhältnisse des Auslandes jeweilig geboten ist. Inwieweit dies zutrifft, entscheidet die die Richtigkeit des Forderungsnachweises bescheinigende Dienststelle.

Auf Dienstreisen der gesandtschaftlichen Konsularbeamten finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Berlin, den 11. November 1903.

Königliches Staatsministerium.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz.
Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski.
Frhr. v. Hammerstein. Möller. Budde. v. Einem.

Muster.

Forderungsnachweis

über Tagegelder und Reisekosten für die nachbezeichnete, auf Grund der Verfügung de .... vom .... von dem Unterzeichneten ausgeführte Dienstreise

Zeit der Ausführung		Stunde a) des Beginns, b) der Beendigung der Reise.	Zahl der Tage		Zahl der Zeitabschnitte bis zu 24 Stunden mit dem 1½ fachen Satze[2]).	Reiseweg und Angabe der dienstlichen Verrichtungen.	Kilometer		Zu- und Abgang, wenn Eisenbahn, nebenbahnähnliche Kleinbahn oder Schiff benutzt ist.
Monat.	Tag.		mit vollen Tagegeldern.	mit ermäßigten Tagegeldern[1]).			Eisenbahn, nebenbahnähnliche Kleinbahn oder Schiff.	Landweg.	

[1]) Wenn die Dienstreise an einem und demselben Tage angetreten und beendet wird (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.)
[2]) Wenn eine Dienstreise sich auf zwei Tage erstreckt und innerhalb 24 Stunden beendet wird (a. a. O. § 1 Abs. 2).

Berechnung der Tagegelder und Reisekosten.

	Geldbetrag Mark	Pf.
A. **Tagegelder**, volle, für .... Tage, je .... Mark		
„ ermäßigte, für .... Tage, je .... Mark		
„ 1½ fache, für ... mal 24 Stunden, je .... Mark . . .		
B. **Reisekosten** für .... Kilometer Eisenbahn, nebenbahnähnliche Kleinbahn oder Schiff, für jedes Kilometer .... Pf. . . .		
„ für .... Kilometer Landweg, für jedes Kilometer .... Pf.		
„ für Mitnahme eines Dieners[1]) auf .... Kilometer für jedes Kilometer 5 Pf.		
Zu- und Abgänge zum Satze von .... Mark		
C. **Auslagen** bei Benutzung der Straßenbahn:		
a) für Fahrt		
b) beim Zu- und Abgange		
c) für Mitnahme eines Dieners[1])		
D. **Auslagen** für Zu- und Abgang beim Bahnhofswechsel sowie beim Übergange zwischen Eisenbahn und Straßenbahn		
Zusammen		

Auf obigen Betrag habe ich einen Vorschuß von .... Mark aus der .... Kasse erhalten.
[2])
[3])

N., den ....

(Name und Dienststellung des Fordernden.)

Nach den Entfernungen, den Sätzen und rechnerisch richtig (berichtigt auf .... Mk. .... Pf.).

N., den ....

(Name und Dienststellung des Rechnungsbeamten.)

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

Die .... Kasse wird angewiesen, den vorstehenden Betrag mit .... Mark .... Pf. in Worten .... zu zahlen und bei Kap. .... Tit. .... des Etats zu verrechnen.

N., den ....

(Behörde, Unterschrift.)

An

die .... Kasse.

Quittung.

Betrag erhalten.

N., den ....

(Unterschrift.)

---

[1]) Die im Artikel 1 § 1 unter I bis IV des Gesetzes vom 21. Juni 1897 bezeichneten Beamten bei Reisen auf Eisenbahnen, Schiffen oder Kleinbahnen.
[2]) Begründung der Nichtbenutzung der Kleinbahn.
[3]) Amtliche Versicherung, daß ein Diener mitgenommen ist.

Erläuterungen.

I. Zu D2e.

1. A ——— B

Die Dienstreise wird von dem außerhalb eines Ortes liegenden Wohnhaus *A* des Beamten nach dem Orte *B* ausgeführt (2c); dann werden, da nach den Grundsätzen zu D 1, um den Anspruch auf Tagegelder und Reisekosten zu begründen, auch die Entfernung von der Grenze des Ortes *B* nach *A* 2 Kilometer betragen muß, Tagegelder und Reisekosten nicht gewährt, wenn diese Entfernung geringer ist als 2 Kilometer, auch wenn die Mitte von *B* über 2 Kilometer von *A* entfernt ist.

2. B ——— A

Das gleiche gilt, wenn von dem Wohnorte *B* aus ein Dienstgeschäft an der außerhalb eines Ortes liegenden Stelle *A* vorzunehmen ist (2 d).

3. A ——— B

Liegen sowohl das Wohnhaus des Beamten als auch die Stelle des Dienstgeschäfts außerhalb von Orten, so entscheidet die Entfernung zwischen diesen beiden Punkten.

II. Zu H 2 und 3.

1. A —Eisenbahn— B —Landweg— C

Der Anfangspunkt der Landwegstrecke (Bahnhof *B*) und der Endpunkt *C* liegen innerhalb je eines Ortes.

Reisekosten für die Landwegstrecke werden gewährt, wenn sowohl die Entfernung von der Grenze des Ortes *B* nach der Mitte des Ortes *C*, als auch diejenige von der Grenze des Ortes *C* nach der Mitte des Ortes *B* 2 Kilometer betragen (D 1).

Die für die Höhe der Reisekosten maßgebende Entfernung wird, wenn diese Voraussetzung zutrifft, von Mitte *B* nach Mitte *C* berechnet (F 1 Abs. 1).

2. A —Eisenbahn— B —Landweg— C

Der Anfangspunkt der Landwegstrecke (Bahnhof *B*) liegt innerhalb, der Endpunkt *C* außerhalb eines Ortes.

Reisekosten für die Landwegstrecke werden gewährt, wenn die Entfernung von der Grenze des Ortes *B* nach dem Punkt *C* 2 Kilometer beträgt (D 2 d, e).

Die für die Höhe der Reisekosten maßgebende Entfernung wird zutreffendenfalls von Mitte *B* nach *C* berechnet (F 1 Abs. 1 und 3).

Der Anfangspunkt der Landwegstrecke (Bahnhof *B*) liegt außerhalb eines Ortes, der Endpunkt *C* innerhalb eines solchen.

Reisekosten für die Landwegstrecke werden gewährt, wenn die Entfernung von Bahnhof *B* nach der Grenze von *C* 2 Kilometer beträgt, ohne daß es auf die Entfernung zwischen Bahnhof und Ort *B* ankommt (D 1, 2 c, e).

Zutreffendenfalls wird die für die Höhe der Reisekosten maßgebende Entfernung von Bahnhof *B* bis zur Ortsmitte *C* berechnet (F 1 Abs. 1 und 3).

Der Anfangspunkt der Landwegstrecke (Bahnhof *B*) und die Stelle des Dienstgeschäfts (*C*) liegen außerhalb von Orten.

Reisekosten für die Landwegstrecke werden gewährt, wenn die Entfernung zwischen Bahnhof *B* und Punkt *C* 2 Kilometer beträgt. Diese Entfernung wird auch der Kostenberechnung zu Grunde gelegt (D 1, 2 c, d, e, F 1 Abs. 3).

In gleicher Weise gestaltet sich die Anwendung der Grundsätze, wenn die Landwegstrecke der Eisenbahn- usw. Fahrt vorhergeht, also zwischen dem Abgangs- und demjenigen Punkte liegt, an welchem der Übergang auf die Bahn usw. stattfindet. Das gleiche gilt auch, wenn die Landwegstrecke weder am Anfange noch am Ende einer Dienstreise liegt, sondern das Zwischenglied zweier Eisenbahn- usw. Reisen bildet.

---

159) Entschädigungen für den Wasserverbrauch in den Dienstwohnungen bei den staatlichen Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 5. November 1903.

Durch den Erlaß vom 21. März d. Js. — U III. 820 U II. A. — (Zentralblatt S. 291) ist die Entschädigung, welche die Dienstwohnungsinhaber bei allen staatlichen Unterrichts-

anstalten für den Wasserverbrauch in ihren Wohnungen zu zahlen haben, einheitlich auf 4% des tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschusses festgesetzt worden, soweit nicht durch besondere Wassermesser der tatsächliche Verbrauch ermittelt wird. Diese Anordnung hat in einigen Fällen die unbeabsichtigte Folge gehabt, daß die Inhaber der Dienstwohnungen mehr an Wassergeld-Beiträgen zu entrichten haben, als die Kosten des gesamten Wasserverbrauches der Anstalt betragen.

Ich bestimme deshalb im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister, daß in denjenigen Fällen, in welchen die Durchführung der getroffenen Anordnung zu offenbaren Mißverhältnissen führt, eine abweichende Regelung in der Weise zu erfolgen hat, daß die festgesetzte Entschädigung unter Berücksichtigung des auf die Anstalt selbst entfallenden Wasserverbrauches entsprechend herabgesetzt wird. Hiernach bleibt es dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium überlassen, zutreffendenfalles eine von dem Erlaß vom 21. März d. Js. abweichende Festsetzung der den Dienstwohnungsinhabern obliegenden Entschädigungen unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden besonderen Verhältnisse, sowie unter Begründung der bezüglichen Vorschläge bei mir in Antrag zu bringen. Dabei ist stets ersichtlich zu machen, welche Entschädigungen die einzelnen Wohnungsinhaber seither gezahlt haben, auf Grund welcher Unterlagen diese Beiträge festgesetzt sind, und wie die Entschädigungsbeträge sich gegenüber den Sätzen verhalten würden, welche bei Anwendung des Erlasses vom 21. März d. Js. gezahlt werden müßten.

Dabei füge ich noch folgendes hinzu:

1. Von den bei einzelnen Anstalten beschäftigten Heizern ist, sofern ihnen freie Wohnung in der Anstalt gewährt wird, derselbe Betrag an Wassergeld zu zahlen, wie von dem Schuldiener der betreffenden Anstalt. Das gleiche gilt von den Seminar-Ökonomen für den Wasserbedarf ihres Privathaushalts. Bezüglich der Entschädigung für das in dem Ökonomiebetrieb erforderliche Wasser verbleibt es bei den Bestimmungen der Verträge.

2. Die Kosten der Beschaffung und Unterhaltung der für die vorhandenen Leitungen erforderlichen Wassermesser fallen nach § 14 h des Dienstwohnungs-Regulativs dem Wohnungsinhaber zur Last. Nur wenn die Wassermesser mit dem Gebäude in fester Verbindung stehen, hat die Staatskasse diese Kosten zu tragen.

3. In denjenigen Fällen, in welchen den Anstalten durch den Betrieb der Wasserleitung und durch den Wasserverbrauch Ausgaben nicht entstehen, ist selbstverständlich auch von den Wohnungsinhabern Wassergeld nicht zu entrichten.

4. Die Vergütung von 4% des Wohnungsgeldzuschusses schließt auch die Entschädigung für das in den Dienstgärten verbrauchte Wasser in sich ein.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U III 5394. U II. A.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

160) Stempelsteuerliche Behandlung der den Hospitanten der Universitäten zu erteilenden Abgangsbescheinigungen.

Berlin, den 5. November 1903.

Es ist in Frage gekommen, ob die den Hospitanten nach meinem Erlaß vom 26. August 1902 — U I. 1541 II. — auf ihren besonderen Antrag zu erteilenden Abgangsbescheinigungen nach Tarifstelle 77 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 stempelpflichtig oder ob sie ebenso wie die Abgangszeugnisse der Studierenden stempelfrei sind.

Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister erachte ich es für zulässig, die erwähnten Abgangsbescheinigungen als steuerfrei anzuerkennen, sofern diese Bescheinigungen die Grundlage für ein späteres amtliches Prüfungszeugnis bilden. Nach Ziffer 53 der Dienstvorschriften zum Stempelsteuergesetz (S. 162 der amtlichen Ausgabe) werden aber die betreffenden Zeugnisse nur dann stempelfrei ausgefertigt werden dürfen, wenn der vorgedachte Zweck in jedem einzelnen Zeugnisse bestimmt angegeben wird. Sind die Zeugnisse entgegen dieser Angabe zu andern Zwecken gebraucht, so ist der Stempel der Tarifstelle 77 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 nachträglich zu verwenden.

Im Anschluß hieran bestimme ich, daß die Hospitanten, sobald sie die Ausstellung einer Abgangsbescheinigung beantragen, zu einer Angabe darüber zu veranlassen sind, zu welchem Zweck sie diese Bescheinigung gebrauchen wollen. Wenn sie nicht in der Lage sind, hierüber Mitteilungen zu machen, oder wenn

aus ihren Angaben hervorgeht, daß die Abgangsbescheinigung nicht die Grundlage für ein späteres amtliches Prüfungszeugnis bilden soll, so ist nach Tarifstelle 77 des Stempelsteuergesetzes ein Stempel von 1,50 ℳ zu verwenden. In allen Fällen, wo von der Verwendung des Stempels abgesehen wird, ist der Grund hierfür in der Abgangsbescheinigung selbst ersichtlich zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die Herren Universitäts-Kuratoren
und das Königliche Universitäts-Kuratorium zu Berlin.
U I 2564.

C. Kunst und Wissenschaft.

161) Gustav Müller-Stiftung.

Der am 2. Juni 1901 in Rom verstorbene deutsche Maler Professor Gustav Müller hat zugleich im Sinne seines am 29. Dezember 1895 verstorbenen Zwillingsbruders, des Bildhauers Eduard Müller, dem Deutschen Reiche ein Kapital von 300000 Lire (etwa 240000 ℳ) mit der Bestimmung vermacht, daß aus den Zinsen auf den internationalen Kunstausstellungen in Rom Kunstwerke angekauft werden. Die Stiftung wird vom Deutschen Reich verwaltet. Es sollen abwechselnd Ölgemälde und Werke der Bildhauerkunst, und zwar das eine Mal Werke deutscher Künstler, welche Angehörige des Deutschen Reiches sind, das andere Mal Werke italienischer Künstler zum Ankauf gelangen. Falls es an geeigneten Werken deutscher oder italienischer Künstler fehlen sollte, sollen Werke spanischer Künstler erworben werden. Die Werke der deutschen und spanischen Künstler sollen der National-Galerie in Berlin, diejenigen der italienischen Künstler der Akademie San Luca in Rom zufallen. Die Kunstwerke dürfen nur vom Künstler selbst, nicht durch einen Kunsthändler oder Vermittler verkauft werden. Die Auswahl der Kunstwerke und die Vereinbarung des Preises erfolgt nach den von dem Stifter getroffenen näheren Bestimmungen durch eine besondere, aus deutschen und italienischen Künstlern bestehende Kommission unter dem Vorsitze des Kaiserlich Deutschen Botschafters in Rom. Die nächste internationale Kunstausstellung in Rom findet in der Zeit von Mitte Januar bis zum 31. Mai 1904 statt. Sie wird veranstaltet von der Società degli

Amatori e Cultori di Belle Arti in Rom, Via Nazionale. Programme können von dieser Stelle bezogen werden. Gelegentlich der Ausstellung werden die Zinsen des Vermächtnisses zum ersten Male zur Verwendung gelangen, und zwar zum Ankaufe von Ölgemälden deutscher Künstler.

U IV 4910.

D. Höhere Lehranstalten.

162) Nachweis der Primareife seitens früherer Obersekundaner einer höheren Lehranstalt.

Berlin, den 4. November 1903.

Es sind neuerdings verschiedene Fälle zu meiner Kenntnis gelangt, in denen früheren Obersekundanern höherer Lehranstalten, welche die Schule verlassen hatten, ohne die Versetzung nach Unterprima zu erreichen, nach einiger Zeit privater Vorbereitung gestattet worden ist, mitten in dem auf ihren Abgang von der Schule folgenden Halbjahre die Prüfung behufs Nachweises der Reife für die Prima auf Grund des Runderlasses vom 11. November 1893 — U II. 2368 — (Zentrbl. 1894 S. 269) bezw. vom 8. Juli 1902 — U II. 1466 — (Zentrbl. S. 537) abzulegen.

Ein derartiges Verfahren steht nicht im Einklang mit der Bestimmung des dort angezogenen Erlasses vom 29. Oktober 1874 — U II. 5472 —, nach welcher früheren Schülern einer höheren Lehranstalt die Darlegung der Reife für die Prima nur nach Ablauf derjenigen Zeit zu gestatten ist, welche sie auf der Schule zu diesem Zwecke gebraucht haben würden. Der Schlußsatz aber dieses Erlasses, der von den in außerordentlichen Fällen zulässigen Ausnahmen von der Regel handelt, kann nach seinem Zusammenhange wie nach seinem Wortlaute an sich nicht als geeignet anerkannt werden, das in Rede stehende Verfahren zu rechtfertigen.

Ich nehme daher Veranlassung, entsprechend der grundsätzlichen Anschauung, welche auch dem § 9 der Bestimmungen über die Versetzungen der Schüler vom 25. Oktober 1901 — U II. 3389 — (Zentrbl. S. 879) zugrunde liegt, ausdrücklich festzustellen, daß, wer am Schlusse des Lehrganges der Obersekunda die Schule verläßt, ohne in die Unterprima versetzt zu sein, zur Prüfung behufs Nachweises der Primareife als sogenannter Extraneer frühestens gegen den Schluß des auf den Abgang von der Schule folgenden Halbjahres zugelassen werden kann.

Demgemäß ist in Zukunft gleichmäßig zu verfahren. Sollte das Königliche Provinzial-Schulkollegium in besonderen Fällen eine Abweichung von dieser Bestimmung zu befürworten für angezeigt erachten, so ist darüber hierher zu berichten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U II. 8160.

163) Verleihung des Ranges der Räte vierter Klasse an Direktoren von Nichtvollanstalten und an Professoren höherer Lehranstalten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Direktoren an Nichtvollanstalten und Professoren an höheren Lehranstalten den Rang der Räte vierter Klasse zu verleihen:

A. den Direktoren:

Dr. Otto Thöne an der Realschule II zu Hannover,
Dr. Wilhelm Ruchhöft an der Realschule zu Kottbus,
Dr. Jakob Hacks an der Realschule zu Kattowitz,
Otto Tüfelmann an der Realschule zu Havelberg,
Dr. Robert Pohle an der 1. Realschule zu Berlin,
Gustav Zwerg am Progymnasium zu Schwetz,
Dr. Karl Wiedemann an der Realschule zu Görlitz;

B. den Professoren:

Dr. Lorenz Albrecht am Gymasium zu Neustadt O.-Schl.,
Wilhelm Schmidt am Gymnasium zu Demmin,
Dr. August Eime am Realgymnasium zu Brandenburg a. H.,
Ernst Barmeyer am Gymnasium Johanneum zu Lüneburg,
Johannes Klingenburg an der Realschule zu Lennep,
Albert Trending am Gymnasium Johanneum zu Lüneburg,
Johannes Franzke am Gymnasium zu Oppeln,
Stephan Franke am Progymnasium zu Boppard,
Hugo Rebhan am Gymnasium zu Husum,
Otto Retzlaff am Gymnasium zu Pyritz,
Valentin Frankowski am Gymnasium zu Gnesen,
Stanislaus Laskowski am Gymnasium zu Rogasen,
Peter Volquardsen an der Realschule zu Potsdam,
Hermann Karge am Realprogymnasium zu Spremberg,
Dr. Georg Nölle am Realprogymnasium zu Wriezen a. O.,

Dr. Adolf Klein an der Realschule zu Dirschau,
Hugo Reuß am Realgymnasium zu Brandenburg a. H.,
Dr. Berthold Freier am Luisen-Gymnasium zu Berlin,
Dr. Robert Schöber an der Oberrealschule zu Elbing,
Paul Hoene am Realprogymnasium zu Forst,
Adolf Oehlschläger am Lyzeum II zu Hannover,
Dr. Hermann Lübke am Lessing-Gymnasium zu Berlin,
August Voges am Stadt-Gymnasium zu Stettin,
Dr. Emil Kraetsch am Askanischen Gymnasium zu Berlin,
Dr. Johannes Kreutzer am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Cöln,
Dr. Eduard Anspach am Gymnasium zu Duisburg,
Dr. Jakob Holly an der Selektenschule zu Frankfurt a. M.,
Dr. Johannes Uthoff am Realgymnasium zu Osnabrück,
Aloys Saal am Realgymnasium zu Elberfeld,
Rudolf Imme am Gymnasium zu Groß-Lichterfelde,
Dr. Hermann Woltersdorff am Realgymnasium zu Magdeburg,
Dr. Richard Schwemer am Goethe-Gymnasium zu Frankfurt a. M.,
Bernhard Heidhues am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Cöln,
Dr. Paul Lefèvre an der Oberrealschule zu Halberstadt,
Dr. Karl Hinz an der Realschule zu Altona-Ottensen,
Dr. Max Baege am Gymnasium zu Schweidnitz,
Dr. Max Korten am Gymnasium nebst Oberrealschule zu Bonn,
Dr. Johannes Balkenholl am Gymnasium Josephinum zu Hildesheim,
Dr. Heinrich Jungblut am Lessing-Gymnasium zu Frankfurt a. M.,
Dr. Wilhelm Jung am Lyzeum II zu Hannover,
Dr. Richard Lämmerhirt am Gymnasium zu Bromberg,
Dr. Emil Schippke am König Wilhelms-Gymnasium zu Breslau,
Thomas Flörke am Andreas-Realgymnasium zu Hildesheim,
Dr. Otto Breitkreuz am Königstädtischen Realgymnasium zu Berlin,
Ernst Hübner am Realgymnasium zu Stralsund,
Dr. Franz Hammerschmidt an der Oberrealschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.,
Dr. Julius Schiff am Johannes-Gymnasium zu Breslau,
Dr. Konrad Gorges am Wilhelms-Gymnasium zu Cassel,
Dr. Wilhelm Barchfeld am Gymnasium nebst Realschule zu Schleswig,
Georg Brötz am Gymnasium zu Höchst a. M.,

Dr. Otto Krug am Gymnasium zu Kattowitz,
Max Meinecke am Gymnasium zu Luckau,
Johannes Josephson am Gymnasium zu Kleve,
Joseph Schmidt am Gymnasium zu Neisse,
Karl Schmalz am Joachimstalschen Gymnasium zu Dt. Wilmersdorf bei Berlin,
Dr. Gottfried Koch am Sophien-Gymnasium zu Berlin,
Hermann Schmidt am Gymnasium zu Elberfeld,
Dr. Johann Gerigk am Marien-Gymnasium zu Posen,
Paul Günther am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Berlin,
Dr. Walter Schmidt am Magdalenen-Gymnasium zu Breslau,
Dr. Martin Wehrmann am Marienstifts-Gymnasium zu Stettin,
Karl Spamer am Gymnasium zu Wiesbaden,
Hermann Bahlmann am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Stettin,
Ferdinand Strenger an der Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. M.
Karl Seyfarth am Gymnasium nebst Realschule zu Landsberg a. W.,
Dr. Georg Lachmann am Sophien-Realgymnasium zu Berlin,
Dr. Rudolf Heermann am Friedrichs-Gymnasium zu Cassel,
Dr. Alfred Risop an der 2. Realschule zu Berlin,
Dr. Joseph Schneider am Gymnasium zu Neustadt O. S.,
Dr. Lüpke Lüpkes am Wilhelms-Gymnasium zu Emden,
Anton Rohr am Gymnasium zu Strasburg W. Pr.,
Dr. Hermann Friedrich am Städtischen Gymnasium zu Danzig,
Ernst Gudopp am Leibniz-Gymnasium zu Berlin,
August Christoph am Gymnasium zu Neisse,
Alfred Döhring am Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr.,
Konrad Dunker am Gymnasium zu Hadersleben,
Rudolf Steneberg am Gymnasium zu Dortmund,
Hermann Bochröder am Wilhelms-Gymnasium zu Cassel,
Dr. Karl Brandt am Viktoria-Gymnasium zu Potsdam,
Dr. Hermann Reim am Gymnasium zu Schweidnitz,
Karl Urban am Gymnasium zu Glatz,
Dr. Oskar Priese am Gymnasium zu Saarbrücken,
Jakob Hirschberg am Gymnasium zu Konitz,
Hugo Hoffmann am Gymnasium zu Gütersloh,
Dr. Edmund Schulze am Friedrich Werderschen Gymnasium zu Berlin,
Heinrich Michel am Realprogymnasium nebst Progymnasium zu Limburg a. L.,
Dr. Richard Müller am Kaiser Wilhelms-Realgymnasium zu Berlin,

Ernst Siebert am Realgymnasium zu Cassel,
Johann Becker am Gymnasium zu Saarbrücken,
Dr. Ernst Fiebiger am Gymnasium zu Brieg,
Dr. Oswald Siemt an der Wilhelmsschule (Realschule) zu Liegnitz,
Dr. Paul Schuster am Matthias-Gymnasium zu Breslau,
Dr. Richard Pieper am Gymnasium zu Gumbinnen,
Alwin Hannesen an der Realschule zu Dülken,
Dr. Richard Koch am Gymnasium zu Stolp i. P.,
Dr. Otto Podiaski am Lessing-Gymnasium zu Berlin,
Dr. Paul Bräuer am Realgymnasium I zu Hannover,
Paul Röhrich am Gymnasium Johanneum zu Liegnitz,
Dr. Otto Hirt am Gymnasium zu Sorau.

Bekanntmachung.
U II. 3892.

---

164) Gewährung von Remunerationen für Vertretungs- und Mehrstunden bei den staatlichen höheren Lehranstalten.

Posen, den 10. Juni 1903.

Es ist uns aufgefallen, daß bei den Anträgen auf Gewährung von Remunerationen für Vertretungs- und Mehrstunden nicht immer von den gleichen Grundsätzen ausgegangen wird. Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens stellen wir die zu beachtenden Grundsätze im Folgenden zusammen.

Zunächst ist bezüglich der Remuneration grundsätzlich zu unterscheiden zwischen den Vertretungs- und Mehrstunden, welche die Inhaber etatmäßiger Stellen (Direktor-, Ober-, Hilfs-, Zeichen-, technische und Elementarlehrer) geben und solchen, welche von nicht etatmäßigen Lehrern (Hilfslehrern, Probe- und Seminar-Kandidaten, Geistlichen, Lehrern anderer Schulen u. s. w.) erteilt werden.

I. Für die Inhaber und Verwalter etatmäßiger Stellen.

Diese gehören mit ihrer ganzen Kraft der Lehranstalt, an der sie angestellt sind, an und sind deshalb, wie die Beamten jedes anderen Verwaltungszweiges, verpflichtet, bei vorübergehenden Lücken im Kollegium Stellvertretungen auf Anordnung des Leiters und nach dem Maße ihrer Kraft unentgeltlich zu übernehmen; ein Anspruch auf Remuneration steht ihnen nicht zu.

Dadurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß für Vertretungen von längerer Dauer und für erhebliche Mehrleistungen aus Billigkeitsgründen eine Remuneration gewährt wird. Für die Höhe dieser Remuneration können nicht ohne weiteres die Bestimmungen angewendet werden, welche für die Bezüge nicht

etatmäßiger Lehrer maßgebend sind (siehe unter II). Die Remuneration ist nicht als Bezahlung der einzelnen Mehrstunden anzusehen und in Rechnung zu stellen, sondern wird, dem Verhältnis des Lehrers zur Anstalt und seiner Beamteneigenschaft entsprechend, in einem Pauschquantum bestehen, welches wir in jedem einzelnen Falle festsetzen.

Von einer Mehrleistung kann grundsätzlich nicht die Rede sein, wenn der vertretende Lehrer zwar die nach dem laufenden Stundenplan von ihm zu erteilende Stundenzahl überschreitet, nicht aber die für ihn nach den allgemeinen Bestimmungen bestehende Pflichtstundenzahl (24, 22, 20 für Oberlehrer, 24 für Zeichenlehrer und 28 für technische, Elementar- und Vorschullehrer). Eine erhebliche Mehrleistung wird — von besonders zu begründenden Ausnahmefällen abgesehen — dann nicht vorliegen, wenn die Vertretung nicht über 14 Tage dauert; aber auch bei einer Dauer von mehr als 14 Tagen ist die Zeit allein noch kein Beweis der Erheblichkeit der Mehrarbeit. Die Anstaltsleiter haben sich zu jedem Falle gutachtlich dahin zu äußern, ob und bejahendenfalls, aus welchen Gründen eine erhebliche Mehrleistung vorliegt.

Die Anstaltsleiter haben uns die für die Lehrer ihres Kollegiums zu stellenden Anträge unter Benutzung des beiliegenden Formulars am Schlusse des Sommer- und Winterhalbjahres einzureichen.

II. Nicht etatmäßige Lehrer.

1. Die Remunerierung erfolgt nach dem Jahressatze von 1800 ℳ — für wissenschaftliche Hilfslehrer nach zweijähriger Dienstzeit 2100 ℳ und nach dreijähriger Dienstzeit 2400 ℳ — in denjenigen Fällen, in welchen die Beschäftigung mehr als 14 Tage dauert und zwar in mindestens 12 Wochenstunden.

2. Die Remunerierung erfolgt nach den Sätzen für die Wochenstunde jährlich (110 ℳ bezw. 90 ℳ) in denjenigen Fällen, in welchen die Beschäftigung zwar länger als 14 Tage dauert aber in weniger als 12 Wochenstunden.

3. Die Remunerierung erfolgt nach den Sätzen für die Erteilung einzelner Stunden (2 ℳ 50 ₰ bezw. 2 ℳ) in allen übrigen Fällen.

4. Die nach Nr. 1 und 2 zu zahlenden Remunerationen werden auch für die Ferienzeit gewährt, sofern der Vertreter über die Ferien hinaus in derselben Beschäftigung verbleibt.

5. Für Probe- und Seminar-Kandidaten gelten vorstehende Bestimmungen zu 1 bis 4 mit der Maßgabe, daß bei Berechnung der zu remunerierenden Stunden nur die unter eigener Verantwortung erteilten wirklichen Vertretungsstunden — diese aber

auch ohne Abzug — in Ansatz kommen. Die dem Kandidaten zu seiner Ausbildung überwiesenen Stunden hat er, soweit sie ihm nicht abgenommen sind, nach wie vor unentgeltlich zu erteilen.

6. Wird ein nicht etatmäßiger Lehrer mit einer Vertretung beauftragt, die nach vorstehendem zu remunerieren ist, so ist sie uns spätestens mit ihrer Anordnung vom Anstaltsleiter zur Genehmigung anzuzeigen. Steht bei der Anordnung fest, wann die Vertretung beendet sein wird, oder, daß sie von unbestimmter aber längerer Dauer sein wird, so ist der Antrag auf Anweisung der Remuneration mit der Anzeige zu verbinden. Ist das nicht der Fall, so ist der Antrag nach Beendigung der Vertretung vorzulegen.

7. Werden Lehrkräfte, die unserer Aufsicht nicht unterstehen, z. B. Geistliche, Volksschullehrer u. a., zu Vertretungen herangezogen, so erfolgt die Remunerierung auf Grund jedesmaliger besonderer Vereinbarung, in der Regel nach Nr. 2.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Polte

An
die Herren Direktoren der staatlichen höheren Lehranstalten.
5053. P. S. C.

Laufende Nr.	Name des Vertreters.	Zahl der Pflicht-Stunden	Zahl der Stunden nach dem laufenden Stundenplan	Name des Vertretenen.	Grund der Vertretung.	Zeit der Vertretung.	Stunden wöchentlich	Stunden insgesamt	Bemerkungen und Antrag.
1.	2.	3	4.	5.	6.	7.	8.	9.	
1.	Oberlehrer A.	24	23	1. Oberlehrer B.	Krankheit.	1. 11. — 12. 12. 02.	2	12	
				2. Die unbesetzte Stelle Nr. 10 des Etats.	—	15. 10. — 24. 12. 02.	2	22	
				3. Hilfslehrer C.	beurlaubt.	15. — 20. 10. 02.	—	5	
								39	

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare 2c., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

165) Prüfung von Volksschullehrerinnen für mittlere und höhere Mädchenschulen (Ergänzungsprüfung).

Berlin, den 3. November 1903.

Da bei der Prüfung von Lehrerinnen an mittleren und höheren Mädchenschulen nach der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 die Anforderungen in Deutsch, Geschichte und Französisch höhere sind, als bei der Prüfung von Lehrerinnen an Volksschulen, so ist bei der nochmaligen Prüfung einer Volksschullehrerin für mittlere und höhere Mädchenschulen (Ergänzungsprüfung) die Prüfung in den sämtlichen Fächern abzulegen, in welchen die Anforderungen höhere sind, also auch in Deutsch und Geschichte. Teilprüfungen bleiben ausgeschlossen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U III D. 6720.

---

166) Erlangung des Berechtigungscheines zum einjährig-freiwilligen Militärdienst seitens der Volksschulamtsbewerber.

Berlin, den 3. Dezember 1902.

Es ist hier zur Sprache gebracht worden, daß es den militärpflichtigen Lehramtsbewerbern, die das wissenschaftliche Zeugnis zum einjährig-freiwilligen Dienst bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres nicht beibringen können, meist nicht möglich ist, rechtzeitig den Berechtigungschein zum einjährig-freiwilligen Dienst zu erlangen, weil die Zeit zwischen dem Tage der Entlassungsprüfung und dem darauffolgenden Einstellungstermin nicht ausreicht, um die erforderliche Genehmigung der Ersatzbehörde III. Instanz zur Erteilung des Berechtigungscheines herbeizuführen.

Zur Behebung dieses Übelstandes bestimmen wir im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nachstehendes:

Die Kandidaten des Volksschulamts, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst nachzusuchen beabsichtigen,

aber das wissenschaftliche Befähigungszeugnis nicht rechtzeitig erlangen, werden durch die Seminar-Direktoren angewiesen, im Sinne des § 89, 5b W. O. etwa 3 Monate vor Ablegung der Lehrerprüfung bei der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige ordnungsmäßig die Erteilung des Berechtigungsscheines zu beantragen. Dem Gesuche ist eine Bescheinigung des Seminar-Direktors dahin beizufügen, daß der Bewerber zur nächsten Lehrerprüfung zugelassen und das Befähigungszeugnis im Falle des Bestehens der Prüfung nachfolgen wird. Die Prüfungs-Kommission sucht sodann nach Benehmen mit der zuständigen Ersatzkommission die Entscheidung der Ersatzbehörde III. Instanz nach. Diese Entscheidung ist vorbehaltlich der Beibringung des Befähigungszeugnisses so zeitig zu treffen, daß nach Vorlage des Zeugnisses bei der Prüfungskommission die etwaige Ausstellung des Berechtigungscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst umgehend erfolgen kann.

Ich, der Kriegsminister, bemerke, daß die Bundesstaaten um gleiche Einführung dieses Verfahrens ersucht worden sind.

Der Kriegsminister. Im Auftrage: von Einem. — Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Kitzing.

An
die Königl. Preußischen Ersatzbehörden
III. Instanz.
Kr. Min. Nr. 97/10. 02 A. 1.
Min. d. Inn. Nr. M. 2517.

Berlin, den 4. November 1903.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und mit dem Ersuchen, die Seminar-Direktoren Seines Bezirks mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U III C. 8451.

---

167) Termin für die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) im Jahre 1904.

Berlin, den 11. November 1903.

Zur Abhaltung der Wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) in Berlin habe ich Termin auf

Dienstag, den 31. Mai 1904 vormittags 9 Uhr im Gebäude der hiesigen Augustaschule, Kleinbeerenstraße Nr. 16/19, anberaumt.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind bis spätestens zum 29. Februar 1904 — und zwar seitens der im Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens anderer Bewerberinnen unmittelbar — schriftlich an mich einzureichen.

Wegen der der Meldung beizufügenden Schriftstücke verweise ich noch besonders auf § 4 der Prüfungs-Ordnung vom 15. Juni 1900.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Im Auftrage: von Bremen.

Bekanntmachung.
U III D. 6947.

F. Öffentliches Volksschulwesen.

168) Benutzung der für Elementarschulen hergestellten oder bestimmten Gebäude pp. zu anderen als unterrichtlichen Zwecken.

Berlin, den 17. November 1903.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens weise ich die Königliche Regierung an, sofern es nicht bereits geschehen sein sollte, unter Bezugnahme auf den § 18 der Regierungs-instruktion vom 28. Oktober 1817 (G. S. S. 248) eine ausdrückliche allgemeine Anordnung dahin zu treffen, daß die Verwendung oder Überlassung der für Elementarschulen (Volks- und mittlere Schulen) hergestellten oder bestimmten Gebäude, Grundstücke, Räume (Klassen, Aulen, Turnhallen, Höfe u. s. w.) durch die Gemeinden (Schulgemeinden, Schulverbände) zu anderen Zwecken, als zu denen des öffentlichen Elementarunterrichts der vorgängigen Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedarf.

Die Genehmigung kann für gleichartige unbedenkliche Fälle z. B. den kirchlichen Konfirmandenunterricht, Beicht- und Kommunionunterricht (vergl. Nr. 12 des Runderlasses vom 18. Februar 1876 — U III 1025 — Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung S. 120) allgemein erteilt werden; ihre Erteilung kann auch, falls nicht im allgemeinen staatlichen oder im

Unterrichtsinteresse Bedenken entgegenstehen, in geeigneten Fällen den nachgeordneten Behörden widerruflich übertragen werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Studt.

An
die Königlichen Regierungen.
U III A. 2248 U III B. U III D.

---

169) Bauliche Unterhaltung der Dienstwohnungen bei Lehrer- und Küsterstellen.

Berlin, den 19. November 1903.

Die dortige Ansicht, daß der § 15 Absatz 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 sich nur auf Lehrerdienstwohnungen beziehe, daß es dagegen hinsichtlich der Unterhaltung der Küsterwohnungen bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen (§§ 784—786, 798 Tl. II. Tit. 11 des Allgem. Landrechts) bewende, erscheint zutreffend. Der diesseitige Erlaß vom 6. Januar d. J. — U III E. 3111 — (Zentralbl. f. d. Unterr.-Verw. S. 227) ist auch nur in diesem beschränkten Sinne zu verstehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die Königliche Regierung zu N
U III E. 2662. G I C.

---

170) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichts.

Es liegt ein im Wege des Anforderungsgesetzes vom 26. Mai 1887 (Gesetzsammlung Seite 175) erlassener endgültiger Beschluß des Provinzialrats vor, in welchem auf Grund von Erhebungen über die bisherige und die voraussichtliche künftige Schülerzahl in J. — die Anstellung einer zweiten Lehrkraft für notwendig erklärt und dementsprechend die Anforderung der durch die Errichtung der neuen Lehrerstelle entstehenden Kosten festgestellt worden ist. Derartige Beschlüsse unterliegen, wenn auf ihnen beruhende Ausführungsmaßnahmen der Verwaltungsbehörden, beispielsweise Bauanordnungen der Regierung, oder durch den Schulvorstand bewirkte Beitragsauflagen von den Trägern der Unterhaltungslast im Streitverfahren angefochten werden, nach feststehender Rechtsprechung

einer verwaltungsrichterlichen Nachprüfung nach Gesichtspunkten der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit nicht, sondern nur daraufhin, ob sie etwa den Normen des bestehenden Rechtes widerstreiten. (Urteil vom 18. Juni 1895, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXVIII S. 175). Hier steht die Rechtmäßigkeit des Beschlusses des Provinzialrats außer Frage. Demgemäß ist die darin getroffene Feststellung, daß die Anstellung eines zweiten Lehrers notwendig sei, für den Verwaltungsrichter bindend, und ein Nachweis der Unrichtigkeit der tatsächlichen Voraussetzungen des Beschlusses, wie ihn der Kläger versucht hat, ist in diesem Streitverfahren unzulässig.*)

Wegen Verkennung der dargelegten Grundsätze unterlag die vorderrichterliche Entscheidung der Aufhebung. Bei freier Beurteilung mußte es indessen bei der Abweisung der Klage sein Bewenden behalten.

Im Vordergrunde steht die Frage, ob ein zweiter Klassenraum beschafft werden muß. Ist auch, wie nachgewiesen, die Feststellung der Beschlußbehörden hinsichtlich der Notwendigkeit der Anstellung einer zweiten Lehrkraft für das vorliegende Verfahren maßgebend, so hat gleichwohl der Verwaltungsrichter auf die Klage aus § 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, die sich gegen die Bauanordnung der Regierung richtet, völlig frei darüber zu befinden, ob aus der — inzwischen bereits ausgeführten — Anstellung eines neuen Lehrers weiter folgt, daß auch ein zweites Klassenzimmer beschafft werden muß. Die Notwendigkeit eines solchen aber läßt sich nicht bezweifeln, sofern der neue Lehrer bei entsprechender Gestaltung des Dienstbetriebes in den vorhandenen Räumen nicht unterrichten kann. In dieser Hinsicht ist auf die Vorschriften der Allgemeinen Verfügung des Ministers der Unterrichtsangelegenheiten vom 15. Oktober 1872 über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der Volksschule zurückzugehen, deren Rechtsgültigkeit vom Gerichtshof bereits in seiner Entscheidung vom 29. September 1876 (Band I S. 179 ff. der Sammlung) anerkannt worden ist. Nach den dort gegebenen Weisungen soll, wenn zwei Lehrer an einer Schule angestellt sind, der Unterricht in zwei Klassen erteilt werden. Mit dem Ausdrucke „Klassen" sind nun zwar Gruppen oder Abteilungen von Schülern, nicht Klassenräume gemeint. Wie aber die genannte Allgemeine Verfügung unter Ziffer 13 vorschreibt, sind

*) Anmerkung. Der Bezirksausschuß war in eine Würdigung der Ausstellungen eingetreten, die der Kläger gegen die Richtigkeit der vom Provinzialrat angenommenen voraussichtlichen Besuchsziffer der Schule erhoben hatte.

in der mehrklassigen Volksschule in der Mittelstufe 28 und in der Oberstufe 30 Lehrstunden zu erteilen. Es bedarf keiner näheren Ausführung, daß 58 Wochenstunden in einem und demselben Klassenzimmer unmöglich abgehalten werden können. Sonach ist die Notwendigkeit, einen zweiten Klassenraum zu beschaffen, ohne weiteres anzuerkennen. . . .

Bei Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Gutsherrn kommt es nicht, wie der Kläger meint, allein auf den Ertrag des Gutes an, sondern die Leistungsfähigkeit des Gutsherrn kann sich auch aus dessen ganzer sonstiger Vermögenslage ergeben.

Schließlich ist auch der Hinweis des Klägers auf die Fideikommißeigenschaft des Gutes verfehlt. Denn die gutsherrliche Schulbaulast wird dadurch nicht berührt, daß das Gut die Eigenschaft als Fideikommiß erhält. Namentlich kommt die Bestimmung im § 5 Titel IV Teil II des Allgemeinen Preußischen Landrechts über die Höhe des Ertrages, den ein Fideikommißgut gewähren soll, bei der Pflicht zur Erfüllung der gutsherrlichen Schulbaulast nicht in Betracht.

(Erkenntnis des VIII. Senates vom 18. September 1903 — VIII. 351 —).

---

171) Dienstanweisung für die Schulärzte an den Gemeindeschulen zu Berlin.

1. Dem Schularzte liegt ob, bei der Einschulung die Kinder auf ihre Schulfähigkeit zu untersuchen. Dem Schularzte werden zu diesem Zweck von dem Schulkommissionsvorsteher bei der Anmeldung der Kinder und von dem Rektor beim Eintritt der Kinder in die Schule diejenigen zugesandt, welche bezüglich ihrer Schulfähigkeit als zweifelhaft erscheinen. Außerdem hat der Schularzt möglichst bald nach Beginn der Schule die Neuaufgenommenen zu untersuchen. Diese Untersuchungen müssen innerhalb der ersten sechs Wochen des Schulhalbjahres beendet sein.

Die in der Regel in Gegenwart der Eltern bezw. der Erziehungsverpflichteten vorzunehmende Untersuchung erstreckt sich auf die körperliche und geistige Entwicklung und auf die Sinnesorgane, Atmungsorgane, Herz, Gliedmaßen, Wirbelsäule, Mundhöhle, bei Knaben auch auf den Bauch (Bruchpforten). Die als nicht schulfähig erkannten Kinder sollen zunächst auf ein halbes Jahr, nötigenfalls auf längere Zeit zurückgestellt und nach Ablauf dieser Zeit von neuem untersucht werden.

Über diejenigen Kinder, welche als schulfähig aber nicht als völlig gesund ermittelt werden und welche beim Unterricht besonders berücksichtigt werden sollen (beim Turnen, beim Gesang) oder eines besonderen Sitzplatzes bedürfen (wegen Gesichts- oder Gehörfehler 2c), ist ein besonderer Schein — Überwachungsschein — auszustellen, welcher vom Klassenlehrer des Kindes aufzubewahren ist. Diese Kinder sollen vom Schularzte fortlaufend beobachtet werden.

2. Der Schularzt hat die Prüfung der für den Nebenunterricht vorgeschlagenen Kinder auf körperliche und psychische Mängel, insbesondere auch auf etwaige Fehler an den Sinnesorganen, vorzunehmen.

3. Der Schularzt hat die Prüfung der für den Stotterunterricht vorgeschlagenen Kinder besonders bezüglich der Atmungsorgane vorzunehmen.

Sowohl über die für die Nebenklassen als für die Stottererkurse untersuchten Kinder sind besondere Fragebogen auszufüllen. Die Untersuchungen sollen in der Regel in Gegenwart der Eltern in der Wohnung des Arztes stattfinden.

4. Der Schularzt hat auf Ersuchen der Schulkommission die Untersuchung von angeblich durch Krankheit am Schulbesuch verhinderten Kindern, wenn Verdacht auf ungerechtfertigtes Fernbleiben besteht, vorzunehmen, um festzustellen, ob die Schulversäumnis gerechtfertigt ist. Sind ärztliche Atteste vorhanden, so sollen solche Prüfungen auf Veranlassung der Schulkommission nur dann vorgenommen werden, wenn besondere Umstände vorliegen, welche eine solche Prüfung erforderlich erscheinen lassen.

5. Der Schularzt ist verpflichtet zur Abgabe von schriftlichen von der Schuldeputation erforderten Gutachten

a) über den Gesundheitszustand einzelner Kinder,
b) über das Vorhandensein von ansteckenden Krankheiten,
c) über vermutete, die Gesundheit der Lehrer oder Schüler benachteiligende Einrichtungen des Schulhauses und seiner Geräte.

6. Der Schularzt ist verpflichtet, über krankheitverdächtige Kinder, welche ihm vom Rektor zur Untersuchung zugesandt werden, Gutachten abzugeben, bei dauernden Krankheitszuständen Krankheitscheine auszustellen.

7. Der Schularzt hat die Schule mindestens zweimal halbjährlich zu besuchen. Die Zeit ist im Einvernehmen mit dem Rektor zu wählen. Bei diesen Besuchen hat der Schularzt die Aufgabe:

a) das Schulhaus und die Klassenräume bezüglich der hygie-

nischen Verhältnisse zu untersuchen und den Rektor bezüglich der Ausführung hygienischer Maßregeln zu beraten;

b) die Kinder bezüglich ihres Gesundheitszustandes zu beobachten. Besonders zu berücksichtigen sind diejenigen Kinder, für welche Überwachungsscheine vorhanden sind. Für Kinder, welche als nicht völlig gesund, als berücksichtigungsbedürftig ermittelt werden, sind Überwachungsscheine auszustellen.

Vorgefundene hygienische Mißstände sind der Schuldeputation mitzuteilen.

Außer den Gemeindeschulen kann dem Schularzte der Besuch der Nebenklassen und der Stottererkurse, sowie auch der einmal jährlich vorzunehmende Besuch der höheren Mädchenschulen, Realschulen, Fortbildungsschulen 2c. übertragen werden.

8. Der Schularzt ist verpflichtet, bei auftretenden Infektionskrankheiten und in sonstigen dringenden Fällen auf Ersuchen des Rektors in der Schule zu erscheinen.

9. Die Schulärzte haben bis spätestens 15. April einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit in dem abgelaufenen Schuljahr einzureichen.

10. Die ärztliche Behandlung erkrankter von ihm untersuchter Kinder ist dem Schularzte nicht gestattet.

11. Die Schulärzte werden periodisch zu Beratungen berufen, welche von einem dazu vom Vorsitzenden der Schuldeputation bestimmten Mitgliede der Schuldeputation geleitet werden.

12. Die in amtlicher Eigenschaft gemachten Beobachtungen dürfen nur nach Genehmigung des Vorsitzenden der Schuldeputation veröffentlicht werden.

13. Ist der Schularzt länger als vierzehn Tage während der Schulzeit verhindert, seine Tätigkeit auszuüben, so hat er für kostenlose Vertretung durch einen anderen Schularzt zu sorgen und der Schuldeputation und dem Rektor von dieser Vertretung Mitteilung zu machen.

14. Die Schulärzte sollen in der Nähe der Schulen wohnen, für die sie bestellt sind.

Sie haben nicht die Eigenschaft von Gemeindebeamten im Sinne des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899.

Der Dienstvertrag kann nur nach vorausgegangener vierteljährlicher Kündigung seitens des Schularztes oder seitens des Magistrats aufgehoben werden.

No. 6847. Sch. I: 02.

Nichtamtliches:

1) Erforschung der höheren Luftschichten.

Benachrichtigung und Anleitung über die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten, welche aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten läßt man kleinere oder größere mit Gas gefüllte Luftballons steigen, oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätig Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit, die Windstärke u. s. w. ausführen. Da diese Ballons u. s. w. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt, daß sie, — von verständigen Leuten gefunden, — in zweckmäßiger Weise behandelt und aufbewahrt und schließlich an den Eigentümer zurückgeschickt werden.

Zu diesem Zwecke seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnung abhängt.

1. Die **Ballons** sind mit entzündlichem Gase, Wasserstoff oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern vom Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle derselben aus Papier, so zerreiße man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff- oder Gummihüllen binde man den Ballon auf, richte die Öffnung nach oben und entleere das Gas durch Drücken, ohne den Stoff viel zu zerren oder zu reiben; danach wickle man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in einem Kästchen oder Körbchen steckt, und ihn vor Beschädigungen zu sichern. Besonders vermeide man, den Apparat hart anzufassen oder mit den Fingern in ihn hineinzugreifen. Ehe man ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Davonfliegen, indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

Gummiballons, welche meist einen Durchmesser von 1 bis 2 m haben, pflegen in der Höhe zu platzen und lassen dann den Apparat mittels eines Fallschirmes zur Erde niedersinken; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat, oder er hängt in einem Baume fest, während der Apparat unter ihm hängt, oder am Erdboden liegt. Bei dem Herunterholen ist vor allen Dingen ein Herabstürzen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist nunmehr unter Vermeidung aller unnötigen Erschütterungen in einem trocknen, nicht zu warmen Raum aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird, oder bis eine für seinen Rücktransport mit der Post bestimmte Kiste eintrifft, in welcher sich nähere Anweisungen sowie ein Fragebogen befinden, der tunlichst genau auszufüllen ist.

An dem Ballon oder am Apparate findet man einen Briefumschlag, der die Adresse enthält, an welche sobald als irgend möglich unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namens und Wohnortes des Finders, sowie des nächsten Postamtes eine telegraphische Depesche abzuschicken ist.

Der Finder resp. der Ablieferer des Apparates erhält eine Belohnung von 5 *M*, in besonderen Fällen, wenn die Bergung besonders schwierig oder zeitraubend war, aber mehr. Außerdem werden alle notwendigen Auslagen zurückerstattet. Im Falle einer mutwilligen Beschädigung eines Apparates oder eines Versuches, den Schutzkasten an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern auch noch ein Verfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind „**fiskalisches** Eigentum“.

2. Die zu demselben Zwecke benutzten **Drachen** haben meist die Gestalt eines viereckigen offenen, aus Holz- oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drachen mittels eines dünnen Stahldrahtes emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, daß ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an dem Drachen hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische Straßenbahnen mit oberirdischer Stromzuleitung und liegt die Möglichkeit vor, daß der Drachendraht mit dem elektrischen Starkstrom-Draht in Berührung kommt, so ist jedes Ergreifen des ersteren mit bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden; man wickle deshalb ein dickes trockenes Tuch um die Hände, ehe man den Draht angreift.

Ist der Drachen bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so versuche man mit aller Vorsicht, den nachschleifenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder einen Baum **umzuschlingen**. Dasselbe gilt auch für einen Ballon, welcher eine Leine oder ein Kabelstück nachschleift.

In dem Falle, daß sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründen ergeben, wird das Königliche Landratsamt hierüber entscheiden.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die tunlichste Förderung

und Unterstützung zuteil werden zu lassen und ganz besonders durch Belehrung und gelegentliches gutes Beispiel dabei mitzuwirken, daß diese wichtigen und von allen Kulturnationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

---

2) Auszug aus einem Berichte des Taubstummenlehrers Stelling in Emden über die „Fünfte nordische Versammlung für Angelegenheiten der Taubstummen und der Schwachsinnigen" in Stockholm am 6. bis 10. Juli 1903, mit besonderer Rücksicht auf den praktischen (Handfertigkeits-) Unterricht.

I.

Was der Versammlung von vornherein einen eigenartigen, uns Deutschen ungewohnten Charakter verlieh, war die damit verbundene

Ausstellung von praktischen Arbeiten,

die im Laufe des verflossenen Jahres in den im Programm aufgeführten Anstalten und Asylen hergestellt worden waren. Diese über Erwarten reich beschickte und sehr übersichtlich angeordnete Ausstellung umfaßte vier verschiedene Abteilungen:

1. die für Krüppel und Lahme,
2. die für Taubstumme,
3. die für Blinde und
4. die für Geistesschwache (Schwachsinnige und Idioten).

Vertreten waren die Pflegeanstalten Schwedens, Finnlands und Dänemarks. Die norwegischen Abnormanstalten hatten sich leider nicht daran beteiligt.

Wenn die Besucher und nicht zum mindesten die Stockholmer Zeitungen sich sehr anerkennend und schmeichelhaft über die Sauberkeit, die genaue, teilweise sogar sehr geschmackvolle Ausführung der ausgestellten Gegenstände aussprachen, so ist das nicht zu verwundern. Ohne Frage waren die vertretenen Länder mit Erfolg bemüht gewesen, von dem auf diesem großen Gebiete des Abnormwesens Erreichbaren das Beste zu bieten.

Da meine Reise wieder im Interesse der schwachbegabten und schwachsinnigen Kinder unternommen wurde, kommen die 1. und 3. Abteilung weniger in Betracht. Ich wende mich also zur näheren Beleuchtung der Arbeiten, die in Taubstummen-

anstalten und in den Schulheimen der Idiotenanstalten hergestellt worden waren.

Am übersichtlichsten war ohne Frage die Anordnung der schwedischen Taubstummenanstalt des 4. Distriktes, der Taubstummenschule in Wenersborg, geleitet von dem auch in Deutschland bekannten Direktor Nordin. Es dürfte also gerechtfertigt erscheinen, den Lehrplan dieser Anstalt hier ausführlicher mitzuteilen.

Der praktische Unterricht, (die Handarbeit) beginnt in Wenersborg sofort mit Eintritt in die Anstalt, und zwar wird er gemeinsam mit Knaben und Mädchen des 1. und 2. Schuljahres in der A-, B-, C- und D-Abteilung als vorbereitende Handarbeit nach der sogenannten Kindergarten-Methode betrieben. Im ganzen dürften sich die Übungen mit den in deutschen Kindergärten üblichen decken, die Ausnäh- und Ausstecharbeiten fehlen jedoch. Anstatt der Flechtblätter und -streifen aus dünnem Papier werden auch Wachsstäbchen und Holzstäbchen (Bast) verwendet. Die Legespiele und das Bauen mit Richters Steinbaukasten werden auch in Schweden geübt. Am Schluß des 2. Schuljahres (in Wenersborg wird nur jedes 2. Jahr aufgenommen) hatten die Kleinen folgende Arbeiten ausgeführt: Puppenmöbel aus Pappe, Stahldraht aus Bast nach Fräulein Anna Ecklunds Modellen, gestopfte Bälle und gestrickte Tafellappen. Diesen Unterricht erteilt eine hierfür speziell ausgebildete Handarbeitslehrerin. Für jede der 4 Aufnahmeabteilungen werden hierfür wöchentlich 10 Lektionen, darunter eine für freies Spiel angesetzt, die an Zeit im ganzen $8^1/_2$ Stunde beanspruchten.

Von der 2. Klasse (3. Schuljahr) ab tritt die gesonderte Arbeit ein. Knaben und Mädchen haben wöchentlich $7^1/_2$ Stunde Handfertigkeits- bezw. Handarbeits-Unterricht auf 5 Lektionen verteilt.

Die Knaben des 3. und 4. Schuljahres werden nun nicht, wie in Deutschland üblich, mit Papparbeiten, sondern sofort mit Holzarbeiten nach der Modellreihe des Slöjdseminars in Nääs beschäftigt. Wenn man sich das Alter dieser Knaben vergegenwärtigt, ist sofort klar, daß hier noch von keiner eigentlichen Hobelbankarbeit im Sinne des Leipziger Lehrganges die Rede sein kann. Ebensowenig deuten die hergestellten und in Stockholm ausgestellten Gegenstände selbst wie: Pinselstiel, Federhalter, Paketträger, Blumenstäbchen, ferner Buttersteher, Hammerstiel u. s. w. auf die Anwendung von Hobel und ähnlichen Werkzeugen hin. Für den Anfang benutzen die Knaben eben nur ein Messer, die Holzfeile und Sandpapier.

Während auf der vorhergehenden Stufe ein als Slöidlehrer ausgebildeter Taubstummenlehrer tätig ist, tritt vom 5. Schuljahr ab der eigentliche Slöidlehrer, ein Tischler, ein. Die anzufertigenden Gegenstände dieser Stufe, ebenfalls in Anlehnung an die vorhin erwähnte Modellreihe, werden mehr und mehr praktisch und für den Internatshaushalt verwendbar.

Im Jahre 1902 hatten außerdem 7 Knaben bei einem Schuhmachermeister und 9 Knaben bei einem Schneider Unterricht in den beiden Anstaltswerkstätten. Ein Knabe, der sich für die Buchbinderei entschieden hatte und ein anderer, der Maler werden will, besuchten während der Zeit die Werkstatt des betreffenden Meisters in der Stadt.

Die Mädchen führen auf der Mittelstufe Weißnäh-, Stopf- und Flickarbeiten aus. Die Namenstickerei (Monogrammstickerei) wurde von einer sachkundigen Dame als ganz vorzüglich bezeichnet. Auf der Oberstufe wird im Anfang hauptsächlich die Schneiderei betrieben. Die Mädchen lernen Maßnehmen, Musterzeichnen und Zuschneiden. Hinzu tritt die Weberei auf dem Flachwebstuhl. Wäschegegenstände der verschiedensten Art, Kleider und Kleidungstücke, sowie die Produkte der Weberei, vorzugsweise für den eigenen Bedarf berechnet, waren in reichhaltigstem Maße ausgestellt. — Der Lehrplan für die Mädchen der C-Klassen, die diesen Unterricht besonders haben, ist wesentlich einfacher. Zunächst setzen sie das auf der vorbereitenden Stufe angefangene Stricken von Tafellappen, Wischtüchern und Strümpfen fort. Darauf werden sie zum Stopfen und Knopflochnähen angeleitet. Als eigentliche Näharbeit sind nur Schürzen, leichtere Weißnähsachen und Unterkleider aufgeführt. Die Monogrammstickerei, die feinere Wäsche und die Anfertigung von Kleidern und Kostümen fehlen gänzlich. Bevorzugt scheint dagegen das Weben zu werden; doch auch darin nur die einfachere Art: Band- und Handtuchweberei.

Daß sämtliche Mädchen außerdem Haus- und Küchenarbeit und die Knaben während der Zeit Garten- und Feldarbeit zu vollführen haben, zeigten die in einem besonderen Rahmen sehr geschmackvoll angeordneten photographischen Aufnahmen.

In den übrigen Taubstummeninstituten Schwedens bietet der praktische Unterricht eigentlich wenig Abweichungen. Auch hier findet man neben dem eigentlichen Knabenslöid (Holzslöid) Schneiderei und Schuhmacherei. Im Holzslöid richten sich die Anstalten entweder nach der Modellreihe des Slöidseminars in Nääs oder nach der der Taubstummenanstalt Örebro. Die private Anstalt in Stockholm scheint auf die Anfertigung von Werkzeugen Wert zu legen und sich somit nach Finnland hin-

über zu neigen. Der Webeunterricht ist eingeführt in Örebro und Hernösand und als Fortbildungsunterricht in der Privatanstalt in Stockholm. Das Manilla-Institut und Gefle haben davon abgesehen. Letztere Anstalt begründet dies durch den Hinweis auf das Eingehen dieser Hausindustrie in ihrem Schulbezirk. Außerdem glaubt die Anstalt den Mädchen gröbere Arbeiten in Form von Haus- und Küchenarbeit bieten zu müssen.

Mit der Ausstellung der schwedischen Taubstummenschule vereinigt war die der Vorschule für Taubstumme in Gothenburg und der Anstalt für bildbare geistesschwache (schwachsinnige) Taubstumme in Hjorted, Provinz Småland. Die Vorschule in Gothenburg ist für 3 bis 8jährige kleine Taubstumme berechnet, verfolgt also einen ähnlichen Zweck, wie der Kindergarten in Berlin und die Vorschule in Plauen bei Dresden. Die junge Lehrerin war längere Zeit in beiden Anstalten gewesen, wodurch es erklärlich ist, daß manche von den ausgestellten Gegenständen an Plauen erinnerten. Die Beeinflussung durch das System von Agnes Eklund trat aber deutlich hervor.

Hjorted ist eine Privatanstalt für die schwachsinnigen Taubstummen des 2., 4. und 5. Distriktes, also die Anstalten in Wexiö, Wenersborg und Örebro. Sie hat zur Zeit 17 Zöglinge, die nach der Schrift- und Zeichenmethode unterrichtet werden. Die Ausstellung war nur von bescheidenem Umfange. Von Knaben waren einige Slöidgegenstände nach der Nääsmethode ausgestellt. Die weiblichen Zöglinge scheinen in der Hauptsache mit Tuchweberei beschäftigt zu werden. Daneben waren Stricken und Klöppelarbeiten sowie Teppichwirkerei und Bandweberei vertreten. Jedenfalls ist anzunehmen, daß derartig geistig tiefstehende Taubstumme in umfangreichem Maße mit Haus-, Garten- und Feldarbeiten zu beschäftigen sind.

In der Taubstummensektion kam die ungeteilte Meinung zum Ausdruck, daß der Ausstellung der finnländischen Taubstummenschule unstreitig die Palme zuerkannt werden müsse, ganz abgesehen davon, daß dies die einzige Abteilung war, die den Besuchern einen gedruckten Katalog überreichen ließ, durch den die Übersicht wesentlich erleichtert wurde. In dem Vorwort zu diesem Führer wird in kurzen Zügen das Nähere über den praktischen Unterricht in Finnland dargelegt. Es heißt da: „Die praktische Arbeit nimmt in der finnländischen Taubstummenschule einen hervorragenden Platz ein. Abgesehen davon, daß die Zöglinge in geordnetem Wechsel an der Reinhaltung, dem Einheizen und sonstigen häuslichen Beschäftigungen in der Schule und im Internat teilnehmen, ist im Unterricht eine verhältnis-

mäßig große Stundenzahl für besonderen Unterricht in Handarbeiten vorgesehen. In der Taubstummenschule steigt die wöchentliche Stundenzahl bis 6 für die Schüler des 1. und 2. Jahres, bis 8 für die Mittelklassen, und bis 6 bis 8 in den oberen Klassen. In der Schule für überjährige Taubstumme wird der Unterricht in Handarbeiten in wöchentlich 8 Stunden erteilt. In Zukunft soll die Stundenzahl in den höheren Abteilungen für Kinder auf 8 erhöht werden, in der Schule für überjährige dagegen auf 12. Für die männlichen Zöglinge umfaßt dieser Unterricht: Holzslöid, worin die Anfangsgründe des Drechselns, Polierens und Wachsens einbegriffen sind. Bei den Überjährigen tritt die Schuhmacherei hinzu. Für die weiblichen Zöglinge sind Stricken, Wirken, Nähen und Weben vorgesehen. Die Zöglinge sind nach Alter und Arbeitsfähigkeit auf Gruppen und Abteilungen von höchstens 20 Kindern verteilt. Jede Schule hat ihre besondere Modellreihe, wobei kleine Abweichungen im Hinblick auf des Zöglings besondere Anlagen und Vorkenntnisse zulässig sind. Schüler, welche die Modellserie durchgearbeitet haben, fertigen sogenannte Ergänzungsarbeiten an, welche nach Bedarf eingeschaltet werden können. Ergänzungsarbeiten für die Knaben sind: Ausbessern der Möbel und des Inventars der Schule und des Internats, Anfertigung neuer Möbel und von Hausgerät (Stühle, Tische, Schlitten, Schränke, Kartenständer 2c.), Übung im Polieren und Wachsen, vereinzelt auch im Malen (Anstreichen?) und Schnitzen. Ergänzungsarbeiten für die weiblichen Zöglinge sind: Flicken von Oberkleidern und Wäsche, Spinnen, Weben, feinere Wirk- und Näharbeiten, Anfertigung von Zöglingsanzügen und Kostümen 2c. Zu den weiblichen Ergänzungsarbeiten gehört auch der Unterricht im Kochen, Backen und Waschen, welcher Unterricht programmmäßig nur den älteren Zöglingen erteilt werden soll."

Wie die Taubstummenlehrerin Fräulein Strunck-Kuopio mir mitteilt, kennt die finnländische Taubstummenschule ebenso wie die Anstalt in Wenersborg in ihren Aufnahmeklassen die vorbereitenden Handarbeitsübungen, sogenannte Kindergartenarbeiten als gemeinsamen Unterbau. Knaben und Mädchen werden wöchentlich 6 Stunden mit Fröbel-Arbeiten beschäftigt, daneben haben sie Stricken, Flicken und etwas Nähen.

Die Modellreihe für die Knabenhandarbeit erinnert, wenigstens in ihren Anfängen, stark an die in Schweden und Norwegen befolgten Lehrgänge, also an die „Nääsmethode" und an die Sloidzeichnungen von Kjennerud und Langes. Sie weicht aber insofern von diesen bedeutend ab, als sie später auf der Oberstufe auch die Herstellung von Tischlerwerkzeugen mit einschließt:

Sägegestell, Winkelhaken, Streichmaß, Schraubzwinge, verschiedene Arten Hobel 2c. Eine Ausnahme hiervon macht nur die finnischsprachige Schriftschule in St. Michel. Im weiteren Verlauf ist der Lehrgang noch mehr dem praktischen Leben angepaßt. Eckbretter, Schemel, Handtuchhalter, Mehlfaß, Schöpfkelle, Kochkelle, Bank 2c. können ohne weiteres in jedem Haushalte verwendet werden.

Noch mehr tritt diese Richtung bei den weiblichen Handarbeiten zu Tage. Die Lehrgänge der einzelnen Anstalten, wenn sie im einzelnen auch von einander abweichen, bevorzugen doch alle das praktische Leben mit seinen alltäglichen Bedürfnissen: Kleidungstücke, Haushalts- und Leibwäsche. Das letzte Schuljahr ist in der Hauptsache der Weberei gewidmet. Ausgestellt waren außer den Bekleidungsgegenständen selbstgewebte Leinen, Drelle, Gardinenstoffe in den verschiedensten Mustern und Farben, Tisch- und Bettdecken, Baumwoll- und Wollstoffe. Die Kunstweberei war besonders als Teppichwirkerei vertreten.

Das Streben des Landesversicherungsrats Hansen-Kiel nach Erweiterung des Handarbeitsunterrichts in deutschen Pflegeanstalten ist in der Hauptsache auf Weben und Klöppeln gerichtet. Diese Arbeiten fanden besondere Berücksichtigung in der Ausstellung der Anstalten für Geistesschwache (Schwachsinnige und Idioten). Ohne Frage war dies die reichhaltigste Abteilung der Ausstellung. Und das ist erklärlich. Von allen Abnormanstalten haben diese die größte Frequenz, selbst wenn die nur verpflegten Kranken außer acht bleiben. Dennoch muß man bewundern, welche Hingabe an und Begeisterung für den Beruf dazu nötig waren, welche Energie es erforderte, um mit diesen zum Teil geistig doch recht tief stehenden Personen nicht allein eine solche Menge, sondern auch in so vorzüglicher Ausführung zustande zu bringen. Es ist dies aber auch zugleich ein glänzender Beweis, daß es kein vergebliches Unternehmen ist, solchen Unglücklichen durch die Befähigung zu praktischer Arbeit ihr Los in etwas zu erleichtern.

Die beste Organisation dürften die dänischen Anstalten haben. Die älteste, 1855 gegründete Anstalt Gamle Bakkehus vor Kopenhagen ist ausschließlich Schulheim, von einem Pädagogen geleitet, während das dazu gehörige Arbeitsheim und Asyl Ebberödgaard bei Birkeröd einem Arzte unterstellt ist. Die aus einer Taubstummenanstalt hervorgegangenen Keller'schen Anstalten, früher in und bei Kopenhagen, vor ein paar Jahren nach Breining auf Jütland verlegt, haben zwar in Professor Dr. med. Keller, dem Sohne des Begründers, einen gemeinsamen Leiter, doch sind auch hier die Abteilungen vollständig

von einander getrennt. So ist es denn erklärlich, daß schon bei einem oberflächlichen Besuche der Ausstellung ein gewisser Unterschied hervortrat und dabei den dänischen Anstalten das Zeugnis ausgestellt wurde, daß sie in bezug auf den pädagogischen Aufbau der praktischen Arbeit am weitesten seien.

In den dänischen Idiotenschulen betreibt man mit den Knaben: Kindergartenarbeit, Holzslöid (System Mikkelsen,) Kerbschnitt, Modellieren, Bürstenbinden und Stuhlflechten. In den Arbeitsheimen für ältere Geistesschwache werden vorzugsweise Tischlersachen hergestellt. So boten beide Heime ausgezeichnet gearbeitete Möbel im nordischen Bauernstil dar.

Die Mädchen haben neben den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wie Stricken und Nähen ganz besonders Klöppeln und Kunststickerei. Zum Klöppeln ist man deswegen gekommen, weil sich im Stricken schließlich derartige Vorräte an Strumpfwaren angesammelt hatten, daß sie nicht mehr abgesetzt werden konnten. Von den weiblichen Pfleglingen der Arbeitsheime wird auch die Weberei ausgeübt, meines Wissens in Dänemark die einzige Stätte für diese Beschäftigung.

Die schwedische Idiotenschule beschäftigt ihre Knaben wohl vorzugsweise mit Holzslöid in der Art des Nääs-Systems. Die Anstalt Gefle war daneben durch Werkzeuge für die Hobelbank vertreten. Möbel und sonstiges Hausgerät, von älteren Insassen verfertigt, waren von verschiedenen Anstalten eingeschickt worden. Bei den weiblichen Zöglingen und Pfleglingen war die Weberei als Kunstweberei vorherrschend: Gardinenstoffe, Teppiche, Decken, Bandweberei. Die Anstalt Karlskrona hatte den für 10 Kr. verkäuflichen Bandwebestuhl mit ausgestellt, die Anstalt Vasby bei Stockholm den für Rechnung des Herrn Landeshauptmanns von Schleswig-Holstein angekauften Flachwebstuhl. Die von dieser Anstalt ausgestellte große Wäschemangel mußte jedem Besucher in die Augen fallen.

In der Voraussetzung, daß wir die Notwendigkeit einer weitergehenden, bei Knaben und Mädchen die gleiche Zeit beanspruchenden praktischen Beschäftigung unserer Zöglinge anerkennen, bliebe nun die Frage zu erörtern: **Was können wir von den im Norden gepflegten Arbeitsgebieten für die deutschen Pflegeanstalten, insbesondere die deutschen Anstalten mit schwachbegabten und schwachsinnigen Taubstummen nutzbar machen?**

Daß wir nicht so ohne weiteres alles auf deutschen Boden verpflanzen können, liegt auf der Hand. Die Naturverhältnisse und die dadurch bedingten Lebensgewohnheiten der Bewohner

hier und dort sind zum Teil so grundverschieden, daß von einer einfachen Verpflanzung gewisser Beschäftigungen keine Rede sein kann.

Dennoch dürfen wir an den nordischen Errungenschaften nach der rein praktischen Seite hin nicht achtlos vorübergehen. Da ist zunächst die gemeinsame Beschäftigung der Kinder des 1. und 2. Schuljahres mit Fröbelarbeiten, also die als gemeinsamen Unterbau zu betrachtende praktische Handarbeit. Bei unseren schwachbefähigten Taubstummen sind diese Vorübungen keineswegs weniger notwendig. Was die Kinder nachmachen sollen, muß zunächst richtig beobachtet und aufgefaßt sein. Wir haben es hier also mit einem Anschauungsunterricht im wahrsten Sinne des Wortes zu tun. Und das Darstellen und die Herstellung selbst stellt an die Geistestätigkeit dieser Kinder und an die Geschicklichkeit ihrer oft recht ungelenken und wenig gewandten Hände sehr heilsame Anforderungen, die für die Selbstbetätigung und ihre geistige Entwicklung überhaupt von größtem Werte sind. Es ist bezeichnend, daß das Manilla-Institut bei Stockholm, eine Anstalt, die sonst der praktischen Arbeit nicht so großen Wert beizulegen scheint, diesen vorbereitenden Handarbeitsunterricht wenigstens mit den C- und D-Klassen des 1. und 2. Schuljahres betreibt und dafür den Sprachunterricht in etwas einschränkt.

Gehen wir weiter zum Knabenhandarbeitsunterricht, so mag zunächst an einen Ausspruch des verstorbenen Leiters der Leipziger Lehrerbildungsanstalt, Dr. Götze, erinnert werden. Darnach mag der Schüler an dem fertiggestellten Gegenstande seine Freude haben, dem Lehrer kommt es nur auf den Bildungswert an. Demnach möchte es nebensächlich erscheinen, ob wir diesen Unterricht nach Beendigung der vorbereitenden Stufe dann als Papparbeit oder als Holzslöid fortsetzen, ob wir uns also an den Leipziger Lehrgang, oder an die in Schweden und Norwegen und in Finnland befolgte Nääsmethode halten wollen. Und doch möchte der Berichterstatter sich eher für die ausschließliche Beschäftigung mit Holzslöid aussprechen. Die nach den schwedisch-norwegischen und finnländischen Modellreihen hergestellten ersten Holzarbeiten für jüngere Knaben sind durchaus der Leistungsfähigkeit angepaßt, dabei aber so glücklich gewählt, daß durch sie die Lust zur Arbeit in hohem Grade angeregt werden muß. Jedenfalls haben die deutschen Handfertigkeitslehrer den in dem nächsten Jahre erscheinenden finnländischen Zeichnungen für den Knabenslöid die verdiente Beachtung zu schenken.

Für die Anfertigung von Handwerkszeugen und größeren Möbelstücken u. s. w. werden die deutschen Taubstummenlehrer

wohl kaum zu gewinnen sein. Ebensowenig wird man die Schuhmacherei, Schneiderei und Buchbinderei zur Knabenhandarbeit rechnen, weil sie doch mehr auf die Vorbildung für ein besonderes Handwerk abzielen. Sollten die Anstalten ältere Schüler haben, die sich im letzten Schuljahr bereits für ein bestimmtes Handwerk entscheiden, so dürfte die betreffende Anstalt sich am richtigsten mit einem geeigneten Meister am Anstaltsorte in Verbindung setzen, wie das über Wernersborg berichtet wird.

Bei den weiblichen Zöglingen ist es jedenfalls empfehlenswert, daß auch sie zunächst an dem gemeinsamen Vorbereitungs-Unterricht teilnehmen.

Wie im weiteren Verlauf, besonders im Nähunterricht zu verfahren ist, ob unsere Anstalten noch mehr praktische Sachen (Wäsche, Kleidungstücke 2c.) in ihren Plan hereinzuziehen haben, dürfte mit davon abhängen, ob die Anstalt Internat oder Externat ist, weil das von Einfluß auf die Verwendung ist. Im allgemeinen scheint mir auch heute noch das Richtigste zu sein, den Mädchen allgemeine Fertigkeiten mitzugeben, dagegen die eigentliche Berufsausbildung bis nach der Entlassung zu verschieben. Dabei braucht das Maschinennähen während der Schulzeit nicht ausgeschlossen zu werden. Ja, vielleicht empfiehlt es sich sogar, wie in Finnland auch noch die Strickmaschine mit zu benutzen. Es will scheinen, daß Frauen sich dadurch einen Lebensunterhalt verschaffen können, ohne direkt für eine Fabrik oder ein größeres Geschäft zu arbeiten. Ein Unding ist es aber, sich gänzlich auf das Handstricken zu legen. In einem dem Berichterstatter bekannten Fall verdiente die betreffende Taubstumme in 14 Tagen noch nicht 2 ℳ.

Endlich haben wir Stellung zu nehmen zu dem Klöppeln und Weben. Wie Direktor Rolsted-Kopenhagen berichtete, sind die in den Hauptgeschäftstraßen Kopenhagens ausgelegten zahlreichen Klöppelarbeiten zu einem großen Teil in dänischen Pflegeanstalten, besonders Idiotenanstalten hergestellt worden. Auch bei uns kommen handgeklöppelte Kragen und Spitzen mehr und mehr in Aufnahme, weswegen in Erwägung gezogen werden dürfte, ob taubstumme Mädchen sich später dadurch ihr Brot verdienen können. Und doch möchte ich diese Arbeiten nur den weiblichen Zöglingen aus besseren Verhältnissen anempfehlen, die sich dadurch nicht ihren vollen Lebensunterhalt zu verdienen brauchen, sie vielmehr zur Unterhaltung betreiben. Dasselbe möchte sich von der Bandweberei sagen lassen. Der Webstuhl dafür kostet in Karlstad nur 10 Kronen und läßt sich bequem in einem Wohnraum unterbringen.

Für die eigentliche Weberei, wofür der große viel Platz beanspruchende Flachwebstuhl erforderlich ist, dürften wir in Taubstummenanstalten weder bei unbemittelten noch bei bemittelten Zöglingen Verwendung haben. Wenn unsere Mädchen die Schule verlassen, so werden sie mit ganz geringen Ausnahmen kaum Gelegenheit haben, diese Arbeiten fortzusetzen. Daraus folgt, daß die Sache anders liegt in Anstalten, die ihre Pfleglinge sozusagen dauernd behalten, also in Anstalten für Geistesschwache. Auch die Taubstummenheime für nicht völlig erwerbsfähige und alterschwache Taubstumme dürften die Weberei mit Nutzen betreiben können. In erster Linie dürfte die Buntweberei in Betracht zu ziehen sein. Nicht mit Unrecht macht Kappe-Stockholm in seinen unter dem Titel: „Rat und Anweisung für die Erziehung und den Unterricht des geistesschwachen Kindes" erschienenen Vorlesungen, gehalten am „Seminar zur Ausbildung von Lehrern für geistesschwache Kinder", auf den psychologisch wichtigen Umstand aufmerksam, daß leuchtende Farben ungemein anregend auf die Arbeitsfreudigkeit eines nicht normalen Menschen einwirken. Jedenfalls wäre eine derartige Beschäftigung den Bewohnern solcher Heime ebenso angenehm, wie beispielsweise das Dütenkleben im Taubstummenheim in Schleusingen. Derartige Anstalten haben freilich haushälterisch mit den ihnen zur Verfügung gestellten Mitteln umzugehen; aber ihren Schutzbefohlenen das Leben möglichst angenehm zu gestalten, dieses Streben wird auch bei Behörden und Wohltätern Verständnis finden. Durch den Hinweis auf die in Konkurs geratene Kunstweberei in Scherrebeek in Nordschleswig die Weberei aus deutschen Pflegeanstalten verweisen zu wollen, ist wohl nicht ganz zutreffend. Das ist nicht die schwedische Flachweberei. Schon der Webstuhl ist ein ganz anderer. „Es ist der uralte senkrechte Webstuhl ohne alle mechanischen Vorrichtungen und Webschiffchen. Allein die geschickte Hand der Weberin muß die von Künstlerhand geschaffene Vorlage webend in Wolle nachmalen." Und die im Preisverzeichnisse aufgeführten Gegenstände (Kissen, Fußteppiche, Wandteppiche, Tischläufer u. s. w.) sind demzufolge auch sehr verschieden im Preise. Ein Kissen in der Größe von 40×40 cm kostet schon 28 ℳ und für einen Wandteppich, das Märchen von Otto Eckmann darstellend, werden 2500 ℳ verlangt.

Daß die in der Embdener Taubstummenanstalt und in der Hannoverschen Provinzial-Blindenanstalt angestellten Versuche mit dem Handwebe-Apparat „Textil-Eugenia" nicht ermutigend verlaufen sind, ist nicht zu verwundern. Ein derartiger Apparat

ist weniger für Mädchen aus dem Arbeiterstande berechnet; er gehört eher in den Damensalon.

II.

Daß der praktischen Vorbildung der Taubstummen im ganzen Norden eine große Bedeutung beigelegt wird, ist zur Genüge bekannt. So erklärt sich denn auch die verhältnismäßig große Anzahl von Vorträgen in dieser Richtung. Gehalten sind davon folgende:

1. „Fortbildungsunterricht für Taubstumme."
2. „Welche Richtung wird des Taubstummen Erwerbsleben einschlagen müssen?"
3. „Die Stellung des Taubstummen im praktischen Leben" und
4. „Die norwegische Ackerbauschule für Taubstumme."

In dem ersten Vortrage gab der Taubstummenlehrer Hansen-Fredericia einen kurzen Überblick über die zu diesem Zwecke in den verschiedenen Ländern getroffenen Einrichtungen. Aus dem Norden sei folgendes berichtet. Dänemark hat für die entlassenen Taubstummen dreiwöchige Kurse an der Anstalt in Fredericia abhalten lassen. In Schweden ist die Anstalt Wenersborg, die am Schluß des Schuljahres vierzehntägige Kurse dieser Art eingerichtet hat. 1902 nahmen daran 44 Taubstumme teil, die in 2 Abteilungen bei 6 Stunden Unterricht täglich Religion, Sprache, Rechnen, Geschichte und Geographie hatten. Im freien Sprachunterricht wurden vorzugsweise Tagesfragen behandelt, ein Stoff, dem wohl bei solchen Schülern der allergrößte Teil der Zeit gewidmet werden müßte. Wohnung und Kost lieferte die Anstalt unentgeltlich. Als Lehrer wirkten diejenigen, die infolge der Vorbereitung zur Konfirmation der zur Entlassung gelangenden Kinder keinen Unterricht zu erteilen hatten. In der zweiten Woche, bereits einer Ferienwoche, wurden die Stunden besonders vergütet. Ihren Abschluß fanden die Kurse mit einem großen von 244 Taubstummen besuchten Gottesdienst mit Austeilung des Abendmahls.

Den lebhaftesten Beifall erntete der norwegische Taubstummenlehrer Boyssen mit seinen Darlegungen über die Ackerbauschule bei Sandefjord. Wie schon an anderer Stelle (Bl. f. Tbstbildung Jahrgang 1902 pag. 383) berichtet ist, hat der Aufruf eine Gesamtsumme von 35000 Kronen eingebracht, wofür das Landgut Freberg angekauft worden ist. Der Staat hat den zum Leiter berufenen Lehrer Boyssen unter Weiterzahlung seiner Besoldung vorläufig auf 2 Jahre beurlaub.

Die Zahl der Eleven beträgt gegenwärtig schon 7. Aufnahme, Beschäftigung 2c. der Zöglinge wird durch ein besonders von der Regierung genehmigtes Statut geregelt.

---

3) Ein amerikanischer Lehrplan für Physiologie und Hygiene

Die Veröffentlichung einer Übersetzung des nachstehenden amerikanischen Lehrplans für Physiologie und Hygiene hat den Zweck, an einem ausgewählten Beispiel Inhalt, Umfang und Methode dieses Unterrichtszweiges, wie er amerikanischen höheren Schulen, in diesem Falle solchen der Stadt Boston, Mass., eigen ist, zu zeigen.

Der Lehrplan soll keineswegs als Vorbild für unsere Schulen dienen; es wird sich aber für den praktischen Unterricht manches aus ihm entnehmen lassen. Was die Belehrungen über die Schädlichkeit des Genusses geistiger Getränke betrifft, die in dem vorliegenden amerikanischen Lehrplane einen breiten Raum einnehmen, wird ausdrücklich auf die im September-Oktoberheft des Zentralblattes Seite 494 ff. veröffentlichte kurze Anleitung verwiesen, welche für die Schulen Preußens die leitenden Gesichtspunkte enthält.

Einleitende Bemerkungen.

Das Studium der Temperenzphysiologie, wie es zur Zeit in den öffentlichen Schulen unseres Landes erforderlich ist, verfolgt den Zweck, die Gewohnheiten des Kindes zu formen. Da sich in einem jeden Jahre neue Angewohnheiten herausbilden, so wird das Kind, wenn der Unterricht in irgend einer der unteren Schulklassen ausgesetzt wird, in jenem Jahre den schützenden Einfluß der Unterweisung vermissen, deren es bedarf, um den jener Periode seiner Entwicklung eigenen Versuchungen zu widerstehen. Daher zieht sich dies Studium durch die ganze Schulzeit, anstatt in verstärktem Maße auf den oberen Stufen betrieben zu werden, wo es dann erst einsetzen würde, wenn vielleicht schlechte Gewohnheiten sich gebildet und nachdem bereits viele Zöglinge die Schule verlassen hatten. Während praktische Kenntnis der Hygiene das Ziel dieses Studiums ist, so müssen doch auch diejenigen Tatsachen der Physiologie gelehrt werden, deren man bedarf, um die Gründe für das Befolgen der hygienischen Gesetze klarzulegen. Ohne Kenntnis dieser physiologischen Tatsachen besteht die Gesundheitslehre nur aus bloßen dogmatischen Behauptungen.

In vorbereitenden Studienkursen dieses Lehrgegenstandes werden manchmal Fehler dadurch gemacht, daß das Kapitel der Knochen für ein Jahr, der Muskeln für das folgende u. s. w. vorgeschrieben ist, wodurch auf ein zusammenhängendes Studium des Körpers als ein Ganzes bis zum Ende der Schulzeit verzichtet werden muß. Im Gegensatz hierzu plant der vorliegende Lehrgang einfachen Unterricht in der Hygiene sowie eine Unterweisung über die äußeren Körperteile in den drei ersten Schuljahren, das Lehren der Elemente der wesentlichen Organe des Körpers und ihrer Behandlung im vierten Jahre, eine Erweiterung dieser Tatsachen im fünften und sechsten Jahre, ein noch umfassenderes Studium im siebenten und achten Jahre. Dieser Plan mit dem Kursus für höhere Schulen sorgt für ein eingehendes Studium des Gegenstandes, ohne den Studienplan zu sehr zu belasten.

Aus den vorgeschlagenen Lehrstoffen läßt sich ferner ersehen, daß in jedem Jahre neue Stoffe hinzutreten; so fallen alle bloßen Wiederholungen weg außer denen, die für den Überblick nötig sind. Die angeführten Bücher sind im allgemeinen in Übereinstimmung mit diesem Lehrplan ausgearbeitet, nämlich ein Buch zur mündlichen Unterweisung, welches Musterlektionen für Elementarlehrer enthält, ein elementarer Leitfaden für das vierte Jahr, ein Buch für Vorgeschrittenere für das fünfte und sechste Schuljahr, ein Buch für noch weiter Vorgeschrittene für das siebente und achte Schuljahr, während das Buch für höhere Schulen so viel Physiologie und Hygiene enthält, wie für jemand, der nicht Arzt ist, zu wissen nötig ist. Der Gebrauch einer Folge derartig stufenweise fortschreitender Bücher wird den irrigen Annahmen, daß der Lehrgegenstand zu schwer ist oder aber einer fortgesetzten Wiederholung bedarf, den Boden entziehen.

Aus einer Betrachtung der Stoffe des Lehrkursus kann der Lehrer nicht nur ersehen, was bereits durchgenommen wurde, sondern auch das, was in jedem Jahre neu zu entwickeln ist. So werden die Lehrer der unteren Stufen weniger Gefahr laufen, Stoffe vorwegzunehmen, die höheren Stufen zukommen, und der Eindruck, daß der Lehrgegenstand zu schwer für die unteren Klassen sei, sowie die Gefahr der Wiederholung werden beseitigt sein.

Lehrstoff für das erste Jahr.

Mündliche Unterweisung.

Haltung: Gerades Sitzen und Stehen. Brusthaltung. Übungen im Bilden von Reihen, Marschieren und in richtigen, sicher ausgeführten Bewegungen.

Spielen: Das Spielen junger Tiere. Spielen eine Notwendigkeit für Kinder. Lehre Spiele und pflege den Sinn für Billigkeit, damit Ärger, Selbstsucht und Roheit vermieden wird.

Schlafen: Der Schlaf ein Bedürfnis für Tiere, Kinder und alle Wesen.

Essen: Nahrung der Tiere. Was Kinder essen und nicht essen sollten.

Trinken: Wasser und Milch gute Getränke. Für jeden ein eigenes Trinkgefäß. Tee und Kaffee nicht gut für Kinder. Der Saft reifer Früchte gesund in der Frucht, aber nicht, wenn er ausgepreßt ist und gestanden hat. Bier, Wein und Apfelwein schlechte Getränke.

Kleidung: Von Vögeln, Eichhörnchen und anderen Tieren. Kleidung der Kinder. Sommer- und Winterkleidung.

Reinlichkeit: Seife, Wasser und eigene Handtücher. Sorgfältige Behandlung der Haare, Zähne, Nägel, Nase, Füße, der Kleidung sowie des Schultisches. Benutzung von Türmatte und Papierkorb.

Wachstum: Es wird gefördert durch gesunde Nahrung, Arbeit, Spiel, Ruhe, frische Luft und Sonnenschein. Es wird gehindert durch alkoholische Getränke und Tabak.

Der Körper als ein Ganzes: Rumpf, Glieder und Kopf. Einfluß einer richtigen Haltung auf den Bau des Körpers.

Der Kopf: Teile des Kopfes und des Antlitzes. Ihr Gebrauch und die ihnen nötige Pflege. Freundliche und liebevolle Gedanken erzeugen anziehende Gesichter.

Arme und Hände: Teile des Arms. Teile, Gebrauch und Pflege der Hand.

Beine und Füße: Gebrauch und Teile des Beins. Teile der Füße. Zweckmäßige Bekleidung der Füße. Pflege der Füße. Starke, schnelle Füße.

Die Sinne: Gesicht. Sein Gebrauch. Arbeit, welche die Augen anstrengt, und unzureichende Beleuchtung schaden. Gehör: Seine Beziehung zur Aufmerksamkeit. Was ihm schadet. Gefühl: Sein Zweck. Geruch: Sein Gebrauch. Geschmack: Ein Führer zu dem, was gut und was nicht gut ist.

Lehrstoff für das zweite Jahr.

Mündliche Unterweisung.

Teile des Körpers: Teile, die beim Essen, Ballfangen u. s. w. gebraucht werden.

Abspannung und Erholung: Ursache der Ermüdung, des Hungers. Mittel zur Erholung.

Bedürfnis nach Bewegung und Ruhe: Kraft durch Spielen gewonnen. Schnellste Erholung durch Schlaf. Beste Schlafenszeit.

Reinlichkeit: Notwendigkeit häufigen Badens, reiner Hände, eines reinen Gesichts und reiner Kleidung. Unsauberkeit des Tabakgebrauchs.

Bedürfnis nach Nahrung: Folgen der Nahrungsenthaltung. Ein gutes Frühstück, Mittag- und Abendessen. Wieviel man essen soll. Warum nicht zwischen den Mahlzeiten. Die Zähne und ihre Pflege.

Der Geschmacksinn: Verschiedener Geschmack der Speisen. Dinge, die den Geschmacksinn abstumpfen.

Benehmen bei Tisch: Richtiger Gebrauch von Messer, Gabel, Löffel, Serviette 2c.

Die Weintraube und ihr Saft: Richtiger Gebrauch der Trauben. Wein ein falscher Gebrauch der Trauben.

Das Auge: Sichtbare Teile des Auges und ihr Gebrauch. Tränen. Warum Augen genau sehen sollten. Pflege der Augen. Gefahr durch Gebrauch des Tabaks.

Das Ohr: Übungen zum schnellen und genauen Hören. Freuden, die das Gehör verschafft. Pflege des Ohrs.

Die Stimme: Wie sie entsteht. Warum man angenehme Laute bilden soll. Schaden durch Rufen, Schreien, schlechte Luft und Tabakrauch.

Die Nase: Tatsachen, die nur der Geruch lehrt. Andere Vorteile der Nase. Gebrauch der Taschentücher. Erkältungen durch Einatmen unreiner Luft.

Der Tastsinn: Eigenschaften, die der Tastsinn lehrt. Helen Keller.*)

Die Tabakpflanze: Schädlichkeit des Tabakbaus für den Boden. Bessere Beschäftigungen. Zusammenstellung derjenigen schädlichen Wirkungen des Tabaks, die bereits klargelegt wurden.

Bier: Bier wird aus Getreide gewonnen. Das aus Korn gemachte Brot ist gesund, das Bier nicht, weil es Alkohol enthält Bier kann uns dumm und schläfrig machen.

Lehrstoff für das dritte Jahr.

Mündliche Unterweisung.

Reine Luft und Atmung: Auf welche Weise Luft in die Lunge kommt. Notwendigkeit häufigen Wechselns der Zimmerluft: Knaben und Mädchen sollten ihre Schlafzimmer lüften.

*) Helen Keller ist der in Amerika allgemein bekannte Name eines blinden und taubstummen Mädchens, das namentlich durch Vermittlung des Tastsinnes einen hohen Grad geistiger Bildung erreicht hat.

Schädliche Getränke: Wie schnell sich Alkohol in Obstsaft bilden kann. Das Trinken von Obstwein, Bier oder Wein ist gefährlich, weil es die Begierde nach mehr wecken kann.

Nahrung: Zum Wachstum, zu Kraft und Wärme ist Nahrung erforderlich. Folgen des zu viel oder zu oft Essens. Eßregeln.

Zähne und Magen: Verfolge einen Mundvoll Brot vom Teller bis in den Magen. Wie die Nahrung ins Blut dringt. Pflege des Magens. Die dem Magen schädlichen Getränke.

Das Herz: Seine Bewegung. Der Puls. Die sichtbaren Adern.

Das Blut: Blaues und rotes Blut. Das Blut als Nahrungsträger.

Gehirn und Nerven: Ihr Nutzen. Ihr Schutz. Ihr Nahrungsbedürfnis. Alkoholische Getränke und Tabak bewirken ein langsameres und weniger genaues Arbeiten der Nerven.

Die Knochen: Knochen der Arme, der Finger, des Kopfes. Verhältnis zwischen dem Knochengerüst und der Gestalt des Körpers. Sorge für die Knochen. Die dem Knochengerüst der Jungen, die dem der Alten drohenden Gefahren. Durch Tabak und alkoholische Getränke wird das Wachstum der Knochen leicht gehindert.

Die Muskeln: Wie man Bewegungen macht. Armmuskeln. Unterschied zwischen Muskeln und Fett. Bewegung und geeignete Ernährung stärken die Muskeln, alkoholische Getränke schwächen sie.

Getreide: Der Stärkegehalt im Korn. Verwandlung der Stärke in Zucker.

Bier: Aus dem gekeimten Getreide wird der Zucker ausgelaucht und wird beim Bierbrauen in Alkohol verwandelt. Unterschied zwischen Korn und Alkohol.

[Korn erhöht die Kraft, Alkohol schwächt sie; Korn vermindert Ermüdung, Alkohol vermehrt sie; Korn hat keine schlechte Wirkung auf die Nerven, Alkohol tötet und betäubt sie; Korn eine Nahrung, Alkohol ein Gift; Bier kein Nahrungsmittel, weil der darin enthaltene Alkohol Gift ist.]

Zigaretten: Schädlich wegen ihres Tabakgehaltes. Gefährlich, weil sie die Begierde nach mehr wecken können.

Haut und Reinlichkeit: Die Haut ist ein Kleid. Warum es sich nicht verträgt. Hautpflege.

Lehrstoff für das vierte Jahr.

Bücher in den Händen der Schüler als eine Quelle der Belehrung.

Das Knochengerüst: Vergleich einer Schildkröte mit einer Qualle. Nachteile eines äußeren Knochengerüstes. Warum das

Skelett aus verschiedenen Stücken besteht. Verschiedene Form der Knochen. Durchdrungen von Blutgefäßen. Lage der hauptsächlichen großen Knochen. Wie die Gelenke zusammengehalten werden. Folgen zu enger Kleidung und schlecht passenden Schuhzeugs.

Speisen: Die natürliche Nahrung für Kinder. Stoffe, welche diese Nahrung liefern. Wahl geeigneter Nahrung. Wirkung von zu viel Fleisch. Die beste Zeit zum Essen von Süßigkeiten.

Getränke: Geeignete Auswahl. Gründe für die Notwendigkeit des Wassers. Wodurch Fruchtsäfte ungesund werden. Besondere Gefahr in Obstwein und Wein. Selbstzucht beim Essen und Trinken. Macht des Alkohols in bezug auf Schwächung der Selbstzucht.

Verdauung: Wichtigkeit guter Zähne und des Kauens der Speisen. Speichelverschwendung beim Kauen von Gummi*) sowie beim Kauen oder Rauchen von Tabak. Das Schlucken. Der Magen. Der Magensaft. Veränderungen der Speisen im Magen. Tätigkeit und Ruhe des Magens. Die aufreizende Wirkung des Alkohols. Rauchen ein Hindernis für die Verdauung.

Kreislauf: Die rechte und linke Seite des Herzens. Adern und Arterien. Wie das Blut den Körper speist. Gute Nahrung erzeugt gutes Blut. Das Blut als Sauerstoffträger.

Atmung: Die Luft als Reinigungsmittel. Die Luftkanäle. Luftsäcke der Lunge. Volles, tiefes Atmen. Der Vorteil einer großen Lunge. Verunreinigung von Luft, die andere atmen müssen. Lüften von Wohnräumen.

Muskeln: Ihre Bestandteile. Wie sie die Knochen bewegen. Ihre Beschaffenheit und Form. Bier bewirkt leicht ein Verfetten und Schwächen der Muskeln. Fett läßt sich nicht zusammenziehen und nicht ausdehnen. Warum der Eisenbahndienst vollständige Enthaltung vom Alkohol fordert. Warum Geschäftsleute junge Männer wählen, die nicht rauchen.

Körperliche Übungen: Gute Arten derselben. In freier Luft. Mädchen bedürfen ebenso sehr der körperlichen Übungen wie Knaben.

Gehirn und Nerven: Tätigkeit des Gehirns. Wie man es stärkt und ruht. Rückenmark. Sein Zusammenhang mit Beinen, Armen 2c. Alkohol betäubt Gehirn und Nerven. Wirkungen des Tabaks auf die Denkfähigkeit, auf den Willen zum Guten und den Erfolg im Leben.

*) Das fortgesetzte Kauen von Gummibonbons ist eine weitverbreitete amerikanische Unart.

Die Sinne: Wiederholung des im zweiten Jahre Gelernten, sowie Übungen zum Schärfen der Sinne.

Die Haut: Die Haut; ihre Tätigkeit. Fett- und Schweißdrüsen. Gefahr zu schnellen Abkühlens. Baden als Präservativ gegen Erkältungen. Kleidung: Bequemer Sitz, richtige Verteilung des Gewichts, Schutz für Beine und Füße.

Lehrstoff für das fünfte Jahr.

Bücher in den Händen der Schüler als eine Quelle der Belehrung.

Nahrung: Milch und Eier die vollständigsten Nahrungsmittel. Notwendigkeit der Getreidenahrung. Der Teil des Fleisches, welcher muskelbildend ist. Nährwert billiger Fleischstücke. Nährwert von Gemüse und Obst. Quellen gewöhnlicher Nahrungsmittel. Die beste Kochart. Der Wert anziehend angerichteter Speisen. Gefahr durch unreines Eis und durch vieles Trinken von sehr kaltem Wasser.

Verdauung: Die beiden Zahnreihen. Die Schneide- und die Backenzähne. Knochenbildende Nahrung nötig zur Erhaltung der Zähne. Zahnstocher und -bürsten. Zahnärztliche Pflege. Speichelfluß. Erziehung zur Schätzung gesunder Speisen in der Kindheit. Wasser das beste Getränk. Wassertrinken beim Kauen stört die Verdauung. Der Kehlkopfdeckel. Der weiche Gaumen. Die Speiseröhre. Darm und Darmsaft. Die Zotten des Darms, seine Blutgefäße und anderen Kanäle. Die Milchgefäße und fettige Nahrung. Überführung anderer Nahrung in die Blutgefäße. Zucker in der Leber aufgespeichert. Verwertung der Nahrung durch die Muskeln und andere Organe.

Alkoholische Getränke, Tabak und andere Narkotika. Ursache des Verfalls. Arbeit der Stoffe und der alkoholischen Gährungen. Gährung verändert den Charakter der Stoffe. Zucker ein Nahrungsmittel; Alkohol ein Gift. Definition des Giftes. Zweck von Hefe beim Brotmachen. Der Alkohol beim Backen herausgetrieben. Wesen eines narkotischen Mittels. Das im Tabak enthaltene Gift. Die Gefahr, die in mildernden Syruparten liegt.

Das Blut: Wie das Blut unter dem Mikroskop erscheint. Die drei Teile. Tätigkeit des Serum, der roten und weißen Blutkörperchen. Gerinnen des Blutes. Gutes Blut ist notwendig für Körper- und Geisteskräfte. Blutgefäße. Haargefäße. Verteilung der Nahrung und Entfernung der verbrauchten Stoffe. Bedeutung des Kreislaufes. Beziehung zwischen guter Nahrung, reiner Luft, körperlichen Übungen und gutem Blut.

Das Herz: Vorhöfe. Herzkammern. Klappen. Anzahl

der Herzschläge in einer Minute. Der Puls. Kräftigung des Herzens durch Leibesübungen. Wie Schreck, alkoholische Getränke und Tabak auf das Herz wirken.

Atmung: Sauerstoff im Blut notwendig. Wo das Blut mit der Luft in Berührung kommt. Warum man durch die Nase atmen sollte. „Adamsapfel." Bewegung beim Schlucken. Die Verzweigungen der Luftröhre. Elastizität der Lunge. Der Wechsel der Luft in den Luftsäcken. Aus welchen Gründen einmal eingeatmete Luft nicht zum Wiedereinatmen taugt. Entwicklung der Lunge durch tiefes Atmen, durch forciertes Atmen, durch Leibesübungen.

Lehrstoff für das sechste Jahr.

Bücher in den Händen der Schüler als eine Quelle der Belehrung.

Absonderung: Die Haut als Schutz. Verschiedene Stärke der äußeren Schicht. Ursache von Schwielen und Hühneraugen. Die Haut hilft zum Entfernen verbrauchter Stoffe. Schweißdrüsen. Niederschläge, welche durch den Schweiß auf der Haut zurückbleiben. Notwendigkeit beständigen Badens. Anwendung von Öl auf die Haut. Alkohol vergrößert die Haargefäße der Haut. Bildung, Nutzen und Pflege von Haar und Nägeln. Gründe für häufiges Waschen der Haare. Richtige Badezeit. Sauberkeit des Unterzeugs, der Bettwäsche. Notwendigkeit regelmäßigen Stoffwechsels. Die Nieren: Gestalt, Lage, Blutzufuhr; ihre Tätigkeit; wie sie überanstrengt, wie sie in Ordnung gehalten werden.

Körperwärme: Beziehung zwischen Kleidung und Körperwärme. Quelle der Körperwärme. Sauerstoff und Verbrennen. Brennmaterialien. Regulieren der Wärme durch die Haut. Einwirkung körperlicher Übungen auf die Wärme. Die Wirkungen des Alkohols.

Sehen: Die Freuden, die es gewährt. Gestalt des Auges. Knöcherne Augenhöhle und Fettpolster. Regenbogenhaut. Unreinlichkeit und entzündete Augen. Berühren der Augen mit beschmutzten Fingern. Die aus dem Gebrauch öffentlicher Waschschalen und Handtücher entstehende Gefahr.

Hören: Äußere Teile des Ohrs. Der hörende Teil. Paukenhöhle, Gehörknöchelchen und Kanäle. Ohrenschmalz. Die Gefahr von Schlägen gegen das Ohr. Schützen gegen Zug und starken Wind, besonders beim Fahren. Was das Arbeiten unter beständigem Geräusch für Folgen hat. Unnötiges Geräusch und unangenehme Töne beim Sprechen.

Geruch: Sitz des Geruchsinnes. Geruchsnerven. Wie

Tiere sich auf den Geruch verlassen müssen. Zusammenhang mit dem Geschmack. Einfluß der Erkältungen auf den Geruch. Der Geruch als Ermittler verdorbener Luft.

Geschmack: Zungenwarzen. Geschmacksnerven. Wodurch affiziert. Wie der Geschmack abgestumpft werden kann. Wege zur Erhaltung des Geschmacks.

Gefühl: Die Hautnerven. Wo das Gefühl am feinsten ist. Wer die Sehkraft verloren hat, ist vom Tastsinn abhängig. Warum Feinheit des Gefühls wünschenswert ist. Alkoholische Getränke stumpfen die Sinne ab und leiten den Verstand irre.

Das Nervensystem: Das Gehirn als Empfänger und Leiter von Botschaften. Das Kleinhirn und die Bewegung. Das Großhirn, das Organ des Denkens. Der Zusammenhang zwischen Aufmerksamkeit, klarem Denken und der Wirksamkeit des Gehirns. Die Wichtigkeit von Ruhe und Schlaf. Alkohol und Tabak schwächen das Denkvermögen, erschweren es, die Warnungen der Sinne wahrzunehmen und geeignete Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen.

Das Knochengerüst: Quelle der Härte der Knochen. Die schwammige Substanz-Mark. Das Blut in den Knochen. Knochen der Kinder sind weich. Gelenke. Scharnier- und Kugelgelenke. Unterstützung und Schutz durch die Knochen. Was die Rippen beschützen. Der Schädel. Das Knochengerüst der Tiere im Vergleich zu dem des Menschen.

Wie sich der Körper bewegt. Mageres Fleisch. Muskelfaserbündel. Die Fähigkeit, die Muskeln zusammenzuziehen und zu strecken. Wie die Muskeln an den Knochen befestigt sind. Sehnen und Flechsen. Gebrauch der Muskeln und geeignete Ernährung sind zu Größe und Stärke nötig. Passende Zeit für Leibesübungen. Bier, Wein und Apfelwein wirken leicht nachteilig auf das genaue Funktionieren der Muskeln ein.

Lehrstoff für das siebente Jahr.

Bücher in den Händen der Schüler ergänzt durch Versuche und Aufgaben.

Physiologie der Pflanzen: Sprossen und Wachstum. Lebensbedingungen. Die im Samen ruhende Nahrung. Atmung, Oxydation und Tätigkeit der Pflanzen. Ihre Teile, ihr Bau und ihre Organe. Wie die Pflanze ihre Nahrung verwertet. Der Same.

Vergleich der Physiologie der Pflanze mit der des Menschen: Werkzeuge zum Schutz und zur Verdauung. Zellen. Gewebe. Organe. Systeme: Gesundheit der Zellen.

Das Nervensystem: Einträchtige Tätigkeit der Organe.

Das Gehirn als beaufsichtigendes Zentralorgan. Zusammenwirken von Nerven, Rückenmark und Ganglien. Das sympathische Nervensystem. Reflextätigkeit. Gewohnheit.

Narkotika: Unter welchen Bedingungen alkoholische Gährung entsteht: Destillierte Flüssigkeiten im Vergleich zu gegohrenen. Gefahren selbst bei mäßigem Genuß derselben.

Ernährung: Die Wirksamkeit der Speise: Eiweiß, seine Quellen und sein Nachweis durch Experimente. Nährstoffe in Getreide, Gemüse und Fleisch. Experimenteller Nachweis. Speisenfolge. Die bei Auswahl von Speisen maßgebenden Grundsätze.

Das Verdauungsystem: Verdauungskanal. Teile, Bau und Vorgänge. Seine Drüsen und die verdauenden Eigenschaften ihrer Absonderungen.

Hygiene der Verdauung: Kochen. Vegetarische Kost. Notwendigkeit des Wassertrinkens. Quellen der Wasserversorgung. Mineralwässer. Nicht alkoholische Erfrischungsgetränke. Wann man ernährende Getränke trinken soll. Bedenken gegen Tee und Kaffee.

Alkoholische Getränke: Die Gründe, aus denen man den Alkohol in die Klasse der Gifte und nicht in die der Nahrungsmittel einreiht. Alkoholische Getränke in bezug auf die Verdauung.

Hauswirtschaftslehre: Verteilung der notwendigen Ausgaben auf ein jährliches Einkommen von 2100 *M* bis 7500 *M*. Kost einer aus 5 Personen bestehenden Familie zu 45 *M* monatlich für jedes Glied. Beköstigung auf Grund eines monatlichen Haushaltungsgeldes von 100—125 *M*. Typische Speisenfolge für eine jede Mahlzeit. Aufgaben.

Lehrstoff für das achte Jahr.

Bücher in den Händen der Schüler ergänzt durch Versuche und Aufgaben.

Kreislauf: Die Klappen und die Nervenversorgung des Herzens. Verschiedenheit im Bau der rechten und linken Seite. Klappen und Adern. Untere und obere Hohlvene. Gewinn und Verlust des Bluts während des Kreislaufs. Lage der Arterien. Wunden. Wie man Blut stillt. Die Lymphe: ihr Kreislauf und die Einwirkung körperlicher Bewegung auf sie. Lymphdrüsen. Brustgang. Wirkung körperlicher Bewegung auf den Stoffwechsel. Massage. Die durch Bier und andere alkoholische Getränke im Bau des Herzens hervorgebrachte Veränderung. „Tabakherz".

Atmung: Atmungsorgane der Land- und Wassertiere.

Stimmbänder. Flimmerhärchen. Der kleine Kreislauf. Atmungsbewegungen des Zwerchfells und des Brustkastens. Lungenkapazität. Komplementär- und Reserveluft, gewöhnliche Atmungs- und rückständige Luft. Brust- und Bauchatmung. Modifikationen der Atmung: Husten, Gähnen, Niesen 2c. Stelle der Lufteinwirkung. Folgen unzureichender Luftzufuhr. Experimenteller Nachweis unreiner Bestandteile der Luft. Wirkung alkoholischer Getränke auf die Körperwärme als Ursache von Lungenkrankheiten.

Aufnahme: Von Fett, Eiweiß, Zucker. Anhäufung von Zucker und Fett. Verwendung der Proteïnkörper. Definition von Verdauung, Absorbtion, Assimilation, Oxydation.

Absonderungen: Bedeutung, Gestalt und Lage der Nieren. Wirkung alkoholischer Getränke auf dieselben. Zusammenhang der Nieren mit dem Kreislauf; Ausscheiden verbrauchter Stoffe. Gesundheitspflege von Leber und Nieren.

Die Haut: Zellen der abgestorbenen Schicht. Ursache ihres Absterbens. „Gänsehaut" und ein verwandter Vorgang bei Tieren. Das Reinigungsbad. Das stärkende Bad. Allgemeingefühl, Drucksinn, Temperatursinn, Ortssinn.

Die Muskeln. Willkürliche und unwillkürliche. Wärmeerzeugung durch Tätigkeit der Muskeln. Je stärker die Muskeln sind, desto größer sind Tätigkeit und Wärme. Das Muskelsystem empfindet Veränderungen in der Nahrung. Alkohol verringert die Muskelkraft, wie Erfahrung und Laboratoriumsversuche erwiesen haben.

Das Knochengerüst: Die Wirbelsäule als Achse des Körpers. Die besondere Lage der Wirbelsäule beim Menschen und bei den Tieren. Übereinstimmung in den Knochen des Beins und des Arms. Zweck der elastischen Knorpeln im Rückgrat. Der Zellenknochen, der Röhrenknochen, rotes und gelbes Knochenmark.

Lehrstoff für die oberen Klassen höherer Schulen.

Ergänzung des Leitfadens durch Demonstrationen und Experimente.

Allgemeiner Körperbau: Verschiedenheit der Gewebe. Eigenschaften der Zellen. Chemische Zusammensetzung. Das Protoplasma.

Allgemeine Vorgänge im Körper: Erhaltung des Lebens. Baumaterialien. Energie: ihre Quellen, Aufspeicherung, Befreiung und Anwendung. Stoffwechsel. Die Organe des Körpers und ihre Funktionen. Gesundheit und Krankheit.

Das Knochensystem: Allgemeine Anordnung. Aufrechte

Stellung des menschlichen Knochengerüstes. Zusammensetzung des Knochens. Bau des Knorpels. Verrenkung. Bruch. Ursachen des Rheumatismus Gicht.

Bewegung: Das Hebelprinzip bei körperlicher Bewegung. Tätigkeit der Muskeln beim Gehen, Laufen und Bewahren der aufrechten Haltung. Bau der willkürlichen und unwillkürlichen Muskeln. Übung und Entwicklung

Ernährung: Bestandteile tierischer Nahrung. Notwendigkeit organischer Nahrungsmittel. Menge und Verhältnis der Nährstoffe in unserer Kost. Zweck der Verdauung. Schleimhaut des Magendarmkanals. Absonderung. Tätigkeit der Zotten durch Aufsaugung. Das Lebergewebe. Nutzen verschiedenartiger Speisen für den Körper. Das Bedürfnis nach besonderen Nahrungstoffen oder Mischungen. Das Wesentliche einer Speisenordnung. Würzen. Getränke.

Alkohol: Quelle des Alkohols. Wesen des Alkohols: seine Wirkung auf den Körper und die Körperfunktionen.

Der Kreislauf: Muskelgewebe des Herzens; seine Reizbarkeit. Seine Zusammenziehung und Erschlaffung. Zusammenziehung der Vorhöfe und der Herzkammern. Arbeitsleistung des Herzens. Lymphknoten. Vasomotorische Nerven. Gefahr der Anstrengung und Überanstrengung. Erkältungen. Blutsturz. Ohnmacht. Bleichsucht. Keimtötende Kraft des Blutes. Der Alkohol verringert die zusammenziehende Kraft des Herzens, vermindert die Fähigkeit, Anstrengungen zu ertragen, und schwächt die Blutgefäße. Gebrauch von Tabak hindert die Aufwendung großer Muskelkraft.

Atmungsystem: Überzüge der Lunge. Der Atmungsvorgang. Affinität von Haemoglobin für Sauerstoff. Die Menge der ausgeatmeten Luft. Der durch Staub, Alkohol, Kohlenstoffprodukte verursachte Schaden. Scheintod. Ertrinken. Künstliche Atmung.

Absonderungsorgane: Die chemische Zusammensetzung der körperlichen Auswurfsstoffe. Wie vom Blut ausgeschieden. Zusammensetzung des Schweißes. Wieviel täglich ausgestoßen. Notwendigkeit, die Entfernung der Auswurfsstoffe zu beschleunigen durch körperliche Übungen, Bäder, durch vieles Wassertrinken sowie durch Vermeiden von Stoffen, welche die Nieren reizen. Regelmäßiger Stuhlgang.

Nervensystem: Bau der Nerven: Achsenzylinder, Zentrale und äußere Scheide. Ganglienzellen. Weiße und graue Nervensubstanz, Spalten und Schichten des Rückenmarks und Gehirns. Rückenmarksnerven. Hirnhäute und Hirnflüssigkeiten. Gehirn-

tätigkeit. Der Aufbau und Zusammenbruch von Gehirnzellen. Stets neue Entwicklung. Der schädliche Einfluß des Alkohols. Gewohnheitstrinker.

Narkotika: Nikotin und andere Reizmittel. Wirkung auf die Schleimhäute. Raucher sind in höherem Maße Krankheiten des Mundes und Halses unterworfen. Bestandteile des Opium. Opiumwasser. Wirkung auf den sittlichen Charakter. Chloral- und Kokainesser. Unterschiedsloser Gebrauch von narkotischen Mitteln.

Empfindung: Örtliche und unbestimmte. Gefühlskörperchen der Haut. Geschmackswärzchen. Muscheln und Stäbchenzellen der Nase. Die Zellen der Netzhaut. Haarzellen der Ohrenschnecke.

Stimme: Bau des Kehlkopfs. Stimmbänder. Die durch die Stimme im Sprechen hervorgebrachten Laute. Hohe Stimme und Nasalstimme. Die durch Ärger und Aufregung auf die Stimme hervorgebrachte Wirkung.

Gährung und Bakterien: Die Wiederverteilung der Elemente. Die organisierten Fermente. Teilung zusammengesetzter Stoffe durch Fermente. Unorganisierte Fermente. Bakterien. Infektiöse und kontagiöse Krankheiten.

Krankheit und ihre Verhütung: Krankheitskeime und andere Ursachen der Erkrankung. Vollkommene Gesundheit ein Präservativ. Absperrung. Desinfektion und Immunisierung im Umgehen mit ansteckenden Krankheiten.

Der vorstehende Lehrplan ist genehmigt worden von dem „Department of Scientific Temperance Instruction of the World's and National Woman's Christian Temperance Union".

Mary H. Hunt, Schulinspektorin,
23 Trull St., Boston, Mass.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Verliehen ist:

dem Akademischen Baumeister der Universität Greifswald, Landbauinspektor Habelt und

dem Universitätskassen-Rendanten Adolf Maaßen zu Kiel der Rote Adler-Orden vierter Klasse.

Versetzt ist:

der Regierungspräsident von Dewitz von Erfurt nach Frankfurt a. O.

Ernannt sind:
der Geheime Regierungsrat und vortragende Rat im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. Matthias zum Geheimen Ober-Regierungsrat;
der Regierungspräsident von Moltke in Potsdam zum Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen;
der Landrat von Fidler in Saarbrücken zum Präsidenten der Regierung in Erfurt und
der Ober-Präsidialrat von der Schulenburg in Potsdam zum Präsidenten der dortigen Regierung;
der Regierungsrat Tilmann zum Geheimen Regierungsrat und vortragenden Rat im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten;
der Seminar-Direktor Hermann Schlemmer in Sagan zum Provinzial-Schulrat bei dem Provinzial-Schulkollegium in Schleswig;
zu Kreis-Schulinspektoren:
der bisherige Gymnasial-Oberlehrer Dr. Julius Cramer aus Düsseldorf;
der bisherige Hauptlehrer Gregor Erdtmann aus Frauenburg,
der bisherige Gymnasial-Oberlehrer Felix Kober aus Oppeln;
der bisherige kommissarische Seminar-Oberlehrer Wilhelm Krahe aus Berlin und
der bisherige Pfarrer Johannes Siebert aus Puschdorf, Kreis Insterburg.

B. Universitäten.

Verliehen ist:
der Rote Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:
dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin Geheimen Medizinalrat Dr. Heubner;
der Rote Adler-Orden vierter Klasse:
dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn Dr. Bier und
dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel Dr. Matthaei;
der Charakter als Geheimer Medizinalrat:
dem außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Martin Bernhardt.
Das Prädikat „Professor" ist beigelegt:
dem Abteilungsvorsteher der Pharmazeutisch-Chemischen Ab-

teilung des Chemischen Instituts der Universität Bonn Dr. Georg Frerichs;
dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität Breslau Dr. Friedrich Henke;
dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Max Herrmann;
dem Privatdozenten in der Juristischen Fakultät der Universität Halle Dr. Heinrich von Hollander;
dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen Dr. Artur Kötz;
dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen Dr. Hans Reichenbach und
dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn Dr. Bernhard Schöndorff.

Ernannt sind:
der bisherige Ober-Bibliothekar an der Universitäts-Bibliothek zu Kiel Dr. August Wetzel zum Direktor dieser Bibliothek,
der bisherige Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle Professor Dr. Hermann Graßmann zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,
der bisherige Privatdozent Dr. Erich Opitz in Berlin zum außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Marburg,
der bisherige Privatdozent in der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn Professor Dr. Theodor Rumpf zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,
der bisherige Privatdozent Dr. Walter Stein in Breslau zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen und
der Assistent am Physiologischen Institut der Universität Berlin Privatdozent Dr. Paul Schultz zum Abteilungsvorsteher an demselben Institut, unter Beilegung des Prädikats „Professor“.

C. Kunst und Wissenschaft.

Das Prädikat „Professor“ ist beigelegt:
dem Organisten und Gesanglehrer an den städtischen höheren Lehranstalten zu Potsdam Königlichen Musikdirektor Martin Gebhardt und
dem dirigierenden Arzte der Lungenheilstätte zu Belzig Dr. Alfred Moeller.

D. Höhere Lehranstalten.

Verliehen ist:
der Rote Adler-Orden vierter Klasse:
dem Realgymnasial-Direktor Dr. Rebling zu Altona sowie den Gymnasial-Oberlehrern Professor Liebich und Professor Werner zu Oels;
der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse:
den Gymnasial-Direktoren Dr. Brock zu Oels und Dr. Petersdorff zu Strehlen sowie
dem Realgymnasial-Direktor Professor Dr. Weck zu Reichenbach i. Schl.

Versetzt bezw. berufen sind:
die Oberlehrer:
Aufemberg vom Gymnasium zu Attendorn an das Gymnasium zu Koesfeld,
Banse vom Gymnasium zu Rheine an das Gymnasium zu Bocholt,
Dr. Berg von der städtischen höheren Mädchenschule zu Küstrin an das Progymnasium zu Pr. Friedland,
Dr. Boedeker vom Gymnasium zu Rheine an das Gymnasium zu Paderborn,
Dr. Boock von der 6. Realschule zu Berlin an das Friedrich Wilhelms-Gymnasium daselbst,
Böttcher von der Klosterschule Roßleben an die Landesschule Pforta,
Professor Dr. Ehrlich vom Marien-Gymnasium zu Posen an das Königliche Gymnasium zu Bonn,
Fuhrmeister von der höheren Mädchenschule zu Minden an die Realschule zu Bielefeld,
Dr. Ganter vom Gymnasium zu Altkirch i. Elsaß an das Realgymnasium zu Dortmund,
Gebensleben vom Stifts-Gymnasium zu Zeitz an die Klosterschule Ilfeld,
Grebe vom Progymnasium zu Cöln-Ehrenfeld an die Realschule zu Eisleben,
Dr. Grosch vom Realgymnasium zu Chemnitz an die Klosterschule Roßleben,
Haage vom Realgymnasium zu Langensalza an das Gymnasium nebst Realgymnasium zu Brandenburg a. H.,
Hartmann von der städtischen Oberrealschule zu Halle a. S. an das Gymnasium zu Dortmund,
Dr. Heuck vom Dorotheenstädtischen Realgymnasium zu Berlin an das Friedrichs-Werdersche Gymnasium daselbst,
Ideler vom Gymnasium zu Erfurt an das Pädagogium

zum Kloster Unser Lieben Frauen zu Magdeburg,
Dr. Knuth vom Realgymnasium zu Bromberg an das Gymnasium zu Fraustadt,
Krömeke vom Gymnasium zu Koesfeld an das Gymnasium zu Paderborn,
Lübecke vom Progymnasium zu Schwetz an die Realschule nebst Progymnasium zu Herne,
Meier-Jobst vom Progymnasium zu Eupen an das Gymnasium zu Bochum,
Mögenburg vom Realgymnasium zu Görlitz an das Gymnasium zu Gumbinnen,
Professor Dr. Oels vom Realprogymnasium zu Löwenberg an die Oberrealschule der Francke'schen Stiftungen zu Halle a. S.,
Dr. Pomtow vom Gymnasium in Sorau N. L. an das Prinz Heinrichs-Gymnasium zu Schöneberg,
Rode vom Gymnasium zu Wehlau an das Realgymnasium zu Tilsit,
Scheibert vom Realgymnasium zu Tilsit an das Gymnasium zu Wehlau.
Dr. Schneider vom Realgymnasium zu Dortmund an die Realschule zu Langendreer,
Dr. Schreiber vom Gymnasium zu Schwedt an die Klosterschule Roßleben,
Dr. Schulz vom Gymnasium zu Fraustadt an das Realgymnasium zu Bromberg,
Seibt vom Kaiser Friedrich-Realgymnasium nebst Realschule zu Rixdorf an die 1. Realschule zu Berlin,
Steinwender vom Königlichen Gymnasium zu Danzig an das Gymnasium und Realgymnasium zu Thorn,
Dr. Sturm von der 2. Realschule zu Berlin an das Königstädtische Gymnasium daselbst,
Sydow vom Gymnasium zu Spandau an das Luisen-Gymnasium zu Berlin,
Dr. Thimme vom Pädagogium zum Kloster Unser Lieben Frauen in Magdeburg an das Gymnasium in Erfurt und
Wagner vom Realgymnasium zu Witten an die Realschule zu Langendreer.

Ernannt sind:

der Oberlehrer am Gymnasium in Kattowitz Professor Dr. Georg Hoffmann zum Direktor dieser Anstalt,
der Oberlehrer an der Realschule in Eisleben Dr. Friedrich

Ernst Gotthold Müller zum Direktor dieser Anstalt und der bisherige Privatschullehrer Geiling in Kösen zum Rektor der Klosterschule Donndorf;

zu Oberlehrern:

am Gymnasium in:

Burgsteinfurt der ordentliche Seminarlehrer Dr. Benkert aus Gütersloh,
Rheine der Hilfslehrer Brockhausen,
Gumbinnen der Hilfslehrer Fraatz,
Bunzlau der Schulamtskandidat Dr. Freund,
Breslau (Johannes-Gymnasium) der Schulamtskandidat Dr. Gabriel,
Mülheim a. Rhein der Kaplan Grüters,
Frankfurt a. O. der Hilfslehrer Langhammer,
Groß-Lichterfelde der Schulamtskandidat Leuschner,
Berlin (Askanisches) der Schulamtskandidat Dr. Philipp,
Aschersleben der Schulamtskandidat Dr. Pol und
Landsberg a. W. der Hilfslehrer Poppiehn;

am Realgymnasium in:

Koblenz der Hilfslehrer Metzen und
Charlottenburg der Hilfslehrer Otto;

an der Oberrealschule in:

Bochum der Schulamtskandidat Walter Braune,
Kiel der Schulamtskandidat Glaser,
Dortmund der Schulamtskandidat Hirschnitz und der Hilfslehrer Mirus sowie
Halle a. S. (Städtische) der Schulamtskandidat Walckling und der Hilfslehrer Wildgrube;

am Progymnasium in:

Loetzen der Hilfslehrer Crüger,
Viersen der Hilfslehrer Greßler,
Schwerte der Hilfslehrer Hoppe und
St. Wendel der Hilfslehrer Wernze;

am Realprogymnasium in Spremberg der Hilfslehrer Moritz;

an der Realschule in:

Herne (Realschule nebst Progymnasium) der Hilfslehrer Bödeker,
Görlitz der Schulamtskandidat Dr. Severin,
Gronau (in Entwicklung) der Oberlehrer a. D. Dr. Vierkandt in Groß-Lichterfelde bei Berlin und
Allenstein der Hilfslehrer Weyrauch.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Versetzt worden sind:

der Seminar-Direktor Gerlach von Ortelsburg nach Osterode;

die ordentlichen Seminarlehrer:

Grönke von Pr. Eylau nach Ragnit,
Hein von Peiskretscham nach Leobschütz,
Jaeger von Mettmann nach Mörs und
Klingemann von Wunstorf nach Aurich.

Ernannt sind:

zum Seminar-Direktor am Schullehrer-Seminar in Exin der bisherige Kreis-Schulinspektor Valentin Spannenkrebs daselbst;

zu Seminar-Oberlehrern:

am Schullehrer-Seminar in Pilchowitz der bisherige ordentliche Seminarlehrer an dieser Anstalt Dobler und
am Schullehrer-Seminar in Münsterberg i. Schl. der bisherige ordentliche Seminarlehrer Matzner in Steinau a. O.;

zur ordentlichen Lehrerin

an dem mit der Königlichen Augustaschule verbundenen Lehrerinnen-Seminar in Berlin die bisherige kommissarische Lehrerin Hermine Lucas;

zu ordentlichen Seminarlehrern:

am Schullehrer-Seminar in Ottweiler der Lehrer Wilhelm Becker in Neunkirchen,
am Schullehrer-Seminar in Mettmann der bisherige kommissarische Lehrer am Seminar in Mörs Berndt,
am Schullehrer-Seminar in Zülz der bisherige kommissarische Seminarlehrer Buchs in Proskau,
am Schullehrer-Seminar in Oranienburg der kommissarische Seminarlehrer Jaager in Prenzlau,
am Schullehrer-Seminar in Franzburg der bisherige Realgymnasiallehrer Schröder in Schwerin i. Meckl.,
am Schullehrer-Seminar in Barby der Lehrer Treuner aus Calbe a. S.,
am Schullehrer-Seminar in Neustadt W.-Pr. der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Wall in Pr. Stargard und
am Schullehrer-Seminar in Pr. Eylau der bisherige zweite Präparandenlehrer Zech in Mohrungen.

F. Präparandenanstalten.

Ernannt sind:

zu Zweiten Präparandenlehrern:

an der Präparandenanstalt in **Leobschütz** der bisherige Volksschullehrer Otto **Meyer** daselbst und

an der Präparandenanstalt in **Zülz** der bisherige Präparanden-Hilfslehrer **Wentzig** daselbst.

G. Öffentliche höhere Mädchenschulen.

Der Oberlehrer Dr. **Heydtmann** ist zum Direktor der Viktoriaschule in **Berlin** ernannt.

H. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Dr. **Kampfner**, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu **Fraustadt**,
Dr. **Lilie**, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu **Berlin**,
Loeser, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu **Dirschau** und
Tischer, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu **Leobschütz**.

In den Ruhestand getreten:

Dr. **Boehme**, Professor, Oberlehrer an der Landesschule **Pforta**, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Bräuning, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu **Halle a. S.**, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. **Gauß**, Gymnasial-Direktor zu **Warendorf**, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife,

Hauer, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu **Ratibor**, unter Verleihung des Adlers der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern,

Kallen, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu **Düren**,

Dr. **Kraft**, Professor, Direktor der Klosterschule **Donndorf**, unser Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Leonhard, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu **Dortmund**, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Frhr. **von Richthofen**, Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen, unter Verleihung des Charakters als Wirklicher Geheimer Rat mit dem Prädikat „Exzellenz",

Dr. **Schroeder**, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu **Minden**, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Sicking, genannt **Pieper**, Progymnasial-Oberlehrer zu **Rietberg**, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse.

Dr. Stolte, Professor, Progymnasial-Oberlehrer zu Rietberg, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Taegert, Realgymnasial-Direktor zu Siegen, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife und

Dr. Wiedmann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Paderborn, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse.

Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:

Dr. Heilbronner, außerordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Halle und

Dr. Maaß, Gymnasial-Oberlehrer zu Tilsit.

Inhaltsverzeichnis des Dezember-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Chronologisches Register
zum Zentralblatt für den Jahrgang 1903.

Abkürzungen:

A. Erl. = Allerhöchster Erlaß.
M. V. — M. Bek. — M. Besch. = Ministerial-Verfügung, — -Bekanntmachung, — -Bescheid.
Sch. K. V. = Verfügung eines Provinzial-Schulkollegiums.
R. V. = dsgl. einer Regierung.
Erk. d. Ob. Verw. Ger. = Erkenntnis des Königl. Oberverwaltungsgerichtes.

Sach-Register
zum Zentralblatt für den Jahrgang 1903.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

Bemerkung: Zur leichteren Orientierung wird bemerkt, daß in erster Linie alle das Dienstalter, die Gehälter, die Zulagen der Beamten und Lehrer betreffenden Verfügungen unter Besoldungen, alle die Elementar- und Volksschullehrer betr. Verf. unter Volksschulwesen, alle das höh. Schulwesen betr. Verf. unter Lehranstalten (höhere), alle die Universitäten betr. Verf. unter Universitäten und alle Entscheidungen, Rechtsgrundsätze und Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichtes unter letzterem Worte vermerkt sind.
Abkürzung: Erk. d. Ob. Verw. Ger. = Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichtes.

A.

B.

F.

J.

K.

Q.

R.

S.

T.

W.

Z.

Namen-Verzeichnis

zum Zentralblatte für den Jahrgang 1903.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

In dem nachfolgenden Verzeichnisse sind die in den Nachweisungen usw. über die Behörden, Anstalten usw. auf den Seiten 1 bis 163, 192 bis 194, 199 bis 201, 231 bis 236, 251 bis 253, 255, 326 bis 329, 331, 355 bis 367, 415, 424 bis 428, 430 bis 433, 502 bis 506, 527 bis 530, 534, 589 bis 592 vorkommenden Namen nicht angegeben.

C.

D.

L.

M.

N.

Berichtigungen.

1. Dem Universitätskassen-Rendanten Adolf Maaßen zu Kiel (Zentrbl. S. 628 Zeile 5 von unten) ist nicht der Rote Adler-Orden vierter Klasse, sondern der Charakter als Rechnungsrat verliehen worden.

2. Dr. Rebling, welchem der Rote Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden, (Zentralbl. S. 631 Zeile 4 von oben) ist nicht Realgymnasial-Direktor in Altona sondern Direktor des Realprogymnasiums in Altena i. Westfalen.

Druck von H. S. Hermann in Berlin.

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Mai-Heft.

Berlin 1903.
J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger G. m. b. H.
Zweigniederlassung
vereinigt mit der Besserschen Buchhandlung (W. Hertz).

Das Zentralblatt erscheint jährlich in zwölf monatlichen Heften.
Der Jahrgang kostet 7 Mark.

Diesem Hefte des Zentralblatts liegen Prospekte und Verlagsverzeichnisse folgender Firmen bei:

J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachf. G. m. b. H. in Stuttgart und Berlin.
Adolf Frickenhaus in Mettmann.
Verlag der Umschau in Frankfurt a. M.
George Westermann in Braunschweig.



